

Beschluss zur Drucksache Nr. 2215/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung von Baugrundstücken in Bindersleben

Genaue Fassung:

Die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von max. 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins an den Grundstücken Ulmenweg, Gemarkung Bindersleben, Flur 1, Flurstück 272/4 mit einer Fläche von 491 m², Flurstück 272/5 mit einer Fläche von 598 m² und Flurstück 272/6 mit einer Fläche von 505 m² nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung wird beschlossen. Alternativ zur Erbbaurechtsbestellung ist die Veräußerung des Grundstückes mindestens zum Verkehrswert nach öffentlicher Ausschreibung möglich.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2269/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt (Wappensatzung) gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

02

Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt durch die Verwaltung eine Evaluierung. Diese Evaluierung wird dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt.

Termin: 1. Quartal 2026

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt (Wappensatzung) vom xx.xx.20xx

Auf der Grundlage der §§ 7, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.05.2024 (Drucksache-Nr. 2269/23) folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt führt gem. § 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Es gilt die Ausführung des Stadtwappens wie im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlage 1 der Hauptsatzung dargestellt. Für die Stadtflagge gilt die Ausführung wie im § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung dargestellt. Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Erfurt“ (§ 1 Abs. 5 der Hauptsatzung).

(2) Die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Landeshauptstadt Erfurt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes geregelt ist.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt führt eine Wort-Bild-Marke. Es gelten die Ausführungen der Wort-Bild-Marke (Dachmarke Landeshauptstadt Erfurt sowie Submarke Stadtverwaltung Erfurt inklusive aller medienübergreifenden Ableitungen) gemäß den Anlagen 1.1 und 1.2 zu dieser Satzung.

(4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, Flaggen, Siegeln und Logos, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen, der Flagge, dem Dienstsiegel und den Wort-Bild-Marken der Landeshauptstadt Erfurt sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt durch Dritte ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wort-Bild-Marken. Ausgenommen hiervon ist das „Jedermann-Logo“ gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Submarke kann ohne Genehmigung von jedem unter: www.erfurt.de/ef110541 heruntergeladen und verwendet werden.

(2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Erfurt zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie
- b) Art, Form, Zweck,
- c) Zeitraum und
- d) Anzahl der Verwendung enthalten.

Gegenstände, auf denen das Stadtwappen oder die Flagge aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Landeshauptstadt Erfurt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(7) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbebetreibern nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben oder in besonderer Beziehung zur Landeshauptstadt Erfurt stehen.

§ 3

Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung wird die technische Vorlage des Stadtwappens oder der Flagge zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.

(2) Das Stadtwappen und die Flagge dürfen ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- b) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
- c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- e) die Gebühr nach § 4 Abs. 2 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 das Dienstsiegel der Landeshauptstadt Erfurt verwendet
- b) entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen oder die Flagge der Landeshauptstadt Erfurt ohne Genehmigung verwendet,
- c) entgegen § 2 Abs. 5 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung die Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1.1 – Logo Dachmarke Erfurt
- Anlage 1.2 – Logo Submarke (Stadtverwaltung Erfurt)
- Anlage 2 – Jedermann-Logo (Submarke)

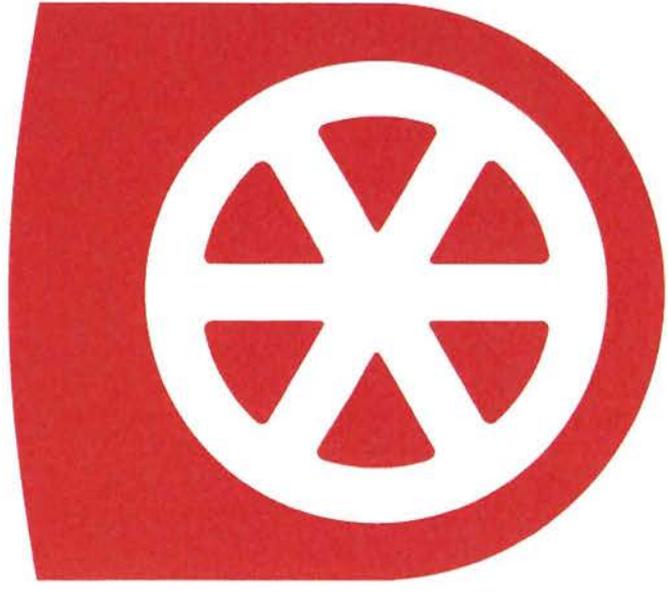


Erfurt

LANDESHAUPTSTADT

THÜRINGEN

Erfurt



LANDESHAUPTSTADT

THÜRINGEN

Stadtverwaltung

Beschluss zur Drucksache Nr. 2295/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Deutsches Regiopole-Netzwerk

Genaue Fassung:

Die Interkommunale Vereinbarung des Deutschen RegioPole-Netzwerkes in der Fassung vom 19. September 2023 (Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Deutsches RegioPole Netzwerk

Interkommunale Vereinbarung



Präambel

Das im Jahr 2016 gegründete Deutsche RegioPole Netzwerk versteht sich als strategische Partnerschaft und dient als zentrale Plattform für Regiopolen in Deutschland. Eine Regiopole wird definiert als Oberzentrum mit herausgehobener Bedeutung und bildet ein starkes Zentrum (in der Bedeutung zwischen Oberzentrum und Metropole), jenseits eines engeren Metropolraumes. Regiopolen liegen in einem deutlichen Abstand zu den deutschen Metropolstädten und haben in der Regel ein eher ländliches und durch kleinere und mittlere Städte geprägtes Umland.

Das Deutsche RegioPole Netzwerk vertritt die gemeinsamen Interessen der beteiligten Regiopolen in ihrer Funktion als Motor für Entwicklungen, z.B. in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Digitalisierung, Energie, Forschung und Entwicklung, Gesundheit, Kultur, Mobilität, Wirtschaft und Dienstleistungen.

Die Regiopolen bilden einen Raumtypus ab, der in der Raumentwicklungspolitik des Bundes und der Länder - neben Metropolen und Metropolregionen - insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen ökonomischen, ökologischen und demographischen Entwicklungen und im Hinblick auf die Wechselwirkung mit ihrem Umland eine wichtige Bedeutung in der Daseinsvorsorge und Stärkung der regionalen Resilienz hat und haben wird. Regiopolen haben Eigenschaften und Kompetenzen im Bereich Hochschulbildung / berufliche Bildung und Qualifikation, Forschung & Entwicklung, globalisierter wettbewerbsstarker Wirtschaftsunternehmen (auch hidden champions), politischen und ökonomischen Steuerungsfunktionen, gateway-Funktionen (Verkehrsanbindung, Digitalknoten). Sie sind mehr als voll ausgebildete Oberzentren und leisten neben ihrem wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge weitere Mehrwerte (z.B. Gesundheitswirtschaft).

Die unterzeichnenden Städte dieser Vereinbarung – nachfolgend Netzwerkpartner genannt – beabsichtigen deshalb, das Konzept der Regiopolen gemeinsam mit den Ebenen des Bundes und der Länder zu konkretisieren und in die Umsetzung zu führen. Sie vereinbaren eine enge Zusammenarbeit im Deutschen RegioPole Netzwerk. Die Zusammenarbeit im Netzwerk dient darüber hinaus dem erklärten Ziel, das Netzwerk in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken und weitere Regiopolen für das Netzwerk zu gewinnen.

§ 1 Definition

Eine Regiopole ist ein starkes Zentrum in der raumplanerischen Bedeutung zwischen Oberzentrum und Metropole. Regiopolen liegen in einem deutlichen Abstand zu den deutschen Metropolstädten und haben in der Regel ein eher ländliches und durch kleinere und mittlere Städte geprägtes Umland. Dabei ist die räumliche Prägung keinesfalls mit ökonomischer Strukturschwäche gleichzusetzen.

§ 2 Ziele

Die Netzwerkpartner vereinbaren folgende Ziele:

- Die Verankerung von Regiopolen als zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungspolitik sowie der Landes- und Regionalentwicklung,
- die Anerkennung von Regiopolen als Innovations- und Wachstumsmotoren für ihre jeweiligen Regionen sowie als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Regiopoleregionen,
- die Bündelung der nationalen und internationalen Lobbyarbeit für Regiopolen und Regiopoleregionen zur Stärkung der politischen Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene.

§ 3 Struktur des Netzwerkes, Aufgaben und Finanzierung

(1) Die Netzwerkpartner bilden folgende Struktur:

- (a) Lenkungsausschuss,
- (b) Geschäftsstelle Deutsches RegioPole Netzwerk, kurz nachfolgend - Geschäftsstelle - genannt,
- (c) Regiopole-Büros.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben:

- (a) Lenkungsausschuss
Der Lenkungsausschuss setzt sich aus den (Ober)Bürgermeister*innen der Regiopolen zusammen und tagt mindestens einmal pro Jahr. Eine Stellvertretung ist zulässig, diese ist von der zu vertretenden Person zu benennen.

Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht in dieser Vereinbarung anders geregelt ist.

In Ausnahmefällen kann veranlasst von der Geschäftsstelle in einem schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder, welche Regiopole in welcher Reihenfolge den Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerks übernimmt. Der Vorsitz des Deutschen Regiopole Netzwerks wird auf mind. zwei Jahre festgesetzt. Die Regiopole, die den Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerks innehat, stellt automatisch den/die Vorsitzende/n des Lenkungsausschusses.

Der Lenkungsausschuss trifft die strategischen Entscheidungen im RegioPole Netzwerk und entscheidet insbesondere über:

- die Aufnahme weiterer Städte,
- Aufhebung und sonstige Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung,
- die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten, Projekten, Modellvorhaben etc. und über die Besetzung der entsprechenden Projektleitung auf Netzwerkebene und deren Finanzierung sowie
- gemeinsame Resolutionen.

Aufhebung und Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung (inkl. Aufnahme neuer Mitglieder) nach Spiegelstrich 1 und 2 bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch alle anwesenden Mitglieder des Lenkungsausschusses.

(b) Geschäftsstelle

Die zentrale und umfassende Koordination des Netzwerks erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird jeweils von und bei dem Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerkes für dessen Dauer eingerichtet.

(c) Regiopole-Büros

Jeder Netzwerkpartner richtet ein lokales Regiopole-Büro ein. Das Regiopole-Büro übernimmt alle verwaltungstechnischen Aufgaben seiner Regiopole, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Netzwerk erforderlich sind. Die Regiopole-Büros unterstützen die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Das Deutsche RegioPole Netzwerk gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Erstellung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Lenkungsausschuss.

(3) Finanzierung der Aufgaben:

(a) Das Deutsche RegioPole Netzwerk verfügt nicht über ein gemeinsames Budget. Die laufenden Kosten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Lenkungsausschuss und im Regiopole-Büro trägt jeder Netzwerkpartner selbst.

Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Regiopole, die den Vorsitz im Deutschen RegioPole Netzwerk innehat, für den Zeitraum des Vorsitzes.

(b) Die Finanzierung von Projekten, Aktivitäten, Modellvorhaben etc. erfolgt gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses in gesondert abzuschließenden Projekt- und Finanzierungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung zu den Haushalten bei den Netzwerkpartnern (Gremienvorbehalt).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Das Deutsche RegioPole Netzwerk besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung aus den Städten Bielefeld, Erfurt, Koblenz, Paderborn, Rostock, Siegen, Trier und Würzburg.
- (2) Das Deutsche RegioPole Netzwerk ist offen für die Teilnahme weiterer Städte. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (3) Der Vollzug des Beschlusses erfolgt gem. § 7 Abs. 2 und 3. Im Nachtrag muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufnahme geregelt sein. Der neue Netzwerkpartner muss sich im Nachtrag zu den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen für die Teilnahme am Netzwerk (Interkommunale Vereinbarung, evtl. weitere im Zusammenhang mit dem Netzwerk bestehenden Vereinbarungen unter den Netzwerkpartnern, insbesondere Projektfinanzierungen) unterwerfen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Netzwerk kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt werden. Der Bestand des Netzwerks bleibt von dem Austritt eines Mitglieds unberührt. Unberührt bleiben ferner etwaige sonstige Verpflichtungen und/ oder Vereinbarungen, die das ausscheidende Mitglied im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Netzwerk mit anderen Netzwerkpartnern und/ oder Dritten geschlossen hat bis zur Erfüllung der Verpflichtung/en und/ oder der Vereinbarung/en.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Deutsche RegioPole Netzwerk tritt nach außen abgestimmt auf. Die Abstimmung mit den Netzwerkpartnern erfolgt über die Geschäftsstelle.
- (2) Im Hinblick auf das Ziel, das Netzwerk in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken, unterhält das Netzwerk die Webseite „Regiopole.de“. Der vorsitzende Netzwerkpartner zeichnet verantwortlich für die gemeinsame Webseite.
- (3) Im Rahmen ihres Vorsitzes organisiert die vorsitzende Regiopole in Abstimmung mit den Netzwerkpartnern jeweils einen Parlamentarischen Abend pro Vorsitzperiode.

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung der Vereinbarung

Die Interkommunale Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Vereinbarung ist nur einvernehmlich möglich. Mit der Aufhebung einigen sich die Netzwerkpartner - sofern erforderlich - über die Modalitäten der Abwicklung evtl. noch laufender Angelegenheiten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Die Netzwerkpartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung (Nachträge) sind nur einvernehmlich möglich und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Vereinbarung sowie Nachträge werden für jeden Netzwerkpartner ausgefertigt. Alle Netzwerkpartner erhalten je eine Ausfertigung. Die Abwesenheit eines Mitgliedes bei der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses nach § 3 Abs. 2 (a) dieser Vereinbarung wird durch dessen ordnungsgemäße Unterzeichnung des Nachtrags geheilt.
- (4) Die Interkommunale Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der jeweils bei den Netzwerkpartnern zuständigen Gremien zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt geschlossen. Für den Fall, dass ein Gremium nicht zustimmt, kann das jeweilige Mitglied die Vereinbarung mit Frist zum 15.11.2023 außerordentlich kündigen. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 4 Abs. 4.

Berlin, den 19.09.2023

Pit Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt



David Langner
Oberbürgermeister der Stadt Koblenz



Michael Dreier
Oberbürgermeister der Stadt Paderborn



Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock



Steffen Mues
Bürgermeister der Universitätsstadt Siegen



Wolfram Leibe
Oberbürgermeister der Stadt Trier



Christian Schuchardt
Oberbürgermeister der Stadt Würzburg



Traditionellen Martinsmarkt für die Zukunft sichern

Genaue Fassung:

01

Der Martinsmarkt bleibt dauerhafter Bestandteil des Martinifestes auf dem Domplatz Erfurt.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt Gespräche mit dem Verein Citymanagement und den Kirchen darüber aufzunehmen, den Martinsmarkt ab dem Jahr 2024 wieder gemeinsam auszurichten. Als Veranstalter soll, wie bis 2022, der Verein Citymanagement auftreten.

03

Sollte der Verein Citymanagement absagen, beauftragt die Stadtverwaltung den Verein "Partizipation an urbanem Leben" (Paul e.V.) mit der Durchführung des Martinsmarktes.

04

Die Landeshauptstadt Erfurt unterstützt den Veranstalter insbesondere in Fragen zum Sicherheitskonzept. Damit verbunden trägt die Landeshauptstadt Erfurt die notwendigen Kosten für die Sicherung der Veranstaltung. Die Stadtverwaltung stellt dementsprechend die notwendigen finanziellen Mittel für den Martinsmarkt in die kommenden Haushalte ein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2686/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Vieselbach "Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie" - Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich Vieselbach „Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie“ (Anlage 1). soll gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden

02

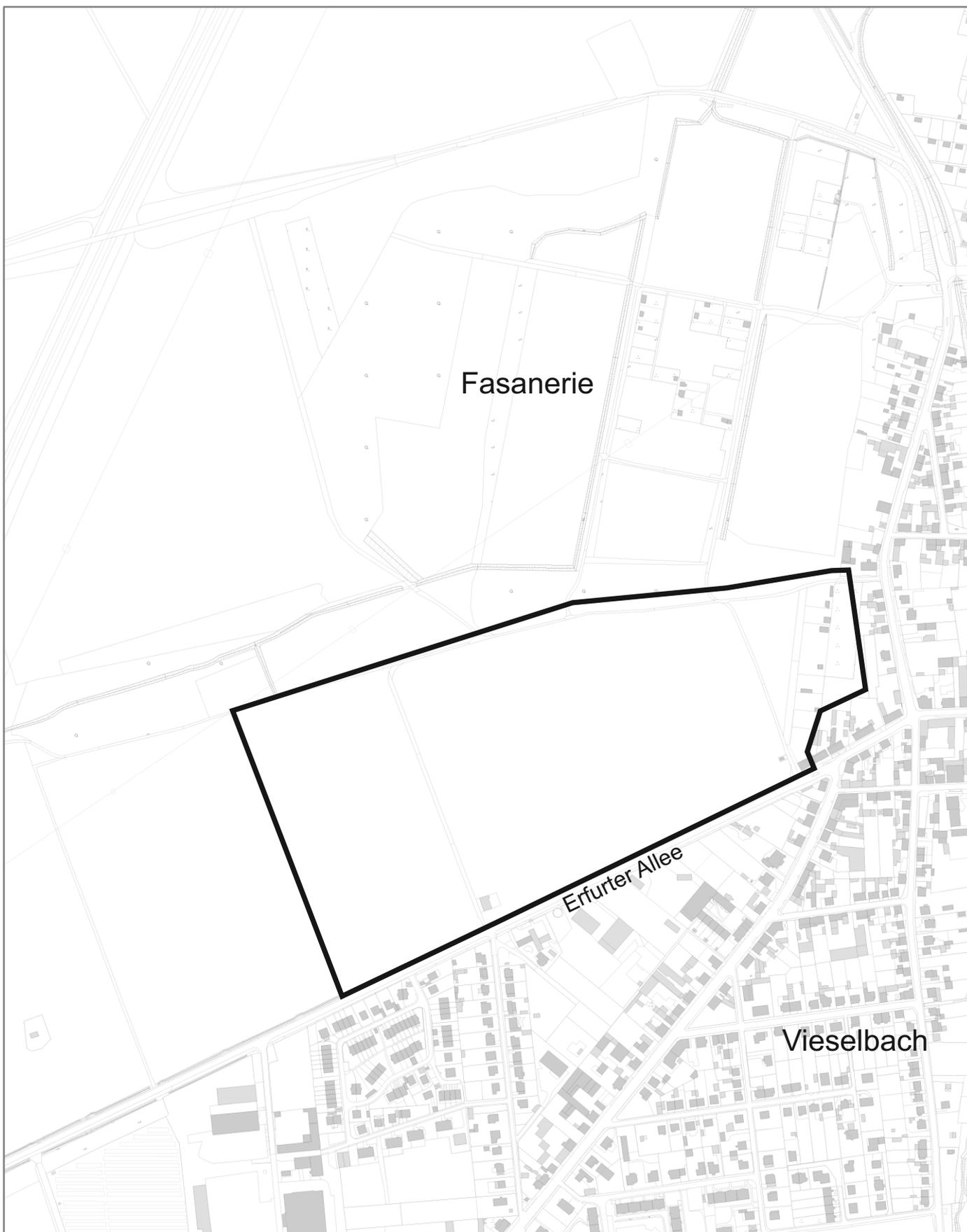
Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 48 für den Bereich Vieselbach „Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie“ in seiner Fassung vom 01.12.2023 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt

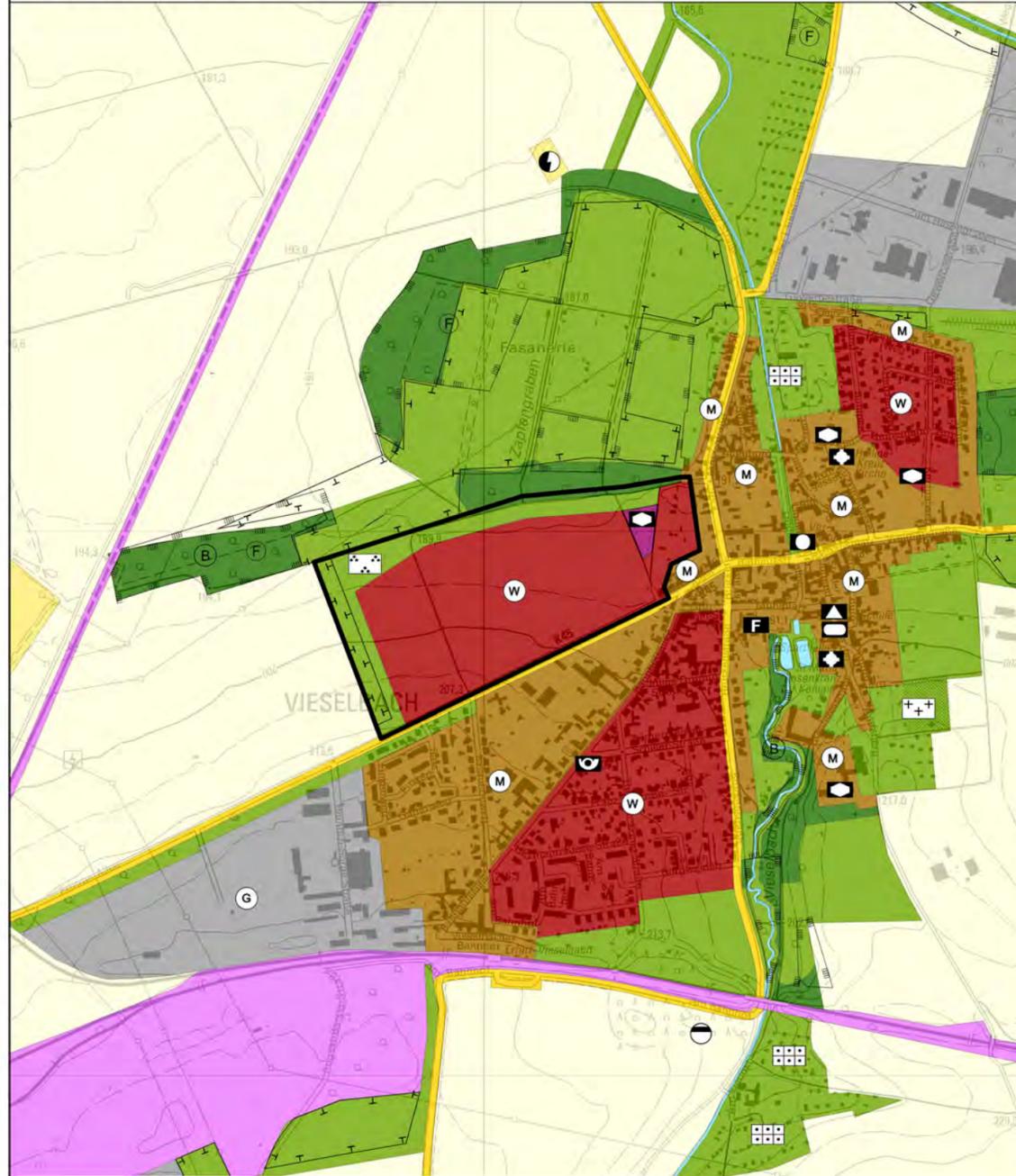
gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan- Änderung Nr.48

Bereich Vieselbach
"Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie"

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)	Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für den Gemeinbedarf	Parkanlage	Bereich der Änderung
Anlagen und Einrichtungen: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Flächen für Wald (§5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)	

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderung Nr. 37, wirksam mit Veröffentlichung vom 25.10.2023 im Amtsblatt Nr.19/2023. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr., ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom, den Beschluss über die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom, ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom vorgelegt.
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom (AZ:.....) erteilt.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

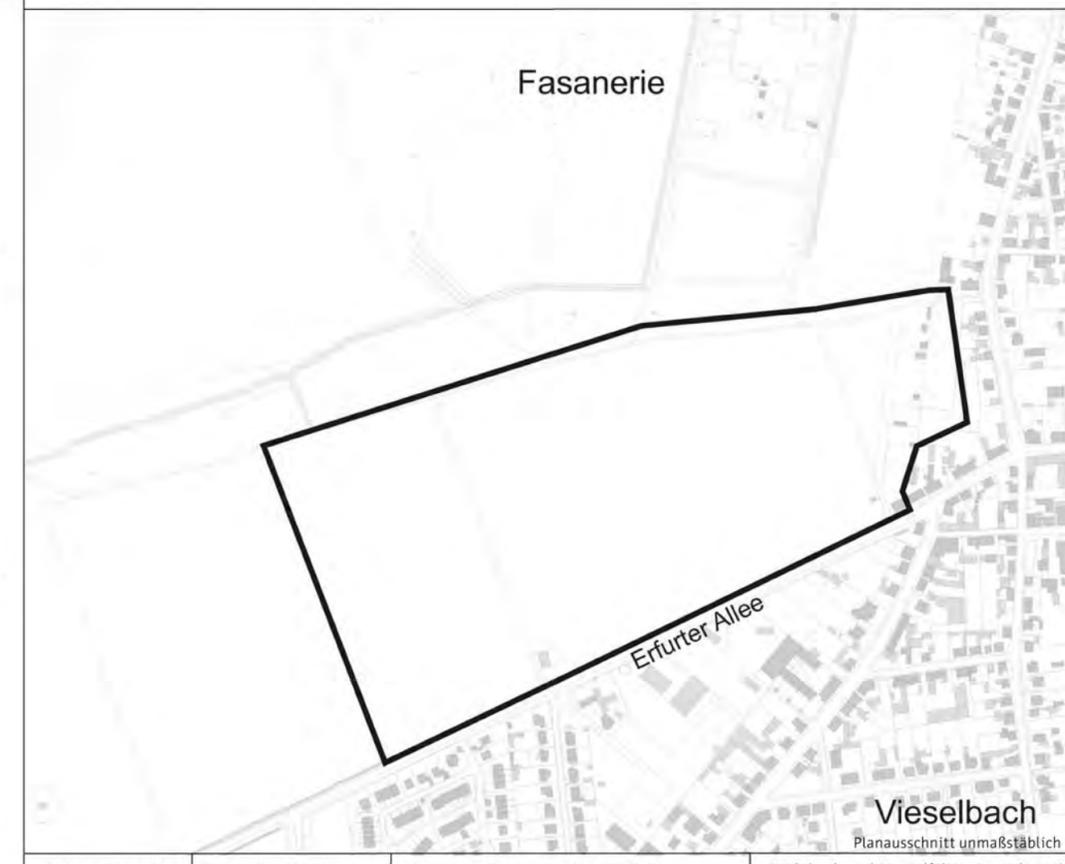
Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erfurt, den
Wirksam
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.48 Bereich Vieselbach "Nördlich Erfurter Allee / An der Fasanerie"

Vorentwurf



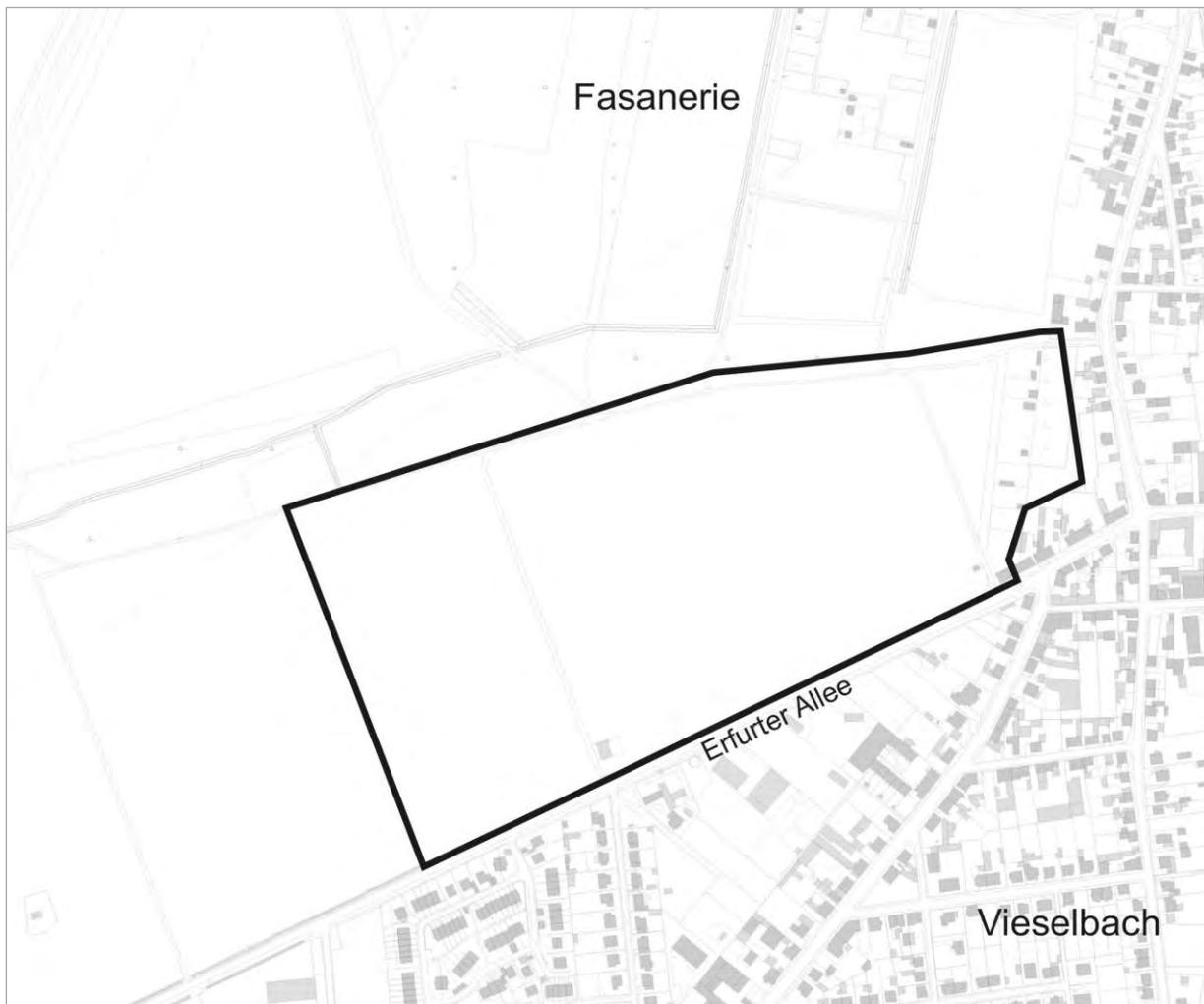
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 48

Bereich Vieselbach „Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie“

Vorentwurf



Begründung



Impressum

Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Datum:
01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	1
2	Verfahren.....	1
2.1	Allgemein.....	1
2.2	Verfahren.....	2
2.3	Plangebiet.....	2
2.4	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP.....	5
3	Planungsvorgaben.....	6
3.1	Landesplanung.....	6
3.2	Regionalplanung.....	6
3.3	Kommunale Planungen.....	9
3.3.1	Formelle Planungen.....	9
3.3.2	Informelle Planungen.....	9
3.4	Fachplanungen.....	12
4	Umweltsituation.....	13
4.1	Artenschutz.....	13
4.2	Immissionsschutz.....	13
4.3	Regenwasserbewirtschaftung.....	14
5	Ziele und Zwecke der Planung.....	14
6	Planungsalternativen.....	14
7	Inhalte der Planung.....	17
7.1	Darstellungen.....	17
8	Hinweise.....	19
8.1	Denkmalschutz.....	19
8.2	Altlasten.....	19
9	Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde.....	20

1 Planungsanlass und -erfordernis

In der Landeshauptstadt Erfurt besteht entsprechend der Aussagen der Wohnungsbedarfsprognose langfristig ein kontinuierlicher Bedarf im Wohnungsneubau. Ein Großteil davon entfällt auf den Geschosswohnungsbau, ein Teil auf das Segment im Einfamilienhausbau. Mit dem ISEK Erfurt 2030 sind dazu entsprechende Suchräume im Stadtgebiet herausgearbeitet worden. Eins dieser Suchraumgebiete befindet sich westlich dem Ortsteil Vieselbach vorgelagert an der Erfurter Allee, südlich der Fasanerie. Diese Flächen werden gegenwärtig weitgehend ackerbaulich genutzt.

Der Ortsteil Vieselbach ist infrastrukturell sehr gut ausgestattet. Unmittelbar an der Erfurter Allee, südlich des Plangebietes, befindet sich ein großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung in Umsetzung. Weiter gibt es im Ortsgebiet Kindergarten, Schule, Seniorenheim uvm. Mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist der Ortsteil mit Regionalbahn und -Express sehr gut an das Stadtzentrum von Erfurt angeschlossen, zudem verkehren städtische Buslinien.

Zur Entwicklung ist der Rahmenplan VIE724 „An der Fasanerie“ erarbeitet worden. Mit diesem als Grundlage soll ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden. Dieses Plankonzept sieht vor, dass von der bestehenden städtebaulichen Struktur und Typologie des Ortsteils Vieselbach her für den Bereich verdichteter Einfamilienhausbau, Doppel- und Reihenhäuser mit Verdichtung und Erhöhung an der Erfurter Allee in Angrenzung und Fortführung der bestehenden Siedlungsstrukturen von Vieselbach vorgesehen werden kann.

Anlass der vorliegenden 48. Änderung des FNP sind somit geänderte Ziele der Stadtentwicklung. Es sollen im Bereich Vieselbach, nördlich der Erfurter Allee an der Fasanerie bedarfsgerecht Wohnbauflächen zur Umsetzung von Wohnnutzungen entwickelt werden. Das Planungserfordernis ergibt sich daraus, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan die Art der Bodennutzung im Grundzug darstellt und aus diesen Darstellungen die nachfolgenden Bebauungspläne entwickelt werden. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP derzeit weitgehend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorgesehene Art der Nutzung kann damit nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden. Dies widerspricht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Mit der 48. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP somit entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet im Verfahren gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert.

2 Verfahren

2.1 Allgemein

Der FNP der Stadt Erfurt ist wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, wurde neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 und zuletzt geändert durch die FNP-Änderung Nr. 37, wirksam mit Veröffentlichung vom 25.10.2023 im Amtsblatt Nr. 19/2023.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den

Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

2.2 Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der zum Feststellungsbeschluss jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die vorliegende 48. Änderung des FNP für den Bereich Vieselbach „Nördlich Erfurter Allee/ An der Fasanerie“ soll im Vollverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden, somit muss auch ein Umweltbericht erstellt werden. Bisher wurden keine Verfahrensschritte durchgeführt. Mit dem Aufstellungsbeschluss, der Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird das Verfahren eingeleitet. Als nächster Verfahrensschritt werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Danach wird als nächster Schritt der Entwurf einschließlich eines Umweltberichtes erstellt werden. Anschließend soll der Beschluss zur Auslegung und zur Billigung des Entwurfes einschließlich des Umweltberichtes im Stadtrat gefasst werden.

2.3 Plangebiet

Lage

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des FNP umfasst Flächen von insgesamt rund 18,9 ha im westlichen Bereich des Ortsteils Vieselbach im östlichen Stadtgebiet von Erfurt. Die mittlere Entfernung zum Domplatz beträgt ca. 8 km, zum Stadtzentrum/ Anger ca. 7,5 km.

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zum vorliegenden Vorentwurf zur 48. Änderung des FNP.

Beschreibung Plangebiet

Der größte Teil des Plangebietes im Bereich nördlich der Erfurter Allee ist landwirtschaftlich genutzt. Ein östlicher Teilbereich umfasst randliche Siedlungsbereiche des Ortsteils Vieselbach mit Haus- und Erholungsgärten.

Planungsumfeld

Das Gebiet ist westlich dem Ortsteil Vieselbach vorgelagert. Vieselbach ist dörflich geprägt, im historischen Ortskern ist die landwirtschaftliche Ausrichtung noch gut erkenn-

bar. Der Ortskern ist geprägt von einer Nutzungsmischung aus Wohnen, kleinen Handwerksbetrieben, Dienstleistungen und vielen öffentlichen Einrichtungen wie dem Rathaus, der Grundschule mit Turnhalle, Kindergarten, Kirche, Feuerwehr, Altenheim und einer Reihe von weiteren Einrichtungen. In den Lagen außerhalb des Ortskerns dominiert die Wohnnutzung. In den später entstandenen südwestlichen Teilen im Bereich des Bahnhofs sind neben den gewachsenen Siedlungsstrukturen auch kleinstädtisch geprägte Karrees und Bereiche mit mehrgeschossigem Wohnungsbau vorhanden. Zur Verbesserung der lokalen Versorgung werden gegenwärtig die Voraussetzungen für die Ansiedelung eines großflächigen Lebensmittelmarktes an der Erfurter Allee geschaffen.

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet schließen die Flächen der Fasanerie an. Das Gebiet umfasst die beiden Auewaldreste „Fasanerie“ und „Leidrich“ mit randlichen Grünlandflächen, Baumreihen, Gebüsch, Hochstaudenfluren, Gräben und Gartenanlagen und liegt im Bereich eines im vorigen Jahrhundert trockengelegten Teiches.

Im Westen grenzt ein Landschaftsraum an, der sich im Gegensatz zur Fasanerie wenig attraktiv darstellt. Der Raum mit seinen größeren, landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt ausgeräumt und wird durch überörtliche Infrastrukturen geprägt. In ca. 450 m Entfernung vom des Plangebietes verläuft die ICE-Hochgeschwindigkeitstrasse Erfurt-Halle/ Leipzig, die als Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 realisiert wurde. Unmittelbar dahinter befindet sich das Umspannwerk Erfurt-Vieselbach. Dieses ist als Knotenpunkt für verschiedene Leitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene ausgelegt. Im Nordwesten tangiert derzeit noch ein Teil der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar-Vieselbach das Plangebiet und verläuft weiter nach Norden mitten durch die Fasanerie. Im Rahmen des Netzausbaus plant der Betreiber den Ersatzneubau dieser 380-kV-Freileitung. Im Zuge dessen wird diese Leitung entlang der ICE-Strecke neutrassiert (BBPlG 13), sodass diese dann künftig nicht mehr das Plangebiet tangieren und auch nicht mehr durch die Fasanerie verlaufen wird.

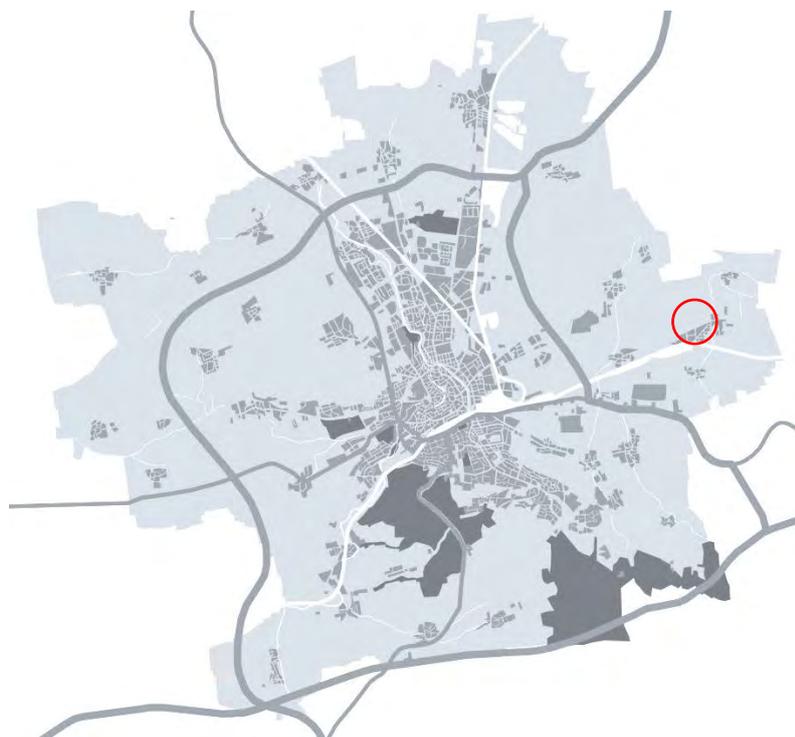


Abbildung 1- Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet



Abbildung 2– Luftbild ohne Maßstab, Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 2022

Erschließung und Infrastruktur

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die angrenzenden Siedlungsstrukturen grundsätzlich Anschlussmöglichkeiten.

Im Ort befinden sich ein Kindergarten (Landidylle) und eine Grundschule (Staatliche Grundschule GS 43). Im Ortsteil Kerspleben befindet sich eine Gemeinschaftsschule (Staatliche Gemeinschaftsschule GM 7).

An der Erfurter Allee werden derzeit die Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einkaufsmarktes geschaffen.

Fußläufig ist der Bahnhof Vieselbach vom Plangebiet aus über den Fasanerieweg unmittelbar erreichbar. Von da besteht regelmäßig Anschluss an die Regionalbahnlinien zum Erfurter Hbf. (Fahrzeit 6 Minuten), nach Gotha und Eisenach, sowie nach Weimar, Jena und Leipzig. Ein Stadtbus verkehrt vom Bahnhof Vieselbach über das GVZ Erfurt, die Weimari-sche Str. mit diversen Einzelhandelseinrichtungen und das Thüringer Einkaufscenter T.E.C. zum Busbahnhof am Erfurter Hbf. Es bestehen von Vieselbach somit Direktverbindungen mit dem öffentlichen Personennahverkehr in die Erfurter Innenstadt und zu Versorgungseinrichtungen. Eine weitere Verbindung mit Halt in der Ortsmitte von Vieselbach verkehrt über Kerspleben (Gemeinschaftsschule) zum Ringelberg, mit Anschluss an die Straßenbahn ins Stadtzentrum. Vieselbach ist somit vergleichsweise sehr gut in das ÖPNV-Netz eingebunden, es bestehen Direktverbindungen mit dem öffentlichen Personennahverkehr in die Erfurter Innenstadt und zu Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen.

Südlich entlang des Plangebietes verläuft ein Radweg von überörtlicher Bedeutung (Thüringer Städtekette) als Teil des nationalen Radweges D4 (Mittellandrouten).

Für den KFZ-Verkehr ist das Plangebiet sowohl aus dem Stadtgebiet wie auch über das überörtliche Verkehrsnetz gut zu erreichen. Unmittelbar südlich verläuft die Erfurter Allee, eine nicht anbaufreie Kreisstraße (K 45), welche hier den Charakter einer gut ausgebauten Verbindungsstraße hat.

2.4 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von insgesamt 18,9 ha und ist im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft und Gemischte Bauflächen (M) dargestellt.

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zur 48. Änderung des FNP.

Der Erläuterungsbericht zum FNP führt unter anderem aus:

3.3.2 Wohnbauflächen – Planungsziele

Die hohe Attraktivität der Stadt Erfurt muss sich in einer ihr angemessenen Anzahl der Wohnbevölkerung widerspiegeln. Dafür sind die Voraussetzungen zu schaffen, indem Bauland zur Verfügung gestellt wird, der Bestand saniert und die Wohnumfeldqualität einzelner Stadtteile aufgewertet wird. (...) Im gewachsenen Stadtgebiet und in den dörflich geprägten Ortsteilen sind ausdifferenzierte Wohnbaustrukturen und Wohnformen anzubieten, die sowohl die jeweilige Ortstypik wie auch die unterschiedlichen Nachfragesegmente des Wohnungsmarktes berücksichtigen.

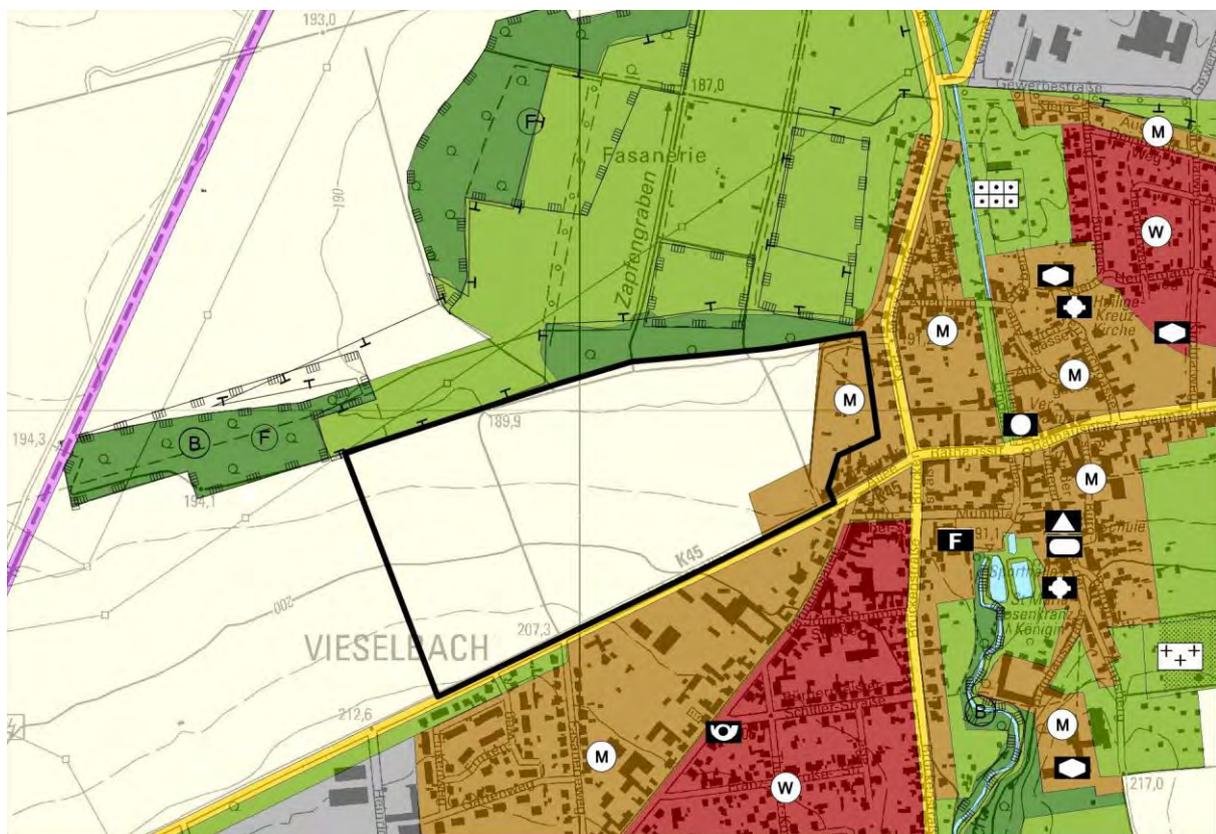


Abbildung 3 - Auszug wirksamer FNP

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014; verkündet im GVBl. Nr. 6/2014, S. 205; inkraft getreten am 5. Juli 2014.

G 2.4.1

Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 2.4.2

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

G 2.5.1

In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

3.2 Regionalplanung

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

Der ganz überwiegende Teil des Geltungsbereiches (nördlich der Erfurter Allee, westlich der Bestandsbebauung in der Ortsmitte) ist im Regionalplan Mittelthüringen (RPMT) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Mögliche Argumente pro Bebauung sind z. B. Bedarf an Wohnraum, sinnvollere Auslastung der Erschließungsanlagen o. ä. Die Bestandsbebauung ist als Siedlungsfläche im Bestand dargestellt. Direkt nördlich angrenzend ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-147 „Wälder und Wiesen bei Vieselbach“ dargestellt.

G 2-1

Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen (Regionalplan, 4.2) sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der demographischen Veränderungen berücksichtigt werden.

G 2-2

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

G 2-3

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

G 4-1

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- FS-147 – Wälder und Wiesen bei Vieselbach

G 4-11

In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Fortschreibung Regionalplan Mittelthüringen

Der Regionalplan Mittelthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Am 12. September 2019 fasste die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Beschluss über den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 43/2019 vom 28. Oktober 2019. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen erfolgte in der Zeit vom 7. November 2019 bis einschließlich 10. Februar 2020.

Im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes gibt es keine Änderungen bezüglich der oben genannten Darstellungen des RPMT. Darüberhinausgehende textliche Ziele im Entwurf bestehen für den Standort nicht.

Jedoch sind Ankerpunkte der Daseinsvorsorge beschrieben. Es handelt sich um einen Grundsatz in Aufstellung, damit noch nicht um ein Erfordernis der Raumordnung i.S.d. § 3 ROG:

G 1-4

Folgenden Orten (Kernorte oder Ortsteile) soll bei der Sicherung der Daseinsvorsorge ein besonderes Gewicht beigemessen werden, sofern sie die Sicherung der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten nicht gefährden oder infrage stellen:

(...)

Stadt Erfurt:

- Kerspleben
- Stotternheim (B)
- Vieselbach (B)

Den Orten, die über eine fußläufig angemessen erreichbare Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr verfügen (B), soll in diesem Rahmen eine angemessene ergänzende Entwicklung ermöglicht werden.

Begründung: Mit Fortschreiten der demographischen Entwicklung einerseits sowie den räumlichen Wanderungsbewegungen in die größeren Zentralen Orte andererseits verschärft sich die Situation der Daseinsvorsorge in vielen Teilen der Planungsregion so weit, dass der raumordnerische Sicherungsauftrag für diesen Bereich immer dringlicher wird. Um in diesem Zusammenhang auch dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entsprechen zu können, bedarf es des Blickes über die Zentralen Orte hinaus mit dem Ergebnis, dass die Wahrnehmung von wesentlichen Grundversorgungsaufgaben nicht auf die Zentralen Orte allein beschränkt bleibt, denn auch andere Orte erfüllen Basisaufgaben der Daseinsvorsorge.

Die hier genannten Orte haben zwar ein z. T. sehr unterschiedlich ausgeprägtes Angebot im Bereich der Daseinsvorsorge. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass mindestens zwei von drei Versorgungsangeboten – Hausarztpraxis, Grund- und/oder Regelschule und Nahversorgungsangebot mit mindestens 200 m² Verkaufsfläche – vorhanden sind. Darüber hinaus gibt es in diesen Orten meist auch noch weitere Angebote der Daseinsvorsorge, wie z. B. Kindergarten, Sporthalle, Apotheke oder Zahnarzt. Regelschulstandorte kommen deshalb mit in Betracht, da sie nicht immer auch über eine Grundschule verfügen und hier die Kooperation in diesem Bereich mit einem benachbarten Ort besteht.

Selbstverständlich ist, dass eine direkte raumordnerische Steuerung in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge nicht möglich ist, da ein Großteil der Entscheidungen zu ihrer Sicherung an anderer Stelle fällt. Dennoch dürfte jede Gemeinde daran interessiert sein, ihre vorhandenen Potentiale im Bereich der Daseinsvorsorge tatsächlich effektiv zu sichern und dadurch ihre Attraktivität zu steigern. Mit der hier formulierten Schwerpunktsetzung kann zumindest die Berücksichtigung dieses Belangs Eingang finden in entsprechende Genehmigungsprozesse und -entscheidungen. Auch können diese Schwerpunkte Orientierung für Fördermittelanträge oder gemeindliche Planungen sein, die vorbereitende Maßnahmen oder günstige Rahmenbedingungen für die Angebotssicherung oder -ergänzung in der Daseinsvorsorge schaffen.

Von besonderer Bedeutung sind wiederum die Orte, die über einen innerörtlichen Zugang zum Schienenpersonennahverkehr verfügen. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung werden hier Synergieeffekte mit optimaler Verkehrsanbindung im Sinne des LEP 2025, 2.4.1 verknüpft. Diese Orte bieten damit günstigere Rahmenbedingungen für eine weitere kommunale Entwicklung z. B. im Siedlungsbereich. Vor dem Hintergrund, dass eine

deutlich positive demographische Entwicklung für die allermeisten Orte der Planungsregion nicht zu erwarten ist, werden sich diese Entwicklungen auch nicht deutlich über den gemeindlichen Eigenbedarf (vgl. gemeindebezogener Bedarf LEP 2025, 2.4.2) insgesamt hinausbewegen. Er kann aber in diesen Orten bzw. Ortsteilen sinnvoll dezentral konzentriert werden.

Die Zentralen Orte haben aber gegenüber diesen Orten nach wie vor die größeren Potentiale, auch bei einem weiteren Rückzug aus der Fläche die ihnen übertragene Versorgungsfunktion zu gewährleisten, und bieten deutlich mehr ein langfristig tragfähigeres Mindestnetz an Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten. Dieses Mindestnetz stellt sowohl das aus wirtschaftlicher/ökonomischer Sicht (Tragfähigkeit) wie aus Sicht der Versorgung der Bevölkerung (Erreichbarkeit) einschließlich der zugehörigen Synergieeffekte die vorteilhafteste und gleichzeitig nachhaltigste Lösung für den Gesamttraum dar.

Wichtig ist, dass die mit diesem Mindestnetz verbundenen Synergieeffekte für die Bevölkerung sowie eine flächige Mindestversorgung in den Zentralen Orte langfristig nicht gefährdet werden. Andere Orte können zwar bestehende (oder auch zukünftige) Versorgungsaufgaben nach wie vor erfüllen. Tritt hierdurch jedoch eine Gefährdung und Störung in den entsprechenden Funktionen der Zentralen Orte ein, haben entgegenstehende Entwicklungen an dieser Stelle ihre Grenze. Andernfalls besteht die Gefahr, dass langfristig entsprechende Angebote in den Zentralen Orten entfallen, die dann für dieses Mindestnetz nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Es entstehen so schließlich uneffektive Strukturen, durch die die genannten Vorteile und Synergieeffekte für die übrigen Orte in den Grundversorgungsbereichen und die Region insgesamt verloren gehen und die auch nicht mehr nachhaltig sind.

3.3 Kommunale Planungen

3.3.1 Formelle Planungen

Bebauungspläne

Im Geltungsbereiches der 48. Änderung des FNP soll neu der Bebauungsplan VIE724 „An der Fasanerie“ aufgestellt werden.

3.3.2 Informelle Planungen

Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt bis 2040

Die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt bis 2040 ist im November 2021 veröffentlicht¹ worden.

Haushaltsprognose

Die Grundlagen der Haushaltsprognose bilden die von der Stadt Erfurt ermittelten Haushaltszahlen nach dem Haushaltsgenerierungsverfahren (HHGen) der letzten Jahre und die derzeit aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt 2020 bis 2040.

Für den Prognosezeitraum bis zum Jahr 2040 wird ein Anstieg um bis zu 7.000 auf dann rund 123.000 Haushalte erwartet. Dieser prognostizierte Anstieg ergibt sich neben der rein

¹ Landeshauptstadt Erfurt, Kommunalstatistische Hefte, Heft 113, Ausgabe 11/2021; <https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2012/115739.html>, zuletzt abgerufen am 08.12.2023

quantitativen Zunahme der Bevölkerungszahl auch aus der Annahme, dass die Entwicklung der Altersstruktur und ein verändertes Haushaltsbildungsverhalten der Menschen zu einer fortlaufenden Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße führen werden.

Wohnungsbedarfsprognose Erfurt 2040

Das ISEK Erfurt 2030 enthält Angaben zum zukünftigen Wohnungsbedarf, welche inzwischen überarbeitet wurden und in Form einer aktuellen Wohnungsbedarfsprognose vorliegen, die dem Stadtrat am 1. Juni 2022 zur Kenntnis vorgelegt wurde. Im Ergebnis der Prognoseberechnungen zeigt sich, dass innerhalb der Landeshauptstadt Erfurt bis zum Jahr 2040 ein Bedarf an weiteren etwa 4.000 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern besteht. Zusätzlich werden im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser bis 2040 etwa 2.500 weitere Wohneinheiten benötigt.

Um den Wohnraummehrbedarf im Einfamilienhaussegment innerhalb des Gebietes der Stadt Erfurt möglichst bedarfsgerecht und gleichzeitig umwelt- und ressourcenschonend bedienen zu können, wird im Rahmen der Wohnungsbedarfsprognose 2040 im Zusammenhang mit der Zielstellung der Reduzierung des Flächendefizits für den Eigenheimbau die Schlussfolgerung gezogen, ab sofort Einfamilienhausgebiete deutlich kompakter zu planen. Mit dem Typus des „Erfurter Hauses“ wird die Planung eines Angebotes an individuellen und kompakten Eigenheimen in Form von Reihen- und Doppelhäusern empfohlen, welche eine Grundstücksfläche von ca. 250 bis 350 m² nicht überschreiten soll. Hohe städtebauliche und nachbarschaftliche Qualitäten sind dabei wesentliche Voraussetzungen, um die Akzeptanz dieses Typus herbeizuführen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt.

Kapitel 2-Veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung

Dieses Kapitel enthält Aussagen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Jahr 2015. Im November 2021 ist eine neue Bevölkerungsprognose veröffentlicht worden, siehe den vorherigen Punkt Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt bis 2040. In der Landeshauptstadt Erfurt werden im Abstand von ca. fünf Jahren kommunale Einwohnerprognosen berechnet. Die Werte der vorangegangenen Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose, wie sie in das Kapitel 2 des ISEK 2030 Eingang gefunden haben, sind entsprechend nicht mehr aktuell und werden somit nicht mehr herangezogen.

Kapitel 3-Handlungsfelder der Stadtentwicklung, Ziele

Wohnen

- neue Wohnungsbauflächen vorrangig an ÖPNV-Achsen konzentrieren
- Ortsteile mit guter ÖPNV-Anbindung maßvoll entwickeln
- dörflich geprägte Ortsteile in ihrer Qualität weiter stärken und den Bezug zur Landschaft erhalten
- Zielstellung der „kompakten europäischen Stadt“ bei allen städtebaulichen Entscheidungen konsequent umsetzen/ neue Baugebiete nur in den Ortsteilen ausweiten, die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen

Freiraum für Natur und Freizeit

- öffentlich zugängliches und vernetztes Freiraumsystem aus Wegeverbindungen, Parks, Plätzen und Alleen, auch zwischen Kernstadt und Ortsteilen aufbauen

Ortsteile

- Siedlungsränder der Ortsteile (Grün, Freiraum und Landschaft) stabilisieren und erhalten
- ortsverträgliche Erweiterungspotenziale für den Eigenheimbau konsequent nutzen

Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz

- resiliente Stadtentwicklung fördern, um negative Auswirkungen und Einflüsse auf das Stadtgebiet durch sich ändernde Klimabedingungen zu minimieren
- in neuen Stadtteilen hinreichende städtebauliche Dichte schaffen, um einen effizienten Anschluss an den ÖPNV zu gewährleisten
- im Siedlungsneubau kompakte nachhaltige Quartiere entwickeln

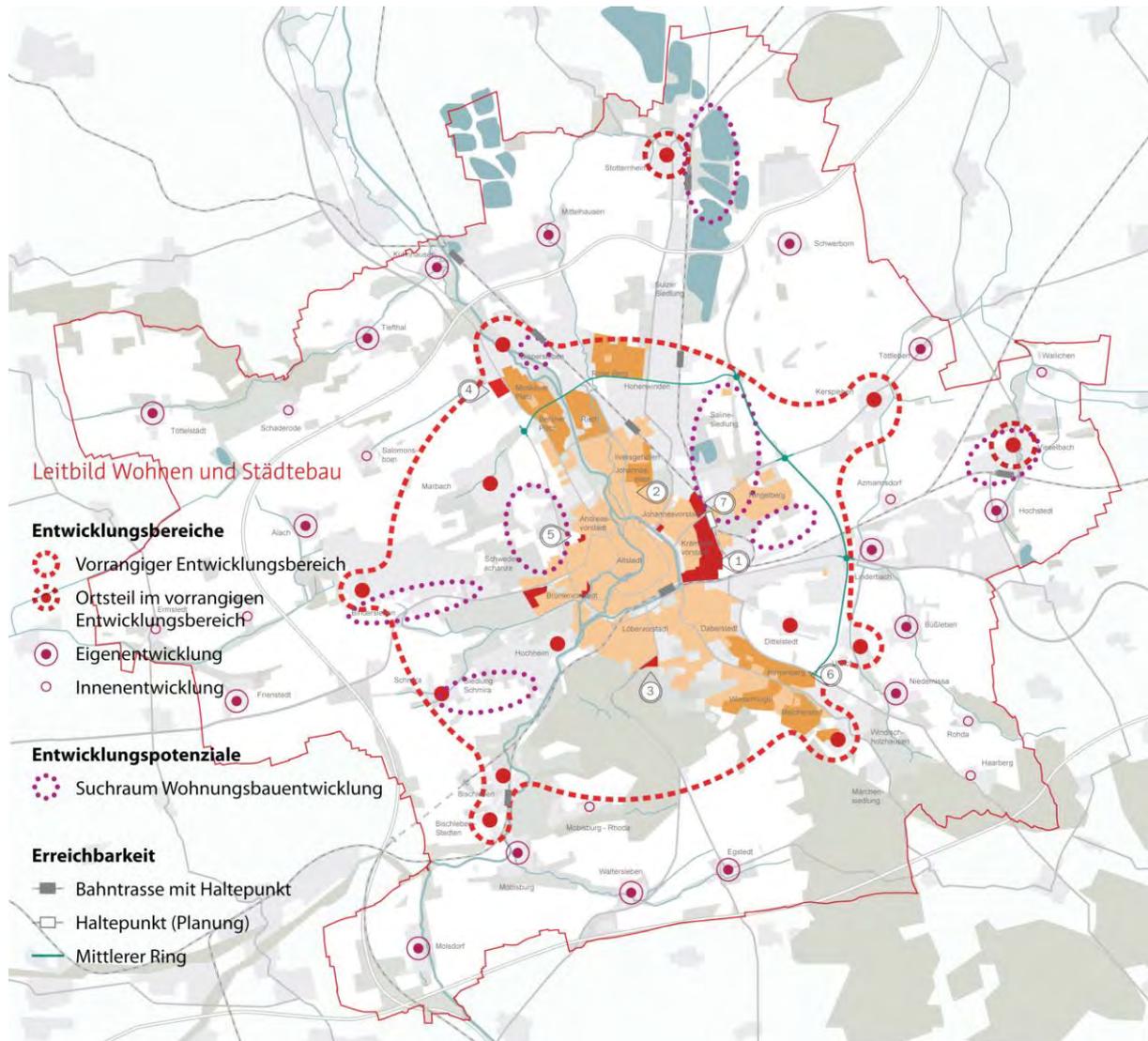


Abbildung 4 - ISEK 2030, Karte 21-Räumliches Leitbild und Städtebau

Kapitel 4-Leitbild. Positionen der Stadtentwicklung

Vorrangiger Entwicklungsbereich

Entlang der Ziele, die Entwicklung der Kernstadt vorrangig durch Innenentwicklung sowie die erforderliche Siedlungsflächenerweiterung gemäß der kompakten Stadt der kurzen Wege zu vollziehen, wurde ein vorrangiger Entwicklungsbereich räumlich definiert. Die künftigen Entwicklungspotenziale des Wohnungsneubaus werden dementsprechend vorrangig in den Innenbereichen der Stadt sowie auf Erweiterungsflächen in Nähe zu den urbanen Stadtquartieren und entlang der Mobilitätsachsen verortet. Hierbei stellt die mögliche Erschließbarkeit insbesondere durch die Stadtbahn oder gebündelte Linienäste des Stadtbusses mit attraktivem Takt ein wesentliches Kriterium dar. Außerhalb dieses Bereichs gelten die Ortsteile Stotternheim und Vieselbach auf Grund ihrer Funktionen und Lage bzw. verkehrstechnischen Anbindung als Ergänzende Entwicklungsbereiche.

Kapitel 5-Strategie. Konzeptbausteine

In Karte 21-Räumliches Leitbild und Städtebau ist das Plangebiet der 48. Änderung des FNP als „Suchraum der Wohnungsbauentwicklung“ dargestellt.

Strategische Projekte und Leitsätze

- Wohnen und Städtebau
 - L14-Bekenntnis zur Schaffung von ausreichend neuem Wohnraum
 - L21-Geeignete Ortsteile maßvoll weiterentwickeln, ländlich geprägten Raum vor Zersiedelung schützen
 - P11-Identifizierung von Suchräumen für eine mögliche Wohnungsbauentwicklung innerhalb des vorrangigen Entwicklungsbereiches, u.a.:
 - Südwestlich Vieselbach
 - P13-Entwicklungsmodell für Kosten- und Flächensparende Einfamilienhausgebiete („Neue Gartenstadt“)
- Stadt- und Freizeitlandschaft
 - L36-Lebensqualität in der Stadt – Starkes Grün für starke Quartiere

3.4 Fachplanungen

Landschaftsplan 1997

Für den Geltungsbereich der Planung sind im Landschaftsplan 1997 Darstellungen vorhanden, wie sie weitgehend auch im seit 2006 wirksamen FNP wiedergegeben wurden.

Karte 1 „Flächennutzung, Nutzungsstrukturen und Biotoptypen“ stellt für das gesamte Plangebiet weitgehend „Ackerflächen“ dar. Ein östlicher Teilbereich stellt „Kleingärten Nutzungsstrukturen analog BKleinG“ dar.

Die Karte 18 „Entwicklungskarte“ stellt nördlich der Erfurter Allee weitgehend „Ackerflächen“ dar. Ein östlicher Teilbereich stellt „Kleingärten Nutzungsstrukturen analog BKleinG“ dar.

Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept (Masterplan Grün, 2011), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden sollen.

Im Geltungsbereich der Planung sind im Rahmenkonzept Masterplan Grün, Karte „Raumempfindlichkeiten- und Funktionen (Bestand)“ die im Stadtgebiet ubiquitären Darstellungen „Boden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit“ sowie die überlagerte Darstellung „Besondere Bedeutung für Kalt- und Frischluftversorgung“ wiedergegeben.

Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“ stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung weitgehend „Dorflandschaft“ dar; Beschreibung: „Die Dorflandschaften sind durch eine Nutzungs- und Biototypenvielfalt gekennzeichnet. Die Gewässer sind Identifikationspunkt und Aufenthaltsraum. Die Ränder haben einen sanften Übergang zur umgebenden Landschaft und sind in die dortigen Vernetzungsstrukturen eingebunden.“ Der westliche Randbereich des Plangebietes stellt „Vielfältige Kulturlandschaft“ dar; Beschreibung: „Die vielfältige Kulturlandschaft spiegelt die Erfurter Garten- und Obstbautradition wieder. Sie beherbergt vorwiegend vielfältige landwirtschaftliche Nutzungsformen sowie weitere Kulturlandschaftselemente. Aufgrund der daraus resultierenden Strukturvielfalt bildet sie eine stadtnahe Erholungslandschaft mit Verbindung ins Umland und ist Schwerpunkt für Schutz und Erhaltung von Arten und Biotopen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen, soweit dem in Teilbereichen raumordnerische Festlegungen nicht entgegenstehen.“

4 Umweltsituation

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in einem Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zur Planung dargestellt und bewertet. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt regelmäßig im Anschluss an das Ergebnis der Beteiligung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, der Behörden sowie der Naturschutzrechtlichen Vereinigungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), siehe auch Punkt «2.2 Planungsanlass und -erfordernis».

4.1 Artenschutz

Aufgrund der Größe und Lage des Plangebietes ist eine Betroffenheit insbesondere geschützter Arten nicht auszuschließen. Im Zuge der weiteren Entwicklung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene sind ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Im Falle von unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung/ Vermeidung/ zum Ausgleich zu prüfen bzw. zu ergreifen. In Betracht kommen insbesondere CEF-Maßnahmen, welche eine dauerhafte ökologische Funktion gewährleisten können.

4.2 Immissionsschutz

Im Bereich des geplanten Wohnquartiers verläuft unmittelbar südlich die Erfurter Allee, eine nicht anbaufreie Kreisstraße (K 45), welche hier den Charakter einer gut ausgebauten Verbindungsstraße hat. Von dieser geht eine gewisse Lärmvorbelastung aus. Hieraus leiten sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse ab. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO.

So können für nachfolgende Bebauungskonzepte bzw. in Bebauungsplänen innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders lärmbelasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Lärmkonflikte verursachen. Auf Grundlage von schalltechnischen Untersuchungen können dies z.B. das Wohnen nicht störende Gewerbe, bestimmte soziale Einrichtungen und Anlagen, Einzelhandelseinrichtungen, Parkieranlagen, gebietsbezogene Grünstrukturen/ bzw. -flächen und vieles mehr sein.

4.3 Regenwasserbewirtschaftung

Anfallendes Niederschlagswasser soll im Planungsgebiet versickert oder zurückgehalten werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind konkrete Regelungen und Maßnahmen zur Starkregenvorsorge sowie bezüglich einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu treffen. In Betracht kommen z.B. eine stärkere Begrenzung der Versiegelung, Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserentwässerung und naturnahen Regenwasserbewirtschaftung wie offene Entwässerungsgräben und Mulden mit Rückhaltefunktion sowie multifunktionale Retentionsflächen.

5 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der vorliegenden 48. Änderung des FNP werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung folgende Ziele verfolgt:

- planungsrechtliche Umsetzung räumlicher Zielstellungen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2030 für den Ortsteil Vieselbach
- Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung bestehender Wohnraumnachfrage entsprechend der Ziele der Wohnbedarfsprognose 2040
- planungsrechtliche Sicherung von Flächen für die Umsetzung von sozialen Anlagen und Einrichtungen
- Einordnung von räumlich bedeutsamen Grün- und Freiräumen

Zu diesem Zweck sollen mit der vorliegenden Planung die entsprechenden Arten der Bodennutzung im Grundzug dargestellt werden. Damit kann die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden. Es werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Umsetzung der Ziele des ISEK 2030 geschaffen. Auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene können mit dem Bebauungsplan VIE724 „An der Fasanerie“ die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen eines Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

6 Planungsalternativen

Anlass der vorliegenden 48. Änderung im Bereich Vieselbach sind angepasste städtebauliche Zielstellungen. Im integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030 sind gesamtstädtisch Wohnungsbauentwicklungspotentiale in der Stadt Erfurt untersucht worden, siehe auch Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030». Aufbauend auf diesen Zielstellungen ist für einen der Potentialstandorte im Bereich Vieselbach der städtebauliche Rahmenplan/ der Vorentwurf zum Bebauungsplan VIE724 entwickelt worden, siehe Punkt «3.3.1 Formelle Planungen/ Bebauungspläne».

Bei der allgemeinen, grundlegenden Bestimmung möglicher Räume für eine Wohnentwicklung in der Stadt Erfurt wurde bereits im ISEK 2030 das gesamte Stadtgebiet voruntersucht. Dabei war bereits hier die Definition von möglichen Bereichen für die künftige Siedlungsentwicklung aufgrund vielfacher, komplizierter Konflikte im Spannungsfeld zwischen Entwicklungserfordernissen und Stadtwachstum einerseits und den Erfordernissen aus Natur-, Umwelt- und Klimaschutz bzw. den Nachhaltigkeitserfordernissen andererseits eine erhebliche Herausforderung. Es zeigte sich, dass nur wenige Bereiche im Stadtgebiet für eine weitergehende, vertiefende Betrachtung ihrer jeweiligen Entwicklungseignung in Betracht kommen. Im Ergebnis wurden für die weitere Untersuchung entsprechende Suchräume für eine Wohnungsbauentwicklung aufgespannt. Einer der Suchräume ist der Bereich des Plangebietes in Vieselbach, Erfurter Allee/ An der Fasanerie. Die Entwicklung des vorliegenden Suchraumes soll nun erfolgen, weil im Vergleich aller Suchräume hier eine Entwicklung in Bezug auf Kriterien wie zum Beispiel Flächenverfügbarkeit, Entwässerung, Erschließung, sowie zum Umgang mit voraussichtlich und tatsächlich betroffenen Umweltbelangen am weitesten gediehen ist und eine Realisierung absehbar möglich erscheint.

Der Plangeltungsbereich ist im gültigen RPMT 2011 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. Entsprechend soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Überplanung erfolgt vor dem Ziel, der Bevölkerung der Stadt Erfurt im Stadtgebiet bedarfs- und nachfragegerechte Flächen für eine Entwicklung von Wohnraum bereitzustellen. Damit sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Wohnbedürfnisse der Bevölkerung auch dauerhaft erfüllt werden können. So können einerseits Nachfragende mit ihrem Wohnsitz im Stadtgebiet gehalten und eine Abwanderung vermieden werden, andererseits für potentielle, benötigte Fachkräfte auch langfristig ein attraktives, breit gefächertes Angebot an Wohnoptionen geboten werden.

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet der Stadt Erfurt im Bereich von leistungsfähiger Infrastruktur kann weiter räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und eine Zersiedelung der Landschaft bzw. der Region vermieden werden.

Mit der derzeit stattfindenden Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen befinden sich neue bzw. fortentwickelte Ziele und Grundsätze in Aufstellung. Diese sehen u.a. vor, dass in Erfurt in Ortsteilen wie Vieselbach bei der Sicherung der Daseinsvorsorge besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Weiter soll in den Orten, die über eine fußläufig erreichbare Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr verfügen, in diesem Rahmen eine angemessene ergänzende Entwicklung ermöglicht werden. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung werden hier Synergieeffekte mit optimaler Verkehrsanbindung im Sinne des LEP 2025, 2.4.1 verknüpft. Diese Orte bieten damit günstigere Rahmenbedingungen für eine weitere kommunale Entwicklung z. B. im Siedlungsbereich (G 1-4), siehe weiter Punkt «3.2 Regionalplanung/ Regionalplan Mittelthüringen/ Fortschreibung Regionalplan Mittelthüringen» der Begründung.

Bei der Entwicklung von Wohnraum sind grundsätzlich die Potenziale der Innenentwicklung, insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten, vorrangig zu nutzen. Hierzu ist festzustellen, dass die Stadt Erfurt diese Möglichkeiten bereits seit Jahrzehnten in erheblichem Maße erfolgreich nutzt. In Bezug auf die genannte Innenentwicklung werden dabei Flächen als geeignet angesehen, die sich u.a. grundsätzlich in die gewachsene städtebauliche Struktur eingliedern lassen und

über eine geeignete Infrastruktur verfügen, auf denen gesunde Wohnbedingungen gewährleistet werden können, wo keine erheblichen Umweltrestriktionen bestehen, und vor allem, bei denen erkennbar ist, inwiefern die Flächen mobilisiert werden können. In Entwicklung waren bzw. sind Vorhaben wie z.B. in der Krämpfervorstadt der Alte Posthof (440 WE realisiert), der Alte Schlachthof in der Greifswalder Straße (450 WE geplant), sowie das Stadtwerkeareal Iderhoffstraße (780 WE projektiert), in der Johannesvorstadt der ehemalige Postsportplatz Am Bürgerpark (135 WE realisiert), in der Löbervorstadt auf dem Lingel-Areal (325 WE im Bau) sowie dem Braugoldareal (260 WE geplant), in Daberstedt die Arbeitsamt-Erweiterungsfläche Max-Reger-Str. (85 WE geplant) sowie das Alte Zollamt/ LKA am Peter-Vischer-Weg (155 WE im Bau) und viele mehr. Aktuell ist dabei festzustellen, dass durch diese langjährige Entwicklung die Möglichkeiten an geeigneten Flächen sich zunehmend erschöpfen. Zudem ergeben sich durch zunehmende Verdichtung auch wieder neue Herausforderungen in Bezug auf die Wahrung der Wohnqualität und die Umweltaspekte in den Quartieren.

Ungeachtet dessen besteht gemäß der Wohnbedarfsprognose in der Stadt Erfurt weiter ein Wohnungsbaubedarf im Bereich des Einfamilien- und Reihenhausbaus von 2.500 WE bis zum Jahr 2040. Die diesbezügliche Nachfrage steht auch vor dem Hintergrund des gemeindlichen Wettbewerbes. So wird z.B. das Lohnsteueraufkommen derzeit ausschließlich nach dem Wohnsitzprinzip zerlegt und für jeden Einwohner in der Stadt Erfurt werden auch Mittelzuweisungen vom Land Thüringen gezahlt. Die Stadt Erfurt hat in ihrer Funktion als Landeshauptstadt und Oberzentrum in Thüringen vielfältige Aufgaben und weist eine sehr komplexe Infrastruktur auf (Bildung, Soziales, Sport, Unterhaltung, Verkehr, Versorgung, Verwaltung uvm.), die entsprechende Mittel und Einnahmen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung erfordern. Durch im Umland von Erfurt lebende Bevölkerung wird diese Infrastruktur in gewissem Umfang ebenfalls bzw. weiterhin genutzt, ohne dass durch diese in gleichem Maße Einnahmen in Form von Steuern und Gebühren erfolgen, wie dies durch Einwohner im Stadtgebiet von Erfurt geschieht.

Angesichts der räumlich strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Erfurt scheint es aus planerischer Sicht sinnvoll, den Bedarf im Stadtgebiet der Stadt Erfurt selbst zu entwickeln. Dies kann im Bereich bestehender, vergleichsweise leistungsfähiger Infrastruktur durch kompakte Baugebiete (z.B. Typ Erfurter Haus) erfolgen.

Das Plangebiet im Bereich der Erfurter Allee/ An der Fasanerie hat andere Qualitäten als innerstädtische Flächen, die nachgenutzt und aufgefüllt werden. Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen steht hier die angrenzende vorhandene Landschaft an der Fasanerie im Vordergrund. Im Anschluss an den gewachsenen Ortsteil Vieselbach können in dieser randlichen Lage durch den Freiraum Qualitäten geschaffen werden, wie es in innerstädtischen Lagen und Umbauquartieren nicht mehr möglich ist.

Durch eine Entwicklung von Strukturen mit Bebauung in Kombination mit diverseren Grünstrukturen können andere Ökologie- und Freiraumqualitäten in die Quartiere integriert werden. Neu zu schaffenden Grün- und Freiräume als wesentliche Bestandteile des neuen Quartiers sollen unterschiedliche Funktionen übernehmen. Sie können mikroklimatische Wirkung entfalten und beim Regenwassermanagement und der Biodiversität helfen, und dabei das Rückgrat dieser neuen Quartiere bilden.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass zwar mit der vorliegenden Planung landwirtschaftliche Nutzflächen für ein neues Wohnquartier überplant werden. Die Entwicklungs-

spielräume der Stadt Erfurt sind jedoch insgesamt als sehr eingeschränkt bzw. sehr herausfordernd zu betrachten. In Abwägung zur landwirtschaftlichen Nutzung wird der Belang, die Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen, neue Wohnqualitäten und entsprechende Flächen zu entwickeln, an dem vorliegenden Standort höher gewichtet. Der Landwirtschaftlichen Bodennutzung wird in der Stadt Erfurt, gesamtstädtisch betrachtet, mit mehr als der Hälfte der Flächen des Stadtgebietes auch weiterhin genügend Raum gegeben.

Die mit der 48. Änderung des FNP geplante Umwandlung der Landwirtschaftsflächen zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich Vieselbach wird in Abwägung aller Belange als erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar betrachtet.

Die Alternative zur vorliegenden Planung wäre, andere Suchräume zum Wohnungsbau zu entwickeln, wobei diese nach derzeitigem Sachstand aufgrund verschiedener Entwicklungshemmnisse einen eher längeren Entwicklungshorizont aufweisen werden. Als weitere Alternative stehen Möglichkeiten der Nachnutzung und Nachverdichtung zur Verfügung. Diese werden, wie bereits beschrieben, bereits langjährig genutzt, kommen zunehmend an Grenzen und sind auch nicht konfliktfrei.

Eine weitere Alternative bestünde darin, als Nullvariante generell keine weiteren Bauflächen zu entwickeln. Dann müssten vonseiten der Bevölkerung bestehende Wohnbedürfnisse zurückgestellt werden bzw. in anderen Gemeinden, außerhalb der Stadt Erfurt erfüllt werden. Als Folge wäre die Abwanderung bestimmter Personengruppen und eine ggf. sinkende Attraktivität als Wohnstandort für potentielle Fachkräfte im Standortwettbewerb denkbar. Weiter wäre erfahrungsgemäß durch das eingeschränkte Angebot von einem höheren Preisniveau auf dem Mietwohnungsmarkt sowie bei den Grundstückskosten auszugehen. Der Stadt Erfurt entgehen gegebenenfalls Steuereinnahmen und Mittelzuweisungen vom Land.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 48. Änderung des FNP werden somit im Plangebiet – abgesehen von einer Null-Variante – keine grundsätzlich anderen, sinnvollen Planungsalternativen gesehen, mit denen sich die vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen des ISEK 2030 weiterführen lassen. Siehe auch Punkt «1 Planungsanlass und -erfordernis» sowie «5 Ziele und Zwecke der Planung».

7 Inhalte der Planung

7.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden. Den allgemeinen Zielen der FNP-Änderung entsprechend Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» werden im Änderungsbereich als Art der Nutzung dargestellt:

Wohnbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Für den Plangeltungsbereich soll im Bereich nördlich an der Erfurter Allee die Entwicklung eines Wohnquartiers mit insgesamt ca. 250 Wohneinheiten² ermöglicht werden. Im Bereich

² Dieser Wert ergibt sich aus dem Rahmenkonzept/ Vorentwurf Bebauungsplan VIE724; die Wohnbaufläche der 48. Änderung des FNP umfasst das Entwicklungsgebiet nördlich der Erfurter Allee (~230 WE vorgesehen) einschließlich der dort benannten „Arrondierungsfläche 3“ (~18 WE vorgesehen).

entlang der Erfurter Allee sollen dichtere Baustrukturen bis hin zum Geschosswohnungsbau vorgesehen werden. Für den weiteren Teil des Planbereichs hingegen soll entsprechend der Ziele der Wohnungsbedarfsprognose weitgehend der Typus des „Erfurter Hauses“ vorgesehen werden. Ermöglicht wird die Planung eines Angebotes an individuellen und kompakten Eigenheimen in Form von Reihen- und Doppelhäusern, welche sich an einer Grundstücksfläche von ca. 250 bis 350 qm orientieren sollen. Dabei ist eine hohe städtebauliche und nachbarschaftliche Qualität für eine breite Akzeptanz dieses Typus‘ anzustreben. Vorrangig sind somit kompakte Grundstücksflächen vorzusehen, welche den Gebäudetypus des „Erfurter Hauses“ ermöglichen, um den erforderlichen Bedarf im Einfamilienhausbau im Stadtgebiet von Erfurt vergleichsweise kosten- und flächensparend umsetzen zu können. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen können diese Ziele auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen entsprechend entwickelt werden.

Grün- und Freiräume, Klimaschutz

Grundsätzlich sind die künftigen zu entwickelnden Strukturen entsprechend der Anforderungen an eine resiliente Stadtentwicklung zu entwickeln, um negative Auswirkungen und Einflüsse auf das Stadtgebiet durch sich ändernde Klimabedingungen zu minimieren. Innerhalb der Darstellung von Wohnbauflächen können auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zur Umsetzung eines vielfältigen und hochwertigen Angebotes an Wegen, Plätzen, Grün- und Freiräumen sowie Grünstrukturen getroffen werden, welche Anforderungen u.a. in Bezug auf klimatische und erweiterte entwässerungstechnische Funktionen erfüllen. Diese können Bestandteil der struktur- bzw. gebäudebezogenen Freiflächen sein, welche in den Bauflächendarstellungen des FNP aufgehen. Grünstrukturen können u.a. Straßenbäume, Vorgärten, Hofbegrünungen, grüne Quartiersvernetzungen umfassen. Diese sind jedoch in diesem Detailierungsgrad nicht Gegenstand der Darstellungen des FNP. Weitere, eigenständige Grünstrukturen und -räume können kleinräumlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Ausnutzung der Spielräume des Entwicklungsgebots als Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt werden.

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Symbol Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB

Aktuell sind für die angestrebte Siedlungsentwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend Kindergarten- bzw. Grundschulplätze in Vieselbach vorhanden. Ungeachtet dessen soll langfristig eine Vorbehaltsfläche für einen neuen bzw. alternativen Kindergartenstandort für rund 100 bis 120 Kinder auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abgesichert werden.

Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Das Entwicklungsgebiet grenzt im Norden an die Fasanerie, einen geschützten Landschaftsbestandteil. Diese ist gleichzeitig zu einem Großteil als Wald gemäß Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) anzusehen, woraus sich gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG Abstandserfordernisse ergeben. In diesem Bereich erfolgt nach Norden hin auch eine Anpassung des Darstellungsübergangs zu den Flächen für Wald³ entsprechend des tatsächlichen Bestandes.

³ In der Flächenbilanz schlägt sich dies rein statistisch in einer geringfügigen Zunahme von Flächen für Wald nieder, wobei die diesbezüglichen Zielstellungen unberührt bleiben.

Nach Osten hin erfolgt der Übergang in die freie Landschaft hin zu Flächen, wo das Landschaftsbild erheblich durch das bedeutsame Umspannwerk Erfurt-Vieselbach mit den hin- und wegführenden Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sowie durch die dort verlaufende ICE-Schnellfahrstrecke Berlin-Erfurt-Nürnberg-München (VDE 8) geprägt ist. Entsprechend werden in diesen Bereichen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung räumlich bedeutsame Grünflächen vorgesehen, um einen ausgeprägten, auch öffentlich nutzbaren, grünen Siedlungsrand zum Übergang in Freiraum und Landschaft ausbilden zu können. In diesem Siedlungsrand sollen auf der nachfolgenden Planungsebene im weiteren Spiel- und Freizeitanlagen sowie in Teilen gestaltete Grünbereiche umgesetzt werden. Entsprechend werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Mit dieser Darstellung werden Flächen umgrenzt, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Umgrenzung betrifft neu darzustellende Grünflächen im westlichen Bereich des Plangebietes. Die vorzusehenden Maßnahmen können entsprechend Bestandteil der Gestaltung des Übergangs in die freie Landschaft werden.

8 Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

8.2 Altlasten

Munitionsgefährdung

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Im Vorfeld von Bauarbeiten sollten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, wie Luftbildauswertungen oder Sondierungen, durch geeignete Unternehmen durchgeführt werden.

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vorhanden sind, was aber nicht ausschließt, dass bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden können. In einem solchen Fall ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

9 Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 48. Änderung des FNP innerhalb des Geltungsbereiches:

Darstellungen im Geltungsbereich ⁴	Wirksamer FNP		48. Änderung	
Wohnbauflächen (W)	-	-	14,2 ha	75,1%
Gemischte Bauflächen (M)	1,8 ha	9,7%		
Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Symbol Sozialen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen	-	-	0,4 ha	2,1%
Grünflächen- Zweckbestimmung „Parkanlage“	-	-	3,9 ha	20,6%
Landwirtschaft	17,0 ha	90,3%	-	-
Wald	-	-	0,5 ha	2,4%
Gesamtfläche	18,9 ha	100,0%	18,9 ha	100,0%
<i>davon Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	-	-	1,0 ha	5,1%

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

⁴ Die angegebenen Werte ergeben sich aus der Planzeichnung des FNP mit der generalisierten Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000. Die Werte entsprechen nicht den flurstücksge-nauen, detaillierten Angaben der Art der Bodennutzung aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) oder sonstigen, kleinmaßstäblichen Erfassungen z.B. der jeweiligen Fachplanungen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2811/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Integrierte Sozialraumplanung Erfurt – Gemeinsam die Stadt sozial weiterentwickeln!

Genaue Fassung:

01

Der Integrierte Sozialraumplan gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

02

Über den Umsetzungsstand des Integrierten Sozialraumplans wird durch die Verwaltung einmal jährlich im zuständigen Ausschuss berichtet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion:

Amt für Soziales
Stabsstelle Integrierte Planung

Telefon: 0361/655-6101
Fax: 0361/655-6109

E-Mail: soziales@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Stand: 07.03.2024

Graphik auf der Titelseite: erstellt mit www.wortwolken.com

Der Prozess zur integrierten Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt wurde durch Mittel aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen unterstützt und finanziert.



„Integrierte Sozialraumplanung – ein Geschenk an die Demokratie“

„Integrierte Sozialraumplanung als Entwicklung neuer Begegnungsräume“

„Integrierte Sozialraumplanung: Erfurt rückt zusammen – es geht doch!“

„Ich finde es gut, dass nach fast 20 Jahren, als die ersten Ideen zur integrierten Sozialraumplanung vorgestellt wurden, der erste Meilenstein kurz vor dem Ziel steht“

„Durch Vernetzung weitet sich der Blick zugunsten der Stadt“

„Integrierte Sozialraumplanung fordert Vernetzung innerhalb der Stadt und bietet Partizipationsmöglichkeiten für alle Beteiligten“

„Die integrierte Sozialraumplanung ist ein wichtiges Instrument für eine gute städtische Planung mit allen Bedarfslagen“

„Die integrierte Sozialraumplanung ist ein wichtiges Instrument, um Kräfte zu bündeln für ein gemeinsames TUN!“

„Neuer Ansatz zum Wohl der Stadt und ihrer Bewohner“

„Die integrierte Sozialraumplanung hilft uns, Themen und Herausforderungen ganzheitlich anzugehen“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
1 Einleitung	8
2 Ausgangssituation – Warum beschäftigen wir uns mit der integrierten Sozialraumplanung?	10
3 Erarbeitungsweise	15
4 Was ist die integrierte Sozialraumplanung?	19
4.1 Integrierte Sozialraumplanung – Planungsverständnis.....	19
4.2 Integrierte Sozialraumplanung – allgemeine Ziele.....	21
4.3 Chancen einer integrierten Sozialraumplanung.....	24
5 Ebenen der integrierten Sozialraumplanung in Erfurt	26
5.1 Verwaltungs-/Planungsebene.....	26
5.1.1 Integrierte Sozialraumplanung Erfurt.....	27
<i>Funktion</i>	27
<i>Organisatorische Struktur</i>	28
<i>Sozialberichterstattung</i>	28
<i>Integrierter Sozialraumplan</i>	29
5.1.2 Fachplanungen.....	30
<i>Funktion</i>	30
<i>Organisatorische Struktur</i>	31
<i>Instrumente</i>	32
5.1.3 Kommunikations-/Gremienstrukturen.....	32
<i>Fachplanerrunde des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit</i>	33
<i>Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner</i>	34
5.1.4 Planungsräume.....	35
5.1.5 Festgestellte Handlungserfordernisse für die Planungsebene.....	36
5.2 Vernetzungsebene.....	38
5.2.1 Quartiersplanungskoordination.....	39
5.2.2 Kommunikations-/Gremienstrukturen.....	44
<i>Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung</i>	44
<i>Arbeitsgruppe der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen</i>	47
<i>Sozialraumplanungskonferenz</i>	48
<i>Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung</i>	49
5.2.3 Festgestellte Handlungserfordernisse für die Vernetzungsebene.....	50
5.3 Sozialraumebene.....	51
5.3.1 Quartiersarbeit.....	52
5.3.2 Übersicht der vorhandenen Strukturen.....	53

5.3.3	Sozialräumliche Netzwerkstrukturen	56
	<i>Stadtteilkonferenzen/Stadtteilrunden/Runde Tische</i>	<i>56</i>
	<i>Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte</i>	<i>56</i>
	<i>Niedrigschwellige Partizipationsformate</i>	<i>57</i>
5.3.4	Festgestellte Handlungserfordernisse für die Sozialraumebene.....	59
6	Sozialpolitische Leitlinien	62
6.1	Grundgedanke	62
6.2	Leitlinien	63
	<i>Gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen.....</i>	<i>63</i>
	<i>Vielfältige Nachbarschaften fördern und Segregation entgegenwirken</i>	<i>65</i>
	<i>Infrastruktur bedarfsgerecht gestalten</i>	<i>66</i>
	<i>Armut vermeiden.....</i>	<i>67</i>
	<i>Engagement und Selbsthilfe unterstützen.....</i>	<i>68</i>
	<i>Quartiersarbeit verstetigen</i>	<i>69</i>
7	Maßnahmenableitung	71
7.1	Maßnahmenableitung für die Planungsebene	72
7.2	Maßnahmenableitung für die Vernetzungsebene	75
7.3	Maßnahmenableitung für die Sozialraumebene.....	78
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	82

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Erfurterinnen und Erfurter,

die Landeshauptstadt Erfurt ist die erste Stadt, die sich Mitte der 2000er Jahre auf den Weg gemacht hat, die integrierte Sozialraumplanung einzuführen. Die Thüringer Landeshauptstadt war und ist damit Vorreiter für innovatives, zeitgemäßes, ressourcenschonendes, partizipatives und vernetztes Planen. Der jetzt vorliegende integrierte Sozialraumplan entwickelt diesen wichtigen kommunalen Planungsansatz weiter. Dabei geht die integrierte Sozialraumplanung über die integrierte Sozialplanung hinaus, bei der einzelne Fachplanungen für besondere Personengruppen oder soziale Aufgaben miteinander verknüpft werden.

Integrierte Sozialraumplanung betrachtet und analysiert die Vielfalt und die Wechselbeziehungen von Lebensbedingungen, Lebenslagen und Lebensräumen der Einwohnerinnen und Einwohner. Daher bringt sie zahlreiche Planungsbereiche, Verantwortliche und Engagierte, die sich mit sozialpolitischen, stadtplanerischen, städtebaulichen und vielen anderen Aufgaben befassen, zusammen. Gleichzeitig bezieht sie die Fachpersonen und Einrichtungen für die Versorgung, Unterstützung, Bildung, Beteiligung oder Begegnung der Einwohnerinnen und Einwohner in den verschiedenen Stadtquartieren in die Planungsprozesse ein.

Integrierte Sozialraumplanung ist eine wichtige Voraussetzung für fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen und Gestaltungsprozesse im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen städtischen Räumen. Denn sie bietet unverzichtbares Wissen für eine bedarfsgerechte Sozialpolitik und eine sozial gerechte Stadtentwicklung. Zugleich werden sozialpolitisch bedeutsame Handlungsfelder sinnvoll miteinander in Beziehung gesetzt: Soziales, Jugend, Arbeit, Armut, Bildung, Gesundheit, Kultur, Wohnen, Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit, Mobilität und viele andere mehr. Die in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltungsstruktur angesiedelten Verantwortlichen können auf diese Weise mit ihren vielfältigen Perspektiven und mit vereinten Kräften angemessen die komplexer werdenden Aufgaben bearbeiten und zugleich ihre organisatorische Eigenständigkeit bewahren.

Integrierte Sozialraumplanung gestattet die gezielte und damit wirtschaftlich verantwortungsvolle Gestaltung von sozialen und technischen Infrastrukturen und des Angebotes an sozialen Dienstleistungen. Sie fördert die gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung sowie das gemeinwohlbezogene Engagement und die Selbsthilfe der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Stadtquartieren. Sie ist damit ein bedeutender Beitrag für den sozialen und solidarischen Zusammenhalt und somit für die Sicherung demokratischer Verhältnisse in einer vielfältigen Stadtgesellschaft.

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über das Planungsverständnis, die Strukturen, die Arbeitsweisen und die Kommunikationsprozesse der integrierten Sozialraumplanung, über multiperspektivische Analysen der örtlichen Lebensbedingungen sowie über daraus kooperativ abgeleitete Maßnahmen. Der Bericht ist zugleich ein Zeugnis für das bemerkenswerte Engagement, die große Offenheit und der völlig neuartigen und gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung unter Beteiligung und

Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, dem Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit sowie Vereinen und Initiativen. Und schließlich ist der Bericht auch eine Bestätigung des Erfolges der gemeinsamen Anstrengungen für die integrierte Sozialraumplanung und eine Ermutigung und Einladung, den eingeschlagenen Weg gemeinsam weiter zu verfolgen, um die sozialen, politischen, ökonomischen, und ökologischen Transformationsprozesse der Gegenwart und Zukunft auf eine demokratische Weise gestalten zu können – damit die Landeshauptstadt Erfurt ein lebenswerter und liebenswerter Ort für alle Einwohnerinnen und Einwohner bleiben (oder werden) kann.

An dieser Stelle möchten wir daher all jenen herzlich danken, die mit ihren Ideen und ihrem Engagement die integrierte Sozialraumplanung mitentwickelt und mitgestaltet haben und sich weiterhin einbringen werden. Sie haben hiermit einen wesentlichen Beitrag für die Lebensqualität in der Landeshauptstadt geleistet und zugleich Impulse für andere Städte, Gemeinden und Kreise geschaffen.

Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

1 Einleitung

Ausgehend von den Erkenntnissen des Sozialstrukturatlases 2020 sowie weiterer Fachplanungen (z. B. Seniorenbericht 2018, Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030) und wissenschaftlicher Studien (z. B. Bedarfsgerechte Bildungs- und Sozialsteuerung in der Stadt Erfurt), welche auf zunehmende soziale und demographische Segregationstendenzen, ungleiche Lebensverhältnisse und ungleiche Teilhabechancen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen hinweisen, wird wiederholt der Bedarf nach einem ämter- und fachübergreifenden Handeln mit einem integrierten Planungsansatz im sozialen Bereich deutlich. Im Auftrag des Stadtrates (siehe Beschluss zur Drucksache 0966/21) wurde dazu die integrierte Sozialraumplanung als ein Instrument für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte kommunale Daseinsvorsorge und soziale Stadtentwicklung weiterentwickelt. Ziel ist es, dem politischen Auftrag der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden.

Der im Jahr 2019 installierte Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt bekräftigt die Zielsetzung, das integrierte Planungsverständnis über einen enggefassten Begriff der Sozialplanung hinaus hin zu einer wirkungsorientierten Steuerung kommunaler Sozialpolitik zu verstetigen und fachplanungsübergreifend Angebote, Maßnahmen und Strategien abzustimmen und zu steuern (z. B. im Sozial-, Gesundheits-, Jugendhilfe- und Bildungsbereich aber auch der Stadtentwicklung und Stadtplanung, im Umweltbereich, im Bereich der Integration/Migration, der Sportentwicklungsplanung, etc.). Die Erarbeitung einer integrierten Sozialraumplanung entspricht zudem den Zielstellungen des Landesprogrammes Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) in Erfurt. Die inhaltliche Ausrichtung des LSZ in Erfurt kann dadurch geschärft werden.

Dabei sollen die einzelnen Fachplanungen nicht aufgehoben oder ersetzt werden, sondern die integrierte Sozialraumplanung bildet eine Klammer zwischen den Fachplanungen mit gemeinsam entwickelten Standards und Schnittstellen. Mithilfe der integrierten Sozialraumplanung sollen Planungslücken (z. B. für Zielgruppen/Themen/Sozialräume, die bisher von keiner Fachplanung abgedeckt werden) perspektivisch identifiziert, Schnittstellen herausgestellt und gemeinsam ämterübergreifend weiterbearbeitet werden. Es sollen die Rahmenbedingungen und -strukturen für ein fachübergreifendes Handeln mit Blick auf die Sozialräume identifiziert und gestärkt werden.

Im Rahmen des Planungsprozesses soll ein planungs- und ämterübergreifendes Grundverständnis für eine integrierte Sozialraumplanung erarbeitet werden. Hierzu zählen Aspekte, welche in den unterschiedlichen Fachplanungen wiederholt auftreten, aber nicht einzeln gelöst werden können. Dies betrifft unter anderem die Frage nach einer planungsübergreifenden einheitlich verwendeten Planungsraum-/Sozialraumdefinition oder niedrigschwellige und zielgruppengerechte Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen. Ein weiteres relevantes Thema stellt die Quartiersarbeit/das Quartiersmanagement in Erfurt dar. Der Bedarf hierfür wurde bereits in mehreren Fachplanungen konstatiert, wie z. B. durch den Seniorenbericht 2018, dem Integrationskonzept und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030. Die integrierte Sozialraumplanung befasst sich zudem mit der Ableitung von sozialpolitischen Leitlinien, über die die Landeshauptstadt bisher nicht verfügte. Die sozialpolitischen Leitlinien dienen der inhaltlichen und strategi-

schen Ausrichtung des sozialpolitischen Handelns der Landeshauptstadt im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung und der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Teilhabechancen. Sie beziehen sich somit nicht nur auf die klassische Rechtskreise, für die das Amt für Soziales als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist, sondern dienen allen Fachämtern und Fachplanungen gleichermaßen als Orientierung im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung. Eine bedarfsgerechte Sozialpolitik verknüpft eine Reihe sozialpolitischer Handlungsfelder miteinander und stellt die Vernetzung innerhalb und außerhalb der Verwaltung her: Soziales, Jugend, Arbeit, Armut, Bildung, Gesundheit, Kultur, Wohnen, Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit, Mobilität und Weitere. Die in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltungsstruktur angesiedelten Verantwortlichen werden damit in die Lage versetzt, mit ihren vielfältigen Perspektiven die komplexer werdenden Aufgaben, Herausforderungen und Problemstellungen auf angemessene Weise bearbeiten zu können, aber zugleich ihre organisatorische Eigenständigkeit zu bewahren. Die Vielfalt der sozialpolitischen Akteure machen Transparenz, Kommunikation und Beteiligung auf Augenhöhe unabdingbar, welche im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung gefördert werden (siehe KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSSTELLE FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT 2016, S. 3).

Der Prozess zur integrierten Sozialraumplanung erfolgt partizipativ und kooperativ. Das heißt, dass eine Vielzahl an Akteurinnen und Akteuren frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen und Expertisen berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen die unterschiedlichen Fachakteurinnen und -akteure durch das gemeinsame Handeln voneinander lernen und ein Verständnis für die verschiedenen fachspezifischen Anliegen entwickeln. Neben den unterschiedlichen Fachplanungen und Ämtern seitens der Stadtverwaltung wurden Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen, Unternehmen sowie Einwohnerinnen und Einwohner beteiligt.

Die Ergebnisse des Planungsprozesses werden in dem vorliegenden „integrierten Sozialraumplan“ zusammengefasst. In einer Maßnahmenableitung werden die im Planungsprozess identifizierten relevanten strukturellen und kommunikativen Rahmenbedingungen für eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen zu ermöglichen, aufgeführt. Die Maßnahmen dienen als Grundlage für zukünftiges gemeinsames Handeln der oben genannten Akteurinnen und Akteure.

2 Ausgangssituation – Warum beschäftigen wir uns mit der integrierten Sozialraumplanung?

Der Erfurter Sozialstrukturatlas 2020 zeigt mit dem Erfurter Sozialindex eine zunehmende sozialräumliche Segregation in Erfurt. Damit verbunden geht eine Gefährdung des solidarischen Zusammenhalts der Generationen, der demokratischen Kultur und des Gemeinwesens einher. Der Erfurter Sozialindex bündelt mehrere Indikatoren zu einem Indexwert (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2020, S. 25-43) und kann somit zeigen, in welchen Stadt- und Ortsteilen sich diese Indikatoren räumlich überlagern. Ein vermehrtes Aufkommen dieser Indikatoren deutet auf einen möglichen Unterstützungsbedarf hin und gibt Hinweise darauf, wo die Stadt sozialraumplanerisch tätig werden sollte. Der Erfurter Sozialindex wurde dabei in vier Klassen, von einem niedrigen möglichen Unterstützungsbedarf bis zu einem hohen möglichen Unterstützungsbedarf, eingeteilt (siehe Tabelle 2-1). Je niedriger der Indexwert ist, desto geringer sind im Schnitt die Ausprägungen der einzelnen Variablen und desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebiete in besonderer Weise einer Förderung bedürfen.

Die meisten Erfurter Stadt- und Ortsteile weisen geringe Indexwerte und somit nur einen niedrigen möglichen Unterstützungsbedarf auf (siehe Abbildung 2-1). Hierzu zählen alle ländlichen Ortsteile aber auch einige städtische Ortsteile, wie die Andreasvorstadt, die Löbervorstadt, die Brühlervorstadt und Daberstedt. Einen niedrigen bis mittelhohen möglichen Unterstützungsbedarf wird den gründerzeitlich geprägten städtischen Ortsteilen der Oststadt zugesprochen: Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt und Ilversgehofen. Zwei Ortsteile der Großwohnsiedlungen zählen ebenso dazu: der Ortsteil Melchendorf im Erfurter Südosten und der Ortsteil Moskauer Platz im Erfurter Norden. Einen mittleren bis hohen möglichen Unterstützungsbedarf weist die Altstadt sowie die in industrieller Plattenbauweise geprägten Ortsteile Roter Berg, Johannesplatz, Wiesenhügel und Herrenberg auf. Sowohl das Rieth als auch der Berliner Platz fallen mit Werten von 0,771 und 0,805 besonders auf. Hier liegt gemäß des Erfurter Sozialindex ein hoher möglicher Unterstützungsbedarf vor. Ein Blick auf die Erfurter Stadtkarte verdeutlicht Segregationserscheinungen (sozialräumliche Entmischungsprozesse) entlang einer Nord-Ost-Südost-Achse. In der zeitlichen Entwicklung der Sozialindexwerte zwischen 2012 und 2017 verstärkt sich dieser Eindruck (siehe Abbildung 2-2). Gleichzeitig gibt es jedoch auch Ortsteile, in denen sich die Sozialstruktur positiv entwickelte.

Skalierung Erfurter Sozialindex	
Wert	möglicher Unterstützungsbedarf
unter 0,25	niedrig
0,25 bis unter 0,5	niedrig bis mittel
0,5 bis unter 0,75	mittel bis hoch
0,75 und höher	hoch

Tabelle 2-1: Skalierung des Erfurter Sozialindex (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2020, S. 41).

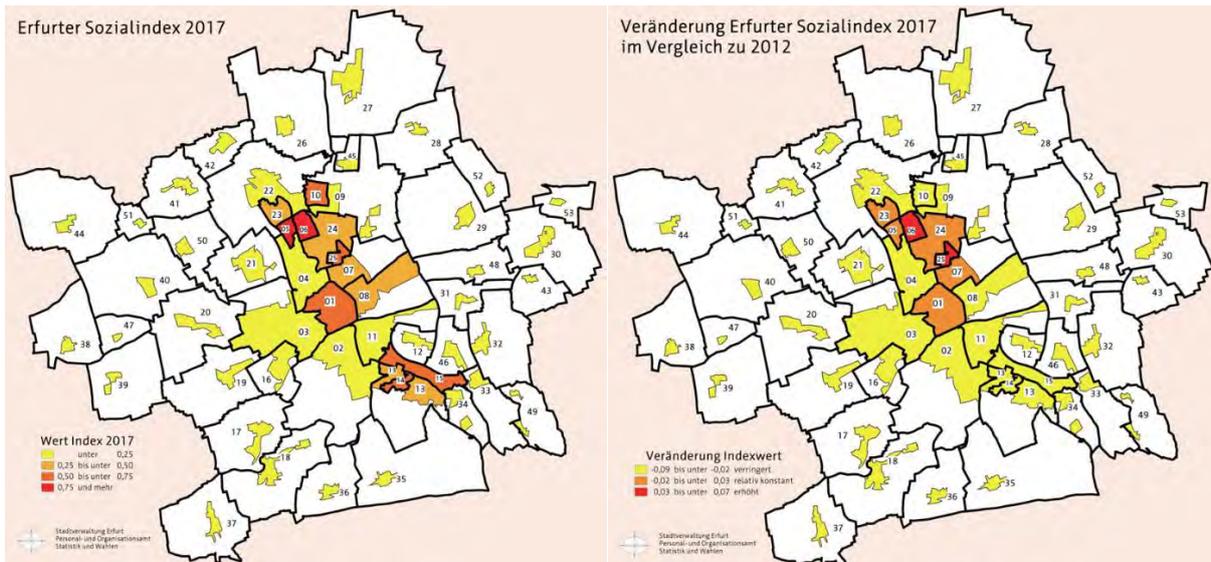


Abbildung 2-1 und 2-2: Erfurter Sozialindex 2017 und Veränderung des Erfurter Sozialindex im Vergleich 2017 zu 2012. Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen. Stand der Daten: 31.12.2017 (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2020, S. 43).

Diese statistisch beschriebenen Segregationsentwicklungen werden auch von der Erfurter Bevölkerung wahrgenommen und zum Teil kritisch gesehen. So gaben 50 Prozent der Teilnehmenden an der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2022 bei der Frage nach der Beurteilung der Entwicklung der sozialen Segregation in den letzten zehn Jahren an, dass sie eine starke bzw. tendenzielle Zunahme von sozialer Segregation in ihrem Stadt- oder Ortsteil wahrgenommen haben (siehe Abbildung 2-3). Circa die Hälfte der Befragten ist darüber hinaus davon überzeugt, dass es zukünftig eine starke bzw. tendenzielle Segregation geben wird (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT, S. 85). Hinsichtlich des Zusammenlebens in Erfurt sind 45 Prozent der Befragten der Meinung, dass eine ungleiche Verteilung von Bevölkerungsgruppen problematisch ist. 27 Prozent der Befragten stimmen der Aussage zu, dass eine ungleiche Verteilung von Bevölkerungsgruppen für ein Zusammenleben im eigenen Stadt- bzw. Ortsteil ein Problem darstellt. Über die Hälfte der Befragten (52 Prozent) stimmen der Aussage, dass die Auflösung der ungleichen Verteilung von Bevölkerungsgruppen die Grundlage einer zukunftsfähigen Stadt ist, zu. 56 Prozent der Befragten glauben, dass es entscheidend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist und 53 Prozent stimmen der Aussage zu, dass die Thematik stärker in den stadtpolitischen Fokus gerückt werden sollte. 49 Prozent der Befragten glauben, dass die Auflösung von ungleich verteilten Bevölkerungsgruppen die Voraussetzung von lebendigen Stadt-/Ortsteilen ist (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT, S. 87). Auffallend ist, dass überdurchschnittlich viele Befragte aus den plattenbaugeprägten Stadtteilen (35 Prozent) die ungleiche Verteilung von Bevölkerungsgruppen als ein Problem für das Zusammenleben im Stadtteil ansehen. Der Anteil für die städtischen Stadtteile beträgt 25 Prozent und für die ländlich geprägten Ortsteile 16 Prozent (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT, S. 88).

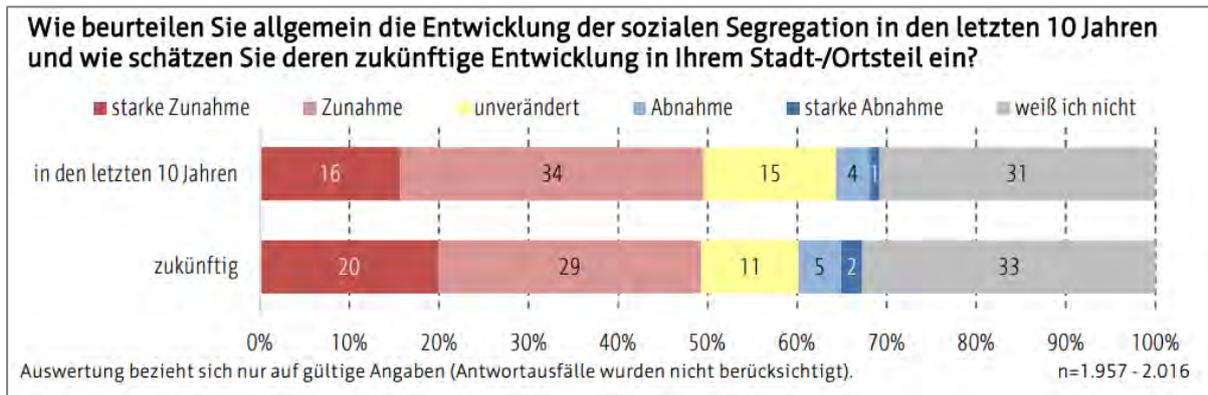


Abbildung 2-3: Beurteilung der sozialen Segregation. Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2022, S. 85).

Auch das gesellschaftliche Zusammenleben in Erfurt wird ähnlich eingeschätzt (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT, S. 93/94). Vor zehn Jahren wurde dieses deutlich positiver erlebt als gegenwärtig. Das zukünftige Zusammenleben wird noch negativer als das gegenwärtige Zusammenleben bewertet (siehe Abbildung 2-4). Auch bezüglich der Beurteilung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in dem eigenen Stadt- bzw. Ortsteil gibt es unterschiedliche Einschätzungen der Befragten, je nachdem in welchem Gebiet Erfurts sie wohnhaft sind. Lediglich 15 Prozent der Befragten aus den plattenbaugeprägten Stadtteilen empfindet das gegenwärtige Zusammenleben als positiv oder eher positiv. Hingegen schätzen dies 41 Prozent der Probanden aus den restlichen städtischen Stadtteilen als positiv oder eher positiv ein. Bei den Befragten aus den ländlichen Ortsteilen beträgt der Anteil sogar 50 Prozent. Auch das zukünftige gesellschaftliche Zusammenleben wird von den Befragten aus den plattenbaugeprägten Stadtteilen deutlich schlechter eingeschätzt (36 Prozent) als von den anderen Befragten (22 Prozent bzw. 17 Prozent).

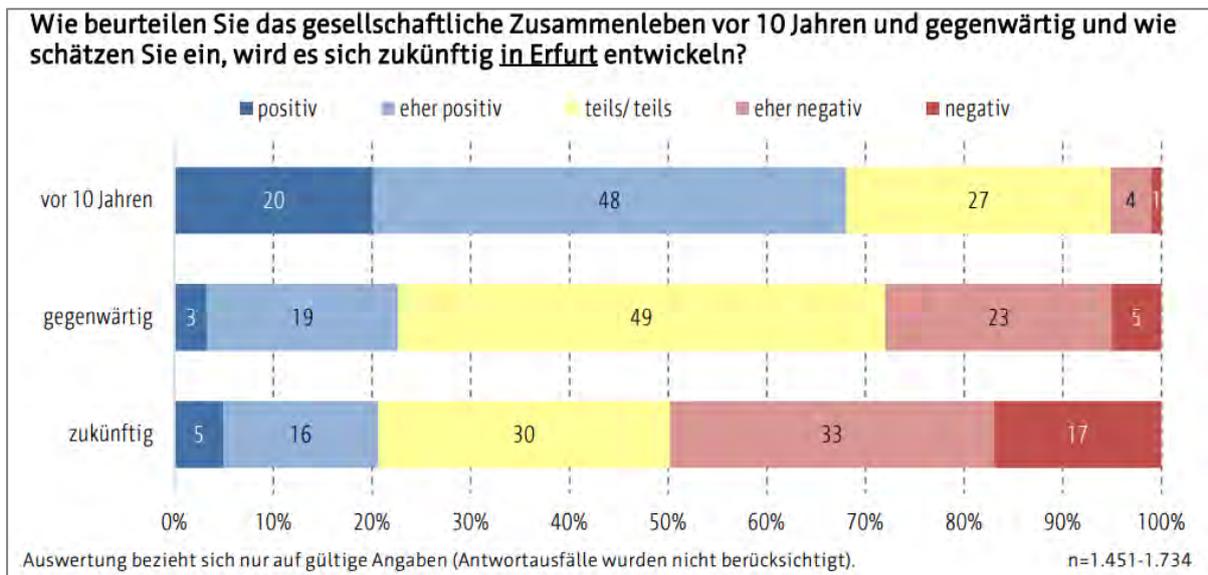


Abbildung 2-4: Beurteilung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2022, S. 94).

Mit der zunehmenden Segregation wird unter anderem eine Gefährdung des solidarischen Zusammenhalts in der Gesellschaft verbunden. Diese Entwicklung wird auch in allen Beteiligungsprozessen im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung als kritisch eingestuft. Unter anderem werden Aspekte, wie Toleranz, Respekt, Kultur- und Freizeitangebote, Rücksichtnahme, Integration, soziale/kulturelle Durchmischung, Beratungs-/Bildungseinrichtungen, soziale Gerechtigkeit, die Vermeidung von Ghettos und Kommunikation seitens der Bevölkerung als notwendig für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben betrachtet (siehe LANDESHAUPTSTADT EFRURT, S. 84). So wurde z. B. im Rahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an dem Prozess der integrierten Sozialraumplanung Folgendes festgestellt:

- *„Da in einzelnen Stadtteilen sich gleiche Milieus konzentrieren, ergeben sich Folgeprobleme, denn „wenn sich gerade ältere Jugendliche mal mit anderen Menschen umgeben wollen, muss man weite Wege in die Stadt nehmen“. Es erfolgt also eine „soziale Trennung“. Diese möchten Kinder und Jugendliche aufheben, indem soziale Räume und Begegnungsräume geschaffen werden, was zu einer „gleichberechtigten Inklusion“ führen soll. Daher ist es wichtig, zwischen unterschiedlichen Milieus Berührungspunkte und eine Durchlässigkeit entstehen zu lassen.“*
- *„Zwischen den einzelnen Sozialräumen und Quartieren sind Übergänge und Austausch notwendig. Folglich erwächst aus der Durchmischungsforderung auch der Bedarf nach Austausch und einfacheren Übergängen zwischen den Sozialräumen, entgegen des „nicht so zentriert“ gelebtem des Jetzt. Insgesamt wird ein Austausch und eine Durchmischung für junge Menschen als wichtigstes Momentum angesehen und entsprechend immer wieder eingebracht: „Soziale Räume außerhalb des Zentrums“, „dezentrale Begegnungsräume schaffen“ oder „Schaffung von Begegnungsräumen für Community-Gefühl.“*

Um auf die Herausforderungen der Segregation auf das solidarische Zusammenleben und die demokratische Kultur zu reagieren, wurde 2021 durch den Erfurter Stadtrat die Drucksache 0966/21 „Strategieentwicklung für eine integrierte Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses soll bis zum Jahr 2023 eine integrierte Sozialraumplanung als ein partizipativer Planungsprozess initiiert und verstetigt werden. Dabei sollen neben den unterschiedlichen Fachplanungen und Fachbereichen der Stadtverwaltung Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner einbezogen werden. Denn kein einzelner Akteur ist alleinig dafür verantwortlich, diese Entwicklungen gesamtstädtisch oder für einzelne Stadt- und Ortsteile in den Blick zu nehmen – hier ist das Zusammenspiel aller Akteurinnen und Akteure und deren Kompetenzen sowie Perspektiven gefragt.

¹ Ergebnisse der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

Mit dem Stadtratsbeschluss sollen die folgenden Aufgaben bearbeitet werden:

- Aufstellung sozialpolitischer Leitlinien,
- Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses zur integrierten Sozialraumplanung,
- Maßnahmenableitung (strategisch, operativ),
- Prüfung einer einheitlichen Planungsraum-/Sozialraumdefinition,
- Entwicklung einer gesamtstädtischen Quartiersmanagementstrategie.

Alle Ergebnisse sollen in einem Plan zur integrierten Sozialraumplanung zusammengefasst und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Prozess der integrierten Sozialraumplanung ist auch eine wichtige Grundlage für die Umsetzung des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen in der Landeshauptstadt Erfurt. Denn es bietet die Möglichkeit, wie im Handlungsfeld 1 „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“ beschrieben wird, integrierte Kommunikations- und Organisationsstrukturen zwischen den verschiedenen Fachämtern innerhalb der Stadtverwaltung sowie verwaltungsexternen Akteurinnen und Akteuren zu stärken und gemeinsame Handlungsstrategien für generationenübergreifende Fragestellungen und eine bedarfsgerechte Infrastrukturplanung zu fördern. Es werden die Ziele einer interdisziplinären, ressortübergreifenden und partizipativen Infrastrukturplanung in allen Planungsaktivitäten der Stadt verfolgt.

3 Erarbeitungsweise

„Austausch war wichtig, um andere Perspektiven/Zwänge/Hürden kennenzulernen.“
„Ich bin froh/dankbar, an dem Prozess teilgenommen zu haben/gehabt/weiter zu werden und bin überzeugt von der Notwendigkeit und dem Nutzen des Ganzen.“
„Ich werde gehört und kann meinen inhaltlichen Beitrag leisten.“
„Ich hatte und habe Freude an der Diskussion auf Augenhöhe und dem Mitgestalten.“
„Ich finde es super, wieviel in kurzer Zeit schon entstanden ist.“
„Ich bin überrascht, welche Ideen in dem Prozess entstehen.“²

Basierend auf einem gemeinschaftlichen Beschluss der Fachämter und Fachplanungen des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit wurde das Amt für Soziales mit der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0966/21 „Strategieentwicklung für eine integrierte Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt“ betraut. Die Koordination des Planungsprozesses erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Amt für Soziales, dem Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit und seinen Fachämtern.

Für die Begleitung des Planungsprozesses wurde, wie in der oben genannten Drucksache gefordert, zunächst ein Begleitgremium gegründet. Die Mitglieder setzen sich aus unterschiedlichen Fachdisziplinen und Institutionen zusammen und bilden eine Mischung aus verwaltungsinternen und -externen Akteurinnen und Akteuren. Hierzu zählen neben Vertreterinnen und Vertretern des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit, Amtes für Soziales, Amtes für Bildung, Jugendamtes, Gesundheitsamtes, Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Büros für Integration und Migration, Büros für Gleichstellung, Büros für Menschen mit Behinderungen ebenfalls Repräsentantinnen und Repräsentanten der Erfurter Wohnungswirtschaft, des Jobcenters, der StadtLIGA der freien Wohlfahrtspflege und der Quartiersarbeit (siehe Punkt 5.2.2). Zusätzlich wird das Begleitgremium durch eine wissenschaftliche Beratung ergänzt. Das Begleitgremium hat einen beratenden und empfehlenden Charakter zu den wichtigsten Schritten im Planungsprozess für die politischen Entscheidungsträger des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung. Das Begleitgremium hat sich seit der Auftaktveranstaltung zum Planungsprozess am 28.09.2021 insgesamt zu 13 Sitzungen getroffen (siehe Tabelle 3-1).

² Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

Sitzungen		Themen des Begleitgremiums
1.	28.09.2021	Auftaktveranstaltung: Ausgangssituation, Zielstellung, Aufgaben/Zusammenarbeit im Begleitgremium
2.	22.10.2021	Gleichwertigkeit, Sozialraum, theoretische Grundüberlegungen, Grundlagen für ein gemeinsames Grundverständnis, zeitliche Ablaufplanung
3.	14.12.2021	Ebenendiskussion: Handlungserfordernisse auf der Planungs-/Vernetzungs-/Sozialraumbene
4.	11.02.2022	Standortenerweiterung des gemeinwesenorientierten Projektes ThINKA Erfurt
5.	13.05.2022	Sozialpolitische Leitlinien: Identifizierung von Schwerpunkten
6.	23.06.2022	Raubegriffe/Raumverständnisse
7.	25.11.2022	Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt: Entwurfsdiskussion
8.	08.12.2022	Vorstellung und Diskussion der Studienergebnisse „Integrationsoptionen von Quartiersarbeit in der integrierten Sozialraumplanung Erfurt (IQUISE)“
9.	27.01.2023	Ableitungen zu den Handlungsempfehlungen der Studie „Integrationsoptionen von Quartiersarbeit in der integrierten Sozialraumplanung Erfurt (IQUISE)“
10.	28.04.2023	Zukünftige Strukturen des Begleitgremiums, sozialräumliche Partizipation im Kontext der Integrierten Sozialplanung – Lokale Partizipation im Stadtteil Berliner Platz
11.	26.05.2023	Sozialpolitische Leitlinien: Entwurfsdiskussion
12.	30.06.2023	Maßnahmenableitung: Entwurfsdiskussion
13.	08.09.2023	Reflektion zum Planungsprozess

Tabelle 3-1: Übersicht zu den Sitzungen und Themen des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung.

Darüber hinaus wurden die wichtigsten Planungsschritte mit der AG der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen reflektiert und abgeglichen (siehe Tabelle 3-2). Hier wurde den Stadtratsfraktionen die Möglichkeit gegeben, zu relevanten Fragestellungen des Planungsprozesses frühzeitig Stellung zu beziehen und mögliche Hinweise und Änderungsbedarfe bereits im Vorfeld einbringen zu können.

Sitzungen		Themen der AG der „sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher“
1.	11.05.2022	Ausgangssituation, Zielstellung, zeitliche Ablaufplanung
2.	28.06.2022	Sozialpolitische Leitlinien: Vorstellung und Diskussion der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen
3.	28.11.2022	Sozialpolitische Leitlinien: Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen; Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt: Entwurfsdiskussion
4.	21.08.2023	Sozialpolitische Leitlinien: Entwurfsdiskussion
5.	14.09.2023	Maßnahmenableitung: Entwurfsdiskussion

Tabelle 3-2: Übersicht zu den Sitzungen und Themen der AG der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen.

Eine informatorische Anbindung zu dem Prozess der integrierten Sozialraumplanung mit seinen Zielstellungen, Inhalten, Abläufen, etc. verknüpft mit einer Beteiligungsmöglichkeit an der inhaltlichen Schärfung und Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktsetzungen für die sozialpolitischen Leitlinien erfolgte zusätzlich noch auf weiteren Ebenen (siehe Tabelle 3-3). So gab es verwaltungsinterne Beteiligungsprozesse im Rahmen des Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner (siehe Punkt 5.1.4), um weitere ämterübergreifende Sichtweisen einzuholen. Darüber hinaus wurde in allen Sitzungen des Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner über den aktuellen Planungsstand und die weiteren Planungsschritte informiert. In der Fachplanerrunde des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit (siehe Punkt 5.1.3) wurde grundsätzlich über relevante Teilschritte vorberaten. Zusätzlich wurden unterschiedliche Beiräte der Stadt, wie der Seniorenbeirat, der Ausländerbeirat und der Beirat für Menschen mit Behinderungen, beteiligt. Darüber hinaus wurde eine Informations- und Beteiligungsveranstaltung unter dem Titel „Integrierte Sozialraumplanung in Erfurt – Gemeinsam die Sozial- und Stadtentwicklung gestalten“ durchgeführt. Ziel war es, unterschiedliche Akteurinnen und Akteure aus Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Stadtverwaltung, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner an den Prozess anzubinden. Auch hier wurden die im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen durch multiperspektivische Sichtweisen ergänzt. Für die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie die Ortsteilräte wurden neben einer offiziellen Informationsdrucksache zum Planungsprozess in den Ortsteilratssitzungen zwei separate Beteiligungsformate angeboten. Auf diese Weise wurde frühzeitig eine gemeinsame Diskussion mit den Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern und dem Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit sowie dem Amt für Soziales ermöglicht.

Über BÄMM! – die Beteiligungsstruktur für junge Menschen in Erfurt ist es gelungen, auch die Sichtweisen von Erfurter Kindern und Jugendlichen auf die Schwerpunktthemen der sozialpolitischen Leitlinien zu erfassen. Die Mitarbeitenden von BÄMM! haben es dabei geschafft, die recht komplexen und theoretischen Schwerpunktthemen zielgruppengerecht in einfache Sprache zu übersetzen. Der Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen stellt für den Prozess der integrierten Sozialraumplanung sowie die Formulierung der sozialpolitischen Leitlinien eine wichtige Bereicherung dar.

Sitzungen	Weitere Beteiligungsformate
03.02.2022	Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner: Ebenendiskussion – Handlungserfordernisse auf der Planungs-/Vernetzungs-/Sozialraumebene
11.07.2022	Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner: Sozialpolitische Leitlinien – Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen
02.12.2022	Veranstaltung „Integrierte Sozialraumplanung Erfurt – Sozial- und Stadtentwicklung gemeinsam gestalten“: Information zum Prozess + Sozialpolitische Leitlinien – Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen
24.01.2023	Seniorenbeirat: Information zum Prozess + Vorstellung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
28.03.2023	Seniorenbeirat: Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
19.04.2023	Ausländerbeirat: Information zum Prozess, Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
17.05.2023	Ortsteile: Information zum Prozess, Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
25.05.2023	Beirat für Menschen mit Behinderungen: Information zum Prozess, Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
19.06.-04.07.2023	Drucksache 1123/23 in allen Ortsteilratssitzungen: Information und Beteiligung der Ortsteile zur integrierten Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt
05.07.2023	Jugendkonferenz/BÄMM!: Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien
22.08.2023	Ortsteile: Diskussion + Ergänzung der im Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen für sozialpolitische Leitlinien

Tabelle 3-3: Übersicht zu den weiteren Beteiligungsformaten im Rahmen des Planungsprozesses zur integrierten Sozialraumplanung.

4 Was ist die integrierte Sozialraumplanung?

„Die integrierte Sozialraumplanung ist ein wichtiges Instrument für eine gute städtische Planung mit allen Bedarfslagen“

„Die integrierte Sozialraumplanung ist ein wichtiges Instrument, um Kräfte zu bündeln für ein gemeinsames TUN!“

„Es ist möglich noch Visionen zu verfolgen, gemeinsam „dicke Bretter zu bohren“ und Komplexität zu händeln.“³

4.1 Integrierte Sozialraumplanung – Planungsverständnis

Zunehmend ungleiche Lebensverhältnisse und sozialräumliche Entmischungsprozesse (Segregation) sind nicht nur in Erfurt festzustellen, sondern diese Phänomene lassen sich deutschlandweit in den Städten beobachten. Damit verbunden werden Folgen, wie ungleiche Teilhabechancen, das Gefühl des „Abgehängtseins“, die Gefährdung des solidarischen Zusammenhalts in der Gesellschaft sowie der demokratischen Kultur. Um darauf zu reagieren, sprach sich die Bundesregierung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse aus (siehe BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND HEIMAT 2019).

Die integrierte Sozialraumplanung wird als Instrument für eine zielgerichtete bedarfsorientierte Daseinsvorsorge betrachtet, da sie insbesondere soziale Fachplanungen – Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Bildungsplanung und Gesundheitsplanung – mit der Stadtplanung verknüpft (siehe BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND HEIMAT 2019, S. 123). So werden Infrastrukturangebote bereichsübergreifend im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung (weiter)entwickelt. Die integrierte Sozialraumplanung ist somit eine wichtige Voraussetzung, damit Kommunen eine soziale Stadtentwicklung vorantreiben können (siehe LUTZ 2007, S. 4). Sie stellt zudem einen spezifischen Raumbezug her. Es wird also eine Stadtentwicklungspolitik mit deutlich ausgeprägtem sozialräumlichen Bezug, und einem wesentlich sensibleren Umgang mit gesellschaftlichen Differenzentwicklungen in den Sozialräumen ermöglicht (siehe LUTZ 2007, S. 6).

Die bundesweite Forderung nach der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bezieht sich nicht nur auf den sozialen Bereich, wie soziale Teilhabemöglichkeiten oder die soziale Infrastruktur, sondern fasst das „Soziale“ weiter und bezieht alle Lebensbereiche ein. Die verschiedensten Aspekte begegnen Menschen in ihrem Lebensalltag in den von ihnen genutzten Quartieren und Sozialräumen⁴. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Wohnen, Bildung, Arbeit, Mobilität, Gesundheit, Ernährung, soziale Beziehungen, Partizipation, Kultur, Freizeit, Aufwachsen, Älter werden und das subjektive Wohlbefinden. Gleichzeitig hat

³ Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

⁴ Quartiere sind die Orte, an denen die Menschen wohnen und ihren Alltag mit anderen Menschen gestalten. Sozialräume sind die veränderlichen Netzwerke von sozialen Beziehungen der Menschen in ihren Quartieren und darüber hinaus.

die Gestaltung von beispielsweise Infrastrukturangeboten, des Wohnraumes, des öffentlichen Raumes, von Gebäuden, Straßen, Parkanlagen Einfluss darauf, wie Menschen ihre Quartiere und Sozialräume nutzen (siehe LUTZ 2007, S. 7).

Die Berücksichtigung einer relationalen sozialräumlichen Perspektive ist somit ein wesentliches Element der integrierten Sozialraumplanung. Die sozialen Verhältnisse, Herausforderungen und die Bedarfslagen sind eng mit den räumlichen Gegebenheiten, den Wohn- und den Lebensverhältnissen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen verknüpft. Relevant für die integrierte Sozialraumplanung ist es, zu verstehen, wie diese je nach Stadt- und Ortsteil unterschiedlich ausgeprägten Verhältnisse und Räume sowohl von den Einwohnerinnen und Einwohnern wie auch kommunalpolitischen und fachlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort wahrgenommen und angenommen werden, um mögliche Folgen und Konflikte für das solidarische Zusammenleben einschätzen zu können (siehe RUND 2021, Folie 11).

Die Verständigung über gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne einer integrierten Sozialraumplanung und somit sozialen Stadtentwicklung kann vor diesem Hintergrund nur partizipativ unter Mitgestaltung der Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, verschiedenen Fachämtern der Stadtverwaltung, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen. So wird eine sozialräumliche Perspektive eingebunden und die Potentiale in den Quartieren berücksichtigt. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es niedrigschwelliger lokaler Partizipationsmöglichkeiten und geeigneter kommunikations- und organisationsstruktureller Voraussetzungen, wie unter anderem einer vertikalen und horizontalen Vernetzung innerhalb der Verwaltung, in den Stadt- und Ortsteilen, sowie zwischen der Verwaltung und den Stadt- und Ortsteilen (siehe Abbildung 4-1 und 4-2). Darüber hinaus ist die enge Verknüpfung mit den Angeboten der Quartiersarbeit in den Stadt- und Ortsteilen wichtig. Quartiersarbeit dient der Bearbeitung struktureller Ursachen von individuellen Herausforderungen für die Einwohnerinnen und Einwohner in Quartieren und Sozialräumen und kann eine Vermittlungsfunktion von Bedarfen aus allen Lebensbereichen aus den Quartieren und Sozialräumen in die Stadtverwaltung übernehmen (siehe Punkt 5.3.1).

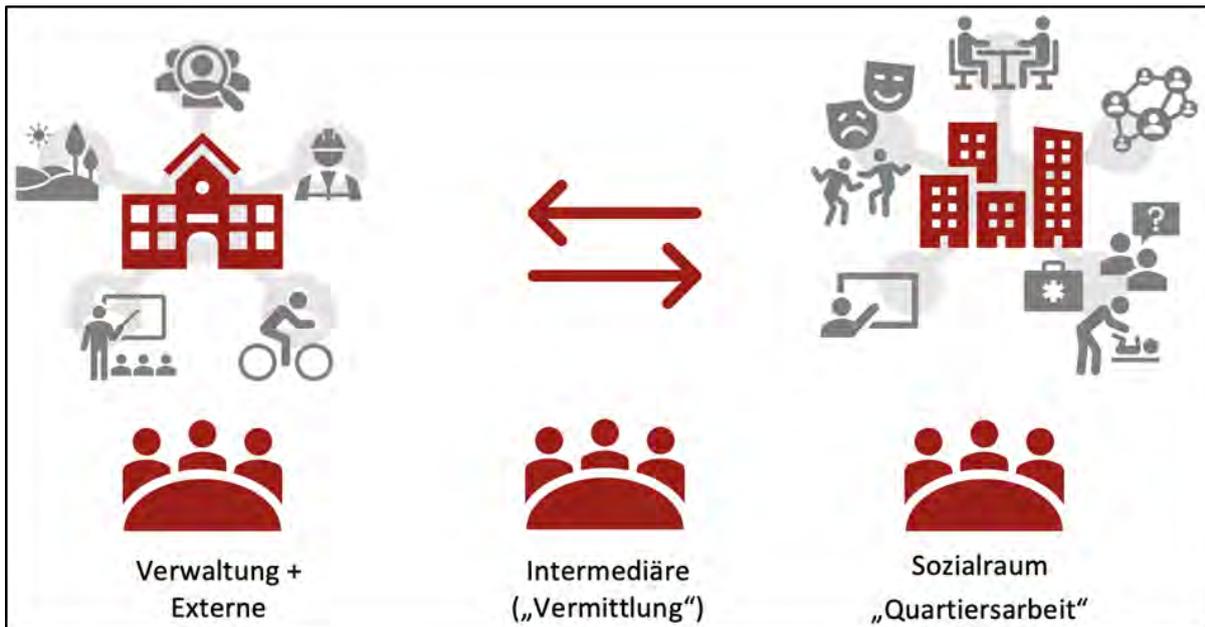


Abbildung 4-1: Kommunikationsstrukturen innerhalb der integrierten Sozialraumplanung (siehe RUND 2021, Folie 24).

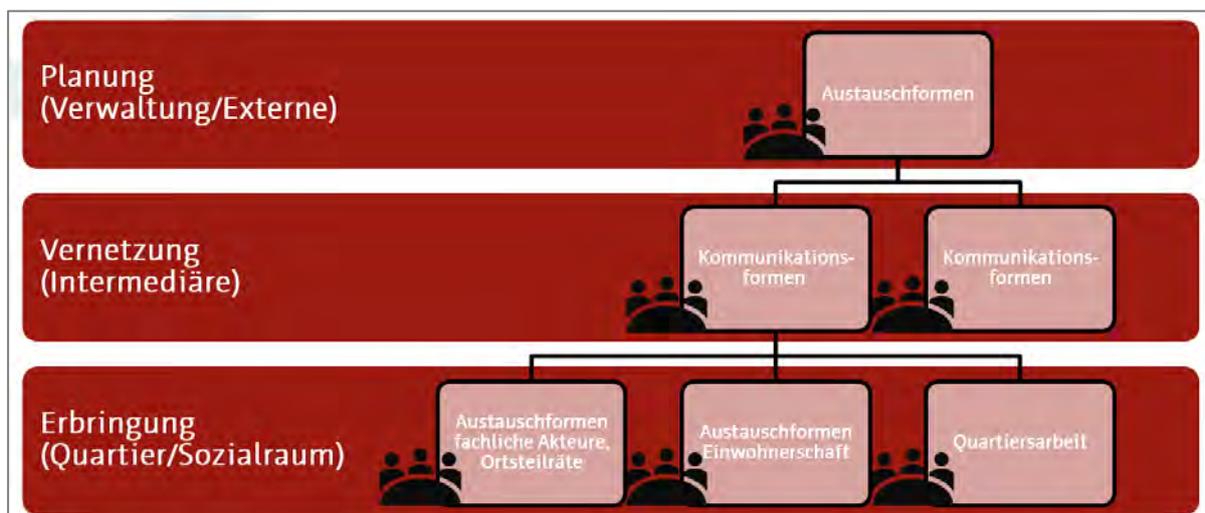


Abbildung 4-2: Kommunikationsstrukturen innerhalb der integrierten Sozialraumplanung (siehe RUND 2021, Folie 25).

4.2 Integrierte Sozialraumplanung – allgemeine Ziele

Mit der integrierten Sozialraumplanung wird, wie oben beschrieben, das traditionelle Verständnis von kommunaler Sozialplanung hin zu einer sozialen Stadtentwicklung erweitert. In der bisherigen gängigen Planungspraxis existieren einzelne soziale Fachplanungen, wie unter anderem Sozialplanung, Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung, Bildungsplanung und Gesundheitsplanung. Jede Fachplanung für sich genommen ist in der Regel integriert angelegt. Das heißt, dass es ämterübergreifende Abstimmungen bezüglich

des jeweiligen fachplanungsspezifischen Gegenstandes, der jeweiligen fachplanungsspezifischen Zielgruppe und Infrastrukturangebote gibt. Zudem werden auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik, zielgruppenspezifische Fachakteurinnen und -akteure und teilweise die Zielgruppe selbst an dem Fachplanungsprozess beteiligt. Eine sozialräumliche Perspektive mit Betrachtung der sozialen Beziehungen und den baulich-strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Quartieren und Sozialräumen über die Zielgruppe hinaus wird dabei oftmals weniger in den Blick genommen, so dass gesamtplanerische (sozial)räumliche Betrachtungen der Quartiere und Sozialräume nicht ausreichend vorhanden sind.

Ziel der integrierten Sozialraumplanung ist es, die verschiedenen Lebensbereiche (Lebenslagen) von Menschen verknüpft mit einer sozialräumlichen Perspektive planungsmäßig in den Blick zu nehmen. In diesem Prozess wird der sozialräumliche Blickwinkel stärker als bisher in die verschiedenen Fachplanungen, wie unter anderem die Sozialplanung, Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung, Bildungsplanung und Gesundheitsplanung wie beispielsweise aus den Fachrichtungen Kultur, Umwelt, Bau, Verkehr, Mobilität integriert. Die Ergebnisse dieser neu ausgerichteten Verwaltungsarbeit fließen wiederum ein in ein vernetztes Planungsverständnis mit der Ebene der integrierten Stadtentwicklung ein (siehe Abbildung 4-3). Schnittstellen können so besser herausgearbeitet werden. Durch die gezielte Vernetzung dieser Fachplanungsbereiche sowie der Anbindung von Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner kann es gelingen, die unterschiedlichen Belange und Perspektiven gemeinsam noch besser abzustimmen und zu vernetzen (siehe LUTZ 2007, S. 9). In gemeinsamer Abstimmung kann auf diese Weise frühzeitiger auf sich verändernde Bedarfe und Entwicklungen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen reagiert und gleichwertige Lebensverhältnisse begünstigt werden.

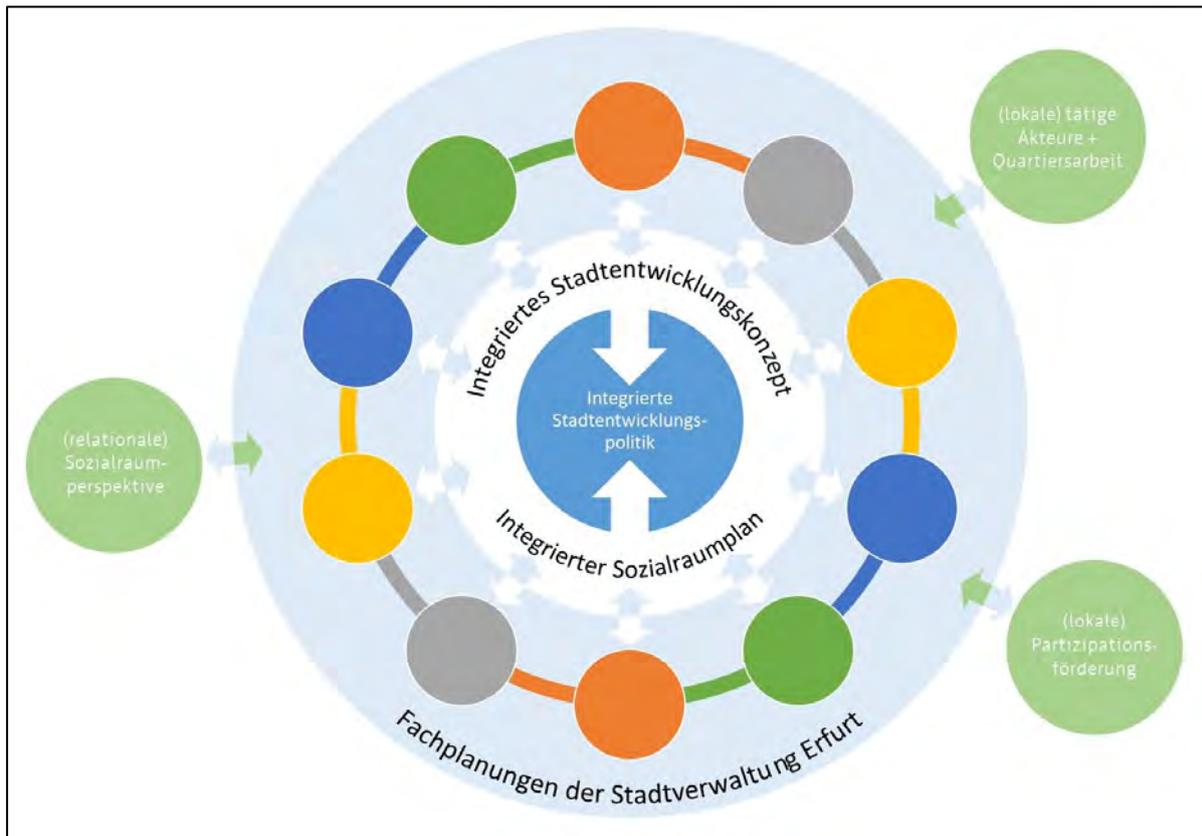


Abbildung 4-3: Erweitertes Planungsverständnis der integrierten Sozialraumplanung (eigene Darstellung des Amtes für Stadtentwicklung Stadtplanung sowie des Amtes für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt, abgewandelt nach RUND 2021, Folie 21).

Dabei wird die Eigenständigkeit der einzelnen Fachplanungen durch die integrierte Sozialraumplanung nicht aufgehoben. Die integrierte Sozialraumplanung bildet vielmehr eine Art Klammer um die verschiedenen Fachplanungen. Dafür sorgt die integrierte Sozialraumplanung durch die Schaffung von kommunikations- und organisationsstrukturellen Voraussetzungen für ein integriertes Handeln. Gleichzeitig können durch die integrierte Sozialraumplanung frühzeitig Planungslücken („weiße Flecken“) identifiziert, weitergeleitet und bearbeitet werden.

Wichtige Teilziele der integrierten Sozialraumplanung im Allgemeinen sind (siehe LUTZ 2007, S. 8 und RUND 2021, Folie 20):

- kontinuierliche und detaillierte Auskunft über die Lage in den Sozialräumen auch im Zeitverlauf und Berichterstattung mit geeigneten Indikatoren (Darstellung kleinräumiger Strukturen, Herausforderungen und sozialer Ungleichheit),
- kleinräumige Monitorings, auch qualitative Daten, wissenschaftliche Interpretation,
- die Klärung geeigneter Planungsraum-/Sozialraumzuschnitte (ab welcher Größenordnung geht der Lebensweltbezug verloren und inwieweit treffen offizielle Gebietsgliederungen faktische Lebenswelten?),
- Vernetzung zentraler Fachplanungen (wie unter anderem Sozialplanung, Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Gesundheitsplanung, Bildungsplanung aber auch Stadtplanung, Umweltplanung),

- horizontale und vertikale Vernetzung (in Verwaltung bzw. zwischen Bevölkerung/Sozialraum/Quartiersarbeit und Verwaltung und Politik),
- Schaffung einer Kommunikations- und Organisationsstruktur für Informations- und Aushandlungsprozesse innerhalb der Verwaltung, in den Quartieren und Sozialräumen sowie zwischen der Verwaltung und den Quartieren und Sozialräumen,
- damit Schaffung eines höheren Maßes an Transparenz,
- Einbindung der in den Sozialräumen tätigen Akteurinnen und Akteure in den Prozess der integrierten Sozialraumplanung (z. B. Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner),
- aktive und steuernde Planung von Prozessen im sozialen Raum unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenslagen der Einwohnerinnen und Einwohner und der oben aufgeführten Akteurinnen und Akteure vor Ort,
- niederschwellige und permanente Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner/Sozialräume (in örtliche Planungsprozesse und in kommunale Entscheidungen) – niedrigschwellige lokale Partizipationsförderung,
- die Ermittlung besonderer Bedarfsgruppen, vorrangiger Räume und geeigneter Angebote sowie deren Weiterentwicklung, denen in Zeiten knapper Finanzierung in erster Linie Unterstützung zukommen soll,
- die Ermittlung von Ressourcen und Potenzialen nachbarschaftlicher Hilfen, sozialer Netzwerke und bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

4.3 Chancen einer integrierten Sozialraumplanung

„Für uns als Genossenschaft ist es wichtig, Menschen in den Austausch zu bringen. Für uns bewirkt die integrierte Sozialraumplanung das.“⁵

Die integrierte Sozialraumplanung kann über das erweiterte Planungsverständnis die verschiedenen sozialen Fachplanungen, wie unter anderem Sozialplanung, Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Gesundheitsplanung, Bildungsplanung, stärker mit den städtebaulichen Planungen zu gemeinsamen Handlungsstrukturen zusammenführen, indem die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven, Zugänge und Daten zu räumlichen Planungsfragen gemeinsam ausgetauscht und diskutiert werden. Ergänzt durch die Anbindung und die Berücksichtigung des Wissens von Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner können die unterschiedlichen Entwicklungen und Bedarfe in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen frühzeitiger erfasst und in gezielte gemeinsame Strategien überführt werden. Auf diese Weise kann

⁵ Zitat der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

die Planungssicherheit bei der Entwicklung und Anpassung von Infrastrukturangeboten erhöht werden. Verknüpft mit der Förderung einer dauerhaften lokalen Partizipationskultur, um die Einwohnerinnen und Einwohner niedrigschwellig an der Entwicklung ihrer Quartiere und Sozialräume zu beteiligen, kann ein wichtiger Beitrag zur lokalen Demokratieförderung und zum solidarischen Zusammenleben geleistet werden. Die integrierte Sozialraumplanung schafft wesentliche Grundlagen, um auf die Herausforderungen der zunehmenden Segregation in der Landeshauptstadt Erfurt einzugehen sowie gleichwertige Lebensverhältnisse und eine bedarfsgerechte soziale Stadtentwicklung zu ermöglichen (siehe RUND 2021, Folie 28).

5 Ebenen der integrierten Sozialraumplanung in Erfurt

Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, ist für die Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung eine Einbeziehung unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure erforderlich, um sozialräumliche Entwicklungen fachübergreifend und multiperspektivisch in den Blick zu nehmen und die Potentiale in den Quartieren und Sozialräumen zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem die Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsräten, Beiräten, Ämtern der Stadtverwaltung, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner. Um eine solche Anbindung gewährleisten zu können, bedarf es geeigneter kommunikations- und organisationsstruktureller Voraussetzungen sowie niedrigschwelliger lokaler Partizipationsmöglichkeiten auf den folgenden Ebenen:

- Verwaltungs-/Planungsebene (innerhalb der Verwaltung),
- Vernetzungsebene (zwischen der Verwaltung und den Stadt- und Ortsteilen),
- Sozialraumebene (in den Stadt- und Ortsteilen).

5.1 Verwaltungs-/Planungsebene

Die Verwaltungs-/Planungsebene der integrierten Sozialraumplanung in Erfurt betrachtet, welche kommunikations- und organisationsstrukturellen Rahmenbedingungen innerhalb der Erfurter Stadtverwaltung erforderlich sind, um zwischen den sozialen Fachplanungen (wie unter anderem Sozialplanung, Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Gesundheitsplanung, Bildungsplanung), der Stadtplanung und weiteren Fachplanungsbereichen, wie unter anderem Kultur, Umwelt, Klimaschutz, Wirtschaft, Freiflächenplanung, Verkehr, Sport und Weitere, frühzeitig in den Austausch und zu gemeinsamen sozialräumlichen Handlungsstrategien zu kommen. Dies können z. B. Fragen des Berichtswesens, Erhebungs- und Evaluationsinstrumente, Förderpraktiken, Beteiligungsaspekte oder sozialräumliche Betrachtungen sein. Auf der Verwaltungs-/Planungsebene werden Planungsbedarfe abgestimmt und Lücken in der Wissensproduktion und Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Perspektiven und Erfahrungen verschiedener Fachplanungen identifiziert, Schnittstellen gefestigt und auch eine gemeinsame sozialräumliche Maßnahmenableitung vorgenommen.

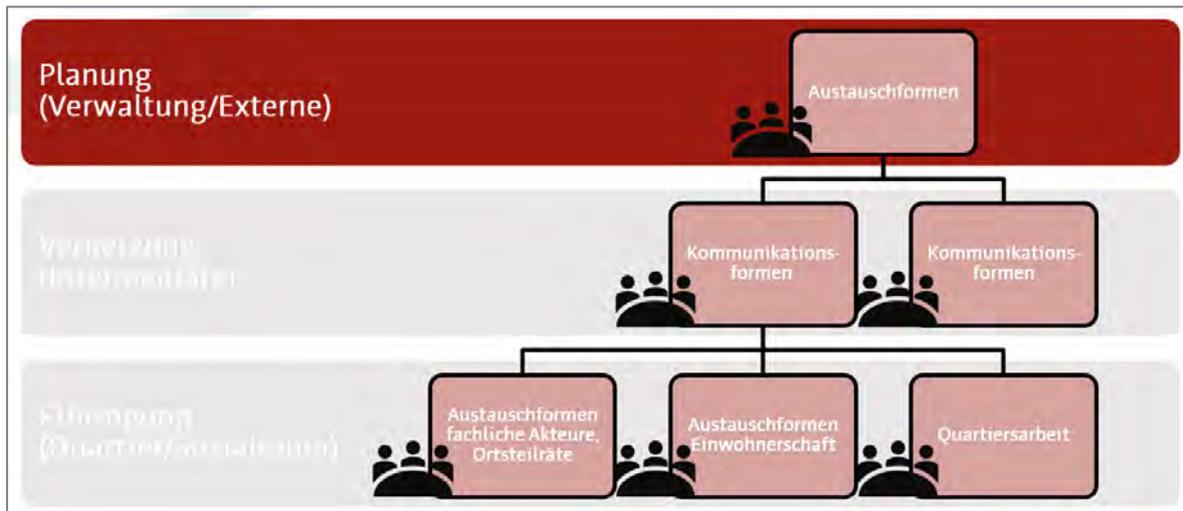


Abbildung 5-1: Ebenen der integrierten Sozialraumplanung (siehe RUND 2021, Folie 25).

Im Folgenden werden die in der Erfurter Stadtverwaltung vorhandenen Planungsstrukturen, -instrumente und -gremien grob skizziert. Zusätzlich werden die im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung festgestellten kommunikations- und organisationsstrukturellen Handlungserfordernisse für die Verwaltungs-/Planungsebene zusammengefasst.

5.1.1 Integrierte Sozialraumplanung Erfurt

„Ich habe als Fachplanerin der Stadt Erfurt viel über gelingende partizipative Prozesse gelernt, die ich in eigenen Planungsprozessen anwenden werde.“

„Ich wünsche mir eine integrierte Sozialraumplanung als Standardprozess für Fachplanungen der Verwaltung.“⁶

Funktion

Mithilfe der integrierten Sozialraumplanung soll ein planungs- und ämterübergreifendes Grundverständnis für gemeinsame partizipative Planungsabstimmungen mit dem Ziel der Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer sozialen Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet werden. Im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung werden Aspekte bearbeitet, welche in den unterschiedlichen Fachplanungen wiederholt auftreten, aber nicht einzeln fachspezifisch gelöst werden können. Die integrierte Sozialraumplanung stellt eine Klammer zwischen den Fachplanungen her und schärft die gemeinsamen Schnittstellen und multiperspektivischen Betrachtungen hinsichtlich einer abgestimmten sozialen Stadtentwicklung, der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und mit Blick

⁶ Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

auf bestimmte sozialräumliche Fragestellungen. Dabei wird die Eigenständigkeit der einzelnen Fachplanungen nicht aufgehoben, sondern es werden gemeinsame Schnittstellen gestärkt. Bei allen Fachplanungen wiederkehrende Aspekte, gemeinsame Planungsgrundlagen sowie Querschnittsthemen werden im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung aufgegriffen und es werden strategische Rahmenbedingungen für ein gemeinsames ämterübergreifendes Handeln geprüft und abgeleitet, wie z. B. die sozialpolitischen Leitlinien. Dies können weiterhin unter anderem folgende Fragen betreffen: Planungsraumzuschnitte, gemeinsame Datenauswertungen, die Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung, die Entwicklung einer niedrigschwelligen Partizipationskultur in den Stadt- und Ortsteilen Erfurts, die Weiterentwicklung der Quartiersarbeit und deren Nutzungsmöglichkeiten als Zugang zu den Bedürfnissen in den Stadt- und Ortsteilen, eine standardisierte Strukturierung von Fachplanungsprozessen oder die Entwicklung von dezentralen Infrastrukturangeboten der Verwaltung bzw. die Öffnung von Angeboten in die Stadt- und Ortsteile (z. B. Stadtteil- und Gemeindezentren). Im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung können auch Zielgruppen und Querschnittsthemen identifiziert werden, die bisher von keiner Fachplanung federführend bearbeitet werden, oder gemeinsame Betrachtungen für bestimmte Sozialräume vorgenommen werden, die bisher weniger im Fokus standen, wie z. B. Strategien für dezentrale/mobile Infrastrukturangebote in den ländlichen Ortsteilen oder den Stadt- und Ortsteilen, die einen erhöhten Sozialindex aufweisen. Über die partizipativen Planungsabstimmungen werden perspektivisch Planungslücken (z. B. für bestimmte Zielgruppen/Themen/Sozialräume, die bisher von keiner Fachplanung abgedeckt werden) identifiziert und Schnittstellen gestärkt sowie Maßnahmen frühzeitig abgestimmt.

Organisatorische Struktur

Die verantwortliche Stelle für den Prozess der integrierten Sozialraumplanung in Erfurt ist als Stabsstelle „Integrierte Planung“ im Amt für Soziales verortet. Dies wurde durch das Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit gemeinsam mit seinen Fachämtern, dem Amt für Soziales, Amt für Bildung, Jugendamt und Gesundheitsamt, festgelegt. Hier wird der fachbereichsübergreifende Planungsprozess koordiniert und fachlich begleitet. Die oben aufgeführten fachplanungsübergreifenden Planungsaspekte werden hier vertieft und deren Umsetzbarkeit und Nutzbarkeit untersucht.

Sozialberichterstattung

Die Sozialberichterstattung als das zentrale Instrument der integrierten Sozialraumplanung dient dazu, die soziale Lage der Erfurter Bevölkerung kontinuierlich zu erfassen, zu beschreiben und zu analysieren. Die Sozialberichterstattung soll die Kommunalpolitik, die unterschiedlichen Fachämter, die Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit über die soziale Lage der Erfurter Bevölkerung informieren. Darüber hinaus bietet die Sozialberichterstattung kommunalen Planungsprozessen und den politischen Akteurinnen und Akteuren eine Grundlage für Entscheidungen. Die Informationen tragen dazu bei, eine bedarfsgerechte (soziale) Infrastruktur zu sichern.

In der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt die Sozialberichterstattung in Form eines Sozialstrukturatlases. Der Sozialstrukturatlas bildet auf der Grundlage von Daten, jeweils aus zwei Vergleichsjahren, Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung in den 53 Erfurter Stadt- und Ortsteilen ab. Er dokumentiert somit den Ist-Zustand und macht zugleich auf Veränderungen in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen aufmerksam. Die Kleinräumigkeit auf Ortsteilebene ermöglicht eine differenzierte Betrachtung und zeigt, wie heterogen sich Lebenslagen in Erfurt verteilen und entwickeln. Durch die Breite der dargestellten Daten aus verschiedenen Bereichen unterstützt der Sozialstrukturatlas eine abgestimmte integrierte Sozialraumplanung im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung. Durch konkretes Wissen über kleinräumige Problemlagen wird die zielgenaue Planung von Unterstützungsangeboten verbessert.

Der Sozialstrukturatlas basiert auf dem Lebenslagenansatz. Der Begriff Lebenslage bezeichnet die Gesamtheit (un-)vorteilhafter Lebensbedingungen eines Menschen (siehe HRADIL 2001). Insofern werden sowohl Daten mit negativem Fokus als auch mit positivem Fokus dargestellt. Bisher wurden die Lebenslagenbereiche Familienhaushalte, Wohnen, die Situation am Arbeitsmarkt, ökonomische Situation, Bildung, Betreuung, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe betrachtet und durch Bevölkerungsdaten ergänzt. Mit Hilfe dieser Dimensionen wird der Versuch unternommen, die vielschichtige Lebenswirklichkeit der Erfurter Bevölkerung widerzuspiegeln. Ergänzt wird der Sozialstrukturatlas seit 2020 durch die Einführung des Erfurter Sozialindex (siehe Punkt 2). Dieser wird als wichtiges Instrument der Sozialberichterstattung gesehen, um kleinräumige Überlagerungen bestimmter sozialer Herausforderungen und somit Segregationsdynamiken abbilden zu können.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Planungsprozess zur integrierten Sozialraumplanung wird der Sozialstrukturatlas zukünftig neben den Ämtern der Stadtverwaltung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit sowie Vereinen und Initiativen selbstkritisch weiterentwickelt (siehe Punkte 5.1.5 und 7.1). Bei der anstehenden Fortschreibung werden die dargestellten Lebenslagen und Daten multiperspektivisch eruiert und nach den statistischen Möglichkeiten ergänzt bzw. angepasst. Hiermit kriegen alle beteiligten Akteurinnen und Akteure die institutionalisierte Möglichkeit, die für ihren eigenen Planungsgegenstand relevanten Aspekte in die Sozialberichterstattung einzubringen. Gemeinsam wird auch über den Fortschreibungsrhythmus für die zukünftige Sozialberichterstattung beraten. Die Form der partizipativen Weiterentwicklung stellt eine neue inhaltliche Qualität dar und soll das gemeinsame sozialräumliche Handeln unterstützen.

Integrierter Sozialraumplan

Der integrierte Sozialraumplan hat die Funktion, die Ergebnisse des Planungsprozesses zur integrierten Sozialraumplanung übersichtlich zusammenzufassen. In dem integrierten Sozialraumplan werden die sozialpolitischen Leitlinien und kommunikations- und organisati-

onsstrukturellen Rahmenbedingungen für ein abgestimmtes sozialräumliches Handeln definiert. Der integrierte Sozialraumplan soll perspektivisch in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und evaluiert werden. Die Maßnahmenumsetzung wird zukünftig durch ein Monitoring begleitet.

5.1.2 Fachplanungen

Funktion

Die Fachplanungen, wie unter anderem die vier bereichsbezogenen Planungen der Jugendhilfeplanung (Familienförderplan, Kinder- und Jugendförderplan, Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung), Schulnetzplanung, Gesundheitsplanung, Altenhilfeplanung, Teilhabeplanung, Stadtplanung, Bauleitplanung, Umweltplanung, Verkehrsplanung, Kulturförderplanung, Sportentwicklungsplanung und Weitere, werden durch die jeweiligen Fachämter sichergestellt. Hier werden die jeweiligen fachspezifischen statistischen Analysen, Maßnahmenpläne, Infrastrukturplanungen und Beteiligungsprozesse koordiniert, evaluiert und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Bestimmten Planungsbereichen kommt aufgrund ihrer gesamtstrategischen Ausrichtung hinsichtlich der Entwicklung der Landeshauptstadt Erfurt eine ämterübergreifende verbindende Bedeutung zu. Hierzu zählt beispielsweise das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, welches in Federführung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung erarbeitet und fortgeschrieben wird. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept gibt als langfristiges, informell angelegtes Planungsinstrument die strategischen Leitziele für die Gesamtstadt und ihre räumliche, wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung vor. Erstmals im Jahr 2008 wurde ein solches Strategiepapier mit dem damaligen Planungshorizont 2020 vom Stadtrat beschlossen. Seit 2014 wurden in einem breiten Arbeits- und Beteiligungsprozess im Rahmen der Fortschreibung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Erfurt 2020“ unter anderem auch inzwischen neu aufgetretene Fragen für die stadtspezifische Entwicklung beantwortet, die sich aus den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tendenzen ergaben. Dazu gehörten z. B. der demografische Wandel, globalisierte Arbeitsstrukturen der Wirtschaft und die Nachhaltigkeit im Umgang mit Ressourcen. Seit 2018 liegt das fortgeschriebene und abermals vom Stadtrat beschlossene „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030“ als aktuell gültiger Handlungsleitfaden vor.

Der Integrierte fachspezifische Plan zur Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens von Generationen in der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen der Beteiligung am LSZ ist eine weitere relevante Schnittstelle zu den anderen insbesondere im sozialen Bereich verorteten Fachplanungen. Die Stadt Erfurt beteiligt sich seit 2018 an der Umsetzung des LSZ. Wie unter Punkt 2 dargestellt, werden mit dem Prozess der integrierten Sozialraumplanung wichtige Grundlagen für die Umsetzung und Schärfung des LSZ in Erfurt geschaffen. Denn es werden neue kommunikations- und organisationsstrukturelle Formen der Steuerung und Vernetzung für die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur für das Zusammenleben der

Generationen für die Landeshauptstadt ermöglicht. Die Schnittstelle zwischen dem fachspezifischen Plan im Rahmen der Umsetzung des LSZ und der integrierten Sozialraumplanung besteht beispielsweise insbesondere in der Schärfung von inhaltlichen und räumlichen Schwerpunktsetzungen, der Entwicklung von dezentralen Infrastrukturangeboten bzw. der Öffnung von Angeboten in die Stadt- und Ortsteile. Die innerhalb der integrierten Sozialraumplanung identifizierten Planungslücken („weißen Flecken“) können mithilfe der Maßnahmen zum LSZ weiterbearbeitet werden. Die Aufgabenwahrnehmung für die Umsetzung des LSZ liegt im Dezernat Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit. Dort ist ebenfalls die städtische Koordinierungsstelle für das LSZ angesiedelt.

Organisatorische Struktur

Die Durchführung der Fachplanungen liegt als Aufgabe in der Regel im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fachämter. Im Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit sind die Fachplanungen jeweils als Stabsstellen den Amtsleitungsbereichen zugeordnet, um ihre Funktion der strategischen Steuerungsunterstützung gerecht zu werden. Bestimmte Fachplanungsthemen befinden sich im Aufgabenbereich der Beauftragten im Bereich Oberbürgermeister, wie z. B. das Integrationskonzept und der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, oder werden in Verantwortung einzelner Dezernate durchgeführt. Aufgrund der Themenvielfalt und vor allem der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche mangelt es bislang an einer transparenten Übersicht über die Fachplanungen, so dass gemeinsame Schnittstellen nicht in jedem Falle eindeutig hervorgehen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten, auch wenn diese fachlich sinnvoll und berechtigt sind, tragen dazu bei, dass fachplanungsübergreifende Abstimmungen erschwert bzw. mit Hürden versehen sind. Innerhalb der sozialen Fachplanungen oder innerhalb der städtebaulich-technischen Fachplanungen wurden Schnittstellen und Gemeinsamkeiten in der Vergangenheit zum Teil bereits deutlicher aber noch nicht vollständig herausgearbeitet.

Oberbürgermeister Herr Bausewein						
Dezernat	Dezernat 01 Oberbürgermeister	Dezernat 02 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung	Dezernat 03 Sicherheit und Umwelt	Dezernat 04 Bau, Verkehr und Sport	Dezernat 05 Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit	Dezernat 06 Kultur und Stadtentwicklung
	Leiterin des Dezernates i. A. des OB Ricarda Schreieg	Beigeordneter Steffen Linnert	Beigeordneter Andreas Horn	Beigeordneter Matthias Bärwolff	Bürgermeisterin und Beigeordnete Anke Hofmann-Domke	Beigeordneter Dr. Tobias J. Knoblich
Stabsstellen		02.01 Beteiligungsmanagement			05.01 Projektmanagement	
Amt	01 Bereich Oberbürgermeister 14 Rechnungsprüfungsamt 30 Rechtsamt	11 Personal- und Organisationsamt 17 Amt für Datenverarbeitung 20 Stadtkämmerei 21 Stadtkasse 62 Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften 80 Amt für Wirtschaftsförderung	31 Umwelt- und Naturschutzamt 32 Bürgeramt 37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz 39 Veterinär- und Lebensmittelüber- wachungsamt	23 Amt für Gebäudemanagement 66 Tiefbau- und Verkehrsamt 67 Garten- und Friedhofsamt	40 Amt für Bildung 50 Amt für Soziales 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt	41 Kulturdirektion 60 Bauamt 61 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Eigenbetriebe				90 Entwässerungsbetrieb 92 Thüringer Zoopark Erfurt 93 Erfurter Sportbetrieb 95 Multifunktionsarena		94 Theater Erfurt

Abbildung 5-2: Organigramm der Stadtverwaltung Erfurt.

Instrumente

Die verschiedenen Fachplanungen haben zum Teil unterschiedliche Formen und Instrumente, um z. B. ihre jeweiligen Fachplanungsergebnisse zusammenzufassen. Einige Fachplanungen verfügen über fachspezifische Berichte, Fachpläne oder Fachkonzepte mit statistischen Analysen, infrastrukturellen Übersichten und Beschreibungen, Erkenntnissen aus Beteiligungs- und Evaluationsprozessen, Handlungsempfehlungen und zum Teil Maßnahmenableitungen bzw. -anpassungen. Der Fortschreibungsrhythmus ergibt sich aus fachspezifischen gesetzlichen Grundlagen oder durch kommunalpolitische Aufträge des Stadtrates und der Fachausschüsse. In der Regel werden Handlungsableitungen, Maßnahmen bzw. Infrastrukturentwicklungen mit Blick auf den gesamtstädtischen Kontext eingeordnet, z. B. bei der Frage der notwendigen Schulgebäudeanzahl im Rahmen der Schulnetzplanung. Auch das Maß der Beteiligungsansätze kann sich je nach Fachplanung zum Teil höchst unterschiedlich gestalten.

5.1.3 Kommunikations-/Gremienstrukturen

Die einzelnen Fachplanungen haben zur Begleitung ihrer jeweiligen Themen eigene fachspezifische Gremien, Steuerungsgruppen, Arbeitsgruppen, etc., an denen relevante andere verwaltungsinterne Fachbereiche, Fachplanungen und zum Teil verwaltungsexterne Institu-

tionen beteiligt werden. Die bereichsbezogenen Planungen der Jugendhilfeplanung (Familienförderplan, Kinder- und Jugendförderplan, Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung) werden gemäß Geschäftsordnung in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses vorberaten. Das Einsetzen von Unterausschüssen obliegt dem Jugendhilfeausschuss. In den Unterausschüssen sind nicht nur Vertretungen der Kommunalpolitik und von Jugendhilfeträgern tätig, sondern z. B. auch Vertretungen der Verwaltungen, wie unter anderem Jugendamt, teilweise Amt für Bildung, Staatliches Schulamt. Diese Form ist einzigartig und bietet die Möglichkeit einer verlässlichen geregelten Beteiligungsstruktur. Im Prozess zur integrierten Sozialraumplanung wurde festgestellt, dass eine solche Form der politischen Anbindung auch für weitere soziale Fachplanungsprozesse durchaus sinnvoll wäre (siehe Punkt 5.2).

Fachplanerrunde des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit

Innerhalb des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit gibt es mit der 2016 eingeführten Fachplanerrunde für die Fachplanungen des Amtes für Bildung, des Amtes für Soziales, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes (siehe Abbildung 5-3) ein regelmäßig stattfindendes Gremium. Die Fachplanerrunde dient dem gegenseitigen Austausch über aktuelle Planungsstände, zukünftige Planungsvorhaben und integrierte Vorgehensweisen. Über den informativen Charakter hinaus werden Abstimmungen zu übergreifenden Grundsatzfragen, Strategien, zielgruppenübergreifenden Bedarfe und Stellungnahmen getroffen, wie unter anderem den Auswirkungen von Bevölkerungsprognosen, Ableitungen aus dem Sozialstrukturatlas und Grundsatzfragen zur integrierten Sozialraumplanung. Die Treffen finden alle zwei Monate statt und werden durch die Referentinnen und Referenten des Dezernates koordiniert. Die gemeinsam getroffenen Abstimmungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für die weiteren Planungsprozesse. Eine inhaltliche Anbindung an die jeweiligen Amtsleitungen wird durch die Fachplanungen sichergestellt.



Abbildung 5-3: Übersicht der Fachplanungen im Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit.

Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner

Im Jahr 2019 wurde mit dem Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner ein ämter- und dezernatsübergreifendes Beratungsgremium eingerichtet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der ämter-spezifischen Planungsbereiche in verbindliche fachliche und politische Strukturen für eine integrierte Sozialplanung in der Landeshauptstadt zu ebnet. In den Sitzungen des Jour fixe werden nicht nur Mitarbeitende der Stadtverwaltung eingeladen, die vordergründig Planungsaufgaben durchführen, sondern auch Mitarbeitende mit ähnlichen bzw. angrenzenden Tätigkeitsfeldern. Aufgabe des Beratungsgremiums ist die Abstimmung integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse, die nicht nur einzelne Amts- bzw. Dezernatsbereiche betreffen sondern über diese hinausgehen. So werden neben dem Austausch der aktuellen Informationen zum Stand der fachspezifischen Planungen auch die Auswirkungen von Fachplanungen auf gesamtstädtischer Ebene thematisiert. Das Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner trifft sich quartalsweise und wird durch die Referentinnen und Referenten des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit koordiniert.

Im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung wurde der Bedarf festgestellt, den Jour der Fachplanerinnen und Fachplaner zukünftig dahingehend zu entwickeln, dass es

noch stärker als bisher als Abstimmungsformat genutzt wird. So könnten Planungsbedarfe und Maßnahmen für bestimmte Quartiere und Sozialräume wie auch gesamtstädtische Fragestellungen stärker gemeinsam abgestimmt werden. Weiterhin könnte sich zu gemeinsamen planerischen Fragestellungen, wie unter anderem zur Datenerhebung, zum Monitoring und zur Wirkungsmessung, ausgetauscht werden.

5.1.4 Planungsräume

Der Stadtratsbeschluss 0966/21 „Strategieentwicklung für eine integrierte Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt“ beinhaltet die Prüfung, inwieweit eine einheitliche Planungsraum-/Sozialraumdefinition innerhalb der verschiedenen Fachämter/Fachplanungen der Stadtverwaltung Erfurt eingeführt werden kann. Bei den Planungsräumen handelt es sich um eine (sozial)planerische und administrative Einteilung von Raumzuschnitten bzw. Stadt- und Ortsteilen.

Bislang werden durch die Fachämter/Fachplanungen zum Teil unterschiedliche Planungsraumzuschnitte verwendet, die aufgrund fachspezifischer Erfordernisse festgelegt wurden. Die sozialen Planungsräume des Jugendamtes wurden z. B. aufgrund praktikabler Anforderungen sowie bau- und siedlungsstruktureller Gesichtspunkte zusammengesetzt. Die Planungsraumzuschnitte der Eingliederungshilfe – auch Sozialräume genannt – orientiert sich zum Teil daran, weist jedoch deutliche Abweichungen auf. Manche Fachplanungen, wie unter anderem die Altenhilfeplanung und die fachspezifische Planung zur Umsetzung des LSZ verwenden die sozialen Planungsräume des Jugendamtes. Für die Darstellungen des Sozialstrukturatlases werden diese ebenfalls herangezogen. Lediglich für die Einteilung der ländlichen Ortsteile im Rahmen der Sozialindexberechnung wurde eine separate Gebietsgliederung angewandt. Für die Bevölkerungsprognose wurden die 53 Erfurter Stadt- und Ortsteile zu sieben Prognosegebieten zusammengefasst, um auf eine ausreichend valide Datenbasis für die Prognoseberechnung zurückgreifen zu können. Die Fallzahlen der einzelnen Stadt- und Ortsteile wären für die Betrachtung der Zu- und Fortzüge, Geburten und Sterbefälle nach Alter zu gering gewesen. Aus diesem Grund wurden die 53 Stadt- und Ortsteile analysiert und hinsichtlich ihrer demografischen Strukturmerkmale zu sieben Prognosegebieten zusammengeführt (siehe LANDESHAUPTSTADT ERFURT 2021, S. 8). Hieran orientiert sich auch die Wohnbedarfsprognose. Für die Schulnetzplanung wurden mit dem letzten Schulnetzplan 2019/2020 – 2023/2024 die noch verbliebenen kleinräumigen Schulbezirke für die Regelschulen und Grundschulen aufgelöst. Für alle Schularten gilt seither die Gesamtstadt Erfurt als Schulbezirk. Durch den Stadtrat wird die Schulnetzplanung angehalten, regelmäßig zu überprüfen, ob kleinräumige Schulbezirke für den Grundschulbereich wiedereingeführt werden. Die Sportentwicklungsplanung verfügt ebenfalls über fachspezifische Raumzuschnitte.

Seitens der verschiedenen Fachplanungen wurde in der Vergangenheit immer wieder der Bedarf geäußert, eine Vereinheitlichung der Planungsraumzuschnitte zu prüfen und zumindest für den Bereich der ländlichen Ortsteile einzuführen. Mit einer gemeinsamen Planungsraumdefinition können Bedarfe und Infrastrukturplanungen beispielsweise unter sozialräumlichen Gesichtspunkten fachbereichsübergreifend besser aufeinander abgestimmt

werden. Da es in der Vergangenheit schwierig war, die verschiedenen Fachspezifika zu bündeln, wurde sich darauf verständigt, für diese Fragestellung bei Bedarf eine wissenschaftliche Unterstützung im Rahmen des weiteren Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung hinzuziehen.

Eine Vereinheitlichung der Planungsräume für alle Fachkonzepte der Verwaltung kann nur dann gelingen, wenn all diese fachspezifischen Erfordernisse eine Vereinheitlichung zulassen würden. Bereits während der Prüfung der Einführung einheitlicher Planungsräume ist daher eine übergeordnete und gesamtstädtische Einordnung aller Fachkonzepte eine Grundvoraussetzung zur Bewertung von Möglichkeiten zur Vereinheitlichung. Falls die Einführung einheitlicher Planungsräume sich aus fachlichen Erwägungen nicht überall umsetzen lässt, könnten alternativ ggf. die in den jeweiligen Fachämtern erhobenen und verarbeiteten Daten mit in der gesamten Verwaltung einheitlichen kleinteiligeren Räumen (etwa Ortsteilebene) verknüpft werden, sodass daraus je nach Planungsanlass unterschiedliche Planungsräume neu zusammengesetzt werden können. So wäre möglicherweise die Kompatibilität und Kombinierbarkeit verschiedener raumbezogener Daten erreichbar, die insbesondere für die integrierte Stadtentwicklung von großer Bedeutung ist.

5.1.5 Festgestellte Handlungserfordernisse für die Planungsebene

„Die Ergebnisse der integrierten Sozialraumplanung müssen in Fachplanungen der Ämter integriert werden.“⁷

Die im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung durchgeführten Beteiligungsprozesse (siehe Punkt 3) wurden um Diskussionen zu den bestehenden kommunikations- und organisationsstrukturellen Herausforderungen innerhalb der Verwaltung und den Fachämtern/Fachplanungen und Strukturen innerhalb der Stadt- und Ortsteile flankiert.

Für die Verwaltungs-/Planungsebene lassen sich daraus die folgenden Handlungserfordernisse zusammenfassen (siehe Tabelle 5-1).

⁷ Zitat der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

Jour fixe der Fachplaner	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmende, Titel, Ziel bewerben - eine gemeinsame Identität entwickeln - gemeinsames Arbeiten/Entscheiden/Entwickeln von Standards/Herausarbeiten von Schnittstellen - Einbindung Sozialraumthemen/Quartiersarbeit
Wissen über Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Fachplanungen/Zuständigkeiten/Netzwerke/Arbeitsgruppen, Strukturen verwaltungsintern und -extern bekannt machen - Digitalisierung nutzen - analoge + digitale Formate
Planungsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppenperspektive über Sozialraumperspektive in Fachplanungen einbinden - Strukturierung der Fachplanungsprozesse - Fachplanungen: Lobbyarbeit - fachübergreifende Planungen, Kommunikation zwischen Ämtern stärken
Planungsansiedlung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachplanungen mindestens als Stab bei Amtsleitungen - Stabsstellenansiedlung im Dezernat?
Sozialstrukturatlas	<ul style="list-style-type: none"> - Fortschreibungsrhythmus anpassen - Ressourcen in den Stadtteilen (nicht nur Stigmatisierungen) darstellen, Definition: Datenübersicht, Interpretation - Quartiersarbeit als Ressource bei der Erstellung nutzen, Ergebnisse in die Netzwerkarbeit vor Ort transportieren - Potential von Lebensstilanalysen nutzen
Verwaltungsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung einer leistungsstarken Verwaltung als Voraussetzung für die Deckung der Grundbedürfnisse/Teilhabe - niedrigschwellige Antragstellungen - dezentrale/mobile (Beratungs)Angebote der Ämter
Organisationsentwicklung/strategische Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der Fachplanungen für strategische Zielsetzungen nutzen/gemeinsam mit Fachplanungen diskutieren - Leitziel-/Schwerpunktsetzungen - gezielte Personalentwicklung, gemeinsame Qualifizierung/Standards

Tabelle 5-1: Festgestellte Handlungserfordernisse für die Verwaltungs-/Planungsebene.

5.2 Vernetzungsebene

„Es gibt themengebundene Kommunikation und Vernetzung zwischen Stadtverwaltung und Praxispartnern, die auf einer persönlichen Ebene stattfindet.“

„Der ebenen- und fächerübergreifende Austausch (insbesondere die O-Töne aus den Quartieren) hilft, die eigene Arbeit regelmäßig zu reflektieren.“⁸

Die Vernetzungsebene bildet eine intermediäre Schnittstelle zwischen der Verwaltungs-/Planungsebene und der Sozialraumebene. Hier findet ein Austausch zwischen den verwaltungsinternen und -externen Akteurinnen und Akteuren statt, wenn es um sozialräumliche Betrachtungen geht. Damit werden fachbereichsübergreifende, multiperspektivische Erfahrungen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure aus ihrer praktischen Arbeit mit beziehungsweise in den Stadt- und Ortsteilen mit den strategischen Planungsüberlegungen der Verwaltungs-/Planungsebene verknüpft. Über entsprechende Kommunikations- und Organisationsstrukturen kann ein Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Verwaltungs-/Planungsebene und Sozialraumebene gestärkt werden. Die Potentiale aus den Quartieren und Sozialräumen können so in sozialräumlichen Planungen noch besser berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann über die Vernetzungsebene den Fachämtern und Fachplanungen der Verwaltung ein einfacherer Zugang zu den Akteurinnen und Akteuren der Sozialraumebene ermöglicht werden. Dies ist beispielsweise bei Beteiligungsprozessen oder der Bedarfsdiskussion im Rahmen von Infrastrukturplanungen und -anpassungen sinnvoll. Umgekehrt werden den Akteurinnen und Akteuren der Sozialraumebene die Strukturen der Verwaltung und Zugänge zu den Fachämtern und Fachplanungen transparenter gemacht. Die Schnittstellen und Kommunikationswege zwischen den Bedarfen in den Quartieren und Sozialräumen sowie den Fachämtern und Fachplanungen sollen also mittels der Vernetzungsebene intensiviert werden. Somit kann die (soziale) Infrastrukturplanung bedarfsgerechter (weiter)entwickelt werden.

Im Folgenden werden wichtige kommunikations- und organisationsstrukturelle Rahmenbedingungen beschrieben, die auf der Vernetzungsebene zur Verstetigung von Schnittstellen zwischen der Verwaltungs-/Planungsebene und der Sozialraumebene aufgrund der bisherigen Ergebnisse im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung relevant wären.

⁸ Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

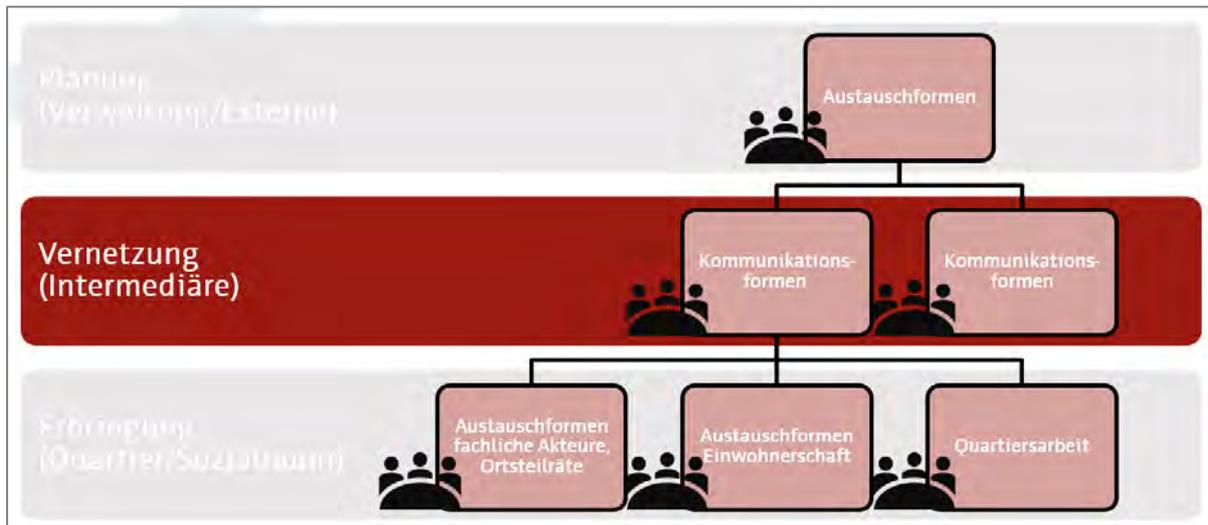


Abbildung 5-4: Ebenen der integrierten Sozialraumplanung (siehe RUND 2021, Folie 25).

5.2.1 Quartiersplanungskoordination

In dem Diskussions- und Beteiligungsprozess zur integrierten Sozialraumplanung wurde deutlich, dass in Erfurt bislang die Schnittstelle zwischen der Verwaltungs-/Planungsebene und der Sozialraumebene nicht ausreichend ausgestaltet ist. Insbesondere die Verknüpfung zwischen den z. B. im Rahmen der Quartiersarbeit oder auch der Ortsteilratstätigkeiten festgestellten Bedarfen ist nicht flächendeckend organisiert und basiert, wenn überhaupt, dann in der Regel anlassbezogen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bedarf nach einer sogenannten Planungsraumkoordination als vermittelnde Struktur zwischen der Verwaltungs-/Planungsebene und der Sozialraumebene festgestellt. Eine solche Struktur soll die vor Ort vorhandenen zielgruppenspezifischen Bedarfe in die jeweiligen Fachämter und Fachplanungen transportieren. Umgekehrt können die Fachämter und Fachplanungen z. B. mit Beteiligungsanliegen über eine entsprechende Stelle gezielter an die Verantwortlichen der Quartiersarbeitsprojekte und der Ortsteilarbeit herantreten. Weiterhin wurde im Planungsprozess deutlich, dass es einer koordinierenden Schnittstelle zwischen den verschiedenen Projekten der Quartiersarbeit bedarf.

Bisher sind die Projekte der Quartiersarbeit aufgrund der unterschiedlichen Förderpraxis in diversen Fachämtern verortet oder diese entstehen seitens der freien Träger und der Wohnungswirtschaft ohne Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Dies führt auch zu unterschiedlichen Zielsetzungen, inhaltlichen Schwerpunkten und Zielgruppenfokussierungen. Weiterhin kann mit den vorhandenen Personalressourcen keine Schnittstelle zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Quartiersarbeit und den Fachplanungen gewährleistet werden. Eine kommunale bedarfsgerechte Steuerung dieser relevanten sozialräumlichen Infrastruktur ist vor diesem Hintergrund bisher kaum möglich. Auch der beiderseitige Informationsfluss zwischen der Ebene der Sozialräume (Quartiersarbeit) und der Verwaltungs-/Planungsebene (Fachämter und Fachplanungen) kann bisher nicht konsequent verfolgt werden. Die Auswahl der Projektstandorte erfolgte in der Vergangenheit (mit Ausnahme der Projekterweiterung von THINKA Erfurt im Jahr 2022) ebenfalls in der Regel nicht abgestimmt.

Zudem wird bemängelt, dass bisher kein gemeinsames Verständnis zu den Zielen und Inhalten der Quartiersarbeit in Erfurt existieren. So fehlt es beispielsweise an fachlichen Standards zur niedrigschwelligen Bürgerbeteiligung und sozialräumlichen Netzwerkarbeit.

Ableitend aus den bisherigen Erkenntnissen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung begründete sich die Notwendigkeit einer Personalstelle für die Koordinierung einer Fachplanung im Bereich der Quartiersarbeit. Für die Erledigung der oben skizzierten Aufgaben ist die Einführung einer Planungsraumkoordination erforderlich. Im Prozess zur integrierten Sozialraumplanung ist es gelungen, eine unbefristete Vollzeitbeschäftigungseinheit mit der Bezeichnung der Quartiersplanungscoordination zu akquirieren. Seit dem 07.08.2023 ist diese Funktion personell untersetzt. Insgesamt versteht sich die Quartiersplanungscoordination als eine fachspezifische Teilplanung der integrierten Sozialraumplanung, die in enger Abstimmung hierzu erfolgt. Organisatorisch ist diese Stelle demnach im Amt für Soziales in dem Team der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung verortet. Die Stelle wird durch Fördermittel des ESFplus und durch Landesmittel im Rahmen der Sozialstrategie zu 80 Prozent kofinanziert.

Zweck der Quartiersplanungscoordination ist es, die aktive soziale Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen und deren Teilhabechancen zu fördern sowie über niedrigschwellige Partizipationsmöglichkeiten das Demokratieverständnis und den sozialen Zusammenhalt in Erfurt zu stärken, indem die Quartiersarbeit selbst als ein wichtiger Teil der sozialen Infrastruktur weiterentwickelt wird und über die Quartiersplanungscoordination Bedarfe von insbesondere benachteiligten Bevölkerungsgruppen gezielter als bisher in die unterschiedlichen Fachplanungen der Landeshauptstadt Erfurt einfließen. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die (soziale) Infrastruktur sowie die integrierte sozialräumliche Planung insbesondere von Stadtteilen mit einem erhöhten Handlungsbedarf bedarfsgerecht und präventiv weiterzuentwickeln. Umgekehrt wird den Fachplanungen mit der Quartiersplanungscoordination eine Schnittstelle zu den Stadt-/Ortsteilen etabliert, um eigene Planungsprozesse zu vereinfachen und integrierte Planungsherangehensweisen zu verbessern. So können die Fachplanungen auf die Quartiersplanungscoordination zurückgreifen, wenn z. B. im Rahmen der eigenen Planungsprozesse Zielgruppen und Akteurinnen und Akteure beteiligt werden sollen. Als Bindeglied zu den Quartiersarbeitsstrukturen kann es über die Quartiersplanungscoordination gelingen, niedrigschwellige Beteiligungsformate für die Fachplanungen zu etablieren.

Ziel ist es, dem Stadtrat ein abgestimmtes integriertes gesamtstädtisches Fachplanungskonzept zur Ausgestaltung der Quartiersarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt auf Grundlage von Bedarfs- und Bestandsanalysen vorzulegen und hierzu einen Stadtratsbeschluss zu erwirken. Damit soll unter anderem ein bedarfsgerechtes und transparentes Abstimmungsverfahren für neue Standorte/Projekte der Quartiersarbeit entwickelt werden und die Grundlage dafür gelegt werden, um die Möglichkeiten zu diskutieren, Quartiersarbeit als planungsrelevante kommunale Daueraufgabe und sozialräumliche Infrastruktur in der Kommunalpolitik und Haushaltsplanung zu verorten. In diesem Kontext soll geprüft werden, wie die vorhandenen Projekte der Quartiersarbeit, welche bisher in der Regel im Rahmen von Projektförderungen über unterschiedliche Fördermittelprogramme finanziert werden (siehe Punkt 5.3.1), nachhaltig verstetigt werden können. Zudem soll aufgezeigt werden, in welcher Weise die Quartiersplanungscoordination als Brückenbauer zwischen den Bedarfen der

Einwohnerinnen und Einwohner sowie der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in den Sozialräumen und den Fachplanungen im Sinne einer integrierten/inklusive Sozialraumplanung fungiert. Das Fachplanungskonzept zur Quartiersarbeit soll auch abgestimmte Fachstandards und Qualitätskriterien für die Projekte der Quartiersarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt beinhalten, z. B. zur Sicherstellung der sozialräumlichen Netzwerkarbeit und niedrigschwelligen Bürgerbeteiligung. Insbesondere zur niedrigschwelligen Partizipationsförderung sollen durch die Stelle der Quartiersplanungskoordination kommunale Qualifizierungsprogramme entwickelt werden, um über die bisherigen Beteiligungsinstrumente hinaus auch verstärkt beteiligungsferne Personengruppen besser erreichen zu können und so ihre Bedarfe und Perspektiven in die Fachplanungen sowie sozialräumlichen Fragestellungen einbringen zu können. Dabei soll an die bisherigen Erfahrungen aus der integrierten Sozialraumplanung angeknüpft werden, wie z. B. der Anwendung von Community Organizing Methoden, welche derzeit in einem Erfurter Stadtteil erprobt werden (siehe Punkt 5.3.3). Die Stelle der Quartiersplanungskoordination kann hierbei perspektivisch die Funktion einer Fachberatungsstelle für die Erfurter Projekte der Quartiersarbeit einnehmen.

Mit der Stelle der Quartiersplanungskoordination werden die folgenden Teilziele verfolgt:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Planung der Quartiersarbeit
 - Entwicklung und Fortschreibung eines integrierten gesamtstädtischen Konzeptes zur Quartiersarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt auf Grundlage von Bedarfs- und Bestandsanalysen zur Beschlussvorlage an den Stadtrat,
 - Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluierung von fachlichen Leitlinien, Standards und Qualitätskriterien für die Projekte der Quartiersarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage von Empfehlungen der Fachnetzwerke und im Austausch mit den Trägern und Fachkräften vor Ort,
 - konzeptionelle Mitarbeit bei der Erstellung von integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten,
 - konzeptionelle Mitarbeit bei der integrierten Sozialraumplanung und Fortschreibung der Sozialberichterstattung, z. B. die Erweiterung des Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt Erfurt um das Thema der Quartiersarbeit.
- Umsetzung städtischer Projekte der Quartiersarbeit
 - inhaltlich-fachliche Gestaltung/Begleitung der städtischen Projekte der Quartiersarbeit, insbesondere ThINKA Erfurt, Stadtteilzentren,
 - Aufbau eines indikatorengestützten Berichtswesens/Monitorings der Quartiersarbeit zur Wirkungsmessung der Projekte sowie deren Qualitätsentwicklung/-steuerung, Ergebnissicherung und Evaluierung im Rahmen von regelmäßigen Zielvereinbarungen und -prüfungen,
 - Akquise von Fördermitteln für Projekte der Quartiersarbeit.
 - Prüfung des Ausbaus kommunaler Quartiersarbeitsstrukturen.
 - Fort- und Weiterbildung der Akteurinnen und Akteure der Quartiersarbeit, z. B. in Form der Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Qualifizierungsprogrammes für Quartiersarbeit mit Themen zur niedrigschwelligen Partizipationsförderung im Sozialraum und sozialräumlichen Netzwerkarbeit.
- Koordinierung und Vernetzung der Angebote der Quartiersarbeit

-
- Erweiterung von bestehenden Abstimmungsstrukturen um das Thema der Quartiersarbeit mit dem Ziel, die Kommunikation mit den Fachämtern und Fachplanungen der Stadtverwaltung für die gemeinsame Gestaltung von gemeinwesenearbeitspezifischen Planungen, Angeboten und Maßnahmen zu gewährleisten,
 - Vermittlung von sozialräumlichen Bedarfen zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Quartiersarbeit und den Fachämtern und Fachplanungen der Stadtverwaltung,
 - Leitung der relevanten Steuerungs-/Arbeitsgruppen zur Vernetzung der Angebote der Quartiersarbeit, wie z. B. die Weiterentwicklung und Versteigerung des kommunalen Arbeitskreises Quartiersarbeit/-entwicklung,
 - Aufbau und Institutionalisierung ressortübergreifender Kooperationsstrukturen mit externen Partnerinnen und Partnern (insbesondere Institutionen aus dem Sozialbereich und der Wohnungswirtschaft sowie weiteren sozialräumlichen Akteurinnen und Akteure),
 - Prüfung der Einführung von Planungsraum- bzw. Sozialraumkonferenzen.
 - Förderung einer niedrigschwelligen Partizipationskultur in den Sozialräumen mit dem Ziel, das lokale Demokratieverständnis, Teilhabechancen und die aktive soziale Inklusion durch die Verstetigung von Quartiersarbeitsstrukturen zu verbessern
 - Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung von Investitionen in eine dauerhafte Partizipationskultur als eine Ergänzung zur anlassbezogenen kommunalen Beteiligung in Verwaltung und Politik,
 - fachliche Unterstützung und Begleitung der Anwendung von Community Organizing Methoden, wie z. B. bei dem Aufbau von selbstorganisierten offenen Nachbarschaftsforen in den Projekten der Quartiersarbeit,
 - über diese Foren niedrigschwellige Beteiligungsformate für die Entwicklung des integrierten gesamtstädtischen Konzeptes zur Quartiersarbeit sicherstellen,
 - Austauschformate und Vernetzungsstrukturen, insbesondere auf der Quartiersebene, hinsichtlich ihrer partizipativen Qualität im Rahmen eines „kommunalen Partizipations-Monitoring“ beobachten und weiterentwickeln.

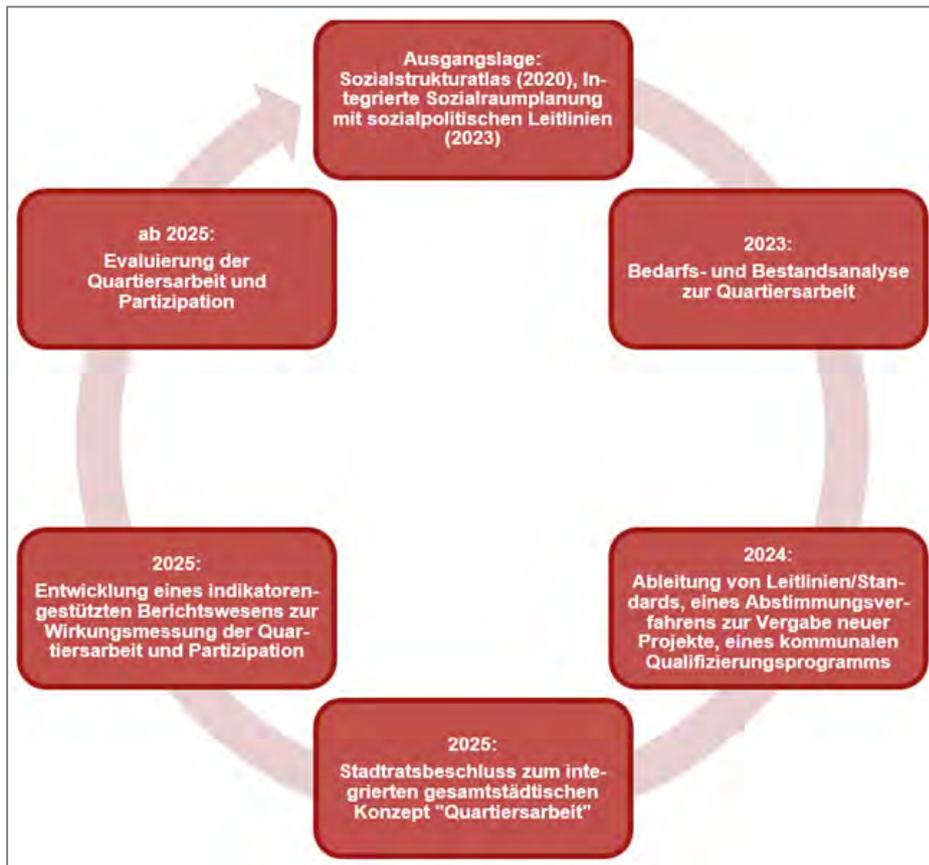


Abbildung 5-5: Planungskreislauf Quartiersarbeit.

Um die Ziele zu erreichen, ist es wichtig, dass die Stelle der Quartiersplanungskoordination zunächst alle wichtigen Akteurinnen und Akteure der Fachplanungen und Quartiersarbeit kennenlernt sowie mit den entsprechenden Gremienstrukturen innerhalb der Verwaltung und den Sozialräumen vertraut wird.

Der bereits bestehende Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung soll als die zentrale Plattform zum Erfahrungsaustausch der vorhandenen Erfurter Projekte der Quartiersarbeit genutzt und durch eine gezieltere Koordinierung gestärkt werden. Hier kann das gesamtstädtische Konzept zur Quartiersarbeit mit den Bestandteilen der fachlichen Leitlinien, Standards und Qualitätskriterien, eines indikatoren-gestützten Berichtswesens zur Wirkungsmessung, des Abstimmungsverfahrens zur Vergabe neuer Quartiersarbeitsprojekte, des kommunalen Qualifizierungsprogramms zur Quartiersarbeit sowie der Förderung einer niedrigschwelligen Partizipationskultur in den Sozialräumen und deren Wirkungsmessung vorberaten werden. Das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung wird ein wichtiges Forum bilden, um die Inhalte konzeptionell und fachlich mit Akteurinnen und Akteuren, wie weiteren Fachämtern, der Wohnungswirtschaft, dem Jobcenter und Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, abzugleichen und zu begleiten. Eine weitere Beteiligung erfolgt auf dieser Grundlage im Jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner sowie der bereits existierenden AG der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen, den Beteiligungsstrukturen für die Erfurter Ortsteile mit den Ortsteilverwaltungsstrukturen und den Beiräten der Landeshauptstadt Erfurt.

Für die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ist es geplant, dass die Quartiersplanungskoordination auf die vorhandenen sozialräumlichen Gremien- und Beteiligungsstrukturen der Quartiersarbeitsprojekte zurückgreift, wie z. B. Stadtteilkonferenzen, Stadtteilrunden, Runde Tische, Bürgerbeiräte, Nachbarschaftsnetzwerke, etc. Weiterhin wird durch die Quartiersplanungskoordination gemeinsam mit den Quartiersarbeitsprojekten eruiert, welche ergänzenden Formate insbesondere zur niedrigschwelligen Bürgerbeteiligung aber auch Anbindung weiterer zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure z. B. in Form von Planungsraumkonferenzen entwickelt werden können. Hier sollen unter anderem Methoden des Community Organizing zum Tragen kommen, um über aktivierende Befragungen und aktivierende Gespräche auch die Bedürfnisse derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner zu erfassen, die über die klassischen Beteiligungsinstrumente der Verwaltung in der Regel unberücksichtigt bleiben. Hierbei soll die Quartiersplanungskoordination unterstützend und beratend wirken, wenn es z. B. um den Aufbau selbstorganisierter Nachbarschaftsforen vor Ort geht. In den Stadt- und Ortsteilen, die bisher nicht über entsprechende Strukturen verfügen, werden in Zusammenarbeit mit weiteren relevanten sozialräumlichen Akteurinnen und Akteuren, wie unter anderem den Wohnungsunternehmen, die Entwicklung niedrigschwelliger Beteiligungsformate geprüft.

5.2.2 Kommunikations-/Gremienstrukturen

Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung

„Format schafft beste Voraussetzung zum Austausch unterschiedlichster Akteure auf Augenhöhe, um ein Ziel zu verfolgen – „Für die Bürger, fürs Quartier, für unsere Stadt“.“

„Das Begleitgremium ist Motor und Impulsgeber für den Prozess der integrierten Sozialraumplanung der Verwaltung.“

„Integrierte Sozialraumplanung ist kein Kurz-, sondern ein Marathonlauf, dessen Erfolg Rahmenbedingungen benötigt: unter anderem ein Begleitgremium, mit personeller Verbindlichkeit, eine engagierte wissenschaftliche Begleitung und eine motivierende Moderation und Steuerung.“

„Hier bringt jede/r seine/ihre unterschiedliche Sicht auf die Dinge ein, hat dabei aber nicht Partikularinteressen. Sondern ein gemeinsames verbindendes Anliegen für diese Stadt.“

„Ein Netzwerk schaffen, um den Menschen zu helfen.“

„Die Möglichkeit in dem Begleitgremium die Zukunft für Erfurt mit zu gestalten, war mir nicht nur eine Ehre, sondern auch eine große Freude.“⁹

Der Prozess der integrierten Sozialraumplanung wird durch ein dazugehöriges Begleitgremium – eine Planungsgruppe bestehend aus verwaltungsinternen und -externen Vertretungen sowie einer wissenschaftlichen Begleitung – unterstützt. Dabei hat das Begleitgremium

⁹ Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

einen beratenden Charakter zu den wichtigsten Schritten im Planungsprozess. Es handelt sich um ein geschlossenes, also nicht-öffentliches Gremium. Durch die multiprofessionelle Besetzung aus Vertretungen unterschiedlicher Fachbereiche innerhalb und außerhalb der Verwaltung wird das fach- und institutionenübergreifende Denken und Handeln sowie das gemeinsame Verständnis hinsichtlich sozialräumlicher Fragestellungen/Entwicklungen gefördert. Im bisherigen Planungsprozess behandelte das Begleitgremium beispielsweise folgende Fragestellungen: Einschätzung zu den kommunikations- und organisationsstrukturellen Voraussetzungen innerhalb und zwischen den drei Planungsebenen, Standortdiskussion für die Erweiterung des Projektes THINKA Erfurt, Identifizierung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt, Beteiligung an der inhaltlichen Anpassung der Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt, Ableitungen rund um die Weiterentwicklung der Quartiersarbeit in Erfurt und Beteiligung an der Ausformulierung der sozialpolitischen Leitlinien und Maßnahmen zur integrierten Sozialraumplanung.

Das Begleitgremium soll perspektivisch als ein fester Kommunikationsbestandteil der integrierten Sozialraumplanung etabliert werden und den Planungsprozess in seiner Umsetzung und Weiterentwicklung begleiten. Dabei soll das Begleitgremium weiterhin einen fachberatenden Charakter für die fachlichen und kommunalpolitischen Entscheidungsträgerinnen und -träger einnehmen. Folgende Aufgaben werden zukünftig durch das Begleitgremium übernommen:

- Bewertung und Priorisierung der Förderanträge im Rahmen der Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt als Empfehlung an den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (jährlich),
- Bewertung und Priorisierung der Maßnahmenumsetzung zur integrierten Sozialraumplanung,
- Betrachtung der Maßnahmen/Ergebnisse und deren Wirkungen,
- Bewertung und Empfehlung von potentiellen Standorten für z. B. neue Projekte der Quartiersarbeit,
- Empfehlungen für Fachplanungen/Konzepte, die sozialräumliche Auswirkungen haben,
- Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung und sozialräumliche Bewertung der Ergebnisse (z. B. sozialräumliche Schwerpunktsetzungen),
- Weiterentwicklung des Begleitgremiums und Orientierung an aktuelle Gegebenheiten (z. B. inhaltlich, personell, strukturell).

Das Begleitgremium setzt sich zukünftig mindestens einmal jährlich zur Bewertung und Priorisierung der Förderanträge im Rahmen der Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt als Empfehlung an den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung zusammen. Zur weiteren Planungsprozessbegleitung sind voraussichtlich zwei bis drei weitere Treffen pro Jahr erforderlich.

Der Teilnehmerkreis soll sich auch zukünftig aus verwaltungsinternen und -externen Institutionenvertretungen mit unterschiedlichem Fachkontext und unterschiedlichen Fachkompetenzen zusammensetzen. Grundsätzlich sollen die entsandten Teilnehmenden seitens der Institutionen geeignet sein, im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung Interessen

und Anliegen zu vertreten. Es soll ein ausgewogenes Mengenverhältnis der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure aus Verwaltung und Quartier sichergestellt werden. Insgesamt sollte die Anzahl des Teilnehmendenkreises die Arbeitsfähigkeit des Begleitgremiums gewährleisten. Dabei ist die Mitgliedschaft der Teilnehmenden an ihre jeweilige Funktion in den entsendeten Institutionen gebunden. Die Vertretungen sollen als Multiplikatoren in ihr eigenes Umfeld wirken. Als ein weiterer Grundsatz der Teilnahme verpflichten sich die Teilnehmenden zu einer dauerhaften Mitarbeit im Begleitgremium. Fachexpertinnen und Fachexperten bzw. Gäste können in beratender Funktion ins Begleitgremium dazu geladen werden. Jede Institution darf eine stimmberechtigte und eine beratende Vertretung benennen.

Das Begleitgremium setzt sich zukünftig mindestens aus den folgenden vertretenen Fachbereichen/Institutionen zusammen:

Verwaltungsinterne Fachbereiche	Verwaltungsexterne Institutionen
Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit	Jobcenter
Amt für Soziales	StadtLiga der freien Wohlfahrtspflege
Amt für Bildung	Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Jugendamt	TAG Wohnen & Service GmbH
Gesundheitsamt	Wohnungsbaugenossenschaft Erfurt eG
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft eG
Umwelt- und Naturschutzamt	Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG
Kulturdirektion	Wissenschaftliche Begleitung
Gleichstellungsbeauftragte/r	Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Quartiersarbeitsprojekte ¹⁰
Integrationsbeauftragte/r	
Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen	
Quartiersplanungskoordination	
Amt für Gebäudemanagement	
Verkehrs- und Tiefbauamt	
Garten- und Friedhofsamt	

Tabelle 5-2: Übersicht der vertretenen Institutionen am Begleitgremium der integrierten Sozialraumplanung.

Wie die Tabelle 5-2 zeigt, sollen zukünftig auch weitere Fachämter/Fachplanungen in dem Begleitgremium vertreten sein, um ihre fachspezifischen Anliegen besser in den Prozess der

¹⁰ Die Teilnehmendenzahl der Quartiersarbeitsprojekte wird im weiteren Prozess innerhalb des Begleitgremiums bestimmt, um ein ausgewogenes Mengenverhältnis zwischen den Institutionen zu wahren.

integrierten Sozialraumplanung einbringen zu können. Dies betrifft unter anderem die Kulturdirektion sowie die bauenden Ämter (Amt für Gebäudemanagement, Verkehrs- und Tiefbauamt und Garten- und Friedhofsamt).

Die Geschäftsstelle mit Koordinierungstätigkeiten für das Begleitgremium ist an die verantwortliche Stelle für die integrierte Sozialraumplanung der Stadt Erfurt gekoppelt. Durch diese werden die Sitzungen inhaltlich vor- und nachbereitet und in den Gesamtprozess zur integrierten Sozialraumplanung eingeordnet.

In einer Kooperationsvereinbarung und Geschäftsordnung werden perspektivisch die Rolle und die Aufgaben sowie die Regelungskompetenzen und das Abstimmungsverfahren des Begleitgremiums definiert. Diese sollen auch dazu dienen, transparent zu machen, mit welcher Kompetenz fachliche Einschätzungen zu sozialräumlichen Fragestellungen getroffen werden. Beide Formen werden im weiteren Planungsprozess gemeinsam mit den Teilnehmenden des Begleitgremiums erarbeitet.

Arbeitsgruppe der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen

Mit dem Ziel der frühzeitigen Anbindung und Beteiligung der Erfurter Stadtratsfraktionen an dem Prozess der integrierten Sozialraumplanung wurde Ende 2021 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einberufen. Die Erfurter Stadtratsfraktionen erhalten damit die Möglichkeit, sich frühzeitig über die wichtigsten Schritte im laufenden Planungsprozess zu informieren und sich aktiv einzubringen. So wurden wichtige Teilschritte mit den sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprechern rückbesprochen, wie unter anderem die durch das Begleitgremium identifizierten Schwerpunktthemen zu den sozialpolitischen Leitlinien und deren Ausformulierungsentwurf, die im Begleitgremium vordiskutierten Anpassungen der Förderrichtlinie zur Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt und dem Entwurf der Maßnahmenableitung im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung. Die Arbeitsgruppe der sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Stadtratsfraktionen tagte bisher je nach Bedarf mehrmals pro Jahr.

Die bereichsbezogenen Planungen der Jugendhilfeplanung (Familienförderplan, Kinder- und Jugendförderplan, Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung) werden gemäß Geschäftsordnung in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses vorberaten. Das Einsetzen von Unterausschüssen obliegt dem Jugendhilfeausschuss. In den Unterausschüssen sind nicht nur Vertretungen der Kommunalpolitik und von Jugendhilfeträgern tätig, sondern z. B. auch Vertretungen der Verwaltungen, wie unter anderem Jugendamt, teilweise Amt für Bildung, Staatliches Schulamt. Diese Form ist einzigartig und bietet die Möglichkeit einer verlässlichen geregelten Beteiligungsstruktur. Im Prozess zur integrierten Sozialraumplanung wurde festgestellt, dass eine solche Form der politischen Anbindung auch für weitere soziale Fachplanungsprozesse durchaus sinnvoll wäre.

Sozialraumplanungskonferenz

Basierend auf den Erkenntnissen und Forderungen der am 02.12.2022 durchgeführten Beteiligungsveranstaltung „Integrierte Sozialraumplanung Erfurt – Sozial- und Stadtentwicklung gemeinsam gestalten“ wird perspektivisch eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Sozialraumplanungskonferenz eingeführt. Hiermit wird der Wunsch einer Vielzahl der Teilnehmenden an der Veranstaltung aufgegriffen, an dem Prozess zur integrierten Sozialraumplanung auch zukünftig angebunden und beteiligt zu sein.

Alle zwei Jahre sollen zukünftig alle handelnde Akteurinnen und Akteure in den Erfurter Sozialräumen, also Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräten, Beiräten, Sozialverwaltung, Gesundheitsamt, Stadtplanung und weiteren Fachämtern, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner, in Form einer Sozialraumplanungskonferenz über den laufenden Prozess zur integrierten Sozialraumplanung informiert, angebunden und beteiligt werden. Neben dem informativen Charakter und der Transparenzherstellung soll über dieses Format auch die Vernetzung, der multiprofessionelle und institutionenübergreifende Wissens- und Erfahrungsaustausch zu sozialräumlichen Betrachtungen gefördert werden. Darüber hinaus können über den Austausch verschiedener fachlicher Expertisen ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame Zugänge zu sozialräumlichen Fragestellungen entwickelt werden. Zahlen und Fakten zu sozialräumlichen Entwicklungen können über die praktischen Erfahrungswerte der in den Sozialräumen tätigen Akteurinnen und Akteure vertieft, abgeglichen und ergänzt werden. Thematisch sollen die Akteurinnen und Akteure in Form der Sozialraumplanungskonferenz perspektivisch auch bei der Weiterentwicklung der sozialpolitischen Leitlinien und der Maßnahmen zur integrierten Sozialraumplanung involviert werden. Weitere Themen können beispielsweise bestimmte sozialraumplanerische Fragestellungen aufgreifen, wie unter anderem die regelmäßigen Ergebnisse der Sozialberichterstattung und deren Fortschreibung wie auch spezifische Fachplanungen, wie z. B. zur Quartiersarbeit.

Die Ergebnisse der Sozialraumplanungskonferenz sollen transparent auf der Website der Landeshauptstadt dargestellt werden und als Grundlage zur Diskussion in weiteren Gremien, wie dem Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung, dienen.

Die Koordination, Vor- und Nachbereitung der Sozialraumplanungskonferenz sowie die Weiterleitung der Ergebnisse wird durch die verantwortliche Stelle für die integrierte Sozialraumplanung der Stadt Erfurt übernommen.

Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung

„Für mich begann der Prozess mit dem Einstieg in den Arbeitskreis Quartiersarbeit, auch als identitätsstiftender Prozess mit Blick auf meine alltägliche Arbeit.“¹¹

Der Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung wurde 2021 auf Wunsch der Mitarbeitenden der Quartiersarbeitsprojekte in Erfurt initiiert. Hier treffen sich in noch zu definierenden regelmäßigen Abständen die Mitarbeitenden der Quartiersarbeit zu einem Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung, um sich über gemeinsame Arbeitsgrundlagen und -praktiken, Herausforderungen und Gelingensfaktoren auszutauschen. Ein entsprechendes Informations- und Austauschformat ist vor dem Hintergrund, dass die verschiedenen Projekte der Quartiersarbeit durch unterschiedliche Fachämter inhaltlich beauftragt und begleitet werden sowie durch unterschiedliche Fördermittelstrukturen finanziert werden, erforderlich.

Der bestehende Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung soll als die zentrale Plattform zum Erfahrungsaustausch der vorhandenen Erfurter Projekte der Quartiersarbeit verstetigt und durch eine gezieltere Koordinierung gestärkt werden. Hier kann das gesamtstädtische Konzept zur Quartiersarbeit mit den Bestandteilen der fachlichen Leitlinien, Standards und Qualitätskriterien, eines indikatorengestützten Berichtswesens zur Wirkungsmessung, des Abstimmungsverfahrens zur Vergabe neuer Quartiersarbeitsprojekte, des kommunalen Qualifizierungsprogramms zur Quartiersarbeit sowie der Förderung einer niedrigschwelligen Partizipationskultur in den Sozialräumen und deren Wirkungsmessung unter Beteiligung der Mitarbeitenden der Quartiersarbeit vorberaten werden.

Die Koordination des Arbeitskreises mit der inhaltlichen Vor- und Nachbereitung liegt im Aufgabenbereich der verantwortlichen Stelle für Quartiersplanungskoordination im Amt für Soziales. Über die Quartiersplanungskoordination als Schnittstelle zwischen den Erfurter Projekten der Quartiersarbeit (Sozialraumebene) und den Fachämtern und Fachplanungen (Verwaltungs-/Planungsebene) können zentrale Herausforderungen und vermehrt auftretende Anliegen aus den Quartieren bzw. der Quartiersarbeit, die im Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung gemeinsam festgestellt werden, gezielt in die Verwaltung rückgespiegelt werden. Umgekehrt können auch die Fachämter und Fachplanungen den Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung nutzen, um über fachspezifischen Themen, Neuerungen, Infrastrukturplanungen zu informieren und auf die Erfahrungswerte und Zugänge der Quartiersarbeit zurückzugreifen, wenn es beispielsweise um Themen geht, wie die niedrigschwellige Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Zugänge zur sozialräumlichen Netzwerkarbeit oder Fragen der Öffentlichkeitsarbeit in den Quartieren und Sozialräumen. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Quartiersarbeit können so geeignete Formen und Zugänge besprochen werden.

¹¹ Zitat der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

5.2.3 Festgestellte Handlungserfordernisse für die Vernetzungsebene

Die im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung durchgeführten Beteiligungsprozesse (siehe Punkt 3) wurden um Diskussionen zu den bestehenden kommunikations- und organisationsstrukturellen Herausforderungen innerhalb der Verwaltung und den Fachämtern/Fachplanungen und Strukturen innerhalb der Stadt- und Ortsteile flankiert.

Für die Vernetzungsebene lassen sich die folgenden Handlungserfordernisse zusammenfassen (siehe Tabelle 5-3).

Planungsraumkoordination	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsraumkoordination als vermittelnde Struktur der vor Ort vorhandenen zielgruppenspezifischen Bedarfe in die jeweilige Fachplanung + umgekehrt - Einbindung der Einwohnerschaft in die Wissensproduktion für Fachplanungen - Zuständigkeit in Verwaltung
Planungsräume	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsräume einheitlich definieren
Gremienübersicht/Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Gremien (im Quartier, stadtübergreifend) + Gremienteilnehmende vor Ort - Klärung, wer in welchen Gremien relevant ist - Informationsfluss der Vor-Ort-Gremien in die Planungsebene über Vernetzungsebene sinnvoll - analoge + digitale Formate - Kommunikation/Transparenz der Verwaltung zu Planungsergebnissen gegenüber Ortsteilen/Einwohnerinnen und Einwohner - regelmäßiger Austausch zu Fachplanungsprozessen und zur integrierten Sozialraumplanung
Strukturen im Quartier	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Ansprechpersonen aus dem Quartier - Qualifizieren der Vor-Ort-Akteurinnen und Akteure (Qualitätsstandards, Fachpläne) - Sozialraumdimension durch Vor-Ort-Akteurinnen und Akteure mitdenken, eigene Angebote dem Sozialraum öffnen
Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte	<ul style="list-style-type: none"> - Wie werden durch die vorhandenen Strukturen Bürgerinteressen vertreten? - Austausch intensivieren - in Ortschaftsratsitzungen Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner mit aufnehmen, lebensweltliche Informationspraktiken - stärkere Einbeziehung der Ortsteile in Planungsvorhaben - Verzahnung zwischen Projekten der Quartiersarbeit/Ortschaftsrat/Verwaltung wichtig - frühzeitige Kommunikation zwischen Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte und Fachämtern/Fachplanungen stärken - regelmäßige Schulungen/Informationen zu Planungsprozessen
Arbeitskreis Quartiersarbeit/-entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitskreis für Planungsebene/Verwaltung effektiver einsetzen, stärker in den Austausch kommen

Tabelle 5-3: Festgestellte Handlungserfordernisse für die Vernetzungsebene.

5.3 Sozialraumebene

„Integrierte Sozialraumplanung erfordert von Trägern eine Vermittlerposition, um die Empathie und Akzeptanz in der Bevölkerung zu verstärken.“¹²

Die Sozialraumebene betrachtet die Strukturen innerhalb der Erfurter Stadt- und Ortsteile. Hier befinden sich das Wohn- und Lebensumfeld und die Sozialräume der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Hier gestalten sie große Teile ihres Alltags und hier werden zahlreiche soziale Beziehungen gepflegt. Auf der Sozialraumebene sind zudem professionelle und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, wie unter anderem Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft, Vereine und Initiativen, Infrastrukturangebote der Stadtverwaltung sowie der Quartiersarbeit, aktiv.

Alle Akteurinnen und Akteure beobachten über ihre Arbeit kleinräumige Entwicklungen und generieren so Wissen über die Strukturen und Bedürfnisse der in einem Stadt- bzw. Ortsteil lebenden Menschen. Das Zusammenbringen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure bietet eine gute Grundlage, um ziel- und institutionenübergreifend gemeinsam über die kleinräumigen Entwicklungen, Bedürfnisse und Herausforderungen zu reflektieren und um gemeinsam sozialräumliche Handlungsstrategien abzuleiten. Dieses Vor-Ort-Wissen kann im Planungskontext gut genutzt werden, um statistisch festgestellte Herausforderungen und Bedarfe abzugleichen und zu ergänzen. Hierfür sind auf Sozialraumebene entsprechende sozialräumliche Netzwerkstrukturen bzw. Austauschformate sinnvoll, um einen strukturierten und transparenten beiderseitigen Informationsfluss zwischen der Planungsebene und der Sozialraumebene zu gewährleisten. Der Quartiersarbeit kommt hierbei eine entscheidende Schlüsselrolle in der Erfassung und Vermittlung der sozialräumlichen Bedarfe in die bzw. aus der Stadtverwaltung zu.

Ebenfalls sind geeignete Austausch- und Partizipationsformate für die Einwohnerinnen und Einwohner in den Stadt- und Ortsteilen erforderlich, um ihre Bedürfnisse und Sichtweisen niedrigschwellig aushandeln sowie artikulieren und auf diese Weise ihre Bedarfslagen in kommunale und sozialräumliche Planungs- und Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Auch hierbei kommt der Quartiersarbeit als niedrigschwelliges neutrales Angebot in den Stadt- und Ortsteilen eine wichtige Funktion zu.

¹² Zitat der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

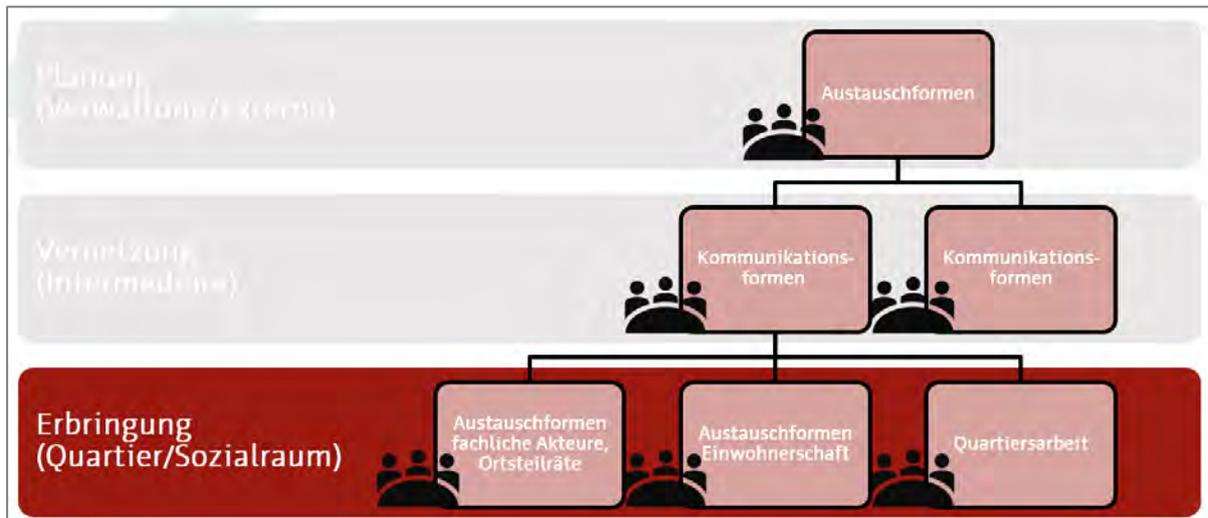


Abbildung 5-6: Ebenen der integrierten Sozialraumplanung (siehe RUND 2021, S. 25).

5.3.1 Quartiersarbeit

*„Die integrierte Sozialraumplanung ist für mich die Chance Quartiersarbeit ganzheitlich (nicht in jeder Situation) einheitlich zu betrachten und damit Bedarfe der Bewohner*innen besser decken zu können.“¹³*

Quartiersarbeit ist ein vielfältiger Arbeitsbereich aus verschiedenen professionellen Feldern mit Fachkräften unterschiedlicher fachlicher Hintergründe. Hierzu zählen vor allem die Gemeinwesenarbeit (Handlungskonzept der Sozialen Arbeit) und das Quartiersmanagement (in und außerhalb von Stadtentwicklung und -planung). Das Quartiersmanagement bedient sich theoretisch und methodisch eng von der Gemeinwesenarbeit. Angebote der Quartiersarbeit sollten sich eng an Gemeinwesenarbeit orientieren (siehe RUND & KÜHNEL-CEBECEI 2022, S. 3). Quartiersarbeit dient der Bearbeitung struktureller Ursachen von individuellen Herausforderungen für die Einwohnerinnen und Einwohner in Quartieren und Sozialräumen. Quartiersarbeit beschäftigt sich unter anderem mit Stadtentwicklung, Wohnen, Mobilität, Beschäftigung, Migration, Integration oder Demokratie. Sie arbeitet vorwiegend zielgruppenübergreifend und ist daher eine unverzichtbare Ergänzung zu zielgruppenbezogenen Einrichtungen und Angeboten, wie z. B. Jugendhäusern, Seniorenklubs, Schulen, etc. Quartiersarbeit vernetzt wichtige Akteurinnen und Akteure, Einrichtungen und Angebote in den Quartieren, fördert das solidarische und demokratische Zusammenleben unterschiedlicher Gruppen und Generationen und vermittelt bedarfsbezogen zu weiterführenden oder spezialisierten Angeboten. Sie unterstützt dabei insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner bei der Wahrnehmung ihrer sozialpolitischen Ansprüche und sozialen Rechte, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung benachteiligt sind.

¹³ Zitat der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

5.3.2 Übersicht der vorhandenen Strukturen

Bisher existiert in Erfurt eine Mischung unterschiedlicher Strukturen der Quartiersarbeit. Projekte der Quartiersarbeit sind: ThINKA Erfurt – Berliner Platz/Rieth, ThINKA Erfurt – Roter Berg/Johannesplatz, Quartiersmanagement Soziale Stadt – Gebiet Magdeburger Allee, Quartiersmanagement Soziale Stadt – Gebiet Südost sowie das Stadtteilzentrum Herrenberg (siehe Abbildung 5-7 und Tabelle 5-4). Aufgabenfelder, Zielgruppen, Finanzierungsgrundlagen, Personalbemessungen und Laufzeiten hängen in der Regel mit Förderprogrammen zusammen, die beim Land Thüringen, Bund oder im Rahmen von ESF-Förderungen beantragt werden (siehe Tabelle 5-4). Die Einführung des Stadtteilzentrums Herrenberg geht auf einen Stadtratsbeschluss zurück und wird durch den städtischen Haushalt finanziert. Die Ämterzuständigkeit für die fachliche Begleitung und Koordinierung der einzelnen Projekte unterscheidet sich je nach der inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Die Koordinierung der beiden Programmgebiete des Bund-Länder-Programms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) liegt in Verantwortung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Die ThINKA-Projekte werden in Federführung des Amtes für Soziales begleitet. Zusätzlich gab es in der Vergangenheit zeitlich befristete Projekte, die in freier Trägerschaft ohne Anbindung an die Stadtverwaltung durchgeführt wurden. Diese wurden durch trägereigen akquirierte Fördermittel (z. B. Aktion Mensch) finanziert und umgesetzt und wurden nach Auslaufen der Förderung wiedereingestellt. Eine dauerhafte nachhaltige Wirkung konnte somit nicht erzielt werden.

Die Zuständigkeit für die inhaltliche und haushälterische Begleitung für das Stadtteilzentrum Herrenberg wurde im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung auf Vorschlag des bis zum Jahr 2021 zuständigen Umwelt- und Naturschutzamtes in das Amt für Soziales überführt. Die Koordinierung liegt bei der verantwortlichen Stelle der Quartiersplanungskoordination.

Zwischen dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie dem Amt für Soziales wird die inhaltliche Zusammenarbeit bzgl. der Aufgaben der Quartiersarbeit, z. B. bezogen auf Zielstellungen, Dokumentations-, Evaluations- und Wirkungsfragen im Zuge des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung intensiviert.

Grundsätzlich besteht aufgrund der unterschiedlichen Förderlogiken der Projekte die Problematik, nachhaltige dauerhafte Strukturen in den betroffenen Stadt- und Ortsteilen aufzubauen. Dies ist umso negativer zu sehen, da die Quartiersarbeit niedrigschwellige Zugänge/Angebote in den Quartieren schaffen und eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit zur Bevölkerung aufbauen soll. Beides erfordert eine gesicherte Ausgangslage.

Einheitliche Vorstellungen seitens der Stadtverwaltung zur Ausgestaltung der Quartiersarbeitsprojekte in Erfurt, wie unter anderem bzgl. der Aufgaben, Schnittstellenfunktion zur Stadtverwaltung, Beteiligungsaspekte, methodische Herangehensweisen, wurden bislang nicht verfolgt. Seitens verschiedener Fachplanungen, wie dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, dem Integrationskonzept, dem Seniorenbericht, wurde die Bedeutung dafür jedoch hervorgehoben. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur integrierten Sozialraumplanung wurde dies ebenso bekräftigt. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Quartiersarbeitsplanungskoordination eine Stelle zur Entwicklung einer Fachplanung für den Bereich

der Quartiersarbeit geschaffen, die ein gesamtstädtisches Konzept zur Quartiersarbeit begleiten soll (siehe Punkt 5.2.1). Die entsprechenden Aufgaben finden sich auch in der Maßnahmenableitung zur integrierten Sozialraumplanung wieder (siehe Punkt 7). Zudem wurde die Quartiersarbeit und ihre Bedeutung in sämtlichen Beteiligungsprozessen im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung hervorgehoben. Aus diesem Grunde wurde das Themenfeld der Quartiersarbeit mit einer eigenständigen sozialpolitischen Leitlinie untersetzt.

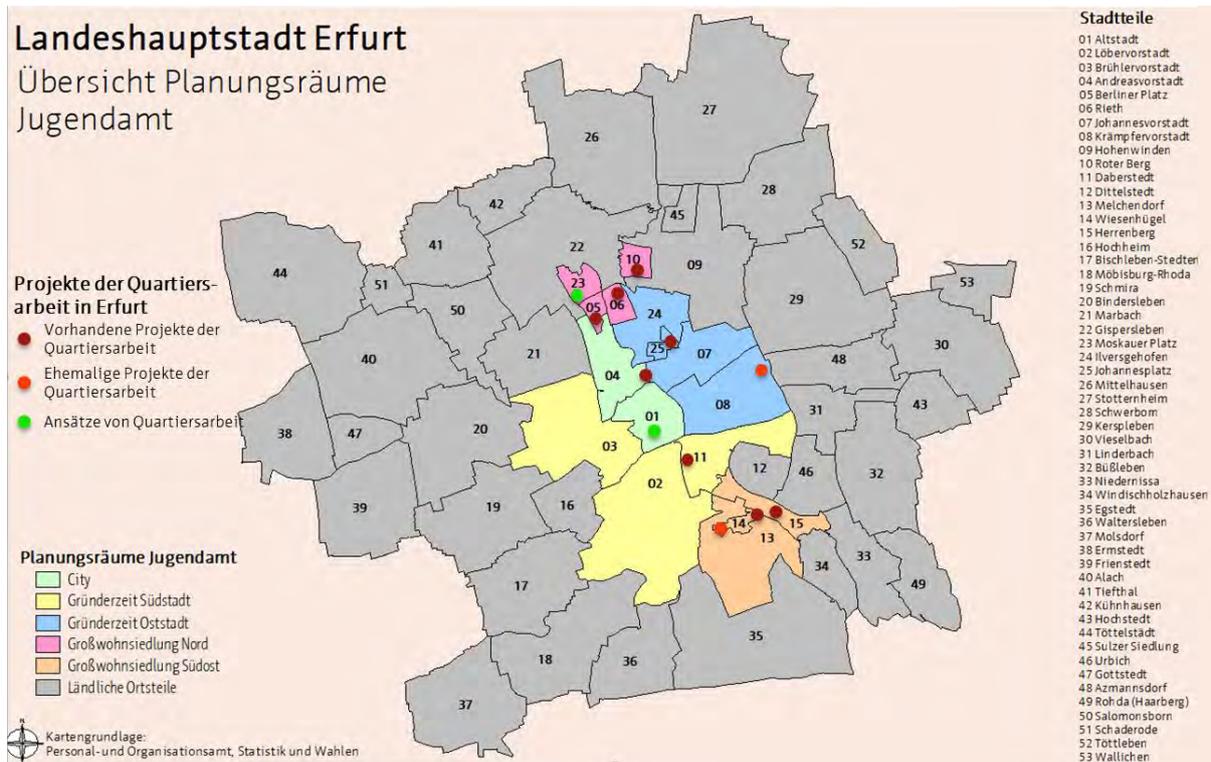


Abbildung 5-7: Übersicht der Projekte der Quartiersarbeit in Erfurt.

Übersicht der Quartiersarbeitsprojekte in Erfurt					
Projekt	Ortsteil	Trägerschaft	Zeitraum	Zielgruppe	Finanzierung
Quartiersmanagement Soziale Stadt – Gebiet Magdeburger Allee	um die Magdeburger Allee angrenzende Teile der Andreasvorstadt, Johannesvorstadt, Ilversgehofen	Stadt Erfurt – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Büro Soziale	seit 2002	alle Bewohnenden	Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt (33 % Bundesmittel, 33 % Landesmittel, 33 % kommunale Mittel), jährliche Antragstellung
Quartiersmanagement Soziale Stadt – Gebiet Südost	Melchendorf Wiesenhügel Herrenberg	Stadt Erfurt – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, AWO Kreisverband Erfurt e.V.	Seit 2018	alle Bewohnenden	Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt (33 % Bundesmittel, 33 % Landesmittel, 33 % kommunale Mittel), jährliche Antragstellung
ThINKA Erfurt – Berliner Platz/Rieth	Berliner Platz Rieth	Stadt Erfurt – Amt für Soziales, Mitmenschen e. V.	Seit 2015	alle Bewohnenden	ESF/ESF plus Thüringen (60 % ESF-, 20 % Landes-, 20 % kommunale und Drittmittel, KoWo mbh Erfurt, TAG Wohnen & Service GmbH, WBG Erfurt eG, WBG Zukunft eG), Antragstellung ca. alle drei Jahre bis 2027
ThINKA Erfurt – Roter Berg/Johannesplatz	Roter Berg Johannesplatz	Stadt Erfurt – Amt für Soziales, Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., Kontakt in Krisen e. V.	Seit 2015	alle Bewohnenden	ESF plus Thüringen (60 % ESF-, 20 % Landes-, 20 % kommunale und Drittmittel durch KoWo mbh Erfurt, TAG Wohnen & Service GmbH, WBG Erfurt eG, WBG Zukunft eG, Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., Kontakt in Krisen e. V.), Antragstellung ca. alle drei Jahre bis 2027
Stadtteilzentrum Herrenberg	Herrenberg	Stadt Erfurt – Amt für Soziales – Umwelt, Kultur, Sport, Plattform e. V.	seit 2014	alle Bewohnenden	kommunale Mittel aufgrund eines Stadtratsbeschlusses
Quartiersmanagement am Wiesenhügel	Wiesenhügel	AWO KV Erfurt e.V.	07/2014 - 06/2019	Seniorinnen Senioren	Aktion Mensch
Quartiersmanagement am Ringelberg	Krämpfervorstadt	Diakonie Sozialdienst Thüringen gemeinnützige GmbH	09/2015 - 08/2018	Seniorinnen Senioren	Aktion Mensch

Tabelle 5-4: Übersicht der Quartiersarbeit in Erfurt.

5.3.3 Sozialräumliche Netzwerkstrukturen

Stadtteilkonferenzen/Stadtteilrunden/Runde Tische

In der Regel existieren in den Stadt- und Ortsteilen, in denen die Projekte der Quartiersarbeit verortet sind, Formate der sozialräumlichen Netzwerkarbeit. Diese werden überwiegend durch die Quartiersarbeit unterstützt. Die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit äußert sich je nach inhaltlichem Schwerpunkt und entsprechend der Bedarfe der Netzwerkakteurinnen und -akteure, wie unter anderem der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte, Vertreterinnen und Vertreter von Fachämtern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen und anderer Unternehmen sowie zum Teil Einwohnerinnen und Einwohner.

In einigen Programmgebieten werden beispielsweise Stadtteilkonferenzen oder Runde Tische durchgeführt, die in manchen Fällen als Informationsformat für professionelle Akteurinnen und Akteure und die Einwohnerinnen und Einwohner dienen. In anderen Fällen handelt es sich um rein professionelle Netzwerke. In manchen Beispielen existieren zusätzlich zu den für Einwohnerinnen und Einwohner geöffneten Stadtteilkonferenzen noch Formate, wie z. B. Stadtteilrunden, in denen sich nur die professionellen Akteurinnen und Akteure treffen. In der Altstadt hat sich ein Zusammenschluss professioneller Akteurinnen und Akteure in Form der City-Runde unabhängig eines Quartiersarbeitsprojektes gebildet. In der Durchführung ergeben sich Herausforderungen bzgl. Organisation, Verbindlichkeit, der gemeinsamen Zielstellung und der Außenwahrnehmung der Gremienarbeit. Zusätzlich existiert für die Altstadt das City-Management.

Funktion, Zielstellung und Selbstverständnis der entsprechenden Netzwerkformate wurden teilweise von den Teilnehmenden selbst definiert und können sich je nach Programmgebiet unterscheiden: Dies kann vom Informationsaustausch bis zur Zusammenarbeit an gemeinsam identifizierten Projekten bzw. Herausforderungen im Programmgebiet reichen. Auch die Anbindung der Stadtverwaltung gestaltet sich differenziert. Bei bestimmten stadtteil- bzw. ortsteilrelevanten Fachplanungen werden die Fachämter themenspezifisch hinzugeladen. In einigen Netzwerken sind die zuständigen Fachämter für die Quartiersarbeitsprojekte vertreten. Für die existierenden sozialräumlichen Netzwerkstrukturen wurden deren Funktion, Wirksamkeit und Rollenverständnisse hinsichtlich einer möglichen verbindlichen Schnittstellengestaltung zur Planungs-/Verwaltungsebene bislang nicht näher betrachtet. Dies wird perspektivisch im Rahmen der Erarbeitung des Fachplanungskonzeptes zur gesamtstädtischen Quartiersarbeit durch die Stelle der Quartiersplanungskoordination beleuchtet.

Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte

In den 37 ländlichen Ortsteilen Erfurts sowie in den 7 Stadtteilen der Großwohnsiedlungen gibt es durch die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Orts-/Stadtteils gewählte Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilräte. Die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der

Einwohnerinnen und Einwohner bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden. Der Ortsteilrat entscheidet unter anderem über die Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen, die materielle und ideelle Förderung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen, deren Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgehen. Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen. Er kann in allen ortsteilbezogenen Angelegenheiten Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landeshauptstadt Erfurt abgeben. Über die Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen oder das Unterbreiten von Vorschlägen entscheidet der Ortsteilrat durch Beschluss.

Als wichtige Vertretung für die Belange der jeweiligen Ortsteile und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner stellen die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilräte relevante Partnerinnen und Partner in der sozialräumlichen Netzwerkarbeit dar, mit denen die Quartierarbeitsprojekte eng zusammenarbeiten. Die Quartiersarbeit versteht sich als eine mögliche Unterstützungsstruktur für die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie die Ortsteilräte. Die Quartiersarbeit kann z. B. als politisch unabhängige neutrale Anlaufstelle bei Netzwerktätigkeiten beraten und unterstützen sowie einen niedrigschwelligen Zugang zur Bevölkerung leisten. Die spezifischen Unterschiede zwischen den ländlich geprägten Ortsteilen und den Großwohnsiedlungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Insbesondere in den Großwohnsiedlungen kann die Quartiersarbeit unterstützend wirken, um die Arbeit der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilräte den Einwohnerinnen und Einwohner zugänglicher zu vermitteln. Durch die Quartiersarbeit können die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie die Ortsteilräte dabei unterstützt werden, eine niedrigschwellige Beteiligung zu ermöglichen.

Die Kommunikationsschnittstellen der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilräte zu den Fachämtern und Fachplanungen der Verwaltungs-/Planungsebene werden über die Ortsteilverfassung geregelt. Aus den Erfahrungen der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister ist aufgrund von festgestellten Lücken hinsichtlich einer transparenten und frühzeitigen Kommunikation eine genauere Betrachtung und Intensivierung erforderlich. Zu sozialräumlichen Fragestellungen ist unter anderem ein Austausch über die Quartiersplanungskoordination perspektivisch denkbar.

Niedrigschwellige Partizipationsformate

Sowohl die Fachämter und Fachplanungen der Verwaltungs-/Planungsebene wie auch die Mitarbeitenden der Quartiersarbeit und die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister (Sozialraumebene) meldeten im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung zurück, dass es in den vergangenen Jahren immer schwieriger geworden ist, die Einwohnerinnen und Einwohner für Beteiligungsprozesse zu gewinnen. Dies betrifft Beteiligungen im Rahmen stadtweiter Planungsvorhaben, wie z. B. der Seniorenberichterstattung,

dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, städtebaulicher Maßnahmen, aber auch lebensweltnaher Planungen und Projekte in den Stadt- und Ortsteilen, wie die Organisation und Teilnahme an Stadtteilsten und weiteren Aktionen. Fachplanungen stehen insbesondere bei der Fragestellung einer bedarfsgerechten Infrastrukturgestaltung und -entwicklung vor der Herausforderung, Bedarfe gerecht zu ermitteln. Erfahrungsgemäß nehmen an zentralen Informations- und Beteiligungsveranstaltungen der Stadtverwaltung überwiegend Einwohnerinnen und Einwohner teil, die ihre Interessen gut artikulieren können und die bereits gut vernetzt sind. Die Beteiligungsformate sind oftmals zeitlich und/oder methodisch nicht so gestaltet, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen daran partizipieren können. Dies trifft insbesondere auf Einwohnerinnen und Einwohner zu, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung benachteiligt sind. Die Möglichkeiten der Teilnahme und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen spielen eine zentrale Rolle für das solidarische Zusammenleben einer Gesellschaft und für eine gelebte lokale demokratische Kultur (siehe RUND 2021, S. 3).

Im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung und mit Mitteln des LSZ wurde vor diesem Hintergrund 2021 ein Praxisforschungsprojekt in einem Stadtteil mit einem laut Erfurter Sozialindex hohen möglichen Unterstützungsbedarf initiiert und wissenschaftlich begleitet. In Kooperation mit lokalen Akteurinnen und Akteuren, Zivilgesellschaft, Sozialwirtschaft und Wohnungswirtschaft werden seither soziale, politische und institutionelle Partizipationspraktiken und -strukturen im Stadtteil Berliner Platz mit Angehörigen verschiedener Generationen und unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft, die als „beteiligungsfern“, „schwer erreichbar“ gelten bzw. sogenannten stillen Gruppen zugeordnet werden, erprobt. Das Vorhaben wird in enger Zusammenarbeit mit dem Quartiersarbeitsprojekt THINKA Erfurt – Berliner Platz mit dem MitMenschen e. V. durchgeführt. Dabei soll ermittelt werden, welche dauerhaften Partizipationspraktiken und -strukturen umsetzbar sind, die es diesen Bevölkerungsgruppen ermöglichen können, ihre Interessen und Perspektiven auf demokratische Weise miteinander auszuhandeln und so ihre Bedarfslagen in kommunale und sozialräumliche Planungs- und Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Hintergrund dabei ist die Ermöglichung eines gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen und Angeboten, die für die selbstbestimmte, lebenslagen-spezifische Lebensbewältigung erforderlich ist (siehe RUND 2021, S. 3).

Die ersten Ergebnisse des Praxisforschungsprojektes im Stadtteil Berliner Platz zeigen, dass es über niedrigschwellige Partizipationsformate gelingen kann, unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zusammenzubringen, die bisher in dieser Form nicht zusammengekommen sind: Langzeitarbeitslose, Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund, Personen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren tragen ihre Interessen und Anliegen zu ihrem Stadtteil in Form eines lebensweltnahen Nachbarschaftsforums zum Teil selbstorganisiert zusammen und übernehmen selbstverantwortet und selbstbestimmt organisatorische Aufgaben. Angegliedert an das Nachbarschaftsforum hat die Gruppe der Teilnehmenden ein Veranstaltungsformat zu bestimmten Themen mit dem Titel „Berliner Brücke“ gegründet. Die Teilnehmenden an dem Nachbarschaftsforum führen sogenannte Nachbarschaftsgespräche durch. Hierbei gehen sie als Nachbarinnen und Nachbarn in die Nachbarschaft und stellen Fragen zur Entwicklung und Verbesserung ihres Quartiers. Auf diese Weise gelingt es, Ressourcen, gemeinsame Interessen, „Stimmungen“ und Probleme im Quartier ohne größere formelle Hürden zu identifizieren und anzusprechen sowie praktische Verbesserungen

im Quartier mit den dort lebenden Menschen zu erreichen. Es werden darüber hinaus gruppen- und kulturübergreifende Kontakte in der Nachbarschaft aufgebaut.

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass solche Partizipationsansätze unter bestimmten Voraussetzungen gelingen können. Es bedarf einer Anknüpfung an niedrighschwellige Begegnungsorte und professioneller Quartiersarbeit als Ressource in den Stadtteilen, die solche Prozesse fachlich begleiten und unterstützen. Daher werden die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit entsprechender niedrighschwelliger Partizipationsformate auf andere Stadt- und Ortsteile im Rahmen des weiteren Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung untersucht.

5.3.4 Festgestellte Handlungserfordernisse für die Sozialraumebene

Die im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung durchgeführten Beteiligungsprozesse (siehe Punkt 3) wurden um Diskussionen zu den bestehenden kommunikations- und organisationsstrukturellen Herausforderungen innerhalb der Verwaltung und den Fachämtern/Fachplanungen und Strukturen innerhalb der Stadt- und Ortsteile flankiert.

Für die Sozialraumebene lassen sich die folgenden Handlungserfordernisse zusammenfassen (siehe Tabelle 5-5).

Quartiersarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - einheitliches Modell, Qualitätsstandards durch die Stadt (Rahmenkonzept), Steuerung durch die Stadt - Koordinierungsstelle für alle Projekte - regelmäßiger verbindlicher Austausch - thematische Vernetzung in die Planungs-/Verwaltungsebene ausbauen - dauerhafte Strukturen sicherstellen (Pflichtaufgabe) - Strukturen sichtbar machen - ernst gemeinte Partizipation durch Quartiersarbeit unterstützen - Qualifikation sicherstellen - gleiche Arbeitsbedingungen für alle Projekte sicherstellen - Unterschiede zwischen den ländlichen und städtischen und plattenbaugeprägten Ortsteilen beachten - Nachbarschaft unterstützen ("Kümmererstrukturen")
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Beteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz über Beteiligungsmöglichkeiten - Partizipationskultur entwickeln, dauerhafte, niedrigschwellige (lebensweltorientierte) Partizipationsprozesse/-strukturen fördern/ermöglichen, Einbeziehung in Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen - Quartiersbudget für Maßnahmen/Fördertöpfe für Bürgerbeteiligung - zielgruppengerechte Ansprache/Beteiligung (vielfältige Wege nutzen) - Demokratie erlebbar/spürbar machen, Förderung des Demokratieverständnisses - Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedarfe z. B. von Kindern und Jugendlichen z. B. durch Schaffung spezifischer Mitentscheidungsmöglichkeiten in bestehenden Beteiligungsformaten/soziale Infrastruktur muss an spezifischen Bedürfnissen angepasst werden - Empowerment erhöhen - Beteiligung finanziell sicherstellen
<p>Transparenz/Übersicht/Kommunikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Infrastruktur + Netzwerke vor Ort - passgenaue bedarfsorientierte Vernetzungsstrukturen, verstärkte Vernetzung ohne zielgruppenspezifischen Bezug - Wie können Netzwerkstrukturen vor Ort durch Verwaltung/Planungsprozesse als Stimme für den Stadtteil anerkannt werden? → Netzwerke als Ressource - verlässliche Austauschformate im Quartier - Ressourcen für Netzwerkarbeit sicherstellen - Vor-Ort-Gremien thematisch mit Fachplanungen abstimmen - Übersicht über bauliche Maßnahmen - leichte barrierefreie adressatenorientierte Kommunikation, Sichtbarkeit der Angebote erhöhen, Informationen zu kostenfreien/förderfähigen Möglichkeiten - Angebote/Unterstützungen leicht verständlich gestalten - Grundvertrauen sicherstellen/erhöhen - mehr Öffentlichkeitsarbeit für Quartiersarbeit → öffentliche Wahrnehmung stärken - öffentlichkeitswirksame Kampagne fürs Ehrenamt in den Stadt-/Ortsteilen - analoge + digitale Formate
<p>Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie können die vorhandenen Strukturen mehr Wirkung entfalten? → Aufgaben zumindest in Plattenbaugebieten thematisieren - Quartiersarbeit ähnlich wie BÄMM! als Unterstützungsstruktur für die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister/Ortsteilräte für alle Zielgruppen nutzen + ausweiten - flexiblere Handhabung der Ortsteilmittel
<p>Akteurinnen und Akteure vor Ort</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Multiplikatoren für Sozialraumhandeln schärfen - Imageproblem bestimmter Einrichtungen thematisieren - dauerhafte finanzielle Strukturen sicherstellen - Rahmenbedingungen fürs Ehrenamt sicherstellen

Öffnung von Angeboten in den Sozialraum/ dezentrale Angebote

- gruppenübergreifende interkulturelle Angebote (Diversität erlebbar machen), multifunktionale Begegnungsräume, bestehende Ressourcen sichtbar machen/vernetzen/gemeinsam nutzen, Ausstattung/Zugänge sicherstellen
- niedrigschwellige barrierefreie Teilhabezugänge schaffen/freie Zugangsmöglichkeiten
- Aufsuchende soziale Arbeit ausbauen
- bedarfsorientierte Strukturen ermöglichen
- gleichwertige Lebensverhältnisse/gute Angebote in allen Stadt- und Ortsteilen
- soziale Begegnungsräume/Begegnungsorte/Stadtteilzentren im Lebens- und Wohnumfeld in allen Stadt- und Ortsteilen (Gefälle zwischen Stadt/Innenstadt und Randbereiche/Dörfer), Begegnungsräume anstatt Konsumräume
- Schulen/Bibliotheken öffnen für das Gemeinschaftsleben/Angebote im Stadtteil
- Aufenthaltsqualität erhöhen, Austausch/Begegnung zwischen Bewohnenden unterschiedlicher Stadtteile durch z. B. Freizeitangebote/Erlebnisse im öffentlichen Raum stärken, "informelle Treffpunkte"
- dezentrale/mobile (Beratungs)Angebote der Ämter in den Stadt- und Ortsteilen
- Ehrenamtsgewinnung in den Stadt-/Ortsteilen verknüpft mit Wirksamkeitserfahrungen und einem finanziellen Ausgleich (Wertschätzung/Würdigung)/Empowerment
- Einwohnerinnen und Einwohner in die Lage versetzen, stadtweite Angebote zu nutzen, wenn nicht überall dezentrale Angebote möglich sind → insbesondere kostenneutrale Angebote für Kinder und Jugendliche; zwischen den einzelnen Sozialräumen und Quartieren sind Übergänge und Austausch notwendig
- Gemeinschaftsgefühl stärken durch Ausbau von Begegnung und Austausch im Quartier, Berührungspunkte aus allen Milieus, Armut thematisieren und nicht verdrängen

Tabelle 5-5: Festgestellte Handlungserfordernisse für die Sozialraumebene.

6 Sozialpolitische Leitlinien

Eine bedarfsgerechte Sozialpolitik verknüpft eine Reihe sozialpolitischer Handlungsfelder miteinander und stellt die Vernetzung innerhalb und außerhalb der Verwaltung her: Soziales, Jugend, Arbeit, Armut Bildung, Gesundheit, Kultur, Wohnen, Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit, Mobilität und Weitere. Die in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltungsstruktur angesiedelten Verantwortlichen können auf diese Weise mit ihren vielfältigen Perspektiven und mit vereinten Kräften angemessen die komplexer werdenden Aufgaben bearbeiten und zugleich ihre organisatorische Eigenständigkeit bewahren. Die Vielfalt der sozialpolitischen Akteure machen Transparenz, Kommunikation und Beteiligung auf Augenhöhe unabdingbar, welche im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung gefördert werden (siehe KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSSTELLE FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT 2016, S. 3). Die sozialpolitischen Leitlinien nehmen die grundsätzlichen Zielstellungen anderer Leitlinien der Stadt, wie z. B. dem Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt, dem Bildungsleitbild und den 17 Nachhaltigkeitszielen, auf.

6.1 Grundgedanke

Die sozialpolitischen Leitlinien dienen der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt.

Im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden umfasst kommunale Sozialpolitik alle erforderlichen Maßnahmen, Leistungen und Dienste zur Vorbeugung des Entstehens und zum Ausgleich von Folgen sozialer Risiken und Probleme. Sie zielt auf die Sicherung und Verbesserung der Lebenslage einzelner Personen und Personengruppen. Die sozialpolitischen Leitlinien bilden einen Rahmen für die Ausgestaltung und die gemeinsame Entwicklung der Qualität dieser Maßnahmen, Leistungen und Dienste.

Der Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt liegen die Prinzipien von räumlicher und sozialer Gerechtigkeit zugrunde: Sie orientiert sich an dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen städtischen und ländlichen Ortsteilen und beruht auf den sozialrechtlichen Ansprüchen der Einwohnerinnen und Einwohner. Im Rahmen der sozialpolitischen Leitlinien gelten alle in der Landeshauptstadt Erfurt lebenden Personen als Einwohnerinnen und Einwohner. Dies gilt unabhängig von Aufenthaltsstatus oder dem Vorhandensein eines festen Wohnsitzes.

Die sozialpolitischen Leitlinien zielen auf die Gestaltung bedarfsgerechter Einrichtungen und Angebote und auf die Schaffung guter Lebensbedingungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt.

Der Auftrag zur Entwicklung der sozialpolitischen Leitlinien erfolgte im Rahmen der Einführung der integrierten Sozialraumplanung der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 21.07.2021.

Die sozialpolitischen Leitlinien sind im Zusammenhang mit anderen kommunalen Leitlinien zu betrachten.

Die Adressatinnen und Adressaten und zugleich Mitgestaltende der sozialpolitischen Leitlinien sind Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt und im Rahmen der kommunalen Sozialpolitik tätige Personen. Denn die Sozialpolitik der Landeshauptstadt wird als Ausdruck und Ergebnis eines Zusammenwirkens des sozialpolitischen Handelns, der fachlichen Tätigkeit und des gesellschaftlichen Engagements einer Vielzahl unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure verstanden.

Die Entwicklung der sozialpolitischen Leitlinien erfolgt daher auf der Grundlage einer breiten Beteiligung und Diskussion. Bislang waren daran Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalpolitik, Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, Beiräten, Sozialverwaltung, Gesundheitsamt, Stadtplanung, Jobcenter, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner beteiligt (siehe Punkt 3).

Die sozialpolitischen Leitlinien werden auf der Grundlage einer solchen Beteiligung und Diskussion in regelmäßigen Abständen geprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

6.2 Leitlinien

Gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen

„Die Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe sind unterschiedlich verteilt und müssen an individuelle Bedürfnisse angepasst sein.“

„Für eine gesellschaftliche Teilhabe muss die Partizipation zielgruppenbedarfsgerecht erfolgen und mögliche Ressourcen den eigenen Voraussetzungen entsprechend nutzbar machen.“¹⁴

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt ermöglicht und fördert die gesellschaftliche Partizipation der Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer Lebenslage und ihres Wohnortes. Partizipation bedeutet Teilhabe und Mitwirkung an den gesellschaftlichen und politischen Prozessen und Entscheidungen. Sie ist die Grundbedingung für ein solidarisches Zusammenleben und für demokratische Verhältnisse.

Die Sozialpolitik unterstützt Teilhabe und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner auch in ihren Quartieren und ihren Sozialräumen. Quartiere sind die Orte, an denen die Menschen wohnen und ihren Alltag mit anderen Menschen gestalten. Sozialräume sind die veränderlichen Netzwerke von sozialen Beziehungen der Menschen in ihren Quartieren und darüber hinaus.

¹⁴ Zitate der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

Die Sozialpolitik ist partizipativ und sozialraumorientiert ausgerichtet. Die Gestaltung von Einrichtungen und Angeboten orientiert sich dabei an den unterschiedlichen Netzwerken, Perspektiven und Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner in den Quartieren. Gemeinsam mit Einwohnerinnen und Einwohnern und lokalen Akteurinnen und Akteuren werden hierfür Potentiale in den jeweiligen Quartieren, aber auch von Stadt, Land oder Bund für die bedarfsgerechte Gestaltung der Quartiere erschlossen und eingesetzt. Zu diesen lokalen Akteurinnen und Akteuren gehören unter anderem Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte, Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Vereine und Initiativen und andere Unternehmen.

Die Sozialpolitik schafft daher die Voraussetzung für eine wohnortnahe, zugängliche, barrierefreie und den Möglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner orientierten Partizipation. Für die Entwicklung einer dauerhaften Partizipationskultur in allen Quartieren und Sozialräumen stellt die Landeshauptstadt Erfurt die finanziellen Voraussetzungen zur Verfügung. Dadurch sollen die Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig ihres materiellen, sozialen, familiären oder kulturellen Hintergrundes, ihres Alters, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer gesundheitlichen Situation oder ihres Wohnortes an für sie wichtigen Prozessen und Entscheidungen teilhaben und mitwirken können. Besondere Aufmerksamkeit erfahren hierbei Einwohnerinnen und Einwohner, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung benachteiligt sind. Daher werden zielgruppen-gerechte Unterstützung und Informationen über entsprechende Angebote in digitaler und analoger Form in verständlicher Weise auch im direkten Lebensumfeld angeboten.

Die Sozialpolitik sichert die Chancengleichheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner durch einfache und barrierefreie Zugänge zur Partizipation, zu Einrichtungen und Angeboten für Bildung, Freizeit, Kultur, Gesundheitsversorgung und anderem, zu bezahlbarem Wohnraum, zu existenzsichernder Beschäftigung sowie zu Ämtern und Behörden.

Die Sozialpolitik fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Mitwirkung und Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner in ihren Quartieren und in der gesamten Stadt mit ihren ländlichen Ortsteilen. Sie schafft somit die Grundlage für eine inklusive und integrative Stadtgesellschaft. Dadurch werden Austausch und Begegnung gefördert, die Wahrnehmung und Anerkennung von Vielfalt und Verschiedenheit unterstützt und Vorurteile, Diskriminierungen und Benachteiligungen abgebaut. Die Einrichtungen und Angebote in den Quartieren werden so gestaltet, dass Vielfalt, Begegnung und somit das solidarische und gruppen- und generationenübergreifende Zusammenleben gefördert und Einsamkeit verhindert werden kann.

Die Sozialpolitik stellt zur gesellschaftlichen und politischen Partizipation eine leistungsstarke und vernetzte kommunale Verwaltung sicher. Dadurch sollen die Nutzung von öffentlichen Dienstleistungen und die Beantragung von Leistungen zur Existenzsicherung und anderen Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner erleichtert und die Bearbeitung von Anträgen sowie die Gewährung von Leistungen in angemessener Zeit erfolgen.

Vielfältige Nachbarschaften fördern und Segregation entgegenwirken

„Die Sozialräume sollten in sich gefestigt sein und Unterschiede miteinander vereinigen.“

„Zwischen den einzelnen Sozialräumen und Quartieren sind Übergänge und Austausch notwendig.“

„Ressourcen für eine Interaktion der Viertel/Quartiere untereinander müssen bereitgestellt werden.“

„Zwischen unterschiedlichen Milieus sollten Berührungspunkte und eine Durchlässigkeit entstehen.“

„Eine Ungleichverteilung von Lebensqualitäten, Infrastruktur und Problemen in der gesamten Stadt und damit auch den Quartieren sollte aufgehoben werden.“¹⁵

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt fördert die Vielfalt des Zusammenlebens in den Quartieren und Sozialräumen. In Orientierung an dem Prinzip der „sozialen Mischung“ soll eine unfreiwillige starke Verbindung von Lebenslage und Wohnort vermieden und der so genannten Segregation entgegengewirkt werden.

Die Sozialpolitik fördert das solidarische und demokratische Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihren vielfältigen Lebenslagen, Lebensentwürfen und Lebensstilen und unterstützt die Wahrnehmung ihrer Teilhabe- und Mitwirkungsrechte in allen Quartieren und Sozialräumen.

Die Sozialpolitik zielt auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und bringt die damit verbundenen fachlichen, sozialen und gesamtstädtischen Herausforderungen als zentrales Thema in der Stadtpolitik und in fachlichen Debatten ein.

Die Sozialpolitik sorgt für regelmäßige Erhebung, Analyse und einer geeigneten Form der Berichterstattung zur Entwicklung der Bevölkerungszusammensetzung, insbesondere im Hinblick auf die Segregation. Sie greift planerische Empfehlungen zur strategischen Entwicklung der Stadt auf und setzt sich für planerische Maßnahmen zur ausgleichenden Entwicklung zwischen den Quartieren ein. Zu diesen Maßnahmen gehört die bedarfsgerechte Bereitstellung und räumliche Verteilung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum.

Die Sozialpolitik reagiert aktiv auf bisherige und zukünftige Herausforderungen der Segregation auf das solidarische Zusammenleben und die gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung. Im Mittelpunkt stehen hierbei Bereiche zur Unterstützung und Förderung verschiedener Zielgruppen, wie unter anderem Kleinkinder, Kinder und Jugendliche, Familien, Alleinstehende, Menschen mit Einschränkungen, Seniorinnen und Seniorinnen, Migrantinnen und

¹⁵ Zitate der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

Migranten, sowie übergreifende Bereiche, wie unter anderem Partizipation, Mobilität, Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und -förderung, Freizeit, Sport und Kultur.

Infrastruktur bedarfsgerecht gestalten

„Es braucht soziale Begegnungsräume im Lebens- und Wohnumfeld.“

„Nutzung der Infrastruktur und Angebote darf nicht mit finanziellen Hürden versehen sein.“

„Soziale Infrastruktur muss an spezifischen Bedürfnissen angepasst werden.“

„Soziale Infrastruktur muss dezentral gedacht und umgesetzt sein.“¹⁶

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt stellt eine bedarfsgerechte barrierefreie soziale Infrastruktur in allen Quartieren und Sozialräumen zur Verfügung und berücksichtigt dabei auch die Potentiale vor Ort. Soziale Infrastruktur umfasst Einrichtungen und Angebote für Beratung, Betreuung, Unterstützung, Bildung, Begegnung, Mobilität, Sport, Freizeit, Kultur, öffentliche Grünanlagen und Spielflächen und anderes.

Die Sozialpolitik setzt sich für die Verstärkung der integrierten Sozialraumplanung zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Planung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen und auch baulich-technischen Infrastruktur ein. Dies ermöglicht regelmäßige fachliche Erhebungen, Analysen und Auswertungen sowie Diskussionen und Abstimmungen mit der Kommunalpolitik, den Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, verschiedenen Fachbereichen in der Verwaltung, dem Jobcenter, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, der Quartiersarbeit, Vereinen und Initiativen, anderer Unternehmen und mit Einwohnerinnen und Einwohnern in den Quartieren und Sozialräumen.

Die Sozialpolitik unterstützt im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung den Ausbau einer dauerhaften demokratischen Partizipationskultur in den Quartieren und Sozialräumen. Hierdurch sollen auch die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung benachteiligt sind, bei der Planung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen und auch technisch-baulichen Infrastruktur berücksichtigt werden.

Die Sozialpolitik orientiert sich bei der Infrastrukturplanung an dem Lebensumfeld bzw. den Sozialräumen der Einwohnerinnen und Einwohner und schafft Voraussetzungen für dezentrale wohnortnahe Einrichtungen und Angebote für Beratung, Betreuung, Unterstützung, Bildung, Begegnung, Mobilität, Sport, Freizeit, Kultur und anderes sowie für dezentrale Verwal-

¹⁶ Zitate der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

tungsstrukturen. Beispiele hierfür sind Stadtteilzentren, Nachbarschaftstreffs, Gemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser bzw. aufsuchende Angebote in den Quartieren. In ländlichen Ortsteilen können solche Einrichtungen durch mobile Angebote ergänzt werden.

Die Sozialpolitik fördert das soziale und demokratische Zusammenleben durch Berücksichtigung gruppen- und generationsübergreifender Aspekte bei der Infrastrukturplanung sowie durch die Öffnung vorhandener sozialer Infrastrukturen und die Nutzung, Weiterentwicklung und Vernetzung derer Angebote. Solche Infrastrukturen können Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenbegegnungsstätten, Stadtteilbibliotheken oder anderes sein.

Die Sozialpolitik sichert dauerhaft die finanziellen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Quartieren.

Die Sozialpolitik wirkt auf zielgruppenorientierte und barrierefreie Information zu den Einrichtungen und Angeboten in den Quartieren sowie auf die zeitnahe, transparente und verständliche Kommunikation zu kommunalpolitischen und verwaltungsbezogenen Entscheidungen hin. Dies geschieht in allen Quartieren in analoger und digitaler Form.

Armut vermeiden

„Soziales sollte einen größeren Stellenwert als Profite haben.“

„Um Armut abzuschaffen/zu lindern braucht es ausgleichende Maßnahmen oder die Ermöglichung einer gesellschaftlichen Teilnahme.“

„In Bezug auf Armut sollten die Vorurteile abgeschafft werden, indem wir es zum Thema machen.“

„Belastungen und Stress bei finanziellen Engpässen und deren Weitergabe über Generationen sollte durchbrochen und reduziert werden.“¹⁷

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt wirkt der Ausbreitung von Armut und sozialer Benachteiligung durch unterstützende und vorbeugende Angebote entgegen. Durch die Art der Planung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung von sozialen Infrastrukturen und Angeboten soll die selbstbestimmte Lebensführung aller Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer individuellen Lebensphase sowie ihrer sozialen und ökonomischen Lebenslage unterstützt werden.

Die Sozialpolitik fördert den gleichberechtigten Zugang zu existenzsichernder Beschäftigung, begleitet Einwohnerinnen und Einwohner auf Wegen zurück in Beschäftigung bzw. aus der Armut oder unterstützt sie bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen. Zur

¹⁷ Zitate der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

Vermeidung von Armutslagen oder des längerfristigen Bedarfs an sozialen Leistungen werden leicht zugängliche Einrichtungen und qualitativ angemessene Angebote der Beratung, Betreuung, Unterstützung und Bildung in allen Quartieren vorgehalten oder entwickelt.

Die Sozialpolitik sorgt für zielgruppenorientierte und barrierefreie Information zu den Einrichtungen und Angeboten in den Quartieren und fördert demokratische Selbstorganisation und gemeinwohlbezogene Selbsthilfe zur Unterstützung der selbstständigen Lebensführung.

Die Sozialpolitik stützt die Planung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Einrichtungen und Angebote auf die regelmäßige Erhebung, Analyse, Berichterstattung und den fachübergreifenden Austausch zur Entwicklung von Armut in den Quartieren im Sinne der integrierten Sozialraumplanung. Bei den planerischen Empfehlungen zu ausgleichenden und vorbeugenden Maßnahmen werden Ziele von Einwohnerinnen und Einwohnern und Übergänge in ihren Lebensverläufen berücksichtigt.

Engagement und Selbsthilfe unterstützen

„Es braucht Wirksamkeitserfahrungen für das Ehrenamt.“

„Ehrenamt darf kein Minusgeschäft sein.“

„Ehrenamtliche Tätigkeit benötigt Anerkennung.“

„(Junge) ehrenamtliche Tätige brauchen Empowerment.“¹⁸

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt trägt zur Sicherung der Rahmenbedingungen für die Ausübung freiwilliger gemeinwohlorientierter Aktivitäten bei. Das traditionelle Ehrenamt, das bürgerschaftliche Engagement, kollektive Selbsthilfe und andere freiwillige Tätigkeiten ergänzen öffentliche Aufgaben und stellen einen unverzichtbaren Beitrag für das solidarische und demokratische Zusammenleben dar.

Die Sozialpolitik fördert ganz unterschiedliche Formen freiwilliger gemeinwohlorientierter Aktivitäten und sorgt für deren Anerkennung, Wertschätzung und Sichtbarkeit. Besonderes Augenmerk liegt auf der Eröffnung von einfachen, wohnortnahen und barrierefreien Zugängen zu freiwilligen gemeinwohlorientierten Tätigkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung eingeschränkt sind.

Die Sozialpolitik pflegt eine verlässliche Unterstützungsstruktur und schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Koordination und Unterstützung unterschiedlicher Formen und Ansätze freiwilliger gemeinwohlorientierter Tätigkeit. Hierzu gehört auch die Förderung des Austausches zwischen den Engagierten, den Initiativen, Vereinen und Verbänden, der

¹⁸ Zitate der Kinder- und Jugendlichenbeteiligung zur integrierten Sozialraumplanung „Projekt für ein soziales Miteinander“ (BÄMM! Jugendbüro).

Stadtverwaltung, der Kommunalpolitik, den Strukturen der Ortsteilverwaltung und sozialen Infrastrukturen in den Quartieren.

Die Sozialpolitik setzt sich geeignete Rahmenbedingungen für die angemessene finanzielle Ausstattung, Qualifizierung und rechtliche Absicherung von Engagierten ein.

Quartiersarbeit verstetigen

„Quartiersarbeit/Quartiersmanagement ist für alle Stadtteile wichtig, daher lautet die Forderung des Ausländerbeirates dies als Pflichtaufgabe der Kommune zu verankern.“¹⁹

Die Sozialpolitik der Landeshauptstadt Erfurt fördert eine flächendeckende professionelle Quartiersarbeit. Quartiersarbeit ist ein vielfältiger Arbeitsbereich aus verschiedenen professionellen Feldern mit Fachkräften unterschiedlicher fachlicher Hintergründe. Hierzu zählen vor allem die Gemeinwesenarbeit (Handlungskonzept der Sozialen Arbeit) und das Quartiersmanagement (in und außerhalb von Stadtentwicklung und -planung). Quartiersarbeit dient der Bearbeitung struktureller Ursachen von individuellen Herausforderungen für die Einwohnerinnen und Einwohner in Quartieren und Sozialräumen. Quartiersarbeit beschäftigt sich unter anderem mit Stadtentwicklung, Wohnen, Mobilität, Beschäftigung, Migration, Integration oder Demokratie. Sie arbeitet vorwiegend zielgruppenübergreifend und ist daher eine unverzichtbare Ergänzung zu zielgruppenbezogenen Einrichtungen und Angeboten. Quartiersarbeit vernetzt wichtige Akteurinnen und Akteure, Einrichtungen und Angebote in den Quartieren, fördert das solidarische und demokratische Zusammenleben unterschiedlicher Gruppen und Generation und vermittelt bedarfsbezogen zu weiterführenden oder spezialisierten Angeboten. Sie unterstützt dabei insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner bei der Wahrnehmung ihrer sozialpolitischen Ansprüche und sozialen Rechte, die in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitwirkung benachteiligt sind.

Die Sozialpolitik betrachtet Quartiersarbeit als wesentliche Voraussetzung für den leichten wohnortnahen Zugang zu sozialen Angeboten, für die Entwicklung einer dauerhaften, barrierefreien und demokratischen Partizipationskultur und für die nachhaltige Motivation aller Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilhabe und Mitwirkung bei der Gestaltung ihrer Quartiere und Sozialräume. Denn dadurch wird die umfassende Bedarfsermittlung in der integrierten kommunalen Planung gestärkt und eine bedarfsgerechte Planung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen und auch baulich-technischen Infrastruktur unterstützt. Dabei werden die jeweiligen Bedingungen und Besonderheiten in den ländlichen Ortsteilen und den städtischen Ortsteilen sowie den Großwohnsiedlungen berücksichtigt.

Die Sozialpolitik setzt sich für Quartiersarbeit als kommunale Aufgabe zur Förderung der partizipativen Gestaltung und Entwicklung der Quartiere und Sozialräume ein. Sie schafft

¹⁹ Zitat aus der Beteiligung des Ausländerbeirates am 19.04.2023.

die Voraussetzungen für den Ausbau der Quartiersarbeit und die nachhaltige Verstetigung der in der Landeshauptstadt existierenden Quartiersarbeitsprojekte.

Die Sozialpolitik sorgt für die verlässliche Verknüpfung zwischen Quartiersarbeit und integrierter kommunaler Planung und schafft geeignete Rahmenbedingungen für eine tragfähige Vernetzung zwischen Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern, Ortsräten, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der Wohnungswirtschaft, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen und anderen Unternehmen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Quartieren und Sozialräumen.

Die Sozialpolitik fördert die kooperative Entwicklung von Fach- und Qualitätsstandards für die Quartiersarbeit und unterstützt die spezialisierte fachliche Qualifizierung der Fachkräfte. Damit wird das professionelle Aufgaben- und Erwartungsprofil geschärft und die fachliche Qualität bei allen Einrichtungen und Angeboten der Quartiersarbeit in den Quartieren der Landeshauptstadt Erfurt sichergestellt.

7 Maßnahmenableitung

„Aus Theorie soll Wirklichkeit werden.“

„Ich bin gespannt auf die Entwicklung von integrierter Sozialraumplanung und hoffe, dass die angestrebte Verbesserung der Lebensqualität und des Zusammenhalts erreicht wird.“

„Nicht nur reden, machen!“

„Wenn ein Bruchteil umgesetzt wird, freue ich mich, Teil des Prozesses zu sein.“

„(weiterhin) Beteiligung am Prozess: von der Planung zur Ausführung, von der Theorie zur Praxis.“

„Wir müssen gemeinsam dranbleiben und uns verbindlich vereinbaren.“²⁰

Die Maßnahmen zur integrierten Sozialraumplanung beziehen sich auf die unter Punkt 5 beschriebenen theoretischen Ebenen der integrierten Sozialraumplanung: Verwaltungs-/Planungsebene (innerhalb der Verwaltung), Sozialraumbene (in den Stadt- und Ortsteilen) und Vernetzungsebene (zwischen der Verwaltung und den Stadt- und Ortsteilen). Sie zeigen auf, welche kommunikations- und organisationsstrukturellen Anpassungen und Rahmenbedingungen erforderlich sind, damit an fachbereichsübergreifenden und multiperspektivischen sozialräumlichen Entwicklungen mit dem Ziel der Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung bzw. einer integrierten Sozialraumplanung gearbeitet werden kann. Ebenso sollen die Potentiale in den Quartieren und Sozialräumen verstärkt Berücksichtigung finden. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es niedrigschwelliger lokaler Partizipationsmöglichkeiten in den Quartieren und Sozialräumen.

Die Maßnahmenableitung basiert auf den zahlreichen Erkenntnissen aus den verschiedenen Beteiligungsprozessen der unterschiedlichsten Akteurinnen und Akteure zur integrierten Sozialraumplanung seit Beginn des Planungsprozesses Ende 2021 (siehe Punkt 3).

²⁰ Zitate der Teilnehmenden an der 13. Sitzung des Begleitgremiums zur integrierten Sozialraumplanung am 08.09.2023.

7.1 Maßnahmenableitung für die Planungsebene

Die abgeleiteten Maßnahmen für die Planungsebene lassen sich in die folgenden Handlungsfelder zusammenfassen:

- Vernetzung der Fachplanungen,
- Wissen über Strukturen/Transparenzherstellung,
- Handbuch für Planungsprozesse,
- Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung,
- Einführung einheitlicher Planungsräume,
- Abstimmungen der Fachplanungen mit der Kommunalpolitik.

PLANUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
VERNETZUNG DER FACHPLANUNGEN	Analyse des jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner – Ziel: Weiterentwicklung hin zu einer gemeinsamen Praxis + effektivere Gestaltung	bis zum 2. Quartal 2024	externe Moderation/Begleitung, Koordination Amt für Soziales, ISRP in Abstimmung mit Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	5.000 Euro (Mittel aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen)
	Verpflichtende Teilnahme der Fachämter an dem jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner (Erstellung einer Drucksache für die Dienstberatung Oberbürgermeister)	bis Ende 2024	Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	keine

PLANUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
WISSEN ÜBER STRUKTUREN/ TRANSPARENZHERSTELLUNG	Erstellung + Veröffentlichung einer Übersicht der verwaltungsinternen Fachplanungen nach Kategorien und graphischer Darstellung	bis zum 3. Quartal 2024	im Rahmen der externen Moderation des jour fixe der Fachplanerinnen und Fachplaner, Koordination Amt für Soziales, ISRP in Abstimmung mit Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	keine
	Erstellung + Veröffentlichung einer Übersicht der verwaltungsinternen Arbeitsgruppen/Netzwerke nach Kategorien und graphischer Darstellung	bis zum 3. Quartal 2024	im Rahmen der externen Evaluation zum jour fixe der Fachplaner, Koordination Amt für Soziales, ISRP in Abstimmung mit Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	keine
HANDBUCH FÜR PLANUNGSPROZESSE	Erarbeitung von Mustern zur Standardisierung der Erarbeitungsprozesse für Fachplanungen der Stadtverwaltung, z. B. Beteiligungsprozesse anderer Fachplanungen, Quartiersarbeit, Ortsteile	bis Ende 2024	Arbeitsgruppe der Fachplanungen, Koordination Amt für Soziales, ISRP in Abstimmung mit Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	keine

PLANUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
WEITERENTWICKLUNG DER SOZIALBERICHTERSTATTUNG	Fortschreibung des Sozialstrukturatlas 2025 mit den Daten von 2024	bis zum 2. Quartal 2025	Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
	Erstellung einer Zeitschiene zur Fortschreibung	bis Ende 2023	Amt für Soziales, ISRP in Abstimmung mit Statistik und Wahlen	keine
	Diskussion der Indikatoren, Festlegung eines Fortschreibungsrhythmus, Erweiterung um ein Monitoring zu den sozialpolitischen Leitlinien	01/2024	Begleitgremium zur ISRP	keine
	Prüfung der Nutzung externer Daten (z. B. Sachberichte, Wohnungsunternehmen)	bis Ende 2024	fachamtsbezogen, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
EINFÜHRUNG EINHEITLICHER PLANUNGSRÄUME	Prüfung der Einführung einheitlicher Planungsräume innerhalb der Stadtverwaltung	bis Ende 2024	bei Bedarf wissenschaftliche Begleitung, Koordination Amt für Soziales, ISRP	
	nach erfolgreicher Prüfung, gesamtstädtische Einordnung aller Fachkonzepte und Zustimmung aller betroffener Ämter Einführung einheitlicher Planungsräume innerhalb der Stadtverwaltung	ab 2025	fachamtsbezogen, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
ABSTIMMUNG DER FACHPLANUNGEN MIT DER KOMMUNALPOLITIK	Einführung eines Gremiums (in der Art eines Unterausschusses wie im Jugendhilfebereich bzw. im Rahmen einer AG Unterausschuss) für Fachplanungen im sozialen Bereich angegliedert an den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	Juni 2024 im Rahmen der Bildung des neuen Stadtrates + Überarbeitung der Geschäftsordnung	Koordinierung durch Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit	noch in Klärung

7.2 Maßnahmenableitung für die Vernetzungsebene

Wie bei der Planungsebene werden auch auf der Vernetzungsebene die Handlungsfelder der Vernetzung der Fachplanungen und des Wissens über Strukturen/Transparenzherstellung – hier mit dem Fokus auf die Vernetzung mit weiteren Akteurinnen und Akteuren außerhalb der Verwaltung im Sinne der integrierten Sozialraumplanung in der Maßnahmenableitung aufgegriffen. Ergänzt werden die Maßnahmen Vernetzungsebene um die Handlungsfelder der Quartiersplanungskoordination und der Zusammenarbeit mit den Ortsteilen.

VERNETZUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
VERNETZUNG DER FACHPLANUNGEN MIT AKTEURINNEN UND AKTEUREN IM SINNE DER ISRP	Verstetigung und Weiterentwicklung des Begleitgremiums zur ISRP (z. B. Ergänzung der vertretenen Institutionen um die Kulturdirektion, Gebäudemanagement, Verkehrs- und Tiefbauamt sowie Garten- und Friedhofsamt)	ab 2024 mit der Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung/Geschäftsordnung	Begleitgremium zur ISRP, Koordination Amt für Soziales, ISRP	Honorarkosten für Moderation + wissenschaftliche Begleitung (Mittel aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen)
	Einführung einer alle 2 Jahre stattfindenden Sozialraumplanungskonferenz „Integrierte Sozialraumplanung Erfurt – Gemeinsam die Sozial- und Stadtentwicklung gestalten“ zur Anbindung der Akteurinnen und Akteure an den ISRP-Prozess	beginnend 2024, alle 2 Jahre	Koordination Amt für Soziales, ISRP	circa 7.500 Euro je Konferenz (Mittel aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen)
	Weiterentwicklung und Versteigerung des Arbeitskreises Quartiersarbeit/-entwicklung + effektivere Gestaltung zur Anbindung an die Verwaltungsebene zu Themen der Quartiersarbeit + niedrighschwelliger Partizipationskultur	ab Besetzung der Stelle Quartiersplanungskoordination	Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	keine

VERNETZUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
VERNETZUNG DER FACHPLANUNGEN MIT AKTEURINNEN UND AKTEUREN IM SINNE DER ISRP	Prüfung der Einführung von Beteiligungskonferenzen/-netzwerken in den Planungsräumen (auch Schnittstelle/Grenze Stadtteilkonferenz)	bis Ende 2024 im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Quartiersarbeit	Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	keine
	modellhafte Erprobung einer Beteiligungskonferenz im Planungsraum Großwohnsiedlung Nord	Anfang 2024 in Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Planungsraum	Koordination MitMenschen e. V., WBG Zukunft eG in Kooperation Amt für Soziales	circa 5.000 Euro (Mittel der Träger)
WISSEN ÜBER STRUKTUREN/ TRANSPARENZHERSTELLUNG	Erstellung + Veröffentlichung einer Übersicht der stadtweiten Arbeitsgruppen/Netzwerke (ohne Quartiersbezug) nach Kategorien + graphischer Darstellung	bis zum 3. Quartal 2024	im Rahmen der externen Evaluation zum jour fixe der Fachplaner, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
	zielgruppenorientierte und barrierefreie Information zu den Einrichtungen und Angeboten in den Quartieren sowie zeitnahe, transparente und verständliche Kommunikation zu kommunalpolitischen und verwaltungsbezogenen Entscheidungen in analoger und digitaler Form	fortlaufend	fachamtsbezogen	keine

VERNETZUNGSEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
QUARTIERSPLANUNGSKOORDINATION	Einführung einer 1,0 VBE Quartiersplanungskoordination zur Vernetzung zwischen Planungs-/Quartiersebene, konzeptionellen Weiterentwicklung der Quartiersarbeit, Umsetzung städtischer Projekte der Quartiersarbeit, Koordinierung/Vernetzung der Projekte der Quartiersarbeit	seit 07.08.2023	Amt für Soziales	Stelle wird zu 80 Prozent aus Mitteln des ESFplus und des Landes Thüringen im Rahmen der Sozialstrategierichtlinie kofinanziert
ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ORTSTEILEN	Regelmäßige Abstimmungen zwischen der Quartiersplanungskoordination + Ortsteilverwaltung + Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister + Ortsteilräte	ab 2024 fortlaufend	Amt für Soziales, Quartiersplanungs-koordination	keine
	mindestens einmal jährlich Schulungen der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister + Ortsteilräte durch die Verwaltung zu (gesetzlichen) Neuerungen in den Fachämtern/Fachplanungen	ab 2024 fortlaufend		keine

7.3 Maßnahmenableitung für die Sozialraumebene

Für die Sozialraumebene werden Maßnahmen für die folgenden Handlungsfelder zusammengefasst:

- Wissen über Strukturen/Transparenzherstellung,
- Vernetzung der Akteurinnen und Akteure/Gremienarbeit,
- Niedrigschwellige Partizipationskultur,
- Finanzierung + Qualität der Quartiersarbeit,
- Öffnung von Angeboten in den Sozialraum/dezentrale Angebote.

SOZIALRAUMBEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
WISSEN ÜBER STRUKTUREN/ TRANSPARENZHERSTELLUNG	Erstellung + Veröffentlichung einer Übersicht der Arbeitsgruppen/Netzwerke nach Kategorien in den Stadt-/Ortsteilen und graphischer Darstellung	bis Ende 2024	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination in Zusammenarbeit mit der Quartiersarbeit + Ortsteilverwaltung	keine
	Erstellung + Veröffentlichung einer Übersicht der Infrastrukturangebote in den Stadt-/Ortsteilen	fortlaufend	Koordination durch Quartiersarbeit für die Stadtteile mit Quartiersarbeit	keine

SOZIALRAUMBEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
VERNETZUNG DER AKTEURINNEN UND AKTEURE/GREMIENARBEIT	Klärung der Funktion/Wirksamkeit/Rollenverständnisse von Stadtteilkonferenzen/ Stadtteilrunden/runde Tische/Bürgerbeiräten hinsichtlich der verbindlichen Schnittstelle zur Planungs-/Verwaltungsebene	bis Ende 2025	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination in Zusammenarbeit mit der Quartiersarbeit	keine
	Sicherstellung von Stellenanteilen für sozialräumliche Netzwerkarbeit bei den Mitarbeitern städtischer + städtisch finanzierter Angebote durch Überprüfung/Anpassung der Stellenbeschreibungen/ Angebotskonzepte/ Leistungsvereinbarungen	beginnend ab 2024	Fachämter, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
NIEDRIGSCHWELIGE PARTIZIPATIONSKULTUR	Übertragung des Formats selbstorganisierter offener Nachbarschaftsforen auf andere Angebote der Quartiersarbeit aufgrund der Ableitungen/ Empfehlungen des Nachbarschaftsforums Berliner Platz	fortlaufend	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Quartiersarbeit	noch in Klärung
	Entwicklung und Einführung eines kommunalen Partizipations-Monitorings zur Bewertung der partizipativen Qualität samt Qualitätsdialogen	bis Ende 2025	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination in Kooperation mit Mitarbeitenden der Quartiersarbeit	keine
	Ist-Analyse der Verfügungsfonds + Verstetigung/Ableitung für die mögliche Einführung ggf. von einheitlichen Verfügungsfonds zur Förderung lokaler Aktivitäten in den Stadt-/Ortsteilen	bis Ende 2024	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination in Kooperation mit Mitarbeitenden der Quartiersarbeit	keine

SOZIALRAUMBEBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
FINANZIERUNG + QUALITÄT DER QUARTIERSARBEIT	Aufstellung einer mittelfristigen Bedarfsplanung zur Quartiersarbeit samt räumliches Vergabeverfahren, VBE-Bestimmung + Prüfung der Finanzierungsmodelle für Quartiersarbeit auf dieser Grundlage	bis Ende 2025	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	keine
	Entwicklung von fachlichen Leitlinien/Standards/ Qualitätskriterien für die Quartiersarbeit samt multidisziplinärer Qualifikationsfrage	bis Ende 2024	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	keine
	Entwicklung eines kommunalen Qualifizierungsprogramms zur Quartiersarbeit samt des Themas zur niedrigschwelligen lokalen Partizipationsförderung	bis Ende 2024	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	noch in Klärung
	Prüfung + Anpassung der bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Quartiersarbeit entsprechend der Fachstandards	ab 2025	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination	keine
	Entwicklung eines indikatorengestützten Dokumentationssystems der Quartiersarbeit zur Wirkungsmessung und Qualitätsentwicklung	bis Ende 2025	Koordination durch Amt für Soziales, Quartiersplanungskoordination, in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Quartiersarbeit	keine

SOZIALRAUMBENE				
ZIEL	MASSNAHME	ZEITRAUM	ZUSTÄNDIGKEIT	KOSTEN
Öffnung von Angeboten in den Sozialraum/dezentrale Angebote	Ist-Analyse, welche kommunalen Angebote bereits sozialräumlich arbeiten (z. B. dezentrale Ämterstrukturen) und sozialräumlich geöffnet sind (z. B. Nutzungen für lokale Initiativen) + Weiterentwicklung der Angebotskonzepte (konzeptionelle Verankerung)	beginnend ab 2024	Fachämter, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine
	Ist-Analyse, welche kommunal finanzierten Angebote bereits sozialräumlich arbeiten (z. B. dezentrale Ämterstrukturen) und sozialräumlich geöffnet sind (z. B. Nutzungen für lokale Initiativen) + Weiterentwicklung der Angebotskonzepte (konzeptionelle Verankerung)/ Leistungsvereinbarungen	beginnend ab 2024	Fachämter, Koordination Amt für Soziales, ISRP	keine oben
	Prüfung der Einführung von dezentralen Infrastrukturen im Sinne der ISRP mit Bündelung von Angeboten (z. B. Stadtteil-/ Gemeindezentren)	beginnend ab 3. Quartal 2023	Fachplanungen der Fachämter des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit + Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	noch in Klärung

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND HEIMAT (2019): Unser Plan für Deutschland – gleichwertige Lebensverhältnisse überall. Berlin.

HRADIL, S. (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland. Opladen.

KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSSTELLE FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT (2016): Steuerung nachhaltiger kommunaler Sozialpolitik. KGST-Bericht Nr. 01/2016. Köln.

LANDESHAUPTSTADT ERFURT (2020): Sozialstrukturatlas 2020 zur Beschreibung der Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung. Erfurt.

LANDESHAUPTSTADT ERFURT (2021): Erfurter Statistik. Wohnungs- und Haushaltserhebung 2022. Erfurt.

LANDESHAUPTSTADT ERFURT (2022): Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040. Erfurt.

LUTZ, R. (2007): Bericht Integrierte Sozialraumplanung in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt. Erfurt.

RUND, M. (2021): Lokale Partizipation im Rahmen der Integrierten Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt. Konzept zum Modellvorhaben am Berliner Platz. Darmstadt.

RUND, M. (2021): Präsentation 2. Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung Erfurt.

RUND, M. & KÜHNEL-CEBECI, K. (2022): Integrationsoptionen von Quartiersarbeit im Rahmen der integrierten Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt Erfurt (IQUISE). Berlin.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0109/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Freie Veranstaltungsfläche Lutherstein - Abschluss Testphase

Genaue Fassung:

01

Die Fläche am Lutherstein (Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18) wird als "Freie Veranstaltungsfläche Lutherstein" mit beiliegender Nutzungsvereinbarung vorgehalten.

02

Die Nutzung wird jährlich evaluiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0171/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Erfurter Garten- und Ausstellungs
gemeinnützige GmbH (ega)

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2023 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) mit einer Bilanzsumme von 45.676.751,29 EUR und einem Jahresüberschuss von 478.982,30 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 478.982,30 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Der Geschäftsführerin, Frau Kathrin Weiß, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, des Lageberichtes 2024 sowie der Prüfung gemäß § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0173/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2023 der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt mit einer Bilanzsumme von 321.279.123,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.847.766,81 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 4.847.766,81 EUR wird in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

03

Zum weiteren Aufbau des Geschäftsbetriebs wird eine Zuzahlung von 1.200.000,00 EUR in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft KoWo Bau & Service GmbH (KBS) vorgenommen.

04

Der Geschäftsführer, Herr Alexander Hilge, wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 entlastet.

05

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

06

Als Abschlussprüfer der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2024 wird die MSC Schwarzer Albus GmbH bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0174/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2023 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 2.080.578,27 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 1.543.339,21 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 1.543.339,21 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

03

Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2024 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichts 2024 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Niederlassung Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0181/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Kooperationsvereinbarung der Landeshauptstadt Erfurt mit der HMU Health and Medical University GmbH

Genaue Fassung:

01

Die Kooperationsvereinbarung der Landeshauptstadt Erfurt mit der HMU Health and Medical University GmbH, gemäß Anlage 1, wird beschlossen.

02

Die Stadtverwaltung überarbeitet im Rahmen der Fortschreibung des Integrationskonzeptes und unter Beteiligung aller relevanten Akteure die Anlage zum Stadtratsbeschluss 139/2002 und passt gegebenenfalls die Kooperationsvereinbarungen mit den Erfurter Hochschulen durch Beschlussfassung des Stadtrates an.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

ZWISCHEN DER

LANDESHAUPTSTADT ERFURT

UND DER

HMU HEALTH AND MEDICAL
UNIVERSITY GMBH

Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den

HMU Health and Medical University GmbH
vertreten durch die

Oberbürgermeister

Geschäftsführerin

Herrn Andreas Bausewein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Frau Ilona Renken-Olthoff
Alte Hauptpost
Anger 64-73
99084 Erfurt

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT UND DER HMU HEALTH AND MEDICAL UNIVERSITY GMBH

I. Präambel

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bildet mit Blick auf den bestehenden Ärzte- und Fachkräftemangel sowie die demografische Entwicklung eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre. Die Erhöhung der Studierendenzahlen im Studiengang Humanmedizin, aber auch weiterer akademischer Heilberufe, wird für den Freistaat Thüringen seit Jahren gefordert. Die HMU Health and Medical University (nachfolgend: HMU) bietet dabei mit ihrem Studiengang Humanmedizin in Kooperation mit dem Helios Klinikum Erfurt eine hervorragende Verbindung von Theorie und Praxis. Neben dem Studiengang Humanmedizin, der seit Schließung der Medizinischen Hochschule im Jahr 1994 nicht mehr in Erfurt angeboten werden konnte, schließen der Bachelorstudiengang Psychologie, der Masterstudiengang Psychotherapie sowie weitere Heilberufe (Hebammenkunde) Ausbildungslücken in der Gesundheitsversorgung.

Mit ihrem Studienangebot leistet die HMU einen wichtigen Beitrag zur zukünftigen Absicherung der medizinischen Versorgung der Landeshauptstadt Erfurt und des gesamten Freistaats Thüringen. Sie verknüpft eine exzellente theoretische Ausbildung in Vorklinik und Klinik mit der Einführung in die berufliche Praxis am Helios Klinikum Erfurt und zukünftig weiteren akademischen Lehrkrankenhäusern.

Als neue Erfurter Hochschule wird sie die Strahlkraft für den Hochschulstandort Erfurt erhöhen. Die Landeshauptstadt Erfurt sieht in dem Studienangebot der HMU eine wichtige Ergänzung und inhaltliche Erweiterung der Hochschullandschaft in Erfurt mit vielfältig vorhandenen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, auch unter dem Gesichtspunkt der kooperativen Beziehungen zu den staatlichen Hochschulen der Landeshauptstadt Erfurt und anderen studentischen Einrichtungen.

Sie sollen unter Einbeziehung und Nutzung der eigenen, aber auch der Potenziale des jeweils anderen bei Wahrung der eigenen Zuständigkeiten eine weitere positive Entwicklung des Hochschulstandortes Erfurt und der HMU befördern.

II. Formen und Kriterien der Zusammenarbeit

Als Felder der Zusammenarbeit werden folgende Bereiche gesehen:

1. **Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung des Zusammenwirkens auf den Gebieten des Hochschulmarketings und kommunalen Marketings**
 - Zusammenarbeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Stadtverwaltung und der HMU
 - Austausch von Informationen und Pressemitteilungen
 - Aufnahme der HMU in die Themen zur Außendarstellung der Landeshauptstadt Erfurt
 - gezielte Vermittlung der Ausbildungsprofile der Studiengänge der HMU
 - Information der Medizinstudierenden auf die Möglichkeit der Ableistung von Famulaturen im Öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechend § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 4 ÄApprO
 - verstärkte Zusammenarbeit bei der Erstellung der jeweiligen Veranstaltungskalender
 - verstärkte Präsenz des einen Kooperationspartners in den Publikationen des anderen
 - Unterstützung der Werbemaßnahmen des jeweils anderen Kooperationspartners in der Landeshauptstadt Erfurt sowie gegenseitige Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen in anderen Städten, Regionen und Ländern
 - Bereitstellung von Informationsangeboten für Fremdenführer der Landeshauptstadt Erfurt über die HMU, ihr Studienangebot, ihre Studienorte und ihre Besonderheiten
 - gemeinsame Präsentationen im Internet

2. **Gegenseitige Unterstützung beim Dialog mit Wirtschaft und Verwaltung, Politik und Gesellschaft, abgestimmtes Auftreten bei kommunalen Entwicklungs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen**
 - Zusammenarbeit der HMU mit den jeweils relevanten Dezernaten und Ämtern der Stadtverwaltung entsprechend der anstehenden Problematiken
 - Vermittlung des Angebotsspektrums der HMU als gesundheitspolitische und wirtschaftlich bedeutsame Größe für die Landeshauptstadt Erfurt
 - Ggf. Vermittlung von Praktikumsplätzen in der Stadtverwaltung (z.B. Gesundheitsamt)

- Unterstützung der HMU im Dialog mit Partnern der Wirtschaft zur Entwicklung gemeinsamer Forschungsprojekte zum gegenseitigen Nutzen aller Beteiligten
- 3. Vertiefung der Zusammenarbeit auf geistig-kulturellem Gebiet und des akademischen Lebens in der Landeshauptstadt Erfurt**
- Unterstützung der kulturellen Initiativen der HMU im Rahmen des Gesamtansatzes Standortmarketing
 - Einbindung der HMU in die Durchführung von Gesprächsrunden zwischen den Professorinnen und Professoren der Erfurter Hochschulen und dem Oberbürgermeister im Rahmen der Begrüßung der neu berufenen Professorinnen und Professoren an den Hochschulen der Landeshauptstadt Erfurt
 - Zusammenarbeit mit der HMU beim Hochschulstraßenfest, den Hochschulinformationstagen und anderen Veranstaltungen
 - abgestimmtes und unterstützendes Vorgehen bei öffentlichen Veranstaltungen
- 4. Gegenseitige Unterstützung beim Ausbau der regionalen und internationalen Kooperation**
- Integration der HMU in den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt
 - Einbeziehung der HMU in die Entwicklungsplanungen der Stadtverwaltung durch Untersuchungen und Praktika, die positive Effekte für Forschung und Lehre, aber auch für die praktische Arbeit der Stadtverwaltung nach sich ziehen
 - Unterstützung bei der Pflege der internationalen Partnerschaftsbeziehungen
 - Verstärkte Zusammenarbeit bei der Betreuung internationaler Studierender bzw. Bürger in der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend den Inhalten des Stadtrat-Beschlusses Nr. 139/2002 vom August 2002 "Ausländische Studierende in der Landeshauptstadt Erfurt".
 - gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit
 - Zusammenarbeit zwischen Erfurter Schulen, Stadtverwaltung und der HMU mittels der Kontakte der Stadtverwaltung, insbesondere auch im Rahmen des Agenda 2030-Prozesses und temporären Aktivitäten, wie Maßnahmen zur Förderung der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“

III. Umsetzung der Zusammenarbeit

Die in den Tätigkeitsfeldern dieser Kooperationsvereinbarung in den Blick genommenen Aufgaben gelten für beide Kooperationspartner gleichberechtigt, jede Seite kann die jeweils andere mit Anfragen und Lösungsansätzen zur Zusammenarbeit anfragen. Beide Kooperationspartner bestimmen die Verantwortlichkeit zur Koordination der Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner berichten regelmäßig innerhalb ihrer Gremien über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen.

IV. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kooperationspartner können die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform.

V. Schlussbestimmungen

1. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Kooperationspartner schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung ist Erfurt.

Erfurt, den _____

Erfurt, den _____

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister
Herr Andreas Bausewein

HMU Health and Medical University
GmbH
Die Geschäftsführerin
Frau Ilona Renken-Olthoff

Beschluss zur Drucksache Nr. 0232/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

BIN031 "Büro- u. Gewerbepark" - 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Die Abwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN031 „Büro- u. Gewerbepark“, gemäß § 13 BauGB, bestehend aus dem Textbebauungsplan (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 25.01.2024 als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0233/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 3. Dezember 2015

Genaue Fassung:

Die "2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 3. Dezember 2015" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 15.05.2024 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 03. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), des § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in Verbindung mit §§ 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.05.2024 (Drucksache Nr. 0233/24) nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – führt die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ das Wort „auch“ sowie nach dem Wort „Sammelns,“ die Wörter „Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme,“ und das Komma gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,

3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend zu beseitigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine“ durch die Wörter „die Abfallentsorgung als“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ durch die Angabe „§3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§17 KrWG“ durch die Angabe „§17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Altöle“ das Komma sowie nach der Abkürzung „Altölv“ der Bindestrich und die Wörter „- in der geltenden Fassung“ gelöscht.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Explosionsgefährliche“ durch das Wort „explosionsgefährliche“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG,“ das Leerzeichen vor dem Komma gestrichen.
 - dd) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Schrott“ ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „handelt“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „, der“ ersetzt.

ee) Nummer 16 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „dennoch auf den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert“ durch die Wörter „dieser dennoch überlassen“ ersetzt und im letzten Satzteil die Wörter „Anlieferer und“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet hat das Recht, die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich.“

- bb) In Satz 2 werden das Wort und die Klammern „(Anschlusspflichtige)“ gestrichen.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter oder sonstigen Dienstleister, sofern diese von den Grundstückseigentümern zur Abwicklung der Abfallentsorgung des Grundstückes bevollmächtigt wurden. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen befreit.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden vor dem Wort „Benutzungszwang“ die Wörter „Anschluss- und/oder“ eingefügt und die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugeführt werden“ das Komma, die Wörter und der Punkt „, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.“ durch die Wörter und das Semikolon „und der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern;

5. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang die getrennte Bioabfallentsorgung betreffend wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammern und das Wort „(Holsystem)“ durch die Wörter „auf dem betreffenden Grundstück“ ersetzt sowie im 2. Halbsatz nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlage“ der Schrägstrich, die Klammern und die Wörter „/Einrichtung (Bringsystem)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 3 die Wörter „entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen“ durch die Wörter „den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter und die Klammern „auf dem Grundstück (Holsystem)“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

 - für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) graue Behälter mit grauem Deckel mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen, sowie Großabfallbehälter wie Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (10 m³, 20 m³) und Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³);
 - für Bioabfälle braune Behälter oder graue Behälter mit braunem Deckel mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen;
 - für Papier, Pappe und Kartonagen blaue Behälter oder graue Behälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter (2,5 m³, 5,0 m³).“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Wörter „von dem Beauftragten Dritten“ durch die Wörter „vom beauftragten Dritten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter und die Klammern „(z. B. Identsystem und Benutzungsvorschriften)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter und Klammern „Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll)“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i die speziell gekennzeichneten“ gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammer, Doppelpunkt, Schrägstrich und die Wörter „(hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall)“ gestrichen, das Wort „Behältervolumen“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt sowie nach den Wörtern „an hausmüllähnlichem Abfall“ das Komma und die Wörter „, jedoch mindestens“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die daran anschließende tabellarische Übersicht wie folgt geändert:
- aaa) Zwischen Tabellenkopf und Buchstabe a wird eine Leerzeile eingefügt.
- bbb) In Buchstabe b wird vor den Wörtern „öffentliche Verwaltungen“ der Listeneintrag dem der anderen Buchstaben angeglichen sowie das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe f und Buchstabe g wird jeweils das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe i werden das Komma und die Wörter „, insbes. Wochenendgrundstücke“ gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte).“

ff) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.“

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Der Anschlusspflichtige hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und/oder anderen Herkunftsbereichen satzungsgemäß aufnehmen zu können. Wird kein Antrag gestellt oder reicht das beantragte Behältervolumen wiederholt nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.“

i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt sowie nach dem Wort „zulassen“ die Wörter und das Komma „jedoch nur dann,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Beauftragte“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

k) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft beantragen.“

l) Der bisherige Absatz 14 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „genannten“ gestrichen
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und darin die Wörter „die Einsammlung und“ durch die Wörter „das Einsammeln und die“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ und das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „bestimmungsgemäß“ jeweils ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „infektiöse“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „unter“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter Zuordnung zur AVV Nr. 180101 bzw. 180201“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenpflege“ die Wörter „im Rahmen der Betreuung durch Angehörige“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die 40-, 60- und 80-Liter-Einsätze in den Hausmülltonnen dürfen durch andere als den beauftragten Dritten nicht entfernt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden im letzten Satz die Wörter „Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „den in § 8 Abs. 3 genannten Behältern“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und darin nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „mehr als unvermeidlich“ gestrichen.

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ sowie im letzten Halbsatz die Wörter „haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften“ durch die Wörter „haften Anschlusspflichtige und Verursacher gesamtschuldnerisch“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird in Satz 1 nach den Wörtern „im Stadtgebiet und“ das Wort „in“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird in der Überschrift nach dem Wort „Kartonagen“ eine Leerzeile eingefügt und der Text wie folgt gefasst:
- „Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind entweder im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Papier) oder im Holsystem (auf dem Grundstück bereitgestellte Papierbehälter) der Verwertung zuzuführen.“
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Leichtverpackungen
- Pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (gelbe Tonne mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, gelber Sack mit 70 l Fassungsvermögen) oder im Bringsystem (auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Leichtverpackungen) der Verwertung zuzuführen.“
- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14 AbfWS“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Knopfzellen“ ein Komma eingefügt, das Wort „roten“ durch die Wörter „entsprechend gekennzeichneten“ ersetzt sowie nach dem Wort „Sammelboxen“ eine Klammer und die Wörter „(z. B. in öffentlichen Gebäuden wie Ämtern und Schulen)“ eingefügt.
- k) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und in dessen 1. Halbsatz die Wörter „speziell gekennzeichneten“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Entsprechendes gilt für Standplätze bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 12.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1100 l“ durch die Angabe „1.100 l“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen“ durch die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - o und k - q zugelassenen“ sowie die Wörter „oder dessen Beauftragten“ jeweils gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „bzw. festgelegt“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als Gehweg gilt dabei auch ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen - Zeichen 242 StVO - und in verkehrsberuhigten Bereichen - Zeichen 325 StVO). Benutzer der Straße (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Hindernissen“ ein Komma und die Wörter „Treppen oder Stufen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „10 m“ die Wörter „und einen Neigungswinkel von 3 Prozent“ eingefügt sowie nach diesem Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Er muss einen ebenen, geschlossenen und trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch den Transport der Sammelbehälter standhält.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Abs. 3 bis 6:00 Uhr aufgeschlossen werden oder in Abstimmung über den Schließvorgang mit dem beauftragten Dritten durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.“

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben“ durch die Wörter „Der Anschlusspflichtige hat“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 a-i“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „grundstücksbezogenen“ durch die Wörter „den Grundstücken zugeordneten“ ersetzt sowie in Satz 3 das Wort „gebrauchte“ vor dem Wort „Verbrauchsverpackungen“ jeweils gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„In Ausnahmefällen (Hitzewarnung vom Deutschen Wetterdienst) erfolgt die Entsorgung ab 6:00 Uhr, die Abfallbehälter sind dann am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Die Ausnahmefälle gibt die Stadt bekannt.“

d) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Abholung“ die Wörter „vorgezogen oder“ gestrichen und in Satz 2 die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „ab 2,5 m³“ durch die Wörter „ab einem Volumen von 2,5 m³“ ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder die Bereitstellung von nicht bestimmungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regulären Entsorgung zu leeren. Das zulässige Gesamtgewicht für Abfallbehälter beträgt dabei 60 kg bei einem Behältervolumen bis 120 Liter, 110 kg bei 240 Litern, 160 kg bei 360 Litern, 310 kg bei 660 Litern und 510 kg bei 1.100 Litern. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.“

- g) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Entsorgungsrhythmus“ das Wort „vorübergehend“ eingefügt sowie vor dem Wort „gebührenpflichtige“ das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „haushaltsüblichen“ durch das Wort „haushaltsüblichem“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „Großwohnanlagen“ die Klammer und das Wort „(Plattenbaugebiete)“ und nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wörter „oder dessen Bevollmächtigten“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Klammer und die Wörter „(2,5 m³ bis 10 m³ Container)“ durch die Klammer und die Wörter „(Containervolumen 2,5 m³ bis 10 m³)“ sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Altholz“ durch das Wort „Gebrauchtholz“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegten oder vereinbarten“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbarten“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

- bb) Nach diesem Satz werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der Bereitstellung des Sperrmülls auf dem Gehweg ist eine Durchgangsbreite von 1,5 m freizuhalten. Die Auftragsnummer ist auf einem zu entsorgenden Gegenstand sichtbar anzubringen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz und das Komma nach dem Wort „gestattet“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich zwischen den Wörtern „Antragsteller/Anschlusspflichtigen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in der Aufzählung nach den Wörtern und dem Komma „Mopeds und Motorräder,“ das Wort und das Komma „Pedelecs,“ sowie nach dem Wort und dem Komma „Elektrogeräte,“ das Wort und das Komma „Akkus,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „entsorgt werden“ das Wort „dürfen“ angefügt.
- h) In Absatz 8 wird das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) getrennten Erfassung zuzuführen durch Abgabe an einer Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder an einer Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei sind Altbatterien, die nicht fest vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und einer gesonderten Verwertung zuzuführen. Sofern die Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt hierfür angebotenen Sammlungen nach Abs. 3 und 4 zu nutzen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach dem ElektroG sind Elektroaltgeräte unterteilt in Gruppen:

 1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefrier-/Klimageräte, Wärmepumpentrockner),
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore),
 3. Lampen (z. B. Leuchtstofflampen, LED-Lampen),
 4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde/-kochplatten, große Photovoltaikmodule, Pedelecs),
 5. Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, elektrisches Spielzeug, Radiogeräte, kleine Photovoltaikmodule, Rauchmelder, Wasserkocher, Kabel),
 6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm (z. B. Mobiltelefone, Drucker, Telefone, Taschenrechner).“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen die Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen an.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Elektrogroßgeräte (große Elektrogeräte der Gruppen 1, 2 und 4) aus privaten Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.
- e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Bei der Abholung von einem oder mehreren Elektrogroßgeräten können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 2 Nr. 5 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegten oder vereinbarten“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbarten“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Angabe „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die Auftragsnummer ist auf einem der zu entsorgenden Geräte sichtbar anzubringen.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und darin das Wort „Unbefugte“ durch die Wörter „andere als den beauftragten Dritten“ ersetzt.
- i) Nach dem neuen Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:
- „(8) Elektroaltgeräte der Gruppe 3 (Leuchtstofflampen und LED-Lampen) können zusätzlich bei der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Sonderabfallsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 abgegeben werden.
- (9) Die Abs. 3, 4 und 8 gelten auch für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle, Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle und Sägemehl (unbehandelt) sowie Grünabfälle. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „weitestgehend“ gestrichen und die Wörter „in Zeitungen einzuschlagen“ durch die Wörter „in Bioabfalltüten zu entsorgen“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Maß“ durch das Wort „ Fassungsvermögen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Grüncontainer“ als Satzende ein Punkt eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt und vor dem Wort „Container“ die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Angabe „1. bis 3.“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 1 bis 3“ sowie das Wort „Sammelsysteme“ durch das Wort „Erfassungssysteme“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und darin vor dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt und nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „durch den Verursacher oder dem“ durch die Wörter „vom Bereitstellenden bzw. vom“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung.

„Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG) müssen von Abfällen zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) getrennt gehalten und überlassen werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die getrennte Sammlung von Sonderabfällen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG (Kleinstmengenabfall) erfolgt kombiniert (mobil und ortsfest). Sonderabfälle, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinstmengen an den Wertstoffhöfen abzugeben. Außerdem führt die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Bauabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Stotternheimer Chaussee 50“ durch die Wörter „Am Urbicher Kreuz 36“ ersetzt.

cc) Buchstabe d wird gestrichen.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe d.

ee) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe e und darin das Wort „Grüncontainerstandplätze“ durch das Wort „Grüncontainer“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ und das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in dessen Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt sowie nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift und Eigentümer die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Stadt“ die Wörter „das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „branchenspezifischen“ gestrichen und die Angabe „§ 8 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Betriebes“ ein Schrägstrich und die Wörter „/der Einrichtung“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „gemäß § 19 Abs. 1 KrWG“ eingefügt, nach dem Wort „dulden“ die Klammern und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen den Beauftragten der Stadt Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf dem Grundstück zugänglich zu machen.“

20. In § 20 Satz 3 wird der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen sowie das Wort „insoweit“ durch das Wort „diesbezüglich“ ersetzt.

21. In § 21 werden die Wörter „Einrichtung zur Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallentsorgungseinrichtung“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „§19 ThürKO“ durch die Angabe „§19 Abs. 2 ThürKO“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 4 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen lässt,“

cc) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 4 Abs. 5 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle dieser dennoch zur Abfallentsorgung überlässt,“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.

- ff) Nach der neuen Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,“
- gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und darin die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angaben „§ 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 7“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. entgegen § 8 Abs. 5 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert,“
- ii) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 8 Abs. 9 nicht dafür sorgt, dass ein ausreichendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt,“
- jj) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummer 9 und 10.
- kk) Die bisherige Nummer 9 wird durch die Nummern 11 bis 18 ersetzt und diese wie folgt gefasst.
- „11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können,
12. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht infektiöse Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt oder den Bestimmungen entsprechend in die Hausmüllbehälter einbringt,
13. entgegen § 9 Abs. 6 brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,
14. entgegen § 9 Abs. 6 Einsätze aus den Abfallbehältern entfernt oder die Abfallbehälter anderweitig manipuliert,
15. entgegen § 9 Abs. 7 den Abfallbehälter so befüllt, dass sich dessen Deckel nicht mehr schließen lässt,
16. entgegen § 9 Abs. 7 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder anderweitig verdichtet,
17. entgegen § 9 Abs. 8 Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt, die zu Beschädigungen am Abfallbehälter, den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen führen können,
18. entgegen § 9 Abs. 10 lit. a Sammelbehälter für Altglas außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten nutzt,“

- ll) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 19 und darin die Angabe „§ 9 Abs. 12“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11“ ersetzt.
- mm) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden in Nummer 20 neu gefasst:
- „20. entgegen § 10 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz einrichtet oder die Abfallbehälter nach der Leerung nicht entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 6 auf den Standplatz zurückstellt,“
- nn) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
- „21. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder die Lärmschutzregelung missachtet,“
- oo) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22 und darin die Wörter „zu früh bzw.“ vor dem Wort „außerhalb“ eingefügt.
- pp) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 23 und wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Elektrogroßgeräte“ wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.
- bbb) Vor dem Wort „außerhalb“ werden die Wörter „zu früh bzw.“ eingefügt.
- ccc) Die Wörter „§ 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände“ werden durch die Wörter „§ 13 Abs. 4 andere als die angemeldeten Geräte“ ersetzt.
- qq) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 24 und darin die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ ersetzt sowie vor dem Wort „Container“ werden die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.
- rr) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 25 und darin werden die Angabe „§ 14 Abs. 9 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 7 Satz 4 und 5“, das Wort „Container“ durch das Wort „Grüncontainer“ sowie das Wort „Annahmestellen“ durch das Wort „Grünabfallannahmestellen“ ersetzt.
- ss) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 26 und wie folgt gefasst:
- „26. entgegen § 15 Abs. 1 Sonderabfälle über die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter bzw. nicht über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt,“
- tt) Die bisherige Nummer 19 wird durch die Nummern 27 und 28 ersetzt und diese wie folgt gefasst:
- „27. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen den Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt bzw. den Anweisungen des Personals nicht folgt,

28. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, den in § 17 Abs. 1 aufgeführten städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,“
- uu) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 29 und der Punkt nach dem Wort „erteilt“ durch ein Komma ersetzt.
- vv) Nach der neuen Nummer 29 wird die folgende Nummer 30 eingefügt:
- „30. entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang gestrichen sowie die Angabe „§ 19 ThürKO“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 ThürKO“ und die Angabe „5.000,00“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG“. durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0292/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1.
August 2024 bis 31. Juli 2025

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche "Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 01. August 2024 bis 31. Juli 2025" wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Dokumentation 2024

Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege
für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Telefon: 0361 655-4701
Fax: 0361 655-4709
E-Mail: jugendhilfeplanung@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef126773

Stand: **05.02.2024**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gesetzliche Grundlagen 6
2	Bestandsdarstellung 6
2.1	Stadt Erfurt gesamt 6
2.1.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 8
2.1.1.1	Bevölkerung..... 9
2.1.1.2	Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft..... 10
2.1.1.3	Geburten 10
2.1.1.4	Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01.06..... 11
2.1.1.5	Schulrücksteller..... 12
2.1.1.6	ukrainische Flüchtlinge..... 14
2.1.1.7	Haushalte mit Kindern 14
2.1.2	Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 16
2.1.2.1	Bestandsentwicklung 16
2.1.2.2	Bestand zum 01.03.2024..... 17
2.1.2.3	Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung..... 17
2.1.2.4	Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf 18
2.1.3	Belegung 20
2.1.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 20
2.1.3.2	Kindertagespflege 22
2.1.3.3	Platzverfügbarkeit 01.06.2023..... 23
2.1.4	Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme 25
2.1.4.1	Landesprogramm "Sprach-Kitas" 25
2.1.4.2	Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)..... 25
2.1.4.3	"Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)..... 26
2.1.4.4	Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort begegnen" 27
2.1.4.5	Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt" 27
2.2	Planungsraum City..... 29
2.2.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 29
2.2.1.1	Bevölkerung..... 29
2.2.1.2	Haushalte mit Kindern 30
2.2.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 31
2.2.1.4	soziale Belastungen 31
2.2.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024 32
2.2.2.1	Kindertageseinrichtungen..... 32
2.2.2.2	Kindertagespflege 37
2.2.3	Belegung 38
2.2.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 38
2.2.3.2	Kindertagespflege 38
2.3	Planungsraum Gründerzeit Südstadt..... 40
2.3.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 40
2.3.1.1	Bevölkerung..... 40
2.3.1.2	Haushalte mit Kindern 41
2.3.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 42
2.3.1.4	soziale Belastungen 42

2.3.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024	43
2.3.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	43
2.3.2.2	Kindertagespflege	47
2.3.3	Belegung	48
2.3.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	48
2.3.3.2	Kindertagespflege	48
2.4	Planungsraum Gründerzeit Oststadt	50
2.4.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	50
2.4.1.1	Bevölkerung.....	50
2.4.1.2	Haushalte mit Kindern	51
2.4.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	52
2.4.1.4	soziale Belastungen	52
2.4.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024	53
2.4.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	53
2.4.2.2	Kindertagespflege	57
2.4.3	Belegung	58
2.4.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	58
2.4.3.2	Kindertagespflege	58
2.5	Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord.....	60
2.5.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	60
2.5.1.1	Bevölkerung.....	60
2.5.1.2	Haushalte mit Kindern	61
2.5.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	62
2.5.1.4	soziale Belastungen	62
2.5.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024	63
2.5.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	63
2.5.2.2	Kindertagespflege	66
2.5.3	Belegung	66
2.5.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	66
2.5.3.2	Kindertagespflege	67
2.6	Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost	68
2.6.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	68
2.6.1.1	Bevölkerung.....	68
2.6.1.2	Haushalte mit Kindern	69
2.6.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	70
2.6.1.4	soziale Belastungen	70
2.6.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024	71
2.6.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	71
2.6.2.2	Kindertagespflege	74
2.6.3	Belegung	75
2.6.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	75
2.6.3.2	Kindertagespflege	75
2.7	Planungsraum ländliche Ortsteile.....	77
2.7.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	78
2.7.1.1	Bevölkerung.....	78
2.7.1.2	Haushalte mit Kindern	78

2.7.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	79
2.7.1.4	soziale Belastungen	79
2.7.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2024	80
2.7.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	80
2.7.2.2	Kindertagespflege	86
2.7.3	Belegung	87
2.7.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	87
2.7.3.2	Kindertagespflege	87
3	Bedarfsermittlung.....	89
3.1	quantitative Bedarfe	89
3.1.1	Entwicklung der Betreuungsquoten	89
3.1.2	Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025	91
3.1.3	Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2024/2025	91
3.2	qualitative Bedarfe.....	92
4	Maßnahmeplanung.....	93
4.1	quantitative Maßnahmen	93
4.1.1	Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen.....	93
4.1.2	Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen.....	93
4.1.3	Bedarfsdeckung	93
4.2	qualitative Maßnahmen	94
4.3	Betreuung von unter 1-Jährigen	94
4.4	Anpassung der Bedarfsplanung.....	94
4.5	Monitoring der Bedarfsplanung.....	95
Quellen	96
Anlage I	Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/ Bedarfsplan)	

1 Gesetzliche Grundlagen

Zum 01.01.2018 trat das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 09.05.2023 geändert.¹

Gemäß §20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

2 Bestandsdarstellung

2.1 Stadt Erfurt gesamt

Die Stadt Erfurt wird in folgende sechs Planungsräume² (siehe folgende Tabelle sowie Abbildung) unterteilt, die sich aus verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen:

Planungsraum		Ortsteile				
		Anzahl	Nummer			
1.	City	2	01	04		
2.	Südstadt	3	02	03	11	
3.	Oststadt	4	07	08	24	25
4.	Nord	4	05	06	10	23
5.	Südost	3	13	14	15	
6.	Ländliche Ortsteile	37	09	12	16-22	26-53

Diese kleinräumige Betrachtung der Landeshauptstadt Erfurt in Form von Planungsräumen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung von Lebens- und Problemlagen sowie den bereitgestellten Betreuungsangeboten für Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG.

¹ Stand: 07.2023 (Weitere Änderungen während des Planungszeitraums möglich).

² Die Planungsräume der Jugendhilfeplanung setzen sich aus praktikablen Anforderungen sowie ausbau- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten der Landeshauptstadt Erfurt zusammen.

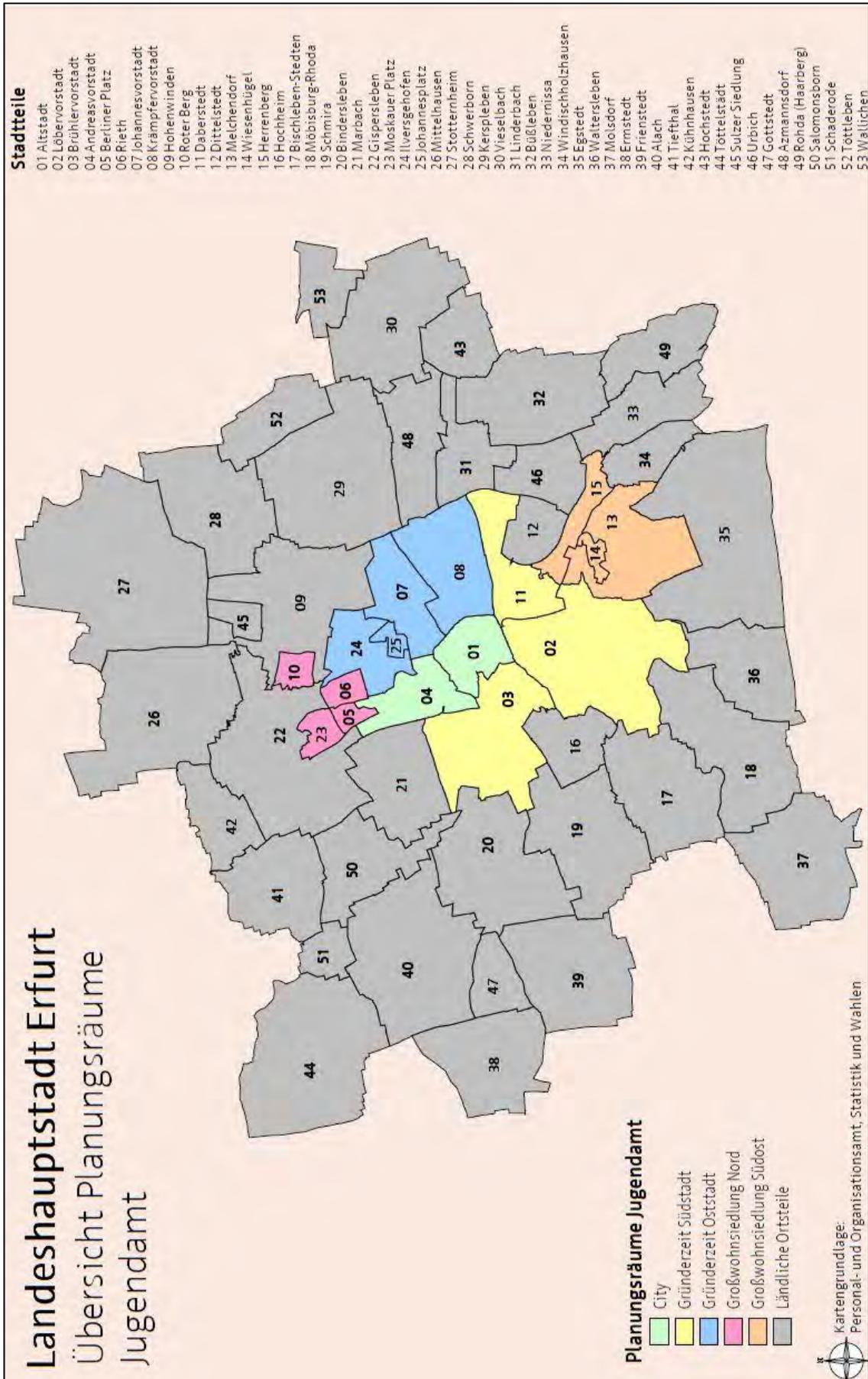


Abb. 1: Übersicht der Planungsräume des Jugendamtes (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

Der folgenden Karte³ kann die Lage der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kennzeichnung durch ein schwarzes Symbol) in den jeweiligen Planungsräumen (farblich unterschiedlich hinterlegt, siehe Farbschema in Abb. 1) entnommen werden.

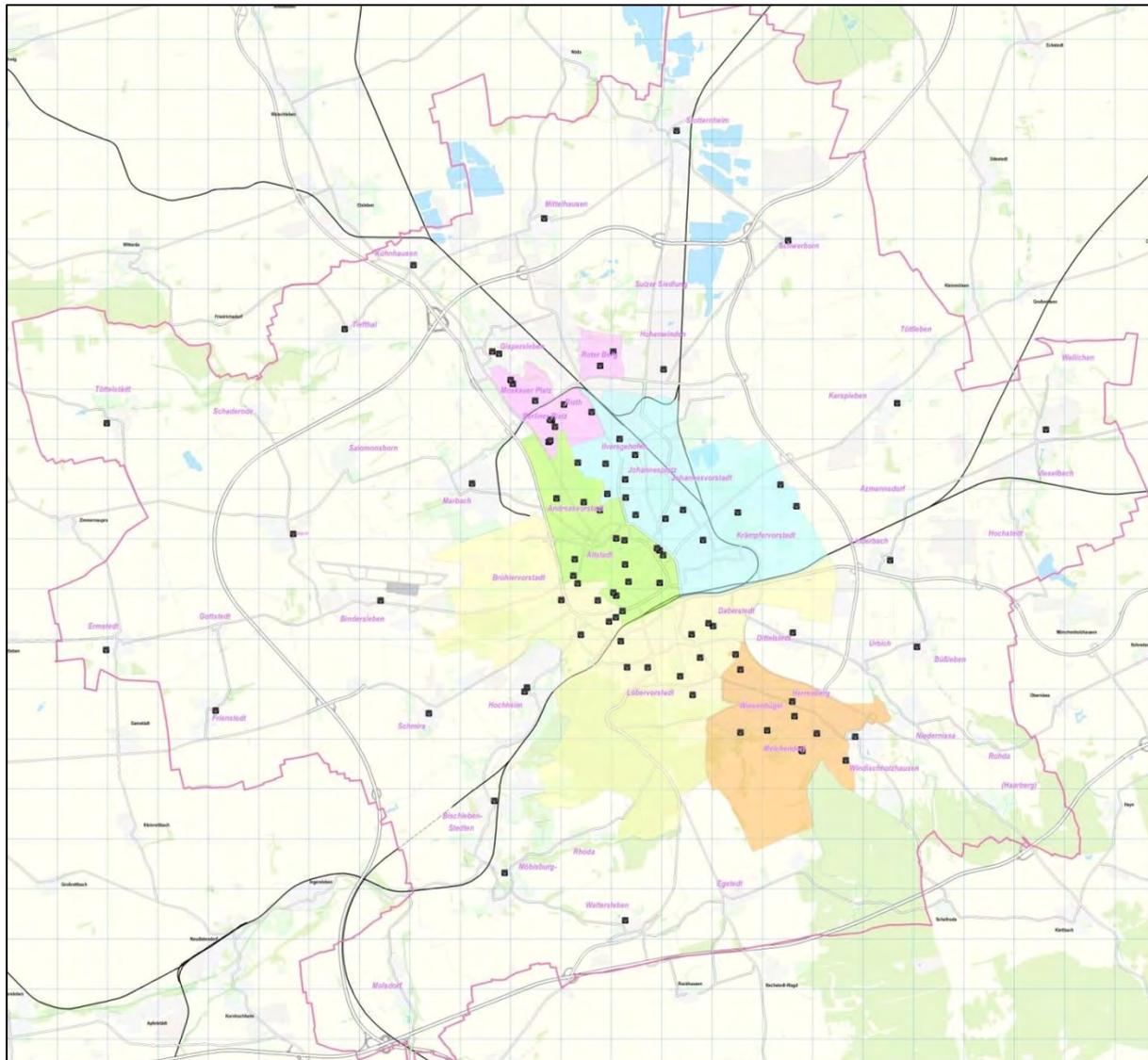


Abb. 2: Gesamtstadt (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.1.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegeangebote in der Landeshauptstadt Erfurt ist zunächst eine

- gesamtstädtische sowie
- planungsraumbezogene

Betrachtung⁴ der demografischen Entwicklung erforderlich.

³ Eine ausführliche interaktive Darstellung ist unter www.kita.erfurt.de abrufbar.

⁴ In der jährlichen Bedarfsplanung werden nur wesentliche soziodemografische Daten (z.B. Bevölkerung, Geburten, Kinder mit Rechtsanspruch) dargestellt. Eine umfassendere Darstellung je Planungsraum (z.B. Gesundheitsdaten, SGB II- Bezug) erfolgt hingegen in der mittelfristigen Bedarfsermittlung.

2.1.1.1 Bevölkerung

Von 2018 bis 2021 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung in der Landeshauptstadt Erfurt relativ konstant bei ca. 214.100 (siehe folgende Abb.).

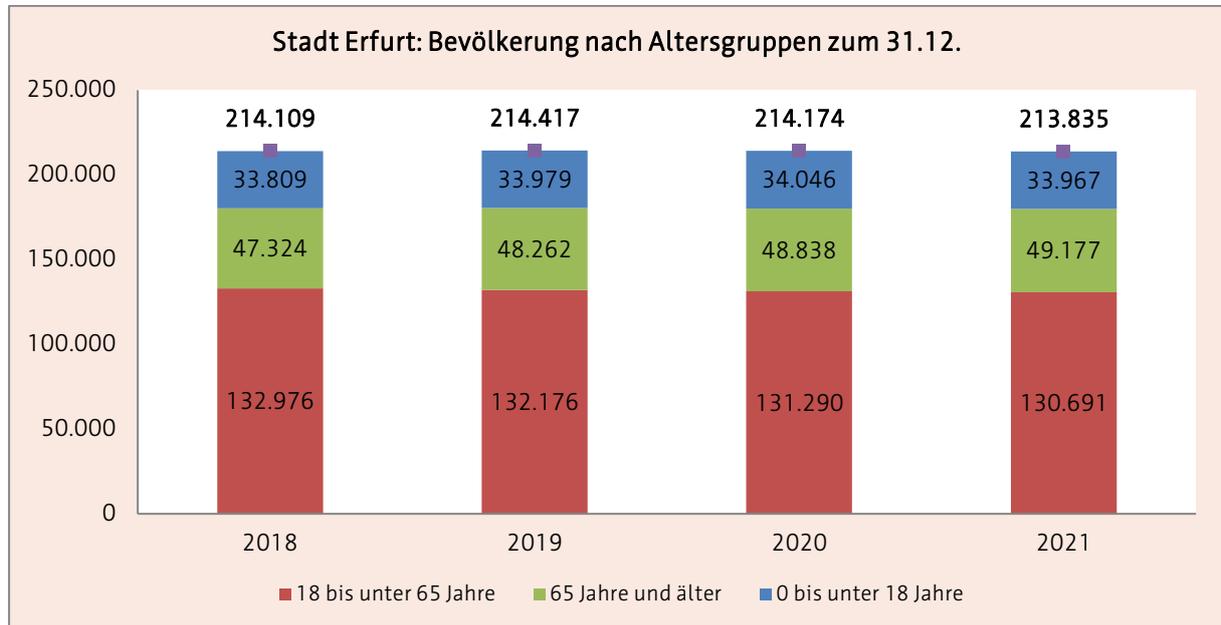


Abb. 3: Bevölkerung nach Altersgruppen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Die meisten Erfurter Bürger⁵ lebten im Betrachtungszeitraum in den ländlichen Ortsteilen und der Oststadt. Der Planungsraum Südost wies den geringsten Anteil an der Bevölkerung auf (siehe folgende Abb.).

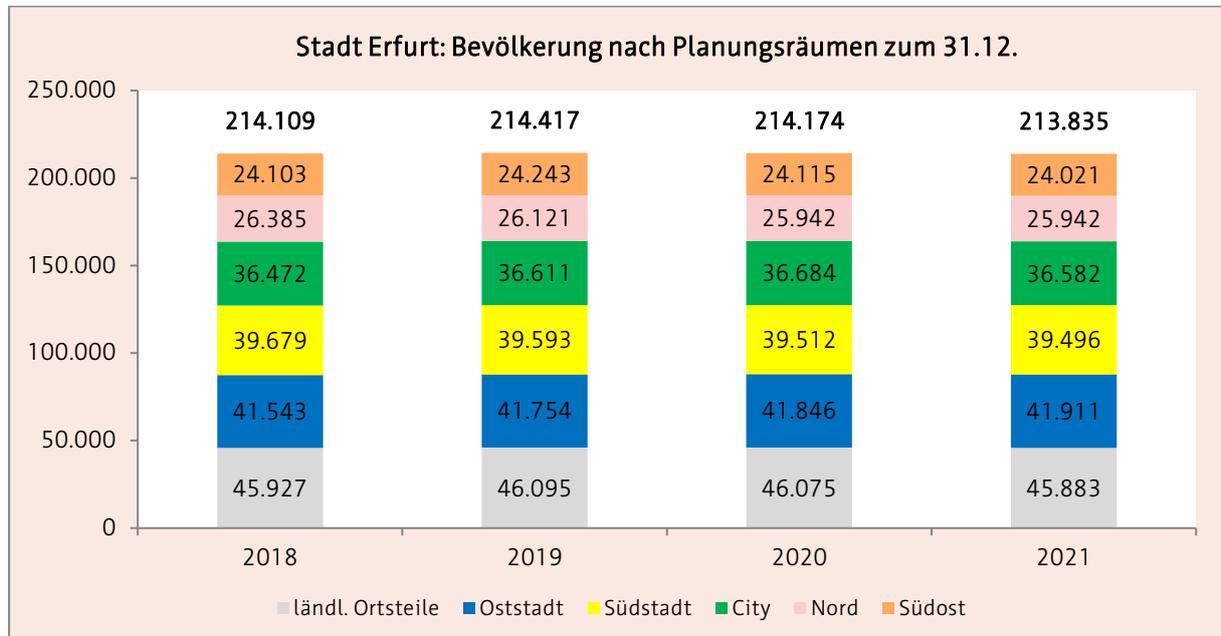


Abb. 4: Bevölkerung nach Planungsräumen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

2.1.1.2 Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Die Anzahl der in Erfurt lebenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stieg im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2022 um +32 % (+6.022). Ihr Anteil an der Erfurter Gesamtbevölkerung im Jahr 2022 betrug 11,52 % (siehe folgende Abb.)

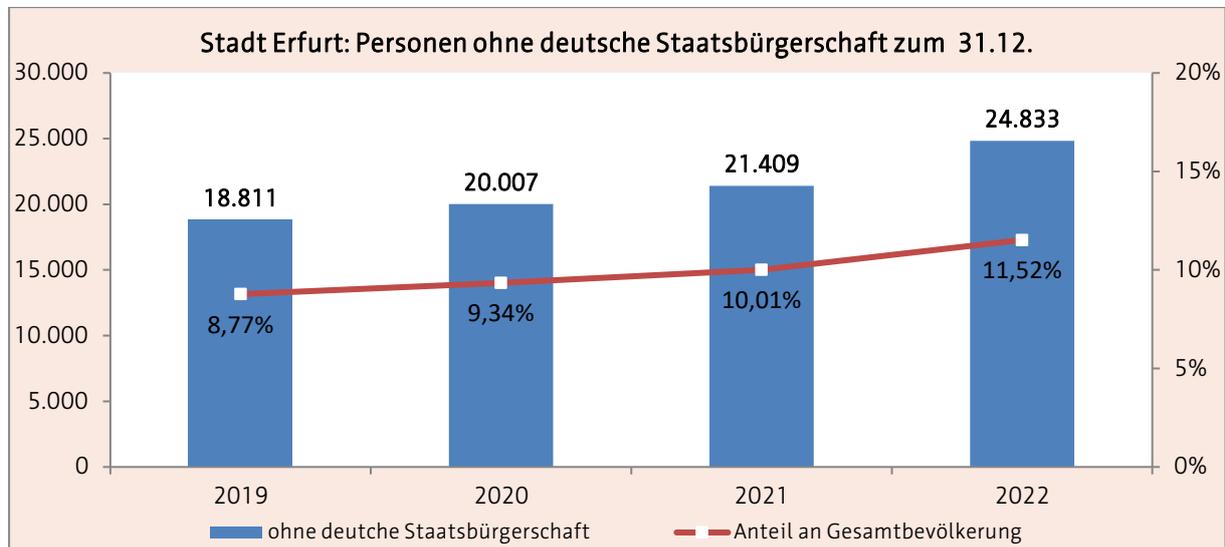


Abb. 5: Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Quelle: Personal- u. Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.1.3 Geburten

Die meisten Kinder wurden im Betrachtungszeitraum in der Oststadt und der City geboren. Die wenigsten Kinder kamen im Südosten der Landeshauptstadt Erfurt zur Welt (siehe folgende Abb.).

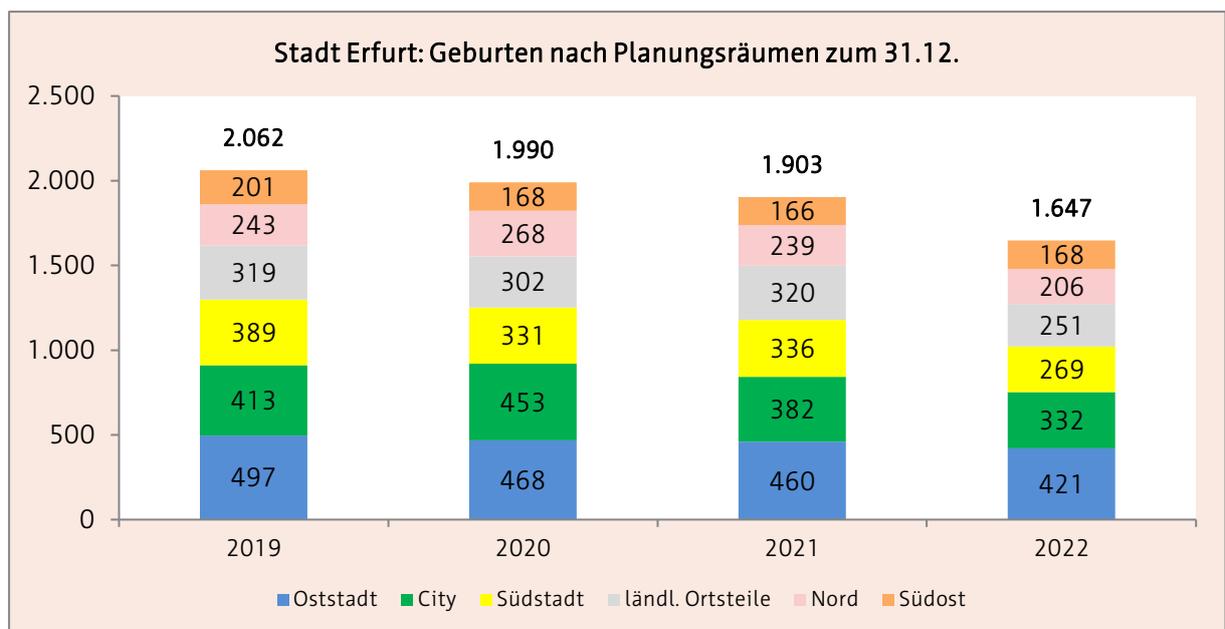


Abb. 6: Geburten (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2022 sank die Anzahl der Geburten um -20 % (- 415 Kinder). Der Rückgang von 2019 bis 2021 kann sowohl auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Bevölkerungsstruktur⁶ (z.B. Anzahl und Alter der Frauen im gebärfähigen Alter), als auch auf den Wegzug von Familien mit Kindern in das ländliche Umland von Erfurt (z.B. aufgrund des fehlenden Baugrundes bzw. bezahlbaren Wohnraums) zurück geführt werden.

Der deutliche Rückgang der Geburten von 2021 auf 2022, der nicht nur in Thüringen bzw. Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern (z.B. Schweden) zu beobachten war, hat weitere Gründe. Die Federal Institute for Population Research sieht in seiner internationalen Studie von 2022 die Ursachen für den deutlichen Geburtenrückgang vor allem in den Folgen der Corona-Pandemie, der weltweiten krisenhaften politischen Lage sowie der andauernden Wirtschaftskrise sowie Inflation⁷.

2.1.1.4 Kinder mit Rechtsanspruch⁸ auf einen Betreuungsplatz zum 01.06.

Betrachtet man den Zeitraum von 2019 bis 2023⁹ lässt sich feststellen, dass seit 2021 die Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch sank (siehe folgende Abb.). Gründe für diesen Rückgang sieht die Abteilung Statistik und Wahlen (Stand 10.2022) vorrangig im Wegzug von Familien u.a. in das Erfurter Umland (z.B. aufgrund von fehlendem Baugrund bzw. bezahlbarem Wohnraum) sowie im Rückgang der Geburten (siehe 2.1.1.3).

Über den gesamten Betrachtungszeitraum lebten zum Stichtag die meisten Kinder mit einem Rechtsanspruch in den Planungsräumen Oststadt, ländliche Ortsteile sowie Südstadt.

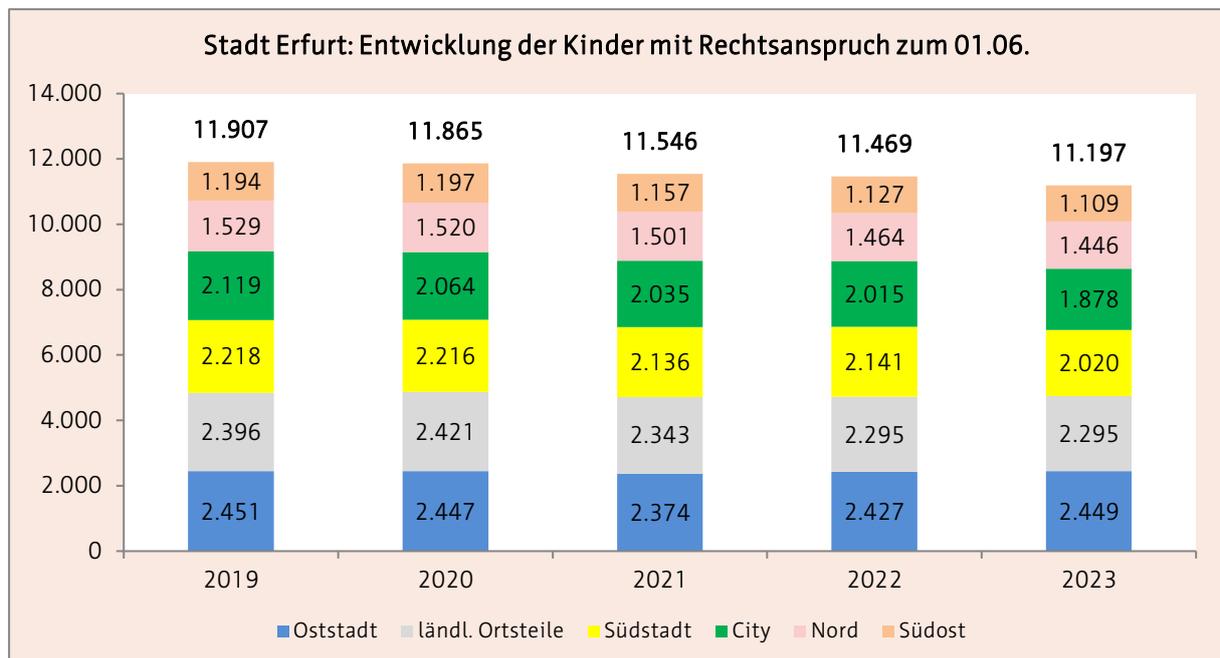


Abb. 7: Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁶ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2021)

⁷ vgl. Federal Institute for Population Research (2022)

⁸ Gemäß §2 ThürKigaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

⁹ In den Daten zum 01.06.2023 sind 200 Kinder mit einer ukrainischen Staatsbürgerschaft berücksichtigt (siehe 2.1.1.6).

Betrachtet man die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im Hinblick auf die Altersgruppen der unter bzw. über 3-Jährigen, zeigt sich die in der folgenden Grafik dargestellte Verteilung.

Die Anzahl der Kinder über drei Jahren blieb von 2019 bis 2022 mit ca. 7.700 relativ konstant und verzeichnete in 2023 einen Rückgang.

Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren wies von 2019 bis 2020 konstante Werte auf und verzeichnete ab 2021 einen kontinuierlichen Rückgang. Als mögliche Ursache für diese Entwicklung kann u.a. der Rückgang der Geburten benannt werden (siehe 2.1.1.3).

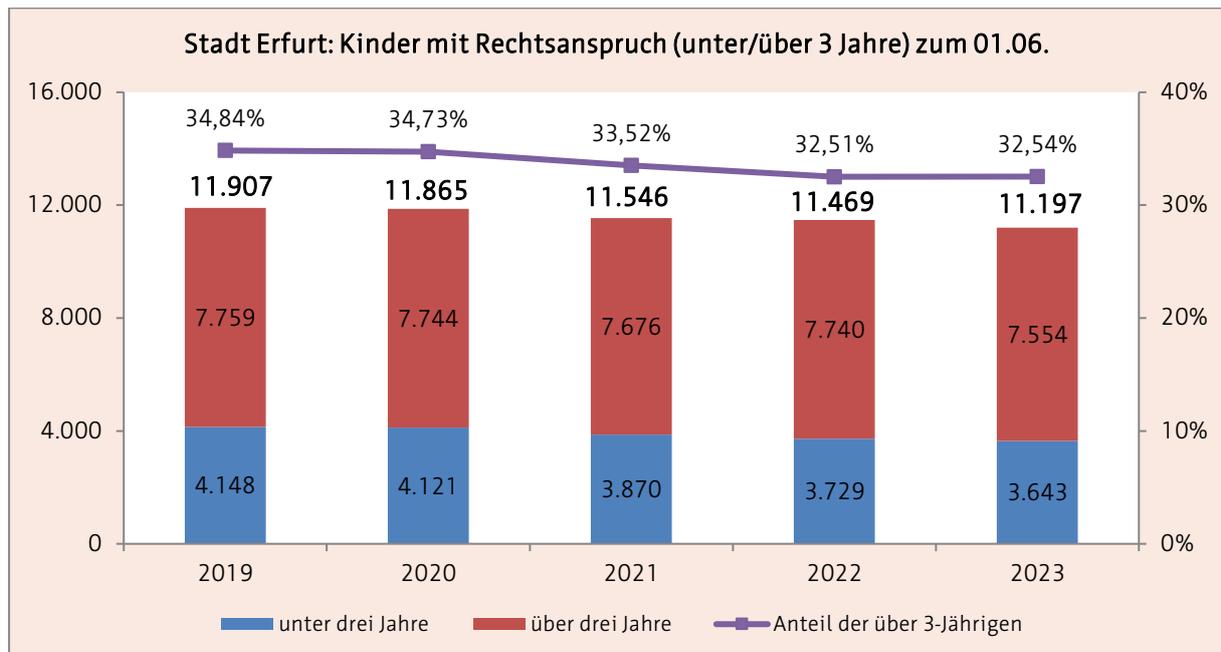


Abb. 8: Kinder mit Rechtsanspruch nach Alter (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.1.5 Schulrücksteller

Bei den Schulrückstellungen wird in der Statistik des staatlichen Schulamtes Thüringen zwischen pädagogischen Gründen (das Fehlen der Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen) und medizinischen Gründen (vorliegende Erkrankungen, die gegen eine erfolgreiche Beschulung sprechen) unterschieden.

Eine Empfehlung zur Zurückstellung vom Schulbesuch geben die Schulärzte nach der Untersuchung gegenüber der Schule ab. Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf einmalige Zurückstellung. Die Entscheidung zur Schulrückstellung wird dann vom Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung getroffen.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum sind deutliche Schwankungen in der Anzahl der Schulrückstellungen¹⁰ feststellbar.

¹⁰ (5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 Satz 3 ThürSchulG nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

In den Schuljahren bis 2020/2021 wurden Kinder vorrangig aufgrund von pädagogischen Gründen zurückgestellt, seit 2021/2022 überwiegen hingegen die medizinischen Gründe (siehe folgende Abb.)

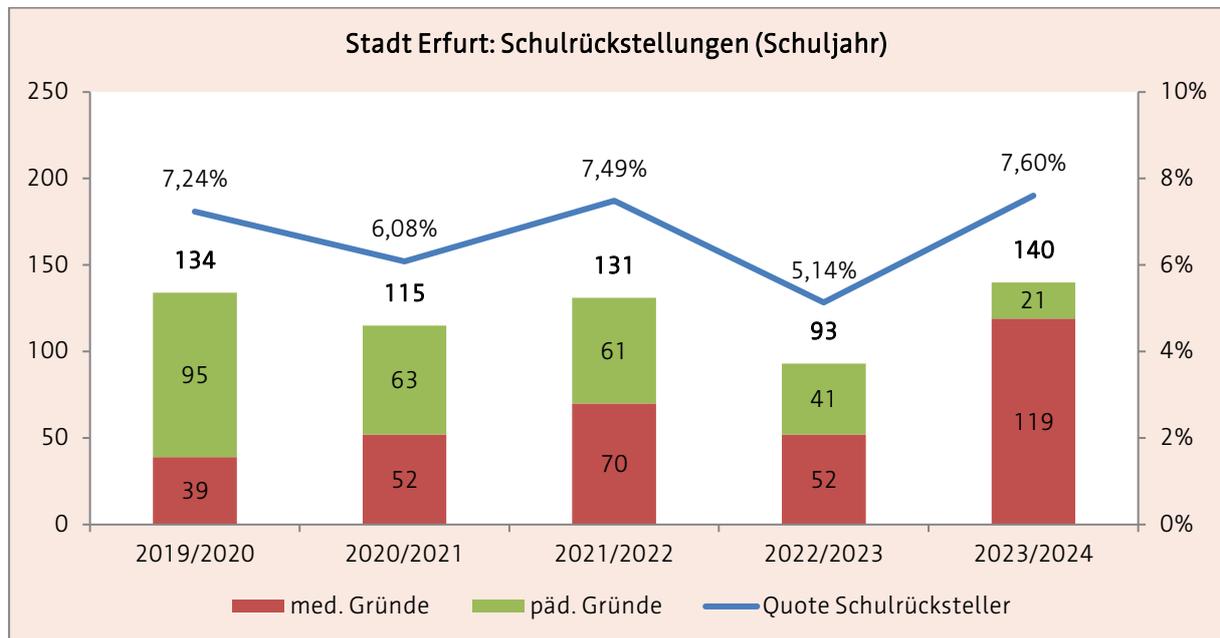


Abb. 9: Schulrückstellungen (Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport, Schulstatistik Thüringen)

a) medizinische Gründe

In diesem Zusammenhang ist auf den gestiegenen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung hinzuweisen (siehe auch 2.1.1.6). Ein Teil der geflüchteten Kinder weist neben fehlenden Sprachkenntnissen auch Traumata, sowie bisher nicht diagnostizierte Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen auf, die zunächst einer umfangreichen medizinischen Abklärung bedürfen. Da die Vergabe von Facharztterminen oft mit äußerst langen Wartezeiten verbunden ist, erfolgt auch eine adäquate Behandlung und Therapie (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) meist erst zu einem späten Zeitpunkt. Rein pädagogische Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung können eine therapeutische Behandlung oder Förderung in diesen Fällen nicht kompensieren. Des Weiteren haben Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund auf der Flucht oder in ihrem Herkunftsland teilweise noch keine institutionellen Erfahrungen mit dem System Kindertageseinrichtung machen dürfen und benötigen mehr Zeit zum Ankommen in der Einrichtung, bevor sie in das nächste Bildungssystem Schule überwechseln. Hier ist gleichermaßen ein hoher Bedarf an intensiver Elternarbeit und Familienbildung notwendig.

b) pädagogische Gründe

Bezüglich der Schulrückstellungen aus pädagogischen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass die Corona-Pandemie deutliche Auswirkungen u.a. auf die emotionale, soziale, aber auch gesundheitliche Entwicklung und infolge dessen auch auf die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen vieler Kinder hatte.¹¹

¹¹ vgl. Bantel 2020

In den Erfurter Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden in Kooperation mit den Fachberatungen sowie im Rahmen verschiedener Projekte (siehe 2.1.4) neue inklusive Bildungsgelegenheiten entwickelt und erprobt, um die aktuell sehr komplexen Herausforderungen an die pädagogische Arbeit gut und nachhaltig bewältigen zu können.

2.1.1.6 ukrainische Flüchtlinge

Laut der Migrationsforscherin Prof. Birgit Glorius von der TU Chemnitz ist derzeit europaweit der größte Flüchtlingsstrom seit dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten.¹² Herr Grandi (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) betont in diesem Zusammenhang, dass Vertreibung aktuell nicht nur viel mehr Menschen betrifft, "sondern sie ist auch kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen mehr."¹³

Seit November 2021 erfolgt im Rahmen der Verteilung in die kommunalen Gebietskörperschaften eine monatliche Zuweisung von ukrainischen Geflüchteten in die Landeshauptstadt Erfurt. Unter den Zuweisungen sind auch Kinder im Alter von unter 6 Jahren, die infolge des seit 01.06.2022 für ukrainische Flüchtlinge vollzogenen Übergangs vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Grundsicherung (SGB II oder SGB XII), umgehend einen anerkannten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland erhalten und somit auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gemäß §2 ThürKigaG.

ukrainische Flüchtlinge unter 6 Jahre		
Stichtag	01.06.2022	01.06.2023
Anzahl	178	200

Neben den Flüchtlingen aus der Ukraine leben¹⁴ in Erfurt auch geflüchtete Familien aus anderen Ländern, deren Aufenthaltsstatus gemäß des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu klären ist. Die Kinder aus diesen Familien haben erst einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (z.B. aufgrund der Anerkennung als Asylberechtigte), "sie als Asylbewerber die Aufnahmeeinrichtung verlassen haben oder eine Abschiebung nach § 60a Aufenthaltsgesetz ausgesetzt ist (Besitz einer Duldung)."¹⁵

2.1.1.7 Haushalte mit Kindern¹⁶

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 blieb die Gesamtanzahl von Haushalten mit Kindern relativ konstant (Veränderung von +0,5 %/-0,5 %). Hinsichtlich der verschiedenen Formen des Zusammenlebens zeigte sich jedoch ein Rückgang sowohl bei den nicht verheirateten Paaren (-3,3 %) als auch bei den Alleinerziehenden mit Kindern (-2 %). Die Anzahl der Ehepaare mit Kindern stieg hingegen um +4,5 % (siehe folgende Abb.)

¹² MDR Fernsehen (2022)

¹³ UNO Flüchtlingshilfe Deutschland (2022)

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen hierzu keine statistischen Daten vor.

¹⁵ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016), S. 8

¹⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

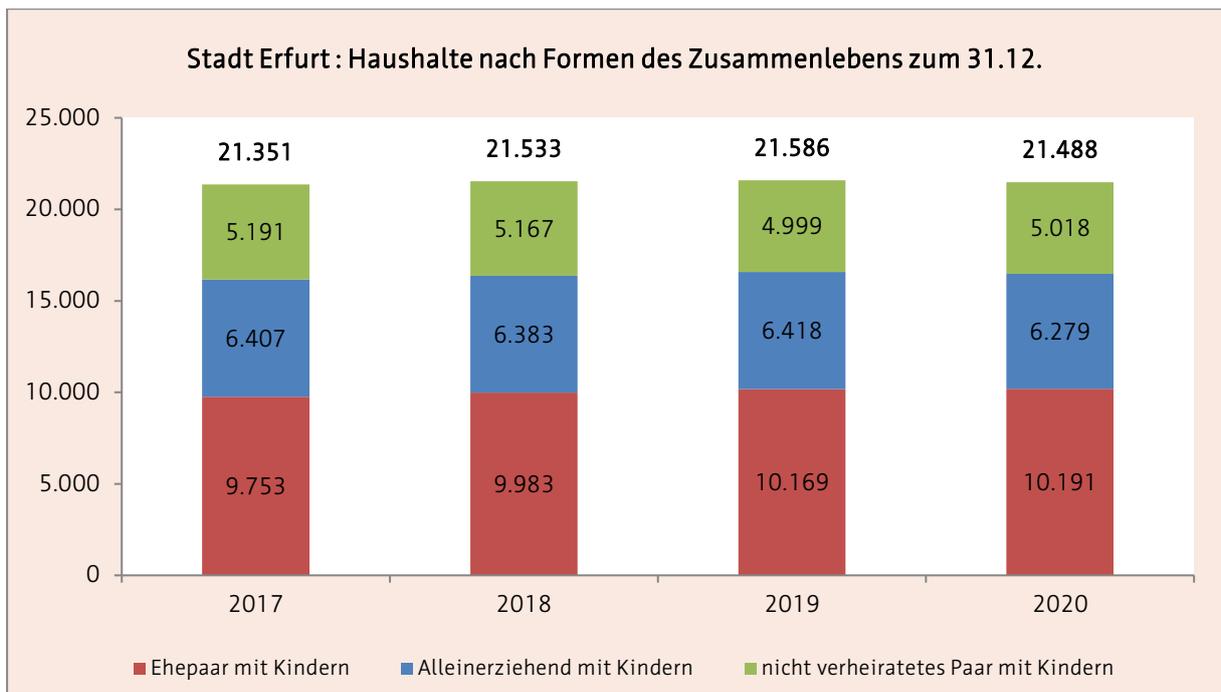


Abb. 10: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Betrachtet man die einzelnen Planungsräume, zeigt sich, dass die größte Anzahl an Haushalten mit Kindern in den ländlichen Ortsteilen, der Südoststadt und der Oststadt lebten. Die geringste Anzahl an Haushalten mit Kindern wiesen hingegen die Planungsräume Nord und Südost auf (siehe folgende Abb.).

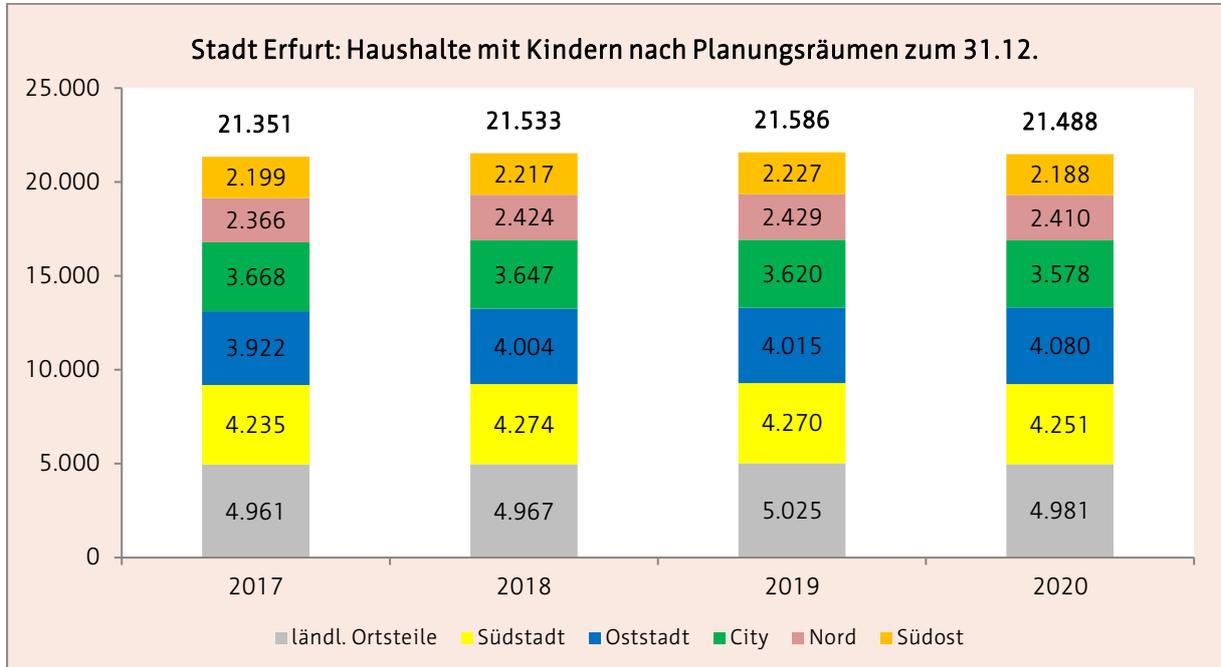


Abb. 11: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.2 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Erfurt ist über die Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen hinaus auch eine Analyse des bisherigen Bestandes an Betreuungsplätzen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen erforderlich.

2.1.2.1 Bestandsentwicklung

Bedarfsplanung 2022/2023						
Planungsraum	Beschluss DS 0754/22 ¹⁷ 08.2022		Anpassung			
	BE ¹⁸	BP ¹⁹	12.2022		07.2023	
			BE	BP	BE	BP
City	1.874	1.874	1.874	1.874	1.874	1.874
Südstadt	1.810	1.809	1.812 ²⁰	1.811	1.812	1.811
Oststadt	1.963	1.917	1.963	1.917	1.963	1.917
Nord	1.562	1.562	1.562	1.562	1.562	1.562
Südost	1.473	1.468	1.473	1.468	1.473	1.454 ²¹
ländl. OT	1.621	1.620	1.624 ²²	1.611	1.624	1.611
Erfurt	10.303	10.250	10.308	10.243	10.308	10.229

Bedarfsplanung 2023/2024				
Planungsraum	Beschluss DS 0969/23 ²³ 09.2023		Anpassung Stand 12.2023	
	BE	BP	BE	BP
City	1.874	1.874	1.874	1.874
Südstadt	1.809	1.807	1.795	1.793 ²⁴
Oststadt	1.963	1.917	1.963	1.917
Nord	1.562	1.552	1.562	1.552
Südost	1.473	1.415	1.473	1.415
ländl. OT	1.652 ²⁵	1.641	1.731 ²⁶	1.720
Erfurt	10.333	10.206	10.398	10.271

¹⁷ siehe Anlage I

¹⁸ maximale Kapazität gemäß Betriebserlaubnis

¹⁹ Bedarfsplanzahl

²⁰ inkl. 3 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

²¹ Kita 48: Reduzierung um 14 Plätze ab 01.03.2023

²² inkl. 4 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

²³ siehe Anlage I

²⁴ Kita 46/76: befr. Reduzierung um 14 Plätze (01.11.2023-31.07.2024)

²⁵ inkl. 4 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

²⁶ Inkl. 4 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

2.1.2.2 Bestand zum 01.03.2024

In der Stadt Erfurt standen Familien zum 01.03.2024²⁷ folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Bestand zum 01.03.2024				
Planungsraum	Kindertageseinrichtungen		Kindertagespflegepersonen	
	Anzahl	Bedarfsplan	Anzahl	Plätze ²⁸
City	21 ²⁹	1.874	14	70
Südstadt	17	1.793	12	60
Oststadt	18	1.917	13	65
Nord	11	1.577 ³⁰	1	5
Südost	14	1.415	1	10 ³¹
ländl. OT	28	1.720	15	75
Erfurt	109	10.296	56 ³²	285

2.1.2.3 Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung

In der Landeshauptstadt Erfurt soll grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden im Bemühen um eine inklusive Gestaltung frühkindlicher Bildung in Regeleinrichtungen zusätzliche Unterstützungsangebote etabliert. So können beispielsweise für die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Bedarf zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe über den örtlichen bzw. den überörtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden.

Jedoch ist es nicht immer möglich in jeder Kindertageseinrichtung den Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. mehrfach schwerstbehinderte Kinder) sowohl personell (Heilpädagogen) als auch durch sächliche Rahmenbedingungen (z.B. spezielle Betten, Bäder, Barrierefreiheit im ganzen Haus) gerecht zu werden. In Erfurt werden aufgrund dessen weiterhin die zehn folgenden spezialisierten integrativen Kindertageseinrichtungen vorgehalten:

²⁷ Es handelt sich hier um die Bestandsdarstellung zum 01.03. gemäß § 20 ThürKigaG. **HINWEIS: Die Daten des Bestands wurden im Vorfeld des Stichtages erhoben und können somit noch nachträglichen Änderungen (z.B. Anpassungen durch Ausnahmegenehmigungen, verspätete Inbetriebnahme von Ersatz- bzw. Neubauten) unterliegen** (Datenstand 11.2023).

²⁸ Gemäß Pflegeerlaubnis können Kindertagespflegepersonen in der Regel bis zu 5 Kinder bis einschließlich zum 3. Lebensjahr aufnehmen.

²⁹ Kita 46 und 76 werden trotz gemeinsamer Betriebserlaubnis verwaltungsintern als zwei einzelnen Einrichtungen betrachtet. Aufgrund dessen erfolgt auch in der Bedarfsplanung die Darstellung beider Einrichtungen separat (in der Landesstatistik werden Kita 46 und Kita 76 als eine Einrichtung gelistet).

³⁰ Kita 11: Erhöhung der Kapazität um 25 Plätze (Fertigstellung Ersatzneubau)

³¹ Ein Standort mit zwei Kindertagespflegepersonen.

³² Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen schwankt über das Jahr.

integrative Kindertageseinrichtungen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
81	Integr. Kindertagesstätte (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
103	Integr. Kindertageseinrichtung (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
Südstadt		
71	"Schmetterling" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
4	"Strolche" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinken" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
91	"Ringelblume" (AWO AJS gGmbH)	Krämpfervorstadt
94	"Kinderland" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
1	"Die kleinen Europäer" (Christliches Jugenddorfwerk Erfurt)	Berliner Platz
Südost		
65	"Rabennest" (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg" (AWO AJS gGmbH)	Melchendorf

2.1.2.4 Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Seit August 2017 wird in der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Förderung nach § 8(3) ThürKigaG ein Konzept zur Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (DS 0487/17) umgesetzt.

Zum einen steht den Einrichtungen und Pädagogen eine spezielle Fachberatung zur Verfügung, um einen geeigneten Umgang mit Herausforderungen zu entwickeln, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, deren Grundlage keine bestehende oder drohende Behinderung (§ 8 Abs. 3 ThürKigaG) darstellt.

Zum anderen werden gemäß dem inklusiven Gedanken nicht mehr einzelfallbezogen Leistungen zur Verfügung gestellt, sondern zusätzliches pädagogisches Fachpersonal in Schwerpunkteinrichtungen alltagsintegriert vorgehalten.

Für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.12.2021 erfolgte eine umfassende Evaluation des Konzeptes (DS 0576/22). Auf der Grundlage dieser Evaluation sowie verschiedener Parameter³³ wurden für den Zeitraum **01.08.2022 bis 31.07.2025** in diesem Dokument Schwerpunkteinrichtungen benannt, die der folgenden Übersicht zu entnehmen sind.

³³ siehe ausführliche Darstellung und Benennung der Parameter in DS 0576/22, S. 12

Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
3	"Lindenparadies" (Johanniter-Unfall Hilfe e.V.)	Altstadt
43	Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
2	"Vollbrachtfinke"(Thüringer Sozialakademie Jena e.V.)	Ilversgehofen
6	"Regenbogenland"(Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
39	"Johannesplatzkäfer" (JUL gGmbH)	Johannesplatz
61	"Hanseviertel" (AWO AJS gGmbH)	Johannesvorstadt
94	Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
11	Kindergarten "LICHTblick" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
54	"Haus der bunten Träume" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
62	"Spatzennest am Zoo" (Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH)	Roter Berg
63	"Kinderland am Zoo"(Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
15	"St. Nikolaus" ("St. Martin" GmbH)	Melchendorf
48	Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg (Evangelische Kirchgemeinde Erfurt Südost)	Melchendorf
57	"Zwergenland" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Melchendorf
69	"Wiesenhügel" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
70	"Haselnußweg" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	"Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Herrenberg

2.1.3 Belegung

Neben der Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen sowie der Feststellung des Bestandes, ist für eine bedarfsgerechte Planung die Analyse der Inanspruchnahme der bisher zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze notwendig.

2.1.3.1 Kindertageseinrichtungen

a) gesamt

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt.

Von Oktober 2022 bis Juli 2023 stieg die Belegung in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juli (9.748) wurden -101 Kinder (-1 %) weniger betreut als im Vorjahreszeitraum (9.849). Diese Entwicklung ist vorrangig auf den Rückgang sowohl der Geburten (siehe 2.1.1.3) als auch der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch (siehe 2.1.1.4) zurück zu führen.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2023 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat (10.304) -75³⁴ Betreuungsplätze weniger zur Verfügung. Von den insgesamt 10.229³⁵ verfügbaren Betreuungsplätzen wurden **95,3 %** belegt (Platzauslastung Vorjahr 95,6 %).

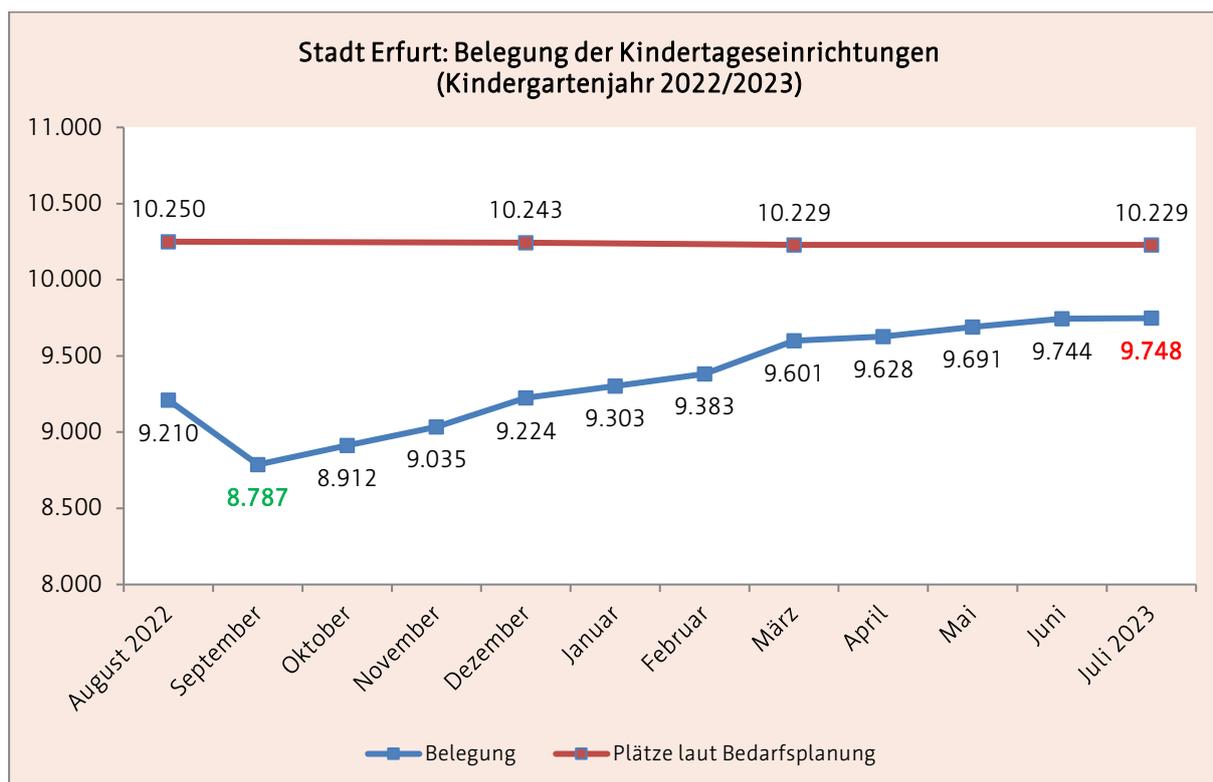


Abb. 12: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

³⁴ In einigen Kindertageseinrichtungen wurden weniger Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Die Gründe hierfür waren vielfältig (z.B. besondere Vorkommnisse, besondere päd. Herausforderungen am Standort, fehlendes Personal sowie Sanierungsstau).

³⁵ siehe 2.1.2.1

Gründe warum Plätze nicht belegt wurden sind sowohl auf Seiten der Träger/ Einrichtungen als auch der Eltern/ Familien sehr vielfältig³⁶, wie z.B.:

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
<ul style="list-style-type: none"> • neue Betriebserlaubnisse (Belegung erst stufenweise möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Kündigungen (z.B. wegen Urlaub, Umzug, Platz in Wunschrichtung)
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der aufzunehmenden Kinder aufgrund von (noch ausstehenden) Sanierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Berücksichtigung von Aspekten wie Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, Standort, Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, Essensversorgung, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, baulicher Zustand des Gebäudes)
<ul style="list-style-type: none"> • schwieriger werdende Eingewöhnungen³⁷, die länger Personal binden und die Aufnahme von weiteren Kindern verzögert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigungen (vor allem für die Sommermonate), die dann tatsächlich nicht benötigt wurden 	
<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Personal³⁸ zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG 	<ul style="list-style-type: none"> • spätere Inanspruchnahme der Plätze als beim Träger/ der Einrichtung angemeldet (z.B. wegen Umzug, Verlängerung der Elternzeit, geänderte Urlaubsplanung)

b) Differenzierung nach Alter

Differenziert man die Belegung nach dem jeweiligen Alter des Kindes zeigt sich zum einen, dass im Kindergartenjahr 2022/2023

- durchschnittlich ca. 40 Kinder unter einem Jahr sowie
- ca. 80-100 Kinder im Alter von 7 Jahren im Zeitraum Juli bis August (z.B. Schulrücksteller)

betreut wurden. Zum anderen zeigt die folgende Tabelle, dass vor allem zu den Stichtagen der Personalberechnung (September, Dezember und März) die jeweilige Anzahl der betreuten Kinder zum Vormonat deutlich zunahm:

³⁶ In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass eine gewisse Anzahl von nicht belegten Plätzen notwendig ist, um das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Wechsel in eine andere Einrichtung, Zuzug von Familien) gewährleisten zu können. In der Wohnungswirtschaft wird der kurzfristige Leerstand als "Fluktuationsreserve" bezeichnet. In der Landeshauptstadt Erfurt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK Erfurt 2030) z.B. eine notwendige Fluktuationsreserve von mind. 2 % benannt (vgl. Stadtverwaltung 2019a, S. 21 und S.141).

³⁷ Den Kindern in der Eingewöhnung fehlen oftmals coronabedingt soziale Kontakte bzw. die Erfahrung der zeitweisen Betreuung durch andere Personen. Dies führt zu einem höheren personellen Aufwand hinsichtlich der an den Bedürfnissen des Kindes angepassten Eingewöhnungsphase in der Einrichtung.

³⁸ siehe auch Bertelsmann Stiftung (2022)

Stadt Erfurt: Belegung nach Alter										
Monat	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	gesamt
August 2021		27	821	1.385	1.795	1.968	1.983	1.105	126 ³⁹	9.210
September		59	971	1639	1836	1991	2000	290	1	8.787
Oktober		33	928	1662	1799	2020	1993	473	4	8.912
November		39	921	1631	1760	2046	2013	618	7	9.035
Dezember		47	922	1643	1801	1990	2033	779	9	9.224
Januar		31	900	1645	1784	1981	2015	931	16	9.303
Februar		22	882	1608	1760	1983	2029	1075	24	9.383
März		56	924	1616	1770	1974	1999	1233	29	9.601
April		29	902	1576	1740	1963	1991	1390	37	9.628
Mai		28	874	1550	1722	1919	2011	1540	47	9.691
Juni		24	850	1526	1699	1898	1986	1698	63	9.744
Juli 2022		14	816	1474	1673	1896	1997	1793	85 ⁴⁰	9.748

2.1.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf⁴¹ im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 bei allen Kindertagespflegepersonen in der Stadt Erfurt.

Die Anzahl der betreuten Kinder lag von August 2022 bis April 2023 leicht über, ab Mai 2023 ca. -5 % unter den Werten des Vorjahreszeitraums. Diese Entwicklung deckt sich mit dem thüringen- sowie bundesweiten Rückgang im Hinblick auf die Nachfrage für Betreuungsplätze bei Kindertagespflegepersonen⁴².

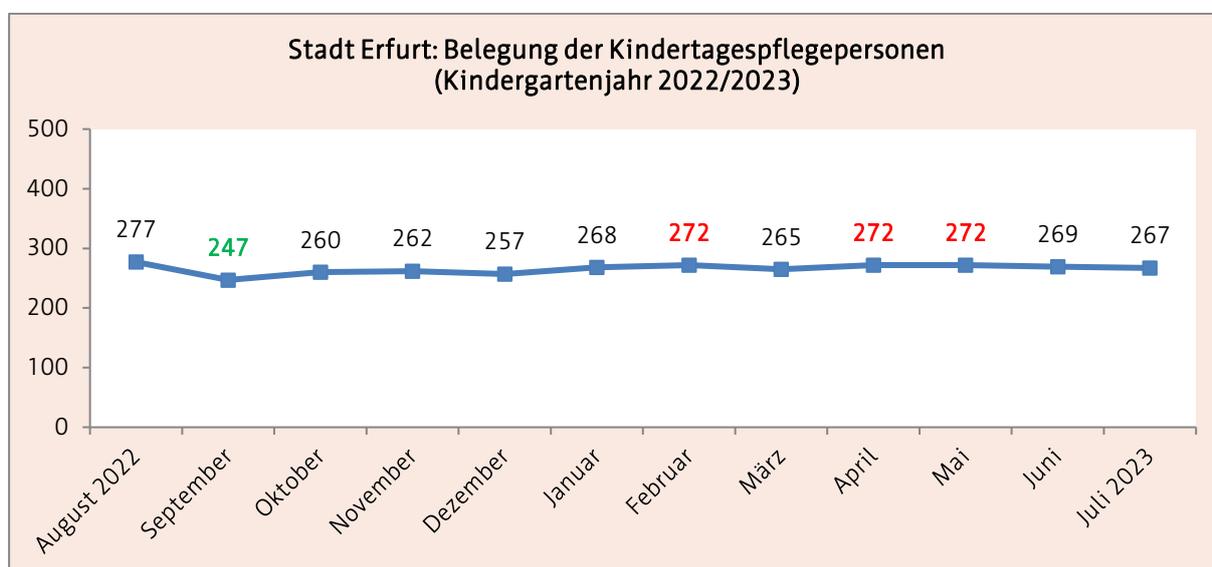


Abb. 13: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

³⁹ Die hohe Anzahl an 7-Jährigen im August ist auf den späten Schulbeginn im September 2023 zurückzuführen.

⁴⁰ inkl. einen 8-Jährigen

⁴¹ Es wird hier keine Pflegerlaubnis ausgewiesen, da diese je Kindertagespflegeperson individuell ausgestellt wird. In der Regel können max. 5 Kinder betreut werden. Die Kindertagespflegepersonen entscheiden jedoch eigenständig wie viele Kinder sie tatsächlich betreuen wollen.

⁴² siehe Drucksache 7/6504 (19.10.2022) des Thüringer Landtags

Darüber hinaus gab es wie in den vorherigen Kindergartenjahren sowohl hinsichtlich der Anzahl der Kindertagespflegepersonen als auch der Betreuungsplätze in Erfurt deutliche Schwankungen (z.B. aufgrund von Ruhestand, Erkrankung, Wegzug, berufliche Umorientierung).

2.1.3.3 Platzverfügbarkeit 01.06.2023

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurde wie im Vorjahr im Monat Juli die höchste Belegung erreicht (siehe 2.1.3.1). Um eine Vergleichbarkeit mit den vorherigen Kindergartenjahren herzustellen, wird die Platzverfügbarkeit wie in den Bedarfsplanungen zuvor zum Monat Juni dargestellt (siehe folgende Abb.).

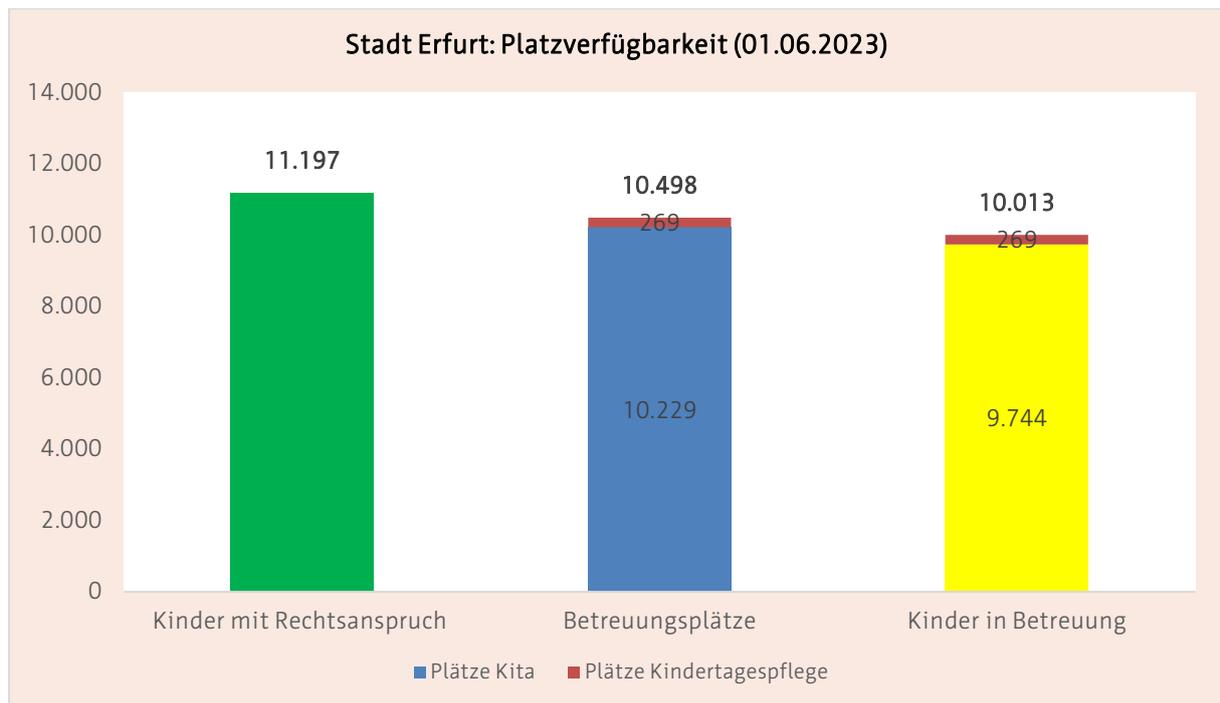


Abb. 14: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Zum Stichtag 01.06.2023 standen im Vergleich zum Vorjahr -89 Betreuungsplätze weniger zur Verfügung. Dies ist zum einen auf den Rückgang der Nachfrage bei der Kindertagespflege und zum anderen auf die notwendig gewordenen Reduzierungen der Betreuungsplätze in verschiedenen Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen (z.B. Sanierungsstau, Fachkräftemangel, soziokulturelle Herausforderungen, erhöhter Förder- sowie Integrationsbedarf) zurück zu führen.

Dem gegenüber zeigt sich ein Rückgang um -272 Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß §2 ThürKigaG (-2,37 %). Gründe für diese Veränderung sind u.a. der Rückgang der Geburten (siehe 2.1.1.3).

Zum Stichtag 01.06.2023 konnten für **93,76 %** aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

89,43 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden zum Stichtag in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut, ein Anstieg um +1,49 % im Vergleich zum Vorjahr (siehe auch 3.1.1).

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist jedoch nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.). Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit 73,68 % weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 93,76 %. In den Planungsräumen City (102,88 %), Nord (108,37 %) sowie Südost (132,01 %) standen demgegenüber mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

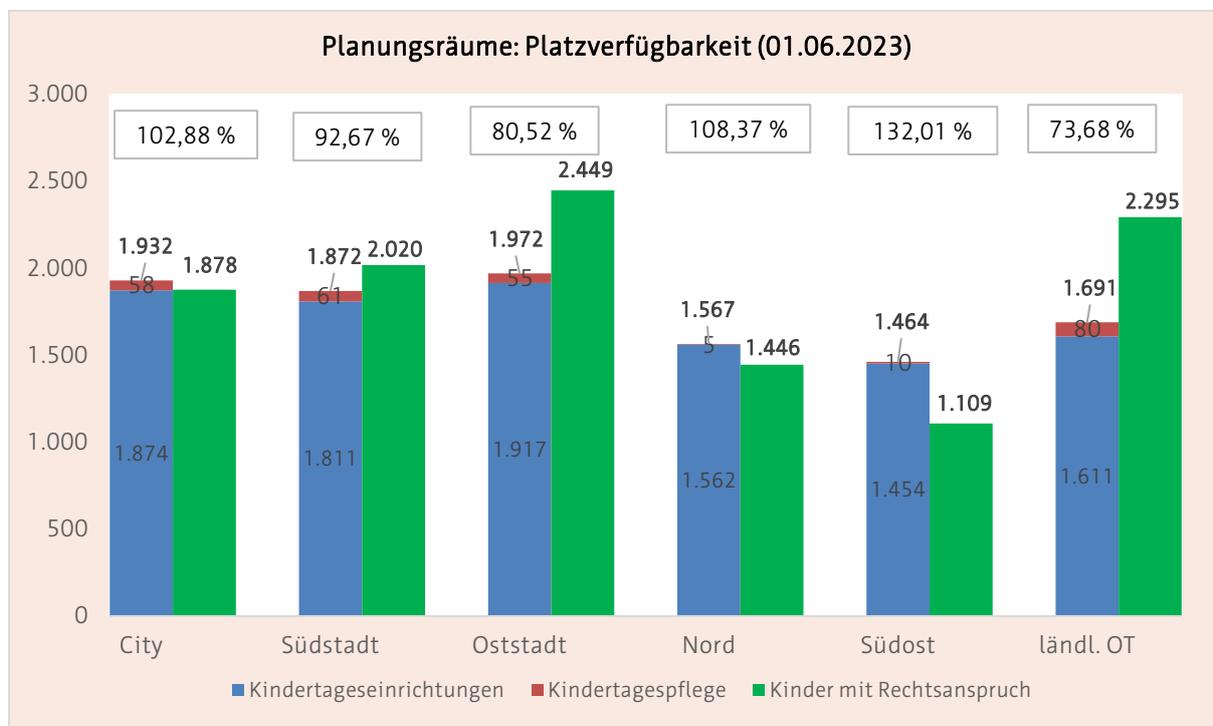


Abb. 15: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.1.4 Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme

2.1.4.1 Landesprogramm "Sprach-Kitas"

„Im Bundesprogramm ‚Sprach-Kitas‘ war es Ziel, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern, die Zusammenarbeit mit Familien zu stärken und inklusive Pädagogik zu etablieren. Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Alltag in einer Kindertageseinrichtung in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern. Das Bundesprogramm erstreckte sich von Januar 2016 bis Juni 2023.

Das Bundesprogramm wurde nach dessen Ablauf zum 30. Juni 2023 in das gleichnamige Landesprogramm „Sprach-Kitas“ überführt, welches eine unveränderte und fortlaufende Finanzierung der Fördervorhaben aus dem Bundesprogramm bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht.“⁴³

2.1.4.2 Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)

Bis Ende 2021 wurde eine Qualifizierung von Fachkräften im Rahmen des Bundesprogramms „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ gefördert, um umfassende Information und Beratung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen hinsichtlich der Bildungsverläufe und -chancen sowie Bildungsübergänge des Kindes zu ermöglichen. Diese ausgebildeten "Elternbegleiter" stehen Familien mit praktischer Hilfe/Anleitung und Unterstützung im Hinblick auf die Bildungsverläufe ihrer Kinder zur Seite.⁴⁴ Seit 2011 nahmen in der Landeshauptstadt Erfurt auch eine Vielzahl von Mitarbeiter*Innen der Kindertageseinrichtungen aus allen Planungsräumen die Weiterqualifizierung in Anspruch. Eine Übersicht zu den teilgenommenen Einrichtungen/ Institutionen kann der Standortkarte⁴⁵ auf der Internetplattform des Bundesprogramms entnommen werden.

Durch das neue Bundesprogramm "ElternChanceN" plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ab dem II. Quartal 2022 die Elternbegleitung vor Ort über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen von zwei Förderphasen (Mai 2022 bis April 2025 sowie Mai 2025 bis April 2028) weiterhin zu fördern.

Es sollen vor Ort "Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen sollen mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote - von niedrigschwellig bis in formalisierter Form - realisiert werden, um Ressourcen von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Maßnahmen der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung zu stärken"⁴⁶. Für jeden geförderten Standort (unter grundsätzlicher Beteiligung von qualifizierten Elternbegleiter*Innen) werden Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt.

Das Jugendamt unterstützte interessierte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Konzepterstellung und die Antragsstellung.

⁴³ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte> (abgerufen am 08.12.2023)

⁴⁴ www.elternchance.de/elternbegleitung/aufgaben-der-elternbegleitung/ (aufgerufen am 17.10.2019)

⁴⁵ bundesweite Standortkarte abrufbar unter www.elternchance.de/elternbegleitung/standortkarte

⁴⁶ www.elternchance.de/wissen-und-praxis/das-neue-esf-bundesprogramm-elternchancen-mit-elternbegleitung-familien-staerken/ (aufgerufen am 05.01.2022)

2.1.4.3 "Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)

Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) sind pädagogische und soziale Anlaufstellen für alle Familien im Sozialraum, die Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben des Alltages anbieten. Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde eine kommunale ThEKiZ- Entwicklungsstrategie erarbeitet (DS 0248/18).

Von 2015 bis 2019 unterstützte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) im Rahmen einer eigenen Landesförderung die Neuentstehung von Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Seit 2020 ist diese Landesförderung im Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)⁴⁷ integriert.

Die Verwaltung des Jugendamtes begleitet die fachliche und inhaltliche Umsetzung der Entwicklungsstrategie für die Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Darüber hinaus unterstützt sie die Einrichtungen beim Aufbau bzw. der Intensivierung von Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum.

In Erfurt setzen folgende Kindertageseinrichtungen das Konzept der ThEKiZ um⁴⁸ bzw. planen eine Umsetzung des Konzeptes⁴⁹ (Stand 12.2023):

ThEKiZ nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
43	„Kinderwelt" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
2	„Vollbrachtfinken" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
Nord		
47	„Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
63	„Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
100	„Stupsnasen" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
13	„Sommerprosse" (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Herrenberg
15	„Kath. Kindergarten St. Nikolaus" (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
57	„Zwergenland" (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Drosselberg
69	„Wiesenhügel" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	„Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Herrenberg
ländliche Ortsteile		
84	„Die Linderbacher" (Landeshauptstadt Erfurt)	Linderbach

⁴⁷ "Im Programm Landesprogramm für solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) wird durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung eine bedarfsgerechte, den Regionen entsprechende soziale Infrastruktur für das Zusammenleben der Generationen geschaffen". (<https://thekiz.de/lsz/>). Das Programm stärkt konkret die kommunale Selbstverwaltung.

⁴⁸ Für die Jahre 2023-2027 kann eine kommunale Förderung von ThEKiZ- Einrichtungen gemäß den Festlegungen im Familienförderplan 2023-2027 erfolgen (siehe DS 1832/22). Die Umsetzung des ThEKiZ- Konzeptes ist jedoch unabhängig von einer finanziellen Förderung möglich.

⁴⁹ Die Darstellung weicht von der der Servicestelle ab (<https://thekiz.de/standorte/erfurt/>), da dort auch Einrichtungen gelistet werden, die bereits nicht mehr nach dem Konzept der ThEKiZ arbeiten.

2.1.4.4 Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort begegnen"

„Das große Ziel des Projekts "Vielfalt vor Ort begegnen - professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen" liegt in der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und fokussiert die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen.

Das Zusammenleben und der Alltag in Kindertageseinrichtungen ist ein Spiegel der Gesellschaft und damit in gleicher Weise von Diversität und Heterogenität geprägt. Eine Orientierung der Kindertageseinrichtungen mit ihren Angeboten, Routinen und den Praxen der Alltagsgestaltung an den Bedürfnissen der Kinder und Familien wird zunehmend herausfordernder. 79 Kindertageseinrichtungen in Thüringen werden im Modellprojekt durch zusätzliche Gelder zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt und zusätzliche Ressourcen in der Fachberatung für eine gezielte Prozessbegleitung bereitgestellt. Eine wissenschaftliche Begleitung leistet außerdem einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Modellprojekts, indem sie auf Basis von anwendungsbezogener Forschung wissenschaftliche Erkenntnisse in die pädagogische Praxis und Praxisentwicklung einbringt.“⁵⁰

Der Freistaat stellt dafür im Rahmen der „Richtlinie“⁵¹ zur Förderung im Rahmen der Fortführung des Modellprojekts Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ für den Zeitraum 2023-2025“ Mittel zum einen für die Finanzierung zusätzlicher Personal- und Sachkosten in den bisher beteiligten Einrichtungen und zum anderen für die Schaffung zusätzlicher Ressourcen in der Fachberatung zur Verfügung.⁵²

2.1.4.5 Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt"⁵³

Demokratie bildet als Grundwert einen festen Anker des Miteinanders in Erfurter Kindertageseinrichtungen. Sie wird im Alltag auf verschiedensten Ebenen sichtbar und erlebbar, wächst und festigt sich im Miteinander von Pädagog*Innen, Kindern und Eltern und sichert faire Chancen der Beteiligung.

In Kombination mit Vielfalt kann sie in der Kindertageseinrichtung geeignete Antworten auf Diskriminierung finden. Dazu benötigen die Pädagog*Innen jedoch eine entsprechende Haltung, eine geschärfte Wahrnehmung und ein geeignetes Handlungswissen im Umgang mit Demokratiefeindlichkeit.

Um die pädagogischen Fachkräfte vor Ort umfassend zu diesen Themenfeldern zu schulen, wurde durch das Kita-Fachberatungsnetzwerk der Landeshauptstadt Erfurt (Fachberatung des Jugendamtes, Vertreter von Spitzenverbänden und Trägern) in Zusammenarbeit mit

- dem Projekt "Schau HIN vor Ort",
- der Arbeitsstelle für Kultur- und Religionssensible Bildung (KuRs.B) an der Friedrich-Schiller- Universität Jena,
- der Mobilen Beratung in Thüringen Für Demokratie - Gegen Rechtsextremismus (MOBIT) sowie
- dem Projekt "mitgemacht – Partizipationswerkstatt Kita" (DisKurs e.V.)

⁵⁰ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen>

⁵¹ Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

⁵² Vgl. <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen>

⁵³ Das kommunale Projekt ist unabhängig vom Bundesprogramm "Demokratie leben!"

im Zeitraum vom 11.2021 bis einschließlich 2023 eine modulare Weiterbildung zum/zur Multiplikator*In für Demokratie und Vielfalt für die Erfurter Kindertageseinrichtungen angeboten.

Ziel ist es, dass sich die ausgebildeten Multiplikator*Innen⁵⁴ in ihren Einrichtungen zu den Themenfeldern Demokratie und Vielfalt gezielt fachlich einbringen und diese etablieren.

⁵⁴ Mit Stand 10.2021 nehmen an dem Projekt 54 Kindertageseinrichtungen teil.

2.2 Planungsraum City

Zum Planungsraum gehören die Ortsteile Altstadt und Andreasvorstadt.

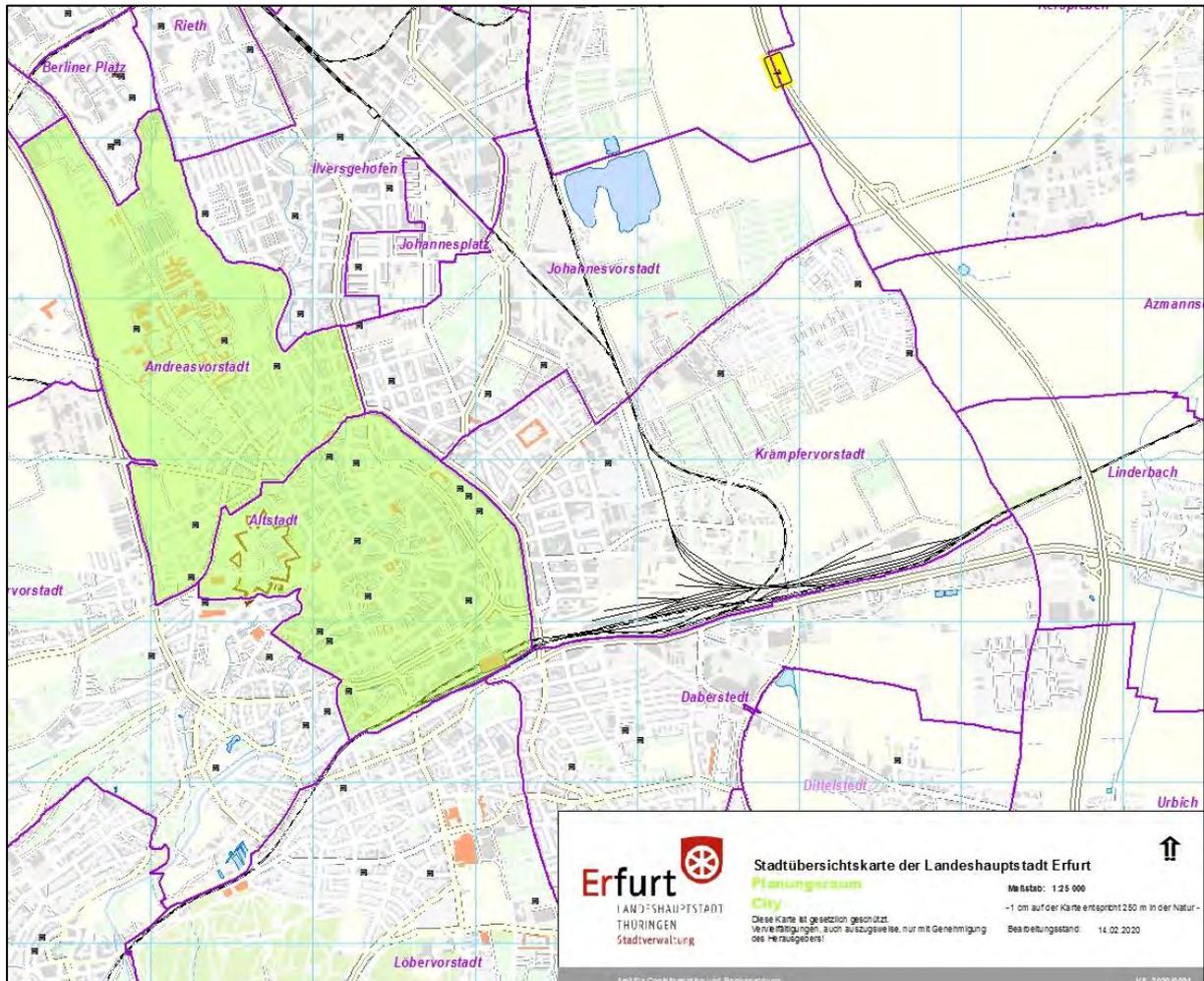


Abb. 16: Planungsraum City⁵⁵ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.2.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.2.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2021 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung (+0,3 %) sowie die Anzahl der 18- bis unter 65-Jährigen (-0,5 %) im Planungsraum City relativ konstant

Bei den über 65-Jährigen konnte ein Zuwachs mit +5 % verzeichnet werden. Die Anzahl der 0- bis unter 18-Jährigen sank hingegen um -1,4 % (siehe folgende Abb.).

⁵⁵ Die Lage von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

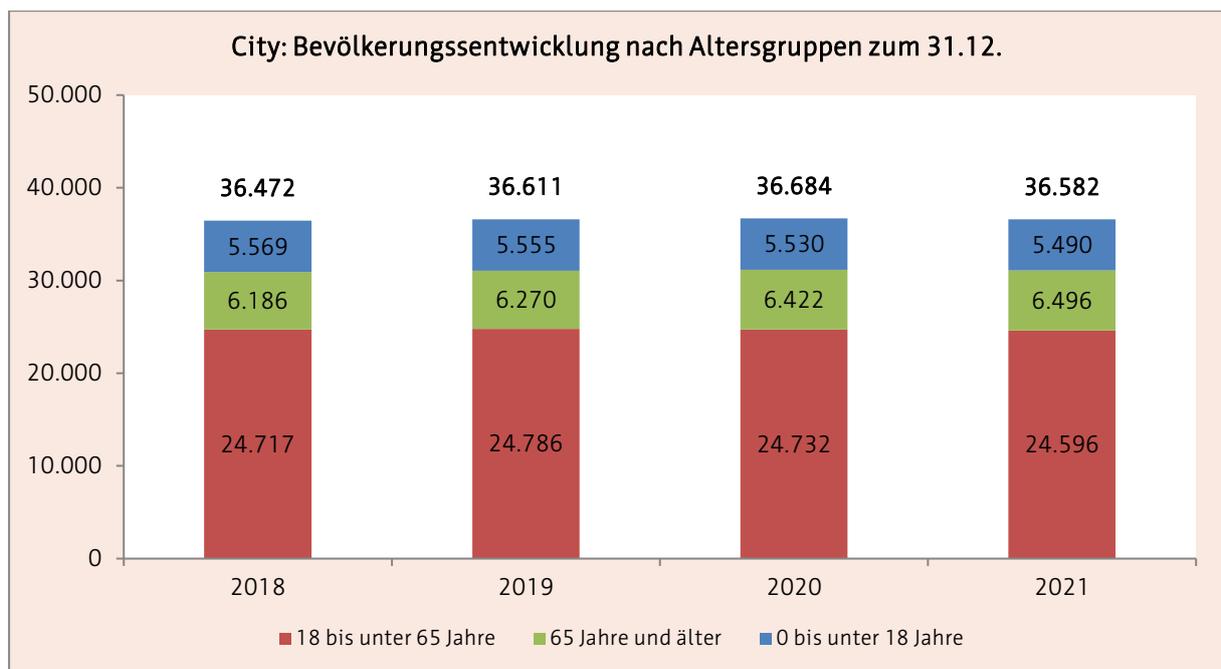


Abb. 17: City Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.2.1.2 Haushalte mit Kindern⁵⁶

Im Planungsraum City sank die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2017 bis 2020 um -2,5 %.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur bei den nicht verheirateten Paaren (-10 %) und den Alleinerziehenden mit Kindern (-6,3 %). Die größte Gruppe der Ehepaare mit Kindern verzeichnete hingegen im Betrachtungszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg um +5 % (siehe folgende Abb.).

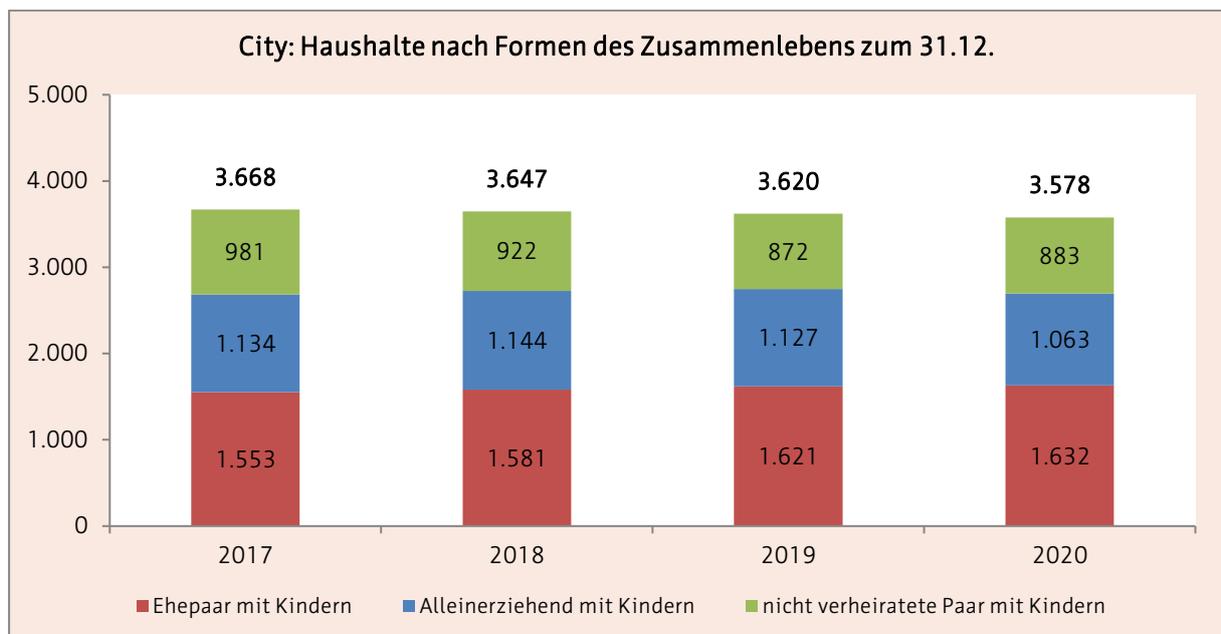


Abb. 18: City Haushalte (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁵⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

2.2.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum City ist bei der Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch seit 2020 ein Rückgang feststellbar.

Der Anteil der unter 3-Jährigen an allen Kindern mit einem Rechtsanspruch schwankt im Betrachtungszeitraum leicht.

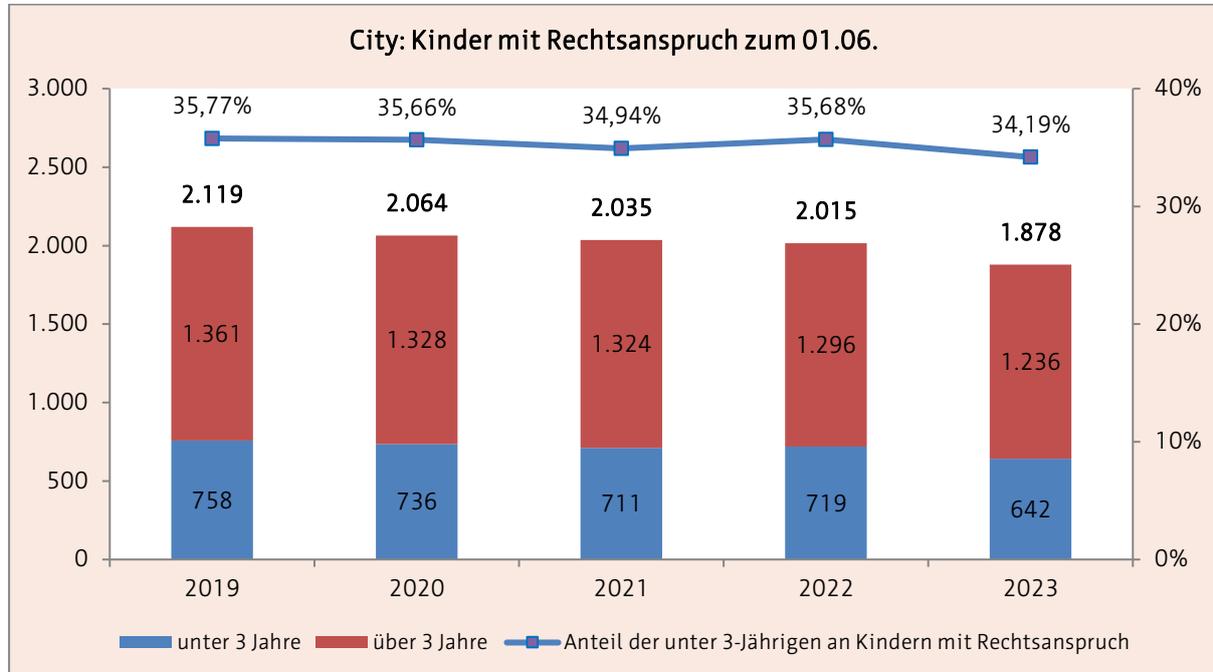


Abb. 19: City Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.2.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum City entwickelten sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen gemäß dem Sozialstrukturatlas von 2012 bis 2017 insgesamt positiv.

Allerdings ist nach wie vor im Vergleich zu den gesamtstädtischen Bezugswerten von bestimmten sozioökonomischen Problemlagen auszugehen, gerade in Bezug auf ältere Bewohner des Planungsraumes, vorrangig in der Altstadt.

Dies verdeutlicht auch die Betrachtung des Erfurter Sozialindex. Mit einem Wert von 0,233 liegt die Andreasvorstadt unterhalb des Erfurter Durchschnittes von 0,315 und damit in der Gruppe der Ortsteile mit den niedrigsten Werten.

Die Altstadt weist einen Wert von 0,529 auf und ist damit in der Gruppe der Ortsteile mit den zweithöchsten Werten.⁵⁷

⁵⁷ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 130-133

2.2.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024⁵⁸

Im Planungsraum City standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁵⁹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

City	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	21	14
Betriebserlaubnis	1.874	70
Bedarfsplan/ Pflegerlaubnis	1.874	

2.2.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte "Lindenparadies"										Nr. 3
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.									
Adresse	Lindenweg 6, 99084 Erfurt									
Internet	www.johanniter.de									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein		
Bedarfsplan	124									
belegte Plätze ⁶⁰	09.22	117	12.22	119	03.23	124	06.23	123		
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG									
Katholischer Kindergarten "St. Ursula"										Nr. 8
Träger	"St. Martin" Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH									
Adresse	Anger 5, 99084 Erfurt									
Internet	http://erfurt-st-ursula.st-martin-caritas.de									
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.01.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein		
Bedarfsplan	80									
belegte Plätze	09.22	59	12.22	67	03.23	71	06.23	72		
Katholischer Kindergarten "St. Marien"										Nr. 10
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH									
Adresse	Stiftsgasse 4a, 99084 Erfurt									
Internet	http://erfurt-st-marien.st-martin-caritas.de									
Altersgruppe	1 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein		
Bedarfsplan	62									
belegte Plätze	09.22	52	12.22	54	03.23	59	06.23	60		

⁵⁸ Die Bestandsdarstellung erfolgt gemäß § 20 ThürKigaG: "Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind[...]. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht".

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestandsdarstellung (Stand 12.2023) im Vorfeld des Stichtages erfolgt und sich noch Änderungen (z.B. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen, Änderung der Betriebserlaubnis) ergeben können.

⁵⁹ siehe 2.1.2.2

⁶⁰ Es erfolgt eine Darstellung zu den Stichtagen des letzten Kindergartenjahres. Bei den Stichtagen handelt es sich jeweils um den 01. des Monats. Der 01.09., 01.12. und 01.03. sind Stichtage, an denen in der Landeshauptstadt Erfurt das pädagogische Fachpersonal anhand des Personalschlüssels laut § 16 ThürKigaG berechnet wird. Der 01.06. ist statistisch gesehen der Monat der höchsten Belegung der letzten Kindergartenjahre.

Katholische Kindergarten "St. Franziskus"								Nr. 21
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH							
Adresse	Hopfengasse 8, 99084 Erfurt							
Internet	http://erfurt-st-franziskus.st-martin-caritas.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	63	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	63							
belegte Plätze	09.22	50	12.22	54	03.23	59	06.23	61
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Evangelischer Stiftskindergarten								Nr. 22
Träger	Augusta-Viktoria-Stift							
Adresse	Krämpferufer 10, 99084 Erfurt							
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de							
Altersgruppe	3 Monate- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	180	erteilt ab: 22.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	180							
belegte Plätze	09.22	162	12.22	169	03.23	175	06.23	171
Evangelischer Pergamenterkindergarten								Nr. 27
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt (ab 01.01.2023)							
Adresse	Pergamentergasse 31, 99084 Erfurt							
Internet	www.pergakinder.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	55	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	55							
belegte Plätze	09.22	47	12.22	47	03.23	44	06.23	46
Evangelische Moritzkindertagesstätte								Nr. 37
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt (ab 01.01.2023)							
Adresse	Adolf-Diesterweg-Str. 10, 99092 Erfurt							
Internet	http://moritz-kita.de/							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.10.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	145				barrierefrei		ja ⁶¹	
belegte Plätze	09.22	123	12.22	130	03.23	134	06.23	140
Besonderheit	Elternbegleiter							

⁶¹ Barrierefreiheit über Seiteneingang gewährleistet.

Kindergarten „An der Schmalen Gera“									Nr. 40
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Schlüterstraße 8a, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 10.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	50								
belegte Plätze	09.22	48	12.22	50	03.23	50	06.23	50	
Besonderheit	2. Platz beim Deutschen Kita-Preis 2019 (Kategorie: „Kita des Jahres“)								
Evangelischer Kindergarten Louise Mücke									Nr. 41
Träger	Augusta- Viktoria-Stift								
Adresse	Regierungsstraße 52, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.12.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.22	59	12.22	60	03.23	65	06.23	65	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"									Nr. 43
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kronenburggasse 15, 99084 Erfurt								
Internet	www.sozialakademie.info http://kinderwelt-eltern.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.22	98	12.22	103	03.23	106	06.23	105	
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum Elternbegleiter Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Kindergarten "Am Nordpark"									Nr. 45
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH (ab 01.01.2023)								
Adresse	Adalbertstraße 47, 99089 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	85	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	85				barrierefrei				ja
belegte Plätze	09.22	74	12.22	80	03.23	86	06.23	85	
Besonderheit	Elternbegleiter								

Evangelische Predigerkindertagesstätte									Nr. 51
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt (ab 01.01.2023)								
Adresse	Predigerstraße 5a, 99084 Erfurt								
Internet	www.predigergemeinde.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	52	erteilt ab: 24.08.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	52								
belegte Plätze	09.22	45	12.22	49	03.23	49	06.23	47	
Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Außenstelle "mittendrin" (bis 27.03.2023 - Außenstelle "Domzwerge")									Nr. 55
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	30								
belegte Plätze	09.22	26	12.22	27	03.23	30	06.23	29	
Hinweis	Hauptstandort im Planungsraum Südstadt ⁶²								
Kindertageseinrichtung "Am Borntal"									Nr. 80
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Fröbelstraße 18, 99092 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	150				barrierefrei		ja ⁶³		
belegte Plätze	09.22	123	12.22	131	03.23	141	06.23	147	
Montessori-Integrative-Kindertagesstätte									Nr. 81
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.								
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 24, 99089 Erfurt								
Internet	www.montessori-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	100	erteilt ab: 01.06.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein		
Bedarfsplan	100				barrierefrei		ja ⁶⁴		
belegte Plätze	09.22	79	12.22	91	03.23	92	06.23	96	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁶² Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Der Hauptstandort befindet sich in einem anderen Ortsteil/Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum Südstadt im Bestand separat dargestellt.

⁶³ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

⁶⁴ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

Kindertagesstätte Campus-Kinderland								Nr. 83
Träger	Studierendenwerk Thüringen							
Adresse	Saalestraße 5/6, 99089 Erfurt							
Internet	www.stw-thueringen.de							
Altersgruppe	6 Monate- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	80							
belegte Plätze	09.22	70	12.22	74	03.23	77	06.23	79
Katholischer Kindergarten "St. Vinzenz"								Nr. 90
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH							
Adresse	Regierungsstraße 44, 99084 Erfurt							
Internet	http://erfurt-st-vinzenz.st-martin-caritas.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	82	erteilt ab: 01.08.2012		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	82							
belegte Plätze	09.22	64	12.22	69	03.23	73	06.23	78
Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"								Nr. 102
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Fröbelstraße 18a, 99092 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.02.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	77			barrierefrei			ja ⁶⁵	
belegte Plätze	09.22	73	12.22	71	03.23	67	06.23	68
Montessori- Integrative-Kindertageseinrichtung								Nr. 103
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.							
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 25, 99089 Erfurt							
Internet	www.montessori-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.06.2014		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	62							
belegte Plätze	09.22	61	12.22	60	03.23	60	06.23	56
Kita "Petersbergwichtel"								Nr. 105
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Mittelthüringen							
Adresse	Petersberg 27, 99084 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	1 Jahr -Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	111	erteilt ab: 15.11.2021		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	111			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	66	12.22	81	03.23	90	06.23	87

⁶⁵ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

"Am Ententeich"								Nr. 108
Träger	KsG Erfurter Kindergarten gGmbH							
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 10, 99084 Erfurt							
Internet	www.ksg-erfurter-kindergarten.de							
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.05.2021		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	38							
belegte Plätze	09.22	34	12.22	36	03.23	36	06.23	37
"Wir Quartier"								Nr. 111
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 154, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de/kindergarten-wir-quartier/							
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2022		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	70			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	36	12.22	56	03.23	62	06.23	65
Hinweis	Eröffnung am 01.06.2022							

2.2.2.2 Kindertagespflege⁶⁶

City		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁶⁷	Stadtteil
4184	5	Andreasvorstadt
4052	5	
4100	5	
4009	5	
4064	5	
4199	5	Altstadt
4148	5	
4195	5	
4084	5	
4083	5	
4032	5	
4196	5	
4018	5	
4153	5	

⁶⁶ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

⁶⁷ Plätze gemäß der Pflegerlaubnis

2.2.3 Belegung

2.2.3.1 Kindertageseinrichtungen

Das folgende Diagramm zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum City.

Von Oktober 2022 bis Juli 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden mehr Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2021/2022.

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 95 % aller Kapazitäten belegt, ein Anstieg um +2,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

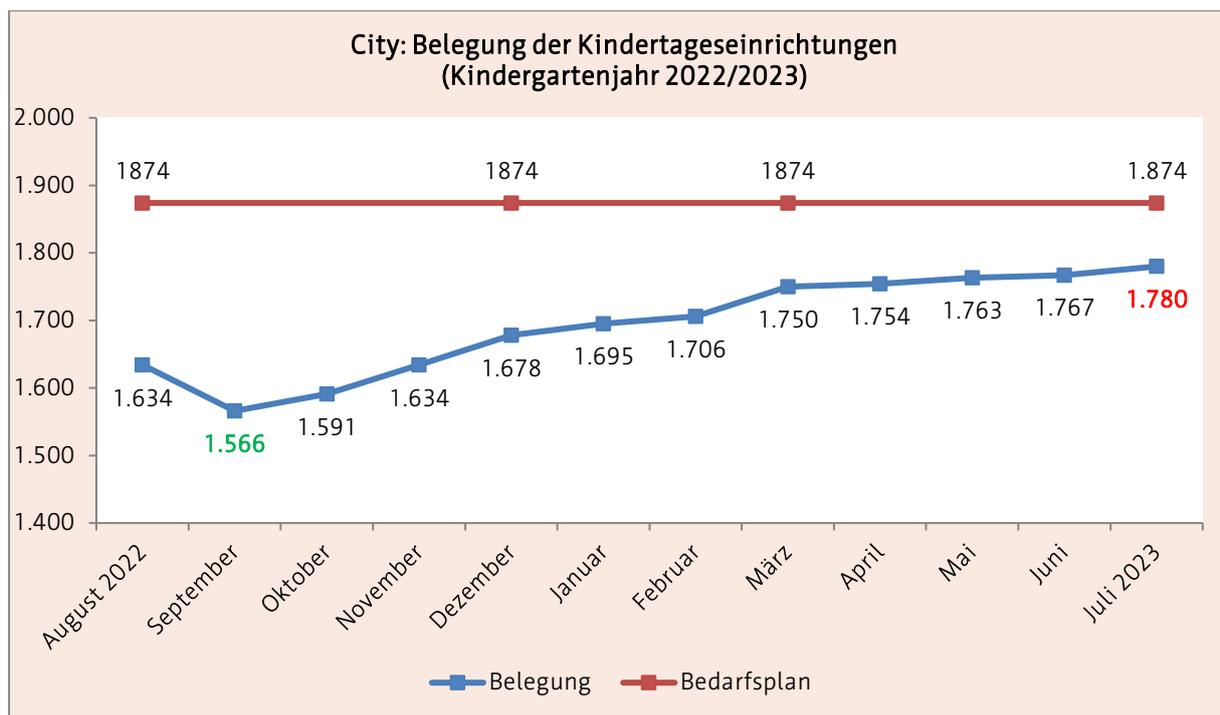


Abb. 20: City Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.2.3.2 Kindertagespflege

Das folgende Diagramm zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Von September 2022 bis Juli 2023 wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2021/2022 weniger Kinder betreut.

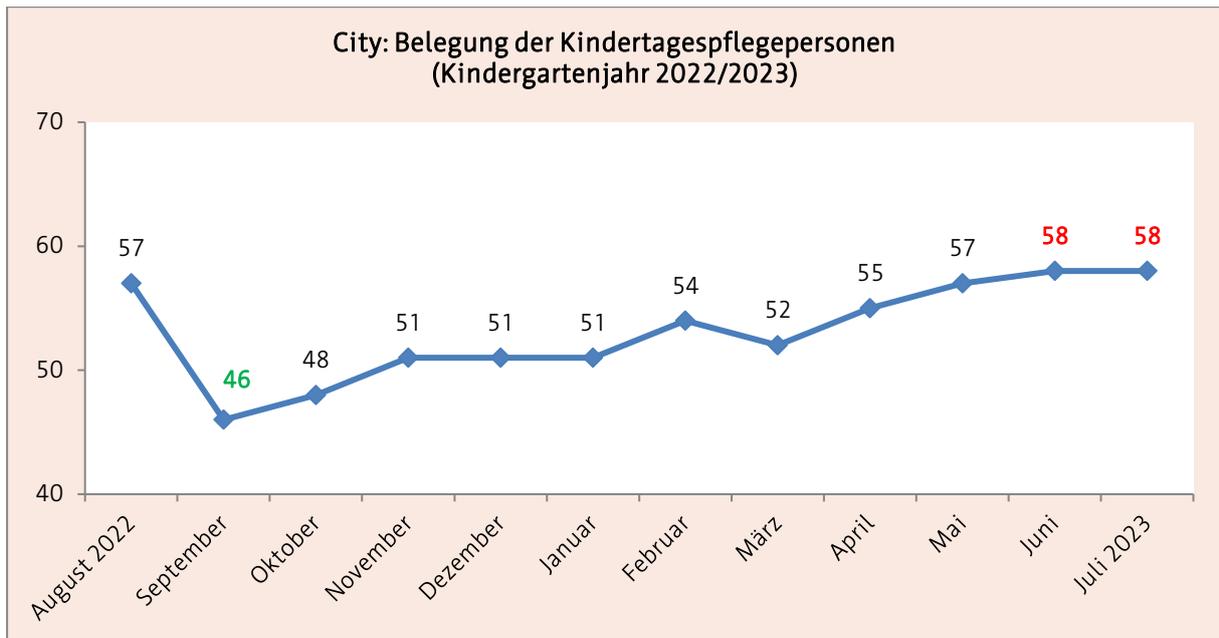


Abb. 21: City Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.3 Planungsraum Gründerzeit Südstadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Brühlervorstadt, Daberstedt und Löbervorstadt.

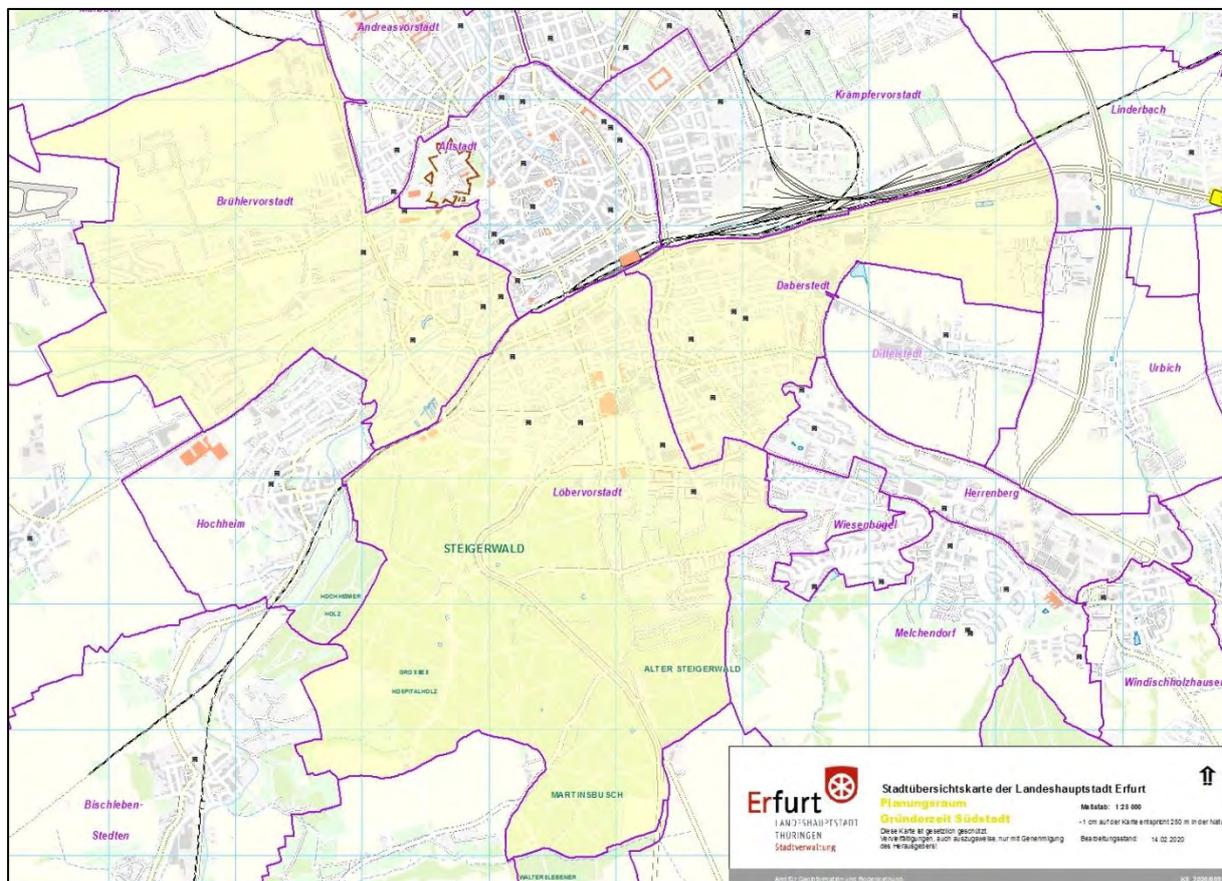


Abb. 22: Planungsraum Südstadt⁶⁸ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.3.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.3.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2021 ist ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Südstadt um -0,5 % feststellbar.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur in der Altersgruppe der 18- unter 65- Jährigen (-1,9 %). Die Anzahl der 0- bis unter 18-Jährigen blieb konstant, wohingegen bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen ein Zuwachs um +2,7% festgestellt werden konnte.

⁶⁸ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

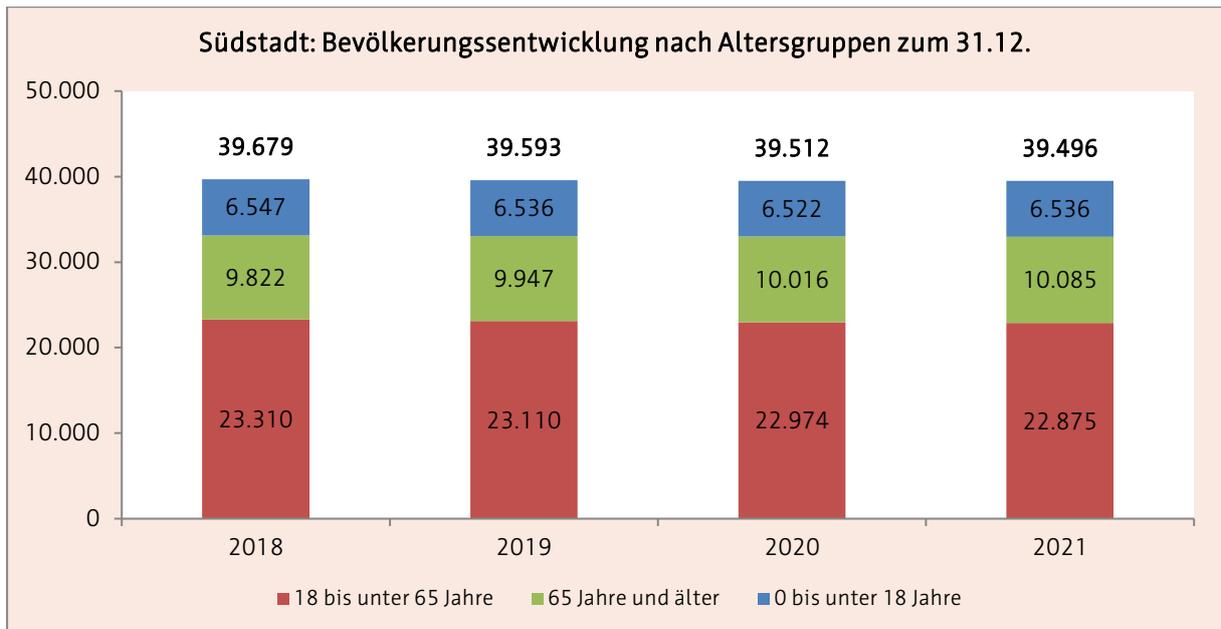


Abb. 23: Südstadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.3.1.2 Haushalte mit Kindern⁶⁹

Im Planungsraum Südstadt blieb die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2017 bis 2020 konstant.

Die Ehepaare mit Kindern bildeten in der Südstadt die größte Gruppe der Haushalte (siehe folgende Abb.).

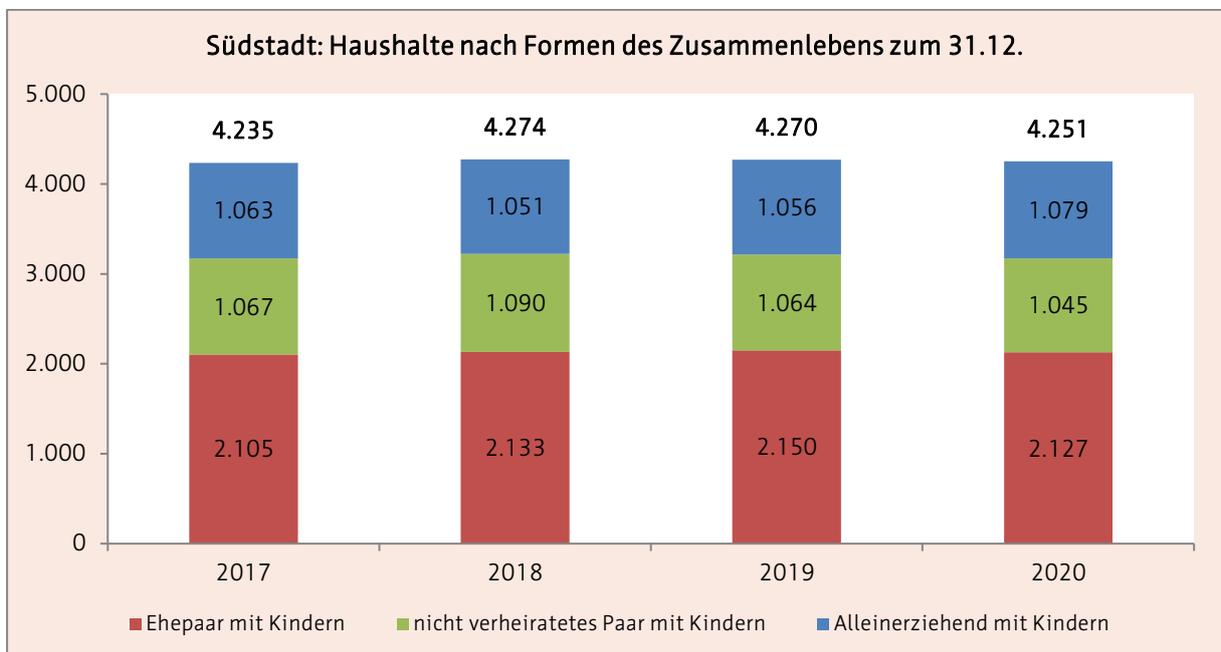


Abb. 24: Südstadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁶⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

2.3.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südstadt lebten von 2019 bis 2020 ca. 2.200 Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Seit 2021 ist ein Rückgang sowohl bei der Gesamtanzahl der Kinder als auch im Hinblick auf den Anteil der unter 3-Jährigen feststellbar (siehe folgende Abb.).

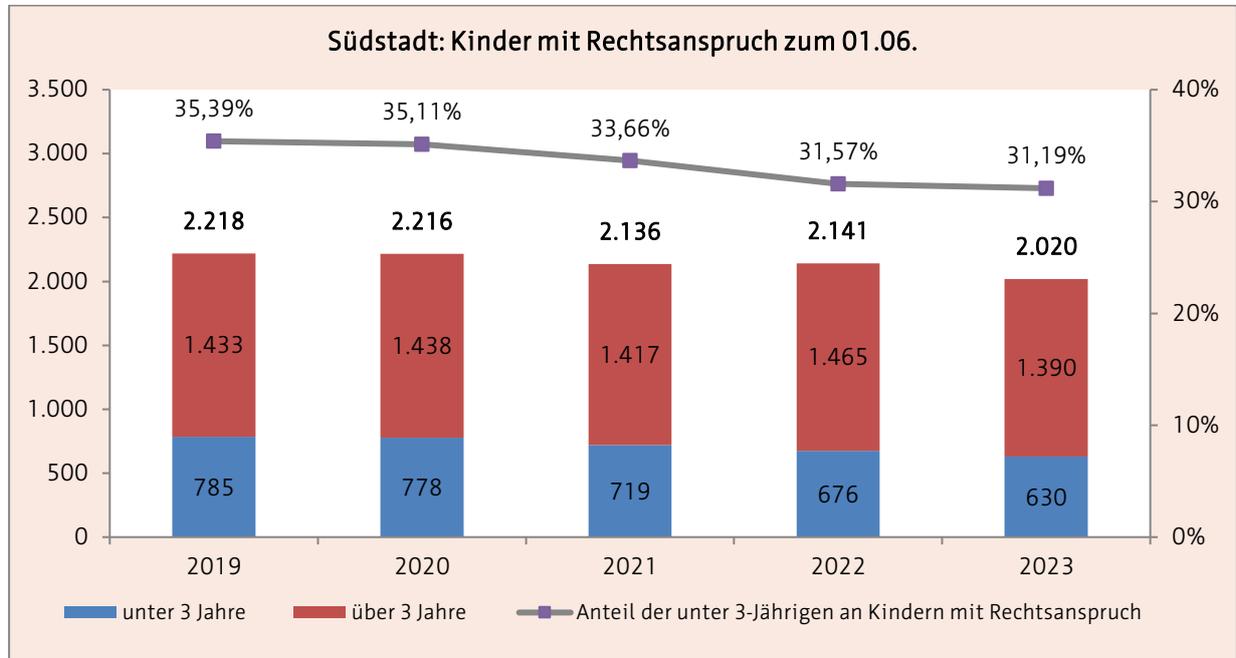


Abb. 25: Südstadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.3.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt waren die Bewohner von 2012 bis 2017 gemäß Erfurter Sozialindex unterdurchschnittlich stark von sozialen Problemlagen betroffen.

Es konnte eine vergleichsweise privilegierte Situation im Bereich Beschäftigung, Ökonomie sowie Gesundheit festgestellt werden. Die niedrigen Anteile an ausländischer Bevölkerung zeigten, dass im Betrachtungszeitraum nur wenige Integrationsleistungen erbracht werden mussten.⁷⁰

⁷⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 134-136

2.3.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024

Im Planungsraum Südstadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁷¹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südstadt	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	17	12
Betriebserlaubnis	1.795	60 ⁷²
Bedarfsplan/ Pfliegerlaubnis	1.793	

2.3.2.1 Kindertageseinrichtungen

Integrative Kindertagesstätte "Strolche"								Nr. 4
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.							
Adresse	Puschkinstraße 21a, 99084 Erfurt							
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und auf Voranmeldung von 6:00 bis 19:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 01.09.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	150			barrierefrei			ja ⁷³	
belegte Plätze	09.22	118	12.22	130	03.23	146	06.23	149
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "SteigerBurg"								Nr. 9
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.							
Adresse	Grimmstraße 56, 99096 Erfurt							
Internet	www.asb-helfen.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	69	erteilt ab: 01.01.2022		Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	69							
belegte Plätze	09.22	63	12.22	66	03.23	67	06.23	69
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"								Nr. 16
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.08.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	140			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	123	12.22	130	03.23	133	06.23	135

⁷¹ siehe 2.1.2.2

⁷² Plätze gemäß Pfliegerlaubnis

⁷³ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

Kindergarten "Rasselbande"								Nr. 17
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Espachstraße 4, 99094 Erfurt							
Internet	www.thepra.info oder www.rasselbande-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	137	erteilt ab: 01.03.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	137				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	123	12.22	126	03.23	129	06.23	132
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Schwemmbacher Spatzen"								Nr. 18
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Am Schwemmbach 10a, 99099 Erfurt							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	122	erteilt ab: 01.03.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	122				barrierefrei		ja ⁷⁴	
belegte Plätze	09.22	100	12.22	104	03.23	107	06.23	110
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"								Nr. 46
Träger	Evangelische Thomasgemeinde							
Adresse	Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt							
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	60	erteilt: 01.11.2023-31.06.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	60							
belegte Plätze	09.22	58	12.22	59	03.23	62	06.23	62
Hinweis	befristete Reduzierung der Gesamtkapazität aufgrund von Sanierungsmaßnahmen							
Kita "Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant								Nr. 53
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.							
Adresse	Humboldtstr. 25, 99096 Erfurt							
Internet	www.drk-steigerzwerge.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	50							
belegte Plätze	09.22	41	12.22	42	03.23	44	06.23	46

⁷⁴ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Hauptstandort (Außenstelle "mittendrin" in City/Altstadt) ⁷⁵								Nr. 55
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	104	erteilt ab: 27.07.2020		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	104							
belegte Plätze	09.22	94	12.22	97	03.23	102	06.23	103
Kindergarten "Springmäuse am Südpark"								Nr. 59
Träger	JUL gemeinnützige GmbH							
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr (bis 31.03.2023) 06:30 bis 17:00 Uhr (ab 01.04.2023)							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.03.2015		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	140							
belegte Plätze	09.22	120	12.22	131	03.23	133	06.23	133
Besonderheit	20 betrieblich gebundene Betreuungsplätze Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Kindergarten "Waldblick"								Nr. 64
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Waldblick 12d, 99096 Erfurt							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	Mo.-Do.: 06:30 bis 17:30 Uhr und Fr.: 6:30 - 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.06.2016		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	140				barrierefrei		ja ⁷⁶	
belegte Plätze	09.22	119	12.22	117	03.23	116	06.23	120
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ ⁷⁷							
Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"								Nr. 71
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.							
Adresse	Ottostraße 10, 99092 Erfurt							
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und auf Voranmeldung von 6:00 bis 20:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	200	erteilt ab: 14.06.2016		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	200				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	180	12.22	185	03.23	196	06.23	199
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort" Elternbegleiter							

⁷⁵ Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Die Außenstelle befindet sich in einem anderen Ortsteil/ Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum City im Bestand separat dargestellt.

⁷⁶ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

⁷⁷ Einrichtungen bei denen Inhalte aus den Bildungsbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT) oder aus der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ein fester Bestandteil im Alltag der Kinder sind, können als "Haus der kleinen Forscher" zertifiziert werden. Weitere Informationen unter www.haus-der-kleinen-forscher.de

"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"								Nr. 76	
Träger	Evangelische Thomasgemeinde zu Erfurt								
Adresse	Goethestraße 63a, 99094 Erfurt								
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt: 01.11.2023-31.06.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.22	63	12.22	64	03.23	69	06.23	69	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Hinweis	befristete Reduzierung der Gesamtkapazität aufgrund von Sanierungsmaßnahmen								
"Freier Kindergarten – Kind, Spiel, Natur und Umwelt"								Nr. 79	
Träger	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.								
Adresse	Hirnzigenweg 52, 99099 Erfurt								
Internet	www.freiekita-hirnzigenweg.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 07.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.22	36	12.22	37	03.23	37	06.23	37	
Kita "Pustebblume"								Nr. 86	
Träger	AnSchubLaden e. V.								
Adresse	Hans-Grundig-Straße 27, 99099 Erfurt								
Internet	www.anschublade.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 05.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.22	89	12.22	93	03.23	94	06.23	97	
Besonderheit	Qualitätssiegel "Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte"								
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Sonnenstrahl"								Nr. 88	
Träger	Lernen durch Nachahmung e. V.								
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt								
Internet	www.sonnenstrahl-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 30.11.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.22	68	12.22	70	03.23	72 ⁷⁸	06.23	70	

⁷⁸ 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

"Kita Im Brühl"								Nr. 93
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Lauentor 5, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr (bei Bedarf bis 20.00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	120			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	109	12.22	114	03.23	117	06.23	117
Hinweis	60 betrieblich gebundene Betreuungsplätze							
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"								Nr. 96
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	75			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	63	12.22	62	03.23	64	06.23	65
Besonderheit	Elternbegleiter							

2.3.2.2 Kindertagespflege⁷⁹

Südstadt		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁸⁰	Stadtteil
4185	5	Brühlervorstadt
4128	5	
4030	5	
4098	5	Daberstedt
4123	5	
4127	5	Löbervorstadt
4087	5	
4140	5	
4010	5	
4085	5	
4063	5	
4188	5	

⁷⁹ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

⁸⁰ Plätze gemäß der Pflegerlaubnis

2.3.3 Belegung

2.3.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

Von Oktober 2022 bis Juli 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2021/2022 (Rückgang um ca. -2 bis -3 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 94,97 % aller Kapazitäten belegt, ein Rückgang um -2,15 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

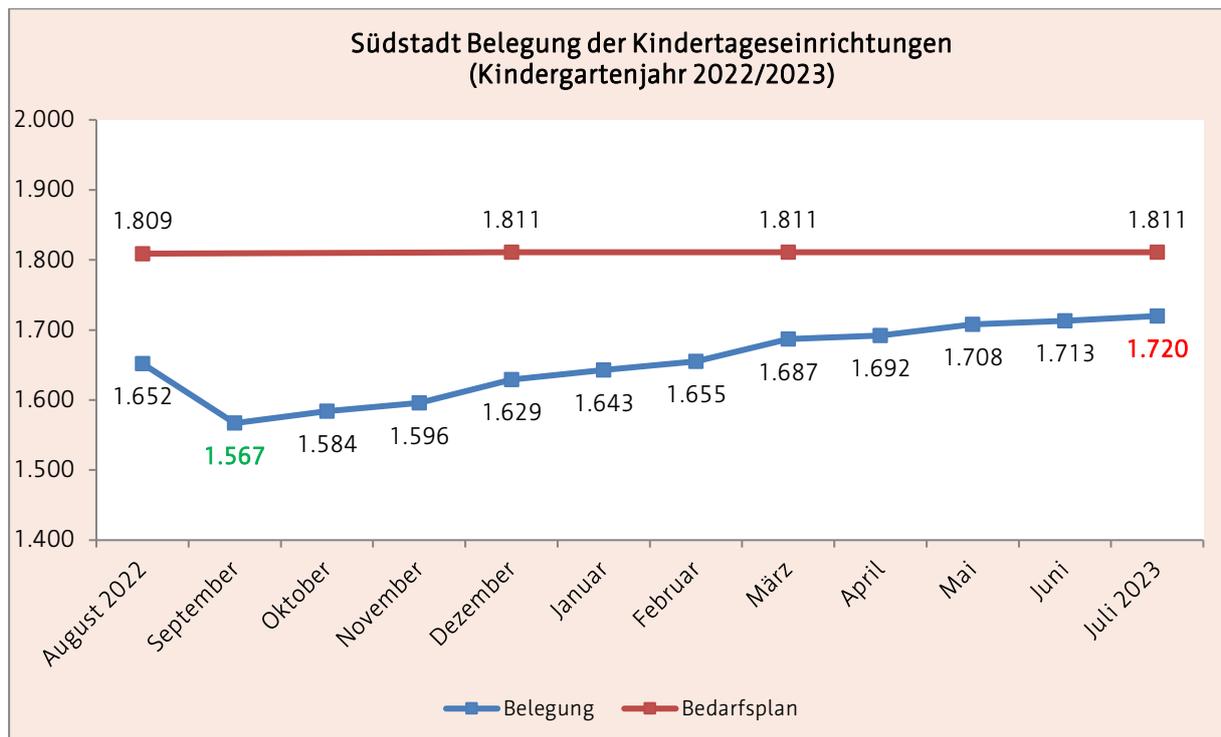


Abb. 26: Südstadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.3.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023 im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

Von September 2022 bis April 2023 wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2021/2022 mehr Kinder betreut.

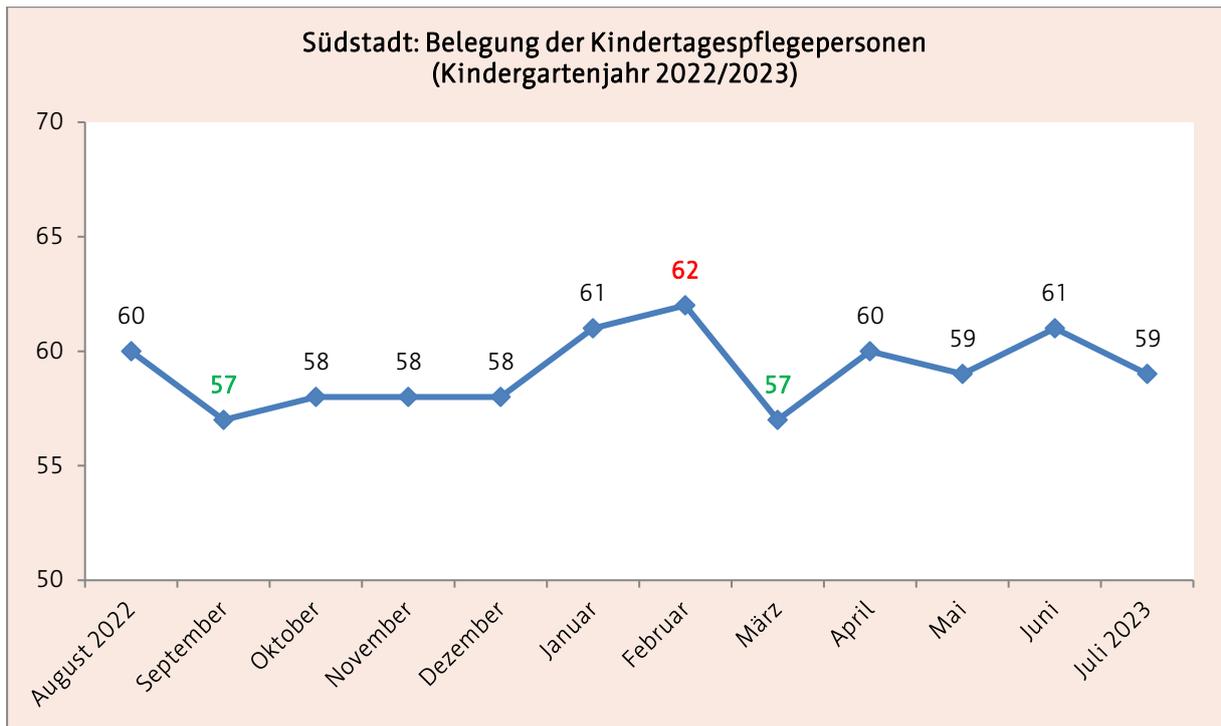


Abb. 27: Südstadt Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.4 Planungsraum Gründerzeit Oststadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt und Krämpfervorstadt.

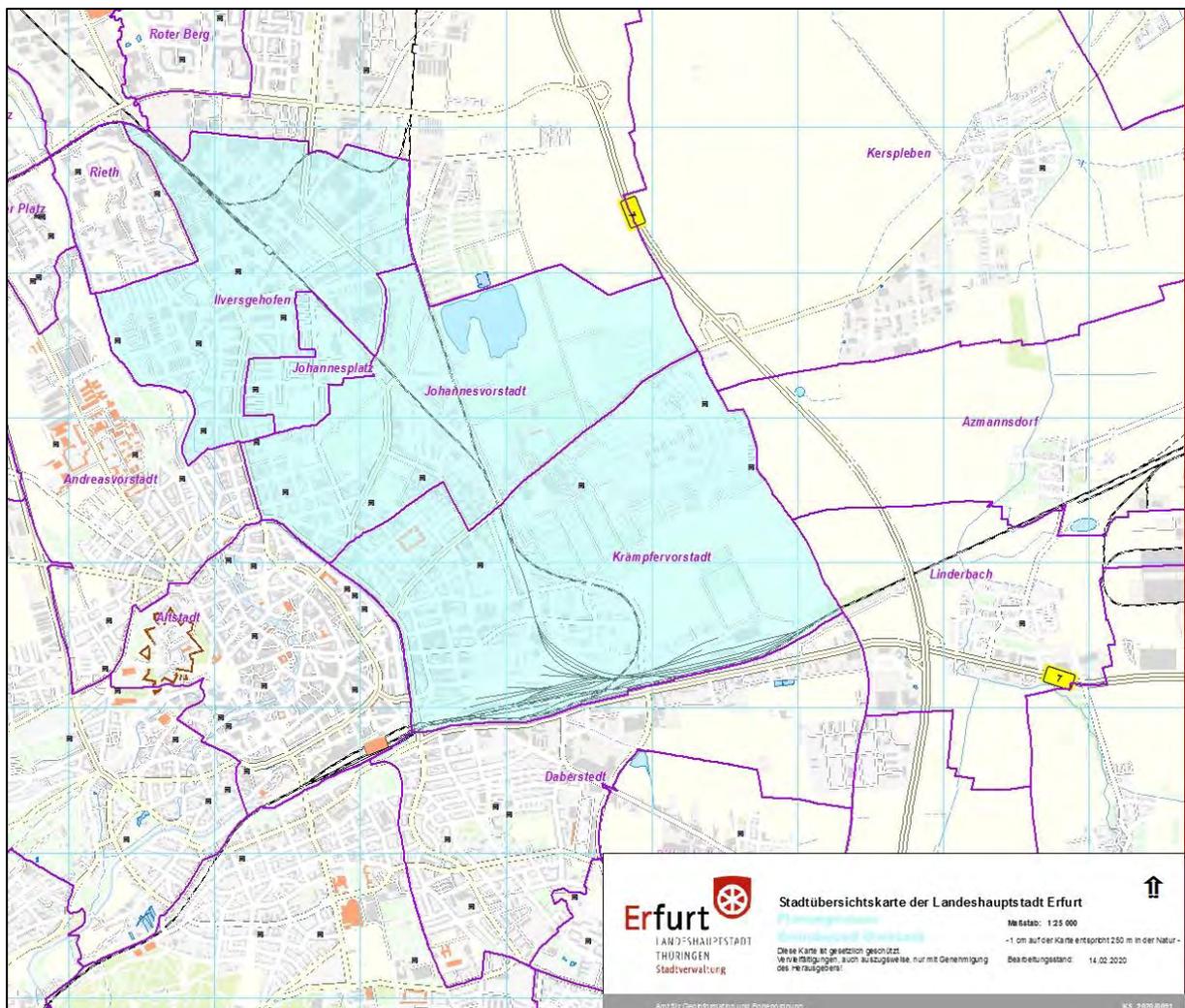


Abb. 28: Planungsraum Oststadt⁸¹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.4.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.4.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2021 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Oststadt von 41.543 auf 41.911 um +0,9 %.

Der stärkste Zuwachs mit +3,1% konnte bei über 65-Jährigen verzeichnet werden (siehe folgende Abb.).

⁸¹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

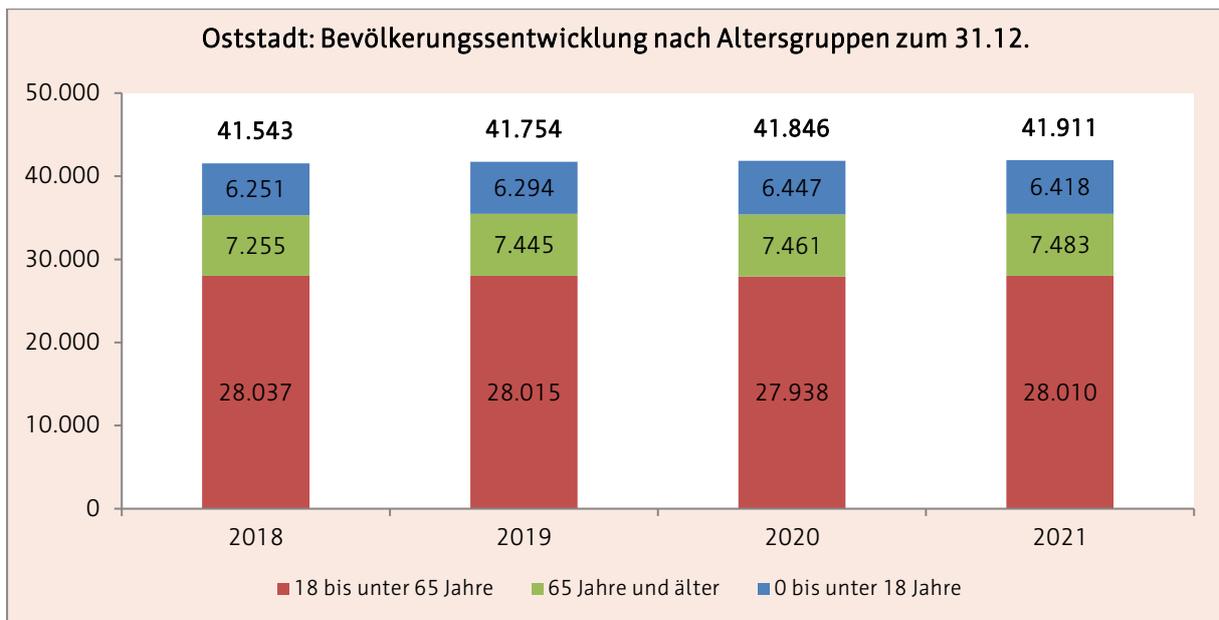


Abb. 29: Oststadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.4.1.2 Haushalte mit Kindern⁸²

Im Planungsraum Oststadt stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 3.922 auf 4.080 um +4 %.

Die Ehepaare mit Kindern, die die größte Gruppe der Haushalte bildeten, verzeichneten hierbei den größten Zuwachs um +10 %. Demgegenüber zeigte sich bei den Alleinerziehenden als zweitgrößte Gruppe der Haushalte mit Kindern ein Rückgang um -1,6 %. Die Anzahl der nichtverheirateten Paare mit Kindern stieg demgegenüber im gleichen Zeitraum um +1,6 % (siehe folgende Abb.).

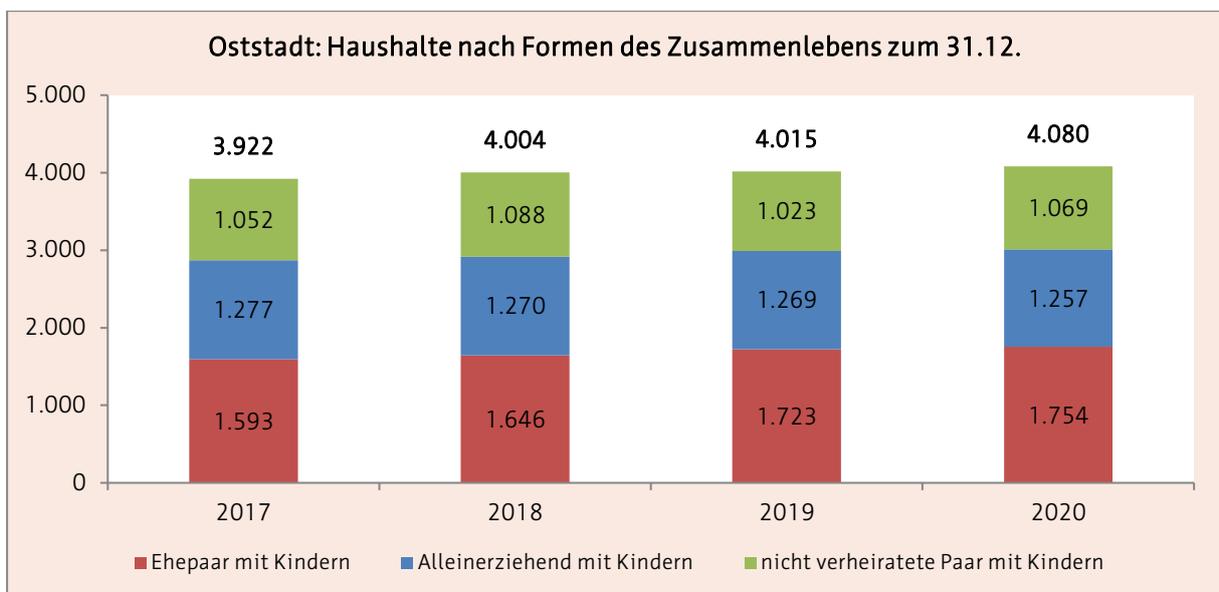


Abb. 30: Oststadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁸² Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

2.4.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Oststadt lag die Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im Betrachtungszeitraum, mit Ausnahme von 2021, bei ca. 2.400. Der Anteil der unter 3-Jährigen unterlag hingegen Schwankungen.

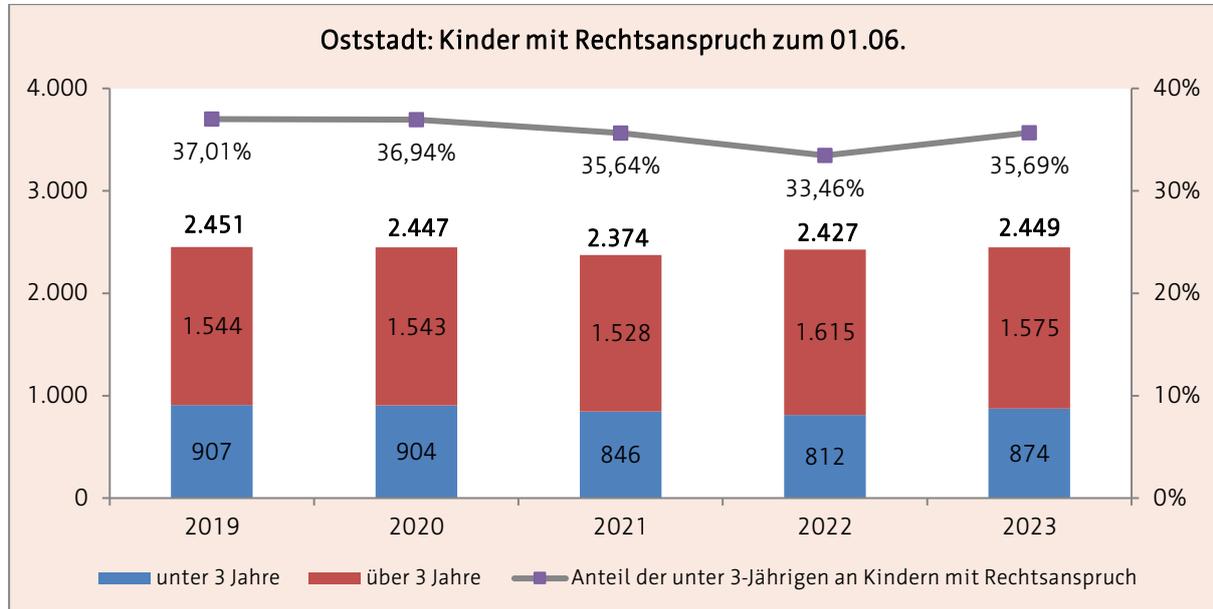


Abb. 31: Oststadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.4.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Oststadt sind die dort lebenden Menschen gemäß Erfurter Sozialindex überdurchschnittlich stark von sozialen Problemen betroffen. Darüber hinaus zeigt sich in der Oststadt eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation.

Die soziale Entwicklung verlief von 2012 bis 2017 in den einzelnen Ortsteilen jedoch uneinheitlich. Während insbesondere die Bewohner der Krämpfervorstadt von der allgemeinen Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt deutlich profitieren konnten, nahm die Zahl der Menschen, die sich hinsichtlich Beschäftigung und Ökonomie in prekären Lebenssituationen befinden, in den anderen Ortsteilen verhältnismäßig weniger stark ab.

Der Johannesplatz wies mit 0,551 innerhalb des Planungsraumes den höchsten Sozialindexwert auf (Johannesvorstadt: 0,477, Krämpfervorstadt: 0,282, Ilversgehofen: 0,438). Hier überlagerten sich besonders häufig soziale Problemlagen bzw. Herausforderungen.

In der zeitlichen Gegenüberstellung zeigt sich, dass sich die Krämpfervorstadt (-0,066) im Betrachtungszeitraum positiv entwickelt hat. Am Johannesplatz hingegen konnte eine stärkere Konzentration der sozialen Problemlagen festgestellt werden.⁸³

⁸³ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 137-140

2.4.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024

Im Planungsraum Oststadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁸⁴ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Oststadt	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	18	13
Betriebserlaubnis	1.963	65 ⁸⁵
Bedarfsplan/ Pflegerlaubnis	1.917	

2.4.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Vollbrachtfinken"										Nr. 2
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH									
Adresse	Vollbrachtstraße 6, 99086 Erfurt									
Internet	www.sozialakademie.info									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	106	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein			
Bedarfsplan	106									
belegte Plätze	09.22	90	12.22	97	03.23	102	06.23	103		
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"									
	Elternbegleiter						ThEKiZ			
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG									
Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"										Nr. 5
Träger	JUL gGmbH									
Adresse	Klingenthaler Weg 20, 99085 Erfurt									
Internet	www.jul-kita.de									
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.07.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja			
Bedarfsplan	170									
belegte Plätze	09.22	153	12.22	157	03.23	168	06.23	169		
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“									
	erstes zertifiziertes reggio-inspiriertes Kinderhaus Thüringens									
Kindertagesstätte "Regenbogenland"										Nr. 6
Träger	Kolping-Bildungswerk Thüringen e. V.									
Adresse	Oststraße 33, 99086 Erfurt									
Internet	www.kbw-th.de									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 2006			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein			
Bedarfsplan	120				barrierefrei		ja			
belegte Plätze	09.22	119	12.22	120	03.23	120	06.23	120		
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"						Elternbegleiter			
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG									

⁸⁴ siehe 2.1.2.2

⁸⁵ Plätze gemäß Pflegerlaubnis

Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"									Nr. 19
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.05.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.22	90	12.22	98	03.23	102	06.23	106	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Katholischer Kindergarten "St. Josef"									Nr. 20
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtung im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Bogenstraße 4a, 99089 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-josef.st-martin-caritas.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.22	58	12.22	63	03.23	71	06.23	70	
Evangelische Lutherkindertagesstätte der Margarethe Wehling Stiftung									Nr. 24
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther								
Adresse	Eislebener Straße 2, 99086 Erfurt								
Internet	www.martini-luther.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	84	erteilt ab: 24.04.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	84				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	79	12.22		03.23	84	06.23	84	
Kindergarten "Am Fuchsgrund"									Nr. 34
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Fuchsgrund 32, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	170				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	144	12.22	153	03.23	159	06.23	165	
Besonderheit	Elternbegleiter Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Fuchs und Elster"									Nr. 38
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Eislebener Str. 8 , 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	126	erteilt ab: 01.07.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	126				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	111	12.22	121	03.23	126	06.23	125	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

Kindergarten "Johannesplatzkäfer"								Nr. 39
Träger	JUL gGmbH							
Adresse	Wendenstraße 19, 99086 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 07.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	190				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	164	12.22	171	03.23	179	06.23	181
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Kastanienhof"								Nr. 49
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.							
Adresse	Rosa-Luxemburg-Str. 51, 99086 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	75							
belegte Plätze	09.22	68	12.22	71	03.23	74	06.23	75
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"								Nr. 52
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hallesche Straße 19a, 99085 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 08.03.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	108				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	91	12.22	100	03.23	104	06.23	103
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindergarten "Hanseviertel"								Nr. 61
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Poeler Weg 4 a, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	140							
belegte Plätze	09.22	116	12.22	127	03.23	131	06.23	120
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							

Kindergarten "Regenbogen"								Nr. 75
Träger	Regenbogen Freie Schule Erfurt e. V.							
Adresse	Vollbrachtstraße 5, 99086 Erfurt							
Internet	www.freie-schule-regenbogen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 2001			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	28							
belegte Plätze	09.22	27	12.22	28	03.23	28	06.23	28
Integrativer Kindergarten "Ringelblume"								Nr. 91
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Mies-van-der-Rohe-Weg 59, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.06.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	120				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	105	12.22	111	03.23	116	06.23	116
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"								Nr. 94
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.							
Adresse	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt							
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und auf Voranmeldung von 6:00 bis 19:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 20.10.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	112				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	105	12.22	107	03.23	110	06.23	112
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
	Teilnahme am Landesprogramm „Sprach Kitas“							
Kindertageseinrichtung "Spielspaß"								Nr. 97
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	1 - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	46	erteilt ab: 01.12.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	46							
belegte Plätze	09.22	38	12.22	35	03.23	39	06.23	40

Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"								Nr. 99
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hallesche Straße 19a , 99085 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate bis 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	48	erteilt ab: 08.02.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	48				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	44	12.22	46	03.23	44	06.23	48
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kinderkrippe "Ringelblümchen"								Nr. 104
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Oskar-Schlemmer-Str. 33, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	86	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	86							
belegte Plätze	09.22	85	12.22	82	03.23	84	06.23	85

2.4.2.2 Kindertagespflege⁸⁶

Oststadt		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁸⁷	Stadtteil
4198	5	Ilversgehofen
4015	5	
4114	5	
4154	5	
4189	5	
4164	5	
4042	5	Johannesvorstadt
4134	5	
4186	5	
4043	5	
4151	5	Krämpfervorstadt
4029	5	
4180	5	

⁸⁶ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Tagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

⁸⁷ Plätze gemäß Pflegerlaubnis

2.4.3 Belegung

2.4.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Oststadt.

Von Oktober 2022 bis Juni 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2021/2022 (Rückgang um ca. -2 bis -3 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren ähnlich wie im Vorjahreszeitraum 96,50% aller Kapazitäten belegt.

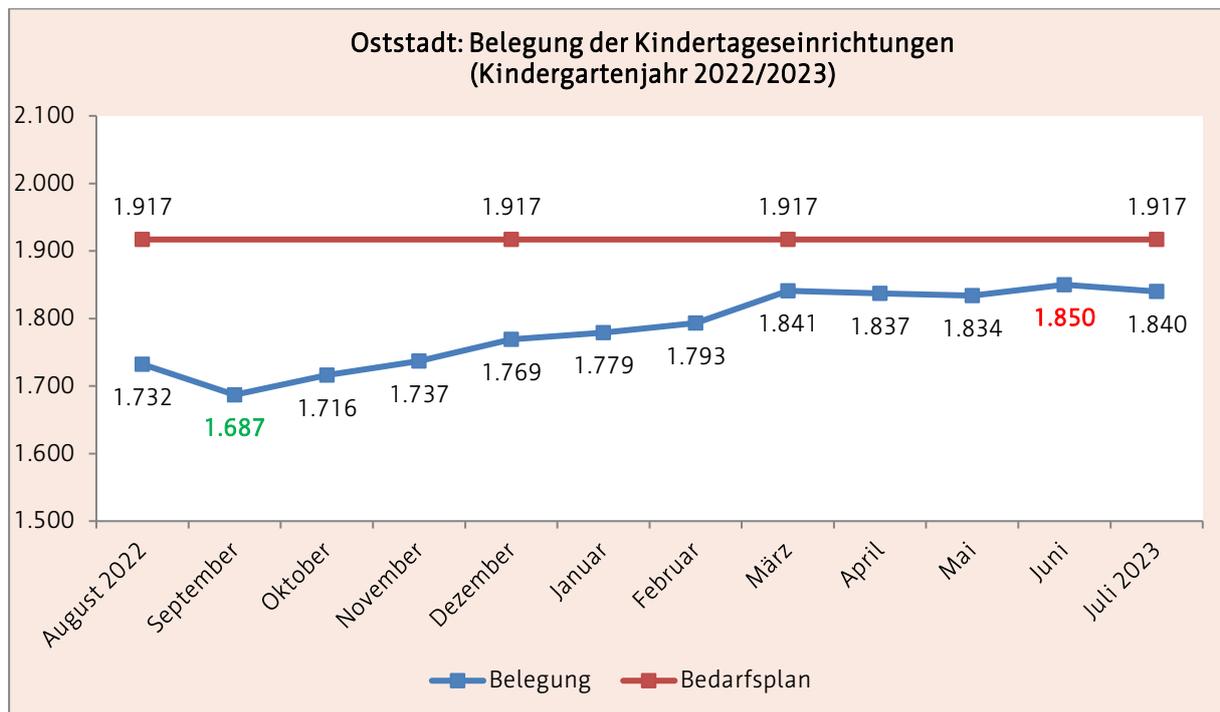


Abb. 32: Oststadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.4.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Von November 2022 bis Juli 2024 wurden weniger Kinder betreut als im Vorjahreszeitraum.

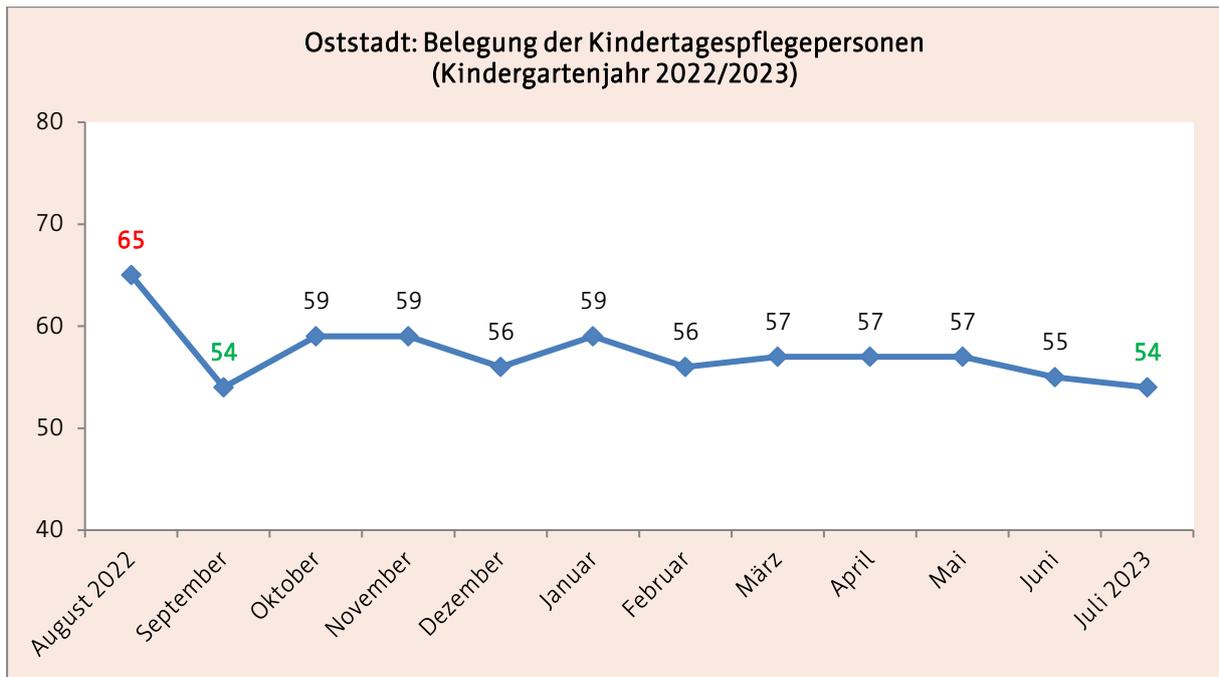


Abb. 33: Oststadt Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg und Moskauer Platz.

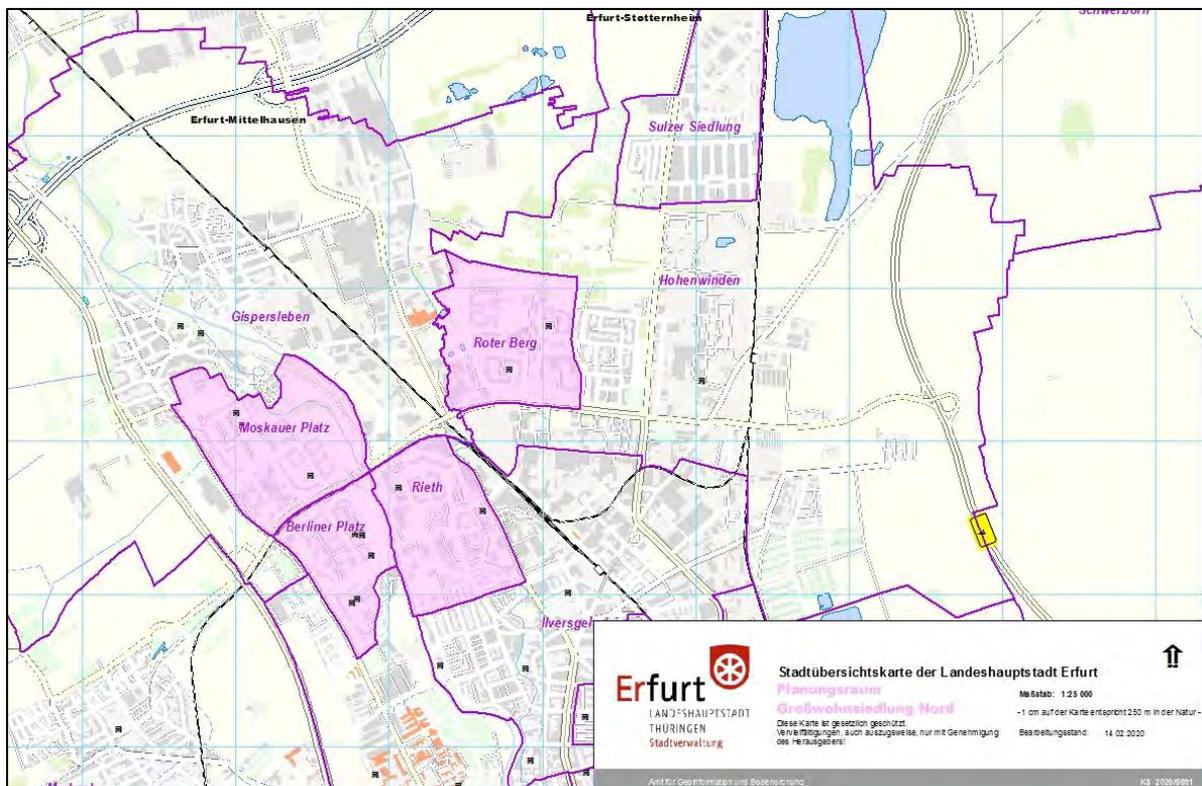


Abb. 34: Planungsraum Nord⁸⁸ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.5.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.5.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2021 sank die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Nord von 26.385 auf 25.942 um -1,7 %.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur in den Altersgruppen der 18- unter 65- Jährigen (-2 %) und über 65- Jährigen (-2,9 %). Die Anzahl der 0- unter 18-Jährigen stieg hingegen um ca. +1,8 % (siehe folgende Abb.).

⁸⁸ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

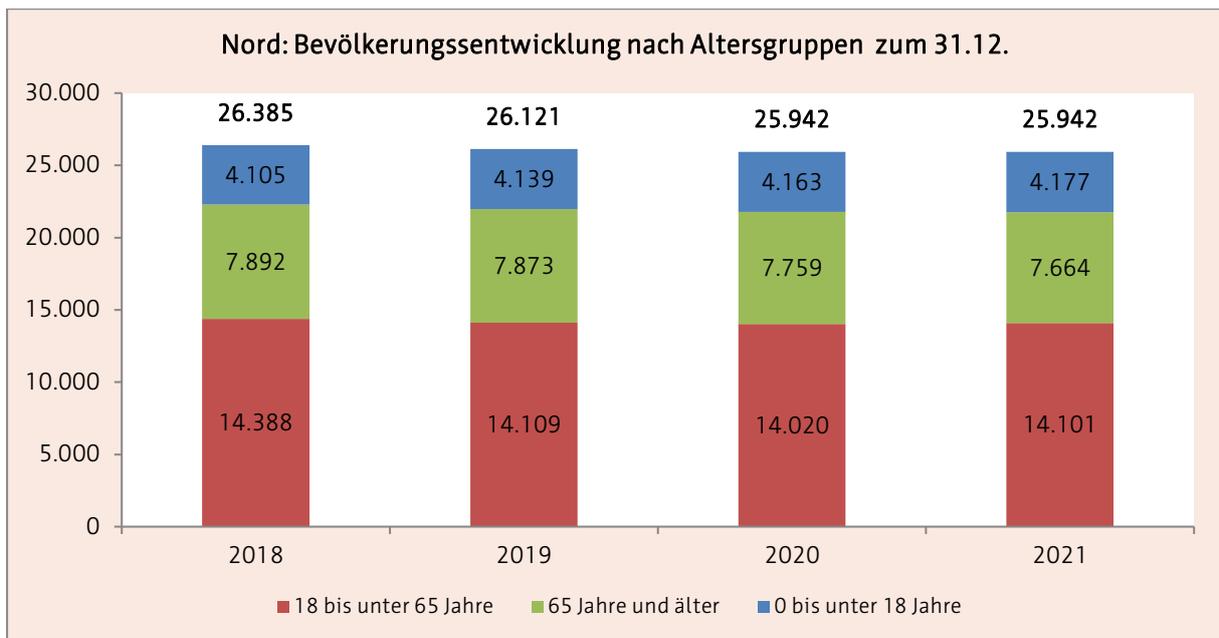


Abb. 35: Nord Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.5.1.2 Haushalte mit Kindern⁸⁹

Im Planungsraum Nord stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 2.366 auf 2.410 um +1,9 %.

Die Alleinerziehenden mit Kindern verzeichneten als größte Gruppe der Haushalte keinerlei Veränderung. Die zweitgrößte Gruppe der Ehepaare mit Kindern nahm im gleichen Zeitraum jedoch um +10,6 % zu. Die kleinste Gruppe der nichtverheirateten Paare mit Kindern verzeichnete von 2017 bis 2020 hingegen einen Rückgang um ca. -6 % (siehe folgende Abb.).

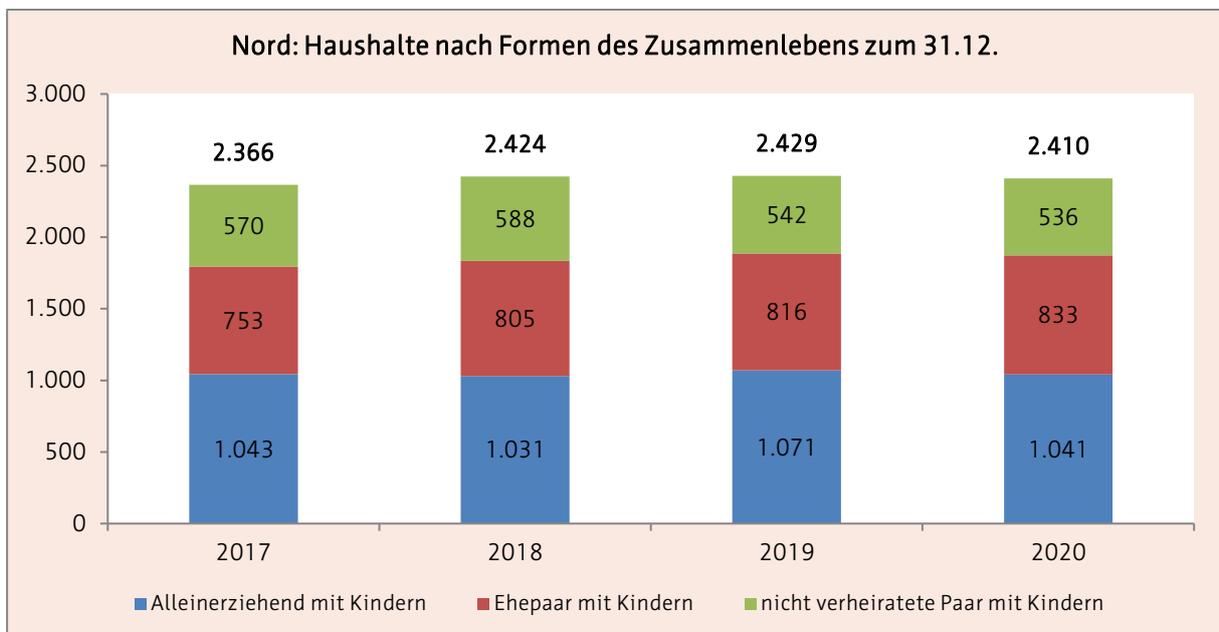


Abb. 36: Nord Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁸⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

2.5.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Nord ist die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum seit 2020 rückläufig. Der Anteil der unter 3-Jährigen unterlag hingegen Schwankungen (siehe folgende Abbildung).

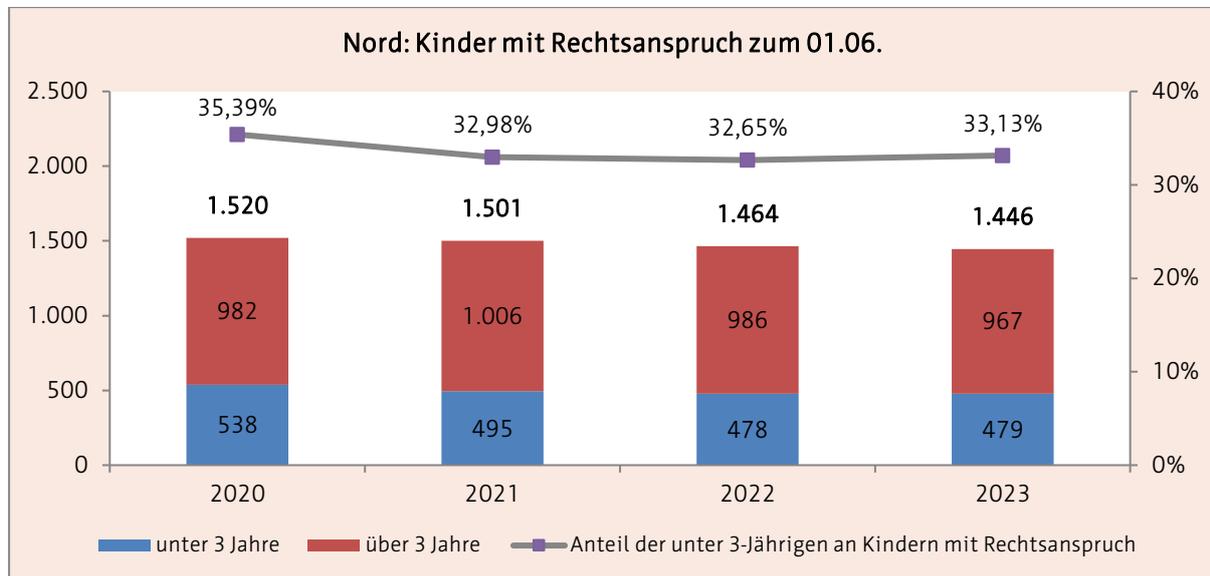


Abb. 37: Nord Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.5.1.4 soziale Belastungen

Für den Erfurter Norden lässt sich gemäß Erfurter Sozialindex feststellen, dass sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen in den einzelnen Ortsteilen von 2012 bis 2017 zwar langsam aber dennoch zunehmend auseinanderentwickelten. Dabei hat sich den vergangenen Jahren insbesondere eine kleinräumige Konzentration sozialer Benachteiligungen in den Ortsteilen Berliner Platz und Rieth weiter verfestigt.

Die Ortsteile Roter Berg und Moskauer Platz konnten ihre negativen Entwicklungen zu den Vorjahren hingegen etwas relativieren.

Zusammenfassend beherbergt der Planungsraum Großwohnsiedlung Nord Ortsteile, in denen sich in gesamtstädtischer Gegenüberstellung eine überdurchschnittliche Anzahl an demographischen und sozioökonomischen Problemlagen überlagert. Darüber hinaus kann im Planungsraum Nord eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation festgestellt werden.⁹⁰

⁹⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 141-145

2.5.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024

Im Planungsraum Nord standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁹¹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Nord	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegeperson
Anzahl	11	1
Betriebserlaubnis	1.587	5 ⁹²
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.577	

2.5.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Die kleinen Europäer"								Nr. 1	
Träger	CJD Erfurt- Christliches Jugenddorfwerk Erfurt								
Adresse	Warschauer Straße 5, 99091 Erfurt								
Internet	www.cjd-erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	135			barrierefrei			ja		
belegte Plätze	09.22	127	12.22	130	03.23	135	06.23	135	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "LICHTblick"								Nr. 11	
(bis 31.12.2023 Kindergarten "Siebenstein")									
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Helsinki Str. 1, 99091 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 22.01.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	150 (stufenweise Aufnahme)								
belegte Plätze	09.22	111	12.22	114	03.23	118	06.23	121	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Teilnahme am „Weimarer-Musikmentor*innen-Programm“								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Evangelische Kindertagesstätte "Arche Noah"								Nr. 26	
Träger	Ev. Kirchengemeinde Gisperleben								
Adresse	Bukarester Straße 50, 99091 Erfurt								
Internet	www.arche-noah-kinder.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	160	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	160								
belegte Plätze	09.22	135	12.22	142	03.23	147	06.23	154	

⁹¹ siehe 2.1.2.2

⁹² Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

Kindertagesstätte "Riethspatzen"								Nr. 42
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.							
Adresse	Mainzer Straße 24, 99089 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	220	erteilt ab: 01.07.2016		Ausweisung Alter U3/Ü3		nein		
Bedarfsplan	220			barrierefrei		ja ⁹³		
belegte Plätze	09.22	189	12.22	197	03.23	199	06.23	202
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"								Nr. 44
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Lowetscher Straße 42, 99089 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.09.2014		Ausweisung Alter U3/Ü3		nein		
Bedarfsplan	135 (ab 01.08.2023)			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	111	12.22	116	03.23	127	06.23	138
Besonderheit	Teilnahme am Projekt "Bioregio in Thüringer Kitas" ⁹⁴							
Kindergarten "Spatzennest am Park"								Nr. 47
Träger	JUL gGmbH							
Adresse	Berliner Str. 52, 99091 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 16:30 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr bei Bedarf)							
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 01.01.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	190			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	176	12.22	180	03.23	189	06.23	187
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum							
	Elternbegleiter							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
Kindergarten "Haus der bunten Träume"								Nr. 54
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Sofioter Straße 38, 99091 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	175	erteilt ab: 01.08.2010		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	175							
belegte Plätze	09.22	153	12.22	161	03.23	165	06.23	166
Hinweis	Teilauszug in das Ausweichobjekt am Karl-Reimann-Ring 7a							
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							

⁹³ Barrierefreiheit über Hintereingang gewährleistet.

⁹⁴ Ein Ernährungsberater von Thüringer Ökoherz e.V. (Dachverband und Förderverein des ökologischen Landbaus, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der naturgemäßen Lebensführung in Thüringen) berät kostenlos die Küche der Kindertageseinrichtung bei der Umstellung auf Bio-Produkte. Weitere Informationen unter www.bio-thueringen.de

Kindergarten "Spatzennest am Zoo"								Nr. 62	
Träger	Evangelische Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH								
Adresse	Karl-Reimann-Ring 7, 99087 Erfurt								
Internet	www.stadtmission-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 13.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	120				barrierefrei			ja ⁹⁵	
belegte Plätze	09.22	106	12.22	113	03.23	114	06.23	113	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"								Nr. 63	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	138	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan (BP)	138								
belegte Plätze	09.22	113	12.22	129	03.23	135	06.23	136	
Besonderheit	Weimarer Mentoring-Programm (Musik im Kindergarten)								
	TheKiZ								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Kindertageseinrichtung "Sterntaler"								Nr. 98	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Lowetscher Straße 42a , 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	75								
belegte Plätze	09.22	64	12.22	69	03.23	64	06.23	71	
Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"								Nr. 100	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	79	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	79								
belegte Plätze	09.22	65	12.22	66	03.23	71	06.23	78	

⁹⁵ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

2.5.2.2 Kindertagespflege⁹⁶

Nord		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁹⁷	Stadtteil
4034	5	Rieth

2.5.3 Belegung

2.5.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Nord.

Von Oktober 2022 bis Juni 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Von August 2022 bis April 2023 wurden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weniger Kinder betreut (Rückgang um ca. -2 bis -4 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juni waren ähnlich wie im Vorjahresmonat 96,09 % aller Kapazitäten belegt.

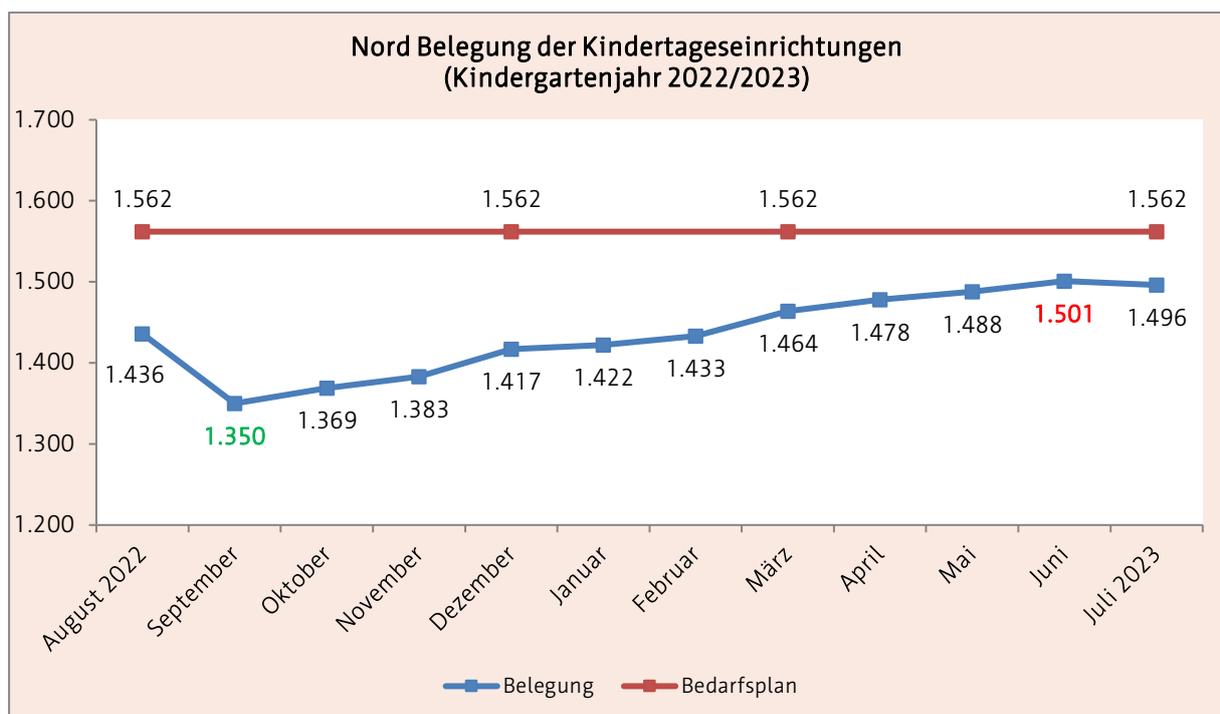


Abb. 38: Nord Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

⁹⁶ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

⁹⁷ Plätze gemäß Pfliegerlaubnis

2.5.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung der einzigen Kindertagespflegestelle im Planungsraum Nord. Der Norden weist damit im Vergleich mit den anderen Planungsräumen die geringste Anzahl an Kindertagespflegepersonen auf.

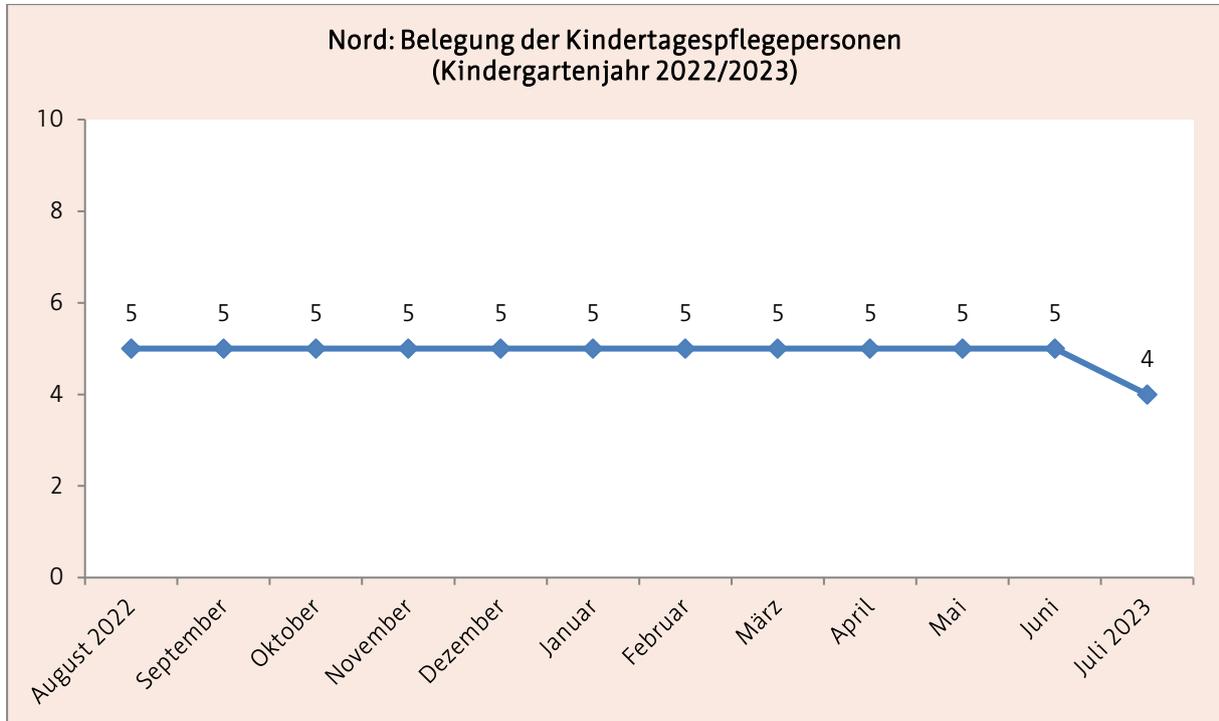


Abb. 39: Nord Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.6 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Herrenberg, Wiesenhügel und Melchendorf.

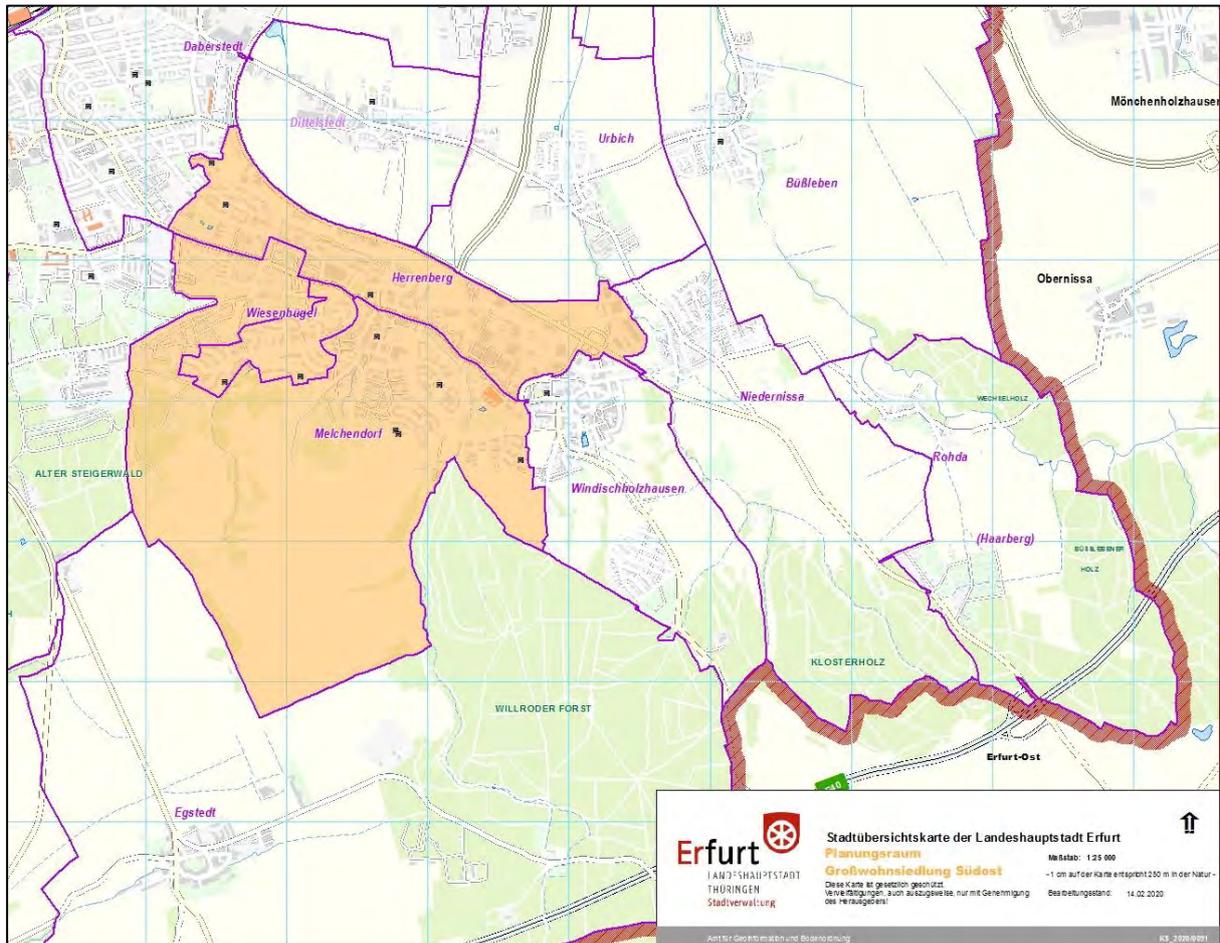


Abb. 40: Planungsraum Südost⁹⁸ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.6.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.6.1.1 Bevölkerung

Im Planungsraum Südost unterlag die Gesamtzahl der Bevölkerung von 2018 bis 2021 leichten Schwankungen (+0,5 %/ -0,9 %).

Die Anzahl der 18- bis unter 65-Jährigen ging um -2,3 % und die der 0- unter 18-Jährigen um -2,8 % zurück. Bei den über 65-Jährigen war hingegen ein Anstieg um +6,0 % feststellbar (siehe folgende Abb.).

⁹⁸ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

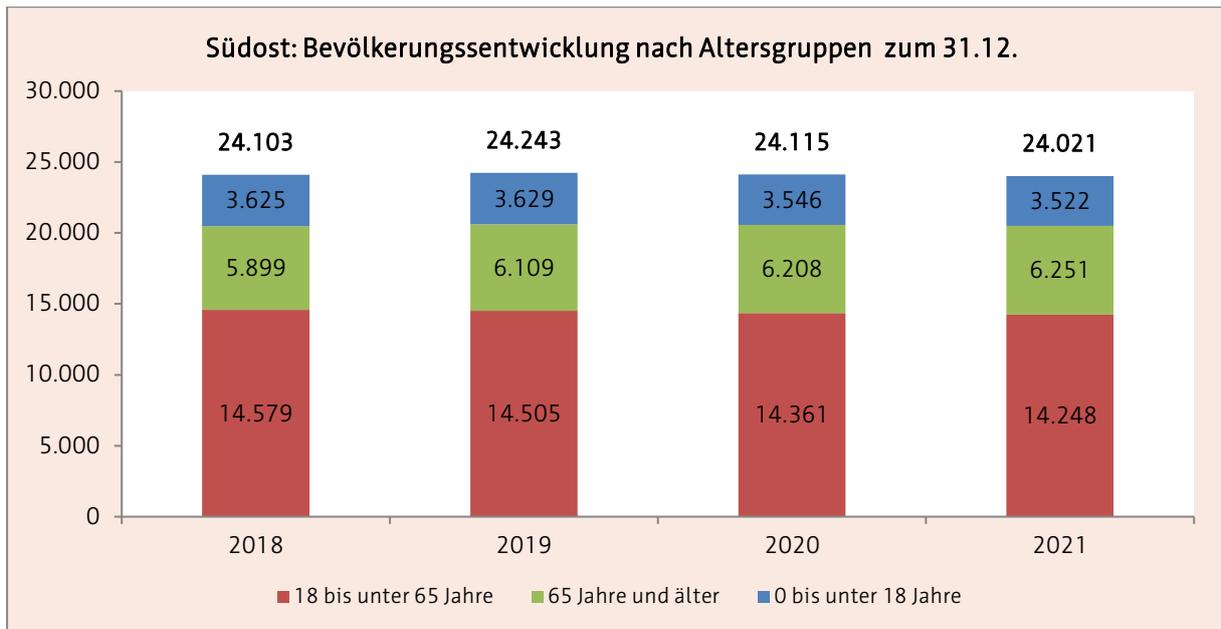


Abb. 41: Südost Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.6.1.2 Haushalte mit Kindern⁹⁹

Im Planungsraum Südost unterlag die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum leichten Schwankungen (+1,3 %/ -1,8 %).

Die Alleinerziehenden mit Kindern bildeten in Südost die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten von 2017 bis 2020 einen Rückgang um -7,8 % (siehe folgende Abb.)

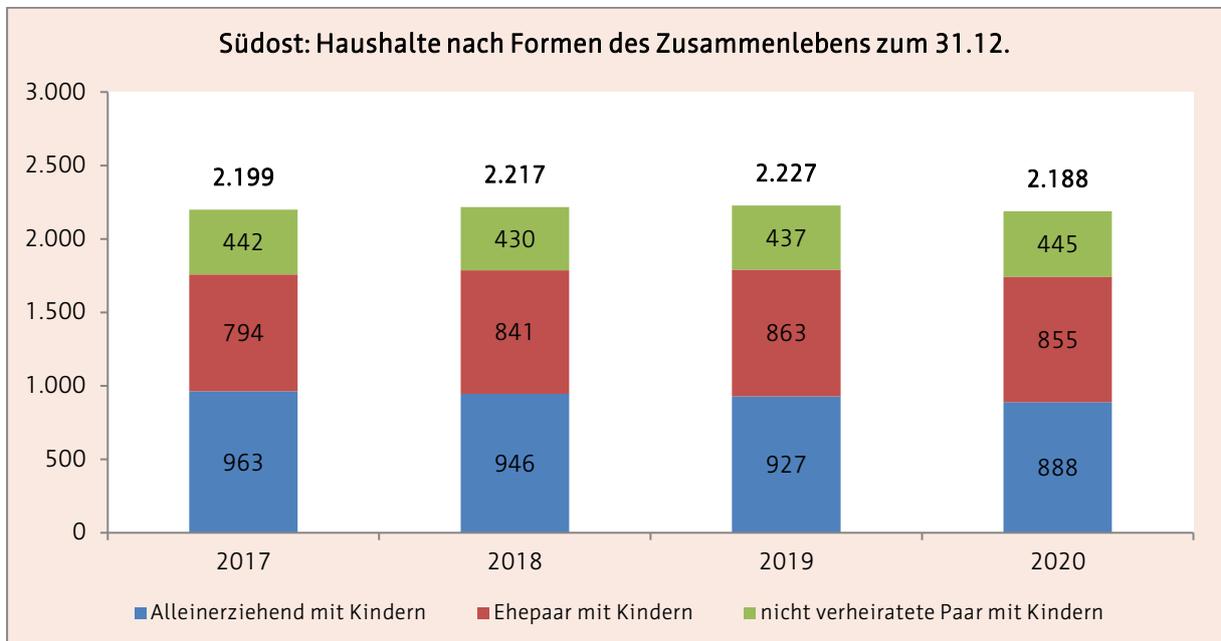


Abb. 42: Südost Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁹⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes lagen nur Daten bis 2020 vor.

Bei der zweitgrößten Gruppe der Ehepaare mit Kindern zeigte sich hingegen ein positiver Trend mit einem Zuwachs von +7,7 %.

Die kleinste Gruppe bildeten in Südost die nichtverheirateten Paare mit Kindern, deren Anzahl im Betrachtungszeitraum relativ konstant blieb (siehe folgende Abb.).

2.6.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südost blieb die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von 2019 bis 2020 in etwa auf dem gleichen Niveau.

Seit 2021 kann ein Rückgang der Gesamtzahl festgestellt werden, wobei diese Entwicklung vorrangig auf den Rückgang in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen zurückzuführen ist.

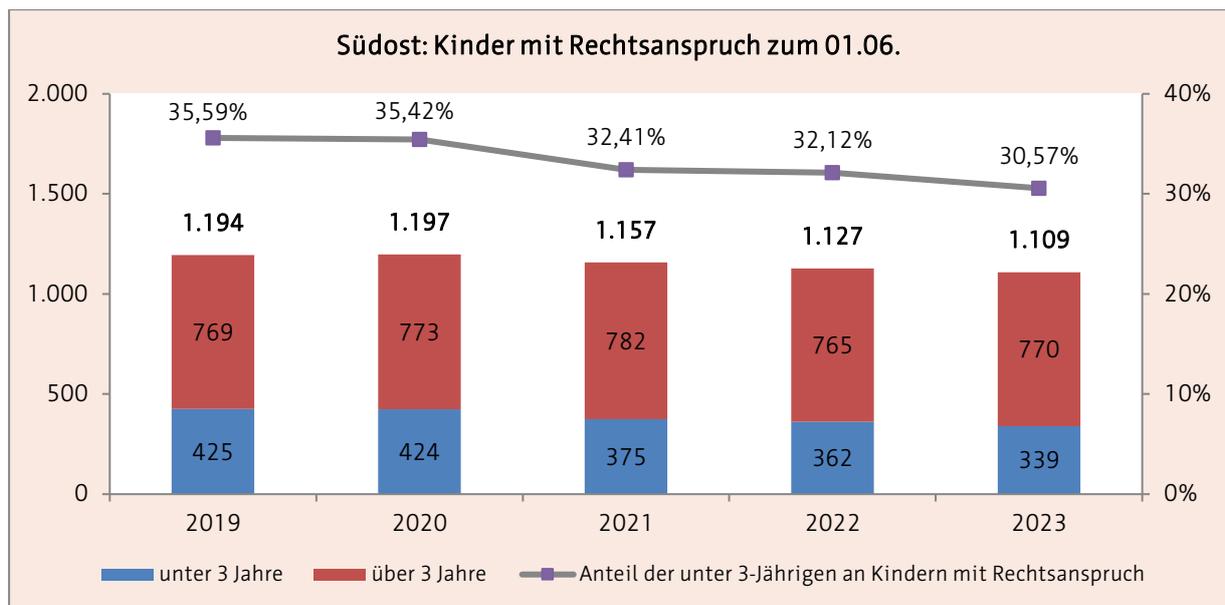


Abb. 43: Südost Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.6.1.4 soziale Belastungen

Innerhalb des Planungsraumes Südost sind gemäß Erfurter Sozialindex gewisse Problemlagen im gesamtstädtischen Vergleich überdurchschnittlich häufig konzentriert (Melchendorf: 0,446, Wiesenhügel: 0,584, Herrenberg: 0,534).

Diese sind allerdings weitaus weniger stark ausgeprägt, als im Planungsraum Nord. Des Weiteren existiert ein Gefälle zwischen den Ortsteilen des Planungsraumes, wobei sich der Ortsteil Melchendorf in der Regel deutlich vor den Ortsteilen Wiesenhügel und Herrenberg einordnet.¹⁰⁰

¹⁰⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S, 146-149

2.6.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024

Im Planungsraum Südost standen Familien zum Stichtag folgende Plätze¹⁰¹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südost	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegestelle
Anzahl	14	1 ¹⁰²
Betriebserlaubnis	1.473	10 ¹⁰³
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.415	

2.6.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Sommersprosse"									Nr. 13
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH (ab 01.01.2023)								
Adresse	Clausewitzstraße 27, 99099 Erfurt								
Internet	https://sommersprosse-erfurt.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	130				barrierefrei		ja ¹⁰⁴		
belegte Plätze	09.22	118	12.22	124	03.23	129	06.23	128	
Besonderheit	Erfahrungen mit hörbeeinträchtigten Familien						ThEKiZ		
Katholischer Kindergarten "St. Nikolaus"									Nr. 15
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	An der Waidwäsche 4, 99097 Erfurt								
Internet	www.kita-sanktnikolaus-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 14.03.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	60								
belegte Plätze	09.22	53	12.22	52	03.23	56	06.23	59	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“						Elternbegleiter		
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"						ThEKiZ		
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Evangelischer Waldkindergarten									Nr. 23
Träger	Augusta-Viktoria-Stift								
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	3 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	36								
belegte Plätze	09.22	33	12.22	34	03.23	36	06.23	36	

¹⁰¹ siehe 2.1.2.2

¹⁰² Ein Standort in Südost wird durch zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam betrieben.

¹⁰³ Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

¹⁰⁴ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

"Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg"									Nr. 48
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Erfurt- Südost								
Adresse	Curiestraße 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.ev-kinderhaus-am-drosselberg.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 13.10.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	110								
belegte Plätze	09.22	91	12.22	95	03.23	101	06.23	103	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Kindergarten "Zwergenland"									Nr. 57
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH (ab 01.01.2023)								
Adresse	Max-Steenbeck-Str. 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	195	erteilt ab: 01.09.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	195								
belegte Plätze	09.22	174	12.22	181	03.23	186	06.23	190	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	ThEKiZ								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG								
Integrativer Kindergarten "Rabennest"									Nr. 65
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Am Rabenhügel 31a, 99099 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	135								
belegte Plätze	09.22	116	12.22	122	03.23	127	06.23	131	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Integrativer Kindergarten "Buchenberg"									Nr. 66
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Unter der Warthe 4, 99097 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.02.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.22	150	12.22	156	03.23	157	06.23	154	
Besonderheit	Elternbegleiter								

Kindertageseinrichtung "Pfiffikus"								Nr. 67
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 04.10.2007		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	120							
belegte Plätze	09.22	104	12.22	112	03.23	116	06.23	120
Kindertageseinrichtung "Am Wiesenhügel"								Nr. 69
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hagebuttenweg 47a, 99097 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 27.07.2020		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	111			barrierefrei		ja ¹⁰⁵		
belegte Plätze	09.22	102	12.22	105	03.23	110	06.23	110
Besonderheit	Elternbegleiter							
	ThEKiZ							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"								Nr. 70
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	105	erteilt ab: 01.08.2017		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	90 (ab 01.08.2023)							
belegte Plätze	09.22	76	12.22	82	03.23	87	06.23	95
Besonderheit	Elternbegleiter							
Hinweis	befristete Reduzierung der Bedarfsplanzahl auf 100 ab 01.2023							
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
Kindergarten "Haus der kleinen Leute"								Nr. 89
Träger	Haus der kleinen Leute e. V.							
Adresse	Curiestraße 24, 99097 Erfurt							
Internet	www.haus-der-kleinen-leute.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	28	erteilt ab: 01.09.2018		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	28							
belegte Plätze	09.22	26	12.22	28	03.23	28	06.23	28

¹⁰⁵ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Farbenklecks"								Nr. 95
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH (ab 01.01.2023)							
Adresse	Clausewitzstraße 27a , 99099 Erfurt							
Internet	www.jugendsozialwerk.de							
Altersgruppe	1 – Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	130			Barrierefrei			ja ¹⁰⁶	
belegte Plätze	09.22	119	12.22	121	03.23	126	06.23	129
Besonderheit	ThEKiZ			Elternbegleiter				
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach §8(3) ThürKigaG							
	Erfahrungen mit hörbeeinträchtigten Familien							
Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"								Nr. 101
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2014		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	60							
belegte Plätze	09.22	44	12.22	45	03.23	53	06.23	54
Besonderheit	Elternbegleiter							
"Bunte Knöpfe"								Nr. 113
(bis 31.08.2023 "Kleine Steigerburg")								
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.							
Adresse	Ernst-Haeckel-Str. 17-18, 99097 Erfurt							
Internet	www.asb-helfen.de/kindergarten-erfurt							
Altersgruppe	1 Jahr- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00-16:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	40	erteilt ab: 01.01.2022		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	40			Barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	31	12.22	31	03.23	40	06.23	39
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							

2.6.2.2 Kindertagespflege¹⁰⁷

Südost		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ¹⁰⁸	Stadtteil
4025	10	Melchendorf

¹⁰⁶ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

¹⁰⁷ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

¹⁰⁸ Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

2.6.3 Belegung

2.6.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Südost.

Von Oktober 2022 bis Juni 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2021/2022 (Rückgang um ca. -1 bis -2 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juni waren ähnlich wie im Vorjahresmonat 94,64 % aller Kapazitäten belegt.

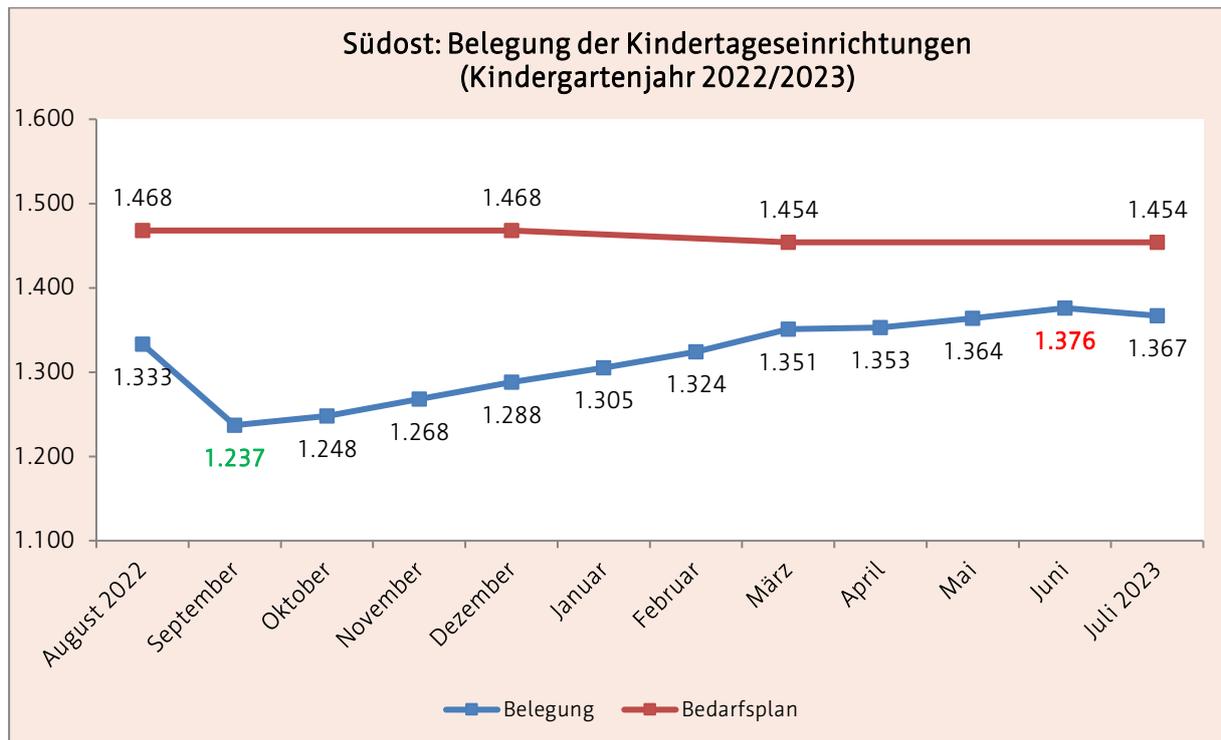


Abb. 44: Südost Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.6.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Ab März 2023 wurden weniger Kinder betreut als im Jahreszeitraum. Dies ist darauf zurück zu führen, dass eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Ortsteil Melchendorf ab Juni 2023 beendete.

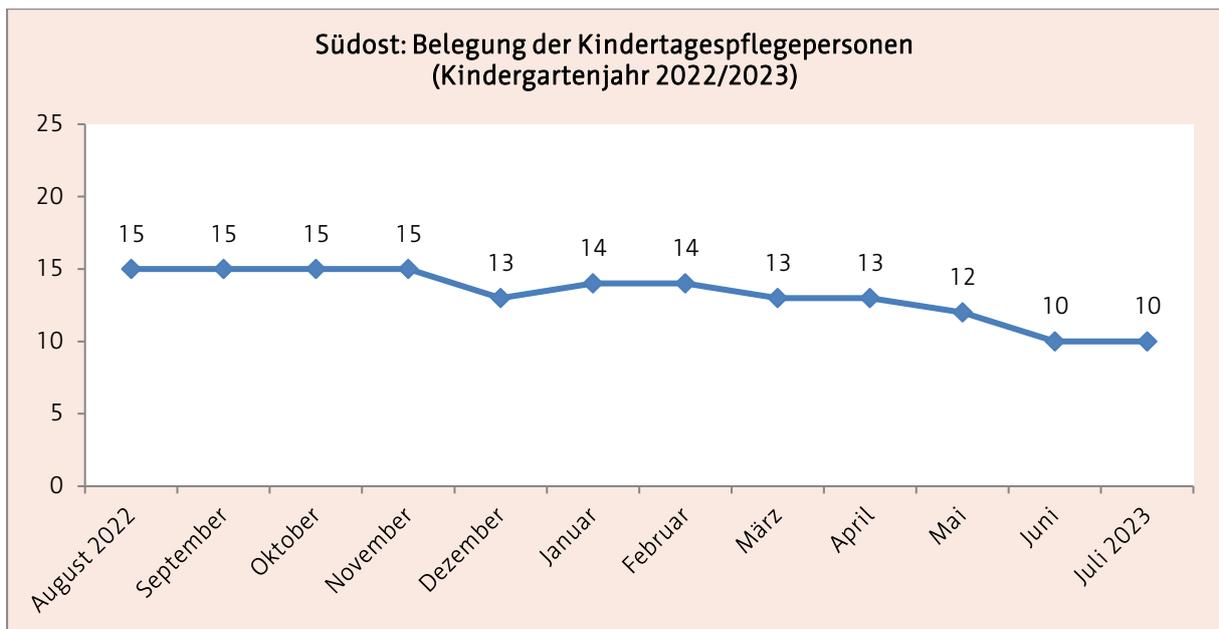


Abb. 45: Südost Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.7 Planungsraum ländliche Ortsteile

Zum Planungsraum gehören nachstehende Ortsteile: Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Ermstedt, Egstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Hochheim, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Töttleben, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg-Rhoda, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach, Wallichen, Waltersleben und Windischholzhausen.

Im Planungsraum sind nicht in allen Ortsteilen Kindertageseinrichtungen vorhanden. Das betrifft Azmannsdorf, Gottstedt, Hochstedt, Molsdorf, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Sulzer Siedlung, Töttleben, Urbich und Wallichen.

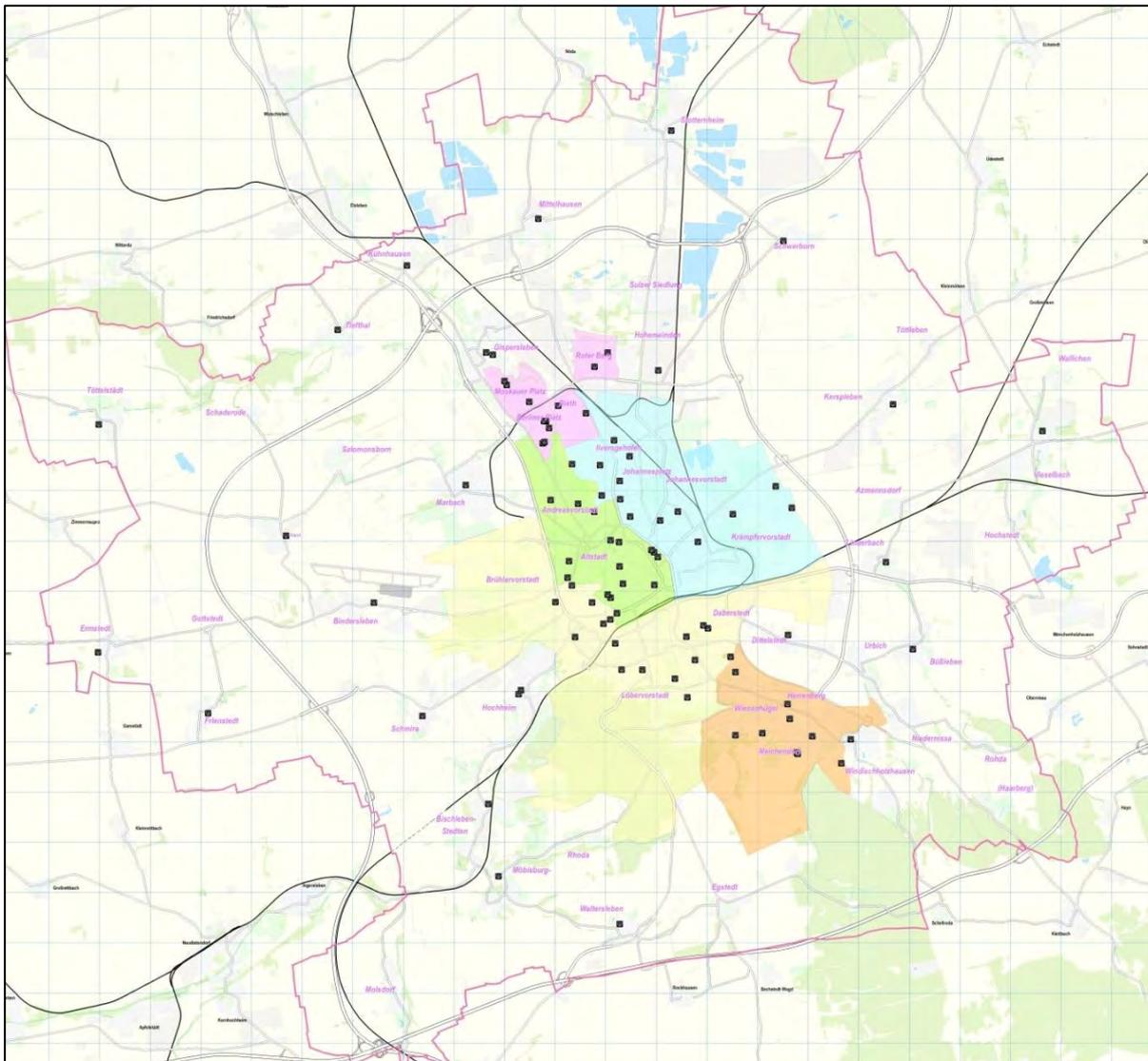


Abb. 46: Planungsraum ländliche Ortsteile¹⁰⁹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

¹⁰⁹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

2.7.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.7.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2022 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum relativ konstant. In den einzelnen Altersgruppen vollzogen sich jedoch Veränderungen. Die Anzahl der 18- bis unter 65- Jährigen ging um -3,9 % zurück. Bei den über 65- Jährigen war hingegen ein Anstieg um +9,0 % feststellbar. Auch die 0- bis unter 18- Jährigen verzeichneten einen Zuwachs von +1,5 % (siehe folgende Abb.).

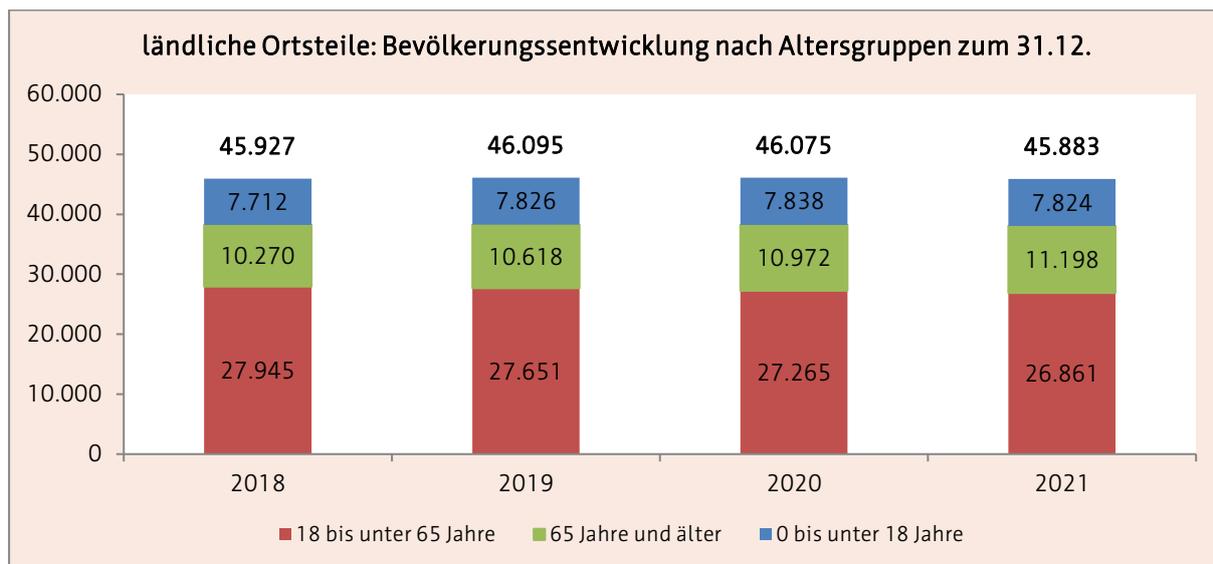


Abb. 47: ländl. Ortsteile Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.7.1.2 Haushalte mit Kindern

Von 2017 bis 2020 lebten in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zu den anderen Planungsräumen die meisten Haushalte mit Kindern. Deren Anzahl blieb im Betrachtungszeitraum relativ konstant.

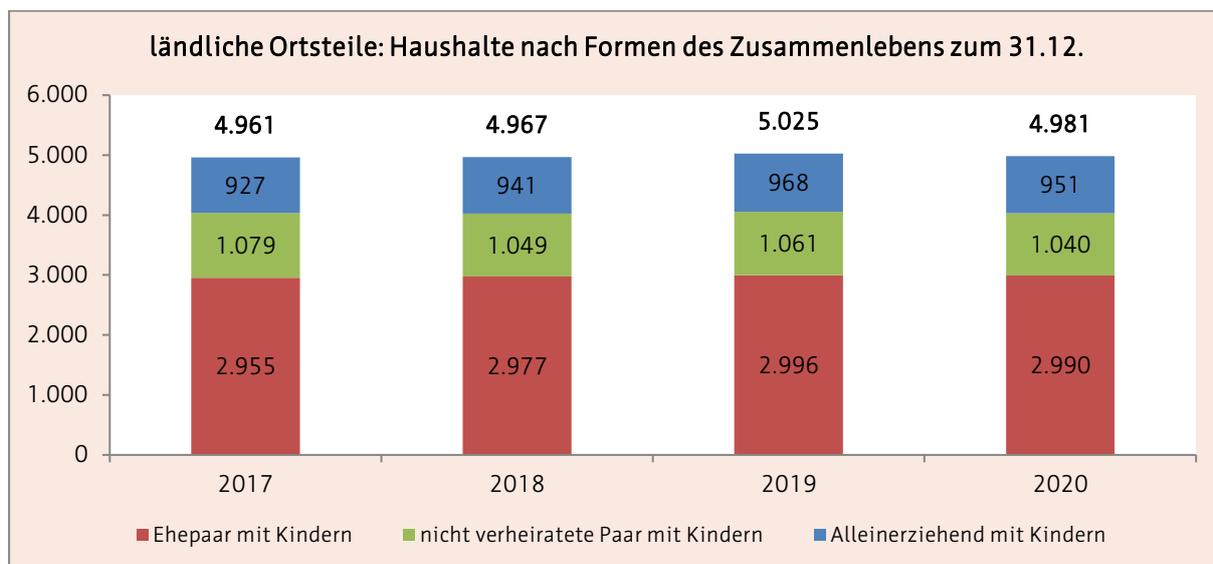


Abb. 48: ländl. Ortsteile Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.7.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Von 2019 bis 2020 unterlag die Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch in den ländlichen Ortsteilen Schwankungen. Seit 2022 ist ein Rückgang der Kinderanzahl feststellbar, der jedoch vorrangig auf den Rückgang der Kinder unter 3 Jahren zurückzuführen ist (siehe folgende Abb.).

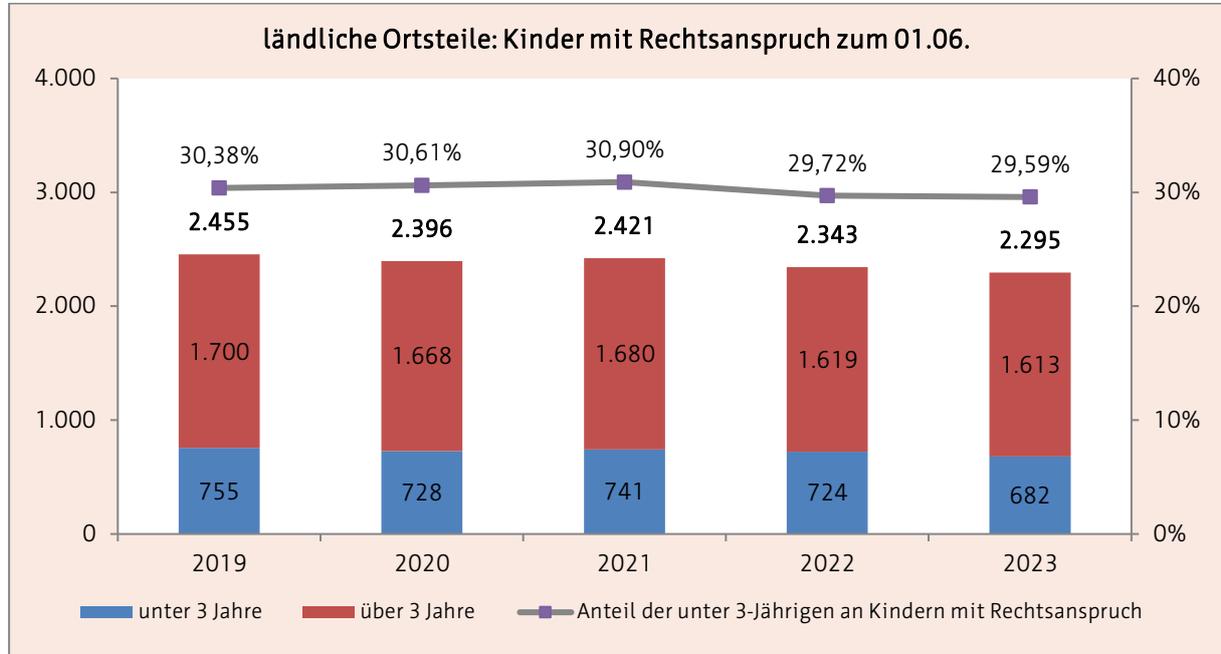


Abb. 49: ländl. Ortsteile Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik u. Wahlen)

2.7.1.4 soziale Belastungen

Insgesamt kann für die ländlichen Ortsteile gemäß Erfurter Sozialindex eine vergleichsweise relativ niedrige Problembelastung festgestellt werden.

Hervorzuheben ist jedoch, dass einige Ortsteile unter Bevölkerungsverlusten leiden, die durch den Wegzug vor allem der jüngeren Bevölkerung entstehen. Damit geht dementsprechend nach wie vor eine teilweise schneller fortschreitende Alterung der Bevölkerung in den ländlichen Ortsteilen der Landeshauptstadt einher.¹¹⁰

¹¹⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 150-152

2.7.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2024

Im Planungsraum ländliche Ortsteile standen Familien zum Stichtag folgende Plätze¹¹¹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

ländliche Ortsteile	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	28	15
Betriebserlaubnis	1.727 ¹¹²	75 ¹¹³
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.720	

2.7.2.1 Kindertageseinrichtungen

katholischer Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"								Nr. 7	
Träger	Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius								
Adresse	Wagdstraße 13a, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.st-bonifatius-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	80				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.22	63	12.22	62	03.23	67	06.23	75	
Kindertagesstätte "Glückskäfer"								Nr. 12	
Träger	THEPRA LV Thüringen e. V.								
Adresse	Windmühlenweg 4, 99090 Erfurt (OT Alach)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.03.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	90				barrierefrei			ja ¹¹⁴	
belegte Plätze	09.22	79	12.22	82	03.23	85	06.23	85	
Kindergarten "Am Sportplatz"								Nr. 14	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Nessegrund 10, 99092 Erfurt (OT Ermstedt)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.05.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	36								
belegte Plätze	09.22	32	12.22	33	03.23	35	06.23	33	

¹¹¹ siehe 2.1.2.2

¹¹² 4 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

¹¹³ Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

¹¹⁴ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

"Evangelischer Johannes Kindergarten"								Nr. 25
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Hochheim							
Adresse	Dornrain 12, 99094 Erfurt (OT Hochheim)							
Internet	www.johannes-kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	63 ¹¹⁵	erteilt ab: 01.01.2012		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	63							
belegte Plätze	09.22	56	12.22	61	03.23	63	06.23	62
Evangelischer Kindergarten "St. Laurentius"								Nr. 28
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt (ab 01.01.2023)							
Adresse	Am Kindergarten 20, 99092 Erfurt (OT Fienstedt)							
Internet	www.diakonie-erfurt.de							
Altersgruppe	22 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 08.05.2023		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	60			barrierefrei			ja ¹¹⁶	
belegte Plätze	09.22	34	12.22	36	03.23	37	06.23	46
Hinweis	Fertigstellung des Ersatzneubaus zum 05.2023 (60 Plätze)							
Kindertagesstätte "Spielhaus Geratal"								Nr. 29
Träger	THEPRA Landesverband Erfurt e. V.							
Adresse	Geratalstraße 68, 99094 Erfurt (OT Bischleben)							
Internet	www.spielhaus-geratal.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	53	erteilt ab: 01.07.2021		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	53							
belegte Plätze	09.22	48	12.22	50	03.23	49	06.23	47
Hinweis	befristete Betriebserlaubnis bis 31.12.2025 ab 01.01.2026 Reduzierung der Platzkapazität um ca. 5 Plätze							
Evangelische Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"								Nr. 30
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt (ab 01.01.2023)							
Adresse	Am Weißbach 1, 99090 Erfurt (OT Tiefthal)							
Internet	www.ekeg.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 17.03.2005		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	38							
belegte Plätze	09.22	31	12.22	31	03.23	32	06.23	36

¹¹⁵ 3 Plätze im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen¹¹⁶ Barrierefreiheit ab 2023 im Ersatzbau gewährleistet

Kindergarten "Haus der Grashüpfer"								Nr. 31
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Am Kilianipark 3, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	95	erteilt ab: 10.01.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	95			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	75	12.22	78	03.23	83	06.23	80
Kindergarten "Marbacher Lausbuben"								Nr. 32
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Luckenauer Straße 2, 99092 Erfurt (OT Marbach)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	94	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	94							
belegte Plätze	09.22	84	12.22	86	03.23	91	06.23	92
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"								Nr. 33
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Straße der Solidarität 10a, 99094 Erfurt (OT Schmira)							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	Mo-Do: 07:00 bis 17:00 Uhr und Fr: 07:00 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 01.02.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	45							
belegte Plätze	09.22	31	12.22	31	03.23	33	06.23	35
Hinweis	befristete Betriebserlaubnis bis 31.12.2025 ab 01.01.2026 Reduzierung der Platzkapazität um ca. 10 Plätze							
Kindergarten "Schwalbennest"								Nr. 35
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Heidesheimer Straße 2, 99097 Erfurt (OT Egstedt)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.04.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	38							
belegte Plätze	09.22	33	12.22	34	03.23	35	06.23	37
Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"								Nr. 36
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Cäciliastraße 18, 99099 Erfurt (OT Dittelstedt)							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 02.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	44			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	39	12.22	42	03.23	43	06.23	44

Kindergarten Windischholzhausen									Nr. 50
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Stangenweg 1, 99099 Erfurt (OT Windischholzhausen)								
Internet	www.sozialakademie.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 01.01.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	65								
belegte Plätze	09.22	63	12.22	65	03.23	65	06.23	65	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindertagesstätte "Pinoccio"									Nr. 56
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Am Dorf tor 12, 99097 Erfurt (OT Waltersleben)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	33	erteilt ab: 01.10.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	33								
belegte Plätze	09.22	26	12.22	29	03.23	31	06.23	31	
Ev. Dionysius Kindergarten									Nr. 58
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt								
Adresse	Mühlgarten 5, 99094 Erfurt (OT Möbisburg)								
Internet	www.diakonie-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 07.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	80			barrierefrei			ja		
belegte Plätze	09.22	69	12.22	73	03.23	79	06.23	80	
Evangelische Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"									Nr. 60
Träger	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH								
Adresse	Zum kleinen Dorfplan 11, 99098 Erfurt (OT Kerspleben)								
Internet	www.kindergarten-kerspleben.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 02.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	80			barrierefrei			ja		
belegte Plätze	09.22	70	12.22	74	03.23	76	06.23	77	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Nesthäkchen"									Nr. 68
Träger	Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Weißfrauenbach 25, 99090 Erfurt (OT Kühnhausen)								
Internet	www.volkssolidaritaet.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.09.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.22	31	12.22	32	03.23	33	06.23	36	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

Kindergarten "Mittelhäuser Spatzen"								Nr. 72
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Friedrich-Neumeyer-Straße 1, 99095 Erfurt (OT Mittelhausen)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	66 ¹¹⁷	erteilt ab: 18.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	65			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	63	12.22	62	03.23	65	06.23	65
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"								Nr. 73
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.							
Adresse	Ludwig-Böhner-Platz 5, 99090 Erfurt (OT Töttelstädt)							
Internet	www.drk-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr							
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	30							
belegte Plätze	09.22	6	12.22	6	03.23	6	06.23	6
Kindergarten "Benjamin Blümchen"								Nr. 74
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Kastanienstraße 8, 99095 Erfurt (OT Schwerborn)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	41	erteilt ab: 27.04.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	41							
belegte Plätze	09.22	39	12.22	40	03.23	40	06.23	40
Besonderheit	nominiert für den Deutschen Kita-Preis 2020 Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindergarten "Friedrich Fröbel"								Nr. 77
Träger	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.							
Adresse	Karlsplatz 15a, 99095 Erfurt (OT Stotternheim)							
Internet	www.kbw-th.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 08.09.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	140 (stufenweise Aufnahme)			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.22	84	12.22	95	03.23	99	06.23	99
Kindergarten "Vieselbach"								Nr. 78
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH							
Adresse	Kreuzkirchgasse 8, 99098 Erfurt (OT Vieselbach)							
Internet	www.sozialakademie.info							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	80							
belegte Plätze	09.22	67	12.22	70	03.23	79	06.23	79

¹¹⁷ 1 Platz im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen

Evangelischer Kindergarten "Am Peterbach"								Nr. 82
Träger	Evangelisches Kirchspiel Windischholzhausen-Büßleben							
Adresse	Platz der Jugend 5, 99098 Erfurt (OT Büßleben)							
Internet	www.kiwibue.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	76	erteilt ab: 25.11.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	76				barrierefrei		ja ¹¹⁸	
belegte Plätze	09.22	65	12.22	69	03.23	74	06.23	76
Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"								Nr. 84
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Weiherweg 20, 99098 Erfurt (OT Linderbach)							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	44							
belegte Plätze	09.22	37	12.22	40	03.23	43	06.23	44
Hinweis	ThEKiZ							
Kindergarten "Glückspilz"								Nr. 85
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Flughafenstraße 15, 99092 Erfurt (OT Bindersleben)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.11.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	62				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	53	12.22	55	03.23	59	06.23	61
Kindergarten "Gisperslebener Entdecker" (Bis 31.08.2023 Kindertagesstätte "Bussi Bär")								Nr. 87
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Am Kilianipark 5, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.10.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	80 (stufenweise Aufnahme)				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.22	41	12.22	42	03.23	41	06.23	42
Besonderheit	Elternbegleiter							
Hinweis	Ersatzneubau ab 01.10.2023 eröffnet (80 Plätze)							

¹¹⁸ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Glühwürmchen" (Betriebskindergarten)									Nr. 92
Träger	AWO AJS gGmbH/ Thüringer Energie AG								
Adresse	Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt (OT Hohenwinden)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	7 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 20.07.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	45								
belegte Plätze	09.22	41	12.22	45	03.23	45	06.23	45	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
"Naturkindergarten"									Nr. 109
Träger	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.								
Adresse	Wasserweg 16b, 99094 Erfurt (OT Bischleben)								
Internet	www.waldorfpaedagogik-erfurt.de								
Altersgruppe	2 bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	08:00 bis 16:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	25	erteilt ab: 01.09.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	25								
belegte Plätze	09.22	50	12.22	20	03.23	20	06.23	20	

2.7.2.2 Kindertagespflege¹¹⁹

ländliche Ortsteile		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ¹²⁰	Stadtteil
4073	5	Büßleben
4072	5	
4190	5	Egstedt
4005	5	Gispersleben
4176	5	Hochheim
4024	5	Hohenwinden
4039	5	
4193	5	Möbisburg-Rhoda
4082	5	Niedernissa
4177	5	
4038	5	Schmira
4169	5	Töttleben
4181	5	Vieselbach
4145	5	Windischholzhausen
4138	5	

¹¹⁹ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen bei (z.B. Adresse) können Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden können.

¹²⁰ Plätze gemäß Pfliegerlaubnis

2.7.3 Belegung

2.7.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum ländliche Ortsteile.

Von November 2022 bis Juli 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen an. Von Oktober 2022 bis Juli 2023 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Von August 2022 bis April 2023 wurden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weniger Kinder betreut (Rückgang um ca. -1 bis -3 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 95,90 % aller Kapazitäten belegt, dies entspricht dem Niveau vom Vorjahresmonat.

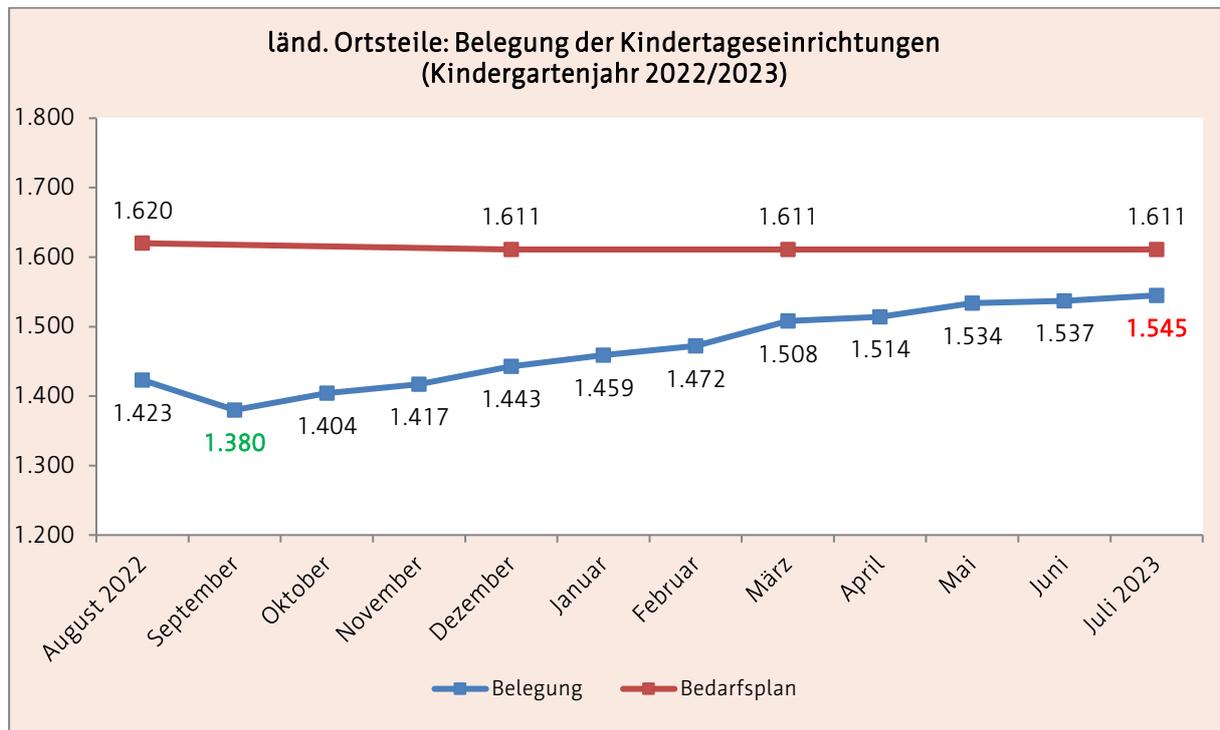


Abb. 50: ländl. Ortsteile Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.7.3.2 Kindertagespflege

In den ländlichen Ortsteilen wurden über das gesamte Kindergartenjahr 2022/2023 mehr Kinder betreut als im Vorjahreszeitraum.

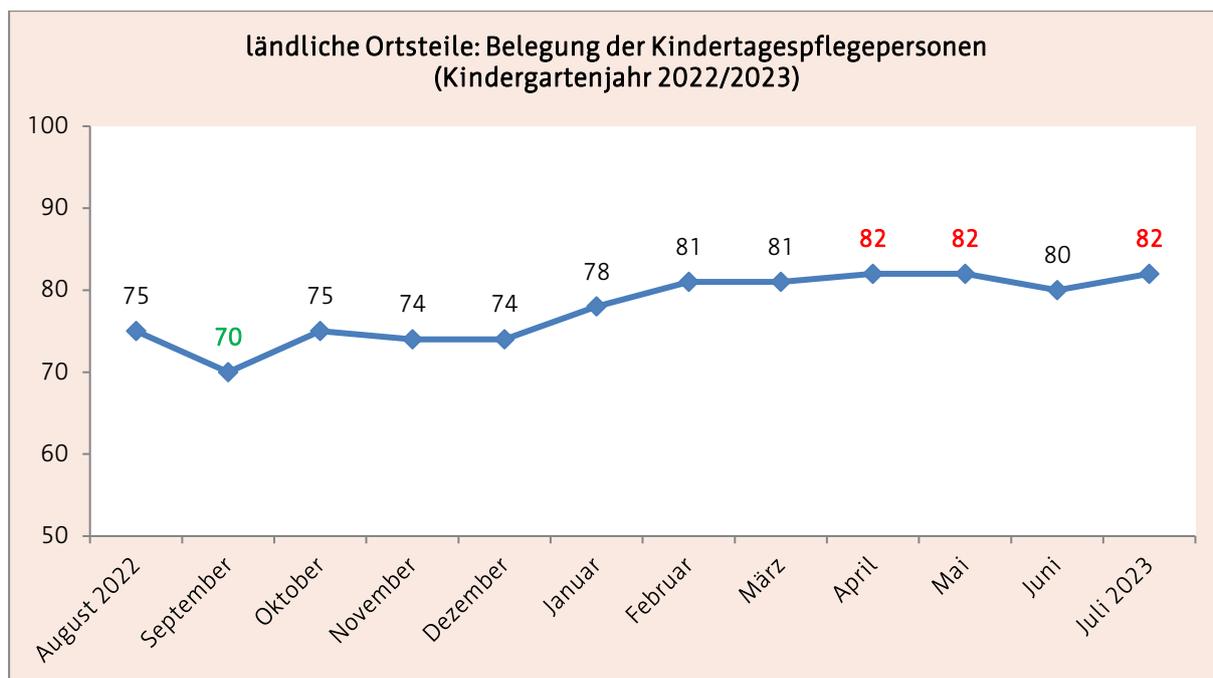


Abb. 51: ländl. Ortsteile Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3 Bedarfsermittlung

3.1 quantitative Bedarfe

Um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum eines Kindergartenjahres in der Landeshauptstadt Erfurt zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich die letzten Kindergartenjahre zu analysieren.

Die Belegung der Kindergartenjahre ist, wie exemplarisch am Kindergartenjahr 2022/2023 in 2.1.3.1 dargestellt, nicht gleichbleibend hoch. Die Belegung steigt vom niedrigsten Belegungsmonat September bis zu den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres kontinuierlich an. Die höchste Belegung der Einrichtungen ist meist im Juni/ Juli festzustellen.

Um den Bedarf über ein gesamtes Kindergartenjahr realistisch abbilden zu können, ist es erforderlich die Betreuungsquoten¹²¹ zum Zeitpunkt der Höchstbelegung¹²² zu ermitteln.

3.1.1 Entwicklung der Betreuungsquoten

Im Folgenden werden die Betreuungsquoten des Monats Juni¹²³ für die Altersgruppe "unter 3 Jahre" und "über 3 Jahre" gemäß § 20 (1) ThürKigaG von 2019 bis 2023 dargestellt.

Juni 2019						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	4.148	-43	2.736	-25	65,96%	+0,08 %
über 3	7.759	+102	7.435	+66	95,82 %	-0,42 %
<i>Summe</i>	<i>11.907</i>	<i>+59</i>	<i>10.171</i>	<i>+41</i>	<i>85,42 %</i>	<i>-0,08 %</i>
Juni 2020						
unter 3	4.121	-27	2.635	-101	63,94 %	-2,02 %
über 3	7.744	-15	7.475	+40	96,53 %	+0,71 %
<i>Summe</i>	<i>11.865</i>	<i>-42</i>	<i>10.110</i>	<i>-61</i>	<i>85,21 %</i>	<i>-0,21 %</i>
Juni 2021						
unter 3	3.870	-251	2.670	+35	68,99 %	+5,00 %
über 3	7.676	-68	7.402	-73	96,43 %	-0,10 %
<i>Summe</i>	<i>11.546</i>	<i>-319</i>	<i>10.072</i>	<i>-38</i>	<i>87,23 %</i>	<i>+2,00 %</i>
Juni 2022						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	3.729	-141 ¹²⁴	2.609	-61	69,97 %	+0,98 %
über 3	7.740	+64	7.477	+75	96,60 %	+0,17 %
<i>Summe</i>	<i>11.469</i>	<i>-77</i>	<i>10.086</i>	<i>+14</i>	<i>87,94 %</i>	<i>+0,71 %</i>

¹²¹ Verhältnis der Kinder mit Rechtsanspruch (Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt, ohne die Altersgruppe der 0-Jährigen) und den tatsächlich betreuten Kindern.

¹²² Von einer Nutzung der Datengrundlagen zum Stichtag 31.03. laut ThürKigaG für die Bedarfsberechnung wird aufgrund der geringen Aussagefähigkeit in Bezug auf den Bedarf über das gesamte Kindergartenjahr abgesehen.

¹²³ In 2020 bis 2022 stellte der Juli den Höchstbelegungsmonat dar. Um jedoch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren herzustellen werden, in der Tabelle von für die Jahre 2017-2022 der Monat Juni verglichen.

¹²⁴ Veränderung zum Vorjahreszeitraum

Juni 2023						
unter 3	3.643	-87	2.666 ¹²⁵	+57	73,18 %	+3,21 %
über 3	7.554	-186	7.347 ¹²⁶	-130	97,26 %	+0,66 %
<i>Summe</i>	<i>11.197¹²⁷</i>	<i>-272</i>	<i>10.013¹²⁸</i>	<i>-73</i>	<i>89,43 %</i>	<i>+1,49 %</i>

Seit dem deutlichen Anstieg der Kinder mit Rechtsanspruch im Jahr 2018 waren bis 2020 sowohl deren Anzahl als auch deren Gesamtbetreuungsquote im Juni relativ konstant. Gleichzeitig stagnierte auch der Umfang der betreuten Kinder in Summe zum Stichtag.

Seit 2021 ist in Bezug auf die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch ein rückläufiger Trend feststellbar. Trotz dieses Rückgangs ist seit 2018 die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder relativ konstant, was einen Anstieg der Betreuungsquoten zufolge hatte (siehe folgende Abbildung):

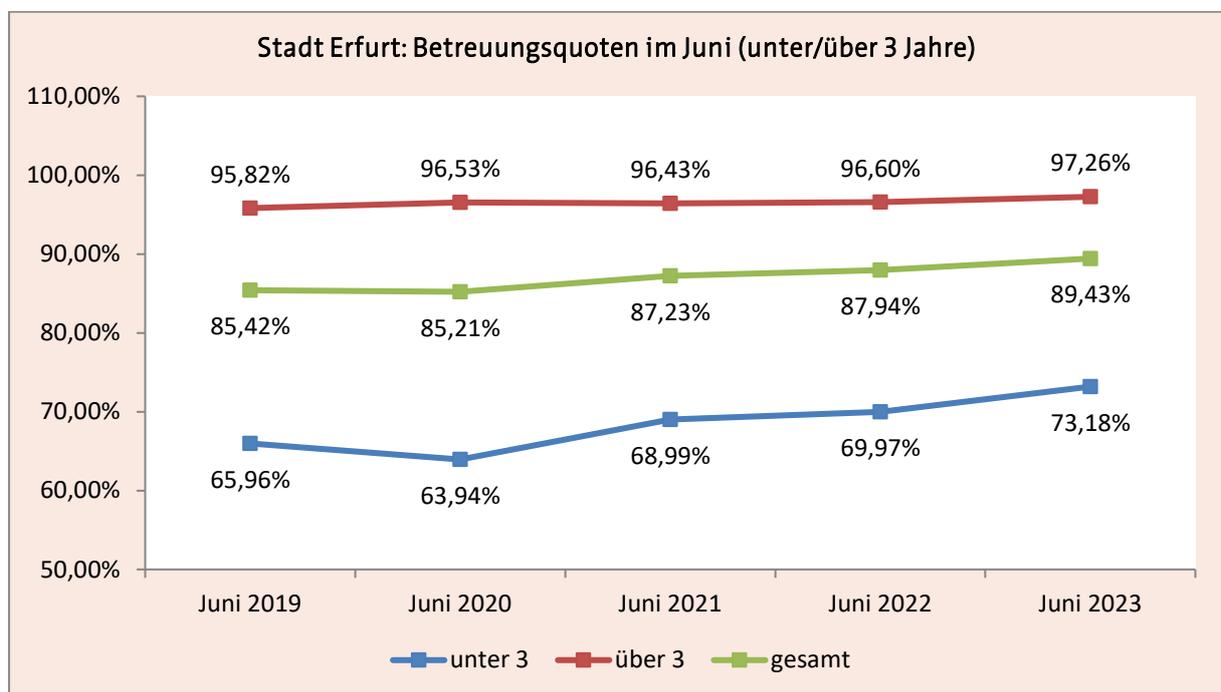


Abb. 52: Betreuungsquoten zum Juni (Quelle: Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Vollem bei den unter 3- Jährigen ist im Zeitraum von 2020 bis 2023 ein deutlicherer Anstieg der Betreuungsquote um +9,24 % feststellbar. Im Juni 2023 wurden sogar trotz des Rückgangs der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch mehr Kinder als im Vorjahreszeitraum betreut. Bei den über 3-Jährigen stieg im gleichen Zeitraum der Anteil der betreuten Kinder um + 4,22 %.

¹²⁵2.400 Kita und 266 Kindertagespflege

¹²⁶7.344 Kita und 3 Kindertagespflege

¹²⁷siehe 2.1.1.4

¹²⁸9.744 Kita und 269 Kindertagespflege (siehe 2.1.3.1 und 2.1.3.2)

3.1.2 Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025

In der Landeshauptstadt Erfurt wurde am 19.12.2018 durch den Stadtrat eine mittelfristige Bedarfsermittlung für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bis zum Jahr 2025 beschlossen (DS 2516/18). Gemäß dem Maßnahmepunkt 6.3.8 des Planungsdokumentes wurde die im Planungsdokument getroffenen prognostischen Aussagen im IV. Quartal 2021 umfassend fachlich evaluiert.

Im I. Quartal 2022 erfolgte im Rahmen eines fachpolitischen Diskurses eine Anpassung der (Ziel-)Betreuungsquoten für die Altersgruppen unter/über 3 Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2025 (DS 0260/22):

(Ziel-)Betreuungsquote (jeweils zum 01.06.)¹²⁹				
Alter der Kinder	2022	2023	2024	2025
1- unter 3 Jahre	75 %	80 %	85 %	90 %
3 Jahre bis Schuleintritt	97 %	98 %	99 %	100%

In der Landeshauptstadt sollen für die in der Tabelle benannte Prozentzahl je Altersgruppe die entsprechenden Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung dieser familienfreundlichen Quoten in Erfurt zielt auf die Verbesserung

- I. des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Elternzeit,
- II. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- III. der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG¹³⁰.

3.1.3 Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2024/2025

Zur Berechnung der benötigten Betreuungsplätze, die zur Umsetzung der familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten (siehe 3.1.2) erforderlich sind, werden die fachpolitisch beschlossenen Quoten je Altersgruppe auf die vorliegenden Daten der Kinder mit Rechtsanspruch zum Stichtag 06.2023 (siehe 2.1.1.4) wie folgt angewendet:

Prognose für das Kindergartenjahr 2024/2025			
Alter der Kinder	Anzahl	(Ziel-)Betreuungsquote	benötigte Plätze
1- unter 3 Jahre	3.643	85 %	3.097
3 Jahre bis Schuleintritt	7.554	99 %	7.478
Summe		11.197	10.575

¹²⁹ siehe DS 0116/21 und DS 0117/22

¹³⁰ Dies ermöglicht es den Familien Aspekte wie die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, den Standort, die Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, die Essensversorgung, das pädagogische Konzept aber auch den baulichen Zustand des Gebäudes, stärker in die Entscheidung für oder gegen eine Kindertageseinrichtung mit einfließen zu lassen.

3.2 qualitative Bedarfe

Die qualitativen Bedarfe werden in Verantwortung des Erfurter Fachberaternetzwerkes unter ggf. Hinzuziehung weiterer Akteure (z.B. Elternvertretern, Gesundheitsamt, Jugendamt) erarbeitet.

Die konkreten Ergebnisse dieser Bedarfsfeststellung werden in die mittelfristige Bedarfsplanung aufgenommen und dienen als Schwerpunktsetzung für die pädagogische Arbeit.

4 Maßnahmeplanung

Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung sowie des ermittelten Bedarfs ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Maßnahmepunkte.

4.1 quantitative Maßnahmen

4.1.1 Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen

Bereits geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sind durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Hierfür sind die im jährlich beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Erfurt benannten Maßnahmen zwingend umzusetzen. Werden diese nicht oder verspätet umgesetzt, gefährdet dies die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse für die zu sanierenden Kindertageseinrichtungen und hat somit den Wegfall von dringend benötigten Platzkapazitäten zur Folge.

4.1.2 Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen

Vorbehaltlich der tatsächlichen terminlichen Realisierung und erteilten Betriebserlaubnis sind folgende zusätzliche Betreuungsplätze im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen geplant¹³¹:

Kindergartenjahr 2024/2025

(Ersatz-) Neubau					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Zeitraum
106	Daberstedt	Südstadt	Neubau (Peter-Vischer-Weg/ DRK)	65	III. Quartal 2024 ¹³²
Summe				ca. 65	

4.1.3 Bedarfsdeckung

Der unter 3.1.3 **prognostizierte Bedarf** an Betreuungsplätzen **zur Umsetzung der familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten** in der Landeshauptstadt Erfurt (siehe 3.1.2), inkl. der Berücksichtigung von

- Kindern unter 1 Jahr (2.1.3.1, b),
- Schulrückstellungen (2.1.3.1, b) sowie
- Zuzügen (z.B. 2.1.1.6),

kann für das Kindergartenjahr 2024/25 rein rechnerisch **fast vollständig gedeckt** werden.

¹³¹ Stand 12.2023 (Änderungen möglich)

¹³² Fertigstellung der Baumaßnahme hat sich verzögert.

Kindergartenjahr 2024/2025			
(a) Bedarf	Prognose ¹³³		10.575
	Schulrücksteller		100
	Kinder unter 1 Jahr		50
	Zuzüge ¹³⁴		50
	Summe		10.775
(b) Bestand ¹³⁵	Kita		10.307 ¹³⁶
	Kindertagespflege		300 ¹³⁷
	Summe		10.607
(c) Platzgewinnung	Kita	Sanierung	0
		(Ersatz-)Neubau	65 ¹³⁸
	Summe		65
Summe: Plätze		(b) + (c)	10.672
Differenz: Bedarf und Plätze		(b) + (c) - (a)	-103 -0,96 %

4.2 qualitative Maßnahmen

Die qualitativen Maßnahmen werden aus den qualitativen Bedarfen (3.2), die durch das Erfurter Fachberaternetzwerk erarbeitet werden, abgeleitet.

Die Benennung von konkreten Maßnahmen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer mittelfristigen Bedarfsplanung.

4.3 Betreuung von unter 1-Jährigen

Die Bedarfseinschätzung zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr gemäß § 24 SGB VIII und § 2 ThürKigaG obliegt dem Erfurter Jugendamt.

4.4 Anpassung der Bedarfsplanung

Eine Anpassung bzw. Änderung der quantitativen Maßnahmenplanung (inkl. Anlage I) kann durch die Leitung des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn

- vom zuständigen Ministerium aufgrund von geänderten Bedarfslagen Betriebserlaubnisse angepasst bzw. Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden sowie
- zur Bedarfsdeckung erforderliche zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

¹³³ siehe 3.1.3

¹³⁴ Kinder mit einem vorherigen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, einem anderen Kreis, Bundesland oder einem anderen Staat.

¹³⁵ Abweichung von der Darstellung in der Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 0116/21, S. 32): aufgrund zahlreicher Veränderung in den Kitas (z.B. Reduzierung der Kapazität aufgrund von Sanierungsstau oder laufender Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude/ aufgrund der gegebenen räumlichen Voraussetzungen/ aufgrund besonderer Vorkommnisse).

¹³⁶ Die Daten des Bestands wurden vor dem Stichtag 08.2024 erhoben (Prognose). **Änderungen sind jederzeit möglich** (z.B. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen).

¹³⁷ Hierbei handelt es sich um eine Schätzung

¹³⁸ siehe 4.1.2

4.5 Monitoring der Bedarfsplanung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Bedarfsplanes sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu begleiten und der Stand der Umsetzung im Unterausschuss Kita kontinuierlich zu beraten.

Die in der Evaluation zur mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (siehe DS 0116/21) getroffenen Prognosen (Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch, Betreuungsquoten) sind im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung mit den tatsächlichen Daten (Kinder mit Rechtsanspruch, betreute Kinder und Betreuungsquoten je Altersgruppe) abzugleichen.

Quellen

(1) Literatur

Bantel, Dr. u.a. (2020)

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindergesundheit und den Familienalltag

Bertelsmann Stiftung (2022)

Pressemitteilung vom 20.10.2022: 2023 fehlen in Deutschland rund 384.000 Kita-Plätze

Deutschen Städtetages (18.11.2022)

Finanzierung des Bundesprogramms Sprach-Kitas bis zum 30. Juni 2023 (Dokumenten-Nr. U 4499)

DPA (14.10.2022)

dpa-infocom:221014-99-128892/3

(<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-erfurt-bald-mehr-unterkuenfte-fuer-fluechtlingsaufnahmen-in-thueringen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221014-99-128892>)

Federal Institute for Population Research (2022)

Fertility declines near the end of the COVID-19 pandemic: Evidence of the 2022 birth declines in Germany and Sweden

Freistaat Thüringen (2017)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 09.05.2023 geändert.

IKPE "Institut für kommunale Planung und Entwicklung" (2019)

Entwurf Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“, 1. Teil

Kalter, B. & Schrapper, C. (2006)

Was leistet die Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe

KOMDAT. Kommentierte Daten der Kinder & Jugendhilfe (2023)

Januar 2023. Heft. Nr. 3/22 25.Jg.

MDR Fernsehen (2022)

FAKT IST! aus Erfurt vom 14. November 2022 (22:10 Uhr)

MDR Nachrichten (2022)

Thüringen nimmt so viele Flüchtlinge wie noch nie auf
(<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/fluechtlinge-ukraine-anzahl-suhl-asyl-100.html>)

UNO Flüchtlingshilfe Deutschland (2022)

Flüchtlingszahlen: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht
(<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen>)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes (XII)

Sozialhilfe

Stadtverwaltung Erfurt (2015)

Kommunalstatistisches Heft 93. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Stadtverwaltung Erfurt (2017b)

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Konzept (29.05.2017)

Stadtverwaltung Erfurt (2018)

Mittelfristige Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025

Stadtverwaltung Erfurt (2019a)

ISEK Erfurt 2030. Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Teil 1

Stadtverwaltung Erfurt (2019b)

ISEK Erfurt 2030. Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Teil 2

Stadtverwaltung Erfurt (2020)

Sozialstrukturatlas 2020 zur Beschreibung der Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung

Stadtverwaltung Erfurt (2021)

Kommunalstatistisches Heft 113. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a)

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b)

Fachliche Empfehlung. Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016)

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2022)

Pressemittlung 66/2022 12.12.2022

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020)

Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010)

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

Thüringer Schulgesetz (2021)

Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 zuletzt geändert am 5. Mai 2021 nichtamtliche Lesefassung in der Gültigkeit ab 1. August 2021

Thüringer Schulordnung (1994)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -)
Vom 20. Januar 1994

(2) Drucksachen¹³⁹ der Landeshauptstadt Erfurt

DS 0487/17

Konzept Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

DS 0248/18

Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt

DS 2516/18

Mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025

DS 0633/19

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2022

DS 0676/19

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

DS 0809/20

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

DS 0912/21

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

DS 0116/21

Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege bis 2025

DS 0260/22

Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege bis 2025 (Drucksache 2516/18)

DS 0754/22

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

DS 1832/22

Familienförderplan 2023 bis 2027

DS 0969/23

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

¹³⁹ Abrufbar im Bürgerinformationssystem (<http://buergerinfo.erfurt.de>) unter der Rubrik "Recherche" abrufbar.

(3) Drucksachen des Thüringer Landtags (7. Wahlperiode)

Drucksache 7/ 6504 (19.10.2022)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Anspruch auf Plätze in der Kindertagespflege in Thüringen

Beschluss zur Drucksache Nr. 0334/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Aufhebung des Beschlusses 0320/17 "öffentliche Ausschreibung einer Teilfläche von ca. 425 m² des Flurstücks 1258/10 in der Gemarkung Stotternheim, Flur 18"

Genauere Fassung:

Der am 14.06.2017 in öffentlicher Sitzung im Stadtrat gefasste Beschluss 0320/17 zur öffentlichen Ausschreibung einer Teilfläche des Flurstückes 1258/10 in der Gemarkung Stotternheim, Flur 18, wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0394/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

**Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Freibades
Möbisburg**

Genaue Fassung:

Die Bewilligung von weiteren Finanzierungsmitteln als Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 1.030.461,34 EUR an die SWE Bäder GmbH zur Deckung der Mehrkosten für die Maßnahme Sanierung Freibad Möbisburg wird, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Doppelhaushaltes 2024/2025 und vorbehaltlich der Verlängerung des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung bis zum 31.12.2025, beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0417/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

**Billigung des Entwurfes zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, 4. Stufe,
Lärmaktionsplan und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Anlagen 1-12) wird gebilligt.

02

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist gemäß § 47 d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich auszulegen und der Bevölkerung die Möglichkeit zur Beteiligung einzuräumen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Lärmaktionsplan

Landeshauptstadt Erfurt

Hauptverkehrsstraßen Stufe 4

Entwurf: März 2024



Impressum



Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

erstellt von

INVER - Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH
Maximilian-Welsch-Straße 2a
99084 Erfurt
Telefon 0361 2238-0
Fax 0361 2238-101
E-Mail info@inver-erfurt.de
Internet www.inver-erfurt.de

Redaktion

Umwelt- und Naturschutzamt
Stauffenbergallee 18
99085 Erfurt
Telefon 0361 655-2601
Fax 0361 655-2609
E-Mail umgebungslaerm@erfurt.de
Internet www.erfurt.de

Vorwort



Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

Lärm stellt in unserer heutigen Zeit eines der größten Umweltprobleme dar. „Es ist fatal zu denken, Lärm, den man gewohnt ist oder den man nicht mehr bewusst wahrnimmt, sei harmlos und verursache keine Gesundheitsschäden (M. B. Hermann)“. Dauerhafter Lärm macht krank. Die durch Lärm entstehenden Beeinträchtigungen schränken zunehmend die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner ein. In Erfurt stellt der Straßenverkehr eine der größten Lärmbelastungen im Wohnumfeld dar. Ziel der Landeshauptstadt ist es, einen größtmöglichen Gesundheitsschutz zu erreichen, wobei wir uns seit nunmehr vielen Jahren Schritt für Schritt der schwierigen umweltpolitischen Aufgabe des Lärmschutzes widmen. Bedeutsam ist hierbei die wiederkehrende Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Hauptverkehrsstraßen Erfurts.

Die Landeshauptstadt Erfurt, welche zentral in Deutschland gelegen ist und als Kultur- sowie Wirtschaftsstandort fungiert, bietet mit ihrem bedeutenden Verkehrsknotenpunkt eine hohe Attraktivität für Pendlerinnen und Pendler sowie für Besucherinnen und Besucher. Mit der hierdurch entstehenden Mobilität für Personen als auch für Güter führt dies häufig zu Lärmbeeinträchtigungen. Mit der Hauptlärmquelle, dem Straßenverkehrslärm, sind viele Menschen am Tag als auch in der Nacht von Lärm betroffen und fühlen sich stark durch ihn beeinträchtigt. Dieser Problematik widmet sich der Lärmaktionsplan und seine stetigen Fortschreibungen. Es werden hierin mehrstufige, realistische Lärmschutzmaßnahmen herausgestellt. Dabei unterliegt der Lärmaktionsplan einer Europäischen Richtlinie (kurz Umgebungslärmrichtlinie) von 2002, welche zum Ziel hat schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde der erste Schritt zu einer umfassenden rechtlichen Regelung der Geräuschimmissionen in der Umwelt getan. Diese Richtlinie wurde im deutschen Recht verankert und ist in den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wiederzufinden.

Der Lärmaktionsplan bietet als ein strategisches Planungsinstrument die Möglichkeit bzw. schafft eine Verbindlichkeit das Ziel der Lärminderung an Erfurts Hauptverkehrsstraßen zu realisieren. Mit der Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 im Jahr 2009 wurde ein Handlungskonzept für die lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner von Straßen mit mehr als 16.000 Fahrzeugen am Tag vorgegeben und

durch bedeutende Verkehrsprojekte wie die Schließung des Erfurter Ringes die Lärmbelastungen durch Straßenverkehr großflächig verringert. 2013 erweiterte sich mit dem Lärmaktionsplan der Stufe 2 der Betrachtungsrahmen auf alle Straßen mit täglich mehr als 8.000 Fahrzeugen. Mit diesem und dem Lärmaktionsplan der Stufe 3 von 2018 konnten vielfältige Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen, Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen oder die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche mit lärmminderndem Asphalt realisiert und die Lärmbelastungen reduziert werden.

Es ist ein Prozess, den Lärm nachhaltig zu reduzieren, welcher mit der nunmehr vorliegenden Stufe 4 des Lärmaktionsplanes fortgesetzt wird, indem die Belegungsdaten des untersuchten Straßennetzes aktualisiert und weitere Maßnahmen untersucht wurden. Dieser stellt die Handlungsgrundlage für die nächsten fünf Jahre dar und beinhaltet Maßnahmen, um Lärm z. B. durch Geschwindigkeitsreduzierung oder geräuschärmere Fahrbahnbeläge zu verringern. Da Lärm gesundheitliche Folgen für die Erfurter Bevölkerung haben kann und daraus der Gesellschaft hohe Folgekosten entstehen, ist es mein Wunsch, dass die Maßnahmen und die wirtschaftlichen Aktivitäten wie Mobilitätsansprüche besser mit den Lebensbedingungen der Erfurterinnen und Erfurter vereinbar werden.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Erfurt, März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	9
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	9
1.2	Rechtlicher Hintergrund.....	10
1.3	Deutsche Rechtsnormen.....	12
1.4	Auslösewerte	13
1.5	Zuständigkeiten	15
2	Lärmkartierung	15
2.1	Hauptlärmquellen.....	15
2.2	Kartierungsumfang.....	16
2.3	Berechnungsgrundlagen.....	17
2.4	Berechnungsumfang	18
2.5	Ergebnisse	18
2.5.1	Lärmbelastete Gebiete	18
2.5.2	Anzahl der lärmbelasteten Einwohner	20
2.5.3	Anzahl der lärmbelasteten Wohnhäuser.....	21
2.5.4	Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen,.....	
	Schulen und Krankenhäuser.....	22
2.5.5	Lärmkennziffern.....	23
3	Lärmaktionsplanung	27
3.1	Bereits erfolgte Maßnahmen	27
3.1.1	Schallschutzfensterprogramm	27
3.1.2	Maßnahmen der Lärmaktionsplanungen der Stufen 1, 2 und 3.....	27
3.1.3	Entwicklung der Lärmsituation.....	30
3.2	Grundlegende Lärminderungsstrategien	32
3.3	Konkrete Lärminderungsmaßnahmen	38
3.3.1	Planungsgrundsätze.....	38
3.3.2	Nutzen-Kosten-Betrachtung (Effizienz).....	39
3.3.3	Maßnahmenkatalog.....	40

4	Schutz ruhiger Gebiete	43
4.1	Grundlagen	43
4.2	Vorgehensweise.....	44
4.3	Schalltechnische Auswahlkriterien.....	46
4.4	Auswertung akustischer Kenngrößen	51
4.5	Auswahl ruhiger Gebiete	53
5	Schutz relativ ruhiger Gebiete.....	61
5.1	Grundlagen	61
5.2	Vorgehensweise.....	61
5.3	Auswahl relativ ruhiger Gebiete.....	62
6	Öffentlichkeitsbeteiligung	66
7	Zusammenfassung und Ausblick.....	67

Anhangsverzeichnis

1	Übersicht Hauptverkehrsstraßen > 8.000 Kfz/24 h	Seite 1 - 5
2	Ergebnisse der Lärmkartierung	Seite 1 - 2
3	Dokumentation der untersuchten Straßen	Seite 1 - 56
4	Untersuchte Lärminderungsmaßnahmen	Seite 1 - 24
5	Maßnahmenübersicht	Seite 1 - 4
6	Suchräume ruhige Gebiete	Seite 1
7	Dokumentation ruhige Gebiete	Seite 1 - 14
8	Suchräume relativ ruhige Gebiete	Seite 1
9	Dokumentation relativ ruhige Gebiete	Seite 1 - 8

Abkürzungsverzeichnis

AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BEB	Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
BImSchG	Bundes- Immissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BUB	Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe)
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	Eisenbahnbundesamt
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
L	Landesstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
L _{Day}	Mittelungspegel Tag (6.00 bis 18.00 Uhr)
L _{DEN}	Mittelungspegel Tag/Abend/Nacht (24 Stunden)
L _{Evening}	Mittelungspegel Abend (18.00 bis 22.00 Uhr)
L _{Night}	Mittelungspegel Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
LAP	Lärmaktionsplan
LKZ	Lärmkennziffer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

1 Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Umgebungslärm, verursacht durch Straßen-, Schienen-, Flugverkehr und Gewerbe ist eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Viele Bürger fühlen sich dadurch beeinträchtigt, was auch die Umfragen in Erfurt belegen. Hohe Lärmbelastungen stellen jedoch nicht nur eine Minderung der Lebensqualität dar, sondern bergen darüber hinaus gesundheitliche Risiken. Eine wichtige Zielstellung der Umweltplanung ist deshalb die Reduzierung der bestehenden Lärmbelastung und der Schutz ruhiger Gebiete vor neuer bzw. zusätzlicher Verlärmung.

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Jahr 2002 (2021 überarbeitet)¹ wurde erstmalig ein europaweit einheitliches Konzept zur Erfassung, Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. In Deutschland wurde dazu am 16. März 2006 mit der Einführung der §§ 47 a ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)² für alle Gemeinden die gesetzliche Grundlage für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung geschaffen.

In der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe der Hauptverkehrsstraßen werden Lärminderungsmaßnahmen ausschließlich für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr, bei denen definierte Auslösewerte überschritten werden, untersucht. Darüber hinaus werden ruhige bzw. relativ ruhige Gebiete ausgewiesen. Die 4. Stufe des Lärmaktionsplanes baut auf den ersten drei Stufen der Lärmaktionsplanung aus den Jahren 2008, 2013 und 2018 auf. Der Umfang der zu betrachtenden Straßen bzw. Straßenabschnitte entspricht in etwa dem der Stufe 2 und 3. Im Vergleich zu den Stufen 1 und 2 wurden die Auslösewerte abgesenkt und sind somit dieselben wie in der Stufe 3. Zudem haben sich im Vergleich zu den Stufen 1 bis 3 die Berechnungsverfahren (BUB, BEB)³ geändert. Im Jahr 2018 wurde die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) durch die „Europäische Berech-

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 29.07.2021

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

³ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen -Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe (BUB) vom 28.12.20218, zuletzt geändert am 07.09.2021

Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28.12.20218, zuletzt geändert am 07.09.2021

nungsmethode für den Umgebungslärm“ (CNOSSOS-EU) ersetzt und weist zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Berechnung auf, weswegen sich trotz der bisher bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen der Umfang der Betroffenheiten erweitert hat.

Der Lärmaktionsplan stellt einen Strategieplan dar, auf dessen Grundlage weitere konkrete Lärminderungsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden können, um den Gesundheitsschutz und die Lebensqualität der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Eine weitere Zielstellung besteht darin, derzeit ruhige bzw. relativ ruhige Gebiete zu ermitteln, um diese vor weiterer Lärmzunahme schützen zu können.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, die Belastungen durch Umgebungslärm europaweit einheitlich zu erfassen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zu diesem Zweck sind im 5-Jahres-Turnus Lärmkarten zur Dokumentation der Belastung zu erstellen, die Öffentlichkeit ist zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung in Lärmaktionsplänen zu erarbeiten.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm¹ wurde die Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht überführt. Die in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügten §§ 47 a bis f verpflichten zur Erfassung der Lärmbelastungen der wesentlichen Lärmquellen (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen) sowie zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in den betroffenen Gebieten regelmäßig alle 5 Jahre. Für die 4. Stufe wurde diesmal ein Jahr zusätzlich gewährt².

Die vorgegebenen einheitlichen europäischen Standards zur Lärmkartierung sind in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) geregelt.

¹ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24.06.2005

² Mit der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde der Zeitraum um ein Jahr verlängert, deshalb sind es einmalig sechs Jahre.

Des Weiteren wurde 2018 die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) durch die „Europäische Berechnungsmethode für den Umgebungslärm“ (CNOSSOS-EU) ersetzt.

Tab. 1: Fristen Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung

Stufe	Untersuchungsumfang	Lärmkarten bis	Lärmaktionspläne bis
Stufe 1 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr (16.440 Kfz/Tag)	30.06.2007	18.07.2008
	Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr (164 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 250.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 2 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.220 Kfz/Tag)	30.06.2012	18.07.2013
	Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 100.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 3 (abgeschlossen)	analog Stufe 2	30.06.2017	18.07.2018
Stufe 4 (aktuell)	analog Stufe 2 und 3	30.06.2022	18.07.2024

Die für die vierte Bearbeitungsstufe maßgebenden Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr wurden durch die Stadt Erfurt ermittelt und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) kartiert. Insgesamt wurden 65 Straßen mit 185 einzelnen Streckenabschnitten untersucht. Die Ergebnisse der Kartierung wurden der Stadt Erfurt für die weiterführende Lärmaktionsplanung im Dezember 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Erfurt erfüllt nicht die Merkmale eines Ballungsraumes. Die diesbezüglichen Regelungen zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung sind deswegen nicht anzuwenden.

1.3 Deutsche Rechtsnormen

Für den Straßenverkehrslärm existieren europaweit keine einheitlichen Beurteilungsmaßstäbe. Bei den nationalen Normen wird zwischen der Lärmsanierung an bereits vorhandenen Straßen und der Lärmvorsorge beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen unterschieden.

Tab. 2: Nationale Bewertungsmaßstäbe Straßenverkehrslärm

Gebietsnutzung	Bewertungsmaßstäbe [Angaben in dB(A)]			
	Lärmsanierung *		Lärmvorsorge **	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	64	54	57	47
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	64	54	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	66	56	64	54
Gewerbegebiete	72	62	69	59

* bestehende Straßen (VLärmSchR 97 ¹)

** neue bzw. wesentlich geänderte Straßen (16. BImSchV ²)

Lediglich für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen wurden in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) rechtsverbindliche Immissionsgrenzwerte festgelegt. Änderungen von Straßen werden als wesentlich eingestuft, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen existieren keine rechtsverbindlichen Normen. Lärmschutz an bestehenden Straßen wird hierbei als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. In der VLärmSchR 97, die für Maßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gilt, werden die in Tabelle 2 genannten Werte als Grundlage für die Umsetzung von Verkehrslärmschutzmaßnahmen herangezogen. Durch ein Schreiben des BMVI ³ vom 27.07.2020 wurden

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärmSchR 97) vom 02.06.1997, aktualisierte Auslösewerte: August 2020

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990, zuletzt geändert am 04.11.2020

³ Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Schreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder (Az.: StB 13/7144.2/01/3277650) vom 27.07.2020

diese Werte zwischenzeitlich um jeweils 3 dB(A) abgesenkt. Diese Absenkung ist in den Werten in Tabelle 2 bereits berücksichtigt.

Die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ¹ lehnt sich an die Grundsätze der VLärmSchR 97 an und weist die in Tabelle 2 dargestellten Werte als Orientierungshilfe für die Straßenverkehrsbehörden zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) aus.

Die Bewertungsmaßstäbe der aktuellen Stufe basieren auf dem europaweit einheitlichen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU ²), welche seit dem 31.12.2018 anzuwenden ist.

1.4 Auslösewerte

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt keine Immissionswerte (Auslösewerte) vor, ab deren Überschreitung die Prüfung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen erforderlich ist. Die einzelnen Städte und Gemeinden können in Abhängigkeit ihrer spezifischen Randbedingungen eigene Auslösewerte definieren.

Da in der Stadt Erfurt an vielen Straßenabschnitten teilweise sehr hohe Lärmbelastungen vorliegen, war eine Konzentration auf die Lärmschwerpunkte mit sehr hohen Lärmbelastungen (Hot Spots) erforderlich bzw. sinnvoll. In den Stufen 1 und 2 der Lärmaktionsplanung hat die Stadt Erfurt deswegen mit den Auslösewerten $L_{DEN} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 60 \text{ dB(A)}$ gearbeitet.

Das Umweltbundesamt hat mittlerweile Auslösekriterien zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und zur Minderung bzw. Vermeidung erheblicher Belästigungen vorgeschlagen.

Tab. 3: Vorschlag Auslösekriterien (Quelle: Umweltbundesamt)

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}	L_{Night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Common Noise Assessment Methods – Europäische Berechnungsmethode für den Umgebungslärm – seit dem 31.12.2018 anzuwenden

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Darüber hinaus hat das WHO-Regionalbüro für Europa im Jahr 2018 neue Leitlinien für Umgebungslärm in der Europäischen Region entwickelt. Darin wird verstärkt empfohlen, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf einen L_{DEN} von ≤ 53 dB(A) und für die nächtliche Lärmbelastung auf einen L_{Night} von ≤ 48 dB(A) zu verringern.

Die Stadt Erfurt orientiert sich wie bereits in Stufe 3 nach einer Abstimmung mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.12.2017 sowie mit Stadtratsbeschluss vom 11.03.2020 (DS 1944/19) an den kurzfristigen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und hat mit dem Ziel der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 die Auslösewerte

L_{DEN} = 65 dB(A) und L_{Night} = 55 dB(A)

gewählt. Für Gebäude, an denen mindestens einer der Auslösewerte überschritten wird, sind Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplanes zu untersuchen.

Die Auslösewerte dienen ausschließlich als Schwellwerte im Zusammenhang mit der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung und entfalten keine normative Bindungswirkung für die planerische Abwägung bei anderen Planungen, beispielsweise bei Straßen- oder Bauleitplanungen.

1.5 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 im Stadtgebiet Erfurt ist die untere Immissionsschutzbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes der Stadtverwaltung Erfurt.

Tab. 4: Zuständigkeiten Lärmaktionsplanung

Stadt/Gemeinde	Stadt Erfurt
Gemeindeschlüssel	16 0 51 000
Ansprechpartner	Umwelt- und Naturschutzamt
Adresse	Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt
Telefon	(0361) 655 – 2601
E-Mail	umgebungslaerm@erfurt.de
Internetadresse	www.erfurt.de

Für die konkrete Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen ist die Stadt Erfurt nur zum Teil eigenverantwortlich, da hierfür in der Regel das Einvernehmen mit anderen zuständigen Behörden, insbesondere der oberen Straßenverkehrsbehörde, hergestellt werden muss.

Für die Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

2 Lärmkartierung

2.1 Hauptlärmquellen

Die Landeshauptstadt Erfurt ist die größte Stadt des Freistaates Thüringens und erfüllt die Funktion eines Oberzentrums. Das Stadtgebiet (mit allen Ortsteilen) umfasst eine Fläche von 269,88 km² und ca. 215.520 Einwohner.

Die ringförmig um das Stadtgebiet Erfurt verlaufenden Bundesautobahnen BAB 4 im Süden und BAB 71 im Westen/Norden sowie die L 1052 und B 7 (Ostumfahrung/Konrad-Adenauer-Straße) im Osten tragen trotz der im Zusammenhang mit dem Neubau dieser Verkehrsanlagen bereits realisierten Schallschutzmaßnahmen aufgrund der höchsten kartierten Verkehrsbelegungen maßgebend zur Lärmbelastung der angrenzenden Flächen bei.

Die stärksten Lärmbelastungen sind jedoch auf Grund der dichten Bebauung im Stadtgebiet selbst zu verzeichnen. Hier sind insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufende ehemalige B 4 (Hannoversche Straße bis Arnstädter Chaussee), die in Ost-West-Richtung verlaufende ehemalige B 7 (Weimarische Straße bis Eisenacher Straße) sowie weitere, innerstädtische Hauptverkehrsstraßen, wie beispielsweise die Stauffenbergallee oder die Heinrichstraße, Clara-Zetkin-Straße zu nennen.

2.2 Kartierungsumfang

Die Lärmkartierung umfasst alle Straßen im Stadtgebiet Erfurt mit einem Verkehrsaufkommen von 3 Mio. Kfz/a, was einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8.220 Kfz/24 h entspricht. In die Kartierung wurden auf Grund der Messgenauigkeit Straßen mit einer DTV von 8.000 Kfz/24 h aufgenommen. Die erforderlichen Daten wurden von der Stadtverwaltung Erfurt an Hand von Verkehrszählungen mittels Zählplatten ermittelt sowie in Teilen auf Grund der Corona-Pandemie Verkehrsmodellberechnungen hinzugezogen. Durch die Änderung des Berechnungsverfahrens wurde es erforderlich neue Verkehrsdaten zu erheben. Auf dieser Grundlage erfolgte die Umrechnung auf DTV-Werte unter Ausweisung des prozentualen Anteils der mittelschweren (Fahrzeugklasse 2) und schweren Fahrzeuge (Fahrzeugklasse 3) für den Tages-, Abend- und Nachtzeitraum.

Es wurden zudem auch die Motorräder bei der Verkehrszählung ermittelt, welche aber keinen relevanten Anteil einnehmen, weswegen auf diese nicht näher eingegangen wird.

Für das Stadtgebiet Erfurt wurden insgesamt 65 Straßen mit einem DTV-Wert von mehr als 8.000 Kfz/24 h ermittelt (vgl. Anhang 1). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht immer die gesamte Straße eine gleichbleibende Verkehrsbelegung oberhalb von 8.000 Kfz/24 h aufweist. Die in Anhang 1 angegebenen Straßenabschnitte weisen die Bereiche mit Belegungszahlen von mehr als 8.000 Kfz/24 h aus. Durch Anbindungen/Kreuzungen mit weiteren verkehrsrelevanten Straßen können nennenswerte Unterschiede der Verkehrsbelegung auf einer Straße auftreten. Vor diesem Hintergrund wurde häufig eine Unterteilung der Straße in mehrere Abschnitte mit unterschiedlicher Verkehrsbelegung vorgenommen. Auf diese Weise ergibt sich insgesamt ein Umfang von 185 Straßenabschnitten mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.000 Kfz/24 h.

2.3 Berechnungsgrundlagen

In Thüringen erfolgte die Lärmkartierung zentral durch die ehemalige Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) in Jena. Zwischenzeitlich ist die TLUG in das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) übergegangen. Zur Bearbeitung der Daten hält das TLUBN einen Web Feature Service (WFS) mit dem Namen ODEN/Geosamba vor. Zur Durchführung der Berechnungen der Lärmkartierung wurden die Verkehrsbelegungsdaten der Stadt Erfurt (vgl. Anhang 1) per Web Feature Service (WFS) fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Die Berechnungen der Lärmkartierung basieren auf dem bundeseinheitlichen Berechnungsverfahren der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)¹ und den Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB). Das Berechnungsverfahren berücksichtigt neben der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auch die Fahrzeuggeschwindigkeit, den Anteil der mittelschweren und schweren Fahrzeuge > 3,5 t, Motorräder (Fahrzeugklasse 4a und 4b), verschiedene Straßenoberflächen, Straßenneigungen, Straßengefälle/-steigungen (5 % Hürde entfallen), Ampeln, Kreisverkehre sowie künstliche und natürliche Hindernisse auf dem Schallausbreitungsweg.

Die Lärmbelastungen werden getrennt für die Zeitbereiche Tag (L_{Day} 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Abend (L_{Evening} 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nacht (L_{Night} 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ermittelt. Aus diesen drei Zeitbereichen wird zusätzlich ein Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN} über 24 h) gebildet. Maßgebend für die Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung sind die Indizes L_{DEN} und L_{Night} . Die Bewertung der Lärmbelastungen erfolgt über das dem menschlichen Gehör angepasste Dezibel (dB(A)).

Zusätzlich werden an den einzelnen Fassaden von Wohngebäuden Fassadenpegel gemäß der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)² ermittelt. Die Berechnungen werden generell in 4 m Höhe über dem Gelände durchgeführt. Bei Gebäuden mit einer Höhe < 4 m werden die Berechnungspunkte 0,2 m unter der Gebäudeoberkante gesetzt. Es werden jedoch keine Berechnungspunkte unter 2 m gesetzt.

¹ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 06.03.2006, zuletzt geändert am 28.05.2021

² Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28.12.2018, zuletzt geändert am 07.09.2021

2.4 Berechnungsumfang

In der Lärmaktionsplanung werden, gemäß der in einem Schreiben vom 01.10.2008 des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an den Gemeinde- und Städtebund e. V. formulierten Auslegungshinweise zur Lärmaktionsplanung, die Straßen ausgeschlossen, für die bereits im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens die Belange des Lärmschutzes abgewogen und aktive sowie passive Lärmschutzvorkehrungen vorgesehen wurden. Hierzu gehören die Autobahnen BAB A 4, BAB A 71, B 7 und die L 1052 Ostumfahrung Erfurt sowie die Weimarische Straße. Des Weiteren werden Straßen nicht näher untersucht, die aufgrund nicht vorhandener Wohnnutzungen keine Überschreitung der Auslösewerte aufweisen. Dabei handelt es sich um folgende Straßen: August-Röbling-Straße, Bodenfeldallee, Hersfelder Straße und Wilhelm-Wolff-Straße. Der verbleibende Untersuchungsumfang der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 erstreckt sich auf insgesamt 56 Straßen.

2.5 Ergebnisse

2.5.1 Lärmbelastete Gebiete

Die flächendeckende Ermittlung der Lärmpegel für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt erfolgte durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) mittels der Berechnung von Rasterlärmkarten. Die normgerecht erstellten Kartierungsergebnisse wurden dem Umwelt- und Naturschutzamt am 01. Dezember 2022 seitens des TLUBN zum Download bereitgestellt.

Berechnet wurden Karten mit gleichmäßigen, quadratischen Rechenrastern in 4,00 m Höhe über dem Gelände. Die auf diese Weise ermittelten Pegel im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 sind, getrennt für die Zeitbereiche L_{DEN} (24 Stunden) ab 55 dB(A) und L_{Night} (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ab 45 dB(A) in den Lärmkarten in Anhang 2 in Form von Isophonen (Linien gleichen Schalldruckes) in 5-dB(A)-Schritten dargestellt. Anhand der Breite der Isophonenbänder wird die Dominanz der überregionalen Verkehrsverbindungen deutlich. Dazu zählen die Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 71, die Bundesstraße B 7, Landesstraße L 1052 (Ostumfahrung) sowie die ehemalige B 7 und ehemalige B 4. Die Isophonenbänder entlang der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen sind deutlich schmaler. Dies ist aber weniger auf niedrigere Lärmbelastungen als auf die in der Regel dichte Bebauungssituation zurückzuführen, die eine flächenhafte Ausbreitung des Schalls in die Tiefe weitestgehend verhindert.

Die Flächen der lärmbelasteten Gebiete verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

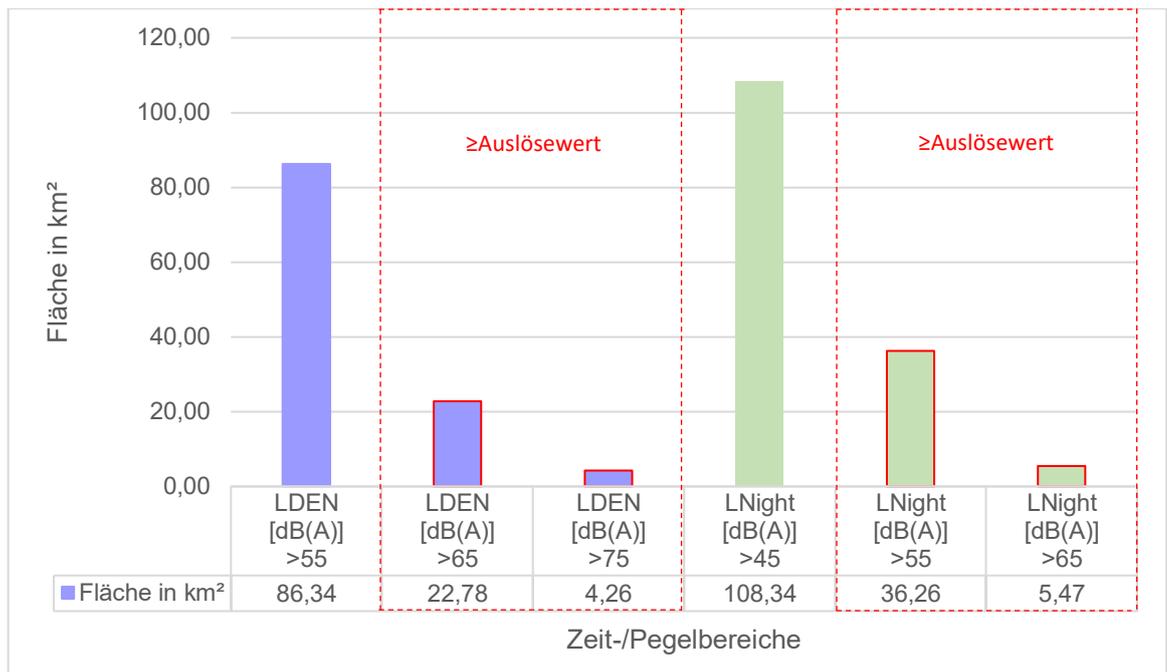


Abb. 1: Lärmbelastete Gebiete entsprechend der Pegelverteilung

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind im Verhältnis zur gesamten Fläche der kreisfreien Stadt Erfurt (269,88 km²) ca. 86,34 km² (31,99 %) mit Lärmpegeln > 55 dB(A) belastet. Lärmpegel oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) sind auf einer Fläche von ca. 22,78 km² (8,44 %) zu verzeichnen. Lärmpegel > 75 dB(A) treten nur im unmittelbaren Nahbereich der betrachteten Straßen auf und beschränken sich auf einen Umfang von ca. 4,26 km² (1,58 %).

Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind im Verhältnis zur gesamten Fläche der kreisfreien Stadt Erfurt (269,88 km²) ca. 108,34 km² (40,14 %) mit Lärmpegeln > 45 dB(A) belastet. Lärmpegel oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) sind auf einer Fläche von ca. 36,26 km² (13,44 %) zu verzeichnen. Lärmpegel > 65 dB(A) treten nur im unmittelbaren Nahbereich der betrachteten Straßen auf und beschränken sich auf einen Umfang von ca. 5,47 km² (2,03%).

Bei der Analyse der flächenförmigen Ausdehnung der Isophonenbänder wurde eine Differenzierung der Flächen mit Geräuschpegeln oberhalb bzw. unterhalb der festgelegten Auslösewerte vorgenommen. Maßgebend für die weiteren Betrachtungen sind die Flächen mit Werten $L_{DEN} > 65$ dB(A) bzw. $L_{Night} > 55$ dB(A).

2.5.2 Anzahl der lärmbelasteten Einwohner

Zusätzlich zu den flächendeckenden Lärmberechnungen wurden an den einzelnen Fassaden von Wohngebäuden Fassadenpegel gemäß BEB ermittelt. Fassadenpegel werden nur für die Gebäude berechnet, in denen mindestens ein/e Einwohner/in gemeldet ist.

Für die Ermittlung der Belastungssituation der Einwohnerinnen und Einwohner im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wurden die Ergebnisse durch eine gebäudescharfe Verknüpfung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit den in 4 m Höhe berechneten Immissionspegeln erzielt. Hierbei wird entsprechend der BEB das Median-Verfahren verwendet.

Das Median-Verfahren sieht analog dem Verfahren zur Gleichverteilung vor, dass die Lärmbelastung für alle, gleichmäßig um das Gebäude verteilten Fassadenpunkte, berechnet wird. Von diesen Pegeln wird der Median-Wert gebildet und die leisere Hälfte der Berechnungspunkte verworfen. Die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Gebäudes werden gleichmäßig auf die verbliebene lautere Hälfte der Berechnungspunkte verteilt. Bei einer ungeraden Anzahl von Fassadenpunkten wird der leiseste Punkt vor der Bildung des Median-Wertes verworfen. Die Einwohnerinnen und Einwohner verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

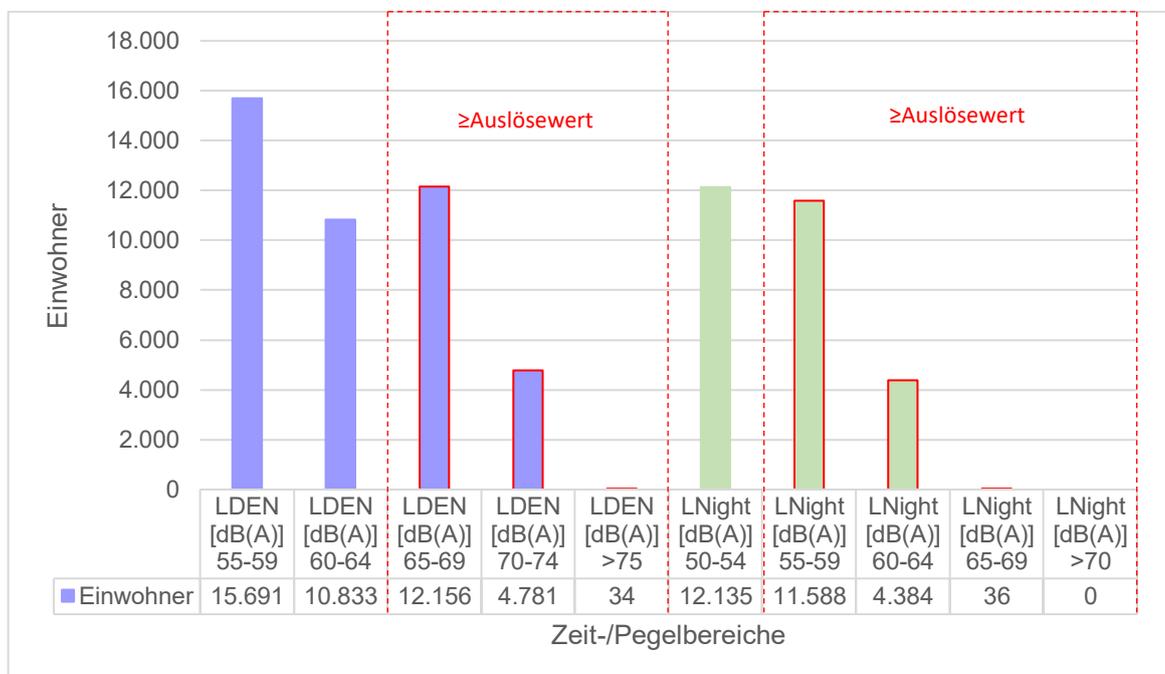


Abb. 2: Lärmbelastete Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend der Pegelverteilung

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind 16.971 Einwohnerinnen und Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) ausgesetzt. Im Verhältnis zu den insgesamt ca. 215.520 Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Erfurt entspricht dies einem Anteil von ca. 7,9 %. Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind für 16.008 Einwohnerinnen und Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) zu verzeichnen. Dies entspricht 7,4 % aller Einwohnerinnen und Einwohner.

2.5.3 Anzahl der lärmbelasteten Wohnhäuser

Aus den in der Lärmkartierung (TLUBN) berechneten Fassadenpegeln lassen sich zusätzlich die maximalen Lärmbelastungen für die einzelnen Wohnhäuser ableiten. Ein Fassadenpegel entspricht einem Haus und ein Fassadenpegel mit mindestens einem belasteten Einwohner entspricht somit einem Wohnhaus. Die Wohnhäuser verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

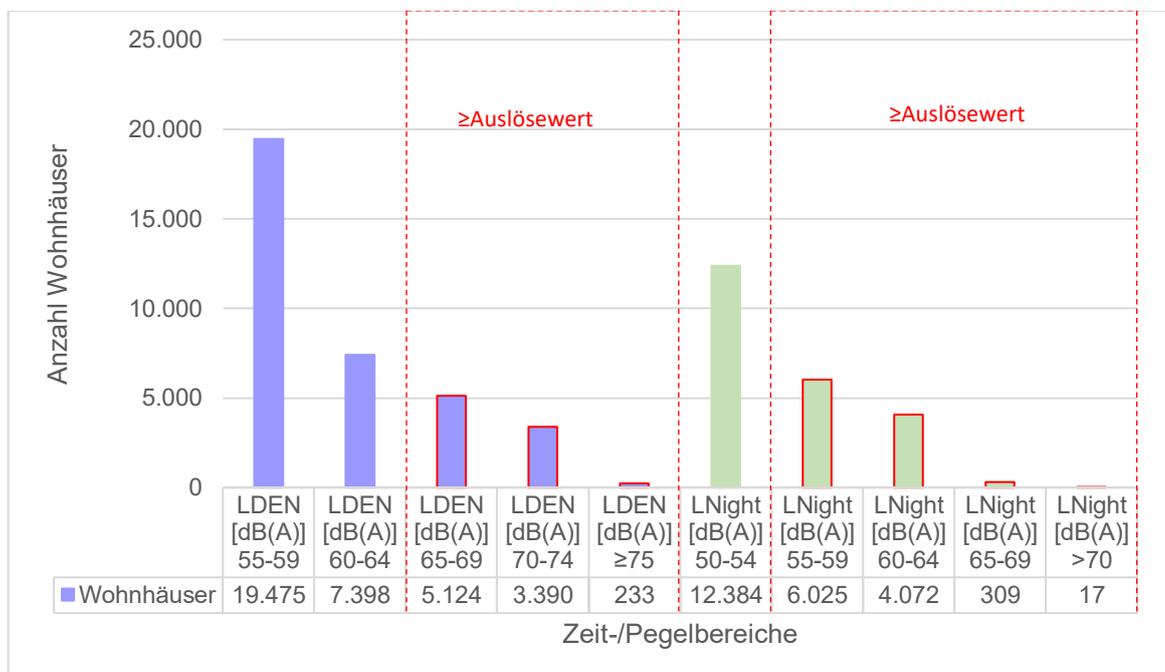


Abb. 3: Lärmbelastete Wohnhäuser entsprechend der Pegelverteilung

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind ca. 8.747 Wohnhäuser Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) ausgesetzt. Im Verhältnis zu den insgesamt ca. 145.295 Wohngebäuden der Landeshauptstadt Erfurt entspricht dies einem Anteil von ca. 6 %. Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind für 10.423 Wohnhäuser Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) zu verzeichnen. Dies entspricht ca. 7,2 % aller Wohngebäude.

2.5.4 Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Aus der Lärmkartierung lassen sich zwar die Anzahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wohnhäuser, Schulen und Krankenhäuser entnehmen, nicht aber die Anzahl der betroffenen Wohnungen. Die Ermittlung der lärmbelasteten Wohnungen basiert auf Kennwerten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) für das Jahr 2022. Demnach umfasst der Wohnungsbestand im Stadtgebiet Erfurt ca. 115.162 Wohnungen. Bezogen auf die Erfurter Bevölkerung mit ca. 215.520 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich ein Verhältnis von 1,9 Einwohner/in pro Wohnung.

Die Verlärmung der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser verteilt sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

Tab. 5: Lärmbelastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser im Zeitraum L_{DEN}

L_{DEN} in dB(A)	Wohnungen	L_{DEN} in dB(A)	Schulen	Krankenhäuser
55 - 59 dB(A)	8.258	> 55 dB(A)	19	2
60 - 64 dB(A)	5.702			
65 - 69 dB(A)	6.398	> 65 dB(A)	3	1
70 - 74 dB(A)	2.516			
> 75 dB(A)	18	> 75 dB(A)	-	-

Tab. 6: Lärmbelastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser im Zeitraum L_{Night}

L_{Night} in dB(A)	Wohnungen	Schulen ¹⁾	Krankenhäuser
50 - 54 dB(A)	6.387	-	1
55 - 59 dB(A)	6.099	-	-
60 - 64 dB(A)	2.307	-	-
> 65 dB(A)	19	-	-

¹⁾ Zeitbereich wegen fehlender Nachtnutzung nicht relevant

Zudem wurden erstmalig in der Lärmkartierung statistische Daten nach der Bewertungsmethode des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2020/367 ¹ über die geschätzte Anzahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD), starker Lärmbelästigung (HA) und starker Schlafstörung (HSD) ermittelt. Dabei erfolgten die Angaben (geschätzte Zahl

¹ Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

der Fälle) der ischämischen Herzkrankheiten und starken Belästigung für die Pegelbereiche des Tag-Abend-Nacht-Index L_{DEN} . Die Angaben der starken Schlafstörungen erfolgten für den Nacht-Index L_{Night} . Die statistischen Daten für die Stadt Erfurt verteilen sich wie folgt:

Tab. 7: geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten und starker Belästigung

L_{DEN} in dB(A)	Starker Belästigung	Ischämischer Herzkrankheiten
> 55 dB(A)	8.225	17

Tab. 8: geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

L_{Night} in dB(A)	Starker Schlafstörung
> 50 dB(A)	1.873

Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

2.5.5 Lärmkennziffern

Eine zweckmäßige Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation und Betroffenheiten ist die Lärmkennziffer (LKZ), die Lärmbelastungen (Mittelungspegel) und betroffene Einwohnerinnen und Einwohner in einer Zahl zusammenführt. Da die Lärmwerte und die Einwohnerzahlen von Haus zu Haus differieren, werden die Lärmkennziffern für jedes Haus separat ermittelt.

Eine Lärmkennziffer berechnet sich aus der Höhe der Überschreitung des Auslösewertes multipliziert mit der gemeldeten Einwohneranzahl.

$\text{Lärmkennziffer (für jedes Haus)} = (\text{Pegel} - \text{Auslösewert}) * \text{Einwohner}$

Anhand der Lärmkennziffern werden somit ausschließlich die Belastungen für bewohnte Gebäude erfasst. Für leerstehende Wohnungen/Gebäude oder Gebäude, die nicht für eine Wohnnutzung gewidmet sind (z. B. gewerbliche Einrichtung), werden keine Lärmkennziffern ausgewiesen. Lärmkennziffern ändern sich insofern nicht nur auf Grund veränderter Verkehrsbelegungszahlen, sondern können maßgeblich durch

lokale Veränderungen der Einwohnerzahlen (Bebauung von Freiflächen, Abriss/Leerstand von Wohngebäuden, Nutzungsänderungen von Bestandsgebäuden) beeinflusst werden.

Bei den Lärmkennziffern (LKZ) für die einzelnen Straßenzüge handelt es sich um die Summen aller hausbezogenen Lärmkennziffern des jeweiligen Straßenabschnittes.

$$\text{Lärmkennziffer (Straße)} = \sum \text{Lärmkennziffern (Häuser)}$$

Je höher die Lärmkennziffern sind, desto höher die Lärmbelastungen und/oder Betroffenheiten. Hohe Lärmkennziffern treten dort auf, wo hohe Einwohnerdichten und hohe Lärmpegel zusammentreffen. Bei Pegeln unterhalb der Auslösewerte beträgt die Lärmkennziffer Null. Auf Grund der unterschiedlichen Auslösewerte für den 24 h-Tag (L_{DEN}) und die Nacht (L_{Night}) werden die Lärmkennziffern getrennt für die Zeitbereiche ermittelt.

Für die Einschätzung des Umfanges der Lärmbelastungen/Betroffenheiten im gesamten Stadtgebiet wird die Summe der Lärmkennziffern aller Straßenabschnitte gebildet.

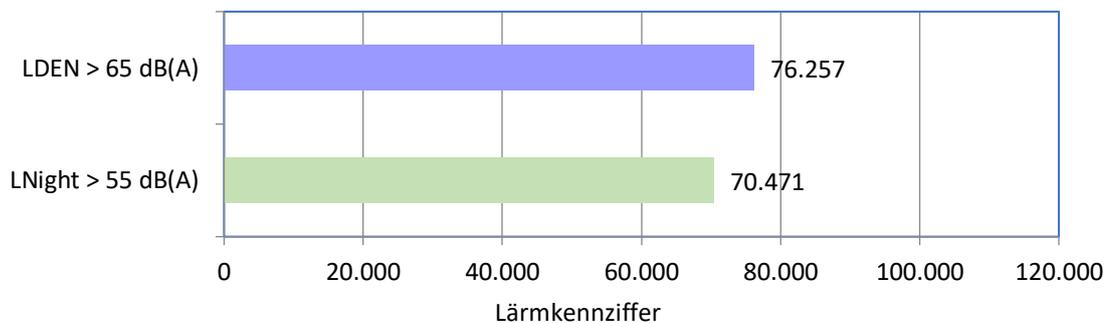


Abb. 4: Lärmkennziffern für die lärmbelasteten Einwohner

Bei einer Überschreitung der Auslösewerte sind Möglichkeiten der Lärminderung zu untersuchen. Auf Grund der hohen Anzahl der Straßen ist es sinnvoll, sich bei der Lärminderungsplanung auf die Schwerpunkte, das heißt, die Bereiche mit hohen Pegeln und/oder Betroffenheiten zu konzentrieren.

Eine Beschreibung der untersuchten Straßen mit den wichtigsten städtebaulichen, straßenbaulichen und verkehrlichen Merkmalen erfolgt in der Dokumentation in Anhang 3. Die Straßen sind alphabetisch geordnet. Für jeden Straßenabschnitt erfolgt zunächst eine zusammenfassende Übersicht in Form eines Steckbriefes. Die Ausweisung der Anzahl der betroffenen Wohnhäuser und Einwohner sowie etwaige Sondereinrichtungen (Krankenhäuser, Schulen) geben einen weitergehenden Einblick über Art und Umfang der Betroffenheiten.

Von umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen profitieren in der Regel nicht nur die Gebäude/Einwohner oberhalb der Auslösewerte, sondern die Gesamtheit aller Anwohner im Straßenraum. Jeder Steckbrief beinhaltet weiterhin Angaben zu Straßenoberflächen, zulässige Geschwindigkeiten oder Anzahl der Fahrstreifen, die entsprechende Rückschlüsse auf etwaige Lärminderungspotenziale geben.

Eine Analyse der untersuchten Straßen ergibt, dass die höchsten, punktuellen Lärmbelastungen mit $L_{DEN} = 77,1 \text{ dB(A)}$ bzw. einer Überschreitung des Auslösewertes um $12,1 \text{ dB(A)}$ am Tag und mit $L_{Night} = 67,0 \text{ dB(A)}$ bzw. einer Überschreitung des Auslösewertes um $12,0 \text{ dB(A)}$ in der Nacht an der Straße des Friedens zu verzeichnen sind. Handlungsschwerpunkte stellen jedoch nicht nur Bereiche mit hohen Mittelungsspeglern dar - auch der Umfang der betroffenen Einwohner ist eine entscheidende Einflussgröße. Eine zielgerichtete Lärminderungsplanung setzt eine Identifikation der Handlungsschwerpunkte anhand der Betroffenheitsdichten voraus. Für die Ermittlung der Handlungsschwerpunkte (Hot Spots) für die Lärminderungsplanung wurden die Straßenabschnitte nach ihren Lärmkennziffern ausgewertet und in absteigender Reihenfolge sortiert.

Tab. 9: Auflistung der betroffenen Straßen anhand ihrer Lärmkennziffer

Reihenfolge	Straße	Lärmkennziffer		
		L_{DEN}	L_{Night}	Summe
1.	Schillerstraße	9.617	8.236	17.852
2.	Clara-Zetkin-Straße ¹	8.717	8.422	17.139
3.	Stauffenbergallee	6.091	6.405	12.496
4.	Arnstädter Straße	4.782	4.966	9.748

¹ die vom TLUBN errechneten und kartierten Überschreitungen der einzelnen Gebäude und die Höhe des Verkehrslärms basieren auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2018 (Zählung der Straßen laut EU-Vorgabe - erfolgen im 5 Jahres-Turnus). Bei dieser Verkehrszählung bestand noch die 4-Spurigkeit der Clara-Zetkin-Straße. Die in der Tabelle 9 ausgewiesenen/errechneten Lärmkennziffern beinhalten demnach nicht die im Jahr 2021 umgesetzte Reduzierung des Straßenquerschnittes (von 4 auf 2 Spuren) und somit auch nicht des mittlerweile niedrigeren Verkehrsaufkommens. Diese Reduzierung wird voraussichtlich in der Kartierung der zukünftigen Stufe 5 berücksichtigt.

Reihenfolge	Straße	Lärmkennziffer		
		LDEN	LNight	Summe
5.	Leipziger Straße	3.917	3.980	7.897
6.	Juri-Gagarin-Ring	4.671	2.416	7.087
7.	Heinrichstraße	3.198	3.173	6.371
8.	Magdeburger Allee	2.537	2.800	5.337
9.	Thälmannstraße	2.391	2.430	4.821
10.	Friedrich-Engels-Straße	2.478	2.333	4.811
11.	Nordhäuser Straße	2.350	2.295	4.645
12.	Kranichfelder Straße	2.084	1.997	4.081
13.	Hugo-John-Straße	1.796	1.765	3.561
14.	Straße des Friedens	1.700	1.664	3.364
15.	Am Schwemmbach	1.411	1.310	2.721
16.	Steigerstraße	1.483	1.211	2.694
17.	Käthe-Kollwitz-Straße	1.285	1.337	2.622
18.	Moritzwallstraße	1.136	1.205	2.341
19.	Erfurter Landstraße	1.083	1.160	2.243
20.	Mittelhäuser Straße	1.030	995	2.025
21.	Löberstraße	964	868	1.832
22.	Liebnechtstraße	1.218	345	1.563
23.	Blumenstraße	803	743	1.546
24.	Bergstraße	688	783	1.471
25.	Walkmühlstraße	842	593	1.435
26.	Biereyestraße	686	629	1.315
27.	Bonifaciusstraße	850	378	1.228
28.	Stotternheimer Straße	541	562	1.103
29.	Häßlerstraße	625	461	1.086
30.	Haarbergstraße	468	538	1.006
31.	Eugen-Richter-Straße	612	345	957
32.	Ilversgehofener Platz	424	451	875
33.	Binderslebener Landstraße	281	431	712
34.	Talstraße	353	337	690
35.	Trommsdorffstraße	317	333	650
36.	Schlachthofstraße	263	243	506
37.	Dalbergsweg	309	194	503
38.	Greifswalder Straße	257	205	462
39.	Martin-Andersen-Nexö-Straße	175	275	450
40.	Leipziger Platz	233	216	449
41.	Tschaikowskistraße	233	149	382
42.	Schlüterstraße	277	97	374
43.	Hannoversche Straße	177	191	368
44.	Eisenacher Straße	110	120	230

Reihenfolge	Straße	Lärmkennziffer		
		LDEN	LNight	Summe
45.	Arnstädter Chaussee	83	141	224
46.	Gothaer Straße	114	95	209
47.	Haarberg	99	108	207
48.	Am Roten Berg	94	104	198
49.	Bunsenstraße	84	107	191
50.	Am Herrenberg	61	99	160
51.	Kersplebener Chaussee	79	77	156
52.	Straße der Nationen	66	66	132
53.	Werner-Seelenbinder-Straße	31	46	77
54.	Demminer Straße	32	32	64
55.	Johann-Sebastian-Bach-Straße	41	0	41
56.	Blücherstraße	10	9	19
	Summe	76.257	70.471	146.728

3 Lärmaktionsplanung

3.1 Bereits erfolgte Maßnahmen

3.1.1 Schallschutzfensterprogramm

Bereits im Zeitraum von 1991 bis 2000 hat die Stadt Erfurt ein Schallschutzfensterprogramm aufgelegt, welches eine Förderung von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern in Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmern und Wohnküchen vorsah. Im Förderzeitraum wurden insgesamt ca. 400 Wohnhäuser mit insgesamt ca. 990.000 € bezuschusst. Es wurden insbesondere Wohnhäuser an den stark belasteten Hauptverkehrsstraßen gefördert.

3.1.2 Maßnahmen der Lärmaktionsplanungen der Stufen 1, 2 und 3

Bereits in den vergangenen Jahren entwickelte die Stadt Erfurt im Zuge der Lärmaktionsplanung eine Vielzahl von Lärminderungsmaßnahmen und setzte einen Großteil davon um. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur flächendeckenden, innerstädtischen Lärmmentlastung war die Planung und der Bau des Erfurter Ringes. Ende 2006 wurde der letzte noch fehlende Autobahnabschnitt zwischen der AS Erfurt-Bindersleben und der AS Erfurt-Stotternheim im Zuge der BAB 71 für den Verkehr freigegeben. Somit wurde der Ring um das Stadtgebiet Erfurt, bestehend aus der BAB 4 im Süden, der BAB 71 im Westen und Norden sowie der B 7 und der L 1052 im Osten (Ostumfahrung), endgültig geschlossen. Der Lückenschluss bewirkt eine Verlagerung des Verkehrs, insbesondere

des Schwerverkehrs, aus dem Stadtgebiet an die Peripherie und stellt wegen der damit verbundenen Entlastungen im Stadtzentrum eine effektive Lärminderungsmaßnahme dar.

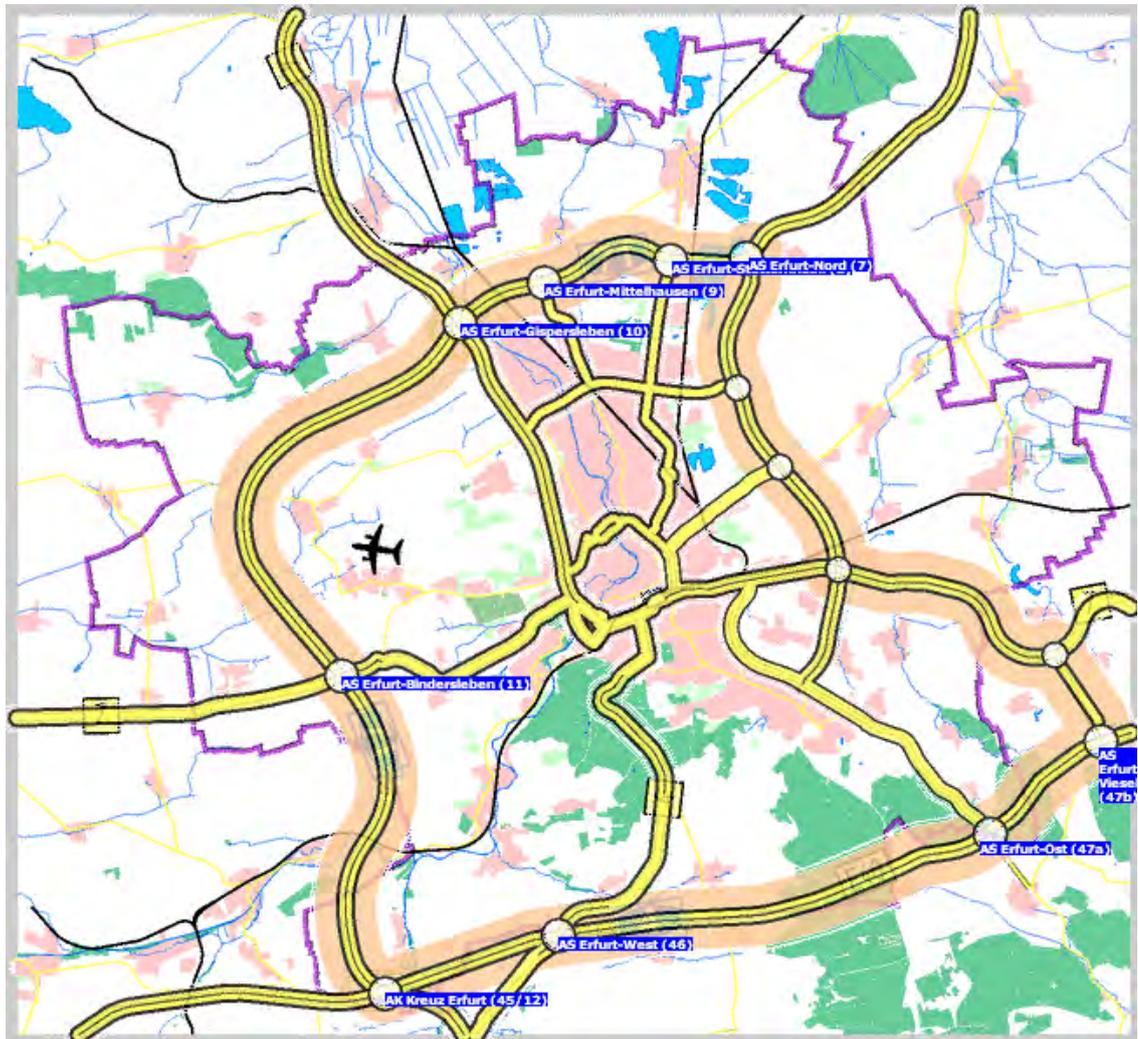


Abb. 5: Erfurter Ring (Quelle: Stadtplan.Erfurt.de)

Nach Fertigstellung des Erfurter Ringes wurden an vorhandenen innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen notwendige Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (zum Beispiel Fahrbahnerneuerung Binderslebener Landstraße, Umbau Gothaer Platz) vorgenommen, die sich schalltechnisch ebenfalls günstig auswirken.

Aus den in den Lärmaktionsplänen der Stufen 1, 2 und 3 ausgewiesenen Lärminderungsmöglichkeiten wurden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

Tab. 10: Realisierte Lärminderungsmaßnahmen Lärmaktionsplan Stufe 2 und 3
(Quelle: <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/luft/118489.html>)

Nr.	Ort	Maßnahme	Umsetzung
1	Stauffenbergallee: Fitz-Büchner-Straße bis Schlachthofstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h	August 2013
2	Bunsenstraße: Stotternheimer Straße bis Schwerborner Straße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h (nachts)	Juni 2014
3	Nordhäuser Straße: Warschauer Straße bis Straße der Nationen	Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h	Juni 2014
4	Dalbergsweg: Theaterstraße bis Juri-Gagarin-Ring	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	August 2015
5	Walkmühlstraße: Melanchthonstraße bis Theaterstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	August 2015
6	Schillerstraße: Arnstädter Straße bis Löberwallgraben	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	Februar 2016
7	Kranichfelder Straße: Am Wiesenhügel bis Am Sibichen	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	Januar 2017
8	Eugen-Richter-Straße: Friedrich-Engels-Straße bis Poeler Weg	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	April 2017
9	Liebknechtstraße: Leipziger Platz bis Schlachthofstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	April 2017
10	Schlüterstraße: Moritzstraße bis Boyneburgufer	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	April 2017
11	Hannoversche Straße: Alacher Straße bis Höhe Thüringenpark	lärmmindernde Straßenoberfläche (-2 dB(A)) stadteinwärts	August 2017
12	Clara-Zetkin-Straße: Weimarische Straße bis Häßlerstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	Juli 2019
13	Am Schwemmbach: Robert-Schumann-Straße bis Käthe-Kollwitz-Straße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h (stadtauswärts)	April 2022
14	Häßlerstraße: Melchendorfer Straße bis Friedrich-Ebert-Straße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	Juli 2023
15	Tschaikowskistraße: Am Stadtpark bis Windthorststraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	Juli 2023
16	Mittelhäuser Straße: Salinenstraße bis Riethstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	November 2023
17	Juri-Gagarin-Ring: Trommsdorffstraße bis Meyfartstraße	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (nachts)	November 2023

Die Verteilung der bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen im Stadtgebiet ist in der Übersichtskarte im Anhang 5, Seite 1 dargestellt.

3.1.3 Entwicklung der Lärmsituation

Vergleichende Betrachtungen zur Abschätzung der Lärmentwicklung in der Stadt Erfurt anhand der Lärmkartierungen bzw. Lärmaktionsplanungen aus den Jahren 2017 (Stufe 3) und 2022 (aktuelle Stufe 4) sind aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten europäischen Vereinheitlichung der Berechnungsverfahren (BUB, BEB) für den Umgebungslärm (durch CNOSSOS-EU) sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und die 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) **nicht** möglich. Grund hierfür ist, dass Berechnungen gezeigt haben, dass allein durch die Änderung der Berechnungsmethode von VBUS zu CNOSSOS-EU die Lärmwerte zum Teil um bis zu + 5 dB(A) ansteigen. Für die stichprobenartigen Vergleichsberechnungen wurden Straßen mit demselben DTV-Wert versehen und es wurde jeweils nach VBUS und CNOSSOS-EU gerechnet.

Lediglich durch zusätzliche Berechnungen¹ der Berechnungsgrundlagen der Stufe 4 nach der Berechnungsmethode der letzten Stufen (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS) ist ein Vergleich der Lärmentwicklung möglich (siehe LAP-Stufe 3²). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der untersuchten Straßen, Verkehrszahlen sowie die Einwohnerdaten zwischen den Stufen 3 und 4 unterschiedlich sind.

Beispielhaft wird dies im nachfolgenden anhand der Johann-Sebastian-Bach-Straße aufgezeigt. Die DTV beträgt in der Stufe 3 des LAP 9.103 Kfz/24h und in der derzeitigen 4. Stufe 8.520 Kfz/24h (siehe Anhang 1 der Stufe 3 und Anhang 1 der Stufe 4).

Lärmaktionsplan Erfurt - Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 nach VBUS											
Ergebnisse Lärmkartierung											
Johann-Sebastian-Bach-Straße											
	L _{DEN}	=0	>0≤55	>55≤60	>60≤65	>65≤70	>70≤75	>75	Summe	Betroffen	
Gebäude		0	2	2	1	1	0	0	6	1	
Einwohner		0	27	34	14	20	0	0	95	20	
	L _{Night}	=0	>0≤45	>45≤50	>50≤55	>55≤60	>60≤65	>65≤70	>70	Summe	Betroffen
Gebäude		0	2	2	0	2	0	0	6	2	
Einwohner		0	27	34	0	34	0	0	95	34	
Adresse	EW	L _{DEN}	L _{Night}	LKZ _{L_{DEN}>65}	LKZ _{L_{Night}>55}						
Summe	95	65,3	56,6	6	49	Maximalpegel LKZ					

Abb. 6: Auswertung der Lärmkartierung Stufe 3 nach VBUS - Johann-Sebastian-Bach-Straße

¹ Berechnung der Lärmkartierungsdaten nach VBUS im Rahmen des Lärmaktionsplanes Stufe 4
Stand: Oktober 2023

² Lärmaktionsplan – Landeshauptstadt Erfurt – Hauptverkehrsstraßen Stufe 3
Stand: Oktober 2020

Lärmaktionsplan Erfurt - Hauptverkehrsstraßen Stufe 4 nach VBUS											
Ergebnisse Lärmkartierung											
Johann-Sebastian-Bach-Straße											
L _{DEN}		=0	>0≤55	>55≤60	>60≤65	>65≤70	>70≤75	>75	Summe	Betroffen	
Gebäude		0	2	4	0	0	0	0	6	0	
Einwohner		0	27	82	0	0	0	0	109	0	
L _{Night}		=0	>0≤45	>45≤50	>50≤55	>55≤60	>60≤65	>65≤70	>70	Summe	Betroffen
Gebäude		0	2	4	0	0	0	0	6	0	
Einwohner		0	27	82	0	0	0	0	109	0	
Adresse	EW	L _{DEN}	L _{Night}	LKZ _{L_{DEN}>65}	LKZ _{L_{Night}>55}						
Summe	109	59,2	48,1	0	0						
		Maximalpegel			LKZ						

Abb. 7: Auswertung der zusätzlichen Lärmkartierung Stufe 4 nach VBUS - Johann-Sebastian-Bach-Straße

Anhand des Ergebnisses der zusätzlichen Berechnung nach VBUS der Stufe 4 (Abbildung 7) wird deutlich, dass die zum Vergleich der Stufe 3 (Abbildung 6) geringere Verkehrsbelastung eine positive Auswirkung auf die lärmbelasteten Einwohner/Gebäude hat.

Vergleicht man für die beispielhaft gewählte Straße Johann-Sebastian-Bach-Straße den Anhang 3 der 4. Stufe (CNOSSOS) mit dem Anhang 3 der 3. Stufe (VBUS), ist zu erkennen, dass trotz des verringerten Verkehrsaufkommens (von 9.103 Kfz/24h (Stufe 3) auf 8.520 Kfz/24h (Stufe 4)) die Auslösewerte beim L_{DEN} um ca. 1,1 dB(A) überschritten werden. Bei der Stufe 3 lag beim L_{DEN} eine Überschreitung von ca. 0,3 dB(A) vor.

Es konnte anhand der Berechnungen aufgezeigt werden, dass kein aussagekräftiger Vergleich zum LAP der Stufe 3 aufgrund der Änderung der Berechnungsmethode möglich ist. Mit dem nächsten LAP wird dann aber wieder eine Vergleichbarkeit möglich sein, sofern sich keine Änderungen an der europäischen Umgebungslärmrichtlinie bzw. der Berechnungsmethode ergeben.

Im nachfolgenden wird in Tabelle 11 ein Vergleich anhand der Berechnungen nach VBUS von Stufe 3 und Stufe 4 aufgezeigt, um eine Vergleichbarkeit der beiden Stufen herstellen zu können.

Tab. 11: Entwicklung Lärmbetroffenheiten 2017 bis 2023

Zeitbereich	Lärmbetroffenheiten	2017	2023	Differenz
L _{DEN} (24 Stunden)	Einwohner mit L _{DEN} > 65 dB(A)	5.715	4.347	- 1.368
	Fläche (km ²) für L _{DEN} > 65 dB(A)	14,08	13,04	- 1,04

Zeitbereich	Lärmbetroffenheiten	2017	2023	Differenz
L _{Night} (22.00-06.00 Uhr)	Einwohner mit L _{Night} > 55 dB(A)	6.039	4.141	- 1.898

Der Vergleich der Lärmbetroffenheiten 2017/2023 zeigt, dass die Lärmbelastungen und damit auch die Lärmbetroffenheiten in der Stadt Erfurt tendenziell rückläufig sind. Dies ist hauptsächlich auf die Wirkung der grundlegenden Lärminderungsstrategien (siehe Abschnitt 3.3) sowie auf die mittlerweile umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen des Lärmaktionsplanes der Stufen 2 und 3 (siehe Abschnitt 3.1.2) zurückzuführen. Aktuell sind ca. 1.900 Einwohner weniger über die aktuellen Auslösewerte $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ hinaus betroffen als vor 5 bzw. 6 Jahren.

Bei der Auswertung der betroffenen Einwohner ist zu beachten, dass in erster Linie die Über- oder Unterschreitungen der Auslösewerte maßgebend sind. Da die Auslösewerte trotz der Lärminderungsmaßnahmen (wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung) oftmals weiterhin überschritten werden, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen überwiegend nicht anhand der Senkung von Betroffenen quantifizierbar.

Bei den dargestellten Minderungseffekten ist zu berücksichtigen, dass neben den geänderten Verkehrsbelegungszahlen auch Veränderungen der Einwohnerzahlen (Neubauten/Häusersanierungen, Nutzungsänderungen etc.) die Ergebnisgrößen beeinflussen können.

3.2 Grundlegende Lärminderungsstrategien

Die Auflistung der untersuchten Straßen anhand ihrer Lärmkennziffer hat ergeben, wo die stärksten Lärmbelastungen in Verbindung mit der Anzahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen sind. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Erarbeitung von allgemeinen Handlungsansätzen und konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Lärmbelastungen und damit zur Konfliktreduzierung.

Im Vordergrund steht die Minderung des Umgebungslärms, d. h. der Lärmbelastungen im Außenraum. Geschützt werden soll der gesamte Aufenthaltsraum der Bevölkerung einschließlich des Wohnumfeldes. Die Strategie der Lärmaktionsplanung setzt daher auf Vorbeugung und Sanierung an der Lärmquelle. Technische Maßnahmen am Kraft-

fahrzeug selbst (Fahrzeug, Reifen) können nur langfristig über EU-Regelungen erfolgen. Für den Straßenverkehrslärm steht eine Vielzahl von Lärminderungsstrategien zur Verfügung:

Tab. 12: Übersicht Lärminderungsstrategien

(Quelle: Silent City Handbuch, Umweltbundesamt, Berlin 2008)

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
Vermeidung von Kfz-Emissionen	Stadt der kurzen Wege: Erhalt und Schaffung einer hohen Nutzungsmischung und -dichte in der Stadt, dezentrale Einkaufsmöglichkeiten in Wohngebieten
	Dämpfung des Pkw-Zielverkehrs in die Innenstädte, z. B. durch Parkraummanagement oder durch betriebliches Mobilitätsmanagement und städtische Mobilitätszentralen
	Reduzierung des Lkw-Verkehrs durch City-Logistik
	Förderung fortschrittlicher Mobilitätskonzepte, z. B. Car Sharing und Leihfahräder
	Förderung des ÖPNV: gute räumliche Erschließung, hohe Taktichten, ÖPNV-Beschleunigung, flexible Bedienungsformen, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander mit anderen Verkehrsträgern
	Förderung des Radverkehrs: Radverkehrskonzeption, Radfahrstreifen/Schutzstreifen/Radwege, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung für Alltags- und touristischen Radverkehr
	Förderung des Fußverkehrs: Querungshilfen an Hauptstraßen, ausreichend breite Gehwege, Befestigung und Entwässerung, Absenkung der Bürgersteigkanten
Minderung der Kfz-Emissionen	Öffentlichkeitskampagnen zugunsten des nicht-motorisierten Straßenverkehrs und zu lärmarmen Fahrweisen, Umwelterziehung an Schulen, Beseitigung von Wissens- und Informationsdefiziten
	Sanierung schadhafter Fahrbahnen, Ersatz von lauten Fahrbahnbelägen, Einsatz von besonders leichten Fahrbahnbelägen (vor allem außerorts), Beschränkung bzw. Optimierung des Einsatzes von Pflaster
	Erarbeitung eines abgestimmten und integrierten Geschwindigkeitskonzeptes: Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, ggf. unterstützt durch Begleitmaßnahmen (Kontrolle, bauliche oder organisatorische verkehrsberuhigende Maßnahmen)
	Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und in den kommunalen Eigenbetrieben
	Verstetigung des Verkehrsflusses: Koordination der Lichtsignalanlagen bei niedriger Geschwindigkeit (Grüne Welle), Parkraummanagement (Be- und Entladezonen) zur Vermeidung von Parken in 2. Reihe, verkehrsberuhigte (Geschäfts-) Bereiche, Kreisverkehre usw.
	Städtebauliche Integration des Straßenraumes: größerer Abstand zwischen Lärmquelle und Fassade, am Aufenthalt orientierte Gestaltung, Fahrbahnverengung, Querungsmöglichkeiten
	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung: Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzung geschlossener Bauweisen, Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen, straßenabgewandte Anordnung sensibler Nutzungen, lärmoptimierte Festsetzung von Flächen für Schallschutzeinrichtungen, lärmoptimierte Überplanung von Gemengelagen

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
Verlagerung und Bündelung von Emissionen	Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßenhauptnetzes und Verkehrsberuhigung des Nebennetzes: verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung
	Lkw-Routennetze: Bündelung auf lärmunempfindliche Routen
	Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen (z. B. Lkw) und/oder zu bestimmten Zeiten (z. B. nachts)
	Verkehrsorganisation: Zuflussdosierung, Pfortnerampeln, Einbahnstraßen, Abbiegeverbote, Leitsysteme
	in Einzelfällen ggf. auch Straßenneubau: Ortsumfahrung, innerörtliche Straßennetzergänzung
Schallschutz	Schließen von Baulücken
	Tunnel, Troglagen oder Überbauung
	Schallschutzwände, -wälle
	Passiver Schallschutz: Identifizierung der höchstbelasteten Bereiche für geförderte Schallschutzfenster-Programme

Die Lärminderungsstrategien umfassen sowohl übergeordnete Maßnahmen mit einem überwiegend langfristigen Wirkungshorizont zur Verbesserung der Gesamtlärbilanz im Stadtgebiet als auch konkrete, kurzfristig umsetzbare Maßnahmen im Bereich der Lärmschwerpunkte. Zu den übergeordneten Handlungsfeldern des Lärmaktionsplans der Stadt Erfurt gehören:

- **Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbundes**

Eine übergreifende Zielsetzung des Lärmaktionsplans ist, die Bedingungen für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und den ÖPNV zu verbessern. Maßnahmen zur Verbesserung der Seitenräume zugunsten des Fußverkehrs, des Radverkehrs und der Haltestellensituationen unterstützen langfristige Strategien zur Verringerung von Kfz-Verkehren durch Umverteilung auf lärm- und schadstoffarme Verkehrsarten.

- **Ersatz von Pflaster durch Asphaltdeckschichten**

Die Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahndecke übt einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Straßenverkehrslärms aus. Mit dem Austausch von geräuschintensivem Pflaster durch Asphaltdeckschichten lassen sich bedeutende Lärminderungen um bis zu 5,5 dB(A) erzielen. Der konsequente Ersatz von Pflaster durch Asphalt zählt daher zu den wichtigen vorbeugenden Maßnahmen des Lärmaktionsplans. Auf einem Teilabschnitt der östlichen Richtungsfahrbahn der Magdeburger Allee (Breitscheidstraße bis Wendenstraße) wurde das Pflaster bereits ersetzt. Das Entfernen der Betonplatten in der Kranichfelder Straße wird in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Hier ist ebenfalls ein deutlicher Lärminderungseffekt zu erwarten.

- **Lärmindernde Straßenoberflächen**

In den meisten Städten, so auch in der Landeshauptstadt Erfurt, sind die höchsten Lärmbelastungen an innerstädtischen Straßen zu verzeichnen. Bei den meisten Straßen ist eine Asphaltdeckschicht ohne eine besondere Lärminderung eingebaut. Beim Einsatz spezieller, lärmindernder Straßenoberflächen ist zu beachten, dass in den nationalen Berechnungsvorschriften Pegelminderungen nun auch bei Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h angesetzt werden dürfen.

In den letzten Jahren wurde intensiv an der Problematik des Einsatzes lärmarmen Fahrbahnbeläge im Innerortsbereich mit niedrigem Geschwindigkeitsniveau geforscht. Es wurden bereits verschiedene erfolgversprechende Straßenoberflächen, wie beispielsweise lärmarme Splittmastixasphalte (SMA LA), dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) oder lärmtechnisch optimierte Asphaltdeckschichten (AC 5 D LOA) entwickelt und eingebaut. Die dauerhaft erreichbaren Pegelminderungen betragen ca. -2,6 bis -3,9 dB(A) für Pkw (Fahrzeugklasse 1, gem. Tabelle 2.2 BUB) und ca. 0,9 bis 1,9 dB(A)¹ für Lkw (Fahrzeugklasse 2 und 3, gem. Tabelle 2.2. BUB). Da sich nun lärmarme Straßenoberflächen durchsetzen und zu einem wirkungsvollen Instrument in der Lärminderungsplanung entwickeln haben, wird im Lärmaktionsplan Erfurt der Einsatz lärmindernder Straßenoberflächen als geeignete Lärminderungsmaßnahme berücksichtigt. Bei Geschwindigkeiten ≥ 60 km/h werden Pegelminderungen in Höhe von bis zu - 5,0 dB(A) angesetzt. Bei niedrigeren Geschwindigkeiten wird eine verminderte Wirkung von - 3,0 dB(A) berücksichtigt, da das Motorengeräusch im Vergleich zum Abrollgeräusch stärker in den Vordergrund tritt. Im Rahmen anstehender Deckensanierungen wird bei den lärmtechnisch kritischen Straßenabschnitten zukünftig auf einen entsprechenden Belagwechsel geachtet werden. Auf einem Teilabschnitt der Hannoverschen Straße ist dies bereits geschehen.

Da Deckensanierungen mit lärmindernden Straßenoberflächen mit Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A) die größten Lärminderungswirkungen haben, sollten diese speziell bei geplanten grundhaften Straßensanierungen priorisiert werden. Dies betrifft alle untersuchten Straßen und Straßenabschnitte.

¹ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) Ausgabe 2019, Tabelle 4a
gültig ab 1.März 2021 /
Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienen,
Industrie und
Gewerbe) (BUB-D), Tabelle A-3
veröffentlicht am 5.Oktober 2021

- **Verstärkung des Programms zur Fahrbahnsanierung**

Schadhafte Fahrbahnbeläge werden von Seiten der Betroffenen häufig als Ursache für die wahrgenommenen Lärmbeeinträchtigungen (Auftreten von Pegelspitzen) genannt. Da die Erhebung der Lärmbelastung (Lärmkartierung) stets auf intakten Straßen beruht, sind Straßen in schlechtem baulichem Zustand vorrangig zu behandeln. Vor diesem Hintergrund gehört die Verstärkung des Programms zur Fahrbahnsanierung zu den elementaren Zielen des Lärmaktionsplans.

- **Etablierung von Elektromobilität**

Die Etablierung der Elektromobilität wird als gesamtstädtisches Ziel der Lärmaktionsplanung formuliert, da eine zunehmende Substitution kraftstoffbetriebener Fahrzeuge durch elektrisch betriebene Verkehrsmittel nennenswert zur Lärmentlastung beitragen kann. In den Lärmberechnungsverfahren gibt es gegenwärtig noch keine gesonderten Emissionsansätze für Elektrofahrzeuge. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Mitglied im Netzwerk "eMobilityCity" und unterstützt in diesem Rahmen die weitere Entwicklung der Elektromobilität.

- **Kreisverkehre**

Kreisverkehre können zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluss beitragen. Darüber hinaus leisten Kreisverkehre auf Grund der Verringerung des Kraftstoffverbrauches zusätzlich auch einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität. Bei zukünftigen Planungen zu Aus- und Umbauten vorhandener Kreuzungen und Einmündungen wird aus lärmtechnischer Sicht, unter Berücksichtigung weiterer, nicht akustischer Einsatzkriterien (z. B. Platzverhältnisse, Verkehrsablauf), verstärkt auf Kreisverkehre orientiert.

- **Optimierung der Lichtsignalanlagen (LSA)-Koordinierung**

Die Optimierung der LSA-Koordinierung wirkt sich positiv auf die Qualität des Verkehrsflusses, die Luftgüte, die Aufenthaltsqualität im Straßenraum und nicht zuletzt auf die Lärmimmissionssituation aus. Derartige synergetische Maßnahmen haben generell ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis gegenüber Maßnahmen, die nur in einem Bereich wirksam sind. Die Optimierung der LSA-Koordinierung war Bestandteil des Pilotprojektes zur umweltsensitiven Verkehrssteuerung (UVE) der Stadt Erfurt, welches zum 31.12.2022 abgeschlossen wurde. Die im Rahmen dieses Projektes etablierten Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssysteme befinden sich seitdem im Produktivbetrieb.

Im Rahmen der detaillierten Maßnahmenplanungen ist sicherzustellen, dass die avisierten Schritte den Aktivitäten des "Umweltorientierten Verkehrsmanagements Erfurt (UVE)" nicht entgegenwirken.

- **P+R-Parkplätze**

Park and Ride (P+R) - Parkplätze leisten einen erheblichen Beitrag zur Lärminderung der Innenstädte, indem Sie an der Peripherie der Städte für den motorisierten Individualverkehr einen Anreiz schaffen, auf den öffentlichen Nahverkehr umzusteigen. Die Landeshauptstadt Erfurt bietet allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos stehen und schnell, umweltbewusst, kostengünstig und bequem auf die Stadtbahn umzusteigen. Auf insgesamt 10 P+R-Anlagen, beispielsweise an der Thüringenhalle oder dem Hauptfriedhof stehen insgesamt 1.850 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann.

- **Geschwindigkeitsreduzierung**

Geschwindigkeitsreduzierungen können zur Lärmreduzierung beitragen. Auch in Bezug auf die Luftreinhaltung und die Verkehrssicherheit ergeben sich Synergieeffekte. Bei einer angepassten Fahrweise ist eine Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und damit auch der CO₂-Emissionen möglich.

Geschwindigkeitsreduzierungen erzielen dann den gewünschten praktischen Effekt, wenn sie nicht mit zusätzlichen Halten und Anfahrvorgängen verbunden sind. Bei notwendigen Anpassungen der Lichtsignalanlagen im Zuge von Koordinierungsstrecken sind neben den finanziellen Grundlagen auch die technischen und physikalischen Randbedingungen von Belang. Bei den physikalischen Randbedingungen ist es so, dass es durch die vorhandene Stadtstruktur (Knotenpunktabstände) oder auch relevante Querkoordinierungen es nicht immer möglich ist, Grüne Wellen auf andere Koordinierungsgeschwindigkeiten umzustellen. Dies muss bei der Festlegung geschwindigkeitsreduzierter Bereiche berücksichtigt werden und findet deshalb in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt statt.

- **Initiierung eines Schallschutzfensterprogramms (passiver Lärmschutz)**

Die Lärminderungsplanung ist auf die Vermeidung und Verringerung von Umgebungslärmemissionen ausgerichtet. Passive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzfenster wirken sich nicht auf die Geräuschsituation im Wohnumfeld aus, mindern jedoch die Geräuschbelastung in den Gebäuden. Mit dem Ziel, zumindest in den

Innenräumen einen Schutz vor Umgebungslärm sicherzustellen, werden passive Schallschutzvorkehrungen als wichtige flankierende Maßnahmen der Lärmaktionsplanung gewertet. Gegenüber aktiven Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen lassen sich passive Maßnahmen in der Regel nur mit Hilfe von Förderungen umsetzen. Bei Vorhandensein einer entsprechenden Finanzausstattung kann das in den Jahren 1991 bis 2000 aufgelegte Schallschutzfensterprogramm (vgl. Kapitel 3.1.1) für die Stadt Erfurt fortgesetzt werden.

3.3 Konkrete Lärminderungsmaßnahmen

3.3.1 Planungsgrundsätze

Der Untersuchungsrahmen der aktuellen Lärmaktionsplanung hat sich im Vergleich zur 3. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung aufgrund der neuen Berechnungsmethoden (BUB, BEB) vergrößert. Unter Berücksichtigung der rechtlich vorgegebenen kurzen Bearbeitungszeit können flächendeckende Lärminderungskonzepte nur im Rahmen von zusätzlichen Detailuntersuchungen erarbeitet werden. Lkw-Fahrverbote oder der Rückbau von Fahrstreifen müssen komplex untersucht werden, da sie unter Umständen Verdrängungseffekte bewirken und somit auf anderen Straßen im Umfeld zur (unerwünschten) Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder des Lkw-Anteils und damit auch der Lärmbelastungen führen können. Es ist daher nicht zielführend, derartige Lärminderungsmaßnahmen festzulegen, ohne die Auswirkungen im angrenzenden Straßennetz zu betrachten. Die konkreten Lärminderungsmaßnahmen beschränken sich deshalb in dieser Planungsphase vorrangig auf kurzfristig umsetzbare, lokal begrenzte Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen oder die Sanierung von Straßenoberflächen.

Für Lärmprobleme an einzelnen, exponiert gelegenen Gebäuden sowie für Straßenabschnitte mit wenigen Gebäuden mit nur geringfügigen Überschreitungen der Auslösewerte (zum Beispiel Arnstädter Chaussee, Straße der Nationen) sind komplexe Lärminderungsmaßnahmen in der Regel nicht sinnvoll bzw. notwendig. In diesen Fällen wird auf einfach zu realisierende Maßnahmen bzw. auf passive Maßnahmen orientiert.

Die Lärminderungsmaßnahmen aus der 2. und 3. Stufe der Lärmaktionsplanung, die noch nicht umgesetzt sind, wurden wieder in den aktuellen Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 3.3.3) aufgenommen.

Da es sich bei den Lärmschwerpunkten fast ausschließlich um innerstädtische Hauptverkehrsstraßen handelt, scheiden Abschirmeinrichtungen, wie zum Beispiel Lärmschutzwände, in der Regel wegen der ungenügenden Platzverhältnisse, der dichten Folge von Knotenpunkten und Grundstückszufahrten sowie aus städtebaulichen Gründen meist aus. Eine Ausnahme stellt die geplante Lärmschutzwand in der Hannoverischen Straße auf Höhe der Anschlussstelle Erfurt-Demminer Straße dar.

Mögliche, konkrete Maßnahmen sowie deren Minderungswirkung hinsichtlich Maximalpegeln und Lärmkennziffern werden im Anhang 4, getrennt für die einzelnen Straßenabschnitte sowie die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.3.2 Nutzen-Kosten-Betrachtung (Effizienz)

Für die Einschätzung der Realisierbarkeit der Lärminderungsmaßnahmen ist eine Kostenschätzung sinnvoll bzw. erforderlich. Dabei handelt es sich um grobe Kostenschätzungen, die hauptsächlich dem Vergleich der Lärminderungsvarianten dienen und im Zuge der weiteren Planung/Bearbeitung der konkreten Maßnahmen aktualisiert/angepasst werden müssen.

Hinsichtlich der Kosten für Geschwindigkeitsreduzierungen wurden für die reinen Beschilderungskosten 250 €/Schild veranschlagt. Neben den Kosten für die eigentliche Beschilderung können jedoch umfangreiche zusätzliche Aufwendungen, beispielsweise für notwendige Anpassungen der Lichtsignalanlagen, erforderlich werden.

Die Kostenbasis für Lärmschutzwände beträgt 700 €/m².

Für die Straßenraumumgestaltung (Reduzierung auf 2 Fahrstreifen inklusive kompletter Deckenerneuerung) in der Clara-Zetkin-Straße wurde auf der Basis einer bestehenden Planung mit 18,9 Mio. € gerechnet. Für den komplexen Umbau der Martin-Anderßen-Nexö-Straße wurde auf der Basis einer bestehenden Planung mit 6,5 Mio. € gerechnet. Für den Ersatz der Betonplatten durch eine Asphaltdeckschicht in der Kranichfelder Straße wurden 420.000 € veranschlagt.

Für den Ersatz von Asphaltdeckschichten durch eine lärmindernde Straßenoberfläche wurden Kosten in Höhe von 35 €/m² angesetzt.

Für die Nutzen-Kosten-Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurde nachfolgende Effizienz-Kennziffer eingeführt:

$$\text{Effizienz} = \frac{\text{Kosten}}{\text{Minderung LKZ}}$$

Für Maßnahmen die eine Minderung sowohl im Tages- als auch Nachtzeitraum bewirken, ist in der Formel die Summe der beiden Kennziffern für L_{DEN} und L_{Night} einzusetzen. Ansonsten erfolgt die Zuordnung nach Zeitbereichen getrennt. Die Kennziffer "Effizienz" veranschaulicht, wie viel Euro pro Minderung einer Lärmkennziffereneinheit benötigt werden. Je niedriger der Wert, desto effizienter ist die Maßnahme.

3.3.3 Maßnahmenkatalog

Festlegungen der Lärmaktionsplanung sind im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern und der Straßenverkehrsbehörde zu formulieren. Die Behörden und Fachämter der Stadt Erfurt, deren Aufgabenbereiche durch den Lärmaktionsplan berührt werden können, wurden in die Lärminderungsplanung eingebunden.

Die im Anhang 4 für die einzelnen Straßenabschnitte aufgeführten Lärminderungsmöglichkeiten wurden entsprechend überprüft, bewertet und abgewogen. Die Maßnahmen wurden insbesondere nachfolgenden Kriterien ausgewählt:

1. Unterschreitung der Auslösewerte
 $L_{\text{DEN}} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$
2. Unterschreitung der Schwellwerte zur Gesundheitsgefährdung
 $L_{\text{DEN}} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} = 60 \text{ dB(A)}$
3. sonstige Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, Reduzierung Straßenquerschnitt), die lediglich einen pegelmindernden Effekt haben

Für die Erarbeitung einer Rangfolge der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen (Dringlichkeitsreihung) wurde zusätzlich ein Bewertungssystem eingeführt, in welches die Lärmkennziffern, die Gebietsnutzung und die Effizienz einfließen.

Tab. 13: Bewertungssystem Dringlichkeitsreihung

Bewertung	LKZ *	Gebietsnutzung	Effizienz
1	≤ 250	gewerbliche Bauflächen	> 10.001
2	251 bis 500	gewerbliche / gemischte Bauflächen	5.001 bis 10.000
3	501 bis 1.000	gemischte Bauflächen	2.401 bis 5.000
4	1.001 bis 1.500	gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen	1.201 bis 2.400
5	1.501 bis 2.000	Wohnbauflächen	1.001 bis 1.200
6	2.001 bis 2.500		801 bis 1.000
7	2.501 bis 3.000		401 bis 800
8	3.001 bis 3.500		201 bis 400
9	3.501 bis 4.000		101 bis 200
10	4.001 bis 4.500		51 bis 100
11	4.501 bis 5.000		26 bis 50
12	5.001 bis 5.500		6 bis 25
13	> 5.500		≤ 5

* Lärmkennziffer Tag + Nacht

Die Einzelbewertungen der 3 Kriterien wurden pro Straßenabschnitt zu einer **Gesamtbewertung** aufaddiert. Je größer die Gesamtbewertung, desto wirkungsvoller ist eine Maßnahme. Im Ergebnis der Abwägungen wurden 16 konkrete Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Anhand der Bewertung der einzelnen Maßnahmen lässt sich eine Rangfolge ableiten:

Tab. 14: Maßnahmenkatalog

Rangfolge	Nr.	Straße	Abschnitt	Maßnahme	Kosten in €	LDEN		LNight		Bewertung*
						< 65	≤ 70	< 55	≤ 60	
1	42a	Schillerstraße	Steigerstraße - Arnstädter Straße	50 → 30 km/h nachts	2.250	-	0	0	X	30
2	50	Thälmannstraße	Güterbahnhof - Leipziger Platz	50 → 30 km/h nachts	2.000	0	X	0	X	28
3a	4a	Arnstädter Straße	Schillerstraße - Friedrich-List-Straße	Austausch Pflaster gegen lärmoptimierten Asphalt	157.500	0	X	0	X	27
3b	25	Heinrichstraße	Gothaer Straße - Binderslebener Landstraße	lärmoptimierter Asphalt	299.250	0	0	0	0	27

Rangfolge	Nr.	Straße	Abschnitt	Maßnahme	Kosten in €	LDEN		LNight		Bewertung*
						< 65	≤ 70	< 55	≤ 60	
4	50	Thälmannstraße	Güterbahnhof – Leipziger Platz	lärmoptimierter Asphalt	168.000	0	X	0	X	25
5	34b	Leipziger Straße	Altonaer Straße - Bremer Straße	50 → 30 km/h nachts	960	-	X	0	X	24
6a	12b	Clara-Zetkin-Straße	Holbeinstraße - Häßlerstraße	Reduzierung auf 2 Fahrstreifen inkl. Deckenerneuerung	11,4 Mio.	0	0	0	0	21
6b	34a	Leipziger Straße	Liebknechtstraße - Altonaer Straße	50 → 30 km/h nachts	12.400	-	X	-	X	21
7a	12a	Clara-Zetkin-Straße	Weimarische Straße bis Holbeinstraße	Reduzierung auf 2 Fahrstreifen inkl. Deckenerneuerung	7,6 Mio.	0	0	0	0	20
7b	16a	Erfurter Landstraße	Sportplatz - Mittelhäuser Chaussee	50 → 30 km/h (nachts)	1.250	0	X	0	X	20
8a	3	Am Schwemmbach	Häßlerstraße - Käthe-Kollwitz-Straße	60 → 50 km/h stadteinwärts	501.250	-	X	-	X	19
8b	16b	Erfurter Landstraße	Mittelhäuser Chaussee - Karlsplatz	50 → 30 km/h (nachts)	2.250	0	X	0	X	19
8c	34d	Leipziger Straße	Greifswalder Straße - Am Alten Nordhäuser Bhf.	50 → 30 km/h nachts	4.800	-	X	0	X	19
9a	3	Am Schwemmbach	Häßlerstraße - Käthe-Kollwitz-Straße	60 → 50 km/h stadteinwärts (nachts)	501.250	-	X	-	X	17
9b	32b	Kranichfelder Straße	Blücherstraße - Am Wiesenhügel	Austausch Betonplatten gegen lärmoptimierten Asphalt	588.000	0	X	0	X	17
10a	16a	Erfurter Landstraße	Sportplatz - Mittelhäuser Chaussee	lärmoptimierter Asphalt	131.250	0	X	0	X	16
10b	27	Ilversgehofener Platz	Magdeburger Allee – Mittelhäuser Straße	Austausch Pflaster gegen lärmoptimierten Asphalt	47.250	0	0	0	0	16

Rangfolge	Nr.	Straße	Abschnitt	Maßnahme	Kosten in €	LDEN		LNight		Bewertung*
						< 65	≤ 70	< 55	≤ 60	
11	16b	Erfurter Landstraße	Mittelhäuser Chaussee - Karlsplatz	lärmoptimierter Asphalt	118.125	O	X	O	X	15
12	31	Kersplebener Chaussee	Garten Straße - Zum Kornfeld	lärmoptimierter Asphalt	86.625	O	X	O	X	12
13	23	Hannoversche Straße	Anschlussstelle Erfurt - Demminer Straße	Lärmschutzwand Ostseite	210.000	O	O	O	O	9
14	38	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße - Arndtstraße	komplexer Straßenumbau	6,5 Mio.	X	X	O	X	8

*Bewertung: Summe aus Bewertung des Gebietes, der LKZ und der Effizienz

X vollständig erfüllt O zum Teil erfüllt - nicht erfüllt

Bei vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Lärmkennziffer für den 24 Stunden - Zeitbereich auf 63.589 und für den Zeitbereich Nacht auf 51.447 abgesenkt werden. Dies entspricht einer Verbesserung der Lärmsituation um ca. 17 % für den 24 Stunden – Zeitbereich und um ca. 27 % für den Zeitbereich Nacht. Insgesamt wird eine Verringerung der Lärmbelastung für ca. 6.100 Einwohner erzielt. Für ca. 2.000 Einwohner können die Auslösewerte vollständig eingehalten werden.

Die Verteilung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen im Stadtgebiet ist in den Übersichtskarten im Anhang 5, Seite 1 und 2 dargestellt.

4 Schutz ruhiger Gebiete

4.1 Grundlagen

Neben der Reduzierung bereits vorhandener, hoher Lärmbelastungen besteht gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG eine weitere Aufgabe der Lärmaktionsplanung darin, derzeit ruhige Gebiete auszuweisen und diese vor neuer bzw. zusätzlicher Verlärmung zu schützen. Zielstellung ist es, Bereiche zu schaffen und zu erhalten, in denen die oftmals lärmgeplagten Menschen im wahrsten Sinne des Wortes „zur Ruhe kommen“ können.

Bei den „ruhigen Gebieten“ handelt es sich vorrangig um außerhalb der Stadtzentren gelegene Erholungsflächen ohne nennenswerte Lärmeinwirkungen (zum Beispiel Freiland- und Waldflächen). Darüber hinaus weisen die meist dicht besiedelten Innenstädten aber auch „relativ ruhige Gebiete“ auf, das heißt, Gebiete, die zwar lärmtechnisch

vorbelastet, aber im Vergleich zum angrenzenden Umfeld spürbar leiser sind, eine große Bedeutung. Darunter zählen beispielsweise Parks und Grünanlagen. Einer weiteren Verlärmung dieser Flächen soll ebenfalls entgegengewirkt werden. Die Ausweisung und der Schutz ruhiger bzw. relativ ruhiger Gebiete ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt einer hohen Lebensqualität, auch in Erfurt.

Wie die Lärminderungsplanung selbst, ergeben sich durch die Ausweisung von ruhigen Gebieten keine direkten Einschränkungen für die Entwicklung zukünftiger Wohnbebauungen, solange diese dem dauerhaften Erhalt des Gebietscharakters nicht entgegenstehen. Daraus folgt, dass die Entwicklung gewerblicher Nutzungen sowie die Planung von Sport- und Freizeitanlagen, durch deren Betrieb benachbarte ruhige Gebiete zusätzlich verlärmert werden, den Zielen der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG widerspricht. Von dieser grundsätzlichen Zielvorgabe soll nur nach konkreter Einzelfallprüfung abgewichen werden.

Verbindliche Vorgaben für die Auswahlkriterien und die Festlegung ruhiger bzw. relativ ruhiger Gebiete sind weder in der Umgebungslärmrichtlinie definiert, noch anderweitig auf europäischer oder deutscher Ebene festgelegt. Als Beurteilungskriterien können sowohl die Unterschreitung akustischer Kenngrößen als auch weitere, nicht akustische Faktoren wie beispielsweise die Erholungsfunktion oder die fußläufige Erreichbarkeit eines Gebietes herangezogen werden. Ein weiteres, grundlegendes Problem besteht darin, dass sich die Lärmkartierung in Anlehnung an die Umgebungslärmrichtlinie und die 34. BImSchV auf Pegelbereiche $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} \geq 45 \text{ dB(A)}$ beschränkt und Lärmpegel unterhalb dieser Kartierungsschwellen nicht ausgewiesen werden. Somit ist die Bestimmung ruhiger Gebiete anhand der offiziellen Lärmkartierung in der Regel stark eingeschränkt.

4.2 Vorgehensweise

Für die Ermittlung ruhiger Gebiete ist zunächst die Festlegung des Beurteilungszeitraumes von Bedeutung. Die Umgebungslärmrichtlinie macht hierzu keine konkreten Vorgaben, sondern überlässt die Entscheidung den einzelnen Ländern und letztendlich den Kommunen. Die meisten Städte, für die bisher Untersuchungen zu ruhigen Gebieten durchgeführt wurden, verwenden als Lärmindex den 24-Stunden-Wert L_{DEN} . Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Ergebnis der Lärmkartierungen nur der L_{DEN} und der L_{Night} ausgewiesen werden. Da der L_{Night} für die Bewertung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität ungeeignet ist, bleibt nur der L_{DEN} . Um Aussagen

auch zu anderen Zeitbereichen zu erlangen, sind zusätzliche Berechnungen (siehe Abschnitt 4.3) erforderlich.

Da das Hauptaugenmerk bei der Auswahl ruhiger Gebiete auf einer qualitativ hochwertigen Erholungs- und Aufenthaltsfunktion im Freien liegt, ist der Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht relevant. Es wurde als Bewertungszeitraum der Zeitbereich L_{DE} gewählt. Er umfasst den Zeitraum Tag (06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und Abend (18.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Durch die Wahl dieses Zeitbereiches wird verhindert, dass Flächen, die tags und abends nicht verlärmert sind, aber nachts starken Lärmeinwirkungen (zum Beispiel durch Eisenbahn-Güterverkehr) ausgesetzt sind, als nicht geeignet eingestuft werden. Für die Eignung als ruhiges Gebiet sollte der Zielwert $L_{DE} = 50 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.

Bei den Überlegungen für die Stadt Erfurt wurde (wie bei den meisten anderen Städten) festgelegt, dass bebaute Siedlungsgebiete, beispielsweise Wohngebiete, zunächst nicht als ruhige Gebiete in Frage kommen. Sport- und Freizeitanlagen verursachen im Zusammenhang mit den entsprechenden Aktivitäten, Wettkämpfen, Veranstaltungen usw. in der Regel einen nicht unerheblichen Eigenlärm und werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Kleingartenanlagen werden nicht berücksichtigt, da sie in der Regel nicht von der breiten Öffentlichkeit, sondern nur von einem bestimmten Personenkreis genutzt werden. Ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen oder militärisch genutzte Bereiche eignen sich ebenfalls nicht.

Ruhige Gebiete machen zudem nur Sinn, wenn sie über eine ausreichend große, zusammenhängende Flächenausdehnung verfügen. Als Mindestgröße wurden deswegen 10 ha vereinbart.

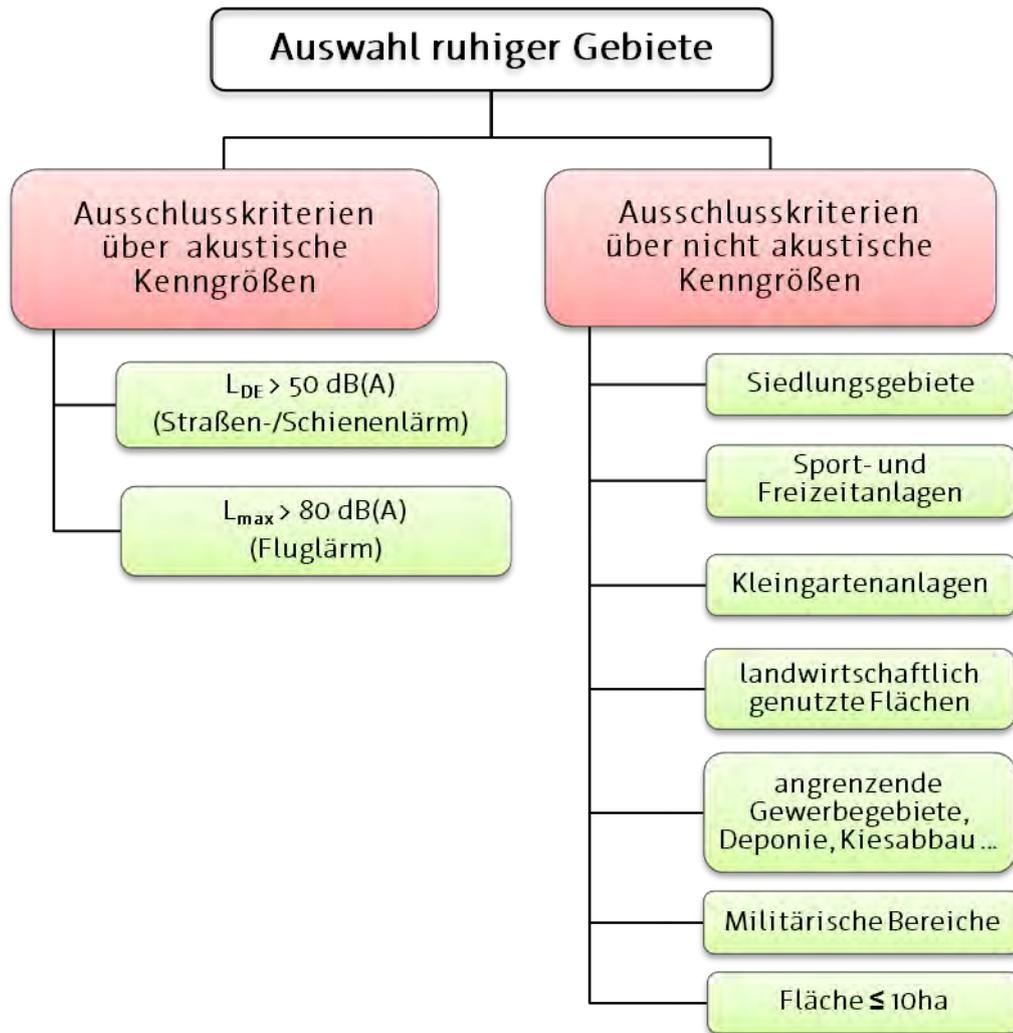


Abb. 8: Auswahlkriterien ruhiger Gebiete

4.3 Schalltechnische Auswahlkriterien

Im Rahmen der Lärmaktionspläne der Hauptverkehrsstraßen der Stufen 1 und 2 wurde bei der Auswahl ruhiger Gebiete im Bereich des Stadtgebietes Erfurt vorrangig auf geschützte, weitestgehend Natur belassene, großflächig zusammenhängende Freiflächen abgestellt, die für die Erholung genutzt und gegenüber dem Umfeld als ruhig empfunden werden. Die Auswahl erfolgte dabei rein pragmatisch, hauptsächlich durch Ortskenntnis und konnte wegen des begrenzten Kartierungsumfanges (ausschließlich Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen > 8.000 Kfz/24 h) nicht ausreichend durch Lärmuntersuchungen unteretzt werden.

Noch in Vorbereitung der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung wurden ergänzende, flächendeckende Schallberechnungen für das gesamte Stadtgebiet Erfurt durchgeführt.

Über den offiziellen Kartierungsumfang der Umgebungslärmrichtlinie hinaus wurden nicht nur sämtliche Hauptverkehrsstraßen, sondern auch die wichtigsten Eisenbahn- und Stadtbahnstrecken sowie der Fluglärm berücksichtigt. Damit wurde erstmals eine akustisch objektive Grundlage für die Festlegung und Bewertung ruhiger und relativ ruhiger Gebiete geschaffen.

Die zusätzlichen Lärmberechnungen für die Ermittlung ruhiger und relativ ruhiger Gebiete erfolgten nach VBUS¹ (Straßenverkehr) und VBUSch² (Schienenverkehr). Das für die Schallausbreitungsberechnungen erforderliche dreidimensionale Rechenmodell baut auf den Modelldaten der TLUBN (Geländehöhen, Straßen mit einem Verkehrsaufkommen > 8.000 Kfz/24 h, Gebäude) auf.

Da nach der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe eher niedrigere DTV-Werte an vielen Hauptverkehrsstraßen zu verzeichnen sind und bereits viele Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt wurden, werden die umfangreichen Berechnungsergebnisse der letzten Stufe auch für die aktuelle 4. Stufe angewandt. Es erfolgen lediglich punktuelle Überprüfungen dieser - nach der aktuellen Berechnungsmethode (BUB).

Straßenverkehrslärm

Für die Ermittlung ruhiger Gebiete reichen die aus der Lärmkartierung übernommenen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 8.000 Kfz/24 h allein nicht aus. Auch andere, nicht so hoch belastete Straßen können erhebliche Lärmbeeinträchtigungen verursachen. Das Straßennetz wurde deswegen um 118 zusätzliche Streckenabschnitte ergänzt. Hierdurch entstand ein annähernd vollständiges Hauptverkehrsstraßennetz, welches flächendeckende, qualitativ verlässliche Aussagen zum Straßenverkehrslärm ermöglicht.

Lärmschutzwälle und -wände, wie beispielsweise an der A 71 oder der L 1052 Ostumfahrung Erfurt, haben deutliche Auswirkungen auf die Schallausbreitung und können deswegen nicht vernachlässigt werden. Die Lärmschutzanlagen wurden teilweise digital aus vorhandenen Planungen (zum Beispiel Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der A 71) übernommen und teilweise nachdigitalisiert.

¹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 17.08.2006

² Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) vom 17.08.2006

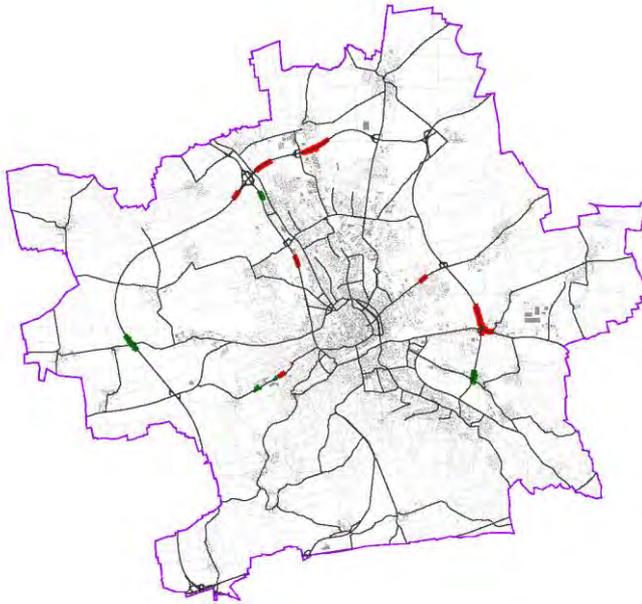


Abb. 9: Modelldaten - Hauptverkehrsstraßen mit Lärmschutzanlagen (Wand-rot, Wall-grün)

Die Emissionen der Straßen mit einem Verkehrsaufkommen > 8.000 Kfz/24 h, basierend auf dem jeweiligen Verkehrsaufkommen, den Lkw-Anteilen, den Geschwindigkeiten und den Straßenoberflächen, wurden unverändert aus der Lärmkartierung der ehemaligen TLUG übernommen. Für die nachträglich ergänzten Straßen wurden zusätzliche Verkehrserhebungen der Stadt Erfurt ausgewertet. Die Geschwindigkeiten orientieren sich an den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Als Straßenoberfläche wurde der Standardbelag „Gussasphalt/Asphaltbeton“ (ohne Zu- bzw. Abschlag) angesetzt. Zuschläge zu den Emissionspegeln für abschnittsbezogene Längsneigungen $> 5\%$ wurden automatisiert aus den Höhendaten abgeleitet und betragen bis zu 4,3 dB(A).

Eisenbahnlärm

Für die (zentrale) Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Verwertbare Ausgangs- oder Modelldaten liegen nicht vor. Die Eisenbahnlinien im Stadtgebiet Erfurt wurden deswegen auf der Basis topografischer Karten vereinfacht nachgebildet. Analog zum Straßenverkehrslärm wurden auch im Modell des Eisenbahnnetzes die vorhandenen Lärmschutzanlagen berücksichtigt.

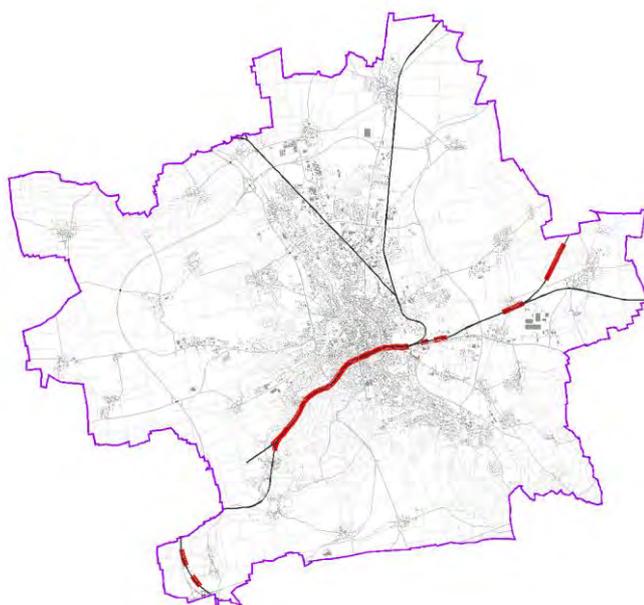


Abb. 10: Modelldaten - Eisenbahn mit Lärmschutzanlagen (Wand-rot)

Die Ausgangsdaten für die Ermittlung der Emissionen der Eisenbahnstrecken (Zugart, Zuganzahl, Zuglänge, Scheibenbremsanteil, Geschwindigkeit, Fahrbahnart usw.) wurden aus verschiedenen Planfeststellungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. dem Aus- und Umbau der einzelnen Bahnstrecken entnommen.

Stadtbahnlärm

Da die Stadt Erfurt keinen Ballungsraum im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie darstellt, ist eine Lärmkartierung der Stadtbahn nicht erforderlich. Somit liegen auch keine Modelldaten vor. Im Stadtzentrum stellt die Stadtbahn aber auf Grund des eingeschränkten Kfz-Verkehrs durchaus eine maßgebliche Lärmquelle dar. Außerhalb des Stadtzentrums verläuft die Stadtbahn in der Regel in oder parallel zu schalltechnisch dominierenden Hauptverkehrsstraßen und ist nur dann relevant, wenn sie Parks, Gärten usw. unmittelbar tangiert. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden insgesamt 28 Streckenabschnitte nachdigitalisiert. Auf eine vollständige Erfassung des Stadtbahnnetzes wurde, auch im Hinblick auf den beträchtlichen Aufwand einer nachträglichen Modellbildung verzichtet. Die Zuganzahlen für die einzelnen Stadtbahnlinien wurden anhand der aktuellen Fahrpläne ermittelt. Für die Fahrzeugart „Straßenbahn“ wurde gemäß VBU Sch, Abschnitt 5.1 ein Zuschlag in Höhe von 3 dB(A) berücksichtigt. Der Scheibenbremsanteil beträgt 100 %. Die Zuglänge wurde mit 60 m vereinbart. Die Geschwindigkeit beträgt streckenabhängig 30 bis 60 km/h. Für Rasengleis wurde ein Abschlag von -2 dB(A), für offenes Schwellengleis ein Zuschlag von 2 dB(A) und für „Feste Fahrbahnen“ ein Zuschlag von 5 dB(A) vergeben.

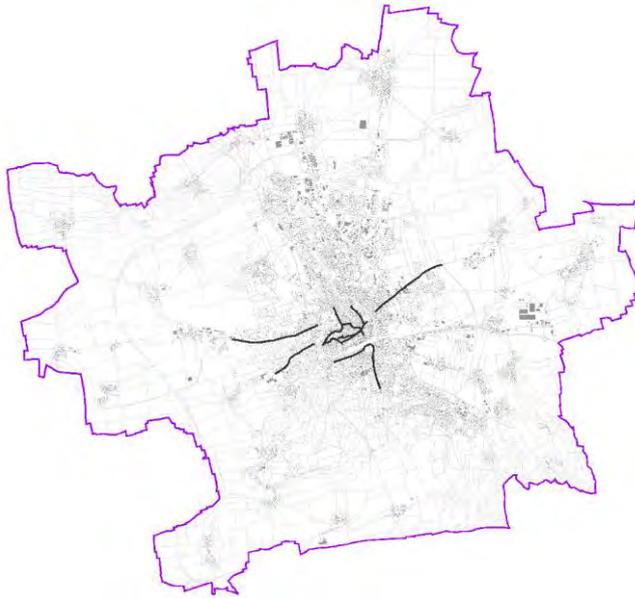


Abb. 11: Modelldaten - Stadtbahn

Fluglärm

Da es sich bei dem Flughafen Erfurt-Weimar um keinen Großflughafen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie handelt, ist eine Lärmkartierung des Flugverkehrs nicht erforderlich. Somit liegen auch keinerlei Modelldaten vor. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Flugbewegungen, Start- und Landevorgänge usw. ist im Hinblick auf den hohen Aufwand für die Datenbeschaffung, die Modellbildung und die notwendigen Berechnungen nicht zielführend. Vereinfachend wurde stattdessen der bereits berechnete, in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesene Korridor mit einem Maximalpegel ≥ 80 dB(A) übernommen und bei der Auswahl der ruhigen und relativ ruhigen Gebiete berücksichtigt.

Gewerbe, Sport- und Freizeitlärm

Gewerbe-, Sport- und Freizeitanlagen wurden bisher nicht lärmkartiert. Somit liegen auch keinerlei Modelldaten vor. Diese Lärmarten spielen flächendeckend zwar eine untergeordnete Bedeutung, die schalltechnisch ungünstige Nähe zu derartigen Gebieten und Anlagen wurde jedoch qualitativ (ohne explizite Berechnungen) bei der Auswahl der ruhigen und relativ ruhigen Gebiete berücksichtigt.

4.4 Auswertung akustischer Kenngrößen

Durch Verschneidung der beschriebenen Modelldaten mit dem aus den Höhenpunkten generierten digitalen Geländemodell (DGM) ergibt sich als Berechnungsgrundlage ein vollständiges dreidimensionales Rechenmodell für das gesamte Stadtgebiet Erfurt.

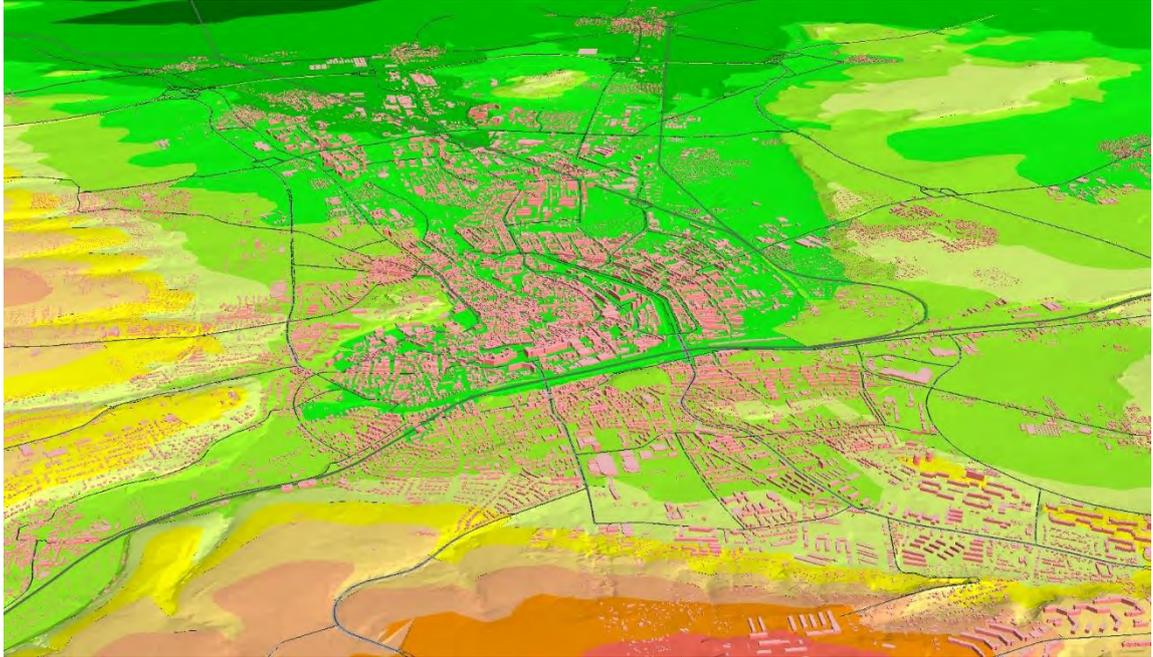


Abb. 12: Ausschnitt 3D-Modell (Stadtzentrum)

Die Ermittlung der Immissionen im Stadtgebiet Erfurt erfolgte in Form von Rasterlärmkarten. Die Berechnungen wurden getrennt für den Straßen- und Schienenverkehrslärm durchgeführt. Dabei wurden alle modellierten Hauptverkehrsstraßen sowie Eisenbahn- und Stadtbahnlinien berücksichtigt. Die berechneten Mittelungspegel für die einzelnen Rasterzellen lassen sich gut in (geglätteten) Isophonenkarten darstellen. Die Farbskala umfasst den Bereich von 35 bis 80 dB(A) in 5-dB(A)-Schritten. Für den Straßen- und den Schienenverkehrslärm ergeben sich (jeweils getrennt) folgende Lärmbelastungen:

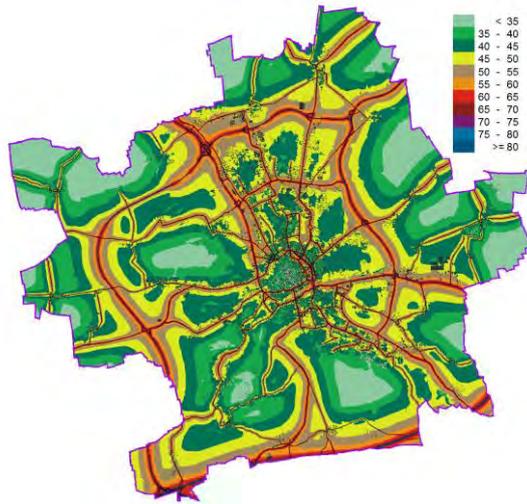


Abb. 13: Isophonenkarte Zeitbereich L_{DE}
(Straßenverkehrslärm)

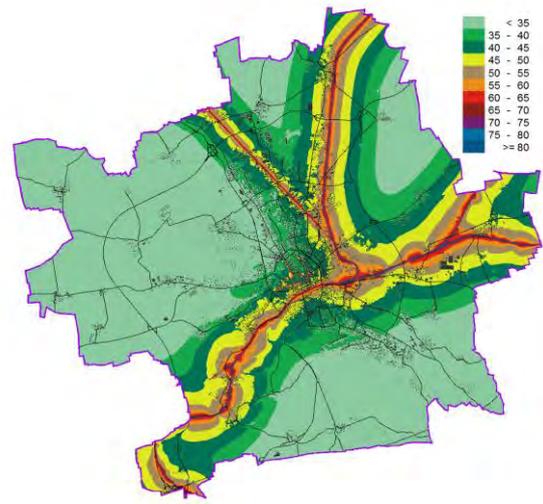


Abb. 14: Isophonenkarte Zeitbereich L_{DE}
(Schienenverkehrslärm)

Für die Ermittlung und Bewertung ruhiger Gebiete ist die Gesamteinwirkung aller Verkehrsarten bzw. Lärmquellen maßgebend. Es wurde deswegen eine Summenbildung (energetische Addition) von Straßen- und Schienenverkehrslärm vorgenommen. Zusätzlich wurde nachrichtlich der Fluglärmkorridor mit einem Maximalpegel $L_{max} \geq 80$ dB(A) (blau schraffierte Fläche) übernommen.

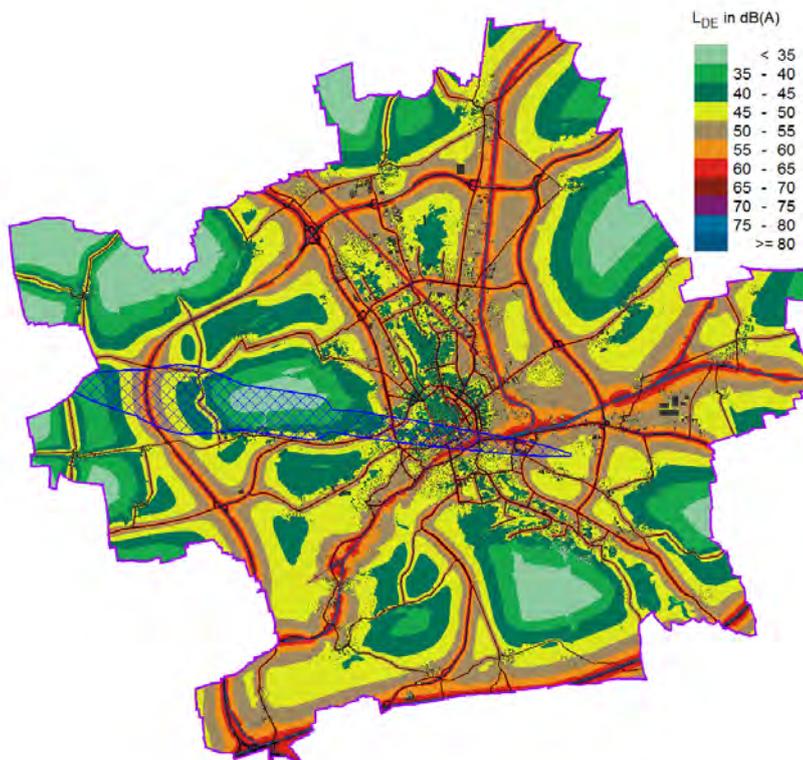


Abb. 15: Isophonenkarte Zeitbereich L_{DE} (Straßen-/Schienenverkehrslärm)
mit Fluglärmkorridor $L_{max} \geq 80$ dB(A)

4.5 Auswahl ruhiger Gebiete

Aufbauend auf der zusammengefassten Isophonenkarte für den Straßen- und Schienenverkehrslärm wurden zunächst alle (zu lauten) Bereiche mit einem Mittelungspegel über dem Zielwert $L_{DE} = 50 \text{ dB(A)}$ herausgefiltert. Die verbleibenden Flächen wurden im Anschluss mit dem Fluglärmkorridor (Maximalpegel $\geq 80 \text{ dB(A)}$) verschnitten. Im Ergebnis des Filterns und Verschneidens verbleiben ca. 110 lärmarme Flächen mit insgesamt ca. 15.320 ha, die aus rein akustischer Sicht als ruhige Gebiete in Frage kommen.

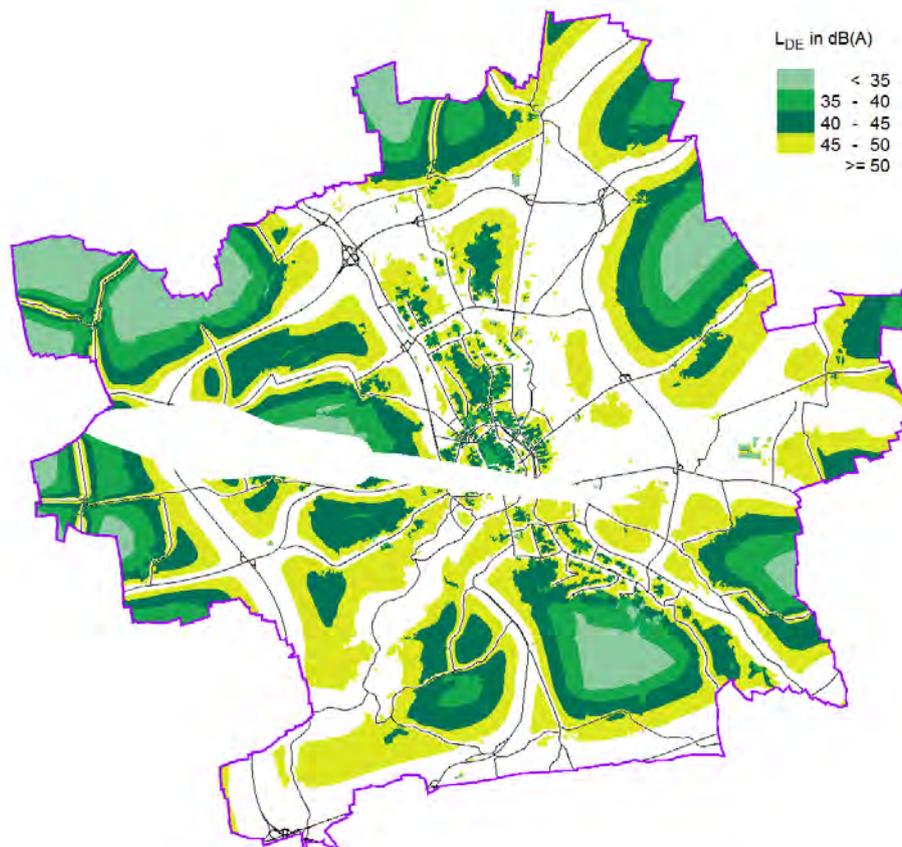


Abb. 16: Lärmarme Flächen Stadtgebiet Erfurt

Neben den lärmtechnischen Voraussetzungen hängt die Auswahl ruhiger Gebiete auch maßgeblich von nicht akustischen Belangen, wie beispielsweise der Lage, der Nutzung, dem Bebauungsgrad und der Attraktivität für Aufenthalt und Erholung ab. Des Weiteren sollten die Gebiete auch für eine möglichst breite Öffentlichkeit gut erreichbar und nutzbar sein. Ruhige Flächen fernab der besiedelten Bereiche sind somit nur bedingt geeignet.

Die ermittelten lärmarmen Flächen wurden im nächsten Schritt mit den bebauten Siedlungsgebieten (Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen) sowie den Sport- und Kleingartenanlagen verschnitten. Dadurch reduzieren sich (insbesondere im Innenstadtbereich) die Anzahl und Größe der lärmarmen Flächen. Gleichzeitig entstehen viele kleine Rest- und Splitterflächen, die auf Grund der geringen Größe als ruhige Gebiete nicht geeignet sind. Flächen mit einer Größe ≤ 10 ha (Kantenlängen \leq ca. 100 m x 100 m) wurden entfernt. Insgesamt verbleiben ca. 57 lärmarme, zusammenhängende Flächen mit insgesamt 11.870 ha, die als ruhige Gebiete in Frage kommen. Dies entspricht rund 44 Prozent des Stadtgebietes.

Zur weiteren Differenzierung wurden die verbleibenden Flächen hinsichtlich Lage und Nutzung, Attraktivität (im Sinne der Erholungs- und Aufenthaltsqualität) sowie einer guten Erreichbarkeit für eine möglichst breite Öffentlichkeit näher untersucht. Hierfür wurden hauptsächlich der Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt (einschließlich der einzelnen Beipläne), topografische Karten und Luftbilder ausgewertet. Weitere Informationen wurden dem Internet-Auftritt der Stadt Erfurt entnommen, beispielsweise Übersichten über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder FFH-Gebiete. Zusätzlich wurden umfangreiche Ortsbegehungen durchgeführt.

Bei der Auswertung der Nutzungen ist eine deutliche Überlagerung der lärmarmen Bereiche mit landwirtschaftlich genutzten Flächen auffällig. Dies ist nicht verwunderlich, da die landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 60 % des gesamten Stadtgebietes betragen und sich zudem (analog den lärmarmen Flächen) außerhalb der bebauten Siedlungsgebiete befinden.

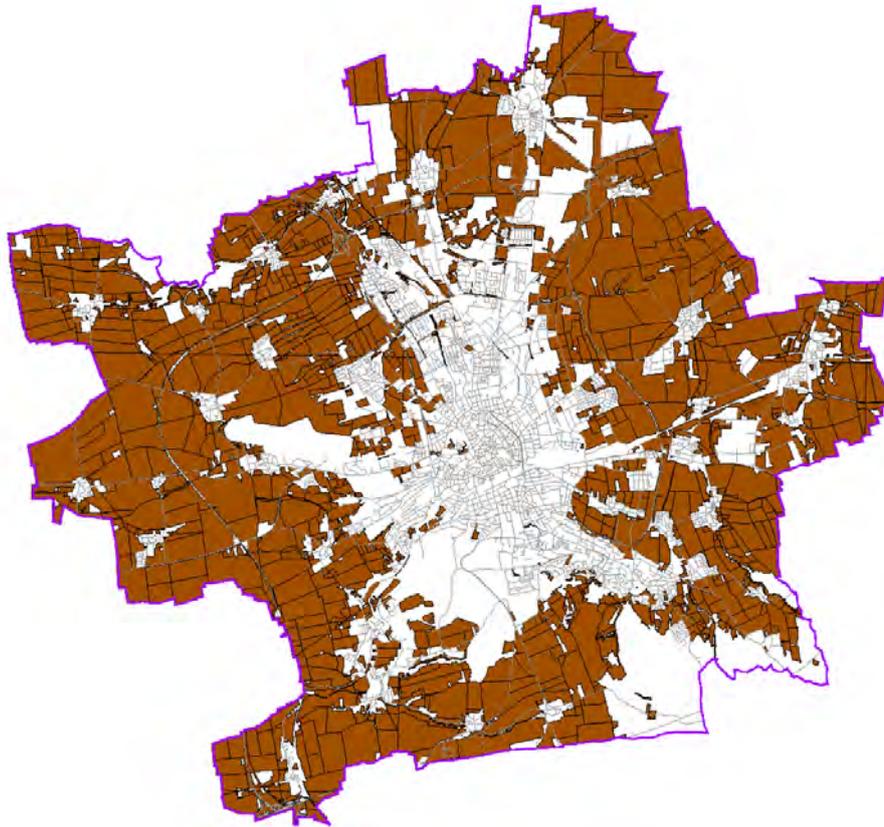


Abb. 17: landwirtschaftlich genutzte Flächen im Stadtgebiet Erfurt

Die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ruhige Gebiete mit dem Hauptaugenmerk auf Erholungs- und Aufenthaltsfunktion in der Regel jedoch nicht geeignet. Zum einen entstehen bei der Bewirtschaftung der Felder störende Emissionen und Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche). Des Weiteren kann bzw. möchte man sich auf den Feldern im Normalfall nicht aufhalten. Die Nutzung durch den Menschen ist somit ausschließlich auf das landwirtschaftliche Wegenetz und damit auf wenige schmale Korridore beschränkt. Zudem sind die Flächen (auch wegen der oftmals freien Sicht auf angrenzende Gewerbegebiete, Verkehrsanlagen, Windenergieanlagen usw.) landschaftlich meist wenig reizvoll und auf Grund fehlender Ausflugs-/Aussichtspunkte o. ä. für Nicht-Anwohner kaum attraktiv. Auch eine gute Erreichbarkeit ist meist nicht gegeben. Das landwirtschaftliche Wegenetz befindet sich oftmals weit weg von Siedlungsflächen und ist somit fußläufig nur schwer erreichbar. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Auto oder selbst mit dem Fahrrad ist die Erreichbarkeit wegen schlechter Wegeverhältnisse teilweise schwierig oder unmöglich. Aus den genannten Gründen wurden ausschließlich bzw. vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere solche, die deutlich außerhalb der Siedlungsflächen liegen, bei der Auswahl ruhiger Gebiete ausgeschlossen.

Weitere Kriterien, die gegen eine Einstufung als ruhiges Gebiet sprechen, sind beispielsweise Windenergieanlagen, angrenzende Gewerbegebiete und Landwirtschaftsbetriebe sowie die durch den Flugbetrieb des Flughafens Erfurt-Weimar belasteten Gebiete. Auch störende Sondernutzungen, wie u. a. militärisch genutzte Bereiche, Freizeitanlagen, Schießanlagen, Deponien, Kiesabbaugebiete usw. sind ungeeignet.

Kriterien, die für ein ruhiges Gebiet als geeignet angesehen werden, sind ausgedehnte Wald- und Freilandflächen mit möglichst vielen Wander- und Radwegen, Ausflugszielen, Aussichtspunkten, Ausflugsraststätten o. ä.. Auch eine Überlagerung der lärmarmen Flächen mit naturschutzrechtlich hochwertigen Gebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete usw.) wird als positiv eingeschätzt. Damit ruhige Gebiete nicht nur zum jetzigen Zeitpunkt „funktionieren“, sondern auch dauerhaft Bestand haben, gilt es darüber hinaus, auch geplante Anlagen und Gebietsentwicklungen angemessen zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Eignungsprüfung wurden die insgesamt 57 lärmarmen Flächen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien auf ihre (zumindest teilweise) Eignung als ruhiges Gebiet hin untersucht. Die als geeignet angesehenen Gebiete beinhalten oftmals immer noch Teilflächen, die den Auswahlkriterien der ruhigen Gebiete nicht entsprechen. Diese Teilflächen wurden herausgeschnitten. Im Gegenzug wurden unmittelbar angrenzende Flächen, die nur durch eine untergeordnete Straße getrennt bzw. durchschnitten werden, zu einem Gebiet zusammengefasst. Unregelmäßig verlaufende Gebietsränder wurden begradigt und geglättet. Abschließend wurden die einzelnen Gebiete mit Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten benannt.

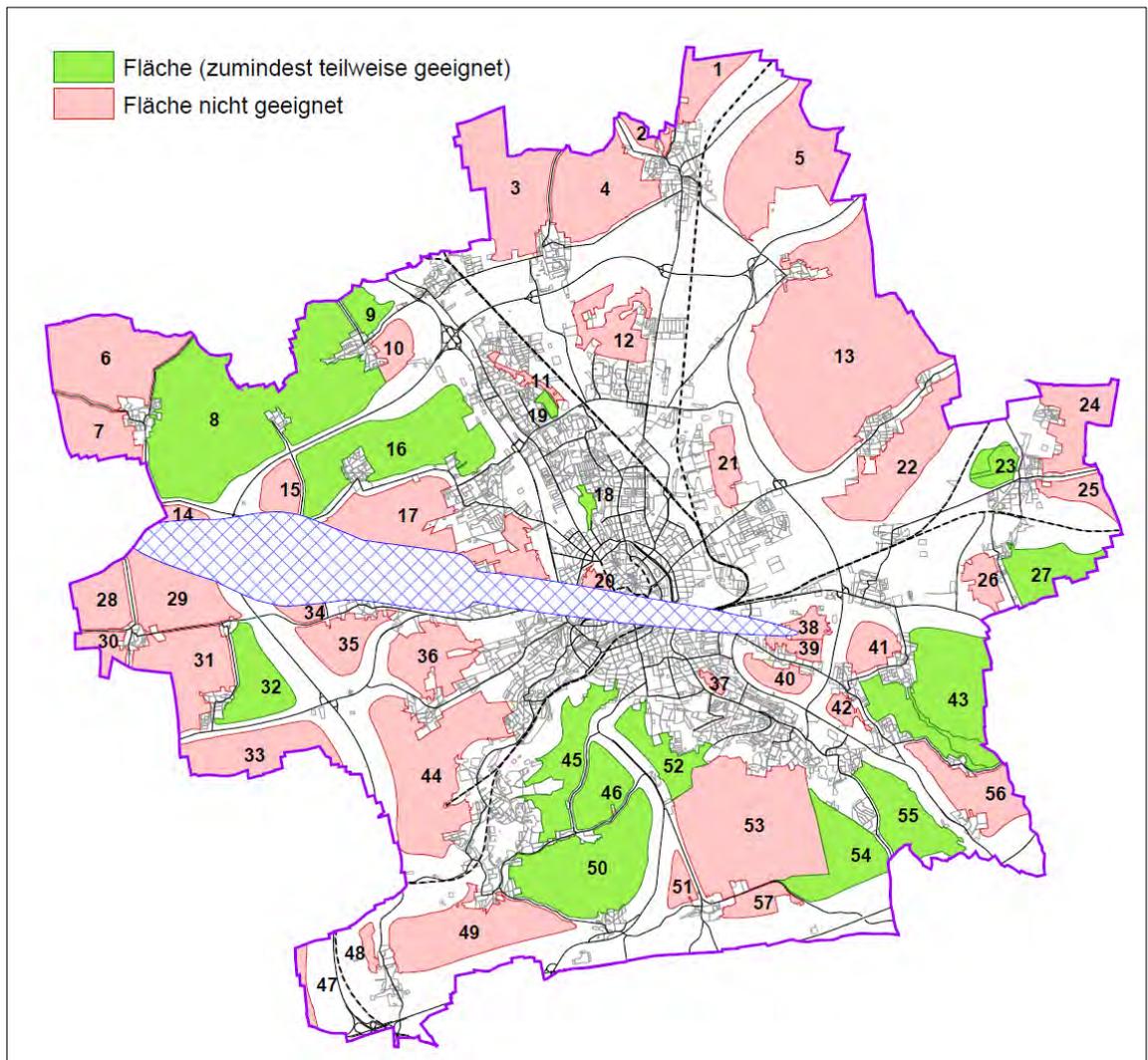


Abb. 18: Eignungsprüfung ruhige Gebiete

Tab. 15: Eignungsprüfung ruhige Gebiete

Nr.	Beschreibung / Bewertung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
1	vorrangig gewerbliche Nutzung, Kiesabbau, Freizeitlärm (Motorboote, Veranstaltungen, Baden ...)	113		X
2	vorrangig landwirtschaftliche / gewerbliche Nutzung	39		X
3	vorrangig landwirtschaftliche / gewerbliche Nutzung, Kiesabbau, Kläranlage	391		X
4	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	325		X
5	vorrangig landwirtschaftliche / gewerbliche Nutzung, Kiesabbau, Deponie	430		X
6	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	399		X
7	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbetrieb	171		X
8	Feld / Wiese / Wald, Rundwanderweg Orphalgrund, Wanderwege (Fahner-Höhen-Hainich-Weg, Lutherweg), Golfplatz, Grundmühle	1.042	X	

Nr.	Beschreibung / Bewertung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
9	Aussichtspunkt „Schwellenburg“ (Naturschutzgebiet), Wanderwege (Fahner-Höhen-Hainich-Weg, Thüringer Lutherweg)	60	X	
10	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	70		X
11	angrenzende gewerbliche Nutzung und Sportanlagen	22		X
12	angrenzende gewerbliche Nutzung, Zoopark	141		X
13	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Vorranggebiet Windenergieanlagen	1.232		X
14	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Fläche sehr klein	26		X
15	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Nähe Flughafen	74		X
16	Mischung Feld / Grünland / Gehölze, Lindnergrund (geschützter Landschaftsbestandteil)	465	X	
17	vorrangig landwirtschaftliche / angrenzende gewerbliche Nutzung, Nähe Flughafen	362		X
18	neugestaltete (BUGA 2021), autofreie Parkanlage, Wander-/Fahrradwege, grüne Verbindung zur nächsten Parkanlage, großzügige Wiesenflächen und Erholungsmöglichkeiten	15	X	
19	neugestaltete Parkanlage (BUGA 2021), Erholungsmöglichkeiten am neuangelegten Gewässer	12	X	
20	innerstädtische Lage, teilweise bebaut, Eigenlärm (Veranstaltungen, Gaststätte ...), Entwicklung Rahmenplan / Bebauungsplan, Fläche sehr klein	17		X
21	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	78		X
22	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung, Nähe Umspannwerk	311		X
23	Gehölze, Auewaldreste „Fasanerie“ und „Leidrich“, zukünftig geschützter Landschaftsbestandteil, Wanderwege (Via Regia, Thüringer Lutherweg), Radweg „Städtekette“	68	X	
24	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung und Sportanlagen, Gramme, Klärwerk, Freileitung	198		X
25	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	76		X
26	vorrangig gewerbliche Nutzung, Solaranlagen	64		X
27	Mischwald, Vieselbach, Talsperre (Angelgewässer)	166	X	
28	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	140		X
29	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	238		X
30	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Nesse	63		X
31	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Nesse	261		X
32	„Das Werrchen“ (geschützter Landschaftsbestandteil), Nesse	173	X	
33	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen	247		X

Nr.	Beschreibung / Bewertung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
34	teilweise landwirtschaftliche Nutzung, Nähe gewerbliche Nutzung, Nähe Flughafen, Fläche sehr klein	29		X
35	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung, Nähe Flughafen	135		X
36	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung und Sportanlagen	189		X
37	innerstädtische Lage, teilweise bebaut, Polizei, Verwaltung, Fläche sehr klein	11		X
38	teilweise landwirtschaftliche Nutzung teilweise bebaut, Henne-Kaserne	41		X
39	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Henne-Kaserne	38		X
40	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung	61		X
41	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, gewerbliche Nutzung, Nähe Sportanlagen, Freileitungen	84		X
42	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung, Entwicklung B-Plan URB638 (Gewerbe)	31		X
43	Mischwald, Rundwanderweg „Peterbachtal“, Rundwanderweg „Haarberg“, Peterbach	484	X	
44	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	512		X
45	Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet), Wanderwege, Hopfengrund / Wallburg (geschützter Landschaftsbestandteil), Hauptwanderweg „Eisenach - Jena“, Wanderweg „Erfurter Steigerwald“, Wanderweg „Luisenpark – Waldhaus Rhoda“, Gasthausbrauerei Waldhaus, Brauereigaststätte Waldcasino	205	X	
46	Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet), Wanderweg „Erfurter Steigerwald“, Nähe Gasthof Schloss Hubertus	136	X	
47	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	34		X
48	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Nähe Windenergieanlagen	22		X
49	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen	345		X
50	Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet), Hauptwanderweg „Eisenach - Jena“, Wanderweg „Erfurter Steigerwald“, Rhodaer Bach, Forsthaus Eichenberg, Nähe Gasthof Schloss Hubertus	434	X	
51	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	44		X
52	Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet), Hauptwanderweg „Eisenach - Jena“, Rundwanderweg „Erfurter Steigerwald Hotel/Gaststätte „Bismarckturm“, Schießsportanlage „Bürger-Schützen-Corps Erfurt 1463 e.V.	130	X	

Nr.	Beschreibung / Bewertung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
53	Standortübungsplatz Drosselberg, landwirtschaftliche Nutzung	673		X
54	Willroder Forst, Forsthaus Willrode“, Wanderwege „Drosselberg-Stiefelburg“ / „Erfurt - Riechheimer Berg“,	220	X	
55	Mischwald, Klosterholz, Königsquelle, Rundwanderwege „Königsquelle“ / „Haarberg“, Hahnberg (geschützter Landschaftsbestandteil)	206	X	
56	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung	188		X
57	vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende gewerbliche Nutzung, Wiesenbach	63		X

Unter Berücksichtigung aller akustischen und nicht akustischen Auswahlkriterien verbleiben insgesamt 14 Gebiete mit insgesamt ca. 1.319 ha, die als ruhige Gebiete in Frage kommen. Dies entspricht rund 4,9 % des Stadtgebietes.

Tab. 16: Auswahl ruhige Gebiete

Nr.	Bezeichnung
1	Das Werrchen
2	Fasanerie
3	Klosterholz
4	Lindnergrund
5	Nordpark
6	Nördliche Geraaue
7	Orphalgrund
8	Peterbachtal
9	Steigerwald (Ost)
10	Steigerwald (West)
11	Talsperre Vieselbach
12	Westhang Hahnberg
13	Westhang Schwellenburg
14	Willroder Forst

Die in Frage kommenden ruhigen Gebiete sind in der Übersichtskarte in Anhang 6 dargestellt und in der Dokumentation in Anhang 7 im Einzelnen beschrieben.

5 Schutz relativ ruhiger Gebiete

5.1 Grundlagen

Neben den ruhigen Gebieten außerhalb des Stadtzentrums handelt es sich bei "relativ ruhigen Gebieten" um siedlungsnahen innerstädtischen Flächen, in denen die Lärmbelastungen einen gewählten Zielpegel zwar teilweise überschreiten, bei denen aber die Lärmsituation im Inneren im Vergleich zum Rand des Gebietes deutlich leiser ist. Dafür kommen in erster Linie städtische Parks und Gärten infrage, für die prüffähige Kriterien in Form von akustischen und nicht-akustischen Kenngrößen erarbeitet werden, um die Qualitätsmerkmale der untersuchten Flächen vergleichbar zu bewerten.

Auch die Ausweisung von relativ ruhigen Gebieten verursacht keine generellen Einschränkungen für die formelle Bauleitplanung. Da die Entwicklung von Wohnbebauung in der Regel keine direkte zusätzliche Verlärmung bewirkt, stehen zukünftige Planungen auf an relativ ruhige Gebiete grenzenden Flächen in keinem Konflikt mit den Zielen der Lärminderungsplanung. Die Errichtung und der Betrieb gewerblicher Nutzungen sowie von Sport- und Freizeitanlagen darf hingegen den Schutzziele relativ ruhiger Gebiete nicht durch zusätzliche Lärmeinträge entgegenstehen. Von dieser grundsätzlichen Zielvorgabe soll nur nach konkreter Einzelfallprüfung abgewichen werden.

5.2 Vorgehensweise

In einem ersten Schritt wurde zunächst recherchiert, welche Flächen im Stadtgebiet Erfurt überhaupt als relativ ruhige Gebiete in Frage kommen. Hierfür wurden hauptsächlich der Flächennutzungsplan (einschließlich der einzelnen Beipläne), der Landschaftsplan, topografische Karten und Luftbilder ausgewertet. Weitere Informationen wurden dem Internet-Auftritt der Stadt Erfurt entnommen, beispielsweise der Übersicht der Parks und Gärten. Zusätzlich wurden umfangreiche Ortsbegehungen durchgeführt.

Als Mindestanforderungen für die Eignung als relativ ruhiges Gebiet wurde vereinbart, dass die Flächengröße mindestens 1 ha beträgt und der Mittelungspegel in mindestens 50 % der Fläche den Zielwert $L_{DE} = 55 \text{ dB(A)}$ unterschreitet. Der Zielwert $L_{DE} = 55 \text{ dB(A)}$ ist 5 dB(A) höher als der Zielwert für ruhige Gebiete. Dies trägt der meist innerstädtischen Lage mit höheren Geräuschvorbelastungen Rechnung.

Zur weiteren Evaluation erfolgte eine Verschneidung mit den folgenden akustischen und nicht akustischen Kenngrößen.

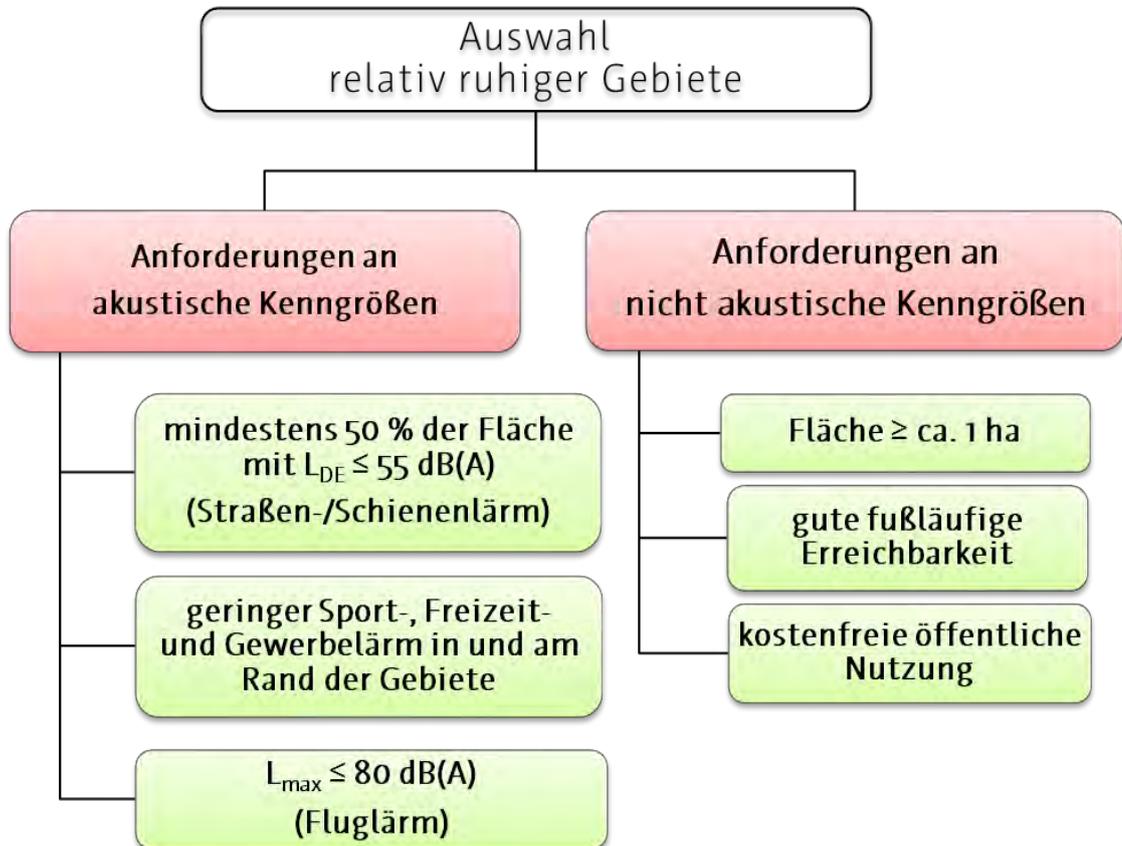


Abb. 19: Auswahlkriterien relativ ruhige Gebiete

5.3 Auswahl relativ ruhiger Gebiete

Als Vorauswahl wurden 37 Flächen im Stadtgebiet von Erfurt mit insgesamt ca. 304 ha ermittelt, die sich vom Grunde her als relativ ruhige Gebiete eignen könnten. Im Anschluss daran wurde eine Eignungsprüfung hinsichtlich akustischer und nicht akustischer Kenngrößen vorgenommen.

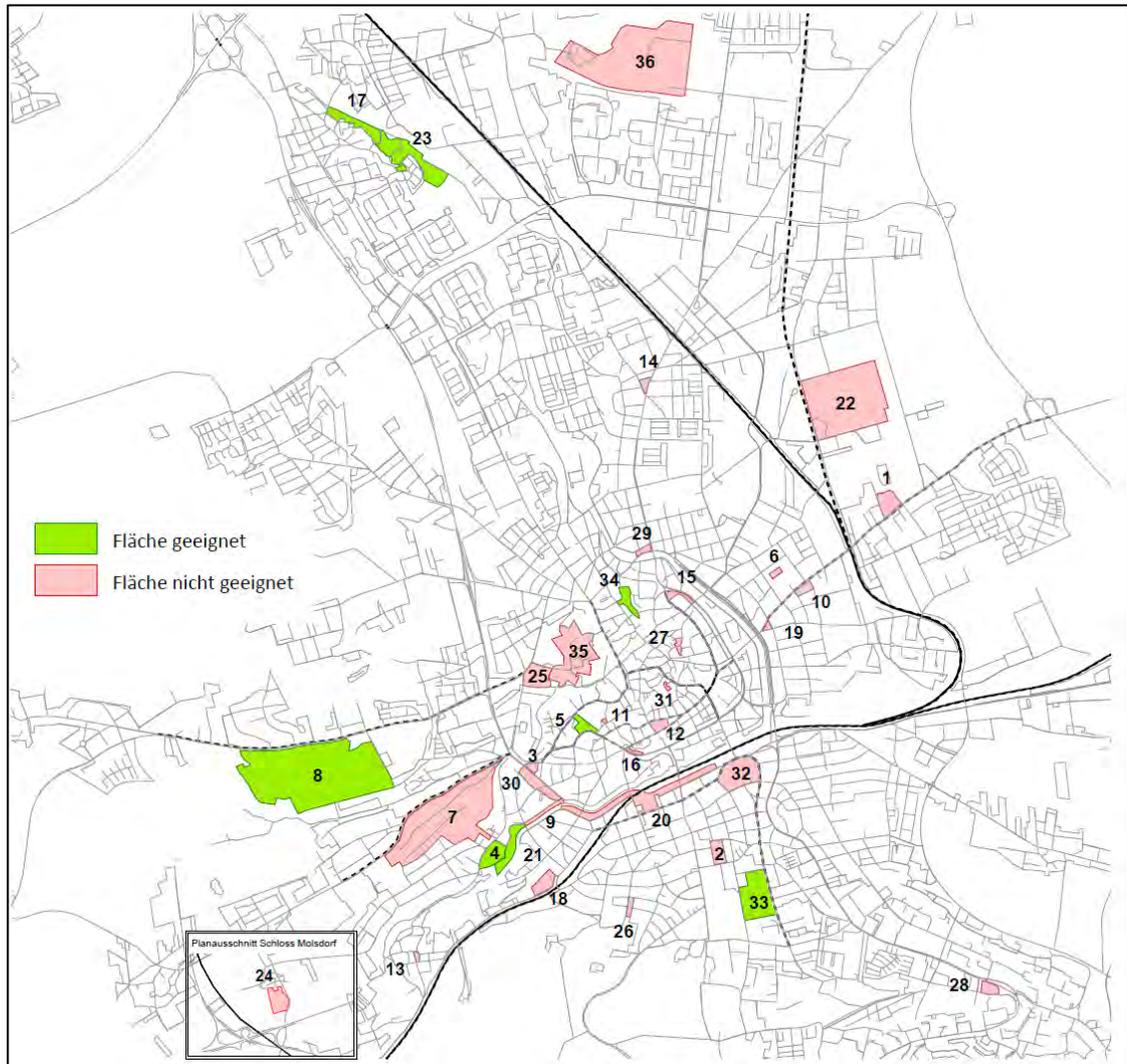


Abb. 20: Eignungsprüfung relativ ruhige Gebiete

Tab. 17: Eignungsprüfung relativ ruhige Gebiete

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
1	Arboretum Fachhochschule Erfurt geringe Frequentierung Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 23 %	2,7		X
2	Beethovenplatz Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 35 %	2,0		X
3	Benaryplatz	0,6		X
4	Botanisch-Dendrologischer Garten Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 71 %	3,2	X	
5	Brühler Garten Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 73 %	1,6	X	
6	Campus Fachhochschule Erfurt	0,5		X
7	egapark Erfurt keine kostenfreie Nutzung verstärkter Freizeitlärm (Veranstaltungen usw.)	34,3		X

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
8	Erfurter Hauptfriedhof Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 82 %	57,0	X	
9	Espachpromenaden	0,9		X
10	Hanseplatz	0,9		X
11	Herrmannsplatz	0,1		X
12	Hirschgarten Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 9 %	1,2		X
13	Hochheimer Platz	0,3		X
14	Ilversgehofener Platz	0,7		X
15	Johannesmauer	0,9		X
16	Karl-Marx-Platz	0,4		X
17	Kilianipark Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 93 %	3,5	X	
18	Kressepark verstärkter Freizeitlärm (Veranstaltungen usw.)	2,2		X
19	Leipziger Platz	0,3		X
20	Löberwallgraben Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 6 %	8,7		X
21	Luisenpark / Dreibrunnenpark Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 94 %	3,0	X	
22	Nordstrand verstärkter Sport-/Freizeitlärm keine kostenfreie Nutzung	32,6		X
23	Park am ehemaligen Heizkraftwerk Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 93 %	8,6	X	
24	Park und Schloss Molsdorf Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 2 %	7,4		X
25	Parkanlage Bundesarbeitsgericht Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 55 % Fluglärm $L_{max} > 80$ dB(A)	3,8		X
26	Parkanlage Eichendorfstr.	0,7		X
27	Parkanlage Krämerbrücke	0,6		X
28	Parkanlage Paulinzeller Weg verstärkter Sport-/Freizeitlärm (Campingplatz, Sportanlagen)	1,3		X
29	Parkanlage Talknoten	0,6		X
30	Parkanlage Tettaustraße Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 0 %	2,9		X
31	Predigerhof	0,2		X
32	Stadtpark Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) nur ca. 0 %	6,9		X
33	Südpark Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 58 %	9,2	X	

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	geeignet	
			ja	nein
34	Venedig Flächenanteil mit $L_{DE} < 55$ dB(A) ca. 91 %	1,8	X	
35	Zitadelle Petersberg verstärkter Freizeitlärm (Veranstaltungen usw.) Fluglärm $L_{max} > 80$ dB(A)	12,4		X
36	Zoopark Erfurt keine kostenfreie Nutzung	45,4		X

Unter Berücksichtigung aller akustischen und nicht akustischen Auswahlkriterien verbleiben insgesamt 8 Gebiete, die als relativ ruhige Gebiete in Frage kommen. Diese umfassen eine Gesamtfläche von 87,9 ha und damit 0,2 % des gesamten Stadtgebietes. Innerhalb der gewählten Gebiete liegen für den größten Teil der Flächen (111 ha) die Lärmbelastungen in Pegelbereichen mit einem $L_{DE} < 55$ dB(A). Dies entspricht einer Gesamtfläche von 0,4 % des Stadtgebietes.

Tab. 18: Auswahl relativ ruhige Gebiete

Nr.	Bezeichnung
1	Botanisch-Dendrologischer Garten
2	Brühler Garten
3	Erfurter Hauptfriedhof
4	Kilianipark
5	Luisenpark / Dreibrunnenpark
6	Park am ehemaligen Heizkraftwerk
7	Südpark
8	Venedig

Für die in Frage kommenden Gebiete wurden detaillierte Informationen, Bildmaterial usw. zusammengetragen. Zusätzlich wurden kleinteilige Isophonenkarten für den Straßen- und Schienenverkehrslärm berechnet. Die Gebiete sind in der Übersichtskarte in Anhang 8 dargestellt und in der Dokumentation in Anhang 9 im Einzelnen beschrieben.

6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes ist gemäß Umgebungslärmrichtlinie die Öffentlichkeit zu beteiligen und es ist ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben. Die Werte der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) der untersuchten Straßen und Straßenabschnitte als Datengrundlagen der Lärmkartierung Stufe 4, sowie deren prozentuale Lkw-Anteile (Fahrzeugklasse 2 und 3) wurden am 01. März 2023 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlicht. Vom 01. März bis zum 28. April 2023 konnten alle Bürgerinnen und Bürger Hinweise und Einwände zu den untersuchten Straßen und der Lärmkartierung selbst einbringen.

Bisher wurden 6 Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Alle eingegangenen Einsendungen wurden schriftlich beantwortet. Die Hinweise und Maßnahmenvorschläge wurden im aktuellen Lärmaktionsplan berücksichtigt (z. B.: Maßnahmenuntersuchung Steigerstraße-Ersatz Pflaster). Im Rahmen des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde ein Aktionsplan zur Lärminderung gemäß den Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie erstellt. Ziel dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ist es, Lärmbelastungen im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzeptes zu vermeiden und Lärmbelastigungen oberhalb der Auslösewerte durch geeignete Maßnahmen zu verringern. Die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stufe 4 baut unmittelbar auf den Aktionsplänen der Stufen 1 bis 3 auf und umfasst den Straßenverkehr mit Verkehrsbelastungen oberhalb von 8.000 Kfz/24 h. Insgesamt wurden 65 Straßen bzw. 185 Straßenabschnitte kartiert und hinsichtlich möglicher Lärminderungsmaßnahmen untersucht.

Übergeordnete Strategien wie die Stärkung des Umweltverbundes (Fußgängerverkehr, Radverkehr, ÖPNV), die Förderung einer stadt- und umweltfreundlichen Kraftfahrzeugnutzung (Mobilitätsmanagement u. a.) oder die Ausweisung von Lkw-Führungsrouten, die mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Lärminderung leisten, sind bereits Bestandteil der Verkehrsentwicklungsplanung. Flankierend zu diesen Initiativen widmet sich der vorliegende Lärmaktionsplan vordergründig den hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen und stellt auf konkrete, möglichst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verringerung der Belastung an den Lärmschwerpunkten ab.

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur flächendeckenden innerstädtischen Lärmentlastung war die Ende 2006 vollendete Schließung des Erfurter Rings. Zudem hat die Realisierung verschiedener Maßnahmen der Lärmaktionspläne der Stufen 1, 2 und 3, beispielsweise die Fahrbahnsanierung im Bereich der Magdeburger Allee oder die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf mehreren Straßenabschnitten im Stadtgebiet, Wirkung gezeigt.

Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe 4 beinhaltet 21 weitere, konkrete Lärminderungsmaßnahmen an 13 verschiedenen Straßen. Da eine Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen planerisch und finanziell untersetzt werden muss, können die Umsetzungszeiträume variieren. Während Geschwindigkeitsreduzierungen in der Regel kurzfristig umsetzbar sind, sind bauliche Maßnahmen wie Fahrbahnerneuerungen oder Querschnittsreduzierungen eher mittel- bis langfristig realisierbar.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Lärmkennziffer für den 24 Stunden - Zeitbereich auf 63.589 und für den Zeitbereich Nacht auf 51.447 abgesenkt werden. Dies entspricht einer Verbesserung der Lärmsituation um

ca. 17 % für den 24 Stunden-Zeitbereich und um ca. 27 % für den Zeitbereich Nacht. Insgesamt wird eine Verringerung der Lärmbelastung für ca. 6.100 Einwohner erzielt. Für ca. 2.000 Einwohner können die Auslösewerte vollständig eingehalten werden.

Auf Grund der im Vergleich zum Lärmaktionsplan der Stufe 3 neuangewandten Berechnungsmethode verbleiben nach Realisierung der Maßnahmen dennoch 53 Straßen mit Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Lärmaktionsplan ruhige und relativ ruhige Gebiete ausgewiesen, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind. Die Ermittlung dieser Gebiete basiert auf flächendeckenden Schallberechnungen für alle maßgebenden Straßen und Schienenwege sowie weiteren, umfangreichen Untersuchungen zu nicht akustischen Kenngrößen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass 14 weitestgehend naturbelassene, großflächig zusammenhängende Freiflächen außerhalb des Stadtzentrums die Kriterien ruhiger Gebiete erfüllen. Mit einer Gesamtfläche von rund 1.319 ha haben diese Gebiete einen Anteil von 4,9 % am gesamten Stadtgebiet. Im innerstädtischen Bereich erfüllen insgesamt 8 Flächen die Kriterien für relativ ruhige Gebiete. Diese siedlungsnahen Parks und Gärten erstrecken sich mit einer Gesamtfläche von 87,9 ha auf 0,2 % des Stadtgebietes. Es ist erkennbar, dass die ruhigen Gebiete den größeren Anteil einnehmen. Bei der Flächenstatistik ist zu berücksichtigen, dass Flächen mit bereits vorhandenen Nutzungen, beispielsweise Landwirtschafts-, Verkehrs- oder Gewerbeflächen, als ruhige oder relativ ruhige Gebiete nicht in Frage kommen. Bezogen auf die reinen Wald- und Grünflächen der Stadt Erfurt nehmen die ruhigen und relativ ruhigen Gebiete mit insgesamt 29 % einen erheblichen Teil der Fläche ein.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes werden bei der Fortschreibung anderer Planungen (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan) berücksichtigt. Darüber hinaus sind auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt gefragt, die in Bezug auf die Punkte Verkehrsvermeidung (z. B. Benutzung ÖPNV) oder durch Einhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzungen und angepasste Fahrweise einen Beitrag zur Minderung von Lärmbelastungen in ihrer Stadt leisten können.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 kann nicht alle Probleme des Straßenverkehrslärms vollständig lösen. Durch die angestrebte Umsetzung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen sowie die geplante Ausweisung und Erhaltung ruhiger und relativ ruhiger Gebiete trägt er jedoch zu einer Verbesserung der Lärmsituation und damit der Lebensqualität in der Landeshauptstadt Erfurt bei. Dies wird sich in den Ergebnissen der

nächsten Lärmkartierung im Jahr 2027 niederschlagen. Aufgrund der voraussichtlich selben Berechnungs- und Bewertungsmethode können die zukünftigen Ergebnisse der Stufe 5 (Entwicklung der Lärmsituation) wieder miteinander verglichen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0427/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung

Genaue Fassung:

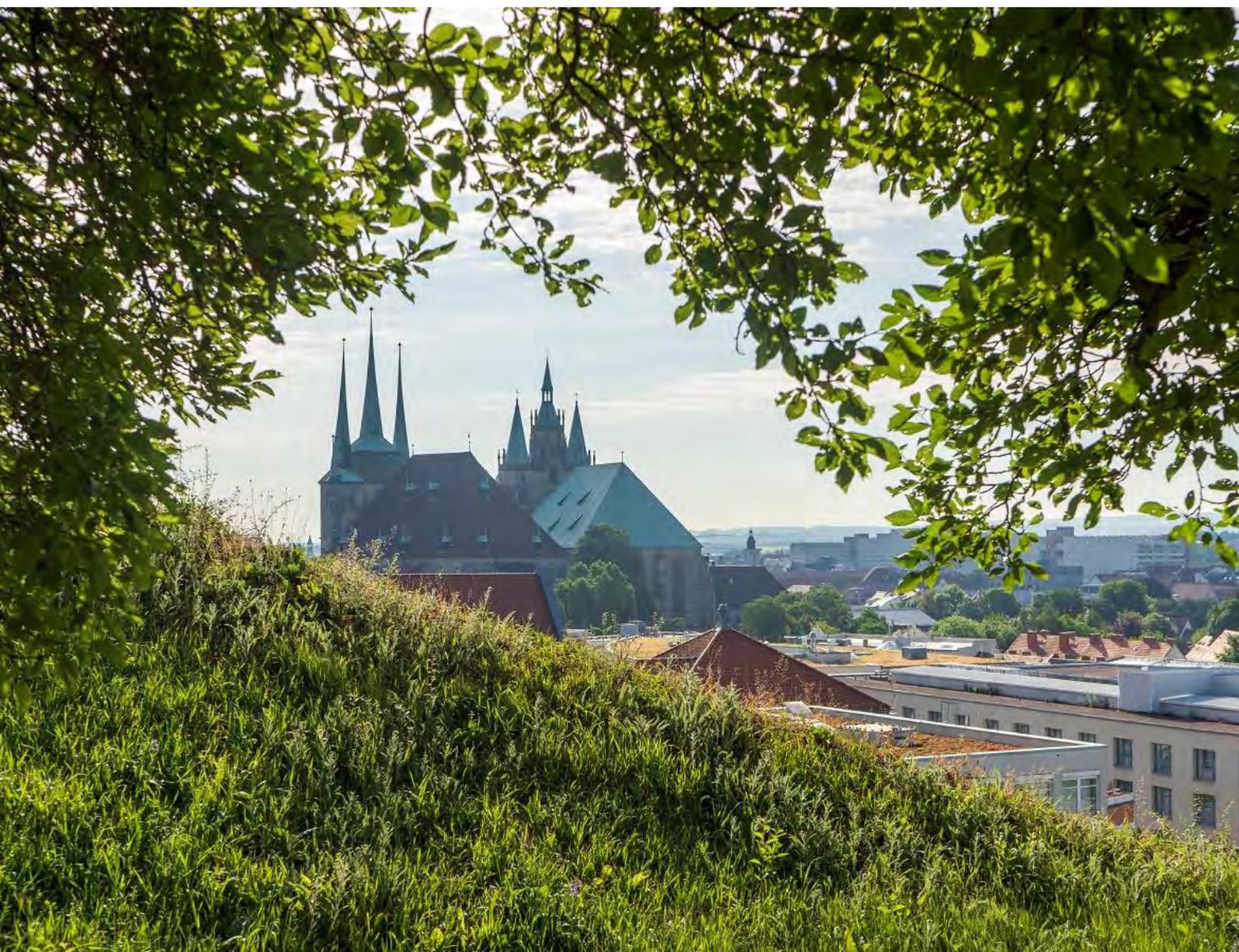
Der Stadtrat beschließt den priorisierenden und erweiterten Maßnahmenkatalog gemäß Anlage 1 "Klimaschutz in Erfurt – Die Handlungsgrundlage der Verwaltung". Der Maßnahmenkatalog dient als Richtlinie für zukünftige klimaschutzbezogene Entscheidungen der Landeshauptstadt Erfurt und als Leitfaden der Verwaltung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Klimaschutz in Erfurt

Die Handlungsgrundlage der Verwaltung

Stand: 20.03.2024



Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Umwelt- und Naturschutzamt

E-Mail: klimaschutz@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de



Auftragnehmer:

Humboldtstraße 15 | 04105 Leipzig

0341 30823620

info@mellon-gesellschaft.de

www.mellon-gesellschaft.de



Auftraggeber:

Umwelt- und Naturschutzamt

Stadtverwaltung | 99111 Erfurt

klimaschutz@erfurt.de

www.erfurt.de

Bildnachweis: Stadtverwaltung Erfurt

Inhaltsverzeichnis

1	Kontext und Zielstellung dieses Dokumentes.....	4
2	Methodische Herangehensweise zur Erstellung der Handlungsgrundlage	5
3	Emissionsbilanz und Untersetzung des Sektoransatzes.....	8
3.1	Emissionsbilanz der Stadt Erfurt 2020.....	8
3.2	Der Sektoransatz - Methodischer Überblick und Zusammenfassung der Ergebnisse.....	11
3.2.1	Sektoransatz für Energieerzeugung und -Versorgung	14
3.2.2	Sektoransatz für den ÖPNV	17
3.2.3	Sektoransatz für die Eigenen Liegenschaften	19
3.2.4	Zusammenfassung der Ergebnisse des Prüfauftrages zum Sektoransatz	22
4	Fachliche Orientierung und Kompetenzerweiterung	22
4.1	Auszubauende klimarelevante Aufgabenfelder in betreffenden Fachbereichen und im Querschnittsarbeiten.....	23
4.1.1	Klimarelevante Aufgabenfelder in den handelnden Fachbereichen	23
4.1.2	Erfolgreiches übergreifendes Zusammenarbeiten: Das Kernteam Klima und seine Aufgaben.....	26
4.2	Verbindlichkeit klimagerechter Planungsansätze	27
5	Zusammenarbeit mit der Stadtgesellschaft	28
6	Priorisierender Maßnahmenkatalog.....	31
	Abbildungsverzeichnis.....	53
	Tabellenverzeichnis.....	53
	Abkürzungsverzeichnis	54
	Anhang 1: Hintergrund zur Anwendung des Sektoransatzes	55
	Anhang 2: Erweiterter Maßnahmenkatalog	61
	Anhang 3: Drucksache - Klimaentscheid	74

1 Kontext und Zielstellung dieses Dokumentes

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes ist es Herbst 2023. Die vergangenen drei Jahre waren geprägt von Krisen. Wurde der Klimawandel 2019 von Fridays for Future noch als vordringliche Gefahr ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt, folgten mit der Corona-Pandemie 2020, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und der damit ausgelösten europäischen Energiekrise 2022 unmittelbare gesellschaftliche Bedrohungen. Die im ersten Halbjahr 2023 kontrovers diskutierte Gesetzgebungsverfahren rund um das Gebäudeenergie- und das Wärmeplanungsgesetz¹ verdeutlichen die Dynamik des Zeitgeschehens und die Notwendigkeit, auf Bundesebene den Weg in eine postfossile Gesellschaft zu ebneten.

Auch in Erfurt fordern Politik und Gesellschaft eine zukunftsweisende, klimaschützende und -angepasste Ausgestaltung aller Bereiche der Stadtgestaltung. Im Rahmen des aktuellen Evaluations- und Fortschreibungsprozesses des Klimaschutzkonzeptes wurde deutlich, dass das dafür erforderliche interdisziplinäre Zusammenwirken zwischen den relevanten Fachbereichen in der Stadtverwaltung Erfurt bislang unzureichend funktioniert. Das führt zu konventionellen Umsetzungen, obwohl sich eine Vielzahl von Stadtratsbeschlüssen im Zusammenhang mit unterschiedlichen informellen Planungen längst für einen klimagerechten Ansatz ausgesprochen hat.

Der Klimaschutzprozess hat daher die Zielstellung,
mehr klimarelevante Inhalte schneller umzusetzen.

Dieses Grundlegendokument zum Verwaltungshandeln entspricht einer gemeinsam priorisierten sowie kurzfristigen Umsetzungsstrategie. Um die Inhalte im Zeitraum von 2024 bis 2029/2030 eigenständig vorantreiben zu können, konzentriert sich die Strategie auf Maßnahmen, die in der Umsetzungsverantwortung der Stadtverwaltung selbst liegen.

Ende Juni 2023 hat der Stadtrat diese Zielstellung unterstrichen und im Beschluss zum Klimaentscheid die Klimaneutralität durch Wahrung des 1,5-Grad-Ziels zur Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur im kommunalen Wirkungskreis ausgerufen.³ Konkret soll durch die Zuordnung eines anteiligen Restbudgets an verbleibenden Treibhausgasemissionen zu den Sektoren (1) Energieerzeugung und -versorgung, (2) ÖPNV sowie (3) Eigene Liegenschaften der Stadtverwaltung Erfurt (inkl. Eigenbetrieben) eine Verbindlichkeit und Messbarkeit der Emissionsreduktion erzeugt werden, die die Kalkulationen des IPCC und die Beschlüsse der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris als Grundlage nehmen.²

Im Rahmen dieses Dokumentes wurde versucht, diese Forderungen methodisch belastbar mit konkreten quantifizierten Absenkszenarien für die Sektoren zu untersetzen. Dabei war ein mehrstufiger Ansatz nötig: in erster Instanz musste auf Basis der BSKO-Bilanzierung eine Berechnungsmethode entworfen werden. Die damit kalkulierten Ergebnisse wurden

¹ Die offizielle Bezeichnung lautet Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, verantwortet durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ([Link zum BMWSB](#))

² Die Hintergründe und Inhalte der COP21 sind z. B. auf den [Seiten des BMWK](#) aufgeführt.

anschließend hinsichtlich ihrer Belastbarkeit interpretiert. Wo möglich, wurde in einem dritten Schritt ein entsprechendes Absenkszenario zum Einhalten des 1,5-Grad-Ziels kalkuliert. Die Arbeit versteht sich also als Prüfauftrag, um den Erfurter Klimaschutzprozess idealerweise mit verlässlichen Daten für einen Monitoring- und Controllingprozess zu untersetzen und dem Klimaentscheid gerecht zu werden. Die Ergebnisse sind in *Kapitel 3 Emissionsbilanz und Untersetzung des Sektoransatzes* zusammengefasst.

Der Beschluss zum Klimaentscheid führt weitere Maßnahmen auf, die in die Erstellung dieses und eines weiteren internen Arbeitsdokumentes zur Strukturentwicklung der Stadtverwaltung eingegangen sind. Die wesentlichen klimarelevanten Maßnahmen der Verwaltung für die kommenden 5 Jahre finden sich in *Kapitel 6 Priorisierender Maßnahmenkatalog* wieder.

2 Methodische Herangehensweise zur Erstellung der Handlungsgrundlage

Für die Erarbeitung dieser Handlungsgrundlage erfolgten folgende methodischen Schritte:

- 1 Zusammenführung und Harmonisierung bestehender klimaschutzrelevante konzeptioneller Grundlagen. Das betrifft:
 - Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erfurt (2021) (NHKS), vom Stadtrat beschlossen, berücksichtigt ebenfalls eine Vielzahl weiterer städtischer Strategien,
 - Das Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt (KSK) und seine Fortschreibungen (Stand 2012, 2021, 2022), Stand 2012 vom Stadtrat beschlossen,
 - Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes 2022 (BB).
- 2 Priorisierung der darin enthaltenen Inhalte und Maßnahmen auf verwaltungseigene Handlungsbereiche (vgl. S. 5 unten)
- 3 Einbezug der Forderungen des Klimaentscheid 2022/2023 (KE) als bestehende, kürzlich vom Stadtrat beschlossene Festlegung zur Einhaltung der Klimaziele von Paris³ sowie den Einbezug des Klimabündnisses Erfurt als extern Beratende in die Erarbeitung dieser Handlungsgrundlage
- 4 Intensive Abstimmungen mit relevanten Fachämtern, hier auch Fachbereiche genannt: Abgleich der herausgearbeiteten Maßnahmen aus den oben genannten Unterlagen und anschließender Verschnitt mit bestehenden ämterseitigen Planungen und Aufgabenbereichen mit Blick auf die kommenden 3 bis 5 Jahre
- 5 Entwurf und Entscheidungsgrundlage für verwaltungsinterne Organisationsentwicklung für bessere Querschnittsarbeiten

³ Am 28.06.2023 hat der Erfurter Stadtrat den gemeinsam zwischen der Verwaltung und dem Klimabündnis formulierten Alternativvorschlag des Klimaentscheides beschlossen (Anhang 3).

Zurückliegende Arbeitsphasen des Klimaschutzprozesses

(Stand Oktober 2023)

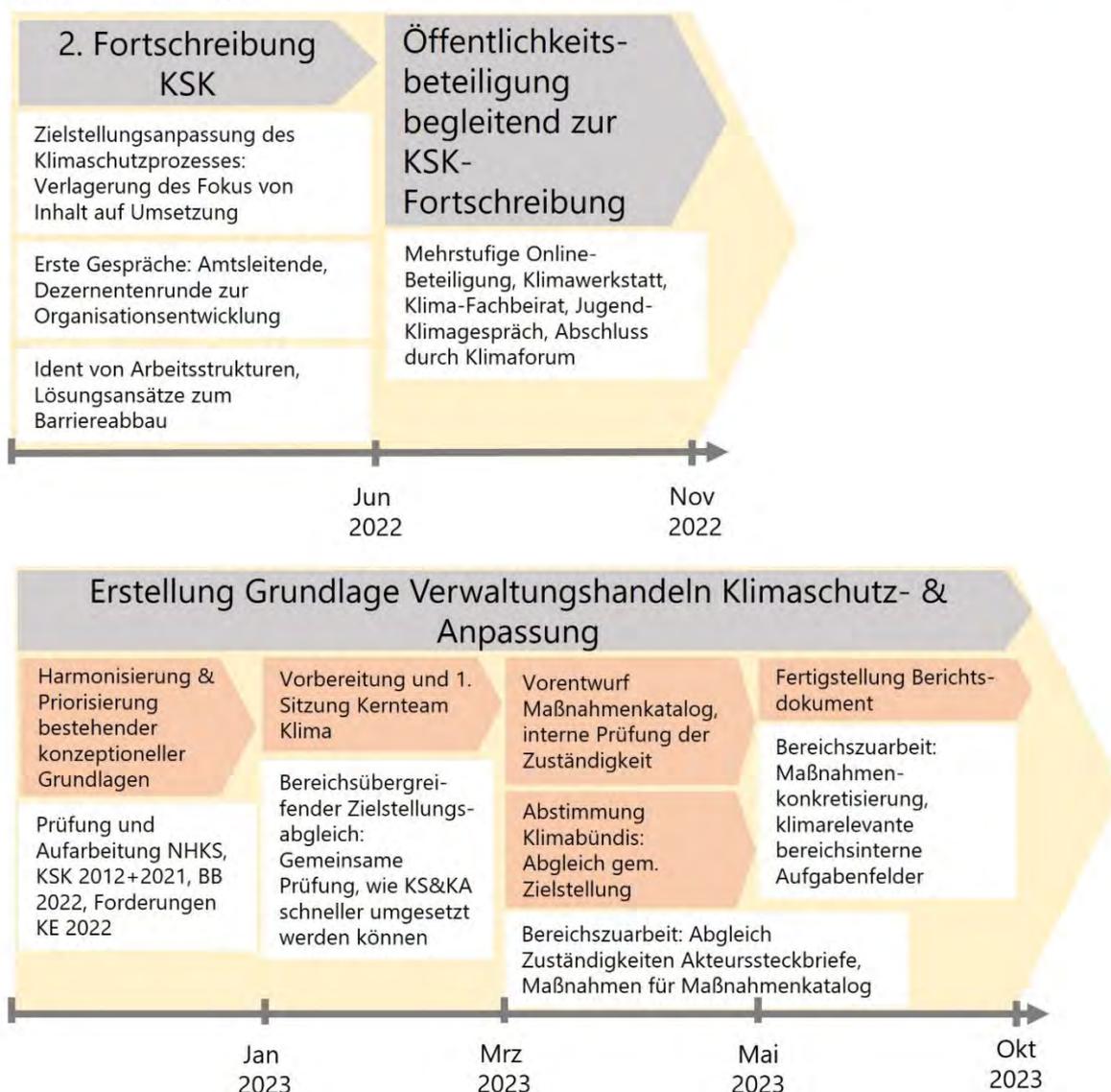


Abbildung 1 Chronologischer Ablauf und methodische Vorgehensweise zur Erstellung vorliegender Handlungsgrundlage (Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt)

Um die zahlreichen Maßnahmen der untersuchten konzeptionellen Grundlagen für eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung zu priorisieren, wurden folgende Kriterien angewandt (Reihenfolge nicht gewichtet):

- Relevanz: Maßnahme wird als unmittelbar prioritär im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung eingeordnet, Einordnung durch Stadtverwaltung, mellon und Stellungname Klimabündnis
- kurzfristige Umsetzbarkeit: Umsetzungsverantwortung liegt in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung selbst, keine oder nur geringe bürokratische Hürden, Personal und Finanzen vorhanden oder akquirierbar
- Akzeptanz: Maßnahme wurde vor Ausweisung dieser Handlungsgrundlage mit den Verantwortlichen für die Umsetzung vorgeschprochen

Neben dem Zusammenführen und Priorisieren der bestehenden beschlossenen klimarelevanten Inhalte in konzeptionellen Grundlagen lag der Fokus des Prozesses auf der Identifikation von internen Umsetzungshemmnissen und dem Dialog mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren innerhalb der Stadtverwaltung.

Tabelle 1 klimarelevante Verantwortungsbereiche innerhalb der Stadtverwaltung

Bereiche	Klimarelevante Schwerpunktaufgaben
Klimaschutzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit	Projektleitung, Koordination, Verteilung Sonderlastenausgleich Klimapakt Thüringen
Städtische Liegenschaften	Energieeffizienz, Klimaneutralität in den eigenen Liegenschaften (Neubau, Sanierung, Bestand)
Mobilität	Mobilitätswende, Flächengerechtigkeit im öffentlichen Raum
Städtisches Grün	Klimaangepasstes Stadtgrün, klimaangepasster Umbau öffentlicher Plätze und Grünflächen
Stadtentwicklung und Stadtplanung	Klimagerechte Stadtentwicklung, insb. Entwicklung verbindlicher klimagerechter Planungskriterien in die Bauleitplanung (kurz BLP)
Nachhaltiges Wirtschaften	Integration von Nachhaltigkeitsthemen gemäß der Ziele der NHKS in die kommunale Wirtschaftsförderung

Der Prozess des Priorisierens und anschließenden Verschneidens mit ämterseitigen Fachplanungen führt zu einer gewollten Konzentration auf das Wesentliche. Diese wesentlichen Inhalte finden sich im priorisierenden Maßnahmenkatalog wieder (Kapitel 6), dessen Umsetzung auf den Zeitraum der kommenden 3 bis 5 Jahre ausgerichtet ist. Dieser Katalog wurde in intensiver Abstimmung zwischen den handelnden Ämtern der Stadtverwaltung ausgearbeitet. Die Vertreterinnen und Vertreter des Klimaentscheids wurden ebenfalls eingebunden, um den Abgleich dieses Dokumentes mit den Forderungen des Klimabündnisses sicherzustellen.

Die gemeinsame verwaltungsseitige Erarbeitung, verbunden mit den politisch legitimierten Forderungen des Klimaentscheids, machen dieses Dokument zu einer verbindlichen, verwaltungsseitigen Handlungsgrundlage und zu einem Arbeitsdokument, welches für die Weiterentwicklung des Klimaschutz- und -Anpassungsprozesses über Ämter- und Dezernatsgrenzen hinaus genutzt werden soll.

Gleichzeitig muss ein verantwortungsvoller Umgang mit bereits vom Stadtrat beschlossenen und im Kontext der Bürgerbeteiligung als besonders relevant bewerteten klimarelevanten Maßnahmen erfolgen. Die in den klimarelevanten Grundlagen enthaltenen Maßnahmen, die nicht im priorisierenden Maßnahmenkatalog aufgeführt sind, wurden daher im sogenannten erweiterten Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Die Gliederung des erweiterten Katalogs erfolgte nach Umsetzungsverantwortung, d. h. sie enthalten jeweils bereits beschlossene oder von der Öffentlichkeit als relevant eingestufte Maßnahmen, für deren Umsetzung ein bestimmter Fachbereich oder ein externe Akteurinnen und Akteure verantwortlich sind.

Die inhaltliche Zuordnung wurde im Prozess durch die betreffenden Fachbereiche geprüft und gebilligt. Mit dem erweiterten Maßnahmenkatalog gehen die Maßnahmen in die Managementverantwortung der jeweiligen Fachbereiche über. Der erweiterte Maßnahmenkatalog ist in Anhang 2: Erweiterter Maßnahmenkatalog, S. 62 abgebildet.

3 Emissionsbilanz und Untersetzung des Sektoransatzes

Die Emissionsbilanz stellt die quantitativ erfassbare Grundlage zur Wirksamkeitsprüfung von Klimaschutzmaßnahmen dar. Sie wird auch in Erfurt nach dem BSKO-Standard (Bilanzierungssystematik Kommunal) erstellt, der seit 2015 zu einer Vereinheitlichung der Bilanzierungsmethodik im deutschsprachigen Raum geführt hat.⁴ In diesem Kapitel wird eingangs die städtische Gesamtbilanz aufgeführt. Sie wird jährlich fortgeschrieben und dient dem Monitoring des Klimaschutzprozesses.

Der Stadtrat hat mit dem Klimaentscheid die Zielstellung für den kommunalen Wirkungskreis bekräftigt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C mit einer 50 %-igen Zielwahrscheinlichkeit zu begrenzen und sieht methodisch die Zuweisung eines anteiligen emissionsseitigen Restbudgets für die Bereiche (a) Energieerzeugung und -Versorgung, (b) ÖPNV und (c) Eigene Liegenschaften der Stadtverwaltung vor (hier als Sektoransatz bezeichnet).

Dieses Dokument prüft diesen methodischen Ansatz auf inhaltliche Belastbarkeit. Es gleicht zudem die Zielstellungen ab: Welche Entwicklungen müssen in den drei aufgeführten Bereichen passieren, damit die gesellschaftliche Transformation zur Klimaneutralität bei Einhaltung des 1,5 °C-Ziels gelingen kann? Lassen die berechneten sektoralen Restbudgets einen Rückschluss auf diese Entwicklungen zu? Wenn nicht, wie könnte die Zielerreichung der Klimaneutralität in den drei definierten Bereichen sinnvoll und pragmatisch nachgehalten werden? Wenn ja, geben die berechneten Werte eine klare Orientierung, in welchem Umfang und Zeitraum die sektoralen Emissionen sinken müssen und konkretisieren damit das mögliche Monitoring.

3.1 Emissionsbilanz der Stadt Erfurt 2020

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Dokuments betrachtet die aktuelle Emissionsbilanz der Stadt Erfurt den Zeitraum der Jahre von 2016 bis 2020. Eine Fortschreibung um das Jahr 2021 befindet sich in der Erarbeitung. Eine weitere Aktualisierung um das Jahr 2022 wird frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2024 möglich sein, da das Bereitstellen benötigter Faktoren für die standardisierte Berechnung stets eine 1,5-jährige Verzögerung aufweist.

Die nachfolgenden Ausführungen und Abbildungen beruhen auf bislang nicht veröffentlichten, der Verwaltung vorliegenden Dokumenten zur Emissionsbilanz des Jahres 2020.

⁴ Der BSKO-Standard wurde im Rahmen des vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenen Verbundprojektes Klimaschutz-Planer unter anderem vom Klima-Bündnis und dem Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg (IFEU) entwickelt: <https://www.ifeu.de/projekt/klimaschutz-planer/>

Diese stellt eine methodisch stringente Fortschreibung der Erfurter Energie- und Treibhausgasbilanz 2019 dar, welche auf der städtischen Website veröffentlicht ist⁵ und bei weiterführenden Fragen zu Rate gezogen werden kann. Dort findet sich eine detaillierte Beschreibung der zugrundeliegenden Methodik, die verwendeten Datenquellen sind aufgeführt und Ergebnisse in einer ausführlichen Form diskutiert. Folgend werden ausgewählte Aussagen der Fortschreibung für das Jahr 2020 dargestellt, um einen Kontext für die anschließende Herleitung des Sektoransatzes zu schaffen. Jenes Dokument stellt weiterhin die Quelle für Abbildung 2 bis Abbildung 4 dar.

Im Jahr 2020 wurden innerhalb der Erfurter Verwaltungsgrenzen 4.645 GWh Endenergie verbraucht und dadurch 1,26 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente an Emissionen verursacht. Die überwiegende Versorgung findet dabei durch fossile Energieträger statt, wie auch im Detail der nachstehenden Abbildung 2 zu entnehmen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass darüber hinaus nahezu die gesamte Fernwärmeerzeugung in Erfurt Erdgas-basiert stattfindet⁶ sowie große Teile der bundesweiten Stromversorgung auf fossilen Energieträgern beruhen⁷, zeigt sich ein weitreichender Transformationsbedarf in allen Bereichen der Erfurter Energieversorgung. Die Vorteilhaftigkeit der Umstellung zu erneuerbaren Energieträgern zeigt sich dabei auch mit Blick auf die grünen Balken in Abbildung 2 deutlich. Die erneuerbaren Energieträger verursachen in ihrer Erzeugung weit weniger Emissionen als Fossile und weisen damit deutlich weniger Anteile an den Erfurter Emissionen als noch am Energieverbrauch auf.

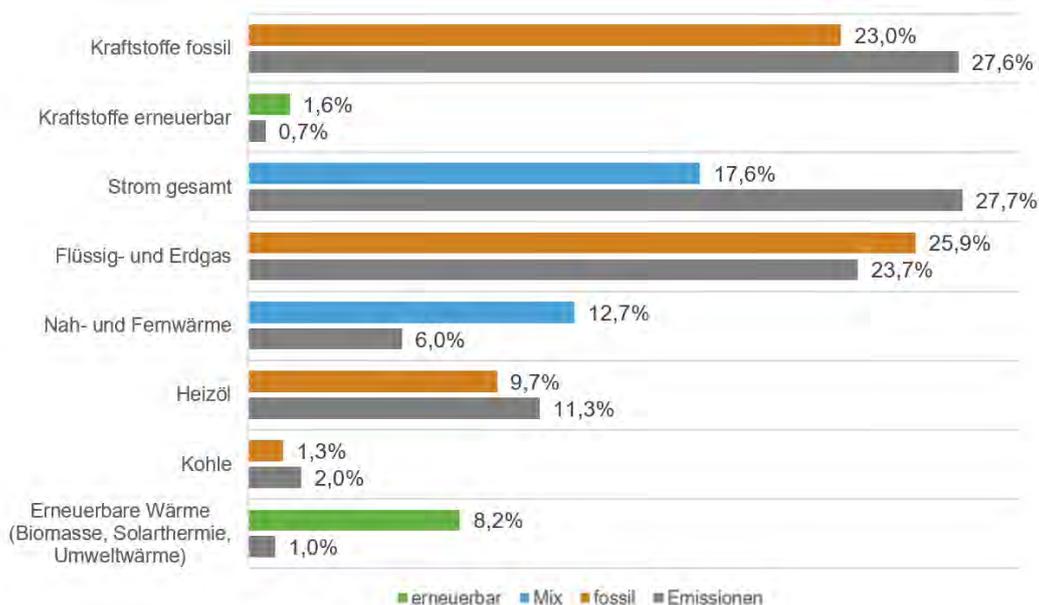


Abbildung 2 Anteile am Endenergieverbrauch und den THG-Emissionen nach Energieträgern, 2020
oberer Balken: Endenergieverbrauch; unterer Balken: THG-Emissionen

⁵ Siehe Download „Erfurter Energie- und Treibhausgasbilanz 2019“ unter: <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/klimaschutz/konzept/index>

⁶ Das GuD-Kraftwerk der Stadtwerke Erfurt dominiert maßgeblich die Erzeugung von Fernwärme der Stadt Erfurt. Als Energieträger wird vor allem Erdgas eingesetzt: <https://www.swe-energie.de/energie/home/themenwelt/erfurter-energiemodell>

⁷ Für die Berechnung der Erfurter Emissionen wird entsprechend des BSKO-Standards der Bundesstrommix verwendet. Für Details zum Anteil der Energieträger in diesem siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>

Einen ersten Eindruck zu den ursächlichen Bereichen der Emissionsbilanz zeigt Abbildung 3 und unterstreicht dabei die zuvor getroffene Aussage, dass das Ziel einer Emissionsreduktion eine Querschnitts-Herausforderung darstellt. Die Ergebnisse der Emissionsbilanz zeigen eine mehr oder weniger gleichmäßige Dreiteilung zwischen den Sektoren Verkehr, Haushalte und der Wirtschaft (als Zusammenschluss von Industrie sowie dem Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen). Auffällig ist der geringe Anteil der kommunalen Liegenschaften von unter einem Prozent an der Emissionsbilanz. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in diese Bilanzierung nicht die Energieverbräuche von Eigenbetrieben der Stadt Erfurt eingegangen sind und der direkte Einfluss des kommunalen Handelns in der Realität somit weiterreicht.

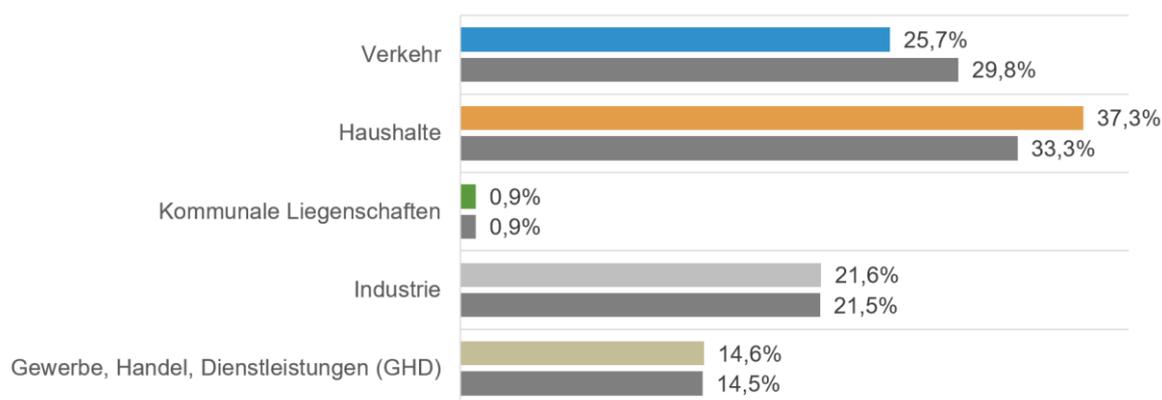


Abbildung 3 Anteile am Endenergieverbrauch und den THG-Emissionen der Verbrauchssektoren, 2020
 farbige Balken: Endenergieverbrauch; graue Balken: THG-Emissionen⁸

Das Ergebnis des Übergangs zu spezifischen Emissionen je in Erfurt lebender Person und eine Klassifizierung hinsichtlich des Ursprungs stellt die nachstehende Abbildung dar. Hier wird die bereits zuvor erwähnte Dreiteilung auch farblich deutlich. Des Weiteren zeigt sich, dass nahezu die Hälfte der Emissionen der Stadt auf die Wärmeversorgung zurückzuführen ist und sich somit eine gewisse Schwerpunktsetzung in diesem Bereich anbietet.

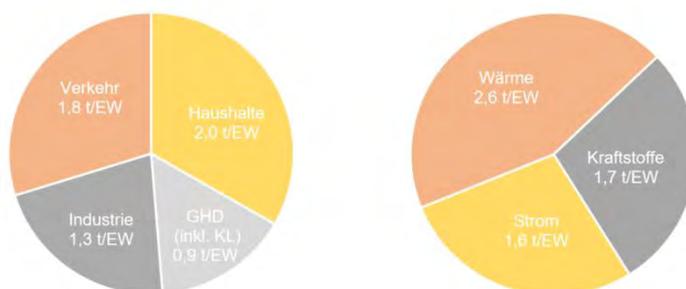


Abbildung 4 Verteilungen spezifischer Emissionen in Erfurt, Bilanzjahr 2020⁹

⁸ Auf Basis der „Erfurter Energie- und Treibhausgasbilanz 2020“

⁹ Auf Basis der „Erfurter Energie- und Treibhausgasbilanz 2020“

Die Emissionsbilanz wurde mittlerweile methodengleich über mehrere Jahre berechnet und erlaubt die Interpretation des Verlaufes von Energieverbrauch und Emissionen. In Erfurt wird hierbei ein konstanter Energieverbrauch im Bilanzzeitraum 2016 bis 2020 festgestellt. Die absoluten sowie Einwohner-spezifischen Emissionen sinken derweil. Hierfür werden vor allem bundesweite Trends, wie ein steigender Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, als Ursache genannt. Im Vergleich zu dem bundesdeutschen Vergleichswert an spezifischen Emissionen liegt das Erfurter Ergebnis deutlich niedriger. Der Unterschied zwischen beiden, in diesem Sinne der Vorsprung der Stadt Erfurt, nimmt jedoch ab. Für weitere Erklärungen und einen detaillierten Vergleich zu Benchmark-Werten sei an dieser Stelle erneut auf das veröffentlichte Dokument der Erfurter Energie- und Treibhausgasbilanz 2019 verwiesen.

3.2 Der Sektoransatz - Methodischer Überblick und Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit einem fokussierten Blick auf einzelne Handlungsfelder soll der folgend vorgestellte Sektoransatz das Erarbeiten spezifischer und belastbarer Monitoring-Werte ermöglichen. Durch den direkten Bezug zum gesamtstädtischen Restbudget wird dabei die Grundlage geschaffen je Handlungsfeld einen Zielpfad für das Erreichen der THG-Neutralität¹⁰ aufzuzeigen und die Wirkung emissionsmindernder Maßnahmen in diesen zu integrieren.

Die in diesem Kapitel wiedergegebenen Ergebnisse umfassen die initiale Berechnung und anschließende fachliche Prüfung der Anwendung eines Sektoransatzes für ausgewählte Handlungsfelder. Dafür wurde die bislang in Erfurt angewendete Methodik zur Berechnung möglicher Emissionsszenarien vertieft und auf ihre Anwendbarkeit geprüft. Das Ergebnis unterliegt dabei der Anspruchshaltung, dass die entwickelte Methodik für Fortschreibungen und kontinuierliche Prüfungen Anwendung finden kann. Aus diesem Grund wurde ein Augenmerk daraufgelegt, möglichst wenig Annahmen und eine reduzierte Komplexität in die Methodenentwicklung einfließen zu lassen.

An dieser Stelle lohnt sich die Frage: Was soll durch die Formulierung des Klimaentscheids, die Klimaneutralität in den kommunalen Wirkungsbereichen unter Wahrung des 1,5 °C-Ziels zu erreichen, sichergestellt werden? Im Kern adressiert das Klimabündnis damit die gleiche Botschaft, die dieses Dokument verfolgt: Mehr klimarelevante Inhalte schneller, effektiver und effizienter zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens umsetzen, damit wir als Gesellschaft und die Stadt Erfurt als Kommune die Möglichkeit einer lebenswerten und gesunden Zukunft erhalten. Der Sektoransatz soll dabei ein Arbeits-/Messinstrument darstellen, um mit verbindlichen Zielwerten arbeiten zu können. Er stellt dabei jedoch keinen betrieblichen Ansatz dar, sondern leitet sich aus dem gesamtstädtischen Handeln her.

Die Details der vorgeschlagenen Methodik einer sektoralen Restbudgetberechnung sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit dieses Dokumentes in *Anhang 1: Hintergrund zur Anwendung des Sektoransatzes* ausgelagert. Das folgende Schaubild gibt die wesentlichen Inhalte dieser methodischen Herangehensweise wieder.

¹⁰ Die Treibhausgasneutralität beschreibt einen Zustand, in dem die Wirkung von technischen und natürlichen Emissionsenken alle verbliebenen THG-Emissionen ausgleicht.

Deren Ausgangspunkt ist das gesamtstädtischen Restbudget¹¹, welches zunächst auf separate gesamtstädtische Restbudgets einzelner Teilbereiche (z. B. Wärmeversorgung, Stromversorgung, ...) verteilt wird. Anschließend findet eine Betrachtung statt, die sich je zu untersuchenden Handlungsfeld (z. B. ÖPNV, Eigene Liegenschaften) unterscheidet. Dabei werden zunächst die Energieverbräuche des jeweiligen Handlungsfeldes den zuvor definierten Teilbereichen zugeordnet und Anteile an deren gesamtstädtischen Energieverbräuchen gebildet. Folgend werden anhand dieser Anteile dem Handlungsfeld die jeweiligen sektoralen Restbudgets der Teilbereiche zugeordnet und letztlich summiert.

Wie sich am Beispiel des Handlungsfeldes der eigenen Liegenschaften der Stadt Erfurt zeigt, kann ein Handlungsfeld durchaus in mehreren Teilbereichen wirksam sein. So ergibt sich das gesamte sektorale Restbudget im Handlungsfeld Eigene Liegenschaften aus der Summe von insgesamt drei separaten sektoralen Restbudgets aus den Teilbereichen Wärmeversorgung, Stromversorgung und dem Verkehr. Eine detailliert ausgeführte Berechnung ist der Tabelle 5 zu entnehmen.

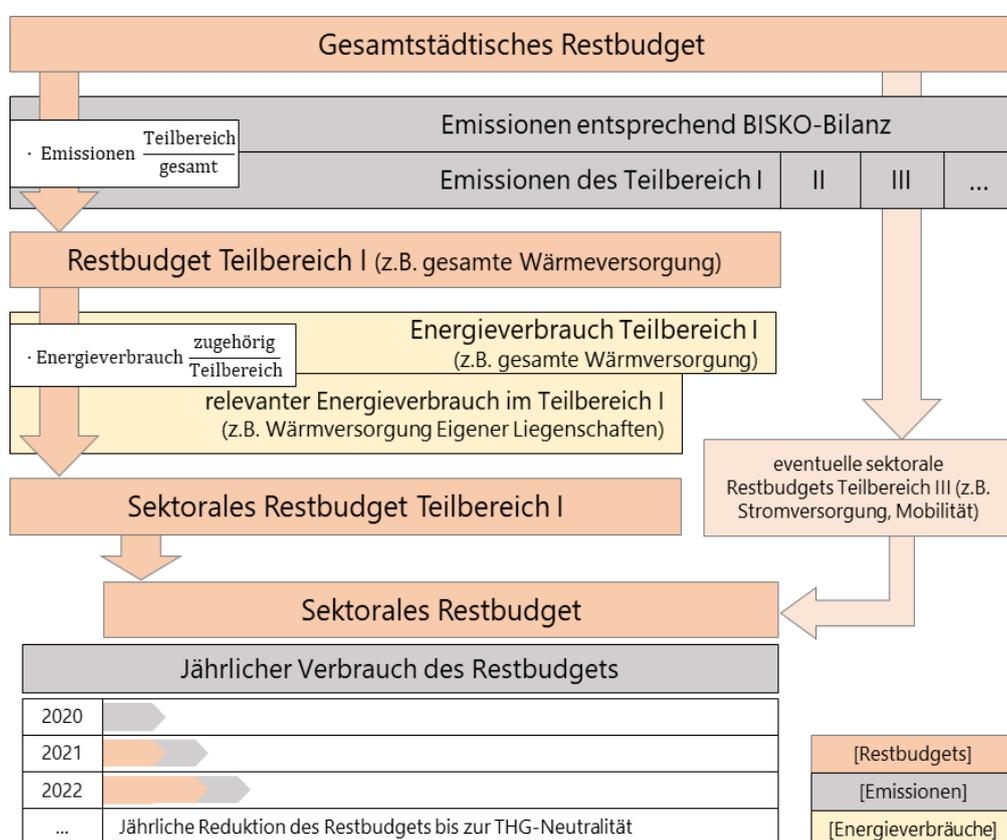


Abbildung 5 Methodisches Vorgehen zur Herleitung sektoraler Restbudgets

Die nachfolgende Tabelle erläutert stichpunkthaft die verwendeten Begrifflichkeiten in der Prüfung des Restbudgetansatzes.

¹¹ Die Berechnung des gesamtstädtischen Restbudgets erfolgte in der 2022er Fortschreibung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes. Weitere Informationen hierzu finden sich in Anhang 1

Tabelle 2 Abgrenzung der verwendeten Begrifflichkeiten zueinander in der Berechnung und Interpretation des sektoralen Restbudgets

Begrifflichkeit	Kurze Erläuterung und Beispiele in der Anwendung
Teilbereiche	Unterteilung gesamtstädtischer Energieverbräuche/Emissionen - Wärmeversorgung - Stromversorgung - Mobilität
Sektoren / Handlungsfelder	Zu untersuchende Bereiche, für die der Sektoransatz angewendet werden soll - Energieerzeugung und Versorgung - ÖPNV - Eigene Liegenschaften der Stadt Erfurt
Sektorales Restbudget Teilbereich	Restbudget entsprechend der Wirkung eines Handlungsfelds in einem Teilbereich - Wärmeversorgung Eigene Liegenschaften - Stromversorgung Stadtbahn
Sektorales Restbudget	Restbudget eines Handlungsfeld, welches sich aus der Summe aller sektoralen Restbudgets der Teilbereiche des Handlungsfeldes ergibt

Das sektorale Restbudget geht direkt aus der Emissionsbilanz nach BSKO hervor. Querbezüge zu gesamtstädtischen Ergebnissen können somit stets vorgenommen werden, sodass der Sektoransatz von bereits vorgenommenen Berechnungen und bekannten Indikatoren profitiert. Darüber hinaus ermöglicht die Konzentration auf ausgewählte Handlungsfelder im Sektoransatz einen erhöhten Detailgrad der Betrachtung und kann, unabhängig von Zeitverzögerungen in der Bilanzierung nach BSKO, aktueller stattfinden.

Für die drei nach KE 2023 vorgegebenen Sektoren wurde nach dieser Berechnungsmethode ein Restbudget ermittelt.¹² Allerdings erfordert die Anwendbarkeit dieser Zahlen als Grundlage für ein verbindliches, oder zumindest richtungsweisendes, Monitoring eine fachliche Interpretation. Sie wird im Folgenden unter dem Begriff „Prüfung des Sektoransatzes“ beschrieben.

Dieser Prüfung des Sektoransatzes liegen zwei Leitfragen zu Grunde:

1. Welche Ziele sind in diesem Sektor [Energieerzeugung und Versorgung/ ÖPNV/ Eigene Liegenschaften] für das Erreichen der Klimaneutralität erstrebenswert?
→ Aus der Antwort auf diese Frage werden konkrete Zielstellungen je Sektor für eine klimaneutrale Gesellschaft formuliert.
2. Erlaubt die Methodik der sektoralen Restbudgetabsenkungen bzw. das berechnete Ergebnis der Senkungspfade einen direkten Rückschluss auf diese Zielstellung?
→ Die Frage wird auf Basis einer fachlichen Einordnung beantwortet.

Wenn die sektorale Betrachtung des Restbudgets methodisch funktioniert, schafft sie dadurch Messwerte zum Nachhalten der Ziele. Sollten die Ergebnisse keinen direkten Rückschluss auf die identifizierten Sektorziele ermöglichen, werden in den Unterkapiteln alternative Ansätze zum Nachhalten der Zielstellung skizziert.

¹² die detaillierten Ergebnisse sind im Anhang 1: Hintergrund zur Anwendung des Sektoransatzes aufgeführt

3.2.1 Sektoransatz für Energieerzeugung und -Versorgung

<p>Was wurde vorrangig betrachtet und warum?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – SWE Stadtwerke Erfurt GmbH als eigenes Stadtwerk mit einer 100 %-igen Beteiligung der Stadt Erfurt – Fokus auf die Fernwärme, da diese als primärer Versorgungsauftrag der Stadtwerke verstanden wird und hohes Potenzial für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit sich bringt
<p>Zielstellungen für die Bereitstellung klimaneutraler Wärme</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Transformation und Ausbau der aktuellen Wärmeversorgung zu einer nachhaltigen und emissionsarmen Fernwärmelösung – zukunftssicheres Geschäftsmodell der Stadtwerke mit einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung

Der Fokus dieses Handlungsfeldes liegt auf der aktuellen und zukünftigen Energieversorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (im Weiteren kurz Stadtwerke). Aktuell sind diese sowohl in der Wärme- als auch Stromerzeugung aktiv, wobei als dominierende Erzeugungsanlage das GuD-Kraftwerk im Erfurter Nord-Osten zu nennen ist. In diesem findet der überwiegende Anteil der lokalen Stromerzeugung statt, zum jetzigen Zeitpunkt auf Erdgas-Basis. Auch die aktuelle Wärmeerzeugung für die Erfurter Fernwärme findet sich maßgeblich dort. Der zukünftige klimaneutrale Betrieb des Kraftwerks wird von der Verfügbarkeit alternativer Energieträger (z. B. Wasserstoff (H₂)) abhängig sein. Dabei ist jedoch stark in Frage zu stellen, inwieweit ein wirtschaftlicher Betrieb auf H₂-Basis absehbar möglich sein wird. Die prioritäre Anwendung von H₂ wird vor allem in der Transformation industrieller Prozesse zu finden sein, sodass aktuell nicht davon ausgegangen werden kann, dass H₂ in ausreichend Menge zur Erzeugung von Gebäudewärme zur Verfügung stehen wird.

Im Rahmen der Methodenentwicklung hat ein Abstimmungstermin mit den Stadtwerken stattgefunden. In diesem wurde die Notwendigkeit dieser Analyse, die erwartete Entwicklung von Geschäftsfeldern und weitere relevante Eckpunkte besprochen. Dabei stellte sich deutlich heraus, dass im Kontext dieses Sektoransatzes ein Fokus auf die Fernwärmeversorgung gelegt werden sollte. Dies ist einerseits darin zu begründen, dass die Stadtwerke für die zukünftigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Fernwärme bereits ein konkretes Konzept besitzen (Wärmenetzstrategie) und andererseits dadurch, dass die zukünftigen Möglichkeiten der Stadtwerke als Stromerzeuger für den Haushaltsverbrauch aufzutreten, begrenzt sind. Als Ursache hierfür ist zum einen festzustellen, dass der zukünftige Betrieb des relevantesten Stromerzeugers der Stadtwerke, das GuD-Kraftwerk, stark von der Verfügbarkeit alternativer Energieträger abhängig ist. Somit sind auch weitere, strombasierte Technologien (Wärmepumpen, Heizstäbe, etc.) in die Fernwärmeerzeugung zu implementieren, um eine Alternative für die Wärmeerzeugung des GuD-Kraftwerkes zu besitzen. Für einen effizienten Betrieb dieser neuen Anlagen wird davon ausgegangen, dass der Großteil des aktuellen sowie zukünftigen erneuerbar erzeugten Stroms der Stadtwerke direkt selbst genutzt werden wird.

Da der Klimaentscheid sich auf die Zuweisung eines sektoralen Restbudgets bezogen auf die eigenen Verantwortlichkeiten der Stadt Erfurt konzentriert, und aus oben dargelegten Gründen für die Stadtwerke Erfurt im Bereich Energieversorgung eine Fokussierung auf die Fernwärme stattfand, wird die Stromversorgung in diesem Kapitel nicht weiter beleuchtet.

Mit dem Blick auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Erfurt werden die Stadtwerke somit vor allem eine prägende Position in der emissionsarmen Fernwärmeversorgung einnehmen müssen. Die Fernwärme wird zukünftig vor allem in urbanisierten Räumen eine noch größere Rolle als bereits heute ausüben. Das grundsätzliche Wirkprinzip der Fernwärme ist eine Energieerzeugung an ausgewählten Standorten mit einer anschließenden Verteilung an Einzelverbraucher. Somit können in der Fernwärme technisch größere Lösungen (z. B. Abwärme aus Industrieanlagen oder EDV-Zentren, Nutzen von Umweltwärme) implementiert werden, die bei einer individuell-häuslichen Versorgung nicht umsetzbar wären. Der Ausbau der Fernwärme ist damit im Sinne einer zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung definitiv wünschenswert. Sie führt zudem auch zu lokaler Wertschöpfung.

Die Ergebnisse nach skizzierter Methodik für das sektorale Restbudget der Wärmeversorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zeigen sich in Abbildung 8 und Abbildung 9. Deren Zustandekommen wird in den entsprechend vorangestellten Absätzen des *Anhang 1: Hintergrund zur Anwendung des Sektoransatzes* erörtert. Die Grundlage für den Verlauf der Emissionen stellen dabei die gesetzlichen Vorgaben des Landes Thüringen zur zukünftigen Gestaltung der Wärmeversorgung dar.

Die skizzierten Schlussfolgerungen bergen allerdings eine essenzielle methodische Herausforderung bei der Anwendung des Sektoransatzes: Laut diesem wird das sektorale Restbudget entsprechend des Status Quo im Jahr 2020 vergeben (Abbildung 5). Zukünftige Änderungen an den Anteilen der Wärmeversorgung sind in dieser Vorgehensweise nicht dargestellt und es bedürfte einer Weiterentwicklung des Sektoransatzes, um diese abbilden zu können.

Hinsichtlich der Rolle der Fernwärme ist dies besonders deshalb kritisch, da eine zukünftige emissionsarme Wärmeversorgung der Stadt Erfurt mutmaßlich von einem relevanten Ausbau der aktuellen Fernwärme abhängig sein wird. Ohne einen Mechanismus zum Abbilden dieses zukünftig steigenden Anteils würde der Fernwärme deutlicher weniger Restbudget zugewiesen werden, als ihr anhand der gesamtheitlichen Wirkung bis hin zur THG-Neutralität zustehen würde. Mit dem aktuell möglichen Status des Sektoransatzes bewertet, würde der Ausbau der Fernwärme sogar einen negativen Effekt suggerieren, auch wenn dieser faktisch essenziell für eine klimaneutrale Wärmeversorgung ist. Ein Ausbau der Fernwärme geht mit einer höheren Energiemenge einher, bei deren Erzeugung Emissionen verursacht werden. Diese fallen höchstwahrscheinlich geringer aus als bei der überwiegend fossilen Versorgung, die durch die Fernwärme ersetzt wird, belasten jedoch das statische Restbudget der Fernwärme zusätzlich.

Für eine zielführende rechnerische Betrachtung muss eine Weiterentwicklung des Sektoransatzes vorgenommen werden. Erst wenn in diesem Ansatz auch zukünftige Änderungen am Versorgungsanteil rechnerisch Anwendung finden, kann die aktuelle und vor allem zukünftige Rolle der Fernwärme korrekt dargestellt werden. Für diese Weiterentwicklung muss die gesamte Wärmeversorgung der Stadt Erfurt betrachtet und eine gesamtstädtische Entwicklung bis zum Erreichen der THG-Neutralität prognostiziert werden. Es benötigt also ein klar definiertes Szenario für die Energieversorgung der Stadt Erfurt.

Zum Stand dieser Berichtserstellung ist es nicht möglich, ein solches Szenario valide und ohne die Verwendung einer Vielzahl an Annahmen zu entwickeln. Neben spezifischen Entwicklungen wie beispielsweise zur Fernwärme müssten bei der Entwicklung eines solchen Szenarios unter anderem auch Sanierungsquoten, Entwicklungen der Stromversorgung, die Ausgestaltung der Wärmeerzeugung für die Fernwärme und eine Vielzahl weiterer Fragestellungen beantwortet werden. Die dafür notwendigen Informationen, in Verbindung mit einer gesamtstädtischen Strategie, liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor, sodass jedes hier entwickelte Szenario wenig konkret und zeitnah obsolet wäre. Auf dieser Basis kann aktuell der Sektoransatz nicht entsprechend weiterentwickelt werden und dem Handlungsfeld kein valides sektorales Restbudget zugewiesen werden. Alle notwendigen Betrachtungen für eine zukünftige Implementierung sind jedoch Teil der anstehenden kommunalen Wärmeplanung der Stadt Erfurt. Deren schnellstmögliche Umsetzung ist also essenziell, um fundierte Aussagen und ein klares Szenario für die THG-Neutralität der Erfurter Wärmeversorgung zu erhalten.

Es liegt jedoch eine weitere logische Schwäche bei der Anwendung des Sektoransatzes in diesem Handlungsfeld vor: Diese ergibt sich dadurch, dass die Stadtwerke nur einen von zwei relevanten Faktoren für die notwendige Reduktion von Emissionen in der Wärmeversorgung beeinflussen können: Während die Herausforderung einer emissionsarmen Wärmeerzeugung direkt durch die Stadtwerke behandelt werden kann, so haben sie, wenn überhaupt, lediglich marginalen Einfluss darauf, wie sich der Wärmeverbrauch entwickelt. Dies ist vorrangig von Einzelentscheidungen (Wahl des Versorgers, Sanierungsmaßnahmen) auf der Verbrauchsseite abhängig und kann nur in Ansätzen durch direktes Verwaltungshandeln mitgestaltet werden. **Es zeigt sich, dass das Formulieren numerischer Ziele auf Basis des Restbudgets für dieses Handlungsfeld nicht empfohlen werden kann.** Vor allem ist dies auf ein Vermischen eines betrieblichen Ansatzes (SWE Stadtwerke Erfurt GmbH) und einer gesamtstädtischen Betrachtung (Anteil an der Energieversorgung) zurückzuführen.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung für die Stadt auf Verwaltungsseite zu verfolgen und die Zielerreichung nachzuhalten. Dabei sei zunächst festgestellt, dass bereits heute ambitionierte gesetzliche Anforderungen an eine zukünftige (Fernwärme-)Versorgung gestellt werden. Ergänzend zu Vorgaben der Bundesebene sei hier explizit auf das Thüringer Klimagesetz hingewiesen. Dieses verpflichtet Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu, ein klares Konzept für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 zu erstellen und dieses mit einzelnen Durchführungsschritten zu untersetzen.¹³ Damit geht eine Forderung an die Stadtwerke einher, ihre Wärmeversorgung einem ambitionierten und umfassenden Transformationsprozess zu unterziehen. Ein Konzept hierfür veröffentlichten die Stadtwerke im Jahr 2022 mit ihrer Wärmenetzstrategie 2040¹⁴. In dieser wurden auf Basis einer umfassenden Energiesystemmodellierung vier mögliche Transformationspfade entwickelt, die zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 führen.

¹³ siehe § 8 Abs. 5 des Thüringer Klimagesetzes vom 14.12.2018

¹⁴ Abrufbar unter: https://www.swe-energie.de/site/energie/get/documents/E1171636372/energie/documents/Downloads/flyer-und-publikationen/waerme/waermenetzstrategie_2040_der_swe_energie_gmbh.pdf

Als vielversprechendstes Szenario hat sich in dieser konzeptionellen Arbeit der sogenannte Wind-Geothermie-Pfad herausgestellt. Dabei wird eine Kombination aus Tiefengeothermie und Technologien zur Sektorenkopplung, unter Einbindung lokaler Windkraftpotenziale, angestrebt. Zur weiteren Einordnung der Emissionswirkung von zwei der möglichen Transformationspfade wurde in Anlage 1 ein überschlägiger Versuch einer Quantifizierung vorgenommen (siehe Abbildung 8 und Abbildung 9).

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, den Fortschritt der Stadtwerke beim Umsetzen ihrer Wärmenetzstrategie kontinuierlich zu verfolgen und aktiv bei einer erfolgreichen Umsetzung zu unterstützen. Der Wind-Geothermie-Pfad sollte dabei das präferierte Zukunftsszenario sein. Als Ausgangspunkt für das Nachhalten der Umsetzung bieten sich die Maßnahmenkataloge der Wärmenetzstrategie an. Diese sind nach den einzelnen Transformationspfaden separiert und weisen eine Auflösung von 5-Jahresschritten auf. Für ein effizientes Nachhalten ist jedoch eine engere Taktung nötig. Idealerweise lassen sich die Einzelmaßnahmen im Dialog noch konkretisieren, sodass der Umsetzungsprozess der Wärmenetzstrategie detailliert und transparent verfolgt werden kann. Weiterhin ermöglicht eine solche intensive inhaltliche Zusammenarbeit bereits frühzeitig Synergien zwischen den Stadtwerken und der Verwaltung zu nutzen, um Herausforderung des Transformationsprozesses gemeinsam effizient zu bewältigen.

Eine klimaneutrale Energieversorgung für die Stadt Erfurt ist maßgeblich von dem Ausbau und der Transformation der Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke abhängig. Mit der Wärmenetzstrategie 2040 besteht hierfür eine umfassende konzeptionelle Grundlage, deren Umsetzung möglichst eng begleitet und sich anbahnende Herausforderungen gemeinsam bearbeitet werden sollten.

Die Begrenzung auf ein Restbudget kann nur im Kontext einer gesamtstädtischen Strategie der Wärmeversorgung vorgenommen werden. Hierfür bedarf es einer kommunalen Wärmeplanung, die von Seiten der Verwaltung zu steuern ist und unter enger Einbindung der Stadtwerke erfolgen sollte.

3.2.2 Sektoransatz für den ÖPNV

Was wurde vorrangig betrachtet und warum?	<ul style="list-style-type: none"> – Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG), als Betreiberin des lokalen Bus- und Stadtbahnverkehrs – Erfurter Bahn GmbH, da Teile ihres Schienenverkehrs in Erfurt stattfinden und teilweise die Rolle des ÖPNVs einnehmen
Zielstellungen für eine klimaneutrale Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des motorisierten Individualverkehrs durch einen Umstieg auf den ÖPNV – Attraktivitätssteigerung des ÖPNV – emissionsarmes Decken des Energieverbrauchs im ÖPNV

Der öffentliche Personennahverkehr in Erfurt ist vor allem bestimmt durch den Bus- und Stadtbahnverkehr der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG). Darüber hinaus erbringt jedoch auch die Erfurter Bahn GmbH Fahrleistungen im Erfurter Stadtgebiet, die durchaus dem ÖPNV zugeschrieben werden können. Wenngleich diese nach Angaben der Erfurter Bahn weniger als 5 % der gesamten Fahrleistung des Unternehmens ausmachen, so sind die Verbindungen zum Erfurter Hauptbahnhof, von jeweils Erfurt-Vieselbach und Erfurt-Bischleben aus, in jedem Falle für den Pendelverkehr relevant.

Das Herleiten eines sektoralen Restbudgets für dieses Handlungsfeld ist auf Basis der zuvor vorgeschlagenen Methodik grundsätzlich ohne weiteres möglich. Eine detaillierte Berechnung ist in Tabelle 4 aufgeführt und ergibt ein sektorales Restbudget von 154.718 Tonnen. Die weitere Verwendung des Sektoransatzes in diesem Handlungsfeld zeigt jedoch dieselbe Schwäche auf, welche bereits bei der Fernwärmeversorgung zutage getreten ist. Dabei stellt insbesondere die Kombination aus einer betrieblichen Sichtweise (Fokus EVAG und Erfurt Bahn GmbH) und einer gesamtstädtischen Betrachtung des Verkehrs eine Herausforderung dar, die kaum zielführend gelöst werden kann.

Fachlich ist für eine möglichst klimaneutrale Mobilität ein zukünftiger Ausbau des ÖPNV-Angebotes ausschließlich positiv zu werten. Die aktuell umsetzbare Form des Sektoransatzes, welche ein Restbudget anhand des Status-Quo von 2020 verteilt, ermöglicht jedoch nicht ein Beachten zukünftig steigender Anteile des ÖPNVs. Um den Sektoransatz dahingehend zielführend nutzen können ist eine Betrachtung des gesamtstädtischen Verkehrssektors und ein valides Entwicklungsszenario für diesen bis zur THG-Neutralität notwendig. Ein solches Szenario existiert jedoch nicht und könnte lediglich unter Verwendung einer Vielzahl an nicht validierbaren Annahmen erstellt werden. Dabei sind beispielsweise nicht nur die Fahrleistungen und Energieverbräuche der Stadtbahnen zu berücksichtigen, sondern auch die Zusammensetzung der Bus-Flotte, die Entwicklung des gesamtstädtischen Verkehrs, dessen Treibstoffmix und Änderungen am Verkehrsaufkommen durch erweiterte ÖPNV-Angebote. Die aktuelle Datenlage ermöglicht es nicht ein solches Szenario valide zu entwickeln und darauf aufbauend den Sektoransatz hinsichtlich eines zielführenderen sektoralen Restbudgets weiterzuentwickeln.

In der aktuell möglichen Form des Sektoransatzes, mit einem statischen Restbudget auf Basis des Status Quo von 2020, sorgt somit ein zukünftiger Ausbau des ÖPNV für eine zusätzliche Belastung des sektoralen Restbudgets, unabhängig davon, dass dieser Ausbau ein höheres Maß des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ersetzt und gesamtstädtisch für eine Emissionsreduktion sorgt. Des Weiteren ist festzustellen, dass die notwendige Aufweitung des Betrachtungsbereiches auf den Anteil des ÖPNVs am gesamtstädtischen Verkehr das Problem mit sich bringt, dass große Teile des Energieverbrauchs nicht oder nur indirekt durch das kommunale Handeln beeinflusst werden können.

Der Beitrag des Verwaltungshandelns für eine klimaneutrale Mobilität der Stadt Erfurt lässt sich nicht zielführend über einen Sektoransatz abbilden. Beispielsweise kommt in diesem der positive Effekt eines ÖPNV-Ausbaus nicht zum Tragen.

Es empfiehlt sich ein konsequentes Nachhalten der Umsetzung konkreter Maßnahmen. Ein Fokus sollte dabei auf Maßnahmen liegen, die direkt Emissionen reduzieren (z.B. Umrüsten der Busflotte). Das Monitoring weiterer Maßnahmen bietet sich anhand spezifischer, noch zu definierender, Indikatoren an.

Infolgedessen empfiehlt es sich nicht, in diesem Handlungsbereich Ziele und dessen Erreichen über das Restbudget aus einem Sektoransatz zu formulieren. Mit dem Blick auf das initiale Ziel, eine klimaneutrale städtische Mobilität zu erreichen, sollten eher konkrete Maßnahmen und deren Erfolg benannt werden. Ein erster Fokus sollte dabei auf Maßnahmen liegen, die direkt Emissionen mindern. Mit der erneuerbaren Stromversorgung der Stadtbahn ist hier der größte Schritt bereits erfolgt. Im Weiteren sollte eine Dekarbonisierung der Busflotte angestrebt werden. Darüber hinaus sind all jene Maßnahmen empfehlenswert, die die Attraktivität des ÖPNVs im Allgemeinen erhöhen. Deren Erfolg sollte jedoch nicht primär auf Basis von Emissionen bewertet werden, sondern durch eindeutig definierte und zu großen Teilen bereits heute erhobene Indikatoren wie z. B. Fahrgastzahlen oder das Verkehrsangebot.

3.2.3 Sektoransatz für die Eigenen Liegenschaften der Stadtverwaltung Erfurt

Was wurde vorrangig betrachtet und warum?	<ul style="list-style-type: none"> – Energieverbräuche (Strom- und Wärmeversorgung, Fuhrpark) der Stadtverwaltung Erfurt und deren Eigenbetriebe – gesamtstädtische Straßenbeleuchtung
Zielstellungen für eine Klimaneutrale Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des Energieverbrauchs – emissionsarme/-neutrale Energieversorgung

Dieses Handlungsfeld setzt den Fokus auf die Energieverbräuche durch die eigenen Liegenschaften der Stadtverwaltung. Diese befinden sich im direkten Handlungsbereich der Stadtverwaltung und können somit direkt beeinflusst werden. Der Betrachtungshorizont umfasst neben den Verwaltungsgebäuden, Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder auch die Eigenbetriebe der Stadtverwaltung. Zu diesen zählen das Theater Erfurt, die Multifunktionsarena, der Thüringer Zoopark Erfurt, der Erfurter Sportbetrieb sowie der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt. Erfasst wurden neben den stationären Energieverbräuchen, also der Strom- und Wärmeversorgung der Liegenschaften, auch die Verbräuche der jeweiligen Fuhrparks. Ergänzt wurde die Betrachtung um die gesamtstädtische Straßenbeleuchtung.¹⁵

Nachdem durch eine umfassende Datenerhebung eine entsprechende Grundlage geschaffen wurde, konnte die Methodik zur Herleitung des sektoralen Restbudgets erfolgreich angewandt werden. Dem Handlungsfeld wurde ein Restbudget von 211.842 Tonnen mit dem Beginn des Jahres 2020 zugeordnet (Tabelle 5 im Anhang 1). Sollten keine Änderungen am

¹⁵ Hierbei nicht enthalten sind die städtischen Beteiligungen, beispielsweise an der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt. Der Einfluss und Zugriff der Stadtverwaltung auf Unternehmen in städtischer Beteiligung ist deutlich geringer als auf kommunale Eigenbetriebe. Zum Zeitpunkt der Methodenentwicklung- und Validierung stand die Datenerhebung bei städtischen Unternehmen aufwandsseitig nicht im Verhältnis zum prognostizierbaren Nutzen der Ergebnisse. Daher konzentriert sich die Analyse im vorliegenden Schritt auf die Daten der eigenen Liegenschaften inkl. der Eigenbetriebe.

Emissionsverhalten stattfinden wäre dieses Budget im Laufe des Jahres 2031 verbraucht.¹⁶ Für ein realitätsnäheres Bild wurde das folgend dargestellte Szenario entwickelt, um eine zukünftige Entwicklung in diesem Handlungsfeld zu prognostizieren und mit dem zur Verfügung stehenden Restbudget zu vergleichen. Den Jahren 2020 bis 2022 liegen die tatsächlichen Emissionen zugrunde, für die Folgejahre wurden Annahmen zur Entwicklung getroffen. Diese sind in Tabelle 6, Anhang 1 aufgeführt.

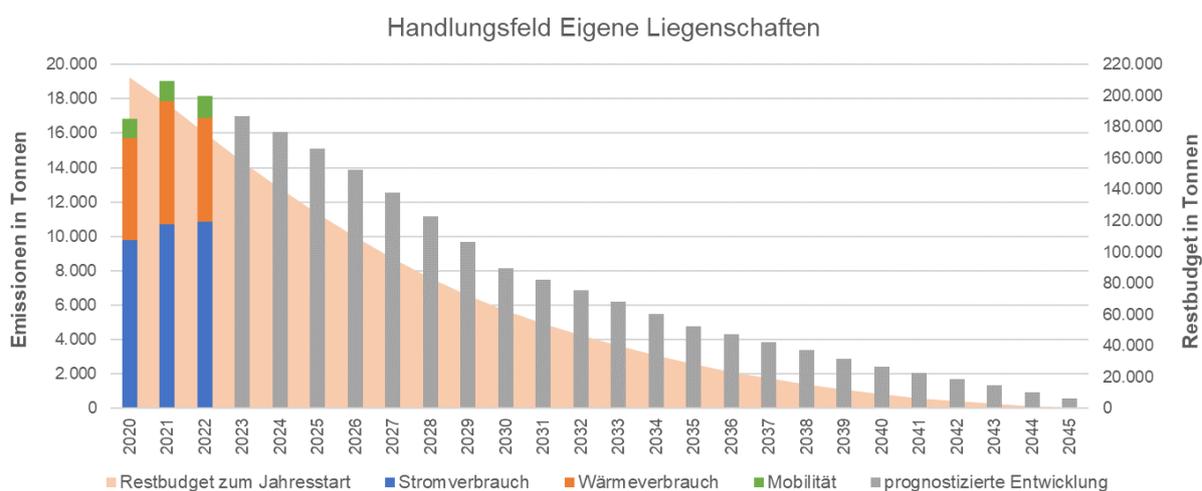


Abbildung 6 Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften unter Beachtung des Sektoransatzes

Das entwickelte Szenario hat nicht das Ziel, bereits heute jede Entwicklung der Zukunft im Detail vorherzusagen. Es dient jedoch als wichtige Richtlinie für das Einhalten des sektoralen Restbudgets. Zukünftig bietet es sich an, das Szenario noch mit dem erwarteten Effekt konkreter Maßnahmen zu detaillieren. Die grundlegende Anwendbarkeit ist jedoch bereits heute gegeben. Wie sich das Szenario verändert, wenn eine relevante Rahmenbedingung variiert wird, ist beispielhaft in Abbildung, Anhang 1 dargestellt. Dort zeigt sich die Abhängigkeit dieses Handlungsfeldes von dem realisierbaren Transformationspfad der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke.

Andere Faktoren sind jedoch deutlich direkter durch das Handeln der Verwaltung zu steuern. So entspricht aktuell eine Vielzahl der Verwaltungsgebäude nicht den Ansprüchen an effiziente Gebäude. Zum Beheben dieses Zustandes sollte eine Strategie erarbeitet werden. Eine mögliche Lösung könnte dabei eine umfassende Sanierung des Gebäudebestandes sein, doch auch alternative Ansätze, die sich beispielsweise aus einem Standortkonzept heraus ergeben, sind es wert, evaluiert zu werden.

¹⁶ Für die Jahre 2020 bis 2022 konnten die Emissionen des Handlungsfeldes berechnet werden. In den Folgejahren wurden konstante Emissionen auf dem Niveau des Jahres 2022 angenommen.

Generell lässt sich sagen, dass der Sektoransatz für dieses Handlungsfeld eine gute Grundlage für das Definieren und Nachhalten konkreter Ziele des Verwaltungshandelns legt. Im nächsten Schritt sollte ein kontinuierliches Monitoring der Energieverbräuche und Emissionen der Eigenen Liegenschaften etabliert werden. Durch einen Vergleich des jährlichen Ergebnisses mit dem prognostizierten Wert des Szenarios ergibt sich eine erste Aussage zum Erfolg bei der Emissionsreduktion.

Parallel ist ein Prozess zu beginnen, der das hier vorgestellte Szenario spezifiziert und mit vorhandenen Planungen beziehungsweise erwarteten Maßnahmeneffekten konkretisiert. Dabei sollte das Einhalten des Restbudgets stets oberste Priorität in der Szenarienentwicklung besitzen.

Weiterhin ermöglicht die hier entwickelte Grundlage eine Bewertung von strategisch zu treffenden Entscheidungen. Neben der absoluten Wirkung einer Maßnahme oder einer Strategie wird dabei auch die zeitliche Komponente beachtet. Das sofortige Umsetzen vermeintlich kleiner Maßnahmen kann somit mit Blick auf den Verbrauch des Restbudgets einen positiveren Effekt aufweisen als eine einschneidende Maßnahme, die jedoch erst in mehreren Jahren wirksam wird. Bei umfassender Anwendung findet sich hier also neben einem Element des Monitorings auch ein vielversprechender Ansatzpunkt für das Abschätzen der Wirkung von Maßnahmen und des Priorisierens dieser.

Für eine Verwaltung mit einem lokal stark verteilten und zumindest in Teilen veralteten Gebäudebestand sind ergebnisoffene **Standortkonzepte** von hoher Bedeutung. Diese sollten klare Aussagen zur Zukunftsfähigkeit einzelner Standorte erbringen und auch Ansätze wie eine Zentralisierung von Standorten ermöglichen.

Solch eine strategische Betrachtung ist eminent wichtig, um beispielsweise die Grundlage für einen betriebswirtschaftlichen Ausbau von Ladeinfrastruktur zu schaffen oder Priorisierungen in der Sanierung von Standorten vorzunehmen.

Der Energieverbrauch der Eigenen Liegenschaften der Stadtverwaltung sollte eine besondere Beachtung erhalten, da er direkt durch das Verwaltungshandeln beeinflusst werden kann. Die gute Datenverfügbarkeit ermöglicht eine zielführende Anwendung des Sektoransatzes und die Entwicklung von Szenarien. Dabei zeigt sich, dass einige relevante Faktoren für eine erfolgreiche Emissionsreduktion von externen Entwicklungen abhängig sind (z.B. Erfolg der Wärmenetzstrategie der Stadtwerke). Andere Elemente, wie der Umgang mit der teilweise veralteten Bausubstanz, können direkt von der Verwaltung gesteuert werden und sollten zeitnah strategisch betrachtet werden.

Auf der Basis des Sektoransatzes kann dieses Handlungsfeld zukünftig mit konkreten numerischen Zielstellungen untersetzt und deren Erfolg nachgehalten werden. Das dargestellte Szenario sollte mit vorhandenen Planungen und prognostizierten Maßnahmenwirkungen konkretisiert werden. Dabei ist das berechnete Restbudget einzuhalten. Neben einem transparenten Monitoring sind mit den Ergebnissen des Sektoransatzes auch das Bewerten und Priorisieren von Maßnahmen möglich.

3.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse des Prüfauftrages zum Sektoransatz

Nach Prüfung des methodischen Aufbaus, Berechnung und Interpretation der Ergebnisse sowie intensiver Diskussion mit dem Klimabündnis zeigt sich, dass der Sektoransatz in der vorgestellten Form nicht für ein Monitoring von Zielen für die Bereiche Energieerzeugung und -Versorgung sowie ÖPNV genutzt werden kann. Die Gründe dafür sind unter anderem in den jeweiligen Detailkapiteln erläutert, lassen sich aber im Wesentlichen auf eine Inkompatibilität der betrachteten Ebenen zurückführen: Das emissionsseitige Restbudget entspringt einem gesamtstädtischen Betrachtungsansatz. Ziel der Forderungen des Klimaentscheids war es, die städtischen Verantwortlichkeiten möglichst konkret zu adressieren und messbare Zielgrößen zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele zu entwickeln. Daher wurden die kommunalen Eigenbetriebe als Umsetzende konkret für eine Betrachtung nach Sektoransatz benannt. Hierbei handelt es sich jedoch um Betriebe, die einen betrieblichen Ansatz erfordern und darüber hinaus keinen alleinigen Einfluss auf die gesamtstädtische Entwicklung der jeweiligen Sektoren haben.

Offen bleibt die Frage nach einem geeigneten Monitoring, um ein klimaneutrales Erfurt im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen. Die Identifikation geeigneter, pragmatischer und messbarer Indikatoren ist nicht mehr Gegenstand dieser Untersuchung und wird im Rahmen des Weiteren kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsprozesses bearbeitet werden.

Für die Betrachtung der eigenen Liegenschaften hingegen existiert die erläuterte Diskrepanz nicht und die berechneten Ergebnisse können sinnvoll im Rahmen des städtischen Monitorings angewendet werden.

4 Fachliche Orientierung und Kompetenzerweiterung

Die fortschreitende Multidimensionalität von Planungsprozessen und die zunehmend zwingende Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels in allen Bereichen der Gesellschaft erfordern auch in der Stadtverwaltung Erfurt einen geeigneten Kompetenzausbau. Im Erarbeitungsprozess dieser Handlungsgrundlage wurde ein gemeinsam getragenes Verständnis der beteiligten Fachbereiche für die notwendige Integration von Klimaschutz und Klimaanpassung in bestehende Pflichtaufgaben der Verwaltung deutlich, auch wenn beide Themen nach wie vor noch nicht als kommunale Pflichtaufgabe definiert sind. Als lediglich freiwillige Aufgabe fehlt es an systematischer finanzieller und personeller Verankerung der Themenfelder in den Verwaltungen. Förderprogramme des Bundes und des Landes Thüringen setzen wichtige Impulse, gleichen dieses Defizit aber nicht aus. Der Freistaat Thüringen geht seit 2022 einen weiteren Schritt auf die Kommunen zu und verteilt unter dem Titel *Klimapakt* jährlich Sonderlastenausgleichszahlungen nach einem Einwohnerschlüssel an die Kommunen.¹⁷ Diese Finanzierung ist bei weitem nicht ausreichend, um Klimaschutz und Klimaanpassung in vollem Umfang, insbesondere in Bauprojekten, zu berücksichtigen.

¹⁷ Weiterführende Informationen unter <https://umwelt.thueringen.de/themen/klima/klimapakt-kommunaler-klimaschutz>

Sie stellt aber erstmalig planbare, zweckgebundene Mittel zur Förderung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen für die Kommunen bereit, ohne sie im Vorfeld eigeninitiativ, häufig mit nennenswertem zeitlichem und personellem Aufwand und ohne Zuwendungs-garantie beantragen zu müssen. Das Vorhandensein einer bürokratiearmen (Teil-) Finanzie-rung schafft neue Möglichkeiten des kommunalen Klimaschutzes, die parallel weitere An-forderungen an Kompetenzen, Kapazitäten und Arbeitsstrukturen an die handelnden Fach-bereiche stellen.

Dieses Kapitel beschreibt wesentliche, bislang unzureichend abgedeckte Aufgabenfelder (sowohl innerhalb handelnder Fachbereiche als auch übergreifend) und verdeutlicht die Notwendigkeit einer verbindlichen inhaltlichen Handlungsgrundlage für erfolgreiches Querschnittsarbeiten.

4.1 Auszubauende klimarelevante Aufgabenfelder in betreffenden Fachbereichen und im Querschnittsarbeiten

Der Ämterbeteiligung ging eine intensive Durchsicht der bestehenden konzeptionellen Grundlagen voraus.¹⁸ Die darin aufgeführten Maßnahmen wurden nach Umsetzungsverantwortung gruppiert: in Maßnahmen, die durch die Verwaltung umgesetzt werden können (interne Maßnahmen) und Maßnahmen, deren Umsetzungsverantwortung bei Akteu-rinnen und Akteuren außerhalb der Verwaltung liegt (externe Maßnahmen). Den verwal-tungseigenen Maßnahmen wurden die Fachbereiche zugewiesen, in deren Zuständigkeit die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme liegt. So entstand eine Übersicht aller klimarele-vanten Fachbereiche.

Auf Basis dieser Maßnahmenzuordnung startete mit den identifizierten Fachbereichen anschließend ein intensiver Abstimmungsprozess, **wie gemeinsam mehr klimarelevante Inhalte schneller umgesetzt werden** können. Im Ergebnis wurden sowohl bereichsintern als auch übergreifend Aufgabenfelder erkannt, die für diese Zielstellung bearbeitet werden müssen und bislang nicht ausgefüllt werden. Die Ergebnisse dieses Erkenntnisprozesses sind in diesem Kapitel zusammengefasst. Sie verdeutlichen die Notwendigkeit, den poli-tisch getroffenen Zielstellung einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch den Aufbau ge-eigneter Kapazitäten und Kompetenzen auch innerhalb der Stadtverwaltung nachkommen zu können.

4.1.1 Klimarelevante Aufgabenfelder in den handelnden Fachbereichen

Die Fachbereiche des Kernteams Klima haben im Rahmen dieses Klimaschutzprozesses eine interne Aufgabenprüfung durchgeführt. Es wurden bereichsspezifisch klimarelevante Aufgaben identifiziert, die im Kontext der eigenen Pflichtaufgaben und Fachverantwor-tung erfüllt werden müssten, um den Zielstellungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung verlässlich gerecht zu werden. Aktuell sind diese Tätigkeiten nicht mit Personal untersetzt, sodass sie meist situationspezifisch, kurzfristig und auf Anfrage von bestehendem, be-reits ausgelastetem Personal berücksichtigt werden müssen.

¹⁸ In Kapitel 2 ist die Methodik der Erstellung dieser Handlungsgrundlage erläutert.

Die vorliegende Handlungsgrundlage legt diese Fehlstellen offen. Um den politisch getroffenen Vorgaben der Klimaneutralität und einer nachhaltigen Stadtentwicklung nachkommen zu können, müssen den Fachbereichen die Ressourcen bereitgestellt werden, diese bislang sporadisch oder nicht besetzten Aufgabenfelder systematisch auszufüllen.

Nachfolgend sind die identifizierten Tätigkeitsfelder innerhalb der Stadtverwaltung stichpunkthaft aufgeführt:

Tabelle 3 Identifizierte bislang unzureichend besetzte klimarelevante Aufgabenfelder in den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadtverwaltung

Fachbereich	Klimarelevante Schwerpunktaufgaben
Klimaschutzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzthemen, Konzeption und Projektentwicklung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung - Steuerung und Projektentwicklung zur Agenda 2023 - Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgesellschaft zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung - Fachliche Begleitung und Steuerung der Kommunalen Wärmeplanung
Entwicklungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Fortschreibungsprozess ISEK und nachfolgend FNP sind klimarelevante Voruntersuchungen beizusteuern: <ul style="list-style-type: none"> o auf Klimabelange aufbauende stadtentwicklungs- und bauleitplanungsbezogene Planungsgrundlagen in Bezug auf Freiflächen, Nachverdichtung, Durchlüftung erstellen - Leitung der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe "Resiliente Stadtentwicklung zur Entwicklung von Mindeststandards in der Bauleitplanung" - AG Baumkonzept - Gesamtplanung und -strategie für das Baumkonzept sowie dessen Fortschreibung <ul style="list-style-type: none"> o Standortuntersuchung zu Flächen für Baumneupflanzungen auf gesamtstädtischer Ebene sowie bis zur Ebene der Vorplanung innerhalb von Rahmenplänen, Bebauungsplänen, Stadterneuerungsgebieten, Erhaltungssatzungen und dem Geltungsbereich von Fördergebieten mit Unterstützung der Fachämter o Berichterstattung an zuständige Dezernate/ Ausschuss/ Stadtrat o Zentrale Koordination der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Städtische Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer allgemeinen nachhaltigen Neubau- und Sanierungsrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> o Projektleitung o Betrachtung der Bauprozesse o Definition von Nachhaltigkeitsaspekten im Bau o Begleitung der Bauprojekte o Klärung der Positionierung zu Nachhaltigkeitszertifikaten - Aufstellung einer Objektliste für die PV-Nutzung im Rahmen des Schulsanierungsprogrammes - Umsetzung der zu erarbeitenden nachhaltigen Neubau- und Sanierungsrichtlinie
Öffentliche Räume und	<ul style="list-style-type: none"> - Klimarelevante Inhalte für den Ausbau und die Bewirtschaftung öffentlicher Räume:

Fachbereich	Klimarelevante Schwerpunktaufgaben
<p>Mobilität</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsatzthemen und Konzeption zu klimaangepassten Straßenentwässerungs- und Bewirtschaftungssystemen (Regenwasserbewirtschaftung) ○ Starkregenvorsorge – Einzelmaßnahmen und Grundsätze bei Infrastrukturprojekten ○ Umbau / Verbesserung Großgrün -> Leitfaden Umbau Bestandsgrün ○ Grundsätze zum Umgang mit Wurzelschäden ○ Ordnung des unterirdischen Bauraums zur Schaffung von Korridoren für Grün / Regenrückhaltung / Versickerung <p>- Klimarelevante Inhalte der städtischen Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze der Straßenraumgestaltung z. B. Einordnung Großgrün / Flächenaufteilung Fußverkehr / Radverkehr / ÖPNV / MIV / Grünflächen / Baumbewässerung in Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt ○ Oberflächenbefestigung Fuß- / Radwege (Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Sicherung der Funktionalität) ○ Klimagerechte Beleuchtung innerstädtisch, Angebot Beleuchtung für Radwege bei Ortsverbindungsstraßen ○ Bearbeitung Grundsätze / Leitfäden Themen Infrastruktur bei Bauleitplanungen ○ Ausbau Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Bereich entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes ○ Ausbau von öffentlichen Carsharing-Standorten und anderen Sharing-Systemen incl. Mobilitätsstationen <p>- Erstellung eines übergeordneten Konzepts zur Erhaltung und klimaresilienten Entwicklung der grünen Infrastruktur</p> <p>- Fördermittelakquise zur Realisierung konkreter Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Akquise möglicher Fördermittelprogramme ○ Projektentwicklung ○ Antragstellung ○ Projektleitung ○ Bauleitung ○ Berichterstellung <p>- Mitarbeit in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe resiliente Stadtentwicklung zur Entwicklung von Mindeststandards in der Bauleitplanung</p>
<p>Städtisches Grün</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Prozessstrukturen zur effektiven Nachpflanzung und Pflege von Bäumen - Ermittlung und Prüfung von Potentialflächen für Baumpflanzungen - Vertreten der grünen Belange bei Planungs- und Genehmigungsprozessen (z. B. Rahmenplanung, Bauleitplanung, Baugenehmigungen, etc.) - Überwachung von Baustellen zur Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen - Verkehrssicherung und Vitalitätskontrolle der städtischen Grünstrukturen - Pflege, Entwicklung und Unterhaltung von öffentlichen Wechsel- und Parkanlagen - Entwicklung und Etablierung einer städtischen Baumschule

4.1.2 Erfolgreiches übergreifendes Zusammenarbeiten: Das Kernteam Klima und seine Aufgaben

Der historisch gewachsene Verwaltungsaufbau bündelt auf Basis der kommunalen Daseinsvorsorge rechtliche Pflichtaufgaben der Kommunen in Fachämtern. Der Klimawandel erfordert eine abgestimmte, ineinandergreifende Herangehensweise an eben diese Pflichtaufgaben, um der Daseinsvorsorge für die kommenden Dekaden entsprechend nachkommen zu können. Diese integrative Bearbeitung wird durch bestehende Verwaltungsstrukturen bundesweit erschwert. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) ruft seit Anfang 2010 Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister von über 40 deutschen Städten zum Dialog „Nachhaltige Stadt“ zusammen, um eben diese Hürden zu identifizieren und gemeinsam Lösungswege zu entwickeln.¹⁹

Die Ausgestaltung einer geeigneten Struktur zum besseren Querschnittsarbeiten ist Verwaltungshoheit. Dieses Kapitel beschreibt die notwendigen Aufgaben, die durch eine übergreifende Arbeitsstruktur, hier als Kernteam Klima benannt, ausgeführt werden müssen.

Zentrale Aufgabe eines übergreifenden Arbeitsgremiums ist die gemeinsam getroffene Prioritätensetzung zur Umsetzung klimarelevanter Maßnahmen. Das erfordert auf Arbeitsebene:

- A. Die gemeinsame Abstimmung zur Mittelverteilung der Klimapakt-Gelder
- B. Die Erarbeitung einer verbindlichen, richtungsweisenden Umsetzungsstrategie für eine nachhaltige Stadtentwicklung, verbunden mit der Fortschreibung dieser Handlungsgrundlage
- C. Gemeinsame Prüfung und Sicherstellung der Multifunktionalität von städtischen Vorhaben, insb. im öffentlichen Raum, die der Klimaanpassung (z. B. Regenrückhalt, Verschattung, Kühlung) und dem Klimaschutz (z. B. Fahrradwege, ÖPNV-Anbindungen) eine hohe Priorität beimisst
- D. Die regelmäßige Anordnung der Prüfung des Umsetzungsstandes aller Maßnahmen (nach den Vorgaben der Verhältnismäßigkeit).²⁰

Die benannten Aufgaben erfordern eine kontinuierliche, stabile personelle Besetzung des Arbeitsgremiums. Die Mitglieder brauchen Kenntnis über die Haushaltsplanungen und die geplanten Vorhaben der kommenden 5 bis 8 Jahre, um die Prioritäten des eigenen Bereiches mit denen der weiteren Fachbereiche abstimmen zu können. Sie brauchen ebenfalls die Erlaubnis und den Rückhalt der Führungsebene, im Rahmen des gemeinsamen Arbeitsprozesses abgestimmte Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten.

Entscheidend für den Erfolg dieser interdisziplinären Arbeitsstruktur ist neben der kontinuierlichen personellen Besetzung und der Verbindlichkeit gemeinsam getroffener Entscheidungen auch der Erhalt einer gewissen Flexibilität und die Möglichkeit des pragmatischen Zusammenarbeitens. Dieses Dokument ist nur Mittel zum Zweck, es beinhaltet Leitlinien sowie abgestimmte Inhalte, aber es dient an erster Stelle der Zielstellung, mehr klimaschutzrelevante Inhalte schneller umzusetzen. Der im Arbeitsalltag stattfindende, laufende Klimaschutz –und Anpassungsprozess sollte angesichts bestehender Kapazitätsengpässe so zeiteffizient wie möglich geführt werden. Die genauere Ausgestaltung (z.B. Turnus der Treffen) erfolgt bestenfalls planbar, aber situationsspezifisch und bezieht die Realsituation der Beteiligten ein.

4.2 Verbindlichkeit klimagerechter Planungsansätze

Kommunen haben die Aufgabe, ihre Gebietskörperschaft nach bestem Wissen zu entwickeln. Diese Aufgabe ist so komplex wie unsere Gesellschaft selbst und stützt sich daher auf eine Vielzahl an Regelwerken, unter anderem auf die Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung durch das Raumplanungsrecht. Über die Jahrzehnte standen Verwaltungen und die politischen Gremien ganz unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. Dem Klimawandel, wo immer möglich entgegenzuwirken ($\hat{=}$ Klimaschutz), und sich gleichzeitig auf die veränderten Wetterextreme bei größtmöglichem Erhalt unserer Lebensqualität vorzubereiten ($\hat{=}$ Klimaanpassung), ist die vordringlichste Herausforderung dieses Jahrhunderts.²¹

Dass Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für die Entwicklung einer Stadt relevant sind, ist unstrittig. Der Gesetzgeber hat mit einer Reihe von Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung die notwendigen Grundlagen dafür gelegt (weitere Informationen siehe Textfeld).²²

Im Jahr 2011 wurde das **BauGB** novelliert und unter § 1 a Abs. 5 die „**Klimaschutzklausel**“ hinzugefügt:

„(...) den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“. Betreffende Maßnahmen sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Dilemma besteht in der fehlenden vorgegebenen Priorisierung dieser beiden Aspekte gegenüber anderen Abwägungsgründen, wie z. B. dem Einhalten von PKW-Stellplatzschlüsseln oder den Belangen des Denkmalschutzes.

Damit müssen Kommunen bundesweit selbst definieren, wie sie vorhabenbezogen Zielkonflikte zwischen konventionellen Umsetzungen und der Notwendigkeit, ihre Räume klimaresilient zu entwickeln, in Einklang bringen.

Das Dilemma ist als Barriere für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung erkannt. Die Regierung hat eine diesbezügliche Anpassung des BauGB angekündigt und Fachsymposien diskutieren die Änderungsmöglichkeiten auf Bundesebene.²³ Mit Anpassung des BauGB wird die Priorisierung von Klimaschutz und Klimaanpassung bauordnungsrechtlich leichter fallen. Wir müssen dennoch jetzt handeln. Die Handlungsnotwendigkeit, ein gemeinsames, verbindliches Set klimagerechter Planungskriterien als Grundlage räumlicher Planungen für Erfurt zu haben, wurde innerhalb der Stadtverwaltung erfasst und seit dem Jahr 2022 ämterübergreifend entwickelt. Die Fertigstellung und Veröffentlichung dieser Kriterien bis Ende 2024 ist in dieser Handlungsgrundlage als *Schlüsselmaßnahme E1: Fachübergreifende verbindliche klimagerechte Planungskriterien* festgehalten.

²¹ Einer der weltweit führenden Klimaforscher Hans Joachim Schellnhuber, Gründer des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), spricht nicht mehr von Klimaanpassung oder -Schutz sondern von der Klima-Reparatur als Notwendigkeit, um das gesellschaftliche Leben, wie wir es kennen, aufrecht zu erhalten (u.a. in der [Nordsee-Zeitung \[08.09.2023\]](#) und der [Frankfurter Rundschau \[12.09.2022\]](#)), da das 2°C-Ziel von Paris nicht mehr zu halten sei.

²² Dr. jur. Juliane Albrecht (2023): Rechtliche Rahmenbedingungen für naturbasierte Klimaanpassung auf kommunaler Ebene, Praxisforum „Klimaanpassung vor Ort“, 19.09.2023

²³ Difu Impulse 9/2023: [Fachexperten-Gespräche 2023 zur Modernisierung des Städtebaurechts](#)

Diese Planungskriterien werden aktuell häufig gegenläufige Belange in Einklang bringen: Denkmalschutzrechtliche Belange oder die Aufteilung des Verkehrsraumes dürfen eine nachhaltige Stadtentwicklung nicht behindern, sondern müssen gemeinsam mit Aspekten der multifunktionalen Flächengestaltung, Begrünung oder der Nutzung von PV-Aufdachanlagen gedacht werden. Sie legen den planungsrechtlichen Spielraum systematisch zu Gunsten einer nachhaltigen Stadtentwicklung aus. Durch dieses Instrument wird ein einheitliches, gemeinsames Werteverständnis zwischen planenden und bauenden Ämtern entwickelt und der Ausgestaltung zukünftiger räumlicher Planungen zugrunde gelegt. Dies wird zu einer deutlichen Zeitersparnis führen, da Grundsatzdiskussionen zur Auslegung einer Planung nicht stattfinden müssen und externen Planenden ein abgestimmtes Set an Kriterien vorgelegt werden kann.

Das Set an verbindlichen klimagerechten Planungskriterien muss aufgrund fehlender Priorisierung durch die Bundesgesetzgebung als Planungsgrundlage legitimiert werden. Die Legitimation gegenüber der Bevölkerung sowie Planerinnen und Planern wird durch den Beschluss des Stadtrates angestrebt.

5 Zusammenarbeit mit der Stadtgesellschaft

Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Aufgaben der großen Transformation hin zu einer postfossilen Gesellschaft und daher nur gemeinsam zu bewältigen.²⁴ Auch für die mit dieser Unterlage abgeschlossene Fortschreibung des Erfurter Klimaschutzkonzept wurde im Sommer 2022 ein intensiver öffentlicher Beteiligungsprozess durchgeführt (siehe dazu auch *Abbildung 1: Chronologischer Ablauf und methodische Vorgehensweise zur Erstellung vorliegender Handlungsgrundlage*).

Das Textfeld beschreibt die Vorgehensweise zur Einbeziehung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses in die Erstellung dieser Handlungsgrundlage.

Wie wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem Sommer 2022 zur Fortschreibung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes in diese Handlungsgrundlage einbezogen?

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung (BB) wurden wie die Inhalte der konzeptionellen Grundlagen behandelt (siehe Kapitel 2 Methodische Herangehensweise): Geprüft wurden 128 Maßnahmenvorschläge, die die Grundlage für die zweite Runde der Online-Beteiligung zur Auswahl der jeweils 10 wichtigsten Vorschläge je Handlungsfeld bildeten (in den 4 Handlungsfeldern Strom, Wärme, Stadtgrün, Mobilität). Diese Vorschläge wurden tabellarisch gesichtet und auf Schnittmengen mit den vorhandenen konzeptionellen Grundlagen sowie auf die Zuständigkeit in der Umsetzung geprüft. Für die je 10 höchstbewerteten Maßnahmenvorschläge (insgesamt 40) wurden durchgängig Zuweisungen nach folgenden Fragestellungen getroffen: Liegt diese Maßnahme im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung selbst oder muss/wird sie schon, oder kann sie, durch andere Akteurinnen und Akteure umgesetzt werden? Wird die Maßnahme durch die bereits vorsondierten und priorisierten Inhalte der konzeptionellen Grundlagen abgedeckt? Wird die Maßnahme durch bereits laufende Prozesse abseits der Fortschreibung des KSK behandelt?

Falls die Inhalte in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung liegen und noch nicht in einem Parallelprozess behandelt werden, wurde sichergestellt, dass die höchstbewerteten Themen im priorisierenden Maßnahmenkatalog in Kapitel 6 abgebildet sind. Der Bezug zur Bürgerbeteiligung ist in den Maßnahmenblättern im gleichnamigen Feld und häufig auch unter Anmerkungen angegeben. Die detaillierten Zuordnungen der Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerbeteiligung können bei der Stadtverwaltung angefragt werden.

²⁴ Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltfragen (WBGU) veröffentlichte als Beitrag zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro 2012 ein [Gutachten über einen Gesellschaftsvertrag für eine große Transformation](#).

Im Stadtratsbeschluss zum Klimaentscheid vom 28.06.2023 wurde der politische Auftrag formuliert, geeignete Formate für eine effektive, transparente Beteiligung der Öffentlichkeit an den kommunalen klimarelevanten Aufgaben zu entwickeln. Dieser Auftrag findet sich in der Maßnahme K1 wieder und soll im Jahr 2024 erfüllt werden.

Bevor geeignete Formate entwickelt werden können, hilft eine praxisorientierte Konkretisierung des Begriffes „Öffentlichkeitsbeteiligung“. Abbildung beschreibt die Zweiteilung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Grobe Einteilung der Öffentlichkeitsbeteiligung

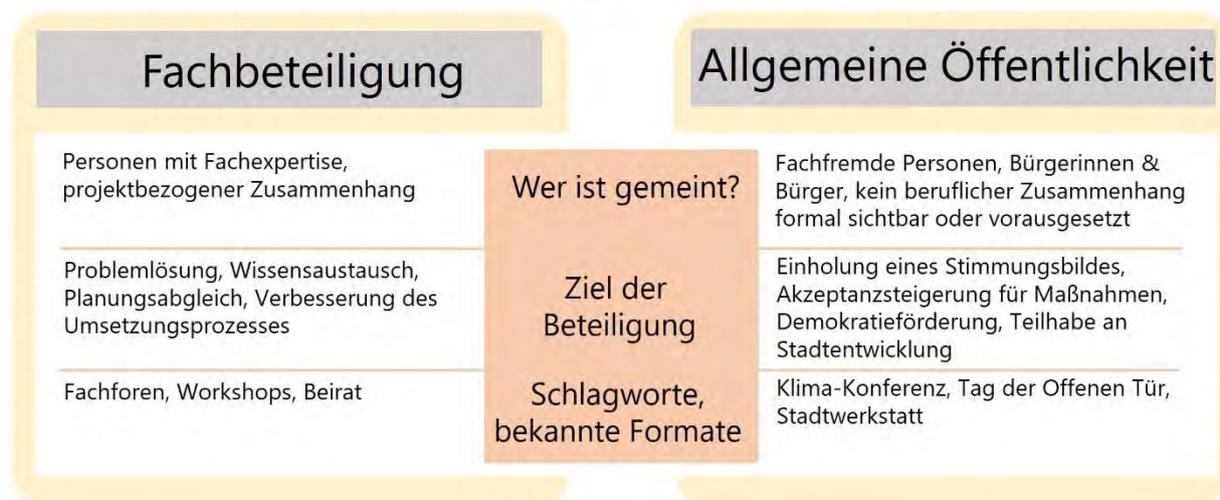


Abbildung 7 Grobe Einteilung der Öffentlichkeitsbeteiligung, eigene Darstellung

Diese Zweiteilung ist nicht abschließend und dient der leichteren Einordnung möglicher Beteiligungsformate analog des politischen Auftrags. Auch die zu entwickelnden Beteiligungsformate sollten der Zielstellung des Klimaschutzprozesses gerecht werden: **Wie können diese Beteiligungsformate dazu beitragen, dass mehr klimarelevante Inhalte schneller umgesetzt werden können?**

Gerade breite öffentliche Beteiligung ist zeitintensiv, hat dafür aber das Potenzial, Prozesse auf längere Sicht stabiler zu machen. Daher scheint im Kontext dieser Beteiligungsformate eine Anpassung der Zielstellung angebracht, in der Schnelligkeit durch Werte wie Legitimation, Robustheit, Sozialverträglichkeit und Wirksamkeit ersetzt werden.

Um die Leitfrage beantworten zu können, müssen die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns während der Entwicklung der Beteiligungsformate klar benannt werden. Folgende Aufzählung dieser Rahmenbedingungen ist beispielhaft:

- Die Verwaltung kann gemäß ihres Zuständigkeitsbereiches nur auf bestimmte Aufgaben Einfluss nehmen. Der Öffentlichkeit ist dieser Zuständigkeitsbereich häufig nicht bewusst.
Ein zielführendes Format basiert auf dem Aufbau bzw. dem Vorhandensein des Verständnisses über Möglichkeiten und Grenzen des Verwaltungshandels.
- Insbesondere bei verwaltungsinternen Aufgaben mit geringer Sichtbarkeit im öffentlichen Raum (z. B. kommunales klimafreundliches Mobilitätsmanagement oder die Erarbeitung einer nachhaltigen Neubau- und Sanierungsrichtlinie) sind interne

Arbeitsprozesse erforderlich. Es muss vorab bekannt sein, wie eine externe Beteiligung zur Verbesserung des Umsetzungsprozesses beitragen kann.

- Die Verwaltung hat begrenzte personelle Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben. Beteiligungsformate sind freiwillige, zusätzliche Aufgaben. Es muss deutlich werden, durch welche Mehrwerte die Mehraufwände durch Beteiligungsprozesse gerechtfertigt werden können. Besonders wichtig wird es deshalb sein, Funktionen und konkrete Aufgaben der zu entwickelnden Beteiligungsformate so klar wie möglich zu definieren und auf die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns auszurichten.

Aus diesen Rahmenbedingungen lässt sich eine erste Charakterisierung eines effektiven Beteiligungsformates ableiten: Arbeit abnehmen, anstatt Arbeit zu machen: Ein effektives Beteiligungsformat schafft fachlichen oder organisatorischen Mehrwert, der die ganzheitlich gedachte Umsetzung klimarelevanter Inhalte (im Aufgabenbereich der Stadtverwaltung) befördert.

Ein erster Vorschlag eines geeigneten Beteiligungsformates wurde während der Erstellung dieser Handlungsgrundlage mit dem Klimabündnis Erfurt ausgearbeitet und ist beispielhaft im nachgelagerten Textfeld erläutert.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe:

Fachbeteiligung als Peer-Coaching zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und externen Expertinnen und Experten

Was bräuchte die Verwaltung, um bei bestimmten Maßnahmenumsetzungen schneller voranzukommen? Viele Umsetzungshemmnisse sind in der bestehenden Struktur und dem Mangel an Kapazitäten begründet (siehe *Kapitel 4*). Die Idee des Peer-Coachings greift insbesondere den Kapazitätsaspekt auf. Sie sieht vor, das Klimabündnis als Partner der Verwaltung zu etablieren, der in Form von regelmäßigen geschlossenen Veranstaltungen relevante fachliche Umsetzungshemmnisse thematisiert und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Denkbar ist das Einladen von externen kommunalen Erfahrungsträgern oder anderen praxisrelevanten Akteurinnen und Akteuren für einen unverbindlichen Erfahrungsaustausch. Ein solches Format würde Aspekte wie Problemlösung, Beratung, Unterstützung und Reflexion in den Vordergrund stellen. Indem die Organisation durch das Klimabündnis erfolgt, könnte die Verwaltung ohne nennenswerte zeitliche Mehraufwände in einen konstruktiven, zielorientierten Austausch zu konkreten Fragestellungen durch und mit der Zivilgesellschaft treten. Über eine Kooperationsvereinbarung kann diese Aufgabenübernahme durch das Klimabündnis seitens der Stadtverwaltung legitimiert werden.

6 Priorisierender Maßnahmenkatalog

Der priorisierende Maßnahmenkatalog umfasst sieben inhaltliche Bereiche. Er orientiert sich an den Maßnahmenfeldern des European Energy Awards (eea®)²⁵ und ergänzt sie um weitere Verantwortungsbereiche der Stadtverwaltung.

Der priorisierende Maßnahmenkatalog ist das Ergebnis aus der Harmonisierung und Priorisierung bestehender konzeptioneller, teils politisch beschlossener Unterlagen und den Ergebnissen der begleitenden Bürgerbeteiligung, die im Anschluss mit den wesentlichen klimarelevanten Aufgaben der verantwortlichen Fachbereiche abgeglichen worden. Er beinhaltet die wesentlichen klimarelevanten Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung, die sowohl kurzfristig umgesetzt werden müssen, als auch längerfristig Bedeutsamkeit haben. Eine Priorisierung unter den ausgewählten Maßnahmen ist daher lediglich durch die **Ausweisung von Schlüsselmaßnahmen (SM)** getroffen worden. Schlüsselmaßnahmen zeichnen sich durch eine besondere zeitliche Relevanz aus. Sie sollten so zeitnah wie möglich realisiert werden, da von ihrer Umsetzung viele weitere klimarelevante Inhalte betroffen sind bzw. profitieren werden (Stichwort Kaskadeneffekt). Sie sind daher von zentraler Bedeutung für die Erfüllung der Zielstellung, mehr klimarelevante Inhalte schneller umzusetzen.

Die Herleitung der Maßnahmen ist in *Kapitel 2 2 Methodische Herangehensweise* genauer ausgeführt.

Die untenstehende Übersicht umfasst die Kennung (ID), den thematischen Bereich und die Bezeichnung der jeweiligen Maßnahme sowie die Kennzeichnung, ob es sich um eine Schlüsselmaßnahme handelt (durch das Symbol des Schlüssels).

Nr.	Bereich	ID	Maßnahme	SM
1	Entwicklungsplanung	E1	Klimagerechte Planungskriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung	
2		E2	Kommunale Wärmeplanung	
3		E3	Pilotprojekt Erfurter Seen: Klimaangepasstes Wassermanagement anstoßen	
4	Städtische Liegenschaften und Energieeffizienz	V1	Nutzung und Weiterentwicklung von Planungsvorgaben zur Klimaschonung in Sanierungsvorhaben	
5		V2	Erarbeitung einer nachhaltigen Neubau- und Sanierungsrichtlinie	
6		V3	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED	
7		V4	Klimasensible Sanierung und Neubau Zoopark	

²⁵ Der eea® ist ein kommunales Qualitätsmanagementsystem zur Erreichung von Klimaschutzzielen. Er behandelt ebenfalls Themen der Klimaanpassung. Weitere Informationen unter <https://www.european-energy-award.de/>

8	Öffentliche Räume und Mobilität	M1	Klimafreundliches kommunales Mobilitätsmanagement	
9		M2	Umsetzung des Radverkehrskonzeptes	
10		M3	Klimasensible Verkehrsentwicklungsplanung	
11	Städtisches Grün	G1	Entwicklung und Sicherung des städtischen Baumbestandes angesichts des Klimawandels (Bestand)	
12		G2	Klimaangepasste Umgestaltung des Straßenbegleitgrüns	
13		G3	Klimaangepasste Neugestaltung öffentlicher Plätze	
14		G4	Klimaangepasste Entwicklung von Park- und Freianlagen	
15		G5	Zentralgesteuertes Bewässerungssystem öffentlicher Flächen	
16	Interne Organisation	I1	Schaffung erforderlicher Kapazitäten für spezifische und übergreifende klimarelevante Arbeitsinhalte	
17		I2	Verwendung verbindlicher Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungswesen	
18		I3	Strategieprozess klimasensibles Erfurt	
19	Wirtschaft	W1	Entwicklung eines Arbeitsplans zur Integration von NHK/KS/KA in die Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaftsförderung	
20	Kooperation und Kommunikation	K1	Die Stadtgesellschaft effektiv und transparent mitnehmen: Beteiligung und Motivation der Öffentlichkeit	

Klimagerechte Planungskriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung

E1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Entwicklungsplanung	
Umsetzungszeitraum:	Bis Ende 2024	
Bezug:	Bereits vom Stadtrat beschlossen im KSK 2012, KE 2023, NHKS 2021 (D4.1.1), BB 2022	
Kosten:	ggf. für externe Beratungsleistung	
Fördermöglichkeiten:	Keine	



Praxishilfen und positive Beispiele zu Planungsvorgaben sind leicht zugänglich (hier [UBA 2020 Klimaanpassung in der räumlichen Planung](#))

BESCHREIBUNG

Bereits gefordert im Jahr 2012 durch das damalige Klimaschutzkonzept (KSK) wurde der Auftrag in der Nachhaltigkeitsstrategie (Maßnahme D4.1.1) und im Juni 2023 als Forderung vom Klimabündnis Erfurt durch den Stadtratsbeschluss erneuert, dass die Stadtverwaltung Erfurt bis Ende des Jahres 2024 verbindliche Planungskriterien zur Integration von Klimaschutz und -anpassung in jedwede Planungsprozesse (eigene Planungen sowie allgemeine B-Planungen) erarbeitet. Diese Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung werden im Rahmen der AG „Klimaangepasste Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt“ interdisziplinär unter Einbezug der relevanten Fachämter entwickelt. Hauptziel ist die frühzeitige Berücksichtigung von Maßnahmen der Klimaanpassung und Nachhaltigkeit bei städtebaulichen Planungen und deren Realisierung unter Anwendung der gesetzlichen Handlungsspielräume.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Verstetigung der Arbeitsgruppe „Klimaangepasste Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt“ als Arbeitsgremium zur Erstellung der klimagerechten Planungskriterien
- Entwurf der Kriterienliste, Legitimation durch Beschluss des Stadtrates

ANMERKUNGEN

Die fristgerechte Fertigstellung der verbindlichen Planungskriterien wird durch das Klimabündnis Erfurt begleitet. Die Realisierung von klimaangepassten Bebauungsplänen war ebenfalls eine der höchstbewerteten Maßnahmen in der Bürgerbeteiligung 2022 (Platz 9 im Bereich Grün). Fachliche Grundlagen bilden u. a. die Planungsempfehlungen aus der Studie "Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt".

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

E2

Schlüsselmaßnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bereich:	Entwicklungsplanung
Umsetzungszeitraum:	2024-2026
Bezug:	Nicht in bestehenden Grundlagen enthalten
Kosten:	ca. 300.000 €
Fördermöglichkeiten:	Kommunalrichtlinie bis Ende 2023 90 % FQ, danach aktuell keine Förderung bekannt

Flächennutzungspläne

Stadt-/Gemeindeentwicklungsplan

Energie- und Klimaschutzkonzepte

Kommunale Wärmeplanung

Netzplanung

Energetische Quartierskonzepte

Bauleitplanung

Die Wärmeplanung eingeordnet in bestehende räumliche energie- und klimarelevante Planungsinstrumente (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Die Bundesgesetzgebung (GEG, WPG) ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes (Herbst 2023) in Bearbeitung und die veröffentlichten Details einer starken Dynamik unterworfen. Fest steht, dass die Wärmewende weg von fossilen Energieträgern hin zu einem emissionsarmen, regenerativen Energiesystem der Zukunft eine übergreifende raumplanerische Betrachtung der aktuellen und möglichen Energiequellen (Erzeugerstrukturen) und -Senken (Verbraucherstrukturen) erfordert. Die umfangreiche Analyse bestehender Energieerzeugung und des -Verbrauchs unter Einbezug stadtentwicklungstechnischer Gesichtspunkte zur Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen erlaubt verlässliche Empfehlungen zur Verortung und zur Art zukunftsgerechter Versorgungslösungen (Netze, Erzeugerstrukturen hinsichtlich Wärmepumpen, Photovoltaik, Solarthermie, etc.) und bildet neben dem Wärmetransformationsplan der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH die Grundlage für den Umbau des städtischen Energieversorgungsnetzes.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Beantragung der Fördermittel über die Kommunalrichtlinie
- Einrichtung einer Steuerungsgruppe
- Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe der Fördersumme

ANMERKUNGEN

Die Projektsteuerung der KWP kann auch extern vergeben werden. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist als Wissensträgerin, Erzeugerin und wesentliche Umsetzerin frühzeitig einzubeziehen.

Pilotprojekt Erfurter Seen: Klimaangepasstes Wassermanagement anstoßen

E3

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Entwicklungsplanung	
Umsetzungszeitraum:	ab 2027	
Bezug:	NHKS Strategisches Ziel C4	
Kosten:	ca. 100.000 € konzeptionelle Grundlage	
Fördermöglichkeiten:	Klima-Invest der TAB 90 % FQ (Studie), Umsetzung über Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV FQ 80 %	



Der Sulzer See als Teil der Erfurter Seen soll auch angesichts der Herausforderungen des Klimawandels als Lebens- und Erholungsraum erhalten bleiben (Erfurt Tourismus und Marketing GmbH).

BESCHREIBUNG

Langfristige Prognosen zu Einflüssen des Klimawandels auf die Wasserstände, die Ökosysteme der Erfurter Seen und das großräumige Wasserregime als Ganzes gibt es derzeit nicht. Unbestreitbar werden sich aus dem Klimawandel jedoch auch für die Erfurter Seen Herausforderungen wie etwa Wasserschwankungen, Niedrigwasserstände, erhöhte Verdunstung aber auch Starkregeneinflüsse oder erhöhte Kontaminationsgefährdung der freiliegenden Grundwasseroberflächen ergeben. Um die Entwicklung der Erfurter Seenlandschaft auch in Zukunft resilient zu gestalten und ein intaktes Wassermanagement zu gewährleisten, ist es nötig ein aktuelles hydrologisches Fachgutachten zu beauftragen, das die Klimaprognosen und mögliche Szenarien für das Erfurter Becken betrachtet und Hinweise für ein klimaangepasstes Wassermanagement der Erfurter Seenlandschaft gibt. Hierbei ist zu prüfen, ob die gutachterliche Einbeziehung des Gebietes der Riedseen sinnvoll erscheint.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Prüfung der Fördermöglichkeiten, Bereitstellung der Eigenmittel in der Haushaltsplanung zur Beauftragung eines Fachgutachtens
- Abstimmung der Unteren Wasserbehörde mit den zuständigen Zweckverbänden zur Ausrichtung und konkreten Zielstellung des Fachgutachtens

Nutzung und Weiterentwicklung von Planungsvorgaben zur Klimaschutzung in Sanierungsvorhaben

V1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Energieeffizienz	
Umsetzungszeitraum:	2024-2026	
Bezug:	NHKS 2021, KE 2023, KSK 2012 (EE6, EV6))	
Kosten:	keine	
Fördermöglichkeiten:	Sanierungsberatung Einzelobjekte über BAFA Energieberatung für Nichtwohngebäude 80 % FQ, Invest-Förderung über Klimapakt Thüringen und Klima-Invest der TAB 60 % FQ, kumulierbar mit Bundesmitteln, Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen BMUV 80 % FQ	

Wie klimaschonend sanieren?

✓	_____
✓	_____
✓	_____
☐	_____
☐	_____
?	_____
?	_____

Die Klimaneutralität der Verwaltung erfordert die stringente Nutzung und Weiterentwicklung aktueller Vorgaben (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Die Stadtverwaltung trägt die Verantwortung für rund 600 Objekte im Stadtgebiet. Nach wie vor haben mit Blick auf den Neubau und die Sanierung kommunaler Objekte Schulgebäude oberste Priorität. Aktuell existieren bereits eine Vielzahl gesetzlicher Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von Nichtwohngebäuden, die angesichts der Zielstellung einer klimaneutralen Stadt kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen. Diese Maßnahme umfasst die Anwendung folgender Planungsvorgaben in jedem Neubau- und Sanierungsvorhaben der Verwaltung:

- Energiekonzept: Variantenvergleich der Energieversorgung unter Berücksichtigung des Primärenergiefaktors, der Emissionslast und der Wirtschaftlichkeit
- Prüfung des Schulbauprogrammes (Reihenfolge) auf energetische Gesichtspunkte: Nacharbeiten eines energetischen Sanierungsfahrplans, um energieintensive Objekte zu identifizieren und stärker zu priorisieren
- Solare Dachflächennutzung

Die Erweiterung bzw. Weiterentwicklung dieser Kriterien stellt die Grundlage für die zu erarbeitende nachhaltige Neubau- und Sanierungsrichtlinie dar (Maßnahme V2).

NÄCHSTE SCHRITTE

- Prüfung vorhandener Förderprogramme, um Kapazitäten für die Weiterentwicklung der Planungsvorgaben zu erschließen

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme ist aus mehreren operativen Zielen der NHKS abgeleitet (A3.3, D2.3) und ist ebenso aufgrund der Zielstellung klimaneutraler Eigener Liegenschaften der Stadtverwaltung erforderlich (KE 2023).

Erarbeitung einer nachhaltigen Neubau- und Sanierungsrichtlinie

V2

Schlüsselmaßnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bereich:	Energieeffizienz	
Umsetzungszeitraum:	2026-2028	
Bezug:	NHKS 2021, KE 2023	
Kosten:	bei externer Vergabe ca. 50.000 € -100.000 € je Gebäudegruppe	
Fördermöglichkeiten:	Personalaufbau zur Erarbeitung der Richtlinie über Klima-Invest der TAB (2.12) , FQ 60 %, Kon- zeptionelle Betrachtung über Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen BMUV , Invest- Anschlussvorhaben möglich, 80 % FQ	

**Nachhaltige Erfurter Neubau-
& Sanierungsrichtlinie**

✓ _____

✓ _____

✓ _____

✓ _____

Die nachhaltige Neubau- und Sanierungsrichtlinie ist die zukünftige Grundlage für klimagerechte Liegenschaften (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Diese Maßnahme ist die logische Fortsetzung und letztlich auch die Zielstellung von V1. Zum aktuellen Zeitpunkt existieren keine ausreichenden Ressourcen innerhalb der Verwaltung, um eine fundierte nachhaltige Neubau- und Sanierungsrichtlinie zu erarbeiten. Die Problemlage ist erkannt. Die Lösung wird über den geeigneten Kapazitätsaufbau angestrebt.

Im Kontext der Entwicklung der Richtlinie sind zum jetzigen Kenntnisstand folgende Inhalte abzubilden:

- Betrachtung der existierenden Bauprozesse (Ist-Standerhebung)
- Definition von Nachhaltigkeitsaspekten im Bau (Schlagworte: Baustoffe, Kreislaufwirtschaft, Energieversorgung, Quartiersenergie, Grün- Blaue Infrastruktur)
- Fördermittelmanagement zum Schließen des Finanzierungsdeltas
- Begleitung der Bauprozesse (Realitäts-Check)

NÄCHSTE SCHRITTE

- Kapazitätsaufbau zur Entwicklung der Richtlinie

ANMERKUNGEN

Analog zu V1 ist diese Maßnahme bereits durch mehrfache Stadtratsbeschlüsse (bezogen auf die NHKS 2021 und den KE 2023) politisch legitimiert. Der Auftrag an die Verwaltung wurde mit dem KE 2023 erneut bekräftigt und ist angesichts der Dauer von Planungs- und Bauprozessen unmittelbar in die Wege zu leiten.

Fortführung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

V3

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Energieeffizienz	
Umsetzungszeitraum:	2024-2027	
Bezug:	Bürgerbeteiligung 2022 (S4)	
Kosten:	1,2 Mio. €/a	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, Klima-Invest der TAB (FG 2.7) FQ 20-30 %	



Die Anfang 2022 nach historischem Vorbild gefertigten Laternen beleuchten den Stadtpark mit LED [Stadt Erfurt]

BESCHREIBUNG

Die flächendeckende Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ist eine vergleichsweise bürokratiearme Klimaschutzmaßnahme, die angesichts bestehender Strompreise auch wirtschaftlich unumgänglich ist. Die Stadt arbeitet bereits seit mehreren Jahren an der Umstellung der Straßenbeleuchtung.

Durch die Investitionsmittel aus dem Klimapakt ist eine kontinuierliche Teilfinanzierung möglich, die einen flächendeckenden Umstieg beschleunigt. Indem Mittel des Klimapaktes als Eigenanteile zur Beantragung geeigneter Fördermittel genutzt werden, ist es möglich, die zur Verfügung stehenden Finanzen weiter aufzustocken und somit so schnell wie möglich von Einsparungen in den Stromkosten für die Straßenbeleuchtung zu profitieren.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Prüfung der Nutzung der Klimapakt-Gelder als Eigenanteile zur Beantragung weiterer Fördermittel
- Jährliche Einplanung von Finanzmitteln zur kontinuierlichen Umstellung

ANMERKUNGEN

Die Lichtverschmutzung einzudämmen, gleichzeitig Energie und Kosten einzusparen, fiel unter die zehn höchstbewerteten Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Strom in der Bürgerbeteiligung im Sommer 2022 (4. Stelle). Die [ThEGA](#) bietet Beratungen zur geeigneten Beantragung von Fördermitteln über das Landesförderprogramm Klima-Invest an.

Klimasensible Sanierung und Neubau Zoopark

V4

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Energieeffizienz	
Umsetzungszeitraum:	2024-2026	
Bezug:	Nicht in bestehenden Grundlagen enthalten	
Kosten:	ca. 3,8 Mio. €	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen	



Die Nashörner Stella und Lottie sollen ein zeitgemäßes Zuhause bekommen [Foto Thüringer Zoopark Erfurt]

BESCHREIBUNG

Der Thüringer Zoopark Erfurt ist ein zentraler Ausflugsort für die Erfurter Bevölkerung und Touristen. Für die Gebäude des Thüringer Zooparks Erfurt bestehen die gleichen Herausforderungen wie für Schul- oder Verwaltungsobjekte: eine zeitgemäße Sanierung unter Einhaltung aller rechtlichen Standards hinsichtlich Hitzeschutz und Energieverbrauch erfordert Investitionen in Millionenhöhe. In den kommenden Jahren sieht der Thüringer Zoopark Erfurt insbesondere die energetische Sanierung des Nashornhauses vor. Parallel sind weitere Ausgaben für die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden und den sommerlichen Hitzeschutz angedacht.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionssummen sollte in diesem Zusammenhang die Frage nach einer zeitgemäßen Entwicklung des Thüringer Zooparks Erfurt gestellt und strategisch beantwortet werden.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Untersuchung und Strategiefindung zur zeitgemäßen, nachhaltigen Ausrichtung des Thüringer Zooparks Erfurt
- Sicherung der Finanzierung für Neubauvorhaben
- Beauftragung der Planung, Bau

Klimafreundliches kommunales Mobilitätsmanagement

M1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Mobilität	
Umsetzungszeitraum:	2024-2027	
Bezug:	KSK 2012, NHKS 2021, KE 2023	
Kosten:	variiert	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, FöRi E-Mobilität BMDV , FQ	



Das Garten- und Friedhofsamt nutzt bereits E-Lastenräder (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Die Maßnahme umfasst die Umwandlung des städtischen Fuhrparks zu emissionsneutralen oder -armen Varianten durch E-Autos und E-Lastenräder, den Aufbau dazugehöriger Ladeinfrastruktur sowie den Ausbau attraktiver nachhaltiger Mobilitätsangebote für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Erfurt in Form von Dienstradoptionen und Vergünstigungen des ÖPNV-Tickets. Die für die Mitarbeitenden geschaffenen Angebote müssen durch geeignetes internes Marketing ausreichend bekannt gemacht werden.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Veröffentlichung der Job-Rad-Option im 1. Quartal 2024
- Bewerbung der Nutzung einer Monatskarte des ÖPNV, anteilige Finanzierung über monatlichen steuerfreien Zuschuss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (alternativ zu Edenred)
- Schrittweise Umstellung des Fuhrparks auf Elektro- und Hybridlösungen (insbesondere für Zugfahrzeuge >2 t), wo Ladeinfrastruktur wirtschaftlich vertretbar nachrüstbar oder bereits vorhanden ist
- Verfolgung geeigneter Konzepte zur Konzentration technischer Standorte: Vorteile ergeben sich aus der Konzentration des Fahrzeugpools und der Standortsicherheit. Dadurch kann Ladeinfrastruktur betriebswirtschaftlich am Standort etabliert werden.

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme ist Teil der Emissionseinsparstrategie der Stadtverwaltung Erfurt, die eine Klimaneutralität im Rahmen des zur Verfügung stehenden Restbudgets vorsieht. Die Umwandlung des städtischen Fuhrparks auf postfossile Antriebssysteme sowie die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagementsystem wurden bereits im KSK 2012 (MV3) und in der NHKS 2021 (B1.5) festgehalten und vom Stadtrat beschlossen.

Umsetzung des Radverkehrskonzepts

M2

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Mo	
Umsetzungszeitraum:	Fortlaufend	
Bezug:	NHKS 2021, BB 2022	
Kosten:	Variiert	
Fördermöglichkeiten:	Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI), TMIL, 75 % FQ, Klima Invest, 40-80 % FQ, Programm Stadt Land	



Erfurt, Andreasstraße (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde im Jahr 2014 ein Radverkehrskonzept beschlossen, welches die Stärkung des Umweltverbundes im Allgemeinen und des Radverkehrs im Speziellen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) als Zielstellung hat. Im Kontext des Klimaschutzes sind die Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes umzusetzen. Im Fokus steht der Ausbau der Radverkehrsanlagen sowie der Bau dauerhafter und temporärer Radabstellanlagen.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Berücksichtigung notwendiger Investitionsmittel für den Ausbau des Radverkehrs in der Verteilung zweckbezogener Haushaltsmittel sowie der Fördermittel des Freistaates (Klima-Pakt)

ANMERKUNGEN

Die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes ist ebenfalls im Kontext der NHKS 2021 festgeschrieben worden (B1.2) und dient ebenfalls der Erfüllung des Radentscheids. Die Zielstellung ist hier ergänzt um die Vorgabe, dass die Haupttruten des Radverkehrs weiter ausgebaut und Radwege qualitativ an zeitgemäße Nutzerbedürfnisse angepasst werden. In der im Sommer 2022 stattgefundenen Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes wurde die Priorisierung des Fuß- und Radverkehrs als zweitwichtigste Maßnahme im Bereich Mobilität bewertet.

Klimasensible Verkehrsentwicklungsplanung

M3

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Mobilität	
Umsetzungszeitraum:	fortlaufend	
Bezug:	KSK 2012, NHKS 2021, KE 2023	
Kosten:	Zwischen 10 und 15 Mio. € jährlich	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, Klima-Invest FQ 80 %	



Haltestelle Salinenstraße (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Diese Maßnahme umfasst eine Vielzahl verkehrsentwicklerischer Einzel- und Komplexmaßnahmen. Sie betreffen die Förderung des Fußverkehrs, des Radverkehrs, die Förderung von Lademöglichkeiten und Sharing-Angeboten, den Umbau barrierefreier Haltestellen sowie die dadurch erleichterte Nutzbarkeit des ÖPNV und insbesondere die Schaffung größerer Flächengerechtigkeit und geringerer Flächenversiegelung im Rahmen von Umbaumaßnahmen an Verkehrsanlagen.

Für die Stärkung des Fußverkehrs als wird im Jahr 2024 ein Fußwegebedeutungsplan erstellt werden. Er verfolgt das Ziel, auf einer gesamtstädtisch basierenden Untersuchung Prioritäten zur Instandhaltung und Stärkung von Fußwegeverbindungen setzen zu können, um kurze Wege wohnortnah am einfachsten zu Fuß zurücklegen zu können. Aktuell vorgesehene Infrastrukturvorhaben für den Zeitraum der kommenden fünf Jahre sind die Komplexmaßnahmen „Löbertor“, „Grüne Clara“, Schwarzburger Straße und Martin-Andersen-Nexö Straße.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Jährliche Nutzung definierter Anteile der Sonderzuweisung Klimapakt für die Umsetzung kleinteiliger Maßnahmen (Haltestellenumbau, Radverkehrsanlagen, etc.)
- Frühzeitige Einbindung geänderter Flächenzuordnungen und -Ansprüche bei B-Plan-Verfahren
- Ausschreibung des Fußwegebedeutungsplanes nach Fördermittelzusage

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme stellt eine Aktualisierung bereits beschlossener verkehrsplanerischer Maßnahmen aus dem KSK 2012 und der NHKS 2021 dar. Sie besitzt ebenfalls einen unmittelbaren Bezug zu Maßnahme E1: Klimagerechte Planungskriterien, die eine stärkere Gerechtigkeit zwischen der Flächenaufteilung für das Auto, den Fuß- und Radverkehr sowie für Grünflächen im öffentlichen Raum zur Folge haben wird.

Sicherung und Entwicklung des städtischen Baumbestandes angesichts des Klimawandels

G1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Grünraum	
Umsetzungszeitraum:	fortlaufend	
Bezug:	NHKS 2021, BB 2022	
Kosten:	1 Mio. €/Jahr	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, Klima-Invest FQ 80 %	



Der Hirschgarten als wertvolle Kühlinself (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Für Klimaanpassungsmaßnahmen spielt urbanes Grün in unserer Stadt eine zentrale Rolle. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu erkennen, dass ohne umfassende Interventionen der Verlust von rund 30 % des Gesamtbestandes an Stadtbäumen zu erwarten ist. Darum müssen dringend strukturelle Veränderungen im städtischen Baumbestand vorgenommen werden, um die grüne Infrastruktur widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels aufzustellen und gleichzeitig den dringend benötigten Kühleffekt natürlicher Verschattung zu verstärken. Zu diesem Zweck sind strukturierte Verfahrensschritte und Verantwortlichkeiten erforderlich. Diese umfassen:

- Umfängliche Pflanzmaßnahmen zum Ausgleich des Nachpflanzungsdefizites
- Gezielte Flächenbeschaffung zum Ausgleich des Nachpflanzungsdefizites durch die Anlage eines Flächenpools
- Nachpflanzung zukunftsfähiger Baumarten gemäß dem Projekt „Erfurter Stadtgrün im Klimawandel“ ([SiKEF-BUGA-2021](#)) sowie den [Empfehlungen zur Beurteilung von Stadtbäumen der GALKe.V.](#)
- Maßnahmen zum Erhalt der Bestandsbäume (z. B. Bewässerung, Düngung, Entwicklung, Unterhalt und Schnitt)

NÄCHSTE SCHRITTE

- Kontinuierliche Bereitstellung von Geldern zur Sicherung des Stadtgrüns (z. B. über Gelder des Klimapaktes)
- Abstimmungen unter den zuständigen Ämtern zur Anlage eines Flächenpools

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme ist ein operatives Ziel der NHKS 2021 (C3.2) und als solches bereits vom Stadtrat beschlossen. Im Rahmen der begleitenden Bürgerbeteiligung 2022 fanden sich unter den 10 priorisierten Maßnahmen im Bereich Stadtgrün die Forderung nach Neupflanzungen von verloren gegangener Stadtbäume (Platz 10) und die Ausweitung von Grünstreifen entlang stark befahrener Straßen durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Platz 5).

Klimaangepasste Umgestaltung des Straßenbegleitgrüns

G2

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Grünraum	
Umsetzungszeitraum:	Im Kontext von Komplexmaßnahmen, fortlaufend	
Bezug:	NHKS 2021	
Kosten:	ca. 1,5 Mio. €/ Jahr	
Fördermöglichkeiten:	Städtebauförderung, Klimapakt Thüringen, Klima-Invest FQ 80 %	



Trockenverträgliches Staudenbeet entlang einer Hauptverkehrsstraße (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Anders als die Bestandssicherung (Maßnahme G1) bezieht sich diese Maßnahme auf den veränderten Anspruch an straßenbegleitende Grünflächen im Kontext des grundhaften Ausbaus des öffentlichen Raumes: Im Zusammenhang mit jedweder Komplexmaßnahme im öffentlichen Raum sind veränderte Funktionsansprüche (Kühleffekte, Verschattung, Wasserhalt, gesteigerte Aufenthaltsqualität durch mehr Flächengerechtigkeit, Erhöhung der Biodiversität) mitzudenken durch Beispiele wie:

- Entsiegelung und Vergrößerung des Wurzelraumes von Bäumen
- Prüfung standortangepasstes Regenwassermanagement auf Grundlage aktueller Entwicklungen
- Pflanzung zukunftsfähiger Baumarten auf Grundlage aktueller Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft, sowie des Projektes „Erfurter Stadtgrün im Klimawandel“ ([SiKEF-BUGA-2021](#)) und den [Empfehlungen zur Beurteilung von Stadtbäumen der GALK e.V.](#)
- Nutzung von Kleingehölzen und Stauden zur permanenten Bodenabdeckung
- Prüfung von technischen Möglichkeiten zur direkten Entwässerung der Fahrbahn (z. B. in Baumscheiben durch ebenerdige Abgrenzungen der Baumscheiben oder auf angrenzende geeignete Flächen)

NÄCHSTE SCHRITTE

- Einbezug erforderlicher Haushaltsmittel in Planungs- und Baukosten

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme ist ein operatives Ziel der NHKS 2021 (C3.2) und als solches bereits vom Stadtrat beschlossen. Sie steht ebenfalls im engen Zusammenhang mit E1: Klimagerechte Planungskriterien, die eine stärkere Gerechtigkeit zwischen der Flächenaufteilung und die stärkere Nutzung naturbasierter Ansätze zur Kühlung des Stadtgebietes zur Folge haben wird.

Klimaangepasste Neugestaltung öffentlicher Plätze

G3

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Grünraum	
Umsetzungszeitraum:	fortlaufend	
Bezug:	BB 2022	
Kosten:	ca. 500.000 €/ Jahr	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, Klima-Invest FQ 80 %	



Das Mobile Grüne Zimmer® stand während der BUGA 2021 auf dem Hanseplatz als Beispiel einer lokalen Anpassungsmaßnahme (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Sowohl Hitzetage als auch Extremwetterereignisse werden zukünftig deutlich zunehmen. Damit steigen die Ansprüche und technischen Anforderungen an öffentlichen Plätzen. So wird es zukünftig erforderlich sein, dass diese Plätze nicht nur als soziale Treffpunkte dienen, sondern auch als multifunktionale, klimaresiliente Orte Niederschlagswasser speichern und eine effektive Versorgung der Vegetation ermöglichen. Fachliche Grundlagen bilden z.B. für die Erfurter Oststadt die Ergebnisse des Forschungsprojektes "HeatResilientCity" und die damit verbundene Öffentlichkeitsbeteiligung. Grundsätzlich besteht Handlungsbedarf am Hanseplatz, am Berliner- und Moskauer Platz, auf dem Petersberg, in der Geraer und Pöbneker Straße sowie in mehreren Ortsteilen. Zur zielführenden Entwicklung sind hier jedoch gesamtstädtische Konzepte und Projekte notwendig. Dies erfordert entsprechend innovative Planungen, technisches Know-How und die Bereitstellung diesbezüglicher finanzieller Mittel.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Erarbeitung von Begrünungskonzepten (inkl. der Aspekte der Versickerung und Beschattung) und Definition von konkreten Projekten
- Prüfung des Einwerbens zusätzlicher Fördermittel unter Nutzung von Klima-Invest und der Klimapakt-Gelder
- Personeller Aufbau in den handelnden Ämtern

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme steht im engen Zusammenhang mit E1: Klimagerechte Planungskriterien, in der insb. auf öffentlichen Aufenthaltsflächen Entsiegelung und Begrünung, wo immer möglich, der Vorzug vor Versiegelung geben wird. In der begleitenden Bürgerbeteiligung ist die Begrünung von zentralen Plätzen als wichtigste klimarelevante Maßnahme im Bereich Stadtgrün bewertet worden. Die Ergebnisse des bundesweiten Verbundprojektes „HeatResilientCity“ können unter <http://heatresilientcity.de/> eingesehen werden.

Klimaangepasste Entwicklung von Park- und Freianlagen

G4

Schlüsselmaßnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bereich:	Grünraum
Umsetzungszeitraum:	Fortlaufend ab 2024, auch kleinräumig und bausteinhaft umsetzbar
Bezug:	NHKS 2021, BB 2022
Kosten:	800.000 €/Jahr, jeweils an aktuellen Bedarf anpassen
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen, Klima-Invest FQ 80 %



Im Rahmen der BUGA 2021 konnten viele Erfahrungen mit trockentoleranter und insektenfreundlicher Bepflanzung gewonnen werden (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Öffentliche Park- und Freianlagen nehmen vor dem Hintergrund von sommerlichen Hitzewellen und fortschreitendem Artensterben eine herausgehobene Bedeutung als städtische Kühlinselfen und als erfahrbare Lebensräume ein.

Diese Funktionen gilt es, mit Fortschreiten des Klimawandels auszubauen. Entsprechende Umgestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und konnten durch die Stadtverwaltung im Kontext der Ausrichtung der BUGA 2021 vielfach erprobt werden. Jetzt gilt es, die Funktionen als städtische Kühlinselfen und Lebensräume für die Artenvielfalt zu stärken und auszubauen. Entsprechende Konzepte und Anlagen sind in den kommenden 3 bis 5 Jahren insbesondere für folgende Stadträume vorgesehen: Stadtpark, Luisenpark, Südpark, Freianlage Hallesche Straße, Petersberg, Entwicklung von Pocketparks, Freiflächen Erfurt Südost.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Definition eines jährlichen Budgets zur schrittweisen Weiterentwicklung der Park- und Freianlagen
- Prüfung des Einwerbens zusätzlicher Fördermittel unter Nutzung von Klima-Invest und der Klimapakt-Gelder
- Priorisierung bzw. Mitgestaltung der Park- und Freianlagen bei angrenzenden Komplexmaßnahmen

ANMERKUNGEN

Im Rahmen dieser Maßnahme lassen sich mehrere operative Ziele der NHKS 2021 umsetzen, z.B. die konsequente Umsetzung der 100-Arten Strategie (C1.1) und die Entwicklung zusammenhängender Grünflächen (C3.1). Die Umwandlung von städtischen Rasenflächen in artenreiche Wiesen kam auf Platz 3 der abgestimmten Maßnahmen im Bereich Stadtgrün in der begleitenden Bürgerbeteiligung.

Zentralgesteuertes Bewässerungssystem öffentlicher Flächen

G5

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Grünraum	
Umsetzungszeitraum:	Fortlaufend mit jeder Umgestaltungsmaßnahme	
Bezug:		
Kosten:	2.500 €/ 100 m ² zzgl. 50.000 € Fixkosten je Projekt	
Fördermöglichkeiten:	ThSt-BauFR, Klima-Invest	



Am Beispiel der automatischen Bewässerung des Hirschgartens sollen sukzessive weitere öffentliche Flächen ausgestattet werden (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Insbesondere im Rahmen von komplexen Umbaumaßnahmen, wie in G3 und G4 geschildert, ist eine Erweiterung und Optimierung der automatischen Bewässerung städtischer Freiflächen angebracht und durch diese Maßnahme vorgesehen. Sie orientiert sich an bereits umgesetzten Beispielen im Bestand, wie dem Hirschgarten, dem Gothaer Platz und dem Petersberg.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Einplanung der Investitionsmittel für automatische Bewässerung je Komplexmaßnahme

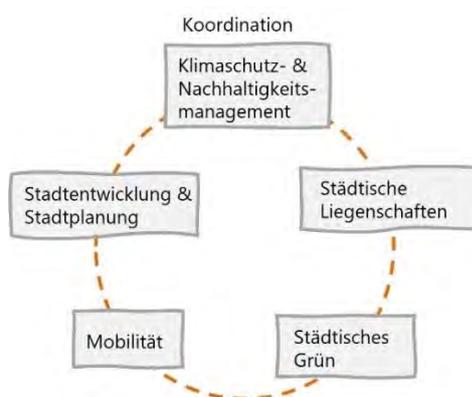
ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme wurde auf der Einschätzung der fachlichen Notwendigkeit durch die Stadtverwaltung benannt und als prioritär bewertet.

Schaffung erforderlicher Kapazitäten für spezifische und übergreifende klimarelevante Arbeitsinhalte

11

Schlüsselmaßnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bereich:	Interne Organisation	
Umsetzungszeitraum:	2024 bis 2026	
Bezug:	KE 2023	
Kosten:	Personalkosten	
Fördermöglichkeiten:	Kommunalrichtlinie Bund	



Die gemeinsame Prioritätensetzung und die Verankerung von Querschnittsinhalten in den handelnden Bereichen erfordert ein stabil besetztes Arbeitsgremium (Stadt Erfurt).

BESCHREIBUNG

Diese Maßnahme gibt Antworten auf die zentralen Fragen der Organisationsentwicklung, die innerhalb der Verwaltung nötig sind, um Querschnittsthemen, wie Klimaanpassung und Klimaschutz von Beginn an in den wesentlichen handelnden Bereichen zu verankern.

Durch die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen wurden in Kapitel 4 spezifische inhaltliche Aufgabenbereiche beschrieben, die personell abgedeckt werden müssen. Diese Maßnahme beinhaltet zudem die permanente personelle Besetzung eines übergreifenden Arbeitsgremiums (Arbeitstitel Kernteam Klima). Die bislang identifizierten benötigten Aufgaben des Kernteams sind in Kapitel 4 genauer definiert. Wesentliche Aufgabenschwerpunkte des Kernteams liegen auf der Priorisierung sowie der Verteilung der Sonderzuweisung Klimapakt des Freistaates Thüringen.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Verwaltungsinterne Klärung, wie erforderliche Kapazitäten bereitgestellt werden können

ANMERKUNGEN

Die organisatorische Ausgestaltung von Verwaltungsaufgaben ist Verwaltungshoheit und kann nicht durch den Stadtrat vorgegeben werden. Die Maßnahme beschreibt keinen fachlichen Inhalt im Klimaschutzprozess der Stadt Erfurt, sondern sie beschreibt notwendige Weiterentwicklungen auf der Prozessebene. Sie gibt damit dringend benötigte Antworten auf die Frage, wie klimarelevante Inhalte schneller umgesetzt werden können und ist somit von öffentlichem Interesse.

Verwendung verbindlicher Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungswesen

12

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Interne Organisation	
Umsetzungszeitraum:	2023 bis 2024, Inkrafttreten spät. Ende 2024	
Bezug:	KSK 2012, KE 2023	
Kosten:	ca. 5-15 % Mehraufwände in der Beschaffung aufgrund gesteigerter Produktkosten	
Fördermöglichkeiten:	keine	



*Studie: Kommunale Beschaffung im Umbruch
Institut für den öffentlichen Sektor e.V. 2013*

BESCHREIBUNG

Die Stadtverwaltung verpflichtet sich zukünftig verbindliche Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungswesen zu verwenden. Diese sind bei folgenden Punkten zu berücksichtigen:

- beim Auftragsgegenstand,
- in den technischen Spezifikationen des Produkts / der Bauleistung / der Dienstleistung,
- in den Eignungskriterien für Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmen,
- bei der Darstellung der Zuschlagskriterien
- in den Auftragsausführungsklauseln.

Hierbei ist darauf zu achten, dass

- alle Umweltkriterien in der Ausschreibung klar erwähnt werden,
- die Kriterien den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung entsprechen,
- sich die Kriterien auf den Ausschreibungsgegenstand beziehen,
- die Kriterien objektiv quantifizierbar sind,
- jeder angemessene Nachweis, dass die Kriterien erfüllt werden, akzeptiert wird.

NÄCHSTE SCHRITTE

- in Abstimmung

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme ist aus den Forderungen des Klimaentscheids und des darauf aufbauenden Stadtratsbeschlusses in 2023 abgeleitet. Die Beschaffung, insb. des IT-Bedarfs, nach Klimaschutzkriterien war bereits Teil des 2012 beschlossenen KSK (EE7).

Strategieprozess klimaneutrales Erfurt

13

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Interne Organisation	
Umsetzungszeitraum:	2025-2027	
Bezug:	KSK 2012	
Kosten:	Keine	
Fördermöglichkeiten:	keine	



Der Strategieprozess hin zu einem klimaneutralen und klimaangepassten Erfurt braucht ein gemeinsam getragenes Verständnis (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Diese Maßnahme beschreibt die Notwendigkeit einer gemeinsamen, abgestimmten und ineinandergreifenden Strategieentwicklung zum Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels durch die Stadtverwaltung. Der Betrachtungszeitraum sollte aufgrund der Schnelllebigkeit der politischen Lage die nahe bis mittelfristige Zukunft anvisieren (ca. 5 bis max. 10 Jahre). Die gemeinsame Strategieentwicklung ist zentrale Aufgabe des Kernteams Klima. Die Ergebnisse entsprechen der Fortschreibung dieses Maßnahmenkatalogs. Die Strategie beinhaltet die bereits getroffenen Zielstellungen (Klimaneutralität in den eigenen Verantwortungsbereichen unter Wahrung des 1,5-Grad-Ziels) und definiert Prioritäten der eigenen Investitionen und der notwendigen Weiterentwicklung von Arbeitsstrukturen. Sie berücksichtigt erhobene Monitoring- und Controllingergebnisse zum Umsetzungsstand der in diesem Katalog definierten Maßnahmen und skizziert Kurskorrekturen, wenn das Verfehlen der Zielstellungen absehbar wird. Sie bildet die zentrale Grundlage für den stadtseitigen Klimaschutz- und Anpassungsprozess. Die gemeinschaftliche Abstimmung sichert ebenfalls das Vorhalten entsprechender benötigter Haushaltsmittel zur Maßnahmenumsetzung. Die Prämisse sollte daher darauf liegen, zusammen mehr Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen schneller umzusetzen als in der Vergangenheit.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Aufbau notwendiger personeller Kapazitäten
- Verankerung des Controllings von Klimaschutz- und -Anpassungsmaßnahmen in das bestehende Maßnahmencontrolling der Stadt

ANMERKUNGEN

Diese Maßnahme greift zwei bereits durch den Stadtrat beschlossene Inhalte aus dem KSK 2012 auf: „Bereitstellung organisatorischer Voraussetzungen für Energieeffizienz (EE11)“ sowie die „Bereitstellung der für das Handlungskonzept nötigen Finanzierung der Maßnahmen (OM5)“.

Entwicklung eines Arbeitsplans zur Integration von NHK/KS/KA in die Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaftsförderung

W1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Wirtschaft	
Umsetzungszeitraum:	2024	
Bezug:	KE 2023, NHKS 2021 (vielfältig im Themenfeld Arbeit und Wirtschaft)	
Kosten:	Keine	
Fördermöglichkeiten:	keine	



Der „Pop-up-Store | F11“ ist ein Angebot der Wirtschaftsförderung für junge Unternehmen in Erfurt und damit auch ein Raum für Nachhaltige Entwicklung (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Der Stadtratsbeschluss zum Klimaentscheid hat den klaren Auftrag erteilt, die Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung an Nachhaltigkeitskriterien sowie Klimaschutz- und Anpassungsaspekten auszurichten. Diese Maßnahme übersetzt die Formulierung des Klimaentscheides in einen Arbeitsplan für das Jahr 2024 mit folgenden Schwerpunkten:

1. Ist-Analyse: Identifikation und Prüfung der Aufgabenbereiche der Wirtschaftsförderung inkl. bestehender Partnerschaften/Ebenen der Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren sowie eigener Instrumente auf bereits vorhandene Berücksichtigung von NHK/KS/KA. Ziel ist eine Stärken-/Schwächen-Aufstellung: In welchen Bereichen ist der aktuelle Arbeitsstand zufriedenstellend? In welchen Bereichen muss nachgeschärft werden?
2. Interne Diskussion der Analyseergebnisse zur Weiterentwicklung der bestehenden Beratungstätigkeiten um Aspekte von NHK/KS/KA, Ziel: Gemeinschaftlich pragmatische, praktikable Lösungsansätze entwickeln
3. Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse in einem kurzen Übersichtspapier, Ziel: Ergebnissicherung, Schaffung von Transparenz und Verständnisbildung für das Wirkungsfeld der kommunalen Wirtschaftsförderung

NÄCHSTE SCHRITTE

- Abstimmung des Zeitplans zum Start der Ist-Analyse
- Kapazitätsprüfung zur internen Durchführung

ANMERKUNGEN

In der NHKS 2021 ist die kommunale Wirtschaftsförderung im Themenfeld Arbeit und Wirtschaft mehrfach als zentraler kommunaler Bereich genannt. Die dort aufgeführten Maßnahmen mit einem starken Klimaschutz- und -Anpassungsbezug werden im Rahmen der Ist-Analyse berücksichtigt.

Die Stadtgesellschaft effektiv und transparent mitnehmen:

Beteiligung und Motivation der Öffentlichkeit

K1

Schlüsselmaßnahme:	ja	nein
Bereich:	Kooperation und Kommunikation	
Umsetzungszeitraum:	ab 2024	
Bezug:	KE 2023	
Kosten:	ca. 80.000 € jährlich	
Fördermöglichkeiten:	Klimapakt Thüringen	



Teil dieses Fortschreibungsprozesses für ein klimagerechtes Erfurt war ein intensiver Beteiligungsprozess in 2022 (Stadt Erfurt)

BESCHREIBUNG

Die Stadtverwaltung etabliert gemeinsam mit dem Klimabündnis Erfurt ein Format der partizipativen Bürgerbeteiligung, welches sich aus verschiedenen Veranstaltungen zusammensetzen soll: Die Klimakonferenz soll transparenten Einblick in die Maßnahmenumsetzung geben. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. „klimafit – Klimawandel vor der Haustür! Was kann ich tun?“ an der Volkshochschule Erfurt) haben das Ziel der gemeinsamen Beratung und Aktivierung der Stadtgesellschaft. Darüber hinaus können seit vielen Jahren Einzelpersonen und gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen des Förderprogrammes „Förderung von Projekten im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung“ finanzielle Unterstützung für Projekte mit Bezug zur Nachhaltigkeit sowie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erhalten. Dieses Instrument ist stärker in den Vordergrund zu rücken.

Im Rahmen einer Kommunikationskampagne möchte die Stadtverwaltung die Stadtgesellschaft adressieren, über die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt informieren und Privatpersonen und Organisationen zu Klimaschutzengagement in deren eigenen Wirkungskreis motivieren. Im laufenden Klimaschutzprozess sind zudem geeignete Formate der externen, fachlichen Begleitung der Stadtverwaltung zu prüfen. Grundsätzlich sollen hierbei geeignete Workshop-Formate durchgeführt werden, die der kritischen, lösungsorientierten Reflexion der Maßnahmen und ihrer Umsetzung dienen. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Erfurt.

NÄCHSTE SCHRITTE

- Konzipierung und Durchführung einer großflächigen Kommunikationskampagne
- Entwicklung geeigneter Formate partizipativer Bürgerbeteiligung durch Stadtverwaltung und Klimabündnis bis 2. Quartal 2024 gefolgt von und legitimiert durch eine Kooperationsvereinbarung mit Erfurter Klimabündnis über Durchführung der Fachbeteiligung/externen fachlichen Begleitung
- Entwicklung konkreter Formate und Aufgaben der externen, fachlichen Begleitung bis 2. Quartal 2024
- Aktive Bewerbung der unterschiedlichen Beteiligungsformate
- Stabile Zuteilung von Haushaltsmitteln zum kommunalen Förderprogramm pro Jahr

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Chronologischer Ablauf und methodische Vorgehensweise zur Erstellung vorliegender Handlungsgrundlage (Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt)	6
Abbildung 2	Anteile am Endenergieverbrauch und den THG-Emissionen nach Energieträgern, 2020; oberer Balken: Endenergieverbrauch; unterer Balken: THG-Emissionen	9
Abbildung 3	Anteile am Endenergieverbrauch und den THG-Emissionen der Verbrauchssektoren, 2020 farbige Balken: Endenergieverbrauch; graue Balken: THG-Emissionen	10
Abbildung 4	Verteilungen spezifischer Emissionen in Erfurt, Bilanzjahr 2020	10
Abbildung 5	Methodisches Vorgehen zur Herleitung sektoraler Restbudgets	12
Abbildung 6	Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften unter Beachtung des Sektoransatzes	20
Abbildung 7	Grobe Einteilung der Öffentlichkeitsbeteiligung, eigene Darstellung	29
Abbildung 8	Orientierung zum Restbudget-Verbrauch im Wind-Geothermie-Pfad der Wärmenetzstrategie 2040	57
Abbildung 9	Orientierung zum Restbudget-Verbrauch im Gas-Pfad der Wärmenetzstrategie 2040	57
Abbildung 10	Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften im Gas-Pfad der Stadtwerke	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	klimarelevante Verantwortungsbereiche innerhalb der Stadtverwaltung	7
Tabelle 2	Abgrenzung der verwendeten Begrifflichkeiten zueinander in der Berechnung und Interpretation des sektoralen Restbudgets	13
Tabelle 3	Identifizierte bislang unzureichend besetzte klimarelevante Aufgabenfelder in den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadtverwaltung	24
Tabelle 4	Berechnung des sektoralen Restbudgets im Handlungsfeld ÖPNV	58
Tabelle 5	Berechnung des sektoralen Restbudgets im Handlungsfeld Eigene Liegenschaften	58
Tabelle 6	Annahmen für das Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften	59

Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

AG	Arbeitsgemeinschaft	MIV	Motorisierter Individualverkehr
Akt.-SB	Akteursspezifische Maßnahmensteckbriefe	MK	Maßnahmenkatalog
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	NHK	Nachhaltigkeit
BauGB	Baugesetzbuch	NHKS	Nachhaltigkeitsstrategie
BB	Bürgerbeteiligung (im Kontext der Fortschreibung des KSK, Sommer und Herbst 2022)	OBM	Oberbürgermeister
BISKO	Bilanzierungssystematik Kommunal	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
BLP	Bauleitplanung	P&R	Park and Ride
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	PV	Photovoltaik
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	REK	Erfurter Seen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	RL-KVI	Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
BUGA	Bundesgartenschau	SM	Schlüsselmaßnahme
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	SR	Stadtrat
COP21	UN-Klimakonferenz in Paris	SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
DBOB	Dienstberatung des Oberbürgermeisters	ST	Solarthermie
EE	Erneuerbare Energien	SV	Stadtverwaltung
EVAG	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	SWE GmbH	Stadtwerke Erfurt GmbH
FQ	Förderquote	TAB	Thüringer Aufbaubank
GEG	Gebäudeenergiegesetz	ThEGA	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	THG	Treibhausgase
GuD	Gas- und Dampfkraftwerk	ThSt-BauFR	Thüringer Städtebauförderungs- richtlinie
GWh	Gigawattstunde	TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
ID	Identifikationsnummer	Q	Quartal des Jahres
IFEU	Energie und Umweltforschung Heidelberg	VZT	Verbraucherzentrale Thüringen
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change, dt. Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen („Weltklimarat“)	VHS	Volkshochschule
KA	Klimaanpassung	WPG	Wärmplanungsgesetz
KE	Klimaentscheid		
KL	Kommunale Liegenschaften		
Koop	Kooperation		
KS	Klimaschutz		
KSK	Klimaschutzkonzept		
KWP	kommunale Wärmeplanung		

Anhang 1: Hintergrund zur Anwendung des Sektoransatzes

In diesem Anhang sind ergänzende Betrachtungen und technische Hintergründe zur Anwendung des Sektoransatzes aufgeführt.

Das **gesamstädtische Restbudget** wurde in der Fortschreibung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2022²⁶ hergeleitet. Demnach steht der Stadt Erfurt mit dem Start des Jahres 2020 noch ein THG-Restbudget von 13,9 Millionen Tonnen zur Verfügung. Methodisch basiert die Herleitung des lokalen Budgets auf einem Vorgehen, welches im Umweltgutachten 2020²⁷ des Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) vorgeschlagen wurde. Der Ausgangspunkt ist ein globales Restbudget, welches den Ergebnissen wissenschaftlicher Modelle des Weltklimarates, dem IPCC, entnommen wurde. Die konkrete Höhe kann dem jeweils aktuellen Sachstandsbericht des IPCC entnommen werden²⁸ und ist abhängig von zwei Parametern, dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung und der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung. Als Grundlage für die Herleitung des Erfurter Restbudgets wurde das 1,5 °C-Szenario mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 50 % gewählt. Anschließend wurde das globale Budget anhand des Erfurter Anteils an der Weltbevölkerung berechnet. Weiterführende Informationen und Antworten auf generelle Fragen finden sich in einer aktualisierten Veröffentlichung des SRU aus dem Juni 2022.²⁹

Die verwendete **Methodik zur Herleitung sektoraler Restbudgets** ist visuell in Abbildung dargestellt und wird folgend verbal beschrieben. Als Ausgangspunkt der Herleitung dient das gesamstädtische Restbudget, welches mit Start des Jahres 2020 bis zum Erreichen der THG-Neutralität noch zur Verfügung steht. Dieses wird auf separate Restbudgets einzelner Teilbereiche verteilt. Die Zuordnung erfolgt anhand des Anteils der Emissionen des jeweiligen Teilbereichs an allen Emissionen der Stadt Erfurt laut Emissionsbilanz 2020. Somit wird sichergestellt, dass sich das zur Verfügung stehende Restbudget anhand des Status Quo der Emissionen der Stadt Erfurt verteilt. Die dabei gewählten Teilbereiche sind nicht zwingend fest definiert, sondern können je nach Abgrenzung der sektoralen Begrenzung frei gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten eine klare Abgrenzung zu weiteren sektoralen Betrachtungen zu wahren, um keine mehrfache Zuweisung von Restbudgets durchzuführen. Folgend wird hier zwischen den Teilbereichen Wärmeverbrauch, Stromverbrauch, Straßenverkehr (PKW, LKW, leichte Nutzfahrzeuge) sowie weiterer Verkehr unterschieden.

Nachdem die Restbudgets je Teilbereich bekannt sind, wird diesen der zugehörige Energieverbrauch entsprechend der Emissionsbilanz 2020 zugeordnet. Die Summe aller Energie-

²⁶ Als Entwurf veröffentlicht unter:

<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/klimaschutz/konzept/index.html>
<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/klimaschutz/konzept/index.html>

²⁷

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html

²⁸ siehe ‚Table SPM.2‘ in: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf

²⁹

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_co2_budget.pdf?blob=publicationFile&v=33

verbräuche für das gesuchte sektorale Restbudget wird je Teilbereich gebildet. Anschließend wird anhand des Verhältnisses zum gesamten Energieverbrauch des Teilbereichs ein sektorales Restbudget des Teilbereichs ermittelt. Sollte die sektorale Betrachtung mehrere Teilbereiche umfassen, so ergibt sich das gesamte sektorale Restbudget aus der Summe der Ergebnisse für die einzelnen Teilbereiche.

Insofern die Berechnung des sektoralen Restbudgets möglich war, werden in einem Folgeschritt die Emissionen des Handlungsfeldes berechnet. Dafür werden die zugehörigen Energieverbräuche je Kalenderjahr mit ihren entsprechenden Emissionsfaktoren versehen. Somit wird sichergestellt, dass in der Betrachtung sowohl eine Reduktion des Energieverbrauchs als auch eine emissionsärmere Versorgung, beispielsweise durch Einbindung erneuerbarer Energieträger, einen positiven Effekt zeigt. Die Summe der Emissionen wird nun jährlich von dem zur Verfügung stehenden Restbudget subtrahiert, sodass sich eine kontinuierliche Reduktion von diesem einstellt. Um den gesamten Zeithorizont bis zum Erreichen der THG-Neutralität abzubilden, wird für Jahre in der Zukunft ein Szenario anhand konkreter Annahmen erstellt. Dies soll die anstehenden Entwicklungen möglichst realitätsnah abbilden. Im Ergebnis kann die notwendige jährliche Emissionsreduktion für ein Einhalten des Restbudgets beziffert werden. In einem kontinuierlichen Monitoring ist ein Nachhalten der erfolgten Emissionsreduktion möglich. Bei Überschreiten des prognostizierten Jahreswertes kann somit frühzeitig durch erhöhte Anstrengungen in den Folgejahren nachgesteuert werden.

Im Kontext des Handlungsfeldes **Energieerzeugung und -Versorgung** (0) zeigt sich, dass der Sektoransatz mit seiner gesamtstädtischen Betrachtungsebene nicht zielführend im betrieblichen Kontext der Stadtwerke angewandt werden kann. Strenge gesetzliche Vorgaben verpflichten die Stadtwerke jedoch auch ohne Anwendung eines Restbudgetansatzes zu einem ambitionierten Transformationsprozess. Konzeptionell unterlegt ist dieser in der Wärmenetzstrategie 2040. Darin werden mehrere Transformationspfade hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040 aufgezeigt. Als bevorzugtes Szenario wird der Wind-Geothermie-Pfad herausgestellt. Um diese Aussage numerisch zu belegen, wird folgend ein Vergleich zu dem Gas-Pfad der Wärmenetzstrategie 2040 vorgenommen. Zur Orientierung wird dafür vereinfacht ein Restbudget berechnet und dieses in Verbindung zu den Emissionspfaden laut Wärmenetzstrategie gebracht. Ein möglicher Ausbau der Fernwärme wird hierbei nicht beachtet.

Die enge Verzahnung zwischen Strom- und Wärmeerzeugung im GuD-Kraftwerk verkompliziert den Prozess der Zuweisung eines Restbudgets für die Stadtwerke. Vereinfacht wurde dieses für die folgende Betrachtung deshalb anhand des Verhältnisses zwischen Wärmeabsatz (basierend auf der Wärmeerzeugung lt. Wärmenetzstrategie sowie angenommener Netzverluste) und dem gesamten Energieverbrauch der Stadt Erfurt gebildet. Als Restbudget für die Wärmeversorgung der Stadtwerke ergibt sich hier ein Wert von 2,03 Mio. Tonnen. Anschließend wurden Abbildung 54 (Wind-Geothermie-Pfad) und Abbildung 61 (Gas-Pfad) der Wärmenetzstrategie die prognostizierten Emissionen in 5-Jahresschritten entnommen. Die dort abgebildeten Emissionen sind als Summe aus Strom- und Wärmeerzeugung zu verstehen. Da der hier vorgenommene Vergleich einen Fokus auf die Wärmeversorgung setzt, ist demnach folgend noch eine Unterscheidung zwischen diesen vorzunehmen. Für die Jahre 2020 und 2021 können der Wärmenetzstrategie konkrete Zahlen der Emissionen zur Wärmeerzeugung entnommen werden (Tabelle 23). Ab dem Jahr 2035 wird zudem darauf verwiesen, dass der Strom vollständig aus erneuerbaren Quellen stammt und

somit die gesamten dargestellten Emissionen der Wärmeerzeugung zuzuweisen sind. Für die Jahre zwischen 2021 und 2035 können der Wärmenetzstrategie keine konkreten Zahlen entnommen werden, sodass ein linearer Verlauf angenommen wird.

Im Ergebnis zeigen sich die folgenden beiden Darstellungen. Sie dienen allen voran der Einordnung und sind nicht als absolut zu verstehen. Deutlich wird, dass im Falle des Wind-Geothermie-Pfades noch ein gewisses Restbudget beim Erreichen der THG-Neutralität der Wärmeversorgung im Jahr 2045 vorhanden ist. Da die Emissionsreduktion im Gas-Pfad langsamer verläuft, wird in diesem das Restbudget schneller aufgebraucht und letztlich erschöpft. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Restbudgets, wird hier also die emissionsseitige Vorteilhaftigkeit des Wind-Geothermie-Pfades offensichtlich.

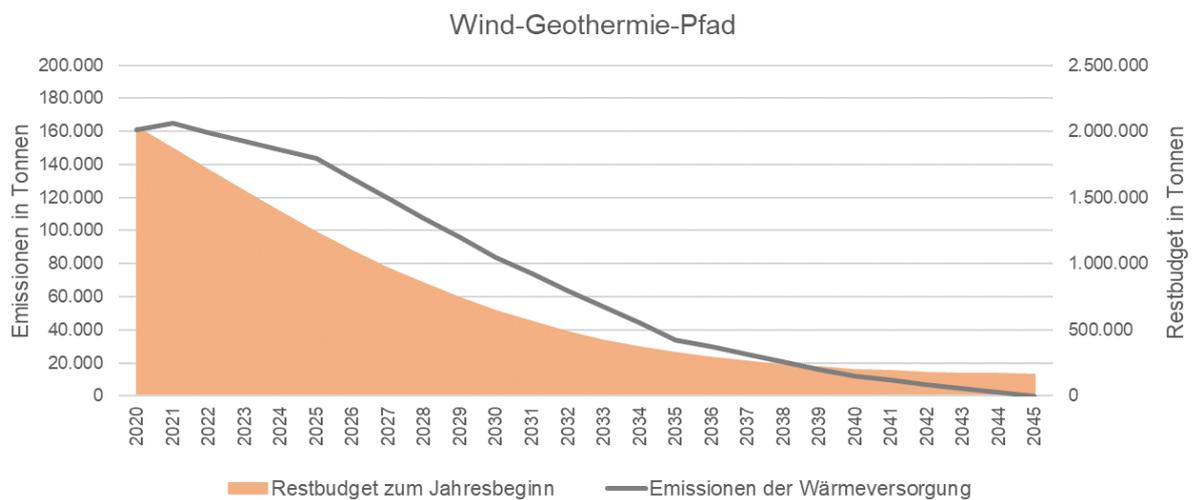


Abbildung 8 Orientierung zum Restbudget-Verbrauch im Wind-Geothermie-Pfad der Wärmenetzstrategie 2040

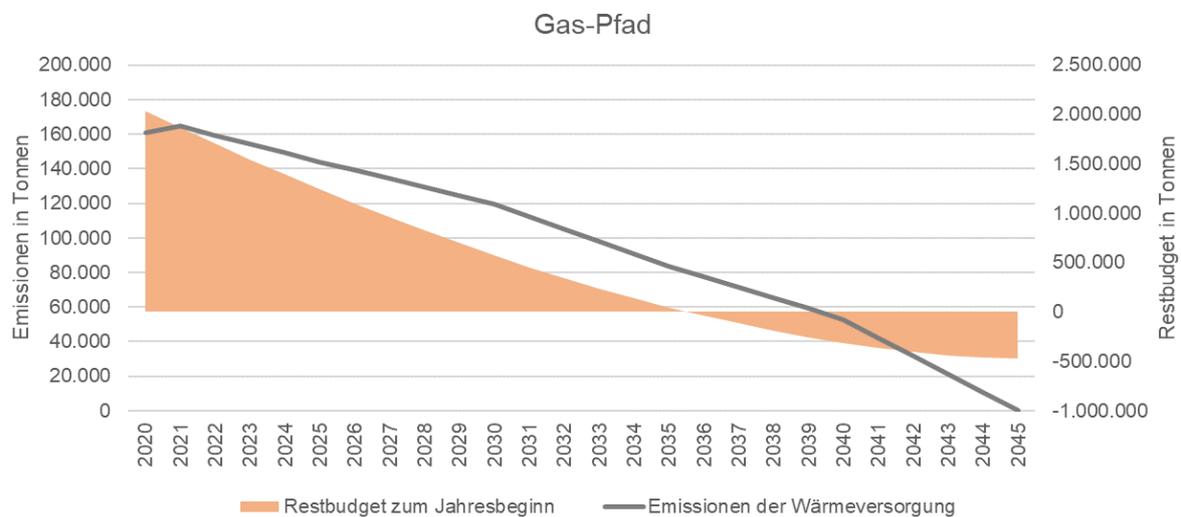


Abbildung 9 Orientierung zum Restbudget-Verbrauch im Gas-Pfad der Wärmenetzstrategie 2040

Folgend ist im Detail die **Anwendung des Sektoransatzes für den Bereich ÖPNV** dargestellt. Mit Ausnahme der Energieverbräuche durch die Erfurter Bahn GmbH wurden alle benötigten Informationen direkt der Erfurter Emissionsbilanz des Jahres 2020 entnommen. Im Detail geht der angesetzte Energieverbrauch des ÖPNV in Erfurt zu 60 % auf die Stadtbahn, zu 34 % auf den Busverkehr und zu verbleibende etwa 6 % auf den Zugverkehr der Erfurter Bahn zurück. Einschränkend ist dabei jedoch zu erwähnen, dass lediglich der Energieverbrauch des Zugverkehrs auf Basis direkter Kraftstoffverbräuche berechnet wurde. In Einklang mit der BSKO-Methodik wurden die Energieverbräuche von Bussen und Stadtbahnen entsprechend der jeweiligen Fahrleistung quantifiziert. Weiterhin zu erwähnen ist, dass auch die Berechnung der Emissionen durch den Stadtbahnverkehr, entsprechend BSKO, stets mit dem Bundesstrommix erfolgt. In Erfurt findet die Stromversorgung der Stadtbahn jedoch zu 100 % über einen Ökostromtarif statt und verursacht somit deutlich weniger Emissionen als in der Berechnung angenommen. Dennoch fließt in die Herleitung des sektoralen Restbudgets das Ergebnis der Berechnung nach BSKO ein, um einerseits methodisch konsistent zu bleiben und um andererseits den positiven Effekt, den diese Umstellung auf einen Ökostromtarif ausmacht, auch sichtbar machen zu können.

Tabelle 4 Berechnung des sektoralen Restbudgets im Handlungsfeld ÖPNV

Teilbereich (TB)	Stromverbrauch	Wärmeverbrauch	Verkehr I PKW / LKW / LNF	Weiterer Verkehr
Emissionsanteil TB 2020	26,20 %	44,23 %	27,11 %	2,46 %
Restbudget TB	3.641.741 t	6.148.495 t	3.768.026 t	341.723 t
Energieverbrauch TB 2020	769.996 MWh	2.691.608 MWh	1.099.297 MWh	83.765 MWh
Relevanter Energieverbrauch im TB	0 MWh	0 MWh	0 MWh	37.925 MWh
Anteil am gesamten Energieverbrauch des TB	0 %	0 %	0 %	45,28 %
sektorales Restbudget je TB	0 t	0 t	0 t	154.718 t
sektorales Restbudget		154.718 t		

Die Herleitung für das **sektorale Restbudget des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften** wurde entsprechend den Berechnungsschritten in nachstehender Tabelle vorgenommen.

Tabelle 5 Berechnung des sektoralen Restbudgets im Handlungsfeld Eigene Liegenschaften

Teilbereich (TB)	Stromverbrauch	Wärmeverbrauch	Verkehr I PKW / LKW / LNF	Weiterer Verkehr
Emissionsanteil TB 2020	26,20 %	44,23 %	27,11 %	2,46 %
Restbudget TB	3.641.741 t	6.148.495 t	3.768.026 t	341.723 t
Energieverbrauch TB 2020	769.996 MWh	2.691.608 MWh	1.099.297 MWh	83.765 MWh
Relevanter Energieverbrauch im TB	22.825 MWh	40.094 MWh	3.592 MWh	0 MWh
Anteil am gesamten Energieverbrauch des TB	2,96 %	1,49 %	0,33 %	0 %
sektorales Restbudget je TB	107.942 t	91.587 t	12.313 t	0 t
sektorales Restbudget		211.842 t		

Das **Szenario im Handlungsfeld eigene Liegenschaften** basiert für die Jahre 2020 bis 2022 auf realen Energieverbräuchen und den daraus berechneten Emissionen. Neben den eigenen Liegenschaften der Verwaltung sind auch die Energieverbräuche der Eigenbetriebe, nicht jedoch der städtischen Beteiligungen, enthalten. Für die Folgejahre wurden Entwicklungen prognostiziert, um die grundsätzliche Plausibilität des Ansatzes zu prüfen. Die angenommenen Parameter sind in Tabelle 6 aufgeführt. Anzumerken ist hierbei, dass die Emissionsberechnungen im Strombereich anhand des Bundesstrommix erfolgen, auch wenn große Teile der Verwaltung mit Ökostrom versorgt wird. Dies soll einen Anreiz für weitere Bestrebungen der Verbrauchsreduktion und für eine lokale Stromerzeugung (z.B. Eigenverbrauch von PV-Anlagen) setzen. Weiterhin ist festzustellen, dass diese Annahmen lediglich eine erste Annäherung an die Szenarientwicklung in diesem Handlungsfeld darstellen. Für eine erfolgreiche Anwendung des Sektoransatzes ist dieses Szenario zukünftig noch mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungen zu untersetzen. In einem bearbeitbaren und fortschreibbaren Dokument können die hier getroffenen Annahmen ohne Weiteres geändert und das Szenario somit konkretisiert werden.

Tabelle 6 Annahmen für das Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften

Bereich	getroffene Annahme
Stromverbrauch	+ 2 %/a
Emissionsfaktor Strom	Bundesstrommix ³⁰
Wärmeverbrauch	+ 2 %/a, um einen eventuellen Zubau eigener Einrichtungen abzubilden
Anteil Fernwärme	2025: 65 % 2030: 70 % 2035: 75 % 2040: 80 % 2045: 80 %
Emissionsfaktor Fernwärme	Entsprechend Wind-Geothermie-Pfad (Abbildung) bzw. Gas-Pfad (Abbildung) der Wärmenetzstrategie 2040 der Stadtwerke
Anteil Wärmepumpen	am verbleibenden Wärmeverbrauch abzüglich der Fernwärme 2025: 15 % 2030: 40 % 2035: 80 % 2040: 100 % 2045: 100 % Versorgung erfolgt anhand des Bundesstrommix
Energieverbrauch Mobilität	- 1 %/a
Elektrifizierungsgrad Fuhrpark	2025: 25 % 2030: 75 % 2035: 90 % 2040: 95 % 2045: 100 %

Beispielhaft für den Einfluss der Veränderung eines Parameters ist folgend ein **alternatives Szenario** aufgeführt. In diesem ist die Entwicklung des Emissionsfaktors der Fernwärmeversorgung nicht entsprechend dem Wind-Geothermie-Pfad der Wärmenetzstrategie angenommen, sondern auf Basis des Gas-Pfades. Dabei wird deutlich, dass das zuvor eingehaltene Restbudget durch diese Änderung in Gänze aufgebraucht wird. Es zeigt sich die enge Verbindung einer Vielzahl von Entwicklungen, die zu Teilen auch über die Grenzen dieses Handlungsfeldes hinausgehen. Für valide Aussagen auf Basis des Sektoransatzes sind also stets die Rahmenbedingungen des Szenarios auf Aktualität und Plausibilität zu prüfen. Der damit einhergehende Aufwand reduziert sich allerdings dahingehend, dass viele dieser Betrachtung obligatorisch sind. Beispielsweise ist das enge Begleiten der Umsetzung der Wärmenetzstrategie eine der primären Aufgaben des Handlungsfeldes Energieerzeugung und -Versorgung.

³⁰ Entwicklung abgeleitet von: <https://www.hea.de/assets/hea/pdf/allgemein/iinas-studie-2022.pdf>

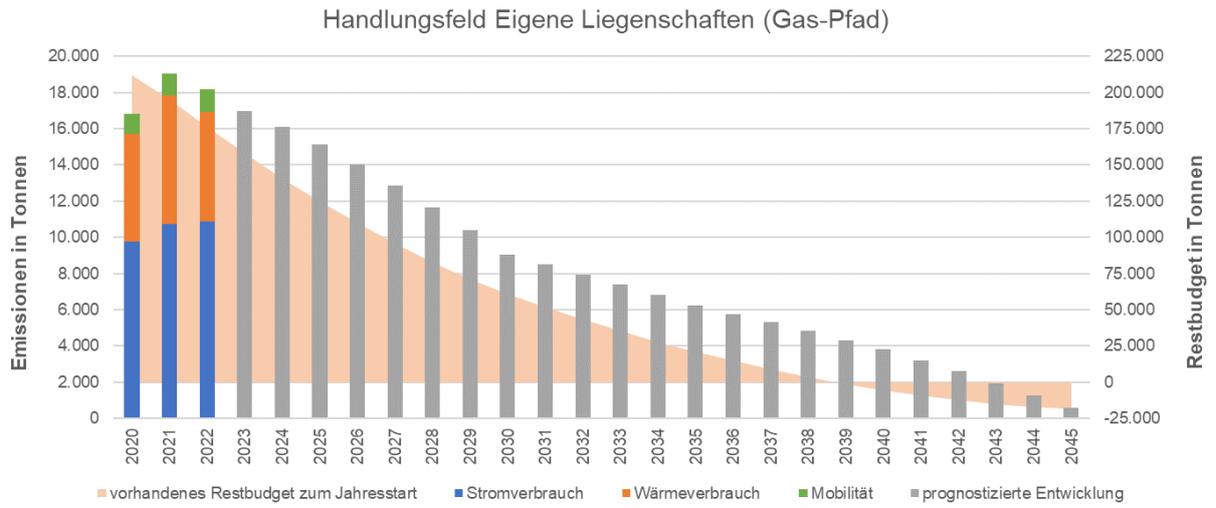


Abbildung10 Szenario des Handlungsfeldes Eigene Liegenschaften im Gas-Pfad der Stadtwerke

Anhang 2: Erweiterter Maßnahmenkatalog

Mit diesem Dokument wurden die bestehenden klimarelevanten konzeptionellen Grundlagen harmonisiert, priorisiert und mit den Ergebnissen der begleitenden Bürgerbeteiligung und den Planungen der relevanten Fachämter, hier vertreten durch thematische Fachbereiche, verschnitten. Die Ergebnisse dieses Prozesses sind im priorisierenden Maßnahmenkatalog aufgeführt (Kapitel 6). Gleichzeitig muss ein verantwortungsvoller Umgang mit bereits vom Stadtrat beschlossenen und im Kontext der Bürgerbeteiligung als besonders relevant bewerteten klimarelevanten Maßnahmen erfolgen. Die in den klimarelevanten Grundlagen enthaltenen und in der Bürgerbeteiligung aufgenommenen Maßnahmen, die nicht in Inhalten des priorisierenden Maßnahmenkatalogs abgebildet sind, wurden daher im erweiterten Maßnahmenkatalog zusammengeführt. Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden im Fall der NHKS lediglich die operativen Ziele zugeordnet. Ihnen unterstehen vielfach Einzelmaßnahmen, die dem Originaldokument entnommen werden können.³¹ Die Steckbriefe wurden nach Umsetzungsverantwortung erstellt, d.h. sie enthalten jeweils bereits beschlossene oder von der Öffentlichkeit als relevant eingestufte Maßnahmen, für deren Umsetzung ein bestimmter Fachbereich verantwortlich ist. Die inhaltliche Zuordnung wurde im Prozess durch die betreffenden Fachbereiche geprüft und gebilligt. Mit der Zuordnung im erweiterten Maßnahmenkatalog gehen die Maßnahmen in die Managementverantwortung der jeweiligen Fachbereiche über. Im Folgenden sind die Maßnahmen nach Fachbereichen aufgeführt. Die Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Neben verwaltungsspezifischen Verantwortungsbereichen fallen weitere Maßnahmen in die Verantwortung externer Akteurinnen und Akteure, insbesondere in die von städtischen Tochtergesellschaften (SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt). Ein Meilenstein des laufenden Klimaschutzprozesses lag in der Schärfung der kommunalen Verantwortlichkeiten, um mehr klimarelevante Inhalte schneller umsetzen zu können. Die Übersicht der Maßnahmen, die durch externe Akteurinnen und Akteure umgesetzt werden müssen, liegt intern vor. Im weiteren Prozess werden sie mit den externen Partnerinnen und Partnern besprochen werden. Sie sind daher an dieser Stelle hier nicht veröffentlicht.

³¹ [1. Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt: Handlungsprogramm](#), Stand 09.06.2012

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
Städtische Liegenschaften

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
1	KSK 2021	Bildung	NEU	Einbindung der Nutzer/Verwaltungsmitarbeiter zur Motivation im Bereich Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden, z.B.: Energiebeauftragte in den Objekten, etc.	
2	KSK 2021	Bildung	NEU	Schulung aller Erfurter Hausmeister in öffentlichen Liegenschaften	
3	NHKS 2021	A: Bildung	A3.5	Bis 2025 wird die Ausstattung aller kommunalen Lernorte gemäß des Gesamtinstitutionellen Ansatzes verbessert.	
4	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C2.3	Abfall in SV: Die Abfallströme in der öffentlichen Verwaltung sind optimiert und um 45% reduziert. Die Stadtverwaltung Erfurt nimmt dadurch ihre Vorbildfunktion wahr.	
5	BB 2022	Strom	S10	Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von Baustoffen	Anregung zur Einbeziehung bei Neubauvorhaben
6	BB 2022	Strom	S4	Lichtverschmutzung eindämmen/ Energiesparen bei öffentlicher- und Schaufensterbeleuchtung	Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
 Klimaschutzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
1	KE 2022		1.g)	Ausbau und Erhöhung der Sichtbarkeit bestehender Beratungsangebote sowie Aufbau von Kooperationen und Partnerschaften mit Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen zur Förderung klimaneutralen Handelns	In Zusammenarbeit mit externen Akteurinnen und Akteuren (VHS, THEGA, VZT)
4	KSK 2012	Energieversorgung	EV5	Ausweisung von Flächen zur Nutzung durch PV-Anlagen	
5	KSK 2012	Energieversorgung	EV11	Information und Beratung von Bürgern und Bau-Interessierten zu Photovoltaik, Solarthermie und oberflächennaher Geothermie	
6	KSK 2012	Energieeffizienz	EE8	Steigerung Energieeffizienz bei städtischen Eigenbetrieben/Kapitalgesellschaften	
7	KSK 2012	Energieeffizienz	Neu	Kompensation der unvermeidbaren CO ₂ -Emissionen auch in öffentlichen Liegenschaften	
8	KSK 2012	Energieeffizienz	OM4	Konzeption und Durchführung von zielgruppenorientierten Kampagnen in Bezug auf Energieerzeugung, Energieeffizienz und Mobilitätsverhalten	
9	KSK 2021	Bildung	NEU	priv.HH: Energieeinsparungen in bestehenden Gebäuden durch aktive Ansprache fördern und Informationen vermitteln sowie den Fokus auf Klimaschutz lenken Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau fördern/forcieren	Gesetzliche Grundlagen bindend
10	KSK 2021	Bildung	NEU	Durchführung einer halbjährlichen Klimawerkstatt (Informations- und Mitmachveranstaltung mit Schülern und/oder interessierten Bürgern) zu verschiedenen Themen zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Die Schüler zeigen sich u.a. gegenseitig ihre Best-Practices Beispiele in Sachen Nachhaltigkeit	

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
11	KSK 2021	Bildung	NEU	Initiierung und Motivation für Energiesparprojekte an Kitas schaffen (vorhandene Angebote der Energie Agenturen / 50:50 Programm nutzen)	
12	KSK 2021	Bildung	NEU	Initiierung zur Erwachsenen-Bildung in VHS zum Thema Energieeffizienz beim Bauen, im Betrieb, Klimaanpassung, etc.)	
13	KSK 2021	Bildung	NEU	Erfurter Klimadialog: Im Rahmen der Evaluation zeigte sich, dass von versch. Akteurinnen und Akteuren sehr viele Ideen und laufende Aktivitäten im Bereich Bildung erwähnt und zum Teil eingebracht wurden. diese zum Teil eigenen Konzepte sollten im Rahmen eines Runden Tisches vorgestellt werden können und damit die Aktivitäten innerhalb der SV, Schulträger und Fachexperten zu bündeln.	
14	NHKS 2021	A: Bildung	A2.3	Die Stadt Erfurt bemüht sich weiterhin, die bundesweite Auszeichnung als BNE-Kommune zu erhalten.	
15	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C3.1	Zusammenhängende Grün-, Garten- und Waldflächen werden entwickelt und als Ausgleichs- und Naherholungsraum geschützt. Grün- und Freiflächen werden funktional vernetzt. Das Grünflächennetz wird bis 2030 um 120 ha ausgebaut. Ökologisch-wertvolle Nachbarschaftsparks sind im dichten Stadtgefüge in drei Gehminuten zu erreichen.	
16	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C4.1	Die Wasserqualität fließender und stehender Gewässer erfüllt die ökologischen Funktionen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie im vollen Umfang.	
17	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C4.2	Flussauen werden erhalten und renaturiert und vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Retentionsflächen als Schutzmaßnahme sind ausgeweitet.	

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
18	NHKS 2021	D: Klima und Energie	D1.1	Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt wird bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Die Umsetzung wird über ein Monitoring regelmäßig evaluiert.	in Bearbeitung, Monitoring sollte in Steuerungslandkarte eingehen, Verantwortung liegt bei Dezernat 1
19	NHKS 2021	E: Globale Verantwortung und Eine Welt	E2.1	Die Stadt Erfurt unterstützt in Zusammenarbeit mit der Erfurter Wirtschaft und Zivilgesellschaft nachhaltige Projekte und Maßnahmen in ihren Partnerstädten.	
20	NHKS 2021	E: Globale Verantwortung und Eine Welt	E2.2	Die Stadt Erfurt hat bis 2025 weitere Partnerstädte im Globalen Süden gewonnen. Die Stadtverwaltung unterstützt nachhaltige Projekte der Erfurter Zivilgesellschaft im Globalen Süden prioritär.	
21	BB 2022	Wärme	W9	Schulungen zu Verhaltensänderungen, Infomieren; Sparsames Verhalten belohnen	Koop VZT, VHS
22	BB 2022	Strom	S7	Ressourcenschonung durch Plastikmüllvermeidung	Koop Vereinslandschaft
23	BB 2022	Stadtgrün	G34	Ein Stadtgut für Erfurt 2025	Koop Vereinslandschaft
24	BB 2022	Stadtgrün	G33	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Stadtgrün durch Stadtverwaltung z.B. über interessante Artikel im Amtsblatt, z.B. warum ist Fassadenbegrünung sinnvoll	
25	BB 2022	Stadtgrün	G25	Maßnahmen zur Förderung von Hausbesitzer/-innen zur Begrünung	Ggf. über K1 Nachhaltigkeitsfond

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
 Entwicklungsplanung

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
1	KSK 2012	Energieeffizienz	EE5	Wohnungswirtschaft: Reduzierung des Wärmebedarfs durch Sanierung	Prüfung durch Abteilung Stadterneuerung, in Sanierungsgebieten kann das ein Ziel sein, Anpassung Sanierungsziele wäre erforderlich, neue rechtliche Grundlagen (derzeitige Diskussionen) können in Verbindung mit § 7h EStG als Forderung für Steuerabschreibungen herangezogen werden (rechtliche Prüfung notwendig)
2	KSK 2021/ NHKS	NHKS 2021 Entwurf	D1.2	Erfurt realisiert im Rahmen der Stadtplanung das Konzept „Stadt der kurzen Wege“ und achtet auf die Entwicklung nutzungs-gemischter Stadtstrukturen, ein engmaschiges Netz aus Nahversorgungsstandorten und die Förderung autofreien Wohnens.	permanente Berücksichtigung
3	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C1.2	Die Böden werden vor Erosion geschützt, besonders fruchtbare und seltene Böden werden erhalten. Die Ökosystemdienstleistungen der Böden werden genutzt und gestärkt. Die Stadtplanung folgt dem Grundsatz Innen- vor Außenbereichsentwicklung.	unter Würdigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte
4	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C3.1	Zusammenhängende Grün-, Garten- und Waldflächen werden entwickelt und als Ausgleichs- und Naherholungsraum geschützt. Grün- und Freiflächen werden funktional vernetzt. Das Grünflächennetz wird bis 2030 um 120 ha ausgebaut. Ökologisch-wertvolle Nachbarschaftsparks sind	Thema wird im Rahmen der Fortschreibung FNP/ISEK behandelt

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
				im dichten Stadtgefüge in drei Gehminuten zu erreichen.	
5	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C3.3	Bis zum Jahr 2025 werden innerstädtische Flächen entsiegelt und Brachen anteilig als Grünflächen mit dem Ziel erhalten, trotz Nachverdichtung mindestens 10 m ² Grünfläche pro Einwohner innerstädtisch zu sichern. Sie dienen neben der Begrünung dem Regenrückhalt sowie der natürlichen Regenwasserversickerung.	Gewährleistung nicht möglich
6	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C3.4	Dach und Fassadenbegrünung wird in Bebauungsverfahren berücksichtigt. Extensive Gründächer sind bei Flachdächern Standard (intensivbewirtschaftete Gründächer bei 25 % der Flachdächer).	permanente Berücksichtigung
7	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F2.2	Gewerbeflächen mit hoher Standortgunst sind bereitgestellt und werden durch ein jeweils in sich abgestimmtes Entwicklungsprofil unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beplant.	
8	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F2.3	Die Revitalisierung von Brachflächen für die Nutzung als Gewerbestandorte hat im Rahmen eines nachhaltigen Gewerbeflächenmanagements große Bedeutung. Die Revitalisierung (im Sinne von Nachnutzung) ist da wo möglich vorzuziehen.	

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
9	BB 2022	Strom	S15	PV-Pflicht für Dächer in Erfurt	außerhalb von B-Plänen nicht regelbar
10	BB 2022	Strom	S5	Überarbeitung der Altstadtsatzung: Zulassung Anlagen für Photovoltaik in der Altstadt	Stadtratsbeschluss zum Entwurf der geänderten Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt (Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt) vom 28.06.2023 sieht eine sehr begrenzte Nutzung von Aufdach-PV vor.
11	BB 2022	Strom	S1	Kombination von Dachbegrünung und Solarenergie bei Gebäuden	Wird permanent außerhalb der Altstadt in Abhängigkeit der Dachform berücksichtigt, Statik/ Dachlast entsprechendes Gegenargument, Akteurinnen bzw. Akteur unklar, über B-Planprozess mit Bauherren zu besprechen, Überführung in Maßnahme E1: Klimaschutz- und -Anpassungskriterien in der Bauleitplanung
12	BB 2022	Stadtgrün	G21	Konzept für Klimaanpassung in Erfurt	Weiteres Konzept, Fokus sollte zumindest kurzfristig (ca. bis 2026) auf der Umsetzung liegen

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
 Öffentliche Räume und Mobilität

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name
1	KSK 2012	Mobilitätsmanagement	MV6	Steigerung des nachhaltigen Tourismus, insbesondere Freizeitradverkehr, inkl. behindertengerechter Tourismus
2	KSK 2012	Fußverkehr	MV15	Erhöhung des Fußgängerverkehrs
3	KSK 2021/ NHKS	B: Mobilität	B1.2	Radverkehrskonzept umsetzen
4	NHKS 2021	B: Mobilität	B1.1	Im Jahr 2023 beträgt der Anteil der Verkehrsträger am Umweltverbund 70 % und hat sich damit im Vergleich zu 2013 um 12 Prozentpunkte erhöht. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs wird gesenkt.
5	NHKS 2021	B: Mobilität	B1.6	Bis zum Jahr 2030 wird eine kommunale Fußverkehrsstrategie mit den Kernbereichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie Erhöhung der Verkehrs- und sozialen Sicherheit erarbeitet. Die als wichtigste identifizierten Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs werden umgesetzt und mit einer Kommunikationsstrategie begleitet.
6	NHKS 2021	B: Mobilität	B2.4	Das Angebot an Fahrradstellplätzen wird kontinuierlich erweitert. Bis zum Jahr 2025 werden 200 neue Fahrradabstellanlagen geschaffen.
7	NHKS 2021	B: Mobilität	B5.1	Bis zum Jahr 2030 sind die wichtigsten städtischen Verkehrsanlagen und Fahrzeuge weitgehend barrierefrei gestaltet.
8	NHKS 2021	B: Mobilität	B5.4	Durch einen regelkonformen Ausbau von Verkehrsanlagen und Querungsmöglichkeiten wird die Sicherheit für den Fuß- sowie den Radverkehr weiter erhöht.
9	NHKS 2021	B: Mobilität	B5.5	Bis zum Jahr 2020 wird die Verkehrssicherheit im Umfeld von besonders schutzbedürftigen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Seniorenstätten u.a.) durch bauliche und regulative Maßnahmen erhöht.

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
Städtisches Grün

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
1	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C1.4	Erfurt ist Biostadt und fördert die ökologische Landwirtschaft. Seit dem Jahr 2020 verpachtet die Stadt landwirtschaftliche Flächen nach einem Kriterienkatalog, der sich an der nachhaltigen Entwicklung orientiert.	
2	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C3.1	Zusammenhängende Grün-, Garten- und Waldflächen werden entwickelt und als Ausgleichs- und Naherholungsraum geschützt. Grün- und Freiflächen werden funktional vernetzt. Das Grünflächennetz wird bis 2030 um 120 ha ausgebaut. Ökologisch-wertvolle Nachbarschaftsparks sind im dichten Stadtgefüge in drei Gehminuten zu erreichen.	
3	NHKS 2021	C: Natürliche Ressourcen und Umwelt	C4.3	Bereiche der Fließgewässer sind bis zum Jahr 2027 naturnah ausgebaut (z. B. wurden Verrohrungen entfernt).	
4	BB 2022	Stadtgrün	G32	Baumpatenschaften	
5	BB 2022	Stadtgrün	G31	Stadteigene Baumschule	
6	BB 2022	Stadtgrün	G29	Beauftragten für Stadtgrün in Verwaltung etablieren, der konkrete Zuständigkeit hat, Analyse und Konzeption übernimmt und Öffentlichkeitsarbeit treibt	
7	BB 2022	Stadtgrün	G27	Produktion und Beschaffung torffreie Erde	
8	BB 2022	Stadtgrün	G24	Erhöhung der Nachpflanzzahl	Abwägungsfall
9	BB 2022	Stadtgrün	G18	Ökologische Landbaufläche im Bestand sichern: "Boden gut machen": Umstellung kommunaler Pachtverträge der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Pachtverträge langfristig	Wird bereits gemacht
10	BB 2022	Stadtgrün	G14	Miyawkie-Methode (Mikro-Wälder) auf kleinsten Flächen erproben	
11	BB 2022	Stadtgrün	G10	Jeden Baum, der im Stadtgebiet verloren geht, in unmittelbarer Nähe wieder neu pflanzen	Siehe Baumschutzsatzung
12	BB 2022	Stadtgrün	G7	Wiederbepflanzung aller offenen Baumscheiben in den Straßen	
13	BB 2022	Stadtgrün	G3	Umwandlung städtischer Rasenflächen in artenreiche Wiesen	

Erweiterter Maßnahmenkatalog: Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung
 Kommunale Wirtschaftsförderung

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
2	KSK 2012	Energieeffizienz	EE9	Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen	
3	KSK 2021	NHKS Entwurf	GNKT4	Die Stadt fördert das Projekt ÖKOPROFIT (Label für Unternehmen)	abgeschlossen
4	NHKS 2021	E: Globale Verantwortung und Eine Welt	E1.1	Erfurt strebt an, bis zum Jahr 2026 den Titel „Hauptstadt des fairen Handels“ zu erringen. Erfurt stärkt hierfür seine Ausrichtung als Fair Trade-Town und Biostadt und fördert das Bewusstsein in der Stadtgesellschaft und den Unternehmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.	Verantwortung definieren
5	NHKS 2021	E: Globale Verantwortung und Eine Welt	E1.3	Durch die Arbeit des Steuerungsgremiums Fairtrade-Town und Biostadt Erfurt wird darauf hingewirkt, die Anzahl der Erfurter Unternehmen, die fair gehandelte und ökologische Produkte anbieten bzw. produzieren, bis 2025 zu erhöhen.	
6	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F1.1	Die Stadt Erfurt betreibt in Zusammenarbeit mit der Region ein attraktives Standortmarketing.	
7	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F1.2	Die Stadtverwaltung Erfurt initiiert bis zum Jahr 2025 gemeinsam mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie geeigneten Projektpartnern innovative Zukunftsprojekte und setzt diese um. Die Wirtschaftsförderung wird hierfür mit umfassenden Finanzmitteln ausgestattet.	
8	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F2.2	Gewerbeflächen mit hoher Standortgunst sind bereitgestellt und werden durch ein jeweils in sich abgestimmtes Entwicklungsprofil unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beplant.	
9	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F2.3	Die Revitalisierung von Brachflächen für die Nutzung als Gewerbestandorte hat im Rahmen eines nachhaltigen Gewerbeflächenmanagements große Bedeutung. Die Revitalisierung (im Sinne von Nachnutzung) ist da wo möglich vorzuziehen.	

Nr.	Herkunft	Themenfeld	ID	Name	Bemerkung
10	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F2.5	Die Gründungsförderung wird auf eine lebendige Stadt- teilkultur und kleinteiliges Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerksbetriebe, Kreativwirtschaft, Coworking Spaces etc. ausgerichtet. Die Stadt unterstützt hierbei nach ihren Möglichkeiten.	
11	NHKS 2021	F: Arbeit und Wirtschaft	F3.1	Die Wirtschaftsförderung optimiert bis zum Jahr 2020 die Zusammenarbeit von Schulen und Wirtschaft gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteur aus dem Bereich Bildung und Qualifizierung. Ziel ist es, frühzeitig Schülerinnen und Schülern berufliche Möglichkeiten aufzuzeigen und sie als künftige Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.	
12	BB 2022	Strom	S8	Ressourcenschonung durch Konsum nachhaltiger und re- gionaler Produkte	Koop Vereinslandschaft, Verwaltungsintern durch Maßnahme I3: Einbezug von Nachhal- tigkeitskriterien in Be- schaffung und Vergabe

Anhang 3: Drucksache - Klimaentscheid

Oberbürgermeister



Titel der Drucksache: Antrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 0270/23 - Bürgerbegehren "Erfurt klimaneutral bis 2035" - abschließende Behandlung gemäß § 17 ThürKO i.V.m. § 15 Abs.2 ThürEBBG	Drucksache 0954/23 Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.: 0270/23 Stadtrat öffentlich
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	30.05.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ersetzt:

01

Der Stadtrat beschließt das Bürgerbegehren "Erfurt klimaneutral bis 2035" in folgender veränderter Form (§ 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG):

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt setzt sich das Ziel, in ihrem Wirkungskreis eine Klimaneutralität unter Wahrung des 1,5°-Ziels zur Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur zu erreichen. Dafür werden im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes den Handlungsbereichen, die in der Umsetzungsverantwortung der Stadtverwaltung Erfurt liegen, anteilig Restbudgets an Emissionen aus dem gesamtstädtisch verbleibenden Restbudget von 13,5 Mio. t CO_{2-Aqu} (Stand Bilanzierung 2020, Zielstellung 1,5°-Ziel, 50 % Zielerreichungswahrscheinlichkeit) zugewiesen. Die Zuweisung gewährleistet die Messbarkeit der Zielerreichung. Handlungsbereiche der Stadt, die mit einem Restbudget unteretzt werden sollen, betreffen vor allem:

- a) Energieerzeugung und -versorgung
- b) ÖPNV
- c) Eigene Liegenschaften der Stadtverwaltung Erfurt

Um das oben genannte Ziel der Klimaneutralität der Stadt Erfurt und die Klimaanpassung voranzutreiben, ergreift die Landeshauptstadt Erfurt folgende Schlüsselmaßnahmen, um indirekt die CO_{2-Aqu}-Emissionen zu reduzieren und eine weiterhin lebenswerte Stadt zu schaffen:

- d) Verwendung verbindlicher Umweltkriterien im Beschaffungswesen
- e) Integration und Ausrichtung der Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaftsförderung an

Nachhaltigkeitskriterien sowie Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekten

f) Beschluss fachübergreifender verbindlicher Planungskriterien zur Integration von Klimaschutz und -anpassung für eine nachhaltige Stadtentwicklung bis Ende des Jahres 2024
g) Ausbau und Erhöhung der Sichtbarkeit bestehender Beratungsangebote sowie Aufbau von Kooperationen und Partnerschaften mit Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen zur Förderung klimaneutralen Handelns

(2) Um die Ziele in den benannten Handlungsfeldern zu erreichen, wird das sich aktuell in der Fortschreibung befindende Klimaschutzkonzept als verbindliche Handlungsgrundlage der Verwaltung

- a) die Zielstellungen aufgreifen,
- b) wo möglich Emissionsbudgets zuweisen,
- c) spezifische kurz- bis mittelfristige Maßnahmen festlegen und
- d) konkrete Umsetzungsverantwortungen zuweisen.

Die Erarbeitung und Fertigstellung der Handlungsgrundlage erfolgt unter intensiver Beteiligung von Ämtern sowie von Fachvertreterinnen und -vertretern bis Ende des Jahres 2023. Den Initiatorinnen und Initiatoren des Bürgerbegehrens „Klimaentscheid Erfurt“ wird die Mitwirkung ermöglicht. Das Ergebnis wird durch einen Stadtratsbeschluss als verbindliche Handlungsgrundlage der Verwaltung legitimiert. Die Umsetzung der Maßnahmen beginnt spätestens im 3. Quartal des Jahres 2024. Die Treibhausgasbilanz wird jährlich fortgeschrieben. Außerdem ist eine Fortschreibung zur Wahrung der Aktualität und der Messbarkeit der Zielerreichung (Ermittlung des Restbudgets) alle 3 Jahre vorgesehen.

(3) Um innerhalb der festgesetzten Zielstellung klimaneutral werden zu können, empfiehlt der Stadtrat, dass die Verwaltung geeignete Arbeitsstrukturen entwickelt, um fachübergreifend und zeitnah bereits beschlossene Maßnahmen sowie neu aufkommende Prioritäten mit Querschnittscharakter umzusetzen.

(4) Im Rahmen des laufenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsprozesses sind bis zum Beginn des Jahres 2024 geeignete Formate der externen, fachlichen Begleitung zu prüfen (z.B. Klimafachbeirat, Definition konkreter Aufgaben) und Formate der kooperativen Bürgerbeteiligung für eine transparente Maßnahmenumsetzung zu entwickeln.

02

Auf Antrag der Vertrauensperson wird die Erledigung des Bürgerbegehrens festgestellt.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat das Ansinnen des Bürgerbegehrens "Erfurt klimaneutral bis 2035" geprüft und in der bisherigen Form nicht mitgetragen (siehe Sachverhalt zur DS 0270/23). Zur Umsetzung der Zielstellungen des Bürgerbegehrens bedarf es daher Änderungen. Gemeinsam mit Vertretern der Initiative zum Bürgerbegehren "Erfurt klimaneutral bis 2035", insbesondere mit der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson sowie weiteren Mitgliedern des Klimabündnisses, Vertretern der Stadtverwaltung und einer externen Fachexpertin zum Klimaschutzkonzept wurden Handlungsrahmen und Schnittstellen ausgelotet. Mit Hilfe fachlicher Expertise wurde bei gemeinsamen Treffen der Beteiligten und aktiver Zusammenarbeit ein alternativer Beschlussvorschlag erarbeitet, der dem Grundanliegen entspricht und nunmehr dem Stadtrat als veränderte Form im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG vorgelegt wird. Auf Antrag der Vertrauensperson wird damit die Erledigung des Bürgerbegehrens festgestellt.

Anlagenverzeichnis

Beschluss zur Drucksache Nr. 0441/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes, 2. Entwurf

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Freistaat Thüringen
Frau Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Vorab- Stellungnahme der Stadt Erfurt zum zweiten Entwurf

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Erfurt,

im April 2022 hatte die Stadt Erfurt Hinweise zu den Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 gegeben. Ihr Haus hatte den ersten Entwurf zur Teilfortschreibung im ersten Quartal 2023 zur Beteiligung ausgelegt. Die Stadt Erfurt hat dazu Stellung genommen. Nunmehr besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Entwurf.

Mit Blick auf den Themenbereich Raumkategorien / Zentrale Orte / Mittelbereiche kann seitens der Landeshauptstadt nur mit Bedauern konstatiert werden, dass seitens der Landesregierung von dem strategischen Ansatz der Landesentwicklung, wie er im ersten Entwurf niedergelegt wurde, nicht abgewichen wird. Vielmehr wird dieser weiter verstärkt, indem nunmehr noch größere Teile unseres überschaubaren Landes zum Oberzentrum erklärt werden. Verbunden damit scheint die Hoffnung zu sein, diese Deklaration führt zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse:

„Die Oberzentren Eisenach und Nordhausen sowie das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen gewährleisten gleichwertige Lebensverhältnisse außerhalb des Innerthüringer Zentralraums und tragen – dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgend – zur Sicherung der Daseinsvorsorge mit Gütern und Dienstleistungen des hochwertigen Bedarfs bei.“

Um diesen Wunsch mit Leben zu füllen, wird ein enormer, dezentraler Investitionsschub zu organisieren sein. Für einen Investitionsschub in die nationale oder internationale Strahlkraft des Freistaates finden sich hingegen keine vielversprechenden Denkansätze in der Teilfortschreibung; das seitens der Stadt hierfür vorgeschlagene Modell der Regiopoleregionen zum Beispiel wurde nicht aufgegriffen. Diese Ausrichtung der aktuellen Fortschreibung kann aus der Sicht der Landeshauptstadt Erfurt nicht als eine strategische Landesentwicklung verstanden werden, die alle notwendigen Aspekte der Zukunftsgestaltung in den Blick nimmt. Um zu dieser Gesamthematik Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die Ihnen vorliegende

Seite 1 von 2

Stellungnahme zum ersten Entwurf, die insofern weiterhin zutrifft. Letzteres betrifft auch die dort gegebenen Hinweise zum Umweltbericht.

Zum Abschnitt 5.2 „Energie“ möchte ich darauf hinweisen, dass übergeordnet zum Landesentwicklungsprogramm das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) gilt. Für alle landesplanerischen Regelungen sollten in Fragen Energie das Herausstellen des „überragenden öffentlichen Interesses“ gemäß § 2 Satz 3 WPG vom 1. Januar 2024, welches noch in Landesrecht überführt werden muss, Berücksichtigung finden. Somit schließt dies alle Aktivitäten hinsichtlich der Dekarbonisierung des Wärmesektors, und dies auch sektorübergreifend, mit ein. Somit wäre auch die Erzeugung von Wärme über Tiefengeothermie, Windkraft in Verbindung mit Power to Heat und Power to Gas, Flächen für Photovoltaik und Solarthermie, Nutzung von Gewässerwärme, Biomasse und Biogas, etc. sowie die erforderliche Infrastruktur hier mit besonderer Berücksichtigung im Sinne des § 2 Satz 3 des WPG jeweils an den erforderlichen Stellen des Landesentwicklungsprogrammes zu versehen.

Erfurt verfügt über eine zentrale Strom- und Wärmeversorgung. Da diese effizient ist, soll sie weiter ausgebaut werden. Sie soll in der Zukunft unter anderem durch Tiefengeothermie erzeugt werden. Dies sollte in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, um gegebenenfalls eine Förderung auf Bundesebene zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein